

Svenja Keitzel

Folgenreiche Begegnungen mit der Polizei

**Rassistische Verhältnisse
raumtheoretisch untersucht**

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT



Svenja Keitzel
Folgenreiche Begegnungen mit der Polizei

RAUMPRODUKTIONEN: THEORIE UND GESELLSCHAFTLICHE PRAXIS

Begründet 2007

Herausgegeben von Bernd Belina, Johanna Hoerning,
Henrik Lebuhn und Boris Michel

Band 43

Die Buchreihe bildet ein Forum kritischer Raumforschung im Rahmen kritischer Gesellschaftstheorie. Ihr Ziel ist es, Debatten zugänglicher zu machen, zu bündeln, zu initiieren und zu kritisieren. Kritische Raumforschung untersucht die soziale Produktion von Raum und die je spezifischen gesellschaftlichen Verräumlichungen.

Kritische Raumforschung als Gesellschaftsforschung fragt nach den aktuellen räumlichen Transformationsprozessen, denen der physisch-materielle Raum inklusive seiner sozialen Bedeutungen unterworfen ist. Dazu gehören neue Formen der Inwertsetzung und Politisierung von Natur und gebauter Umwelt, die Umstrukturierung städtischer, staatlicher und globaler Räume, räumliche Strategien der Kontrolle oder die Produktion und Veränderung räumlicher Maßstabebenen.

Kritische Raumforschung rückt soziale Kämpfe um und mittels Raumproduktionen und damit gesellschaftliche Widersprüche in den Mittelpunkt. Kritische Raumforschung kritisiert gesellschaftswissenschaftliche Konzepte von Raum, die diesen losgelöst von jeglicher Materialität konstruieren; ebenso kritisiert sie Konzepte, die Gesellschaft an diese Materialität fesseln. Kritische Raumforschung sucht nicht nach einer „Raumtheorie“, sondern nach gesellschaftlichen Raumverhältnissen.

In der Reihe erscheinen Monographien, Sammelbände und Reader.

Svenja Keitzel, Dr. phil., studierte Geographie und Humangeographie in Göttingen, Belfast und Frankfurt a. M.; sie promovierte 2023 am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg und am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Polizei-, Rassismus-, Stadtforschung, Raumtheorien, Kriminologie und soziale Ungleichheit.

Svenja Keitzel

Folgenreiche Begegnungen mit der Polizei

Rassistische Verhältnisse raumtheoretisch untersucht

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Gefördert durch den Open Access Monographienfonds der Universität Heidelberg im Rahmen des Drittmittelprojekts „Polizei, Politik, Polis – Zum Umgang mit Geflüchteten in der Stadt“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 441835064

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: D.30

Die vorliegende Publikation wurde im Jahr 2023 vom Fachbereich 11 Geographie und Geowissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt als Dissertation angenommen, Tag der Disputation 05.07.2023.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

1. Auflage Münster 2024

Erschienen 2024 im Verlag Westfälisches Dampfboot

© 2024 Svenja Keitzel

Umschlag: Lütke Fahle, Münster

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff

ISBN 978-3-89691-096-7

PDF-ISBN 978-3-98634-169-5

<https://doi.org/10.56715/398634169>

Inhalt

Danksagung	11
1 Einleitung: Folgenreiche Begegnungen	13
1.1 Geographien der Begegnung	16
1.2 Fragestellung	20
1.3 Aufbau der Arbeit	22
2 Rassismus, Raum und Polizei im Moment der Begegnung	24
2.1 Rassismus	26
2.1.1 Rassismus als koloniales Erbe	27
2.1.2 Rassismus als umkämpftes und relationales Machtverhältnis	29
2.1.2.1 Rassismus als soziale Praxis	29
2.1.2.2 Epistemische Gewalt	34
2.1.3 Europäischer und deutscher Rassismus	36
2.1.4 Fazit: Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis	40
2.2 Stadt Raum: (Re-)Produktion von Gesellschaft	40
2.2.1 Raum als Produkt sozialer Praxis und Mittel für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse	41
2.2.2 Stadt als Prozess	43
2.2.3 Großstadtparadoxon	44
2.2.4 Öffentlicher Raum	46
2.2.5 Fazit: Raum und Gesellschaft	47

2.3	Polizei, Raum und Polizieren von Differenz	48
2.3.1	Polizei und Gesellschaft	49
2.3.1.1	Polizei, gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit	50
2.3.1.2	Die machtvolle Position der Polizei in der Gesellschaft	53
2.3.2	Polizei als Institution	59
2.3.2.1	<i>Cop Culture</i> : „Hegemoniale Männlichkeitskultur“ und die Polizei als weiße Institution	59
2.3.2.2	Rassismen in der Polizei	61
2.3.3	Polizeiliche Praxis: Differenzielle Operationslogik und Techniken der Differenzierung	68
2.3.3.1	Polizeiliche Aktivität – <i>Overpolicing</i>	71
2.3.3.2	Polizeiliche In-Aktivität – <i>Underprotection</i>	74
2.3.3.3	Die Rolle von Raum in der alltäglichen Polizeiarbeit	76
2.3.4	Antirassistischer Widerstand: Rassistische Polizeigewalt und <i>Racial Profiling</i>	80
2.3.5	Fazit: Polizieren von Differenz	82
2.4	Synthese: Geographien der Begegnung	83
2.4.1	<i>Strange Encounters</i>	84
2.4.1.1	Begegnungen und die Konstitution von Körpern	85
2.4.1.2	Das (Wieder-)Erkennen von <i>Fremden</i>	86
2.4.2	Geographien der Begegnung	89
2.4.3	Begegnungen mit der Polizei	91
2.4.4	Fazit: (Re-)Produktion von Differenz im verorteten Moment der Begegnung	97
2.5	Zusammenfassung und Fazit	99

3	Methodologie, Methodik und Material	102
3.1	Methodologische Verortung	102
3.1.1	Feministische Wissensproduktion	103
3.1.2	Sozialkonstruktivistische Forschung	105
3.1.3	Reflexive Haltung und Implikationen einer machtkritischen Forschung	107
3.1.3.1	Intersektionale Perspektive als Haltung und politische Praxis	107
3.1.3.2	Repräsentation – Das Sprechen und Schreiben über <i>Andere</i>	108
3.1.3.3	Reflexion der eigenen Position und Motivation	110
3.2	Methodisches Vorgehen und Material	112
3.2.1	Explorative Phase	112
3.2.2	Interviewmethoden: <i>Emotional Mapping</i> und Expert*inneninterviews	113
3.2.2.1	<i>Emotional Mapping</i>	113
3.2.2.2	Expert*inneninterviews	115
3.2.3	Forschungsprozess: Datenerhebung und -auswertung	117
3.2.3.1	Feldzugang, Aufbau von Kontakten und Gewinnung von Interviewpartner*innen	117
3.2.3.2	Ablauf der Interviews	119
3.2.3.3	Materialkorpus	123
3.2.3.4	Datenauswertung	124
3.2.3.5	Tiefenanalyse: Kodierparadigma und Situationsanalyse	125
4	Frankfurt am Main – Ort der Begegnung	128
4.1	Ort der Widersprüche	128
4.2	Sicherheitsregime und die Frankfurter Polizei	130
4.3	Fazit	134

5	Geographien der Begegnung: Gelebte Erfahrungen mit der Polizei	136
5.1	Techniken der Differenzierung in den Begegnungen	138
5.1.1	Raster	140
5.1.1.1	Körper	141
5.1.1.2	Raum	151
5.1.2	Differenzielle Umgangsweise	170
5.1.2.1	Verbale Differenzvermittlung	171
5.1.2.2	Dominanz	174
5.1.2.3	Unglaubwürdigkeit	180
5.1.3	Nicht-Hören	182
5.1.3.1	Abweisung	182
5.1.3.2	Nicht-Anerkennung	186
5.1.4	Fazit	188
5.2	Aus dem Freund-Feind-Schema herausfallen	190
5.2.1	Plötzlich Kolleg*in	191
5.2.2	Legitimität erfahren über veränderbare optische Marker	195
5.2.3	Deutsche Staatsbürgerschaft, Deutsch als Muttersprache und Geschlecht	196
5.2.4	<i>Weiß</i> e Personen als „coole Schutzschilde“	198
5.2.5	Fazit	199
5.3	Perspektiven auf die Polizei: Situiertes Wissen und polizeilicher Rassismus	200
5.3.1	Geteiltes Erfahrungswissen: Von schmerzvollen Erfahrungen, Ambivalenzen und positiven Überraschungen	201
5.3.1.1	Geteiltes Erfahrungswissen	201
5.3.1.2	Bruch des Vertrauens	202
5.3.1.3	Ambivalenzen	204
5.3.1.4	Bandbreite: Positive Einzelfälle und Verständnis	207

5.3.2	Polizeilicher Rassismus	210
5.3.2.1	Abwehr, Generalverdacht und Einzelfälle	210
5.3.2.2	Rassismusverständnis und Nicht-Wissen über Rassismus	214
5.3.2.3	Diversifizierung der Polizei	217
5.3.2.4	Abbau von Rassismus?	219
5.3.3	Fazit	220
5.4	Folgen rassistischen Polizierens	221
5.4.1	Gestörtes Vertrauen und (Un-)Sicherheit	222
5.4.1.1	Wenn die Polizei nicht als Sicherheitsinstanz gesehen wird	222
5.4.1.2	Wessen Sicherheit?	225
5.4.2	Bewegungs(un)freiheit: Orte meiden, um die Polizei zu meiden	227
5.4.3	Zugehörigkeit und Ausgrenzung	229
5.4.4	Emotionale und psychische Folgen	232
5.4.5	Zeit und Geld	235
5.4.6	Fazit	237
5.5	Strategien und Forderungen an Polizei und Gesellschaft	238
5.5.1	Strategische Umgangsweisen: <i>Empowerment</i> , Austausch und soziales Engagement	238
5.5.2	Forderungen an Polizei und Gesellschaft	242
5.5.2.1	In der Begegnung mit der Polizei	242
5.5.2.2	Gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Kontext des Polizierens von Differenz	244
5.5.2.3	Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Polizei	245
5.5.2.4	Forderungen an die Institution Polizei	246
5.5.3	Fazit	248

5.6	Schlussfolgerungen: Vom Moment der Begegnung und gesellschaftlichen Verhältnissen	249
5.6.1	Begegnungen und Techniken der Differenzierung: Rassifizierte Körper erkennen und zu <i>Anderen</i> machen	251
5.6.2	Die Macht der Polizei	258
5.6.3	Persönliche und gesellschaftliche Folgen	260
5.6.4	Strategische Umgangsweisen	262
6	Fazit: Gelebte Erfahrungen, der Moment der Begegnung und Polizieren von Differenz	263
	Interview- und Gesprächsverzeichnis	270
	Literatur	272

Danksagung

Das vorliegende Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die 2023 am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt angenommen wurde. Ich möchte mich bei all den großartigen und inspirierenden Menschen, die mich in dieser Zeit auf unterschiedliche Art begleitet und unterstützt haben, bedanken.

Ein ganz besonderer Dank geht an Bernd Belina, der mit dem richtigen Maß an Kritik und Motivation maßgeblich zur Vollendung dieser Arbeit beigetragen hat. Durch seine wertschätzende und produktive Art gelang es mir stets meine Gedanken zu sortieren. Es war mir eine Freude! Auch möchte ich Nadine Marquardt, meiner Zweitbetreuerin, herzlich für ihre wertvollen Beiträge danken. Sie hat mich andauernd in diesem Prozess bestärkt. Ich schätze mich sehr glücklich, dass die beiden mich begleitet haben.

Darüber hinaus möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Interview- und Gesprächspartner*innen bedanken. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Danken möchte ich auch meinen lieben Kolleg*innen und Freund*innen aus Frankfurt am Main, Berlin, Heidelberg und darüber hinaus. Meine Arbeit hat nicht nur inhaltlich von ihnen profitiert, sondern sie haben mich auch persönlich sehr bereichert. Ich danke Leila Haghighat für die enge Begleitung – vom gemeinsamen Lesen der Transkripte bis zum letzten Satz. Darüber hinaus bin ich sehr dankbar für die tatkräftige Unterstützung von Marilena Geugjes, Matthias Heil, Leonie Jantzer, Luise Klaus, Sarah Klosterkamp, Phries Künstler, Mara Linden, Tino Petzold, Sophie Perthus, Sebastian Schipper, Luki Schmitz, Roman Thurn und Anna Weirich. Für die eine oder andere (emotionale) Unterstützung bedanke ich mich außerdem bei Marlon Barbehöhn, Alev Coban, Victoria Hügel, Jan Kordes, Andrea Newerla, Dimitra Spanou, Vanessa E. Thompson, Mária-Alexandra Thomsen, Hanna Große Vorholt und Franziska Vaessen.

Außerdem haben das „Minikolloquium Kritische Geographie“, die „Mapping AG“ und das Forschungsnetzwerk „Pol.Stops – Stop&Search in Europe“ durch die Diskussion unterschiedlicher Arbeitsstände wesentlich zu dieser Arbeit beigetragen. Ich bedanke mich bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung für die Unterstützung und bei Michael Haus für die Möglichkeit der Mitarbeit im Forschungsprojekt „PolPolPol“. Für die Publikationskosten bedanke ich mich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Förderprogramms „Open Access Publikationskosten“ sowie bei der Universität Heidelberg für die finanzielle Unterstützung.

Auch bedanke ich mich bei den lieben Menschen in meinem Leben, die mich fortlaufend unterstützt und angefeuert haben. Ich danke Petra Arslan, Elena Barta, Rika Himpel, Karoline Kruczynski, Eva Kuschinski, Anna Steenblock, Katharina Willim, Dennis, Marvin, Evelyn und Jörg Keitzel. In ganz besonderer Weise verdienen Laura Seyfang und Sascha Janitz, die sich um das Lektorat gekümmert haben, meinen herzlichen Dank – auch für ihre Geduld sowie ausdauernde und umsorgende Unterstützung.

Und schließlich möchte ich mich bei den Aktivist*innen und Engagierten bedanken, die gegen den alltäglichen Ausnahmezustand und für eine gerechtere Welt kämpfen. Die Arbeit ist unermesslich wichtig und inspiriert mich immer wieder aufs Neue.

1 Einleitung: Folgenreiche Begegnungen

„Da habe ich das erste Mal gedacht: ‘Du bist ein Ausländer’.“¹

Das denkt sich ein Interviewpartner, nachdem Polizist*innen ihn wiederholt für eine Identitätskontrolle und Durchsuchung seines Rucksacks am Hauptbahnhof einer Großstadt in Deutschland anhalten. Ihm ist bereits vorher bewusst, dass er keinen deutschen Ausweis hat und formal ein „Ausländer“ ist. Vor diesen Erfahrungen ist der Begriff „Ausländer“ jedoch keiner, mit dem er sich identifiziert. Erst durch die wiederkehrenden Kontrollen und die Beobachtung, dass immerzu (nur) er und andere nicht-*weiße* Personen angehalten werden, realisiert er, dass die Polizist*innen ihn aufgrund seines Aussehens als nicht deutschen Staatsbürger lesen, ihn deshalb verdächtigen, sich illegal im Land aufzuhalten und entsprechend kontrollieren. Erst durch die selektive Polizeipraxis schreibt sich „*das erste Mal*“ in sein Selbstbild ein, dass er „*ein Ausländer*“ ist. Seiner Einschätzung nach wird er aufgrund seines Körpers pauschal für verdächtig gehalten und kriminalisiert. Er erfährt *Racial Profiling*. Die Aussage des Interviewten verdeutlicht die Wirkmacht von Begegnungen mit der Polizei. Diese Studie nimmt ebensolche alltäglichen Erfahrungen nicht-*weißer*² Personen mit der Polizei zum Ausgangspunkt und legt aus deren Perspektive dar, welche Be-

1 Das Zitat stammt aus einem Interview im Rahmen des DFG-Forschungsprojekts „Polizei, Politik, Polis – Zum Umgang mit Geflüchteten in der Stadt“, in dem ich wissenschaftliche Mitarbeiterin war. Den Begriff „Ausländer“ gebe ich hier als Zitat des Interviewten wieder. Im Folgenden verwende ich den Begriff nicht, da er oftmals rassistisch konnotiert ist (Hirsbrunner 2011). Zudem benennt dieser Begriff nicht das Phänomen, das in dieser Untersuchung im Fokus steht und der beschriebenen Kontrollsituation zugrunde liegt, nämlich Rassismus.

2 Ich verwende *weiß* bzw. hier nicht-*weiß* in kursiver Schreibweise, um auf die soziale Konstruktion der Kategorien *weiß* und *Weißsein* zu verweisen. Der Begriff beschreibt eine *weiße* Position in einer rassistisch strukturierten Gesellschaft als hegemoniale Norm und als privilegiert (Piesche/Arndt 2011). Mit der Bezeichnung nicht-*weiß* wird hingegen darauf verwiesen, dass rassifizierte Subjektpositionen als von dieser *weißen* Norm abweichend konstruiert sind und als *anders* abgewertet werden. Es handelt sich um eine hierarchisierte Differenzierung.

deutung erlebte Begegnungen mit der Polizei sowohl auf persönlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene haben.

Politische Initiativen, Nichtregierungsorganisationen, engagierte Politiker*innen und Wissenschaftler*innen machen seit Jahren auf den „alltägliche[n] Ausnahmezustand“ (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016), den *Racial Profiling* durch die deutsche Polizei für Betroffene darstellt, aufmerksam. Eine breite öffentliche Debatte war in Deutschland dennoch lange nicht sichtbar. Erst im Zuge der massenhaften *Black Lives Matter* Proteste im Nachgang des Todes von George Floyd in den USA im Sommer 2020, die über die USA hinaus in weiten Teilen der Welt stattfanden, wurde auch in Deutschland über Rassismus in der Polizei und in der breiten Gesellschaft diskutiert. Rassistische Polizeigewalt lässt sich in Deutschland offensichtlich einfacher thematisieren, wenn diese woanders stattfindet.

Durch das Aufdecken zahlreicher Skandale in der deutschen Polizei seit Ende 2018 kamen zudem Fakten ans Tageslicht, mit denen nicht mehr abstreitbar war, dass rechtes, menschenfeindliches, rassistisches und misogynes Gedankengut auch in der deutschen Polizei zirkuliert. In diesem Kontext stand insbesondere das erste Frankfurter Polizeirevier im Fokus. Dieses Revier spielt eine zentrale Rolle in dem NSU 2.0-Skandal.³ Denn dort wurden nicht nur persönliche Daten der Anwältin Seda Başay-Yıldız abgerufen, die für Drohschreiben verwendet wurden (Bebenburg/Voigts 2019). Darüber hinaus wurden im Zuge dieser Ermittlungen zahlreiche Chats mit menschenfeindlichem Gedankengut gefunden, an denen knapp einhundert Polizeibedienstete beinahe aller hessischen Polizeibehörden beteiligt waren (Experten-Kommission 2021: 14). Die Frankfurter Polizei ist demnach erheblich in diese Skandale involviert. Dies ist für diese Studie besonders relevant, da die Interviewten in Frankfurt am Main leben und arbeiten und in ihrem Alltag auf diese Polizei treffen.

Vor dem Hintergrund dieser Skandale und der durch die antirassistischen Proteste angestoßenen gesellschaftspolitischen Debatte sprach die SPD-Chefin Saskia Esken im Juni 2020 das schier Unsagbare aus: „Auch in Deutschland gibt es latenten Rassismus in den Reihen der Sicherheitskräfte“ (Zeit Online 2020). Sofort hagelte es Kritik, insbesondere von konservativen Parteien und den Polizei-Gewerkschaften. Es hieß, man dürfe die Polizei nicht unter Generalverdacht

3 Der NSU 2.0-Skandal bezieht sich auf eine Reihe von mit NSU 2.0 unterschriebenen Drohbrieffen, u.a. an die Anwältin Seda Başay-Yıldız. Sie erhielt am 2. August 2018 das erste mit NSU 2.0 unterzeichnete Drohschreiben. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass Başay-Yıldız' private Daten unberechtigt an einem Polizeicomputer im 1. Frankfurter Polizeirevier abgerufen worden waren (Experten-Kommission 2021, 13).

stellen und der Vorwurf sei, so der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Dietmar Schliff, „abwegig“ und trage „populistische Züge“ (Tagesschau 2020a). Trotz der vehementen Abwehr der Kritik erhielt die Debatte um den Zustand der Polizei eine neue Dimension. Unsagbares schien sagbar(er) und – und das war eine Neuerung – es wurden Expert*innen für Rassismus, nicht-weiße Wissenschaftler*innen, von rassistischer Polizeigewalt Betroffene, Nichtregierungsorganisationen und Beratungsstellen zu dem Thema befragt und nicht mehr vorwiegend die Polizei selbst, polizeinahe Akteure oder die Innenministerien. Eine Verschiebung der Debatte, die eine Diskussion über und eine Benennung des Problems Rassismus in der Polizei möglicher macht, ist erkennbar. Gestritten wird über Art und Ausmaß des Problems. Dominant ist weiterhin die Deutung, dass es sich um rassistische Einzelfälle handelt und nicht um strukturelle Probleme.

Unabweisbar und ein deutlicher Hinweis auf Rassismus in der Polizei ist, dass in Deutschland allein im Verlauf dieser Forschungsarbeit im Zeitraum 2018–2022 laut dem Netzwerk *Death in Custody* (2022) insgesamt 64 *People of Color* und Schwarze⁴ Menschen im Rahmen von Polizeieinsätzen oder im Zuge des staatlichen Gewahrsams gestorben sind. Viele der Namen sind unbekannt und die Aufarbeitung intransparent. Noch schwieriger ist die Datenlage für rassistisches Polizieren in seiner Alltäglichkeit. Dies zeigt sich etwa bei Identitätskontrollen, aber auch im Falle von Hilfesuchen, wenn nicht-weiße Personen seitens Polizeibeamt*innen mit rassistischen Stereotypen oder rassistisch motivierter Ignoranz konfrontiert sind. Jüngst zeigt eine repräsentative Studie, dass „Personen, die von sich selbst angeben, aufgrund äußerlicher Merkmale als ausländisch wahrgenommen zu werden, [...] mit 8,3 Prozent doppelt so häufig von einer Polizeikontrolle in der Öffentlichkeit [berichten] als Befragte, für die das nicht zu trifft (4,4 %)“ (Müller/Witliff 2023: 4).

Weder für die tödlich endenden Fälle noch für alltägliches rassistisches Polizieren gibt es ausreichende Aufklärung. Dies liegt u.a. daran, dass den mitunter existierenden unabhängigen Beschwerdestellen enge praktische und rechtliche Grenzen gesetzt und diese nicht auf tatsächliche Ermittlungen, insbesondere bei schwerwiegenden Fällen, ausgelegt sind (Aden/Bosch 2022: 739; Piening et al.

4 Der Begriff *People of Color* ist eine Selbstbezeichnung rassistisch unterdrückter Menschen und umfasst „gleichmaßen [...] alle Mitglieder rassifizierter und unterdrückter Communities. *People of Color* bezieht sich auf alle rassifizierte Menschen, die in unterschiedlichen Anteilen über afrikanische, asiatische, lateinamerikanische, arabische, jüdische, indigene oder pazifische Herkünfte oder Hintergründe verfügen“ (Ha 2007: 37). Zudem schreibe ich Schwarz mit einem großen S, um zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Begriff um eine politische Kategorie handelt.

2022: 28). Von der Polizei werden die Fälle oftmals bagatellisiert, relativiert und das polizeiliche Vorgehen legitimiert. Bereits 2017 stellt eine Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrates ein gravierendes Problem mit institutionellem Rassismus in der deutschen Polizei fest (Working Group of Experts on People of African Descent 2017). Darüber hinaus kommt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zu der Einschätzung, dass die deutsche Polizei rassistisch poliziere, dieser bestehenden Praxis des *Racial Profiling* jedoch ungenügend im Sinne eines Abbaus entgegenetrete (European Commission against Racism and Intolerance 2020: 38–40; Human Rights Watch 2021). Die vorliegende Studie schließt an diese Kritik an, unternimmt aber einen Perspektivwechsel. Nicht die Institution Polizei stellt den Ausgangspunkt der Untersuchung dar, sondern die Erfahrungen mit der Polizei aus der Perspektive nicht-weißer Personen. Was bedeuten der durch die Menschenrechtsorganisationen festgestellte Rassismus in der Polizei und die rassistischen Polizeipraxen für die von Rassismus betroffenen Personen – und was lässt sich daraus über Rassismus in der Polizei lernen?

1.1 Geographien der Begegnung

Diese qualitative Studie nimmt die gelebten Erfahrungen der von Rassismus betroffenen Personen mit der Polizei in der Stadt Frankfurt am Main in den Blick. Der Fokus liegt auf dem alltäglichen Erleben aus der Perspektive der Interviewten, um zu erörtern, welche Bedeutung die Polizei in deren Alltag einnimmt. Daran anknüpfend komme ich zum Eingangszitat zurück. Dieses verdeutlicht, dass selbst vermeintlich niedrigschwellige Polizeimaßnahmen eine enorme Wirkmacht haben. Die wiederholten Kontrollen schreiben sich in die Selbstwahrnehmung des Kontrollierten ein – Er wird zum „Ausländer“. Allerdings bleibt die Studie nicht bei dieser persönlichen Erfahrung stehen, sondern betrachtet das Spannungsverhältnis zwischen diesen partikularen Begegnungen mit der Polizei und gesellschaftlichen Machtverhältnissen.

Ich untersuche die *Geographien der Begegnung*, um dieses dialektische Spannungsverhältnis zwischen der partikularen und der strukturellen Ebene zu beleuchten. Mit den Geographien der Begegnung werden die gesellschaftliche Situiertheit, die Alltäglichkeit und Bedeutung des Raums als im Moment der Begegnung miteinander vermittelt gefasst. Die Geographien der Begegnung konzipiere ich in Anlehnung an Sara Ahmeds (2000) Werk *Strange Encounters*. Dafür reiche ich Ahmeds Argument, dass im Moment der Begegnung Differenz (re-)produziert, verhandelt und herausgefordert wird, raumtheoretisch an. Die Geographien, also die soziale Produktion von Orten, Räumen und Grenzziehun-

gen stehen in Wechselbeziehung zur Produktion von Differenz entlang von Körpern. Im Moment der Begegnung werden gesellschaftliche Phänomene konkret. Sie werden verhandelt und wirken wiederum auf gesellschaftliche Verhältnisse zurück. So findet eine Begegnung konkret verortet und greifbar statt. Zugleich spielt sich die Begegnung stets in Wechselwirkung und Verbindung mit über den Moment der Begegnung hinausreichenden, etwa nationalen und globalen Prozessen, ab. Der partikulare Moment der – stets verorteten – Begegnung und die gesellschaftlichen Strukturen stehen in einem wechselseitigen Verhältnis. Im Moment der Begegnung werden gesellschaftliche Strukturen verhandelt und aktualisiert. Weil die Verortung der Begegnung diese (mit) strukturiert, gilt: Es ist nicht egal, an welchem Ort die Begegnungen stattfinden und es ist nicht egal, welche Körper aufeinandertreffen. Ort, Begegnung und Körper stehen in einem ko-konstitutiven Verhältnis. Das heißt, im Moment der Begegnung, der stets räumlich vermittelt und situiert ist, wird Differenz (re-)produziert oder herausgefordert.

Die These, dass im Moment der Begegnung gesellschaftliche Machtverhältnisse (re-)produziert oder neu verhandelt werden, wird in dieser Arbeit hinsichtlich verorteter Begegnungen mit der Polizei und rassistischer Differenzierungen spezifiziert und weiterentwickelt. Jede Begegnung mit der Polizei findet im Kontext von gesellschaftlich hegemonialem Wissen, wie etwa Normen, Zugehörigkeiten, Diskursen, aber auch institutionalisierten Formen, wie Gesetzen, statt. Im Moment der Begegnung mit der Polizei werden die gegenwärtigen ungleichen Machtverhältnisse insbesondere in Form 'rassistischen Wissens' handlungsleitend und resultieren in differenziellem Polizieren, also im selektiven Polizieren von Subjekten entlang rassistischer Differenzsysteme. Über die Begegnung mit der Polizei wird Rassismus (re-)produziert, denn die Polizei hat aufgrund ihrer Aufgabe der Umsetzung des staatlichen Gewaltmonopols in besonderer Weise die Wirkmacht inne, rassifizierte *Andere* herzustellen und damit gesellschaftliche Differenzlinien und Spaltung voranzutreiben.

Die gelebte Erfahrung stellt die Grundlage der empirischen Untersuchung dar. Das Wissen, die Erfahrungen und Perspektiven der von Rassismus betroffenen Subjekte bilden nicht nur ein Gegennarrativ, das das polizeiliche Narrativ herausfordert und dezentriert oder gar infrage stellt. Darüber hinaus gibt dieses Wissen Aufschlüsse über rassistische Polizeipraxen. Es ist ein „Wissen über Rassismus“ (Terkessidis 2004: 10), der durch polizeiliches Handeln (re-)produziert wird und in der Institution Polizei verankert ist. Dieses Wissen stellt keine singuläre, sondern eine strukturell situierte Erfahrung dar. Die Interviewten spüren, wenn sie von der Polizei als rassifizierte *Andere* behandelt werden, sie ordnen dies ein,

interpretieren und artikulieren dieses Wissen als gelebte Erfahrung. Um Rassismus in der Polizei zu untersuchen, ist die gelebte Erfahrung mit der Polizei ein zentraler Ausgangspunkt.

Begegnungen mit der Polizei sind besondere Begegnungen. Es sind Begegnungen mit dem staatlichen Gewaltmonopol. Schon formal handelt es sich um asymmetrische Begegnungen. Zudem entspringt die polizeiliche Praxis einer differenziellen Operationslogik: Auf der einen Seite stehen die zu Beschützenden und auf der anderen Seite die Gefährdenden (Loick 2018; Thompson 2021c). Wer in welche Kategorie fällt, wird in der Polizeipraxis entlang gesetzlicher Vorgaben, aufgrund von 'polizeilichem Erfahrungswissen' und anknüpfend an dominante Sicherheitsvorstellungen entschieden. Sowohl Gesetze als auch polizeiliches Wissen und Sicherheitsdiskurse sind Verdichtungen gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Sie sind nicht neutral (Belina 2018: 119–124; Kern 2014: 33; Pichl 2018: 110–112). Das führt dazu, dass Subjekte je nach sozialer Positioniertheit unterschiedlich polizeilich adressiert werden. Die Polizei agiert institutionell und strukturell in Komplizenschaft mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, die etwa Armut und Normabweichung im Namen von Sicherheit kriminalisieren und stigmatisieren (Belina 2006: 13; Wacquant 2013; Cremer-Schäfer 2014: 67). Dabei übernimmt die Polizei gesellschaftlich hegemoniale Vorstellungen und spitzt diese häufig zu (Loick 2018: 25–26). Im Resultat übt sie in der Praxis soziale und staatliche Kontrolle im besonderen Maße über bestimmte Teile der Bevölkerung aus (Fassin 2018: 147). Diese Teile sind wesentlich auf Basis rassistischer Kategorisierungen bestimmt (Bruce-Jones 2015).

Rassismus verstehe ich als gesellschaftliches Machtverhältnis, das historisch im Kolonialismus situiert ist und trotz formeller Entkolonialisierungen in globalen Abhängigkeitsverhältnissen fortwirkt. Rassismus materialisiert sich in Alltagsrealitäten rassifizierter Subjekte (Ha 2017: 77). Dieses machtvolle rassistische Differenzierungssystem markiert, unterscheidet und hierarchisiert Subjekte entlang rassifizierter Merkmale und legitimiert damit gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse (Eggers 2017: 56–57).

Produzierte Räume haben eine zentrale Bedeutung für die alltägliche Polizeipraxis und die (Re-)Produktion von rassifizierter Differenz. Die Art und Weise des polizeilichen Zugriffs auf die Bevölkerung variiert je nach Bedeutung des Raums und den Bedeutungen, die *diesem* Körper in *diesem* Raum zugeschrieben werden. Die polizeiliche Adressierung ist wesentlich im und über den Raum vermittelt. Die in den Begegnungen (re-)produzierten Differenzlinien sind bestimmten Vorstellungen von Räumen inhärent: Wer gehört legitimierweise wohin? Wer ist also *in place*? Wer nicht und somit *out of place*? Wer wird wo als Gefahr gele-

sen und wer nicht? Die *Geographien* solcher Begegnungen mit der Polizei sind demnach leitend für die Analyse der gelebten Erfahrungen. Die Begegnungen mit der Polizei sind geprägt von und informiert durch den Ort der Begegnung. Beispielsweise werden in der Stadt bestimmte Räume vermehrt poliziert, an diesen herrscht eine hohe Polizeipräsenz. Diese Studie fragt danach, welche Bedeutung eine hohe polizeiliche Kontrollaktivität für die Interviewten hat und wie sich dies auf ihren Alltag auswirkt.

Die polizeilichen Praxen, die rassifizierte Differenz (re-)produzieren, systematisiere ich als *Techniken der Differenzierung*. Diese werden wechselseitig aus der empirischen und theoretischen Analyse entwickelt. Die Techniken der Differenzierung stellen einen entscheidenden Moment für die (Re-)Produktion von Differenz in der Begegnung dar. Techniken der Differenzierung sind mit Macht hinterlegte soziale Praxen, die *Othering* im Moment der Begegnung (re-)produzieren und materialisieren. Es handelt sich um Herrschafts- und Regierungstechniken (Foucault 2014 [1976]: 38–40), die Subjekte entlang gesellschaftlicher Ordnungssysteme, die maßgeblich durch Ungleichheit und Ausschlüsse geprägt sind, kategorisieren und ihnen Bedeutung zuschreiben. Die Techniken hierarchisieren und verorten Subjekte. Diese Prozesse sind stets umkämpft. Polizeiliche Techniken der Differenzierung sind insbesondere Techniken des Einteilens in nicht-kriminelle und kriminelle bzw. in unverdächtige und verdächtige Subjekte. Leitend ist hierbei häufig ein Denken in Freund-Feind-Schemata (Behrendes 2022: 702-703). Dieses Einteilen setzt zunächst ein Erkennen von kriminellen bzw. verdächtigen Subjekten voraus, das wiederum sowohl auf Gesetzen als auch auf polizeilichem Wissen basiert (Cremer-Schäfer 2014: 67). Die Art und Weise der Adressierung und die polizeiliche Umgangsweise mit ihrem Gegenüber vollziehen sich tendenziell als *Othering*. Die Polizei hat als machtvolle Akteurin eine wirkmächtige Definitionsmacht inne. Repressive polizeiliche Maßnahmen kriminalisieren die adressierten Subjekte (Basu 2016: 90–91; Loick 2018: 29; Plümecke et al. 2023; Solhjell et al. 2019: 355).

Die Techniken der Differenzierung können auf zweierlei Art wirken: Erstens durch *aktives* Handeln der Polizei, das zu einem Überpolizieren (*Overpolicing*) kriminalisierter Bevölkerungsgruppen führt (Saarikkomäki et al. 2020). Diese Kriminalisierungen zeigen sich beispielsweise in häufigen Identitätskontrollen im öffentlichen Raum und verknüpfen rassifizierte Gruppen mit spezifischen Delikten (oftmals Betäubungsmittelkriminalität, Diebstahl). Und zweitens wirken diese Techniken durch polizeiliche *In-Aktion* (Thompson 2021c: 84–85), die sich als polizeiliches Nicht-Handeln bei eigentlicher Notwendigkeit, um Personen zu schützen, zeigt (*Underprotection*) (Saarikkomäki et al. 2020). Dies findet beispiels-

weise in Begegnungen mit der Polizei Ausdruck, wenn die Polizei nicht-*weiße* Personen oder Gruppen nicht vor Angriffen schützt (Miller et al. 2008: 185), wenn sie Personen bei einer Anzeigenerstattung auf dem Revier abweist (Abdul-Rahman et al. 2020a: 42) oder wenn sie eine rassistisch motivierte Straftat nicht als solche anerkennt (Geschke/Quent 2021). Mit der Betrachtung der Techniken der Differenzierung lassen sich unterschiedlich gelagerte Begegnungen mit der Polizei systematisch hinsichtlich der (Re-)Produktion rassifizierter Differenz analysieren.

1.2 Fragestellung

Für die empirische Untersuchung werden alltägliche Begegnungen mit der Polizei aus der Perspektive nicht-*weißer* Personen in den Blick genommen. Die Studie analysiert gelebte Erfahrungen vor dem theoretischen Argument, dass im Moment der Begegnung mit der Polizei gesellschaftliche Verhältnisse und konkret die hier im Fokus stehenden rassifizierten Differenzen verhandelt und (re-)produziert werden. Vor diesem Hintergrund leitet sich die zentrale Frage ab: Wie werden im Moment der Begegnung mit der Polizei rassistische Differenzierungen vermittelt und wie (re-)produzieren sich dadurch gesellschaftliche Ausschlüsse und Ungleichheitsverhältnisse?

Die gelebten Erfahrungen werden hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse und dabei insbesondere der rassistischen Differenzordnungen untersucht sowie hinsichtlich der Bedeutung der polizeilichen Kontrolle spezifischer Räume. Hierfür wird analysiert, wie mittels welcher *Techniken der Differenzierung* rassistische Grenzziehungsprozesse und Differenzkonstruktionen im Moment der Begegnung mit der Polizei vollzogen werden. Wie wird das Subjekt als different markiert und zum *Anderen* gemacht? Entlang der Erfahrungen der Interviewten mit der Polizei wird zudem analysiert und erörtert, inwiefern diese Erfahrungen sich auf ihre Alltagsrealitäten und ihren gelebten Raum auswirken. Welche persönlichen, aber auch gesellschaftlichen Folgen haben Begegnungen mit der Polizei, die rassifizierte Differenz (re-)produzieren?

Mit der vorliegenden Arbeit werden theoretische Ansätze der Kriminologie, Polizeiforschung, Rassismuskforschung und Stadtforschung mittels des Konzepts der *Geographien der Begegnung* in geographischer Perspektive verknüpft. Die theoretische Konzeption der Geographien der Begegnung ermöglicht, entlang der Untersuchung gelebter Erfahrungen, strukturellen Rassismus zu analysieren. Denn der partikulare Moment der Begegnung ist stets situiert in und geprägt durch strukturelle Machtverhältnisse. Die strukturelle Situietheit wird im Rahmen der empirischen Analyse und mittels der theoretisch informierten Perspek-

tive herausgearbeitet. Entlang der Analyse der erfahrenen Begegnungen mit der Polizei können verschiedene Aspekte des polizeilichen Rassismus rekonstruiert werden. Dieser Fokus ermöglicht es zu verstehen, wie in den Geographien der Begegnung mit der Polizei mittels Techniken der Differenzierung das 'polizeiliche Gegenüber' als *anders* erkannt sowie markiert wird und beleuchtet damit Kriminalisierungs- und Abwertungsmechanismen. Die Perspektive liefert einen neuen Beitrag zur Debatte, indem sie sowohl theoretisch-konzeptionelle Überlegungen zu Rassismus, Polizei und Raumproduktionen als auch eine empirische Analyse gelebter Erfahrungen nicht-weißer Personen mit dem Konzept der Geographien der Begegnung zusammen- und weiterdenkt.

Diese Untersuchung hat zum Ziel, rassistische Polizeipraxen und deren Verwobenheit mit intersektionalen Machtverhältnissen analytisch zu durchdringen und zu verstehen, wie alltägliche Begegnungen mit der Polizei dazu beitragen, gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse zu (re-)produzieren. Für eine kritische Gesellschaftstheorie und Geographie, in der auch diese Studie verortet ist, ist eine Untersuchung der Institution Polizei von besonderer Relevanz, da diese machtvolle staatliche Institution Repräsentantin des Staates ist und durch die Umsetzung des Gewaltmonopols erhebliche Grundrechtseingriffe vornehmen kann (Derin/Singelstein 2022: 30). Darüber hinaus steht die Polizei in einem wechselseitigen Verhältnis mit der gesellschaftlichen Ordnung. Das heißt, polizeiliche Praxis ist eingebettet in und wirkt zugleich auf gesellschaftliche Kräfteverhältnisse (Künkel 2014b: 86). Mit dieser gesellschaftstheoretischen Perspektive auf die Polizei können normalisierte und alltägliche Polizeipraxen aus einer machtkritischen Perspektive befragt und damit dominante Wahrheiten dekonstruiert werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird versucht „eine Sprache [zu] finden, die immer systematisch aufzeigt, wie Marginalität im Kern der Gesellschaft ihren Ausgang nimmt“ (Künkel 2020: 33). Aus der kritischen Haltung folgt eine politische Hoffnung auf eine gerechtere Gesellschaft, denn, „[o]hne Kritik keine Transformation“ (Ha 2022: 162). Soziale Bewegungen, wie insbesondere die Schwarze feministische Bewegung, haben gezeigt, dass es elementar ist, marginalisierte Wissensbestände zu zentrieren, um ausgrenzende Dominanzverhältnisse analysieren, verstehen und abbauen zu können (Thompson 2022). Durch den in dieser Studie auf die Alltagsrealitäten und das Wissen der von Rassismus betroffenen Personen gelegten Fokus werden hegemoniale Diskurse über die Polizei dezentriert und denormalisiert.

Darüber hinaus muss eine sich kritisch nennende Forschung fragen, inwiefern sie gesellschaftliche Machtverhältnisse (re-)produziert statt abbaut. Dazu ist es unabdingbar, eine reflexive Haltung einzunehmen, die die eigene Position sowohl

in der Gesellschaft als auch in der Forschung kritisch in den Blick nimmt. Dies ist begleitet von der zunächst offensichtlichen Feststellung, dass ich als *weiße* Forscherin keine Rassismuserfahrungen mache, sondern vielmehr von rassistischen Verhältnissen profitiere und entsprechend über Alltagsrealitäten schreibe, die ich selbst nicht erlebe. Die Arbeit folgt im Sinne einer feministisch-postkolonialen Wissensproduktion und Wissenschaftskritik einem reflexiven Prozess und normativen Anspruch hinsichtlich der eigenen Position in dieser Forschung und Fragen von Repräsentation (Dhawan 2010; Haraway 2001; Kobayashi 2005).

1.3 Aufbau der Arbeit

Um rassistische Differenzierungen durch Begegnungen mit der Polizei aus der Perspektive von denjenigen, die Rassismus erfahren, greifbar zu machen, wird im folgenden Kapitel 2 die für die Untersuchung leitende theoretische Perspektive auf gesellschaftliche Verhältnisse und darin die Bedeutung von Rassismus, Raum, Polizei und den Geographien der Begegnung dargelegt. Rassismus verstehe ich als gesellschaftliches Machtverhältnis. Dieses machtvolle Differenzierungssystem kann besser verstanden werden, wenn dessen historische Situiertheit und Entwicklungen berücksichtigt werden. Rassismus prägt fortwährend gesellschaftliche Verhältnisse und damit auch Alltagsrealitäten (Kapitel 2.1). In diesem Kontext wird argumentiert, dass Raumproduktionen für rassifizierte Differenzen eine zentrale Rolle spielen. Denn *in* und *mittels* Raumproduktionen (re-)produzieren sich gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse. Der urbane Raum, der Ort der Begegnung mit der Polizei, ist durchzogen von intersektional differenzierten Macht- und Ausbeutungsverhältnissen (Kapitel 2.2). Anschließend wird die Perspektive auf die Polizei als gesellschaftliche Institution dargelegt, die in einem wechselseitigen Verhältnis mit der Gesellschaft steht und die vom Staat übertragene Aufgabe hat, die innere Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung zu wahren (Kapitel 2.3). Im letzten Abschnitt werden die *Geographien der Begegnung* in Form einer Synthese der vorherigen Ausarbeitungen entwickelt (Kapitel 2.4).

In Kapitel 3 werden die methodologischen Grundannahmen und die methodische Operationalisierung der Studie dargelegt. Methodologisch folgt die Arbeit den Prämissen einer feministischen Wissensproduktion. Mit einer feministischen und intersektionalen Perspektive als Haltung und politische Praxis geht die Notwendigkeit einer reflexiven Forschungspraxis einher. Dies beinhaltet zu erörtern, welche Bedeutung Repräsentation im Sinne eines Sprechens und Schreibens über *Andere* in Bezug auf die (Re-)Produktion bzw. den Abbau gesellschaftlicher Machtverhältnisse einnimmt (Kapitel 3.1). Anschließend wird die

methodische Operationalisierung erläutert – der Prozess der Datenerhebung, die angewandten qualitativen Interviewmethoden (*Emotional Mapping* Interviews und Expert*inneninterviews) und der Datenauswertungsprozess (Kapitel 3.2).

Das Kapitel 4 widmet sich der Stadt, in der die Begegnungen mit der Polizei stattfinden: Frankfurt am Main. Diese wird in ihren grundlegenden Charakteristika als *Global City* beleuchtet (Kapitel 4.1). Im zweiten Teil stelle ich das Sicherheitsregime und die Polizei in Frankfurt am Main – insbesondere im Licht aktueller Skandale – vor (Kapitel 4.2).

In Kapitel 5 lege ich die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dar. Unter Rückgriff auf die zuvor entwickelte theoretische Perspektive, und dabei leitend die der *Geographien der Begegnung*, wird erörtert, wie in den Begegnungen mit der Polizei rassifizierte Differenz (re-)produziert oder herausgefordert wird. Für die Beantwortung der Frage, *wie* im Moment der Begegnung rassifizierte Differenz (re-)produziert wird, werden drei *Techniken der Differenzierung* herausgearbeitet: *Raster*, *differenzielle Umgangsweise* und *Nicht-Hören* (Kapitel 5.1). Darüber hinaus zeige ich auf, dass es sich bei der (Re-)Produktion von Differenz in der Begegnung um einen komplexen Prozess handelt. Je nach sozialem Kontext sind sonst wirkmächtige Differenzierungslogiken verschoben und rassistische Differenzierungen treten situativ in den Hintergrund. Die Interviewten fallen aus dem Freund-Feind-Schema heraus (Kapitel 5.2). Sodann erörterte ich die Perspektive der Interviewten auf die Polizei als Institution. Diese Perspektive zeichnet sich dadurch aus, dass viele Interviewte eine Weigerungs- und Abwehrhaltung seitens einzelner Polizist*innen, aber auch der gesamten Institution wahrnehmen, sich einer Kritik an Rassismus in der Institution zu öffnen und zu stellen (Kapitel 5.3). Aus ihren Erfahrungen mit der Polizei ergeben sich weitreichende sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Folgen, wie etwa ein Vertrauensverlust in die Polizei und eine gesellschaftliche Spaltung (Kapitel 5.4). Nachfolgend wird dargelegt, dass sich rassistisch polizierte Subjekte nicht passiv diesen Verhältnissen ergeben. Die Interviewten fordern diese Ungleichheitsverhältnisse mittels verschiedener Strategien heraus (Kapitel 5.5). Abschließend werden die empirischen Ergebnisse vor dem Hintergrund der theoretischen Perspektive der *Geographien der Begegnung* als Schlussfolgerungen zusammengefasst (Kapitel 5.6).

Im Fazit in Kapitel 6 wird diskutiert, dass und inwiefern die Konzeption der Geographien der Begegnung und der Fokus auf das situierte Wissen zentral sind, um das Polizieren von Differenz zu verstehen. Im Moment der Begegnung mit der Polizei werden rassistische Differenzierungen und damit rassistische Verhältnisse (re-)produziert. Abschließend diskutiere ich, dass und inwiefern der Polizei die Rolle zukommt, gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse zu prozessieren.

2 Rassismus, Raum und Polizei im Moment der Begegnung

Dieses Kapitel entwickelt eine theoretische Perspektive, mit der gelebte Erfahrungen rassifizierter Subjekte mit der Polizei analytisch als vermittelt durch und situiert in gesellschaftliche Machtverhältnisse erfasst werden können. Entlang der Frage, wie sich Begegnungen mit der Polizei im urbanen Raum aus der Perspektive rassifizierter Subjekte in Hinblick auf die (Re-)Produktion von rassifizierter Differenz theoretisch fassen lassen, entwickle ich das Argument, dass im Moment der Begegnung gesellschaftliche Machtverhältnisse und sozial produzierte Differenzkonstruktionen verhandelt, herausgefordert und (re-)produziert werden. Mein Vorschlag ist, diese Begegnungen als *Geographien der Begegnung* zu theoretisieren. Denn jede Begegnung findet an einem bestimmten Ort statt, der als sozial produzierter Raum auf die Begegnung wirkt. Jede Begegnung wirkt zugleich auf den Raum. Die Begegnung ist räumlich situiert und vermittelt. Daraus folgt, dass für die (Re-)Produktion rassifizierter Differenz Raumproduktionen eine zentrale Rolle spielen. Mit dieser Konzeption können Begegnungen mit der Polizei als dialektisch vermittelt gefasst werden, nämlich zwischen dem Partikularen, also der konkreten Situation, und der Struktur, verstanden als Prozesse, die geschäftliche Verhältnisse temporär „auf Dauer stellen“ (Belina 2013: 76; Künkel 2020: 30). Diese im Folgenden entwickelten theoretischen Überlegungen werden für die empirische Untersuchung fruchtbar gemacht. Mittels einer Analyse der gelebten Erfahrungen kann untersucht werden, wie in der Begegnung mit der Polizei rassifizierte Differenz (re-)produziert oder herausgefordert wird.

Dafür wird in Kapitel 2.1 zunächst das Rassismusverständnis dargelegt. Es wird argumentiert, dass Rassismus als koloniales Erbe und Macht/Wissen-Komplex trotz formalem Ende des Kolonialismus weiter fortwirkt (Quijano 2000a). Zudem wird rassifizierte Differenz als Konstruktionsleistung und damit Rassismus als soziale Praxis verstanden, der als Machtverhältnis in gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben ist (Hall 2020 [2000]). Abschließend wird dargelegt, dass der Rassismus in Deutschland und Europa aufgrund der Geschichte spezifische Charakteristika aufweist, die für dessen Analyse zu berücksichtigen sind. In Kapitel 2.2 werden raumtheoretische Perspektiven dargelegt. Hier ist die These leitend, dass Räume das Produkt sozialer Praxis sind und zugleich als

Mittel für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse wirken (Belina/Michel 2019). Dieses Verständnis ist leitend für die Konzeption des urbanen Raums und städtischen Alltagslebens (Lefebvre u.a. 1974). Auch hier wird auf die Spezifik europäischer Städte und deren öffentliche Räume eingegangen, die aufgrund globaler Abhängigkeits- und Ungleichheitsverhältnisse Subjekte unter asymmetrischen Voraussetzungen aufeinandertreffen lassen. Darüber hinaus wird auf das Großstadtparadoxon eingegangen, das aufzeigt, dass der urbane Raum nicht nur Ort der Ausbeutung und Ausgrenzung ist, sondern auch einen Möglichkeitsraum darstellt, um Differenzen zu überwinden (Back 1996). In Kapitel 2.3 wird die Perspektive auf die Polizei entwickelt. Zunächst wird darlegt, dass der Zweck und die Form der Polizei konstitutiv mit der gesellschaftlichen Ordnung verbunden sind. Denn die Polizei hat die Funktion inne, die der Gesellschaft inhärenten Konflikte zu prozessieren (Derin/Singelstein 2022). Darüber hinaus wird die Polizei als Institution beleuchtet, die sich maßgeblich durch eine *Cop Culture* auszeichnet (Behr 2008). Um Rassismus als Analyseraster auf die Polizei anlegen zu können, werden drei Dimensionen eines polizeilichen Rassismus skizziert, nämlich die individuelle, strukturelle und institutionelle. Anschließend wird auf die polizeiliche Praxis eingegangen, die sich durch ein Polizieren von Differenz und selektives Polizieren entlang gesellschaftlicher Machtverhältnisse auszeichnet. In Kapitel 2.4 werden die *Geographien der Begegnung* dargelegt. Dafür wird zunächst Sara Ahmeds (2000) Theoretisierung der *Strange Encounters* dargelegt. Ahmed argumentiert, dass in dem konkreten Moment der Begegnung Differenz verhandelt und (re-)produziert wird. Um die Bedeutung von Raumproduktionen für den Moment der Begegnung und für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse in den Blick zu nehmen, werden aufbauend auf die *Strange Encounters* die *Geographien der Begegnung* entwickelt. Abschließend wird auf die Begegnung mit der Polizei eingegangen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form der Begegnung, da die Polizei mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestattet ist und sie demnach eine besonders machtvolle Akteurin darstellt. In Kapitel 2.5 wird die entwickelte Perspektive in einem Fazit zusammengefasst und erörtert, dass und inwiefern diese als analytischer Rahmen für die Untersuchung alltäglicher Erfahrungen mit der Polizei dient.

2.1 Rassismus

„Racism cannot be ignored in Germany simply because ‘race’ is not a term with a great deal of purchase there. Racism exists and is quite pervasive.“ (Bruce-Jones 2015: 37)

Rassismus ist ein machtvolles Differenzierungssystem, das Subjekte entlang rassifizierter Merkmale markiert, unterscheidet, hierarchisiert und damit gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse legitimiert. Rassismus ist ein globales Phänomen, das historisch im Kolonialismus situiert ist, trotz formeller Entkolonialisierungen in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen eine „zähe Dauerhaftigkeit“ (Ha 2017: 77) aufweist und sich in Alltagsrealitäten materialisiert. Ich verorte Rassismus als Machtverhältnis weder an den Rändern der Gesellschaft noch als individualisiertes Phänomen, das ausschließlich einzelne Subjekte betrifft. Sondern Rassismus ist ein Phänomen, das die gesamte Gesellschaft berührt und diese sowie deren Institutionen (wie die Polizei siehe Kapitel 2.3) durchzieht.

Für die Bearbeitung der Fragestellung wird Rassismus als Analyseperspektive auf polizeiliche Praxen und gelebte Erfahrungen rassifizierter Subjekte angelegt. Um aktuelle Formen und Modalitäten von institutionellem Rassismus und rassistischer (Polizei-)Gewalt zu untersuchen, bedarf es eines Blicks in die Geschichte (Thompson 2021c: 86). Im Folgenden wird daher in Kapitel 2.1.1 zunächst auf die historische Situiertheit und Genese von Rassismus sowie die Kontinuität kolonialer Logiken als „Kolonialität der Macht“ (Quijano 2000a) eingegangen. Es wird dargelegt, warum Rassismus als „koloniale Erfindung“ (Ha 2014: 29) verstanden werden kann und dass Rassismus und Kolonialismus konstitutiv mit der Entwicklung des Kapitalismus verbunden sind (Gilmore 2021; Lugones 2007; Robinson 2000; Quijano 2000a). Darauf aufbauend wird in Kapitel 2.1.2 auf Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis eingegangen, der sich durch soziale Praxis (re-)produziert (Hall 2020 [2000]: 12). In diesem Zuge wird aufgezeigt, wie sich machtvolle Konstruktionsleistungen und rassifizierte Machtdifferenz (Eggers 2017: 56) in Alltagsrassismen übersetzen. Darüber hinaus wird dargestellt, dass Rassismus eine Form epistemischer Gewalt darstellt und welche Bedeutung Gayatri Chakravorty Spivaks (1988) berühmte, aber oftmals missverstandene Frage *Can the Subaltern Speak?* für diese Studie hat. Anschließend wird in Kapitel 2.1.3 auf die Charakteristika des europäischen und deutschen Rassismus eingegangen. In Kapitel 2.1.4 wird in einem Fazit dargelegt, dass Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis darstellt und sich in den Alltagsrealitäten rassifizierter Subjekte niederschlägt.

2.1.1 Rassismus als koloniales Erbe

Rassismus ist eine „koloniale Erfindung, die Menschen markiert, differenziert und hierarchisiert“ (Ha 2014: 29). Als Herrschaftssystem ist er eng mit der Produktion von Wissen und Macht sowie dem Aufstieg des Kapitalismus verknüpft. Beispielsweise wurden rassistische Differenzierungssysteme ‘wissenschaftlich’ bestätigt oder überhaupt erst hergestellt. Die Erfindung menschlicher ‘Rassen’ wurde durch die Anthropologie, Ethnologie, Philosophie, Biologie (Gilroy 2000: 58; Hauck 2017: 156) und auch die Geographie „als Kolonialdisziplin par excellence“ (Lossau 2012: 355–356) untermauert, naturalisiert und legitimiert, was mit einer „Plünderung und Kolonialisierung weiter Teile des Erdballs seit dem 15. Jahrhundert einherging“ (Ha 2016: 64). Sklaverei und Kolonialismus sind „nicht das Produkt einer Ideologie des Rassismus (und der unhinterfragten Ideologie der White Supremacy), sondern im Gegenteil: Rassismus ist eine Folge der Sklaverei“ (Tsianos/Karakayalı 2014: 35). Hierbei treibend waren im wesentlichen ökonomische Interessen, die sich in der Entwicklung des globalen Kapitalismus widerspiegeln und rationalisieren. Rassistische Differenzierungssysteme sind demnach konstitutiv mit ökonomischen Interessen verbunden (Melamed 2015: 77).

Mit der Eroberung des heutigen Lateinamerikas begann laut Aníbal Quijano (2007: 168) die Konstitution der neuen Weltordnung, die heute, 500 Jahre später, als „Kolonialität der Macht“ und in Form von Rassismus als kolonialem Erbe fortwirkt. Die *Kolonialität der Macht* funktioniert als Zusammenspiel von Eurozentrismus, Kapitalismus und Kolonialismus. Dieses Zusammenspiel positionierte Europa hegemonial und ging mit der Produktion kolonialen Wissens einher. Daraus folgt, so Nadine Rose, dass jedes soziale Handeln, jede Beziehung, jede Interaktion, Diskurse oder Institutionen von der Kolonialität der Macht geprägt sind und „den gesamten Gesellschaftskörper wie ein Netz durchziehen“ (Rose 2015: 326). Das in diesem Zusammenhang entstehende koloniale Wissen wirkt als kolonialer Macht/Wissen-Komplex: „Europe’s hegemony over the new model of global power concentrated all forms of the control of subjectivity, culture, and especially knowledge and the production of knowledge under its hegemony“ (Quijano 2000b: 540). Die Kolonialität der Macht überdauert das formale Ende des Kolonialismus, denn koloniale Wissensstände wirken weiter fort.

María Lugones (2007, 2010) formuliert eine intersektionale Kritik an der Kolonialität der Macht nach Quijano (u.a. 2007) und zeichnet anhand historischer Beispiele die multiplen Machtbeziehungen zwischen Kolonialismus und Moderne und der Konstruktion von Geschlecht nach. Sie legt dar, wie durch die Kolonisierung und Ausbreitung des globalen Kapitalismus ein spezifisches Wissen über

Geschlecht, nämlich insbesondere ein heterosexuelles Wissen, dominant wird (Lugones 2007: 201). Lugones zeigt damit auf, dass die Kolonialität der Macht, der Aufstieg des *Racial Capitalism* und damit auch postkoloniale Verhältnisse stets intersektional zu denken sind.

Kapitalismus ist laut Ruth Wilson Gilmore (2021: 161) „nie nicht rassifiziert“. Kapitalakkumulation funktioniert, den Theoretiker*innen des *Racial Capitalism* folgend, über die Herstellung ungleicher rassifizierter Verhältnisse zwischen Menschen (Melamed 2015: 77). Demnach ist das Zusammenwirken des sozialen Konstrukts *race* und Kapitalismus in Form kolonialer Ausbeutung konstitutiv für die Entwicklung des globalen Kapitalismus, der maßgeblich durch westliche Gesellschaften vorangetrieben worden ist. Der prominente Vertreter Cedric J. Robinson legt dar:

„The development, organization, and expansion of capitalist society pursued essentially racial directions, so too did social ideology. As a material force, then, it could be expected that racialism would inevitably permeate the social structures emergent from capitalism” (Robinson 2000: 2).

Racial Capitalism zeigt sich nicht nur in Form global ungleicher Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem globalen Süden und Norden, sondern auch lokal etwa in Städten des globalen Nordens in Form von strukturellen, institutionellen und alltäglichen Rassismen, die ungleiche Lebensverhältnisse schaffen. Die Klassenfrage ist nicht von *race* zu trennen, denn „[r]ace is the modality in which class is lived. It is also the medium in which class relations are experienced“ (Hall et al. 1978: 394). Dies zeigt sich beispielsweise im ungleichen Zugang zum Wohnungsmarkt (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020), in Benachteiligungen im Schul- und Bildungssystem (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022; Jonuz/Weiß 2020) und darüber hinaus in der Kriminalisierung von Armut, die besonders rassistisch ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen betrifft (Belina 2016; Laufenberg/Thompson 2021; Melamed 2015; Thompson 2021c: 77). Vanessa Thompson (2021c: 75) schlussfolgert, dass das „intensive Polizieren und die Expansion punitiver (strafender) Regime [...] zu den offensichtlichsten Artikulationen in der derzeitigen Phase des rassifizierten Kapitalismus [...] [gehören]“.

Zudem wird für diese Studie eine postkoloniale Perspektive eingenommen, die nach dem Vermächtnis kolonialer Vergangenheit fragt und untersucht, wie sich die Beziehung zwischen der Vergangenheit und gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen in den Alltagsrealitäten rassifizierter Subjekte niederschlägt. Dafür wird ein Verständnis von Postkolonialismus in Anlehnung an Sara Ahmed (2000) und Vanessa Thompson (2018; 2020a; 2020b) angelegt, mit dem analysiert werden kann, *wie* Kolonialismus zu unterschiedlichen Zeiten in sowohl

kolonisierten als auch in kolonisierenden Ländern das soziale Leben durchdringt. Ahmed erläutert:

„[i]t is hence about the complexity of the relationship between the past and present, between the histories of European colonisation and contemporary forms of globalisation [...]. To this extent, post-coloniality allows us to investigate how colonial encounters are both determining, and yet not fully determining, of social and material existence“ (Ahmed 2000: 11).

Rassismus als koloniales Erbe zeigt sich heute als komplexes Verhältnis zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, prägt gesellschaftliche Verhältnisse und schlägt sich nieder in Wissensordnungen und Alltagsrealitäten. Nachdem nun wesentliche Aspekte der historischen Genese von Rassismus erörtert wurden, wird nachfolgend auf Rassismus als soziale Praxis und dessen Konstruktionsleistung eingegangen.

2.1.2 *Rassismus als umkämpftes und relationales Machtverhältnis*

Rassismus funktioniert als Differenzsystem relational, ist als soziales Konstrukt wandelbar und stets umkämpft. Er ist verwoben mit und konstituiert durch weitere gleichzeitig und miteinander wirkende Macht- und Dominanzverhältnisse, wie etwa Geschlecht, Klasse, Alter, Nationalität, Religion oder Behinderung. Rassifizierte Subjekte nehmen keine eindimensionale gesellschaftliche Position ein, sondern sind in einer Vielzahl sich überschneidender Machtbeziehungen intersektional situiert (Lykke et al. 2016: 3). Rassismus ist darüber hinaus „im Plural zu denken“ (Pott 2016: 188), da er in einer Vielzahl an Formen wirkt und sowohl historisch als auch geographisch variieren kann.

2.1.2.1 *Rassismus als soziale Praxis*

Race und die dahinterliegenden Prozesse der Rassifizierung sind äußerst wirkmächtige soziale Konstrukte. Collette Guillaumin bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Race does not exist. But it does kill people“ (Guillaumin 1995: 107). Rassismus ist ein Phänomen, das eine „soziale Praxis“ darstellt, „bei der körperliche Merkmale zur Klassifizierung bestimmter Bevölkerungsgruppen benutzt werden“ (Hall 2020 [2000]: 12). Rassismus ist eine europäische Denktradition und Ideologie,

„die ‘Rassen’ erfand, um die weiße ‘Rasse’ mitsamt des Christentums als vermeintlich naturegegebene Norm zu positionieren, eigene Ansprüche auf Herrschaft, Macht und Privilegien zu legitimieren und sie zu sichern. Diese historisch gewachsene und

im Laufe der Jahrhunderte ausdifferenzierte Ideologie produzierte und produziert rassistisches Wissen, hat sich ebenso facettenreich wie wirkmächtig in Glaubensgrundsätze, (Sprech)Handlungen und identitäre Muster eingeschrieben und sich – unabhängig davon, ob Weiße dies anerkennen oder nicht – die Welt passförmig geformt“ (Arndt 2011: 43, Herv. i. Orig.).

Maureen Maisha Eggers (2017: 56) unterscheidet vier konstitutive Ebenen für die „Genese rassifizierter Ordnungen“, die für das dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis von Rassismus und damit das Verstehen rassifizierter Polizeipraxen leitend sind. Die vier nur analytisch trennbaren und in der Praxis sich überschneidenden Ebenen beleuchten „Rassismus als gesellschaftliches Ordnungsprinzip“ und die „Logik‘ von Machtdifferenz“ (ebd.: 57). Die folgenden Ausführungen entsprechen im Grundsatz den vier Ebenen nach Eggers (2017) und werden durch die Hinzunahme weiterer theoretischer Ausarbeitungen angereichert.

Die erste Ebene beschreibt eine *rassifizierte Markierungspraxis*, die „subalterne Kategorien, Personen und Gruppen“ (ebd.: 57) mit Eigenschaften belegt, wodurch ein homogenisiertes und homogenisierendes Wissen über diese Gruppe erzeugt, verfestigt und sedimentiert wird. Dieses Wissen über subalterne rassifizierte Subjekte zeichnet sich durch eine Artikulation der Differenz „in Relation zu der hegemonialen *weißen* Gruppe“ (ebd., Herv. i. Orig.) aus (siehe dritte Ebene: komplementäre Positionierungspraxis). Eggers legt an dieser Stelle nicht dar, welches Verständnis von subaltern angelegt ist. Für diese Forschungsarbeit und entsprechend auch an dieser Stelle wird *subaltern* in Anlehnung an Gayatri Chakravorty Spivak (1988) als relational und in „radikale[r] Differenz“ (Castro Varela/Dhawan 2015: 187) zur dominanten, *hegemonialen* Gruppe verstanden. Spivaks Verständnis der Subalternen verweist nicht auf bestimmte marginalisierte Gruppen, sondern auf ein „‘outside’ of the lines of social, representational mobility, cut-off from the possibility of counterrepresentation through the workings of hetero-patriarchal racial capitalism, with its roots in colonialism“ (Thompson 2020b: 237). Die in dieser Untersuchung im Fokus stehende subalterne Gruppe sind rassifizierte Personen, also Personen die strukturell von Rassismus betroffen sind.

Die Markierungspraxis funktioniert über Bedeutungszuschreibungen auf Körper (Hall 2020 [2000]: 12) oder andere äußerliche Merkmale, wie etwa sichtbare religiöse Merkmale. Körperliche Merkmale werden zu Bedeutungsträgern rassifizierter Differenz. Differenz meint hier nicht tatsächlich vorhandene Unterschiede zwischen Menschen und Gruppen, sondern weist auf homogenisierende und essentialisierende Konstruktionsleistungen und Zuschreibungen hin. Ahmed (2000: 40) formuliert den Zusammenhang von Körper und Rassismus

im Kontext einer Analyse Audrey Lorges rassistischem Erlebnis in einer New Yorker U-Bahn als „operation of racism on her body, in the violence of its particularity“. Rassismus als gesamtgesellschaftliches Differenzsystem operiert im Konkreten entlang der Markierung von Körpern. Auch Michel Foucault (2014 [1976]: 37) legt dar, dass der Körper „unmittelbar im Feld des Politischen [steht]; die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn; sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien [...]“. Körper existieren im Kontext von Macht/Wissen-Komplexen (Bröckling et al. 2000: 8), also der wechselseitigen Konstitution von Macht und Wissen und den sich daraus ableitenden gesellschaftlichen Wahrheitseffekten. Macht ist jeder sozialen Interaktion inhärent und wird erst durch soziale Praxis konkret (Foucault 1987). Macht wirkt demnach sowohl auf als auch durch soziale Praxis. Foucault (2014 [1976]: 39) bezeichnet die Beziehung zwischen Macht und Wissen als „Macht/Wissen-Komplex“. Er führt aus, dass es keine „keine Machtbeziehung gibt, ohne daß sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert“ (ebd.). Wissen und Macht bilden sich stets unter wechselseitiger Bezugnahme und in historischer Transformation. Körper sind daher „Effekt strategischer Macht-Wissens-Praktiken“ (Siebenpfeiffer 2020: 308) und als solche Zielscheibe rassifizierter Markierungspraxis.

Die zweite Ebene zeichnet sich durch eine *rassifizierte Naturalisierungspraxis* aus, die die „erfundenen oder konstruierten“ Merkmale der Differenz rationalisiert und normalisiert. Das Wissen über *Andere* wird zu einem „unüberwindbare[n] Teil der ‘Natur’ gesetzt“ (Eggers 2017: 57), verbreitet sich als „Allgemeinwissen“ und schreibt sich in „institutionell abgesicherte Wissenskomplexe“ (ebd.) ein. Auch wenn die von Eggers beschriebenen rassifizierten Naturalisierungen weiterhin prägend sind, hat eine Verschiebung hin zu einem kulturalisierenden Rassismus stattgefunden, der nicht mehr offensichtlich über biologistische Zuschreibungen operiert, sondern Differenz durch Bezug auf eine *andere* Kultur und vermeintlich damit verbundene Unzivilisiertheit, Frauenfeindlichkeit, Temperament o.ä. herstellt (Balibar/Wallerstein 2000: 30; Foroutan 2020: 14–15). Diese Naturalisierungs- und Kulturalisierungspraxen eint, dass der jeweils konstruierten Gruppe essentialisierende und reduktionistische Wissensbestände, Eigenschaften, Fähigkeiten und Wesensmerkmale zugeschrieben werden.

Auf der dritten Ebenen sieht Eggers eine rassifizierte hierarchische und zugleich *komplementäre Positionierungspraxis*, die das *relationale Verhältnis* zwischen *weißer* Norm und rassifizierten *Anderen* beschreibt. Rassifizierte *Andere* werden „in Relation zu der *weißen* Gruppe [...] untergeordnet positioniert und

in die *weiße* hegemoniale Struktur eingeschlossen“ (Eggers 2017: 57, Herv. i. Orig.). Um diese konstitutive Verflechtung zwischen der *weißen* Norm, der in die Kolonialzeit zurück datierbare Konstruktion „kolonialer Alterität“ (Purtschert 2019: 45) und der heute rassifizierten *Anderen* zu beschreiben, hat sich in der postkolonialen Theorie seit Mitte der 1980er Jahre der Begriff *Othering* etabliert (Purtschert 2019: 45). Zentral ist demnach der Prozess der Andersmachung und Abwertung rassifizierter Subjekte. Das komplementäre Verhältnis verweist zudem auf die konstitutive Rolle der *weißen* Norm, auf die insbesondere die kritische Weißseinsforschung aufmerksam macht (Eggers et al. 2017; Purtschert 2019: 48). Ohne diesen expliziten analytischen Einbezug von *Weißsein* bleibt die privilegierte und normalisierte Position das „unmarkierte Zentrum in dieser Normalität“ (Ha 2016: 72).

Schließlich, auf der vierten Ebene, zeigt sich in Synthese mit den vorherigen Ebenen eine *rassifizierte Ausgrenzungspraxis*. Eggers schlussfolgert:

„Tatsächliche Ausschlussrealitäten können jetzt ‘logisch’ mit einem Hinweis auf die ‘Natur’ der subalternen Positionen und auf der Grundlage einer natürlich erscheinenden hierarchischen Ordnung erklärt werden. Das hegemoniale weiße Zentrum kann somit unbenannt und unmarkiert bleiben und funktioniert dann sogar als neutrale Instanz“ (Eggers 2017: 57, Herv. i. Orig.).

Die Konstruktion von Differenz und Praktiken des *Otherings* werden in Verbindung mit Macht wirkmächtig. Erst das Zusammenwirken von Differenzkonstruktionen mit historisch gewachsener, politischer, sozialer und ökonomischer Macht formt Rassismus als Ordnung und führt damit zu *Othering* (Kilomba 2010: 42). Für die Bearbeitung der forschungsleitenden Frage sind insbesondere Prozesse des *Otherings* von Interesse, die in den Begegnungen mit der Polizei in Gang gesetzt werden, und die Frage, wie Subjekte als *Andere* adressiert und markiert werden.

Philomena Essed (1991) betont, dass der Fokus auf Alltagsrassismen wichtig ist, weil sich die rassistischen Strukturen und Differenzsysteme genau dort, nämlich im Alltag der Personen niederschlagen und materialisieren. Gesellschaftliche Konflikte kommen auf der Ebene des Alltags zum Ausdruck, denn dort „werden sie erfahren und gelebt“ (Feth 2017: 267). Rassistische Differenzordnungen strukturieren die alltägliche Lebenswelt und biographische Erfahrungen.

Grada Kilomba charakterisiert den Begriff Alltagsrassismus damit, dass dieser Wörter, Diskurse, Bilder, Gesten, Handlungen und Blicke umfasst, die Schwarze Subjekte und *People of Color* als *Andere* positionieren:

„Every time I am placed as ‘Other’ – whether it is the unwelcomed ‘Other,’ the intrusive ‘Other,’ the dangerous ‘Other,’ the violent ‘Other,’ the thrilling ‘Other,’ whether it is the dirty ‘Other,’ the exciting ‘Other,’ the wild ‘Other,’ the natural ‘Other,’ the

desirable 'Other' or the exotic 'Other' [...]. I become the 'Other' of whiteness, not the self – and therefore I am being denied the right to exist as equal. Within everyday racism one is used as a screen for projections of what the *white* society has made taboo. One becomes a deposit for *white* fears and fantasies from the realm of either aggression or sexuality [...]. The term 'everyday' refers to the fact that these experiences are not punctual. Everyday racism is not a 'single assault' or a 'discrete event,' but rather a 'constellation of life experiences,' [...] – in the bus, at the supermarket, at a party, at a dinner, in the family" (Kilomba 2010: 44–45, Herv. i. Orig.).

Daraus abgeleitet stellt das Erfahrungswissen von Personen, die alltäglichen Rassismus durch die Polizei erfahren, eine elementare Grundlage dar, um gesellschaftliche Konflikte, Machtverhältnisse und damit Rassismus als strukturelles und institutionelles Phänomen besser zu verstehen (Jurcevic et al. 2018: 146–147). Eine im Alltag erfahrene rassistische Adressierung durch die Polizei stellt nach Kilomba (2010: 45) keine punktuelle oder singuläre Erfahrung dar, sondern eine Konstellation von Lebenserfahrungen.

Rassifizierte Ausgrenzungspraxen sind immer intersektional strukturiert (Crenshaw 1991; Gutiérrez Rodríguez 2011; Hill Collins 2019; Kelly 2019). Thompson (2020b: 14) legt dar: „Racism is intersectional in its arrangements of signifiers and markers, temporalities and spatialities, and, it works in intersection with entangled structures of domination and their related categories such as gender, class, disability, sexuality and so on“. Die für diese Arbeit leitende intersektionale Analyseperspektive nimmt gesellschaftliche Machtverhältnisse, die sich entlang verschiedener gesellschaftlicher Kategorien aufspannen, in den Blick und fragt nach der spezifischen Wirkweise dieser ineinandergreifenden Erfahrungskategorien (Valentine 2007: 10–12). Historisch legten Aktivist*innen der Schwarzen feministischen Bewegung den Grundstein für eine intersektionale Perspektive, die sich insbesondere gegen einen *weiß* dominierten Feminismus richtete, da dieser spezifische Diskriminierungen Schwarzer und nicht-*weißer* Frauen unzureichend beachtete (Purtschert/Meyer 2010: 131–132). Spezifische Diskriminierungserfahrungen, die mit der Metapher Kimberle Crenshaws (1989: 149) gesprochen an einer Kreuzung (*Intersection*) stattfinden, benötigen eine Analyseperspektive, die Kategorien wie Gender, *race* und Klasse nicht einzeln oder additiv denkt, sondern in ihrer Verschränkung (Valentine 2007: 12).

Eine intersektionale Analyseperspektive legt den Fokus darauf, „what intersectionality does, rather than what intersectionality is“ (Cho et al. 2013: 795). Dabei richtet sich der Blick darauf, wie intersektionale Machtverhältnisse um Kategorien wie *race*, Klasse, Gender, Alter, Nationalität, Religion miteinander wirkmächtig werden, Subjekte unterschiedlich positionieren und sich in alltäglichen Erfahrungen spezifisch niederschlagen (Valentine 2007: 13). Im Kontext

dieser Forschungsarbeit richtet sich die Aufmerksamkeit auf gelebte Erfahrungen der Interviewten, denn deren Alltagsrealitäten sind durchzogen von intersektionalen Machtverhältnissen, die die Interviewten alltäglich erleben, spüren, damit umgehen und herausfordern. In Bezug auf das Polizieren von Subjekten spielen Rassifizierungen eine enorm wichtige Rolle. *Race* ist jedoch nicht die einzige Kategorie, die wirkt. Darüber hinaus spielen beispielsweise Gender, Nationalität, mentale Gesundheit, die Kleidung als möglicher Indikator für den sozialen und wirtschaftlichen Status, das Alter und insbesondere auch der Ort eine entscheidende Rolle, wie die Polizei potenzielle Gefahrensituationen einschätzt, wer als Täter*in oder Opfer kategorisiert wird oder wer für eine anlasslose Identitätskontrolle am Bahnhof ausgewählt wird (Bruce-Jones 2015; Keitzel/Belina 2022).

Auch wenn Intersektionalität zumindest implizit Bezüge zur Bedeutung von Raum herstellt, etwa durch die Metapher der Kreuzung bei Kimberle Crenshaw (1991), fehlt ein expliziter Einbezug raumtheoretischer Perspektiven. Die Geographin Gill Valentine (2007) knüpft daran an und plädiert dafür, dass Arbeiten, die eine intersektionale Perspektive anlegen, die Bedeutung des Raums mitdenken und insbesondere über Raum vermittelte und produzierte soziale Ausgrenzung berücksichtigen sollten. Gerade für das Polizieren von Differenz, also das Polizieren von Normabweichung und Devianz (Kapitel 2.3) ist, wie im Laufe dieser Studie dargelegt wird, der Ort zentral für die polizeiliche Praxis (Kapitel 5.1.1.2).

2.1.2.2 Epistemische Gewalt

Rassismus als gesellschaftliche Differenzordnung ist ein gewaltvolles Machtverhältnis, weil er Menschen hierarchisiert und Ein- sowie Ausschlüsse erzeugt. Gayatri Chakravorty Spivak (1988: 280–281) spricht von einer „epistemischen Gewalt“, die das koloniale Subjekt zum *Anderen* macht, deren Ursprung im Kolonialismus liegt, jedoch in neokolonialen Machtverhältnissen fortgeführt wird und eng an eine hegemoniale Wissensproduktion gekoppelt ist (Castro Varela/Dhawan 2015: 183; Dhawan 2010: 373–374). Die Gewaltförmigkeit zeichnet sich durch Ausschlusspraktiken aus, die nicht nur Subjekte als *Andere* markiert und abwertet, sondern insbesondere *anderes* Wissen, „das nicht in den hegemonialen epistemischen Bedeutungsrahmen eingepasst werden kann, nicht nur ausschließt oder marginalisiert, sondern radikal als minderwertiges Wissen oder Nicht-Wissen verwirft“ (Fütty 2019: 22). Epistemische Gewalt bezieht sich demnach auf „machtvolle Autorisierungsprozesse“ (ebd.), die hegemoniale Macht/Wissen-Komplexe hervorbringen und Differenzierungen, Ein- und Ausschlüsse sowie Auf- und Abwertungen produzieren und legitimieren.

In Spivaks (1988) berühmten Aufsatz „Can the Subaltern Speak?“ erörtert sie aus feministisch-postkolonialer Perspektive epistemische Gewalt in Hinblick auf die Artikulationsfähigkeit und Repräsentation subalternen gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere subalternen Frauen. Zwar fragt der Titel des Aufsatzes, ob die Subalterne sprechen kann, jedoch wurde der Aufsatz oftmals falsch verstanden (Castro Varela/Dhawan 2015: 193). Es geht nicht darum, *ob* diese Gruppe sprechen kann und wie dieser Gruppe eine *Stimme gegeben* werden könne, sondern im Mittelpunkt von Spivaks Argumentation steht das Unvermögen der Dominierenden *zu hören*. Ich beziehe mich im Folgenden insbesondere auf den Aspekt des (Nicht-)Hörens bzw. des Nicht-Gehört-Werdens, den Nikita Dhawan (2010) in dem Aufsatz „Spivak – Subalternes Schweigen und die Politik der Repräsentation“ herausarbeitet. Dhawan spricht von einem „selektiven Hören“ oder gar einer „strategischen Taubheit“ (ebd.: 377). Spivak, so hält Dhawan fest, weist darauf hin, dass es weniger entscheidet sei, „wer *sprechen* soll als vielmehr, wer *hören* soll“ (ebd., Herv. i. Orig.). Spivak legt den Fokus auf den Prozess und die Praktiken, in denen subalterne Subjekte „systematisch zum Schweigen gebracht werden“ (ebd.: 375), da sie „obwohl sie sprechen, nicht gehört und insofern als *‘unable to speak’* betrachtet werden“ (ebd., Herv. i. Orig.). Spivak hebt hervor, dass die subalterne Frau sehr wohl politische Handlungsmacht habe und sich äußere (Castro Varela/Dhawan 2015: 198–199). Diese Äußerungen werden jedoch aufgrund hegemonialer Strukturiertheit von Wissen „kontinuierlich als minderwertiges Wissen oder Nicht-Wissen verworfen“ (Fütty 2019: 22), wodurch der Sprechakt nicht vollzogen werden kann (Dhawan 2010: 375). Das Nicht-Zuhören ist eingebettet in und gestützt durch hegemoniale Strukturen und stellt eine Form epistemischer Gewalt dar.

Wird Gewalt nicht nur als rohe, durch Einzelpersonen ausgeführte physische Gewalt verstanden, sondern als epistemische, erweitert sich der Blick für gewaltförmige Machtverhältnisse, die sich in verschiedenen Formen und Ebenen niederschlagen (Koloma Beck 2011). Beispielsweise kann Sprache gewaltvoll sein, denn das „rassistische Sprechen [setzt] den Prozess des zum ‚Zum-Anderen-Machens‘ in Gang“ (Rose 2015: 335). Rassistische Sprechakte bedienen sich gesellschaftlich (weitgehend anerkannter) Wissensbestände. Judith Butler (2013: 60) nennt dies eine „Anrufung der Konvention“. Diese Anrufung positioniert die Subjekte gewaltvoll entlang einer rassifizierten und intersektionalen Unterscheidungslogik (Rose 2015: 335). Epistemische Gewalt betrifft Subjekte in einer von Diskriminierung und intersektionalen Differenzordnung geprägten Gesellschaft, wie der deutschen, unterschiedlich. Je prekariertester beispielsweise die Lebens- und Arbeitsverhältnisse sind, desto kriminalisierter sind die Subjekte

und desto häufiger erfahren sie staatliche Gewalt (Füty 2019: 137, am Beispiel von Gewalt gegen trans*Sexarbeiter*innen [*of Color*]). Diese Gewalt zeigt sich darüber hinaus in Form von Kriminalisierung von Tatbeständen wie dem „Erschleichen von Leistungen“ aufgrund fehlender finanzieller Mittel (Derin/Singelnstein 2022: 378–379), was Loïc Wacquant (2013) in seinem Werk „Bestrafen der Armen“ herausarbeitet. Mit diesem Verständnis von Gewalt können sowohl subtile als auch gesetzlich legitimierte Formen von Gewalt auf dahinterliegende Machtverhältnisse befragt werden.

Vanessa Thompson (2021c: 88) identifiziert eine langsame Gewalt rassistischen Polizierens, die sich dadurch auszeichnet, dass sie über die polizeiliche Maßnahme an sich hinausgeht. So können über Jahre andauernde Gerichtsverfahren emotional sehr belastend sein. Angehörige, Freund*innen und Opfer berichten von rassistischer Behandlung in solchen Verhandlungen, rassistischen polizeilichen Ermittlungen sowie Verdächtigungen, die oftmals eine Täter-Opfer-Umkehr beinhalten.

Gewalt hat viele Formen und Gesichter, die sich durch aktive Ausübung, aber auch durch In-Aktivität etwa in Form von unterlassener Hilfeleistung (ebd.: 84, Herv. i. Orig.) oder Nicht-Zuhören zeigen, die auch subtil wirken und von außen unsichtbare Wunden hinterlassen kann. Was diese Formen von Gewalt eint, ist, dass sie innerhalb einer intersektional vermachteten Differenzordnung legitimiert, ausgeübt und reproduziert werden. Gewalt wird hierbei sowohl intentional als auch unbewusst oder legalisiert, im Rahmen des Gesetzes ausgeübt.

Die grundsätzliche Logik von Rassismus als Machtverhältnis und soziale Praxis folgt global ähnlichen Mustern, zeigt jedoch in Abhängigkeit historischer Entwicklung und lokaler Spezifika unterschiedliche Ausprägungen. Im Folgenden werden die Charakteristika des europäischen und deutschen Rassismus beleuchtet, da dies den Kontext dieser Untersuchung darstellt.

2.1.3 *Europäischer und deutscher Rassismus*

„Wenn die Vereinten Nationen von Rassismus sprechen – und Deutschland nicht“, so lautet der Titel eines Beitrages in dem Newsletter Migration der Bundeszentrale für politische Bildung im Jahr 2015 (Kollender 2015). Auch wenn die Veröffentlichung schon einige Jahre her ist, ist die Aussage über den Umgang mit Rassismus in Deutschland weiterhin durchaus treffend. Daran angelehnt wird nun auf Rassismus in Deutschland, der Spezifik in seiner Geschichte und den aktuellen deutschen Diskurs über und Umgang mit dem Thema Rassismus eingegangen. Nicht nur wird das Thema in Deutschland und im Besonderen auch

der Komplex *Rassismus in der Polizei* häufig reflexartig in den US-amerikanischen Kontext verortet – und damit „als Abwesenheit rassistischer Strukturen interpretiert“¹ (El-Tayeb/Thompson 2019: 321) –, sondern darüber hinaus ist weiterhin ein verkürztes bis falsches Rassismusverständnis hegemonial. Das in Deutschland vorherrschende Rassismusverständnis und der Umgang mit rassistischer Diskriminierung verunmöglichen es, das Phänomen adäquat zu erfassen. Dennoch ist in den letzten Jahren durchaus eine Veränderung der Debatte und Öffnung für gesellschaftstheoretisch fundierte Verständnisse wahrnehmbar. Um Rassismus abzubauen, braucht es eine Sprache und ein Verständnis von Rassismus, die dessen gesellschaftliche Situietheit als strukturelles und institutionelles Phänomen sowie dessen historische Genese einbezieht und mit heutigen Formen von Rassismus in Verbindung bringt (Bruce-Jones 2020).

Der in Deutschland vorherrschende Rassismus und der Umgang damit ist insbesondere durch zwei historische Phasen geprägt: den Kolonialismus und den Nationalsozialismus. Welche Rolle die Polizei darin jeweils spielt und wie sie durch die beiden Phasen geprägt ist, wird im Kontext von Kapitel 2.3 dargestellt. Aktuelle gesellschaftliche Verhältnisse und globale Machtbeziehungen sind weiterhin maßgeblich geprägt durch die ehemals kolonialen Beziehungen zwischen kolonisierten und kolonisierenden Ländern, wozu auch Deutschland als ehemalige Kolonialmacht zählt. Europas zentrale Position im globalen Kolonialismus spielt im heutigen Selbstverständnis meist eine untergeordnete Rolle, was dazu führt, dass aktuelle gesellschaftliche Ungleichheiten vom kolonialen Erbe entkontextualisiert werden. Stuart Hall (2004: 199) nennt dies eine „kollektive Amnesie“ und Fatima El-Tayeb (2011: xxiv) spricht von einem „active process of ‘forgetting’“. Diese Erinnerungslosigkeit führt zur einer „Entkoppelung aktueller Migrationsbewegungen von der kolonialen Vergangenheit“ (Purtschert 2019: 31). Mit dieser Entkopplung entzieht sich Europa der Verantwortung für prekäre und benachteiligte Lebensbedingungen rassifizierter Menschen, egal ob im globalen Süden oder Norden (El-Tayeb 2011: xxiv; Purtschert 2019: 31). Der Aufarbeitung und Anerkennung des Kolonialismus wird wenig Aufmerksamkeit geschenkt und dessen Vermächtnis wird mehrheitlich ignoriert (El-Tayeb 2011: xxii). Aktuelle Forschungen und gesellschaftspolitische Debatten, etwa um die Rückgabe von Raubkunst, also Sammlungsobjekten aus kolonialen Kontexten,

1 Fatima El-Tayeb und Vanessa Thompson 2019 beziehen sich zwar auf die spezifische Form des europäischen Rassismus, diese Feststellung ist meines Erachtens jedoch auf den deutschen Diskurs übertragbar.

zeigen jedoch, dass das Feld und Deutungshoheiten umkämpft sind (Sandkühler et al. 2021).

Die Nachwehen des Nationalsozialismus sind vor allem dadurch geprägt, dass sich die deutsche Öffentlichkeit von dem Begriff 'Rasse', mit dem die Massenmorde und die Vernichtungsindustrie legitimiert wurden, abgrenzte und diesen ächtete (Ha 2016: 68). Klaus Weinhauer (2021: 401; auch Terkessidis 2004) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Tabuisierung des Begriffs Rassismus“, die dazu führte, dass das Problem umbenannt und durch Wörter wie Xenophobie, Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit ersetzt wurde. Zwar war und ist in der deutschen Gesellschaft „rassistisches Wissen“ (Eggers 2017: 64) fest verankert, jedoch „ohne dass es nach 1945 Eingang in das Sagbare gefunden hätte“ (Weinhauer 2021: 402). Das Tabu galt nicht nur für den Wortgebrauch, sondern auch für die Tatsache, dass es rassistisch motivierte Gewalt gibt. Dies begründet Mark Terkessidis (2004: 30) mit moralischen Schuldgefühlen in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. Das in diesem Kontext resultierende „starre Selbstbild vom 'ausländerfreundlichen' Deutschland“ (ebd.) verhindert ein rationales Ergreifen und damit auch Benennen von Rassismus. So tat sich beispielsweise nicht nur die Politik schwer, die offensichtlich rassistischen Pogrome in Rostock-Lichtenhagen 1992 als rassistisch motiviert zu benennen. In gesellschaftspolitischen Debatten wurde im Nachgang der Pogrome der Fokus nicht auf die Bekämpfung von Rassismus gelegt, sondern auf eine Problematisierung und Beschränkung der Zuwanderung, was schlussendlich mit der Einschränkung des Asylrechts im Jahr 1993 besiegelt wurde (Huisken 2001). Trotz der Nicht-Benennung bestand Rassismus offensichtlich weiter fort und dieses Fortbestehen wurde maßgeblich von breiten Teilen der Gesellschaft unterstützt bis vorangetrieben. Rassismus passt nicht in das Selbstbild eines aufgeklärten Deutschlands, das die 'schlechten' Zeiten hinter sich gelassen hat und nun nach vorne blickt. Entsprechend ist das vorherrschende Rassismusverständnis in Deutschland dadurch geprägt, dass Rassismus lange Zeit nicht als Problem benennbar war und es aufgrund teils konträrer Problemwahrnehmungen – Rassismus oder Migration – weiterhin schwierig ist, eine rassismuskritische Debatte zu führen (El-Tayeb 2011: xxv; Ha 2016: 69). Diese Debatten und Umgänge zeigen, wie rassistische Denkmuster in der Mitte der Gesellschaft und nicht nur an ihrem Rand wirken.

Die aktuelle deutsche Debatte um Rassismus ist zwar stark umkämpft und das Thema Rassismus als gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis ist im öffentlichen Diskurs präsenter, jedoch zeichnet sich deutlich ab, dass in weiten Teilen der Politik und Gesellschaft ein individualisiertes und enthistorisiertes Verständnis von Rassismus vorherrscht. Das Problem Rassismus wird an den

Rand der Gesellschaft gedrängt und dort verortet, indem es beispielsweise einzelnen neonazistischen Gruppen zugeordnet wird (Ha 2016: 68). Es herrscht das Bild vor, dass es in der Mitte der Gesellschaft keinen Rassismus gebe. Gute Bürger*innen (der Mitte) und ein Großteil der Bevölkerung versteht sich als nicht-rassistisch. Mit diesem Verständnis wird ein Blick auf Rassismus verhindert, der strukturelle Dimensionen einbezieht. Der Begriff struktureller Rassismus wird im deutschen Diskursraum jedoch „mit äußerster Vorsicht rezipiert, wenn nicht sogar komplett abgelehnt“ (ebd.). Darüber hinaus werden mit einem verkürzten Verständnis Verwobenheiten mit ökonomischen Abhängigkeiten und globalen sowie lokalen Ausbeutungsverhältnissen abgekapselt (Thompson 2021c: 76–77). Dies führt dazu, dass in politischen Debatten die Verantwortung für gesellschaftliche Konflikte individualisiert wird, anstatt für die Problemanalyse gesellschaftliche Ausschlussmechanismen und soziale Verhältnisse in Betracht zu ziehen (Bruce-Jones 2015: 37).

Ein weiteres Merkmal des europäischen und des deutschen Rassismus ist die sogenannte „Farbenblindheit“ und „racelessness“ (El-Tayeb 2011: xvii). Der gesellschaftliche Diskurs ist von der Erzählung geprägt, dass alle gleichberechtigt seien und in diesem Sinne keine (Haut-)Farben gesehen würden. Dies zeigt sich im alltagsprachlichen Gebrauch, wenn (in der Regel) *weiße* Personen darauf beharren, keine Hautfarbe zu sehen und daher auch keinen Unterschied zwischen Personen zu machen. Dies verweist auf ein individualisiertes Verständnis von Rassismus, das davon ausgeht, dass Rassismus allein intentional ausgeübt werden kann und nicht strukturell und institutionell verankert sei. Zudem zeigt sich diese Farbenblindheit beispielsweise in der Debatte um *Racial Profiling*, wenn der damalige Innenminister Horst Seehofer argumentiert, dass es kein rassistisches Polizieren gebe, weil es verboten sei, aufgrund der Hautfarbe Identitätskontrollen durchzuführen (Tagesschau 2020b). Diese zwei unterschiedlichen Argumentationsstränge – die ‘Farbenblindheit’ und der Bezug zum Verbot von *Racial Profiling* – eint, dass sie vorherrschende rassistische Diskriminierung und strukturelle Ungleichbehandlung unsichtbar machen (El-Tayeb 2011: xvii). In den letzten Jahren und insbesondere im Zuge der *Black Lives Matter* Proteste in Deutschland im Sommer 2020 wird das Narrativ der Farbenblindheit und der damit einhergehenden angenommenen Gleichberechtigung zwar ernsthaft herausgefordert, jedoch zeigt es sich in weiten Teilen der Gesellschaft weiterhin beständig.

Diese Eigenheiten des deutschen Rassismus und insbesondere der Umgang damit – die Tabuisierung der Benennung, das Verorten am Rand der Gesellschaft, das Entkontextualisieren, das Individualisieren und die ‘Farbenblindheit’ – führen dazu, dass eine kritische Diskussion, Bestandsaufnahme und Aufarbeitung

erschwert ist. Eine rassismuskritische Perspektive, die in dieser Studie angelegt ist, bezieht sowohl die historische Situiertheit als auch strukturelle und institutionelle Einbettungen des gesellschaftlichen Machtverhältnisses Rassismus mit ein. Damit kann entlang von alltäglichem Erleben gezeigt werden, dass Ausgrenzungspraxen nicht unbedingt einem intentionalen Handeln folgen müssen, sondern in normalisierte rassistische Wissensbestände und in institutionalisierte Strukturen wie etwa Gesetze, die Migration illegalisieren oder Armut kriminalisieren, eingebettet sind.

2.1.4 Fazit: Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis

In diesem Kapitel wurde das dieser Forschungsarbeit zugrundeliegende Verständnis von Rassismus als gesamtgesellschaftliches und intersektional verwobenes Machtverhältnis dargestellt. Rassismus ist ein globales Machtverhältnis mit einer historischen Situiertheit im Kolonialismus, das sich konkret in den Alltagsrealitäten rassifizierter Subjekte als umkämpftes Verhältnis zwischen Vergangenheit und Gegenwart niederschlägt. Für eine fundierte Analyse von Rassismus ist es zentral, sowohl die koloniale Geschichte und das Fortwirken dieses Systems einzubeziehen als auch den Blick dafür zu schärfen, wie sich die rassifizierte Machtdifferenz im alltäglichen Miteinander konkret zeigt. Rassismus folgt einer konstruierten und relational vermittelten Differenzordnung, die über die Normalisierung von *Weißsein* und rassifiziertes *Othering* funktioniert. *Weißsein* bleibt als soziale Kategorie oftmals unbenannt, muss jedoch für eine Analyse rassistischer Verhältnisse einbezogen werden. Konstitutiv für eine kritische Rassismusforschung ist der Einbezug „gelebte[r] Archive“ (Thompson 2018: 200) von Rassismus Betroffener, die als situiertes Wissen in die Analyse einfließen. Daher wird für diese Untersuchung das Wissen derjenigen, die Rassismus erfahren, zugrunde gelegt und danach gefragt, wie nicht-weiße Personen Begegnungen mit der Polizei wahrnehmen und welche Perspektive sie auf die Polizei entlang dieser Erfahrungen entwickeln.

Die Stadt ist hierbei der Ort der Begegnung mit der Polizei. Da urbane Raumproduktionen sowohl für die Interviewten als auch für die Polizeipraxis eine zentrale Rolle spielen, wird im Folgenden auf den Stadt|Raum eingegangen.

2.2 Stadt|Raum: (Re-)Produktion von Gesellschaft

Eine machtkritische Perspektive auf Raumproduktionen in der Stadt ermöglicht es zu verstehen, wie sowohl das Alltagsleben ihrer Bewohner*innen als auch das

Polizeihandeln mit der Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse zusammenhängen (Vogelpohl 2020). Mit dem hier entwickelten Verständnis von Raum können gesellschaftliche Phänomene wie Ungleichheit, Ein- und Ausschlüsse, Normalisierung und *Othering* sowie der Schutz der Einen und die Verdrängung der *Anderen* untersucht und als über Raumproduktionen hergestellt verstanden werden (ebd.: 31). Im Folgenden wird erläutert, wie materialistische Raumtheorie für die Forschungsfrage fruchtbar gemacht werden kann und inwiefern die Stadt als der Ort des Geschehens, an dem diverse Interessen und Personen aufeinandertreffen, relevant für die Begegnungen mit der Polizei ist. Dafür wird in Kapitel 2.2.1 dargelegt, dass Räume stets das Produkt sozialer Praxis sind und damit von Machtverhältnissen durchzogen. Anschließend werden in Kapitel 2.2.2 theoretische Überlegungen zur Stadt ausgeführt und erörtert, dass der urbane Raum als Ort der Aushandlung gesellschaftlicher Verhältnisse eine zentrale Rolle in dieser Studie einnimmt. In Kapitel 2.2.3 wird auf das Großstadtparadox eingegangen, das die Gleichzeitigkeit von Ausgrenzung und neoliberaler Inwertsetzung auf der einen und die Stadt als Möglichkeits- und Identifikationsraum auf der anderen Seite fasst. Dann wird in Kapitel 2.2.4 eine feministisch-postkoloniale Perspektive auf öffentliche Räume, mit Schwerpunkt auf deren Zugänglichkeit und Sicherheit erörtert. Abschließend wird die entwickelte Perspektive auf den Stadt[Raum in Kapitel 2.2.5 als Fazit zusammengefasst und die Bedeutung urbaner Raumproduktionen für das Alltagsleben herausgearbeitet.

2.2.1 *Raum als Produkt sozialer Praxis und Mittel für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse*

Eine kritisch-geographische Analyse von Raum zeichnet sich durch eine „Hinwendung zur Macht“ (Künkel 2020: 33) aus. Im Mittelpunkt einer solchen Analyse stehen die „Räumlichkeit von Problemen“ (Dikeç 2002: 95, eig. Übersetzung) und die sozialen Praxen, die Räume produzieren. Nicht der Raum *an sich* wird als Erklärung sozialer Phänomene herangezogen, da dies einer raumfetischisierenden Analyse gleich käme (Belina 2013: 30) sowie Gefahr liefe, gesellschaftliche Machtverhältnisse aus dem Blick zu verlieren und zu reifizieren (Künkel 2020: 33). Für eine machtkritische Konzeption von Raum sind die Arbeiten Henri Lefebvres (1974) und David Harvey (2009 [1973]) leitend, denn diese „wiesen den Weg, die soziale Produktion des Raums sowohl als Mittel und Strategie sozialer Praxen und Prozesse als auch als deren – leicht zu naturalisierendes – Ergebnis zu begreifen“ (Belina 2018: 125; vgl. Belina 2013). Raum ist demnach sowohl *Produkt* sozialer Praxis als auch *Mittel* für die Reproduktion gesellschaftlicher

Verhältnisse (Belina/Michel 2019; Lefebvre 2015; Mullis 2017). Damit können physisch-materielle räumliche Strukturen als mit Bedeutung aufgeladen verstanden werden und der Raum als *an sich* wirksam dekonstruiert. In und durch diese Räume werden verschiedene und widersprüchliche Interessen artikuliert, was Raumproduktionen stets umkämpft macht (Belina 2018: 125). Sich mit Prozessen der Raumproduktion zu beschäftigen ist notwendig, um „die räumlichen Dimensionen kapitalistischer, patriarchaler und rassistischer Vergesellschaftung“ (Belina/Michel 2019: 13) und Kämpfe darum besser zu verstehen.

Wenn Raum das Produkt sozialer Praxis und das Mittel für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse ist, hat dieser eine maßgebliche Relevanz für die Regierung und Kontrolle des Sozialen. Raumproduktionen sind stets von Macht durchzogen und tragen konstitutiv zur Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse bei.

Ein wesentlicher Kern Lefebvres Arbeiten ist die Untersuchung räumlich vermittelter sozialer Ungleichheiten (Lefebvre 1990; Vogelpohl 2018: 151). Der urbane Raum ist Lefebvre (2014 [1970]: 89) zufolge die Vermittlungsebene zwischen dem Alltag und den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, wie der Staat, die kapitalistische Wirtschaftsweise und politische Strategien. Das heißt, der Alltag und die gesamtgesellschaftlichen Strukturen vermitteln sich auf der urbanen Ebene. Im urbanen Raum werden gesellschaftliche Konflikte und soziale Auseinandersetzungen verhandelt. Im Alltag wiederum werden diese Konflikte und Auseinandersetzungen erfahren und gelebt, dort schlagen sie sich nieder (Feth 2017: 267; Lefebvre 2008 [1961]: 140). In Lefebvres Überlegungen bleiben konkrete Ausführungen zu intersektionalen Ungleichheitsverhältnissen, wie etwa vergeschlechtlichte oder rassifizierte Differenzierungen zumeist unbenannt (Ha 2016: 32; Vogelpohl 2018: 152). Nichtsdestotrotz bieten seine Arbeiten eine Grundlage, um komplexe Machtverhältnisse zu verstehen und beispielsweise Lefebvres *Recht auf Stadt* als *Recht auf Differenz* (Lefebvre 2014 [1981]: 781) feministisch zu denken (Vogelpohl 2018: 151).

Mit diesem machtkritischen Verständnis von Raum als soziales Produkt kann untersucht werden, wie im Kontext von Diskursen um Sicherheit von sozialen Prozessen abstrahiert und Raumproduktionen als machtvolleres strategisches Mittel eingesetzt werden (Belina 2013: 79, 2018: 125). Diese Abstraktion zeigt sich etwa, wenn Raumproduktionen der Kontrolle bestimmter als gefährlich geltender Stadtteile oder der Kontrolle nationalstaatlicher Grenzen dienen. Hierbei wird 'Raum' strategisch genutzt, um ordnungs- und sicherheitspolitische Interessen durchzusetzen und die Anwesenheit von erwünschten und unerwünschten Subjekten oder Handlungen zu regulieren. Das heißt, auch wenn es sich bei

Raumproduktionen um soziale Konstrukte handelt, entfalten sie eine machtvolle Wirkung, die wiederum Voraussetzung sozialen Handelns ist. Wie diese raumtheoretischen Überlegungen für eine Untersuchung städtischer Prozesse nutzbar gemacht werden können, wird im Folgenden erläutert.

2.2.2 *Stadt als Prozess*

Die Stadt Frankfurt am Main, die Stadt, in der die Begegnungen mit der Polizei stattfinden, kann als europäische Stadt und *Global City* charakterisiert werden (siehe Kapitel 4). Städte und insbesondere *Global Cities* nehmen eine zentrale Rolle in der global vernetzten Welt und kapitalistischen Weltwirtschaft ein (Heeg 2017; Parnreiter 2020; Ronneberger 2021; Sassen 2001). Kritische stadtgeographische Forschungen untersuchen städtische Prozesse und damit auch Raumproduktionen stets „in Zusammenhang mit über die Stadt hinausreichenden Prozessen“ (Belina et al. 2020: 16). Es sind die „inter-scalar connectivities, connecting bodies and neighborhoods within the city to nations and the globe“ (Leitner/Sheppard 2016: 232), die städtische Prozesse prägen. Ebenso wie der Raum, wie gerade dargelegt, kein „Ding an sich“ ist, ist auch die Stadt kein „Ding an sich“ (Wiegand 2022: 104), sondern sie ist als Prozess zu verstehen. Unter materialistischer Perspektive legt Felix Wiegand in Auseinandersetzung mit David Harvey dar, dass städtische Prozesse stets „Prozess[e] kapitalistischer Urbanisierung“ (ebd.: 194) sind. Es ist die Macht des Kapitals und Kämpfe um Raumproduktionen in der Stadt, die die Prozesse der Urbanisierung prägen (Zukin 2006: 104).

Vertreter*innen des *Racial Capitalism* (siehe Kapitel 2.1.1) setzen ebenfalls bei der Macht des Kapitals an, aber argumentieren, dass kapitalistische Prozesse und Rassismus als Vermächtnis kolonialer Regime konstitutiv zusammenhängen (Robinson 2000). Demnach sind Prozesse kapitalistischer Urbanisierung stets rassifiziert (Fortner 2021; Gilmore 2021: 161). Beispielsweise konnte der (ökonomische) Aufstieg Europas und darin zentral der europäischen Metropolen nur im Zuge der Ausbeutungs- und Versklavungspraxen der Kolonialregime so ‘erfolgreich’ vollzogen werden (Ha 2017, 78f.). Europäische Städte stellen auch heute zentrale Knotenpunkte postkolonialer Verhältnisse dar. Diese sind in spezifischer Weise von rassistischen Differenzordnungen durchzogen (Ha 2016: 87; Robinson 2000). Stuart Hall (2014) beschreibt in diesem Zusammenhang, wie sich postkoloniale globale Ungleichheits- und Abhängigkeitsverhältnisse in den *Global Cities* zeigen. Diese Städte sind „Schleusentore“ für geflüchtete Menschen des globalen Südens, die den „Folgen der Globalisierung und der

neuen Weltordnung zu entkommen“ (ebd.: 154) versuchen. Dies führt zu einer gleichzeitigen „Anwesenheit unterschiedlicher Körper, deren Positionen in einem asymmetrischen Verhältnis zueinander stehen“ (Ha 2017: 79). Diese Asymmetrie entspringt der kolonial-rassistischen Geschichte. Eine postkoloniale Perspektive auf die Stadt rückt fortbestehende Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Globalem Süden und Globalem Norden in den Fokus und legt dar, wie sich diese Verhältnisse in den Städten und den Alltagsrealitäten „diasporischer Subjekte“ (ebd.: 82) zeigen. Ein Ansatz, der städtische Alltagsrealitäten im Kontext gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse und deren paradoxen Auswirkungen beschreibt, ist der des Großstadtparadoxons (Back 1996).

2.2.3 *Großstadtparadoxon*

Städte sind nicht nur Orte der Ausgrenzung und Ausbeutung, sondern auch Möglichkeitsraum, Orte des Widerstands und der Selbstbestimmung. Diese widersprüchliche Gleichzeitigkeit zeichnet sich durch ein, wie Les Back (1996: 7) es nennt, „metropolitan paradox“ (Großstadtparadoxon) aus. Dieses beschreibt eine paradoxe Gleichzeitigkeit verschiedener Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung auf der einen und ein liberales großstädtisches Nebeneinander von Vielfalt auf der anderen Seite (Keith 2008: 198; Pott 2016: 189). Auch Hall beschreibt diese Gleichzeitigkeit: „Städte trennen und vereinen. Sie verdichten die Differenz. Sie sind fest eingelassen in diesen doppelten Rhythmus von Einbezug und Ausschluss, Nähe und Trennung, Bestand und Veränderung“ (Hall 2014: 147). Um diese Aspekte des gesellschaftlichen Ein- und Ausschlusses und (Un-)Möglichkeiten von Differenz wird in der Stadt stets gerungen.

Am Beispiel städtischer Integrationsprogramme lässt sich eine solche Gleichzeitigkeit von Einschluss und Ausgrenzung nachzeichnen. Mathias Rodatz (2014) zeigt anhand der Genese und Ausgestaltung des Frankfurter Integrationskonzepts dessen Aushandlungsprozess und Komplexität auf. So wird dem Konzept einerseits „Vielfalt als Tatsache“ (Stadt Frankfurt am Main 2011: 15) zugrunde gelegt und damit mit einem national orientierten und kulturalistischen Integrationsparadigma gebrochen. Diese zentrale Referenz der Vielfalt steht jedoch auch unter dem Vorzeichen „der neoliberalen Rationalitäten“ (Rodatz 2014: 51) der unternehmerischen Stadt (Harvey 1989; Schipper 2012). Vielfalt wird im Städtewettbewerb in Wert gesetzt. Vielfältige Städten gelten als attraktiv, da diese beispielsweise über eine große Auswahl an gastronomischen und kulturellen Angeboten verfügen. In dem Frankfurter Konzept wird (Post-)Migration als „selbstverständlicher Bestandteil einer ‘vielfältigen’ Bürgerschaft repräsentiert“

(Rodatz 2014: 51), was darauf hindeutet, dass es tatsächlich um mehr geht als um eine neoliberale Inwertsetzung, nämlich um Gleichberechtigung. Zugleich wird aber deutlich, dass dieses Mehr nicht gleichzusetzen ist mit substanzieller Teilhabe. So zeigen städtische Berichte rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungsbereich und auf dem Arbeitsmarkt. Diese Probleme würden jedoch von der Stadtverwaltung nicht offensiv angegangen werden. Rodatz (2014: 51) schlussfolgert, dass nur weil im Integrationskonzept geschrieben steht, dass solche Probleme beseitigt werden müssen, dies noch lange nicht bedeutet, dass sich diesen in der Praxis angenommen wird. Trotz der auf Papier aufgehobenen rassifizierten Differenzierung zwischen 'Wir' und 'NichtWir' bestehen strukturelle Ungleichheiten weiter fort.

Gerade in Städten entstehen aufgrund globaler Migrationsbewegungen und weltumspannender (medialer) Vernetzung kombinierte oder transformierte kulturelle Bezüge sowie sich gegenseitig beeinflussende Lebenswelten, wodurch neue multikulturelle und hybride Räume entstehen (Ha 2016: 93; Hall 2014: 147; Keith 2005: 260). In diesem Sinne ist die Stadt ein Ort, an dem zwar strukturelle Ausschlüsse und die Macht des Kapitals wirken, aber soziale Konstrukte und Differenzordnungen herausgefordert werden. Für postkoloniale, migrantisierte und rassifizierte Subjekte ist die Stadt oftmals ein wichtiger Ort identifikatorischer Zugehörigkeit und ein Möglichkeitsraum (El-Tayeb 2011: xxxvii–xxxviii; Ha 2016: 82). Stadt ist daher sowohl ein heimischer als auch diasporischer Ort, an dem Alltag vor Ort gelebt wird und zugleich global vernetzt stattfindet (Brah 1996; Ha 2022: 161). Lasse Koefoed und Kirsten Simonsen (2011: 356) stellen im Rahmen ihrer Forschung fest, dass es für Einwohner*innen Kopenhagens mit pakistanischer Herkunft einfacher ist, Kopenhagener*innen zu werden als Dän*innen. Die homogen imaginierte nationale Gemeinschaft scheint so wirkmächtig, dass sich die Interviewpartner*innen nicht als zugehörig zu Dänemark identifizieren können, aber sehr wohl auf städtischer Ebene als Kopenhagener*innen. Denn die Stadt ist eine „world of strangers“ (ebd.), eine Art Collage verschiedener Orte und Subjekte, zu der auch sie zählen. Auch in meinen Interviews wird die identifikatorische Zugehörigkeit zu Frankfurt wiederholt geäußert. Mehrere Interviewpartner*innen betonen ihre Identität als Frankfurter*innen. Alle bewerten die diverse und vielfältige Bevölkerung der Stadt als positiv, weil sie einen Platz darin haben und dies die Stadt besonders lebenswert mache.

Nach diesem Blick auf die von paradoxen Gleichzeitigkeiten geprägten Diskurse und Alltagsrealitäten marginalisierter Subjekte in der Stadt, wird nun der Bedeutung des öffentlichen Raums von Städten nachgegangen. Denn dieser öffentliche Raum ist oftmals der Ort der Begegnung mit der Polizei.

2.2.4 Öffentlicher Raum

Dem öffentlichen Raum in der europäischen Stadt liegt das Ideal der bürgerlichen Öffentlichkeit zugrunde, das sich durch politische Willensbildung in Form demokratischer Prozesse sowie Teilhabe, Möglichkeiten der Begegnung, Präsenz aller sozialen Gruppen und „gesellschaftlicher Integration ohne Ausgrenzung von Differenz“ (Siebel/Wehrheim 2003: 12) auszeichnet. Gleichwohl ist festzuhalten, dass „[z]wischen Ideal und Wirklichkeit [...] immer eine mehr oder weniger große Kluft [besteht]“ (ebd.). Der öffentliche Raum war noch nie für alle in gleicher Weise zugänglich: „Er ist immer auch exklusiver Raum“ (ebd.; vgl. Glasze et al. 2005: 25–26; vgl. Ha 2016: 41). Der öffentliche Raum ist ein sozial konstruierter Raum, er ist Aushandlungsort verschiedener Interessen (Glasze et al. 2005: 26).

Postkoloniale und feministische Arbeiten weisen darauf hin, dass der Zugang zum öffentlichen Raum als intersektional differenziertes Feld zu sehen ist (Ha 2016: 41).² Postkoloniale Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnisse lassen sich auf europäische Metropolen übertragen, da sich diese Verhältnisse vor Ort als rassifiziertes Ungleichheitsverhältnis zeigen und konkrete Interaktionen zwischen ungleich positionierten Subjekten prägen (Ha 2016: 44; Thompson 2020a; Thompson 2020b: 103–104). Der öffentliche Raum ist hierbei „Effekt und Bedingung gesellschaftlicher Interaktion“ (Bauriedl 2021: 172). Demnach finden Begegnungen im öffentlichen Raum zwischen Subjekten unter ungleichen Voraussetzungen statt. In der konkreten Begegnung sind zuvor etablierte soziale Kategorien wirkmächtig, diese werden aktualisiert, verhandelt oder mitunter auch herausgefordert (Keitzel/Belina 2022: 217). So ist beispielsweise die Polizei dafür zuständig, Straftaten im Bereich des Ausländer- und Asylrechts zu ahnden und kann im Namen des Gesetzes Personen bei Verdacht auf eine solche Straftat anhalten und kontrollieren. Dass Flucht und Migration in europäische Städte im Grunde eine Folge kolonialer Geschichte und neokolonialer Machtverhältnisse (Castro Varela/Dhawan 2015: 18) ist, ist im Moment der Polizeikontrolle wenig relevant.

2 Über die Feststellung hinaus, dass der öffentliche Raum nicht für alle gleich zugänglich ist, wird die Unterscheidung zwischen dem privaten und öffentlichen Raum insbesondere aus feministischer Perspektive infrage gestellt. Mittels dieser Unterscheidung wird der öffentliche Raum zum Ort politischer und gesellschaftlicher Aushandlung ernannt und gilt damit als Voraussetzung demokratischer Gesellschaften (Ha 2016: 90). Feministische Bewegungen kritisieren diese dichotome Trennung und argumentieren, dass auch das Private politisch ist (Bütow et al. 2014; Sander 1988). Darüber hinaus ist an dieser Stelle zu benennen, dass sexualisierte Gewalt vorwiegend im privaten Raum und dem persönlichen Nahfeld verortet ist (Becker 2008: 810).

Der ungleiche Zugang zum öffentlichen Raum zeigt sich darüber hinaus darin, dass sich für spezifische Gewalt vulnerable Gruppen aufgrund potenzieller rassistischer, queerfeindlicher oder sexistischer Angriffe und Anfeindungen nicht frei im Sinne von sicher bewegen können (Becker 2008: 810; Fütty 2019: 139). Forderungen nach Sicherheit im öffentlichen Raum sind jedoch eine diffizile Angelegenheit. Diese Forderungen greifen oftmals zu kurz, weil sie beispielsweise rassistische Bilder mobilisieren, die *Racial Profiling* und die Kriminalisierung rassifizierter Subjekte befördern (Dietze 2016). Auch werden im Namen der Sicherheit im öffentlichen Raum als 'störend' oder 'bedrohlich' bezeichnete Gruppen aus den Innenstädten, also den Orten, an denen Konsum ungestört stattfinden soll, verdrängt (Belina 2003; Glasze et al. 2005: 26). Insbesondere der im Kontext der Neoliberalisierung der Städte stattfindende Aufwertungsdruck zentraler Straßen und Plätze sowie die Privatisierung öffentlicher Räume führen zur Verdrängung einkommensschwacher Schichten und einem Polizieren dieser Räume, entlang von erwünschten und unerwünschten Verhaltensweisen und Erscheinungsbildern. Der öffentliche Raum ist ungleich zugänglich, da er als strategisches Mittel dient, um polit-ökonomische Interessen und intersektional verwobenen Normvorstellungen durchzusetzen (El-Tayeb 2011: 126). Nichtsdestotrotz ist der öffentliche Raum auch durch Aneignungspraxen marginalisierter Bevölkerungsgruppen und Forderungen nach gleichberechtigter Teilhabe gekennzeichnet. Der öffentliche Raum ist durch komplexe Ausgrenzungen und konkurrierende Interessen gezeichnet und Terrain gesellschaftlicher Aushandlungen.

2.2.5 Fazit: Raum und Gesellschaft

Mit der in diesem Kapitel entwickelten Perspektive auf den Stadt|Raum als Produkt sozialer Praxis und Mittel für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse können soziale Prozesse, die stets über Raum vermittelt sind, machtkritisch analysiert werden. Raumproduktionen sind gesellschaftliche Aushandlungsprozesse. Daran anschließend wird Stadt als Prozess verstanden, denn sie ist hergestellt über soziale Praxen. Die Stadt Frankfurt am Main, die den Kontext dieser Untersuchung darstellt, zeichnet sich durch ihre *Global City*-Funktion aus. Die Stadt ist von Widersprüchen geprägt, die im urbanen Raum auf verschiedenen miteinander in wechselseitiger Beziehung stehenden räumlichen Maßstabsebenen verhandelt werden. Kapitalistische Urbanisierungsprozesse – und damit Raumproduktionen – können in ihren komplexen Machtverhältnissen besser verstanden werden, wenn aus einer feministischen und postkolonialen Perspektive die Regierung und Kontrolle der Bevölkerung untersucht wird und Alltagsrealitäten margina-

lisierter Subjekte in die Analyse einfließen. Der Stadt|Raum ist ein intersektional differenzierter Raum. Das heißt, er ist durch asymmetrische Machtverhältnisse charakterisiert, was die Möglichkeiten und Formen sozialer Begegnungen in der Stadt maßgeblich prägen. Neben den im Stadt|Raum produzierten Ausschlüssen entlang sozio-ökonomischer Interessen ist dieser stets auch Möglichkeitsraum. Gerade in Städten entstehen neue multikulturelle und global vernetzte Räume. Dort organisieren Subjekte ihr Leben kollektiv, fordern damit gesellschaftliche Kategorien heraus und leben hybride Formen des Zusammenseins. Der Möglichkeitsraum Stadt wird durch selektive Polizeipraxis in der Stadt eingeschränkt und damit ein Recht auf Differenz unterminiert.

Angelehnt an das Verständnis von Raum als soziales *Produkt* und *Mittel* ist für die Analyse des empirischen Materials die Frage leitend, wie Raumproduktionen strategisch genutzt werden (Belina 2013: 79), um die vielfältige Bevölkerung in der Stadt polizeilich zu kontrollieren. Im Folgenden wird die für die Analyse leitende Perspektive auf die Polizei entwickelt sowie das Polizieren urbaner Räume und die Bedeutung von Rassismus in der Polizeipraxis erörtert.

2.3 Polizei, Raum und Polizieren von Differenz

Der Institution Polizei kommt im westlich-demokratischen Selbstverständnis eine zentrale und enorm verantwortungsvolle Aufgabe zu, nämlich für Sicherheit zu sorgen (Loick 2018: 23). Was Sicherheit dabei genau meint und inwiefern die Polizei dieser Aufgabe nachkommt, ist jedoch umstritten. Dies spiegelt sich in Debatten um die Verfasstheit und Legitimität der Institution, die sowohl in wissenschaftlichen Untersuchungen, aber auch im Rahmen gesellschaftspolitischer Diskussionen kontrovers geführt werden. Angelehnt an eine Analyse der Polizei aus der Perspektive kritischer Gesellschaftstheorien sehe ich in dieser Forschungsarbeit von einer individualisierten und personenzentrierten Kritik an der Polizei ab und betrachte diese vielmehr im Kontext ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Die Polizei wird in ihrer Verflechtung mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen in den Blick genommen. Die hier entwickelte theoretische Perspektive und die Befunde der Polizeiforschung prägen den analytischen Blick auf das empirische Material. Diese Perspektive schafft einen analytischen Rahmen, mit dem die Bedeutung der aktuellen Verfasstheit und die Rolle der Polizei für die gelebten Erfahrungen mit der Polizei aus der Perspektive nicht-weißer Personen erfasst werden kann.

Die folgenden drei Abschnitte arbeiten vom Abstrakten zum Konkreten; begonnen wird mit der Polizei als Teil des Staates, der als eine Verdichtung ma-

terierlicher Kräfteverhältnisse verstanden wird. Dann wird die Polizei als Institution vorgestellt und schließlich die polizeiliche Praxis erörtert. Demnach wird in Kapitel 2.3.1 zunächst dargelegt, dass die Polizei eingebettet ist in gesellschaftliche Verhältnisse und zugleich auf diese wirkt. In diesem Zuge wird in Anlehnung an Theoretiker*innen der Kritischen Kriminologie, Polizei- und Rassismusforschung die differenzielle Operationslogik (ebd.) bzw. selektive Praxis (Belina 2018; Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Dangelmaier/Brauer 2020; Keitzel/Belina 2022; Rinn/Wehrheim 2021) der Polizei erörtert. Der Polizei kommt eine äußerst machtvolle Rolle zu, die sich durch ein hohes Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber dem Recht auszeichnet.

In Kapitel 2.3.2 wird der Blick auf die Institution Polizei an sich und ihre Binnenlogik sowie -struktur gerichtet. In diesem Kontext wird auf die Bedeutung polizeilicher Kultur für die Konstitution der Institution und die polizeiliche Praxis eingegangen. Zudem werden die individuelle, institutionelle und strukturelle Dimension des polizeilichen Rassismus dargestellt, die als Analyseraster dienen. In Kapitel 2.3.3 wird die polizeiliche Praxis erörtert, die einer differenziellen Logik folgt und sich durch Selektivität auszeichnet. Die Umsetzung bzw. Vermittlung der differenziellen Logik in polizeiliche Praxis nenne ich *Techniken der Differenzierung* und erläutere, wie diese soziale Praxis des Polizierens Differenz (re-)produziert. Darüber hinaus wird dargelegt, dass Raumproduktionen eine zentrale Rolle für die polizeiliche Praxis spielen. Zudem wird in Kapitel 2.3.4 auf antirassistische Widerstände eingegangen, die den alltäglichen Normalzustand, den das selektive Polizieren rassifizierter Subjekte darstellt, kritisieren. Dass rassistische Polizeigewalt und Rassismus in der Polizei zum gesellschaftspolitischen Thema gemacht wird und es möglicher geworden ist darüber zu reden, ist oftmals das Ergebnis dieser Kämpfe. Abschließend wird in Kapitel 2.3.5 geschlussfolgert, dass sich die polizeiliche Praxis maßgeblich durch ein Polizieren von Differenz sowie dem Prozessieren sozialer Konflikte und Widersprüche auszeichnet.

2.3.1 *Polizei und Gesellschaft*

Die Polizei hat die Funktion die öffentliche Ordnung zu verteidigen, poliziert die den gesellschaftlichen Verhältnissen inhärenten Widersprüche und reproduziert damit gesellschaftliche Verhältnisse (Belina 2014, 2016; Ericson 1982; Fassin 2018; Henry 2020; Thompson 2021c: 77). Die Polizei trägt also dazu bei, dass „jeder auf seinem Platz bleibt – oder besser: lernt, diesen Platz einzuhalten“ (Fassin 2018: 146). Im Namen der Sicherheit werden „herrschende Akkumulations- und Eigentumsverhältnisse, die Produktion und Verwaltung von (billigen und

mobilen) Arbeitskräften, weiße Vorherrschaft, globale Ungleichheitsverhältnisse, männliche und heteropatriarchale Herrschaft“ (Laufenberg/Thompson 2021: 17) geschützt und erhalten. Sowohl die Kritische Kriminologie als auch anti-rassistische und feministische Theoretiker*innen verweisen darauf, dass aktuelle neoliberale Politiken im Wohlfahrtsstaat und sozio-ökonomische Ungleichheiten eng verzahnt sind mit rassifizierten und vergeschlechtlichten Ungleichheiten (Fassin 2018; Laufenberg/Thompson 2021: 8; Thompson 2021b; Wacquant 2013). Die gesellschaftliche demokratische Ordnung, die die Polizei schützt und über diese Ordnung erst ihre Legitimität erhält, „ist eine Geschichte von *Teilhabe durch Ausschluss*. Und zwar bis auf den heutigen Tag“ (Lessenich 2019: 17, Herv. i. Orig.).

2.3.1.1 *Polizei, gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit*

Die Polizei hat die Aufgabe, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abzuwehren (Prävention) und zu verfolgen (Repression) und damit Sicherheit herzustellen. Der Polizei kommt per Gesetz das Recht zu, innerhalb des staatlichen Territoriums unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbaren Zwang anzuwenden – ihr ist das staatliche Gewaltmonopol übertragen (Feth 2017: 268). Mike Laufenberg und Vanessa Thompson (2021) argumentieren, dass Diskurse um Sicherheit stets in Gewalt- und Dominanzverhältnissen situiert sind. Sicherheit wird dabei zu einer Machttechnologie und einer Technologie der Kontrolle und Disziplinierung, die es erlaubt, „Bevölkerungen zu fragmentieren und zu spalten. So scheint die Sicherheit der einen fast zwangsläufig die Verunsicherung/Entsicherung jener mit sich zu bringen, die als Bedrohung für die Gesundheit, das Wohlergehen und den Wohlstand der Gesellschaft konstruiert und auf dieser Basis umso mehr ausgebeutet oder schlicht verwahrt und verwaltet werden“ (ebd.: 28). Da die Polizei als Sicherheitsinstanz *par excellence* gilt, lassen sich Diskurse um Sicherheit und deren Ein- und Ausschlusslogiken kaum besser veranschaulichen als an ihr.

Diskurse um Sicherheit, die sich in Abgrenzung zur und Abwehr vor Kriminalität konstituieren, dienen oftmals der Legitimierung bestimmter Politiken und Polizeipraxen. Kriminalität, das alltägliche Geschäft der Polizei, ist ein gesellschaftliches Konstrukt. Insbesondere Stimmen der Kritischen Kriminologie rücken Prozesse der Kriminalisierung in den Fokus und verweisen auf den sozial konstruierten Charakter von Kriminalität (Belina 2006; Cremer-Schäfer/Steinert 2014). Der „*Labeling Approach*“ (Sack 2016) ist zentral, um den gesellschaftlichen Prozess der Kriminalisierung zu verstehen. Das Konzept verweist darauf, dass Handlungen nicht an sich und per se kriminell sind, sondern sie

werden erst durch gesellschaftliche Bewertungen kriminell (*labeling*) und mittels Gesetz strafbar gemacht. Mit diesen Bewertungen wird festgelegt, was „als normal gilt und was als kriminell“ (Belina 2018: 123). *Was* oder *wer* als deviant oder kriminell gilt, ist also ein „Produkt komplexer gesellschaftlicher Zuschreibungen“ (Glasze et al. 2005: 20), wobei die normierte Ordnung relational über Devianz und Abweichung von dieser Norm konstruiert wird (Krasmann 2009: 139–140). Diese Konstruktionsleistung ist stets historisch situiert.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Polizei, wie sie in ihrer aktuellen Form existiert, nur vor dem Hintergrund der Entwicklung westlicher Nationen verstanden werden kann, die wiederum „konstitutiv mit vergeschlechtlichten und rassistischen Abwertungspraxen und -ideologien verwoben“ (Melter 2017: 589) ist. Ich verstehe die Polizei als Teil des Staates, der als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse begriffen wird (Poulantzas 2000 [1978]: 159). Diese Kräfteverhältnisse wiederum stellen das Ergebnis sozialer Praxen dar. Es handelt sich stets um umkämpfte Prozesse, die von intersektionalen Machtverhältnissen durchzogen sind (Künkel 2020: 90). Die in Struktur geronnenen Kräfteverhältnisse „stabilisieren damit temporär Machtverhältnisse“ (ebd.), sie sind zeitweise auf Dauer gestellt (Belina 2013: 76). Bereits im Kontext der bürgerlichen Revolution im 19. Jahrhundert ging mit der sich damals entwickelnden Polizei eine Etablierung der ‘guten Ordnung’ einher, die zu einer Kriminalisierung und Ausgrenzung von Mittellosen, Rom*nja und Sinti*zze, Angehörigen des Judentums, bettelnden Personen und Sexarbeiter*innen führte (Laufenberg/Thompson 2021: 24). Diverse Forschungen zeigen, dass insbesondere rassistische, koloniale, antisemitische, klassistische, ableistische, trans-, inter- und homofeindliche sowie misogyne Diskurse und Ideologien trotz historisch-formaler Brüche als Kontinuität in Form von ‘Wissen’ und auch in Form von Gesetzen die polizeiliche Praxis prägen (Dankwa/Amman 2019; End 2019; Fütty 2019; Hunold/Wegner 2020; Melter 2017; Thompson 2021b; Weinbauer 2021).

Markus-Michael Müller legt am Beispiel kolonialer Gesellschaften dar, dass diese für die Besitzer*innen besondere ‘Werkstätten’ und ‘Laboratorien’ für die Entwicklung und Verfeinerung von Sicherheits-, Überwachungs- und Repressionsstrategien“ (Müller 2014: 72) darstellten. Müller (ebd.) schlussfolgert, dass sich seine angeführten Beispiele, etwa der Aufstandsbekämpfung der unterdrückten und kolonisierten Einwohner*innen zwar auf die Geschichte der USA beziehen, diese jedoch zugleich konstitutiv für die Entstehung „der modernen Polizei und ihrer Praktiken von ihren Anfängen bis in unsere Gegenwart“ sind. Die damaligen Polizeipraxen hatten zum Ziel, die kolonisierte Bevölkerung gefügig zu machen und unterzuordnen, was der kolonial-rassistischen Vorstellung einer ‘sinnvollen’

Maßnahme entsprach. Darüber hinaus wurden die entwickelten Techniken oftmals später in 'angepasster' Form zu Hause eingesetzt (Atali-Zimer et al. 2022: 44). Obwohl die Bedeutung des Kolonialismus für die Entwicklung von Rassismus in seiner heutigen Form zentral ist (siehe Kapitel 2.1) und sich dies entsprechend in rassistischen Polizeipraxis widerspiegelt, steht eine systematische Aufarbeitung und Analyse der Bedeutung des deutschen Kolonialismus für die deutsche bzw. den vorherigen Polizeien im Kaiserreich und der Weimarer Republik noch aus.

Für die Zeit des Nationalsozialismus gilt die deutsche Polizei seit Beginn als „ein zentrales Instrument der nationalsozialistischen Terrorpolitik“ (Deppisch 2017: 65). Giorgio Agamben betont, dass die systematische Ermordung und Vernichtung von Juden und Jüdinnen ohne die Polizei nicht umsetzbar gewesen wäre – „Nur weil sie als Polizeioperation geplant und durchgeführt wurde, hat die Judenvernichtung so methodisch und so mörderisch sein können“ (Agamben 2018: 96). Dies gilt jedoch nicht nur für Angehörige des Judentums, sondern auch für alle weiteren vom Nationalsozialismus verfolgten Gruppen, wie Rom*nja und Sinti*zze, Homosexuelle und als 'asozial' oder psychisch krank kategorisierte Menschen. Markus End (2019) zeichnet in seiner Studie „Antiziganismus und Polizei“ rassistische Kontinuitäten gegen Rom*nja und Sinti*zze in der deutschen Polizei nach. End (2019: 23) schlussfolgert, dass es ein Novum in der deutschen Geschichte wäre, „[f]alls die deutsche Polizei das Konzept 'Zigeuner' derzeit nicht als handlungsleitenden Ansatz verwenden sollte“. Am Beispiel der in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus von den Polizeien angelegten 'Landfahrererkarteien' wird deutlich, dass diese auf rassistischen Kategorisierungen basierende Erfassung in der frühen Bundesrepublik übernommen und weiter verwendet wurde (End 2019: 29; Melter 2017). Ob solche Datenbanken aufgelöst oder in etwas veränderter Form weiter existieren, sei bis heute ungeklärt. Es bestehe jedoch die Befürchtung, dass diese weiterhin, zwar in veränderter Form, aber entlang ähnlicher rassistischer Logiken, wie der Verbindung dieser Gruppe mit spezifischen Delikten verwendet werden (End 2019: 29).

Dieser Blick in die Geschichte zeigt, dass die Polizei maßgeblich an gesellschaftlichen Ausschlüssen, Stigmatisierungen bis hin zu systematischen Vernichtungen marginalisierter Bevölkerungsgruppen mitgewirkt hat. Diese Kontextualisierung ist für gegenwärtige kritische Polizeiforschung relevant, um aktuelle selektive polizeiliche Praxen und die differenzielle Funktionsweise zu verstehen, da die Geschichte maßgeblich die heutige Polizei prägt (Thompson 2018; Thompson 2021c). Ein ahistorischer und allein lokaler Blick auf die Polizei ignoriert die Verwobenheit von ökonomischen Abhängigkeiten mit kolonial-rassistischen Konstrukten sowie Nachwirkungen von Kriminalisierungen und Verfolgungen im Nationalsozialis-

mus. Diese Verwobenheit und Nachwirkungen sind in polizeiliche Wissensbestände eingeschrieben, von diesen wurde sich nicht vollkommen losgelöst, auch wenn es Brüche und kritische Aufarbeitungen gibt (Becht/Bauer 2021; End 2017; Jain 2019; Melter 2017; Müller 2014; Thompson 2018; Weinbauer 2021).

Die Polizei übernimmt auch heute in Form von (sozialer) Kontrolle oder Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die Durchsetzung der 'guten Ordnung'. Diese wird mittels einer differenziellen und selektiven Adressierung der Bevölkerung polizeilich durchgesetzt. Insbesondere gesellschaftlich marginalisierte und benachteiligte Gruppen unterliegen der staatlichen Kontrolle und sind von Sanktionen sowie Repression betroffen. Es besteht eine „soziale Selektivität“ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 155). Diese soziale Selektivität oder, wie es Daniel Loick (2018: 24) bezeichnet, „differentielle Funktionsweise“ zeigt sich nicht nur in der konkreten alltäglichen polizeilichen Praxis, sondern auch in der Logik von Gefängnissen, Grenz- und Lagerregimen und den darin produzierten intersektionalen Vulnerabilitäten (Thompson 2021c: 89). Im Folgenden verwende ich beide Begriffe – differenziell und selektiv – mit einer jeweils spezifischen Bedeutung. Der Begriff differenziell verweist auf die grundsätzlich *unterscheidende* Logik, die der Polizei zugrunde liegt. Entlang dieser Logik werden Subjekte von der Polizei als zu polizierende oder zu schützende Subjekte eingeteilt und adressiert, wobei diese Einteilung nicht losgelöst von gesellschaftlichen Ausgrenzungsmechanismen betrachtet wird. Dieses „*differentielle[] Subjektivierungsregime*“ (Loick 2018: 29, Herv. i. Orig.) produziert unterschiedliche Formen von Subjekten. Aus dieser differenziellen Logik folgt eine Praxis des *selektiven* Polizierens, denn nur diejenigen, die als kriminell oder gefährlich wahrgenommen werden, stehen im Fokus der Polizei. Die soziale Selektivität der staatlichen Kontrolle führt dazu, dass gesellschaftlich marginalisierte Gruppen selektiv adressiert und kriminalisiert werden (Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Keitzel/Belina 2022; Krasmann 2009; Laufenberg/Thompson 2021; Loick 2018; Thompson 2021c). Mit der Aufgabe, die 'gute Ordnung' durchzusetzen, kommt der Polizei eine ausgesprochen machtvolle Position zu.

2.3.1.2 Die machtvolle Position der Polizei in der Gesellschaft

Die Polizei hat insbesondere aufgrund von zwei Aspekten eine enorm machtvolle Position in der Gesellschaft: Erstens herrscht in der Gesellschaft ein relativ hohes Vertrauen gegenüber der Institution Polizei und zweitens kommt ihr aufgrund institutionell-struktureller Gründe eine Tendenz der Eigenständigkeit gegenüber geltendem Recht zu.

Der erste Aspekt charakterisiert sich durch ein in quantitativen Studien feststellbares hohes und über die Zeit stabiles Polizeivertrauen in Deutschland (Europäische Kommission 2023; Sato et al. 2016). Der Polizei wird im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Institutionen das höchste Vertrauen (7,4³) entgegengebracht, dicht gefolgt von der Staatsanwaltschaft (2017: 6,7) und Gerichten (2017: 6,6) (Birkel et al. 2019: 78). „Mit deutlichem Abstand“, so Birkel et al. (2019: 78), wird der Bundesregierung 2017 im Mittelwert zu 5,5 Punkten vertraut und den politischen Parteien zu 4,6. Auch im europäischen Vergleich befindet sich in Deutschland laut dem *European Social Survey* (5. Runde, Jahr 2010) das Vertrauen in die Polizei im oberen Bereich. Lediglich in den skandinavischen Ländern und der Schweiz liegen die Werte höher (Hecker 2019: 99–100; Sato et al. 2016: 85).

Bei einer differenzierten Betrachtung dieser Zahlen in Hinblick auf einzelne gesellschaftliche Gruppen, kommen Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen. Birkel et al. (2020: 504) stellen beispielsweise fest, dass der „Migrationshintergrund [...] nur vereinzelt eine statistisch signifikante Rolle [spielt]“. Es würde sich eine Tendenz zeigen, dass Personen mit türkischer Migrationsbiographie und Personen aus der ehemaligen Sowjetunion der „Polizei etwas kritischer gegenüberstehen als Personen ohne Migrationshintergrund“ (ebd.). Der Afrozensus 2020 stellt fest, dass 28 % der befragten Schwarzen Menschen der Polizei und Sicherheitsbehörden gar nicht vertrauen und 30,6 % eher nicht. 27,4 % der Befragten vertrauen der Polizei weitestgehend und nur 2,2 % vertrauen der Polizei voll und ganz (Aikins et al. 2021: 255). Eine andere Studie kommt zu dem Schluss, dass kein signifikanter Unterschied zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund bezüglich des Vertrauens in die Polizei feststellbar ist, jedoch „Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation [...] der Polizei weniger Vertrauen entgegen [bringen] als Migrantinnen und Migranten der ersten Generation“ (Leitgöb-Guzy 2021: 17). Diese Studien⁴ geben interessante Anhaltspunkte, dass bei einer Betrachtung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen das Vertrauen in die Polizei durchaus variiert, was bei einer Darstellung der Ergebnisse bezogen auf die gesamte Bevölkerung verdeckt bleibt. In der Zusammenschau verschiedener Studien kommt Laila Abdul-Rahman (2022: 474) zu dem Schluss, dass sich ein geringeres Vertrauen in die Polizei nicht auf einen tatsächlichen

3 Mittelwerte Institutionenvertrauen bei einer Skala von 0-10, 0 = überhaupt kein Vertrauen, 10 = sehr großes Vertrauen, vgl. Birkel et al. 2019: 77–78.

4 Es ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Statistiken schwer vergleichbar sind, weil diese den „Migrationshintergrund“ oftmals verschieden definieren und abgefragte Merkmale sich unterscheiden (Karakayalı 2022: 17).

Migrationshintergrund zurückführen lässt. Vielmehr haben diejenigen, die als migrantisch gelesen werden „und damit auch häufiger von Rassismus betroffen sind“ (ebd.) ein geringeres Vertrauen in die Polizei.

Ob der Polizei vertraut wird, ist abhängig von der sozialen Position und den Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Polizei gemacht wurden (Leitgöb-Guzy 2021: 5): Wann, wie oft und unter welchen Umständen wird der Polizei begegnet? Und wird die Person als zu schützend adressiert oder als verdächtig (Loick 2018: 9–10)? Wer ausschließlich gute Erfahrungen mit der Polizei gemacht hat, vertraut dieser in der Regel, was sich wiederum mit dem Narrativ der Polizei als „Freund und Helfer“⁵ (Derin/Singelstein 2022: 11) deckt.

Angehörige der Dominanzgesellschaft identifizieren sich mit der Perspektive der Polizei und fühlen sich durch sie geschützt, und zwar vor den *gefährlichen Anderen* (Basu 2016; Loick 2018: 9–10). Die Identifikation mit der polizeilichen Perspektive führt dann beispielsweise dazu, dass Bürger*innen die Polizei im Rahmen von *Social Incivilities* rufen, also als störend empfundene Verhaltensweisen, die eigentlich nicht strafbar sind (Hecker 2019: 69–70). Hierunter fallen beispielsweise Betteln oder das Herumhängen von Gruppen Jugendlicher. Daniel Loick (2018: 23) schlussfolgert, dass diese Identifikation mit der Polizei eine ideologische Perspektive ist, denn „in ihr täuschen sich die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft nicht nur über das Ausmaß und die Ursachen von Kriminalität und Unrecht, sie verlernen auch systematisch die Möglichkeit zur Empathie und Verantwortungsübernahme mit weniger privilegierten Menschen“. In der Konsequenz werden beispielsweise negative Berichte über die Polizei oder eine Kritik an ihr relativiert oder abgewehrt. Der Polizeiforscher Thomas Feltes (2020) merkt in einem Beitrag provokant an, es entstehe der Eindruck, dass eine Kritik an der Polizei einer „Majestätsbeleidigung“ gleichkäme. Dass rassistische Polizeigewalt passiert, ist für diejenigen, die sie nicht erfahren, die selbst nur positive Erfahrungen mit der Polizei machen und/oder ein falsches Verständnis von Rassismus haben, schwer vorstellbar. Zudem sind die Konstrukte des vermeintlich gefährlichen jungen Schwarzen Manns, der vermeintlich lügenden und stehlenden Rom*nja oder der vermeintlich islamistischen Gemeinde nicht nur solche, die die polizeiliche Praxis prägen, sondern ebenso die Gesellschaft

5 Der Slogan „Freund und Helfer“ stammt aus der Zeit der Weimarer Republik, zu der sich die Polizei u.a. durch die Anhebung der Ausbildungsstandards und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen modernisierte, professionalisierte und spezialisierte. In diesem Zuge wurde versucht, die Polizei als „bürger:innennahes und freundliches Gesicht des Staates zu etablieren“ (Derin/Singelstein 2022: 41-22). Später wurde der Slogan im Nationalsozialismus erneut aufgegriffen.

(Amir-Moazami 2016; Benz 2020; End 2017; Huke 2019). Diese Bilder befördern, dass regelmäßig mehr Polizei und repressives Vorgehen gefordert wird – mit dem Ziel der Sicherstellung der *eigenen* Sicherheit vor den *Anderen* (Loick 2018: 9–10). Dieses ‘rassistische Wissen’ trägt dazu bei, dass das polizeiliche Vorgehen als notwendig und nicht als rassistische Polizeigewalt angesehen wird.

Die differenzielle Operationslogik und selektive Praxis der Polizei zu kritisieren, erschüttere das dominante Bild der Polizei als „Freund und Helfer“ und damit zugleich das demokratische Versprechen der Gleichberechtigung und Selbstbild der liberalen bürgerlichen Gesellschaft (ebd.: 10). Es ist ein Zirkelschluss: Die Polizei *darf* nicht undemokratisch sein, denn sonst hätte die Demokratie ein ernsthaftes Problem – daher *kann* die Polizei nicht undemokratisch sein.

Die Angehörigen derjenigen gesellschaftlichen Gruppen, die strukturell benachteiligt und diskriminiert werden, können sich oftmals weniger oder nicht mit der polizeilichen Perspektive identifizieren, denn Sicherheit wird hergestellt, indem sie kriminalisiert werden. „Die Sicherheit und Ordnung, welche die Polizei garantiert, ist nicht die ihrige – sie selbst erscheinen dieser Ordnung als Probleme, Störenfriede oder Eindringlinge“ (ebd.). Mit der Frage „Wessen Sicherheit?“, verweisen insbesondere feministische und antirassistische Denker*innen und Aktivist*innen darauf, dass sich nicht alle von der Polizei beschützt fühlen (Brazzell 2018; Copwatch Frankfurt 2021a; Loick 2018; Thompson 2018; Thompson 2021c). Dass von Rassismus betroffene Personen sich zu verschiedenen Zeiten nicht auf den Schutz durch die Polizei verlassen können, zeigen u.a. das Nicht-Einschreiten während der tagelangen rassistischen Pogrome in Rostock-Lichtenhagen 1992 (Loick 2018: 24) oder die Ermittlungen im NSU-Komplex, die durch vorurteilsbeladenes Vorgehen und teilweise Kriminalisierung der Opfer und „deutlich bestehende Analyseschwächen der Polizei hinsichtlich der Relevanz und Gewaltbereitschaft der militanten extremen Rechten“ (Kopke 2019: 40) charakterisiert sind.

Das hohe Vertrauen in die Polizei, das der ihr eine äußerst machtvolle und zu oft unhinterfragte Position zukommen lässt, muss bei genauerem Hinsehen differenziert betrachtet werden. Je höher die Identifikation mit der deutschen, *weißen* Dominanzgesellschaft, desto eher wird polizeiliche Praxis unhinterfragt als legitim erachtet (Abduhl-Rahman 2022); je schlechter die eigenen Erfahrungen, desto geringer das Vertrauen.

Der zweite Aspekt, der dazu führt, dass die Polizei eine äußerst machtvolle Position innehat, ist die Feststellung, dass der Polizei gegenüber dem geltenden Recht eine gewisse Eigenständigkeit zukommt (Keitzel 2020b; Loick 2018: 18; Maus 1986; Pichl 2018). Die Polizei verfügt über einen im Gesetz angelegten

Ermessensspielraum, der sie mit einer Definitionsmacht ausstattet und damit selektive Polizeipraxis maßgeblich begünstigt (Feest/Blankenburg 1972). Michael Lipsky (2010) bezeichnet Polizeibeamt*innen daher als „street-level bureaucrats“ und weist damit darauf hin, dass sie in ihrem polizeilichen Alltag fortwährend als politische Entscheidungsträger*innen fungieren. Ihnen kommt die Aufgabe zu, Gesetze und öffentliche Programme innerhalb eines beträchtlichen Entscheidungsspielraums umzusetzen und auf konkrete Fälle anzuwenden. Johannes Feest und Erhard Blankenburg (1972: 19) legen dar, dass die Definitionsmacht soziale Selektivität begünstigt oder gar befördert. Ob und wie Polizeibeamt*innen eingreifen und welche Maßnahmen sie anwenden, basiert nicht nur auf gesetzlichen Grundlagen, sondern maßgeblich auf individuellen außerrechtlichen Werten und Normen, der konkreten Gefahreinschätzung und dem Erfahrungswissen, auf das die Polizeibeamt*innen zurückgreifen (Dangelmaier 2021: 364). Das heißt, Polizist*innen setzen nicht nur um, „was Recht und Gesetz ist, sondern auch, wie sie selbst sich Zusammenleben und Strafe vorstellen“ (Belina 2018: 122). Besonders eingängig ist der Ermessensspielraum und die Definitionsmacht bei Generalklauseln, wie die der „Gefahrenabwehr“ und hierbei etwa den ‚gefährlichen Orte‘, an denen Personen allein aufgrund ihres Aufenthalts dort kontrolliert werden dürfen (Keitzel/Belina 2022; Pichl 2018).

Mit dem Begriff „primary definer“ beschreiben Hall et al. (1978: 164) einen strukturellen Vorteil der Polizei beim „Kampf um Deutungen und Bedeutungen im Feld der Kriminalität“ (Belina 2018: 124). Die Position als *Primary Definer* geht über die Definitionsmacht nach Feest und Blankenburg (1972) hinaus. Die Definitionsmacht bezieht sich vorwiegend auf die konkrete Polizei-Bürger*in-Interaktion. Als *Primary Definer* kommt der Polizei eine Deutungsmacht hinsichtlich der „Deutung und Beschreibung von Kriminalität und Kriminalisierten, aber auch in der Darstellung ihrer eigenen Maßnahmen zu“ (Sabel/Karadeniz 2022: 498), die öffentlichkeitswirksam verbreitet und rezipiert wird. Hall et al. (1978: 57–60) beschreiben, wie die Definitionsmacht und die Interessen der Polizei über die konkrete Situation hinaus wirksam werden, da die Polizei als Expertin für Kriminalitätsphänomene gilt. In der Regel ist sie nicht nur als erstes am Tatort, sondern sie kann darüber hinaus durch die Weitergabe von Informationen an Behörden und Öffentlichkeit einen grundlegenden Rahmen für die Interpretation und Problematisierung von Kriminalitätseignissen setzen (Hall et al. 1978: 57–60; Rinn/Wehrheim 2021: 256-257). Die Polizei gestattet so die Gesellschaft „nach eigenen Vorstellungen“ (Belina 2018: 130) aktiv mit.

Aus dem gesellschaftlich hohen Vertrauen in die Institution Polizei (Europäische Kommission 2023; Sato et al. 2016), der Definitionsmacht (Feest/

Blankenburg 1972) und der Position als *Primary Definer* (Hall et al. 1978: 164) ergibt sich eine „*Hierarchie der Glaubwürdigkeit*“ (Becker 2016: 12, Herv. i. Orig.), die dazu führt, dass die Perspektiven marginalisierter Gruppen oder kriminalisierter Individuen kaum Gehör finden und medial unterrepräsentiert sind (Rinn/Wehrheim 2021: 9). Institutionell verankert wird dies gestützt, da diese Definitionsmacht und die daran gekoppelte Hierarchie der Glaubwürdigkeit sich bis in die Justiz zieht und beispielsweise Gerichte den Deutungen und Aussagen der Polizeibeamt*innen mehr Glauben schenken (Theune 2020). Das zeigt sich u.a. daran, dass Gerichtsurteile oftmals „polizeiaffine Beschreibungen des Sachverhalts“ (Pichl 2018: 113) beinhalten. Folge der Hierarchie ist auch, dass Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen in Fällen von unrechtmäßiger Polizeigewalt äußerst häufig, je nach Rechnung in bis zu ca. 94% der Fälle, eingestellt werden (Abdul-Rahman/Singelstein 2020: 516–517). Häufig werden Anzeigen erst gar nicht erstattet, weil die Betroffenen Angst vor einer Gegenanzeige haben oder die Polizeibeamt*innen nicht identifiziert werden können. Zudem kann es passieren, dass eine Anzeigenannahme bei der Polizei verweigert oder von einer Anzeigenerstattung abgeraten wird (Abdul-Rahman et al. 2020a: 41–42; Püschel 2022: 410). Außerdem gibt es in nur wenigen Bundesländern unabhängige Beschwerdestellen und wenn, dann verfügen diese häufig über geringe Kompetenzen und gelten als zahnlose Tiger (Aden/Bosch 2022; Aden et al. 2020b; Töpfer/Peter 2017). Die Polizei ist aufgrund ihrer Definitionsmacht und der Eigenständigkeit gegenüber dem gelten Recht „keinesfalls ein Garant von Demokratie“ (Pichl 2018: 116) und bedarf daher einer besonders kritischen Überprüfung und Begleitung.

Aus der Feststellung, dass der Polizei aufgrund ihrer spezifischen gesellschaftlichen Rolle und Position eine oftmals unhinterfragte Deutungsmacht zukommt, leitet sich eine Notwendigkeit ab, solche Erzählungen, Deutungen und Analysen in den Fokus zu nehmen, die in der Hierarchie der Glaubwürdigkeit weiter unten stehen. Diese Forschungsarbeit setzt bei den Perspektiven, den gelebten Erfahrungen und den Wissensbeständen an, die aufgrund gesellschaftlicher Machtverhältnisse als Nicht-Wissen oder minderwertiges, nicht glaubhaftes Wissen verworfen werden (Dhawan 2010; Fütty 2019: 22). Es sind marginalisierte Stimmen, die in postkolonialen Verhältnissen systematisch zum Schweigen gebracht werden, indem sie kein Gehör finden (Dhawan 2010; Spivak 1988). Diese werden fokussiert, um der machtvollen Position und Deutungshoheit der Polizei etwas zu erwidern. Ich befrage also das sogenannte ‘polizeiliche Gegenüber’. Bei dieser Formulierung handelt es sich um eine bei der Polizei gängige „anonyme“ (Feldes/Rebscher 1990: 5) Formulierung, die insbesondere das Verhältnis zwischen Polizeibeamt*innen

und Bürger*innen charakterisiert, wenn Begegnungen von der Polizei ausgehen und die Personen proaktiv von ihr aufgesucht werden (Dangelmaier 2021). Durch den Fokus auf die gelebten Erfahrungen des Gegenübers wird es aus seiner passivierten polizierten Position herausgehoben. Das Erfahrungswissen dieser Personen ist essenziell, um alltägliche Polizeipraxisen verstehen zu können. Theoretisch greifbar mache ich dies mit der Konzeption der *Geographien der Begegnung*, die in Kapitel 2.4 dargelegt werden. Das Erfahrungswissen verstehe ich als situiertes Wissen (Haraway 2001), worauf ich in Kapitel 3.1.1 eingehe. Diese im weiteren Verlauf dieser Studie dargelegten Ausführungen lassen den Schluss zu, dass über erfahrene Begegnungen mit der Polizei Prozesse des *Otherings* analysiert werden können, die wiederum Rückschlüsse auf gesellschaftliche Ausbeutungs- und Unterdrückungsmechanismen zulassen, die im Polizeiapparat und im alltäglichen Polizieren kondensiert sind.

Nachdem die Polizei im Verhältnis zur Gesellschaft und ihre grundsätzliche Funktion und Position darin erläutert sowie die Notwendigkeit des Perspektivwechsels begründet wurden, wird nun ein Blick auf Aspekte der Institution an sich und deren Binnenlogik geworfen, die für diese Studie relevant sind.

2.3.2 *Polizei als Institution*

Der Polizeiapparat ist zwar heterogen und komplex (Schöne 2022: 248–256), weist jedoch aufgrund seiner Form und seines gesellschaftlichen Auftrags eine spezifische Binnenlogik auf, die maßgeblich von einer männlichen *weißen* heterosexuellen homosozialen Kultur geprägt ist (Behr 2010, 2018; Hunold 2019; Künkel 2014b; Schöne 2022). Diese Kultur bringt nicht nur intern spezifische Dynamiken mit sich, sondern beeinflusst darüber hinaus die alltägliche Polizeipraxis und damit die Art und Weise der Adressierung des Gegenübers. Um die interne Logik der Organisation Polizei, deren Strukturen und Binnendynamiken zu verstehen, die in den Geographien der Begegnung relevant werden, wird nun die Polizei als Institution in den Blick genommen.

2.3.2.1 *Cop Culture: „Hegemoniale Männlichkeitskultur“⁶ und die Polizei als weiße Institution*

Rafael Behr machte für die deutschsprachige Debatte das Konzept der *Cop Culture* fruchtbar, mit dem die Institution Polizei und deren interne Dynamiken cha-

6 Hunold 2019: 57.

rakterisiert werden können (Behr 2008, 2017a; Hunold 2019; Künkel 2014a). Die *Cop Culture* beschreibt eine spezifische Kultur innerhalb der Polizei, die durch klare Hierarchien und Autorität gekennzeichnet ist. Das Konzept beschreibt gruppenspezifische und Formierungsprozesse insbesondere in Abgrenzung zum *gefährlichen Außen*. Die *Cop Culture* ist durch eine männlich-weiße-heterosexuell-homosexuelle Dominanzkultur geprägt (Behr 2010, 2018; Hunold 2019; Künkel 2014b; Meuser 2008). Zur *Cop Culture* gehört absolute Solidarität im Einsatz, Loyalität gegenüber den Kolleg*innen sowie Vorgesetzten, das Zusammenstehen und Sich-füreinander-Einsetzen in brenzligen Situationen. Zum Kern gehören darüber hinaus die „Annahme eines selbstverständlichen Rechts zur Durchdringung des öffentlichen (und sozialen, aber auch des persönlichen und des intimen) Raumes, verbunden mit der jeweils *richtigen* Interpretation der Wirklichkeit“ und die „Überzeugung, zu den ‘Guten’ zu gehören“ (Behr 2022: 222, Herv. i. Orig.). Darin liege die Gefahr, dass „wenig bis nichts über die Modalitäten und Grenzen der Solidarität“ (Behr 2018: 169) gelernt wird. Hinzu kommt, insbesondere im Bereich der Schutzpolizei und Spezialeinheiten die Notwendigkeit der Bereitschaft zur Gewaltanwendung. Es bedarf einer Ausstrahlung von Autorität, Härte und Strenge, die es mitzubringen gilt oder im Verlauf der Ausbildung zu erlernen ist (ebd.; Schöne 2022: 257).

Daniela Hunold (2019) und Rafael Behr (2017a, 2008) arbeiten eindrucksvoll heraus, dass es sich bei der Polizei um eine männlich geprägte Institution handelt, in der eine „hegemoniale Männlichkeitskultur“ (Hunold 2019: 57) vorherrscht. Dass es sich darüber hinaus ebenso um eine *weiß* geprägte und dominierte Institution handelt, bleibt häufig insbesondere in der Polizeiforschung unterbelichtet. Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass die Polizei von intersektionalen Differenzlinien durchzogen ist und sich dies in der Institution sowohl intern als auch in der polizeilichen Praxis widerspiegelt. Die Diversitätsbestrebungen der Polizei seit den 1980er Jahren führten dazu, dass mehr Frauen und auch mehr Personen mit Migrationsgeschichte Teil der Polizei wurden (Ellebrecht 2022; Sato et al. 2016: 84). Auch wenn diese Diversitätsbestrebungen grundsätzlich zu begrüßen sind und sicherlich positive Aspekte bewirken, wird in der Literatur jedoch kontrovers diskutiert, ob ein höherer Anteil an Personen mit Migrationsgeschichte zu einer diskriminierungssensibleren Polizei führe oder auch, inwiefern die Stärkung sogenannter interkultureller Kompetenz einen Abbau von Rassismus bewirke (Atali-Zimer 2021; Ellebrecht 2022; Behr 2019a; Jacobsen 2009; Kopke 2019).

Meines Erachtens können für Diversitätsbestrebungen hinsichtlich Personen mit Migrationsgeschichte ähnliche Schlüsse gezogen werden, wie Hunold (2019) in Bezug auf die Männlichkeitskultur in der Polizei herausarbeitet: Um von der

weiß-männlichen Gruppe akzeptiert zu werden, bedarf es einer besonderen „Anpassungsleistung einer Minderheitengruppe“ (ebd.: 53) und einem *Überperformen* (Übererfüllung) der hegemonialen Verhaltensregeln. Darüber hinaus kann für die Übernahme und Fortführung der *Cop Culture* der Selektionseffekt, der aufgrund eines bestimmten Bilds, bestimmter Werte und Kultur dieses Berufs bestimmte Personen anzieht (Selbstselektion) und die Organisation diese Personen aus selbigen Gründen auswählt (institutionelle Selektion), als Erklärung angeführt werden (Kemme/Taefi 2022: 540). Auch die Haltung und politische Einstellung einzelner Polizist*innen sind ausschlaggebend. Wenn sich nicht-*weiße* Personen mit wertkonservativen, autoritären bis rassistischen Einstellungen von der Polizei angezogen fühlen und sie schlussendlich den Beruf im Sinne einer hegemonialen Männlichkeitskultur und *weißen* Dominanz ausüben, ist dies nicht unbedingt in einer Anpassungsleistung begründet, sondern diese Werte können auch bereits mitgebracht worden sein. Alex Vitale zeigt für den US-amerikanischen Kontext auf, dass mit dem Anstieg von Personen *of color* in der Polizei kaum ein Abbau rassistischer Vorurteile einhergeht, sondern Schwarze Polizeibeamt*innen häufig die Vorurteile und diskriminierenden Kategorisierungen ihrer *weißen* Kolleg*innen übernehmen und ebenso häufig rassistische Kontrollen durchführen (Vitale 2017: 11–13). Dies bedeutet, dass die Polizei nicht allein durch eine Diversifizierung verändert wird. Die Logiken der Institution und ihre internen Dynamiken können dazu führen, dass diejenigen, die für Diversität stehen, respektive dafür vereinnahmt werden (*Tokenism*, vgl. Behr/Molapisi 2022: 86–89), dazu neigen, besonders autoritär und mit Härte vorzugehen.

Zugleich ist institutioneller Wandel ein langwieriger Prozess. Die Polizeikultur hat sich in den letzten Jahren verändert. Innerhalb der Polizei gibt es Impulse für einen Abbau von Rassismus und eine erhöhte Sensibilisierung (Kopke 2022: 139). Um einen Abbau von Rassismus zu bewirken, braucht es ein fundiertes Verständnis dieses Machtverhältnisses, das im Folgenden entlang von drei Dimensionen dargelegt wird.

2.3.2.2 *Rassismen in der Polizei*

Der Umgang der Polizei mit dem Thema Rassismus ist innerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse und als Teil davon zu verstehen. Ähnlich wie bei der gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus (siehe Kapitel 2.1.3), dominiert bei der Polizei ein individualisiertes und verkürztes Rassismusverständnis bei gleichzeitiger Abwehr gegenüber der Thematisierung der Existenz von institutionellem und strukturellem Rassismus (Bruce-Jones 2015: 40; Groß et al. 2022:

148; Thompson 2018: 204–205). Die Thematisierung von Rassismus wird von der Polizei oftmals als „Frontalangriff“ und nicht als „Analyseraster“ verstanden (Groß et al. 2022: 148). Der öffentlich wahrnehmbare Umgang mit dem Thema Rassismus in der Polizei rangiert „zwischen Beschwichtigungsritual und Generalverdachtsrhetorik“ (Walter 2021). Es ist eine Mischung aus dem dominanten Narrativ, dass Polizeibeamt*innen auf dem Boden des Grundgesetzes stünden, weil sie dort zu stehen haben, und dem Vorwurf, dass es sich um einen illegitimen Generalverdacht gegenüber der Polizei handele (Behr 2022: 221; Heitmeyer 2022: 568; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2020b; Sabel/Karadeniz 2022: 491). Innerhalb der Institution gibt es jedoch durchaus kritische Stimmen, die versuchen, sich Gehör zu verschaffen und die Polizei von innen heraus demokratischer zu gestalten (Barthel/Puglisi 2022; Dobrowolski 2022; Herrnkind 2021, 2014).

Forschungsstand

Der empirische Forschungsstand zum Thema Rassismus in der Polizei ist in Deutschland deutlich begrenzt. Mittlerweile widmen sich einige Studien diesem Thema (Abdul-Rahman et al. 2020a; Ervedosa 2020; Hunold/Singelnstein 2022; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019). Dass es nur wenige kritische Studien gibt, liegt daran, dass der Feldzugang zur Polizei oftmals den Mitgliedern von Polizeihochschulen vorbehalten ist und unabhängige Forschungen nur schwer Zugang erhalten (Praunsmändel et al. 2022). Hingegen existieren insbesondere in den USA umfangreiche Forschungen zu Rassismus in der Polizei und rassistischen Polizeipraxen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020a: 11).

Der Polizeiforscher Rafael Behr konstatiert: „Der Vorwurf, dass die Polizei in ihrer Alltagsarbeit bestimmte Personen und/oder Bevölkerungsgruppen, die einer Minderheit angehören, unfair, ungleich oder gar ungesetzlich behandelt, ist so alt wie die Polizei selbst“ (Behr 2019b: 17). In Deutschland wurde dies im zeitlichen Verlauf jedoch unterschiedlich stark diskutiert. Beim Thema Rassismus in der Polizei und rassistisches Polizieren, sind deutliche Konjunkturen und wechselseitige Beeinflussungen zwischen der gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Debatte erkennbar.

Rassismus in der und durch die Polizei wird verschieden beforscht. So unterscheiden sich diese Studien nicht nur durch qualitative oder quantitative Forschungsansätze, sondern auch darin, bei welchem Forschungsgegenstand diese ansetzen. Ein Forschungsstrang konzentriert sich auf die Beforschung der Polizei an sich und deren Praxis. In den 1990er Jahren hatten Forschungen zu Rassismus – der damals unter dem Begriff Fremdenfeindlichkeit firmierte – in der Polizei

ihre „Blütezeit“ (Hunold/Wegner 2020: 27). Dies kann als Reaktion auf aufstrebende rechte Einstellungen in der Gesellschaft und auf die Veröffentlichung von brisanten Berichten gedeutet werden. Amnesty International hatte zwischen 1992 und 1995 in 70 Berichten unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Polizeigewalt primär gegen Migrant*innen dokumentiert. Amnesty argumentierte und kritisierte, dass die Polizeigewalt rassistisch motivierten Mustern folgt (Behrendes 2022: 700–701; Hunold/Wegner 2020: 27; Kemme/Taefti 2022: 529–530; Sato et al. 2016: 83). In der Folge wurden einige Studien durchgeführt, die sich vorwiegend auf individuelle Einstellungen von Polizeibeamt*innen fokussierten und entsprechend keine strukturelle und institutionelle Analyseperspektive anlegten. In diesen wurde die (heute überholten Begriffe der) „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ oftmals auf eine hohe Arbeitsbelastung zurückgeführt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020a: 13–14; vgl. Behrendes 2022: 701; Bornwasser/Eckert 1995; Jaschke 1997; Maibach 1996; Polizei-Führungsakademie 1996).

Erst im Jahr 2012 erstarkte die Debatte und damit auch das wissenschaftliche Interesse im Zuge von Diskussionen und Rechtskämpfen um *Racial Profiling*, hier insbesondere das rassistische Kontrollieren in Nah- und Fernverkehrszügen (Anwaltskanzlei Sven Adam 2012; Cremer 2013; Herrnkind 2014; Rotino 2013). Im Nachgang dieser Debatte wurden rassistische Identitätskontrollen auch in anderen Kontexten diskutiert, etwa im urbanen Raum und allgemeine Verkehrskontrollen (Aden et al. 2022; Behr 2017b; Hunold et al. 2016; Praunsmändel 2021; Weingarten 2019). Jüngst, im Nachgang aktueller gesellschaftspolitischer Debatten im Zuge der *Black Lives Matter* Proteste und der Polizeiskandale, erschien der umfangreiche Sammelband „Rassismus in der Polizei“ (Hunold/Singelstein 2022). Seine Beiträge stellen eine aktuelle wissenschaftliche Bestandsaufnahme des Themas dar. Sie legen strukturelle sowie institutionelle Analyseperspektiven an (u.a. Bosch/Thurn 2022), beleuchten die Betroffenenperspektive (u.a. Thompson 2022) und thematisieren gesellschaftliche Folgen rassistischen Polizierens (u.a. Klimke 2022). Graevskaia et al. (2022: 7) stellen in ihrer Untersuchung institutioneller Rassismen in Behörden fest, dass Polizist*innen im Berufsalltag Handlungssicherheit über den Rückgriff auf rassistische Wissensbestände erlangen. Zu einem ähnlichen Schluss kommt die Berliner Polizeistudie (Bosch et al. 2022: 113). Weiter ist festzuhalten, dass in Deutschland kaum quantitative Daten zu rassistischen Polizeipraxen existieren, mit denen valide Aussagen zu Rassismus in der Polizei oder rassistischen Polizeipraktiken getätigt werden können (Aden et al. 2020a; Belina 2022: 326; Bruce-Jones 2015: 38; zur Schwierigkeit Rassismus zu messen Supik 2017). Einen sowohl quantitativen als auch qualitativen Ansatz verfolgt die Studie „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“. Diese

kommt zu dem Schluss, „dass es insbesondere zwischen PoC und weißen Personen Unterschiede in der Art und Weise gibt, wie sie von (als rechtswidrig wahrgenommenen) polizeilichen Gewaltanwendungen und in diesem Zusammenhang von Diskriminierung betroffen sind“ (Abdul-Rahman et al. 2020a: 49).

Insbesondere die Studien, die individuelle Einstellungen von Polizist*innen in den Blick nehmen und deren strukturelle und institutionelle Einbettung nicht beachten, weisen oftmals eine unzureichende analytische Schärfe für die Wirkweise von gesellschaftlichen Machtverhältnissen auf. Beispielsweise liegt wissenschaftlichen Arbeiten, die darlegen, dass es keinen Rassismus in der Polizei gebe und Rassismus-Probleme auf Einzelfälle zu reduzieren seien, ein verkürztes Rassismusverständnis zugrunde (Bosch 2020: 172). Zudem untersuchen wenige Studien das „Interaktionsgeschehen“ zwischen Polizei und Bürger*innen, und wenn dann lediglich aus der Perspektive der Polizei (Kopke 2019: 38). In vielen dieser Studien werden raumtheoretische Perspektiven außen vorgelassen. Auch fehlt meist die Perspektive des sogenannten ‚polizeilichen Gegenübers‘, also die der polizierten Person.

Ein anderer Forschungsstrang, der weitaus kleiner ist als der, der die Polizei zum Ausgangspunkt nimmt, setzt bei der Perspektive von Bürger*innen an und untersucht deren Erfahrungen mit der Polizei. Neben quantitativen Befragungen zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen durch die Polizei, die oftmals insbesondere das Vertrauen in die Polizei untersuchen (siehe Kapitel 2.3.1.2; Abdul-Rahman 2022; Aikins et al. 2021; Sato et al. 2016), gibt es einige wenige qualitative Studien. Diese Studien rekonstruieren entlang der Erfahrungen und Perspektiven von Bürger*innen Diskriminierungserfahrungen durch die Polizei. So hat das Antirassismusbüro Bremen bereits 1997 ein Buch mit dem Titel „Sie behandeln uns wie Tiere“ – Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland“ veröffentlicht, das rassistische Praxen der Polizei dokumentiert und analysiert (ARAB – Antirassismusbüro Bremen 1997). Die Kampagne für Oper rassistischer Polizeigewalt hat mit ihrer Veröffentlichung „Alltäglicher Ausnahmezustand“ einen enorm wichtigen Beitrag für die Analyse und Kritik rassistischen Polizierens, verstanden als Ausdruck eines strukturellen und institutionellen Rassismus, geleistet (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016). Es folgten einige Studien, die auf Basis qualitativer und quantitativer Forschungsansätze Erfahrungen mit und Folgen von *Racial Profiling* analysieren (Bruce-Jones 2015; Espín Grau/Klaus 2022; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; Naguib et al. 2017; Thompson 2022; Wa Baile et al. 2019; Werse 2021).

Darüber hinaus setzen sich theoretische Arbeiten mit Formen und Verankerung von Rassismus in der Polizei auseinander (Belina 2018; Bosch/Thurn 2022; Golian

2019; Jurcevic et al. 2018; Loick 2018; Loick/Thompson 2022; Thompson 2018). Bei diesen Arbeiten handelt es sich oftmals um theoretische Ausarbeitungen und konzeptionelle Überlegungen zur Rolle der Polizei in der Gesellschaft und die Bedeutung von Rassismus in der Polizei. Sie liefern nur wenig empirische Einblicke in die Facetten polizeilicher Praxis und die Erfahrungen mit der Polizei.

Die vorliegende Arbeit strebt an, die aufgezeigten Forschungslücken zu schließen, indem der Fokus auf die gelebten Erfahrungen der Interviewten mit der Polizei gelegt und danach gefragt wird, wie sich rassistische Differenzkonstruktionen in der Begegnung (re-)produzieren und materialisieren. Ich nehme dafür eine raumtheoretische und rassismuskritische Perspektive ein, um die Erfahrung des Momentes der Begegnung mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen rückzubinden und die Bedeutung von Raum zu erörtern. Um Rassismus als Analyseraster für die Untersuchung anzulegen, erläutere ich nun drei Dimensionen polizeilichen Rassismus.

Rassismus als Analyseraster

Um Rassismus als Analyseraster auf die Polizei anzulegen, werden auf Grundlage der Systematisierung von Alexander Bosch und Roman Thurn (2022) drei Dimensionen polizeilichen Rassismus dargestellt: die individuelle, die institutionelle und die strukturelle. Diese drei Dimensionen bauen auf Vorarbeiten von Joe R. Feagin (1977) und Martin Herrnkind (2021) auf. Es handelt sich um eine heuristische Unterscheidung, die dazu beiträgt, die „verschiedenen Grade von Intentionalität und Institutionalisierung rassistischer Zuschreibungen zu begreifen“ (Bosch/Thurn 2022: 193). In der polizeilichen Praxis können die analytisch unterscheidbaren Dimensionen jedoch „gleichzeitig präsent“ (ebd., Herv. i. Orig.) sein. Zentral bei diesem Verständnis ist, dass die soziale Praxis zwischen den Ebenen vermittelt und sich Struktur erst über Praxis materialisiert. Zugleich sind individuelle Haltungen gespeist von institutionalisierten Normen und strukturell verankerten Wissenskomplexen (ebd.).

Die erste Dimension „Rassismus als Einstellung bzw. *individuellem Rassismus* im Sinn einer individuellen rassistischen Disposition“ (ebd.: 183, eig. Herv.), zeichnet sich durch diskriminierende Haltungen, Einstellungen und Handlungen einzelner Personen gegenüber homogenisierten Gruppen aus, die durch Bedeutungszuschreibungen differenziert und abgewertet werden. Dieser individuelle Rassismus wird jedoch nicht als rein individuelles Phänomen verstanden, weil er als soziales Produkt immer in Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Prozessen steht. Dennoch ist es wichtig auch die individuelle Ebene in den Blick zu nehmen, da sie beispielsweise Ausgangspunkt diskriminierenden Handelns in

der Polizei sein kann. Einzelne Polizeibeamt*innen können stereotype Vorurteile verinnerlicht haben, die anleitend für ihr Handeln sind. Entscheidend ist, dass stereotype Einstellungen und Handlungen genauso rassistisch sind, auch wenn keine explizit rassistische Motivation dahintersteht (Espín Grau/Klaus 2022: 376). Das heißt, Polizeibeamt*innen sind sich eventuell nicht bewusst darüber, dass sie auf Grundlage stereotyper und diskriminierender Annahmen denken und handeln (Hecker 2019: 75; Zdun 2010: 258).

Zweitens macht der Begriff *institutioneller Rassismus* eine Analyseperspektive auf, „die versucht, den Beitrag von Institutionen (z. B. Schule, Gesundheitsamt, Polizei) zur Herstellung rassistischer Verhältnisse zu klären“ (Karakayalı 2022: 25). Der Begriff wurde von der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung in den USA in den 1960er Jahren stark gemacht, u.a. um sich von einem individualisierten Rassismusverständnis abzugrenzen (Carmichael/Hamilton 1969; Karakayalı 2022: 24). Der Begriff wurde bereits in den 1990er Jahren in Bezug auf die deutsche Polizei diskutiert, jedoch beinahe ausschließlich in der kritischen Öffentlichkeit und kaum in der Polizei selbst (Kopke 2019: 39).

Bosch und Thurn verstehen institutionellen Rassismus als eine sich wiederholende soziale Praxis, „welche handlungsleitend wirkt“ (Bosch/Thurn 2022: 183). Institution wird in einem soziologischen Sinn in Anlehnung an Peter Berger und Thomas Luckmann (2021 [1977]) als eine soziale Figuration verstanden, die sich durch eine „reziproke Typisierung habitualisierter Handlungen“ (Thurn et al. 2021: 50) auszeichnet. Eine Institution wirkt sich maßgeblich auf das Handeln aus, besitzt „die Fähigkeit [...], auf den Einzelnen einen äußeren Zwang auszuüben“ (Durkheim 2019 [1895]: 114) und entwickelt über das Subjekt hinaus eine Art Eigenleben. Die Polizei ist eine formal-institutionale Organisation mit klar definierter Mitgliedschaft, gesetzlich definierten Handlungskompetenzen und spezifischer interner Logik (*Cop Culture*, Behr 2008), die eine institutionalisierte Form und Art des Handelns umfasst. Thurn und Bosch sprechen von einem institutionalisierten Rassismus in der Polizei, „wenn eine diskriminierende Differenzierung anhand der Zuschreibung ethnischer Kriterien in der Organisation der Polizei für Einzelne, *unabhängig von deren Intention bzw. der Einstellung*, handlungsleitend wird“ (Bosch/Thurn 2022: 187, Herv. i. Orig.). Es sind ausgesprochene und schriftlich festgehaltene Regeln, aber genauso unausgesprochene implizite Regeln und Routinen, Anweisungen, Führungsstile und Arten der Kommunikation, die ‘rassistisches Wissen’ und daran angelehnte differenzielle Operationslogiken bedingen.

Ein typisches Beispiel für institutionellen Rassismus ist, wenn Polizist*innen aufgrund zugeschriebener rassifizierter Kriterien Fahrzeug- und Personenkont-

rollen durchführen, weil sie die Insassen als 'typisches Clanmilieu' kategorisieren oder wenn Polizist*innen Schwarze junge Männer kontrollieren, weil man ja wisse, dass diese Personengruppe überdurchschnittlich häufig Drogen deale (ebd.). Von Seiten der Polizei werden oftmals Kriminalstatistiken als Begründung und Objektivierung dieser Annahmen angeführt. Die Polizei geht demnach davon aus, dass entlang sichtbarer rassifizierter Kriterien Mitglieder einer Gruppe zu erkennen seien, der „sie eine Nähe zu strafbarem Verhalten zuschreibt“ (ebd.: 188). Die Zuschreibung ist eine rassistische, weil sie etwa Hautfarbe mit bestimmten Delikten verknüpft. Durch das sogenannte Erfahrungswissen oder die Kriminalstatistik wird diese Verknüpfung jedoch vermeintlich objektiviert und wirkt „innerhalb der Institution der Polizei, d.h. unabhängig von den Einstellungen der einzelnen Polizisten, normativ, also handlungsleitend“ (ebd.). Die Gesetze, die verdachtsunabhängige Fahrzeug- und Personenkontrollen ermöglichen, sind relativ unpräzise ausgestaltet und eröffnen damit den Raum für willkürliches polizeiliches Handeln. Das kulminiert oftmals in diskriminierenden Kontrollen, wie etwa *Racial Profiling* oder der Kriminalisierung von Armut (Keitzel 2020a; Keitzel/Belina 2022; Naguib 2017; Praunsmändel 2021; Thurn 2020, 2021a; Wa Baile et al. 2019).

Polizeiliches Erfahrungswissen ist ein institutionelles Wissen, das für die alltägliche Polizeiarbeit handlungsleitend ist und als komplexes System aus persönlichen Erfahrungen, berichteten Erfahrungen der Kolleg*innen, gesellschaftlichen Diskursen, persönlichen Einstellungen und institutionalisierten Wissensbeständen, wie etwa Kriminalstatistiken und routinierten Handlungen besteht. All dies gerinnt zu einem vermeintlich objektiven Wissen. Abdul-Rahman et al. (2020a: 33) argumentieren, dass Bestandteile dieses Wissens „(unbewusste) stereotype und kulturalisierende Vorurteile bezüglich bestimmter Gruppen sein [können], sei es aufgrund negativer (beruflicher) Erfahrungen, [...] aufgrund von Erzählungen Dritter oder diskriminierender Diskurse innerhalb der Gesellschaft“. Dieses Erfahrungswissen gerinnt zu institutionellem Wissen der Polizei, das wiederum durch fortlaufend gemachte Erfahrungen unterfüttert oder auch verändert wird.

Drittens zeichnet sich der *strukturelle Rassismus* durch seine „feldübergreifende[], interinstitutionelle[] Wirkung rassistischer Diskriminierung“ (Bosch/Thurn 2022: 183–184) aus. Der Fokus liegt auf dem Zusammenwirken, „der Interdependenz verschiedener Institutionen zueinander“ (ebd.: 191). Es sind die Wechselwirkungen verschiedener rechtlicher, politischer, ökonomischer und sozialer Strukturen, die die alltägliche Polizeiarbeit rahmen. Der in der polizeilichen Praxis eingeschriebene Rassismus ist einer, der zugleich in weiteren Institutionen der Gesellschaft, wie auch Gesetzen, systematisch verankert ist. Es ist der gesamt-

gesellschaftliche Kontext, der sich in Form sozialer Institutionen organisiert und beispielsweise bestimmte Erwartungen an die Polizei stellt. Gesellschaftlich zirkulierende „Feindbilder, die den islamischen Terror als die größte Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder die in der Migration eine Bedrohung der allgemeinen Sicherheit imaginieren“ steigern den gesellschaftlichen Druck an die Institution Polizei vehement gegen den „äußeren (häufig rassifzierten) Feind“ (Loick 2018: 19) vorzugehen und beispielsweise das Ausländer- und Strafrecht prioritär durchzusetzen (Naguib 2017). Das heißt, das Zusammenspiel aus Gesetzen, politischen Interessen, gesellschaftlichen Diskursen und die polizeiliche Praxis kann strukturellen Rassismus fördern.

Die nationalstaatlich und kapitalistisch organisierte Wirtschaftsweise erzeugt notwendigerweise selektive Ausschlüsse vom gesellschaftlichen Reichtum und Konkurrenz unter den Subjekten, etwa um Arbeitsplätze (Heinrich 2005; Bosch/Thurn 2022: 191; Butterwegge et al. 2017). Diese Ausschlüsse sind oftmals nationalstaatlich begründet, indem die Bewegungsfreiheit für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingeschränkt oder der Aufenthalt befristet und der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert oder verwehrt wird. Beispielsweise kann ohne Arbeitsvertrag oftmals keine Wohnung gefunden werden oder ohne Wohnung keine Arbeitsstelle. Migration und Flucht aus ärmeren Ländern ist kein Zufall, sondern eng verwoben mit kolonialer und neokolonialer Ausbeutung (Blank 2021; Karakayalı 2022: 19–20). Darüber hinaus erfasst die Polizei häufiger sogenannte Armutskriminalität als *White Collar Crime* (Sutherland 2016). Durch die enge Verwobenheit von Armut und Rassismus stehen rassifizierte Gruppen besonders häufig im Fokus der Polizei.

Mit dieser analytischen Differenzierung in drei Dimensionen des polizeilichen Rassismus kann Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis (Karakayalı 2022: 18–20), das sich in der Polizei spezifisch niederschlägt, greifbar gemacht werden. So können beispielsweise Formen institutionellen oder strukturellen Rassismus erfasst werden, die auch ohne individuelle rassistische Motivation vorliegen können. Sowohl in dem Kapitel 2.3.1 „Polizei und Gesellschaft“ als auch in diesem Kapitel 2.3.2 „Polizei als Institution“ wurde die Grundlage gelegt, um die alltägliche Polizeipraxis zu verstehen, auf deren theoretische Konzeption ich nun eingehe.

2.3.3 *Polizeiliche Praxis: Differenzielle Operationslogik und Techniken der Differenzierung*

Polizeiliche Praxis ist eingebettet *in* und zugleich wirkend *auf* gesellschaftliche Kräfteverhältnisse. Ich bezeichne diese polizeiliche Praxis unter Berücksichtigung

der wechselseitigen Konstitution sozialer Praxis und institutioneller Strukturen als Polizieren (*Policing*). Beim Polizieren handelt es sich im engeren polizeilichen Sinn um präventive und repressive Praktiken, wie etwa Streifenfahren, Überwachung ausgewählter Räume, Identitätskontrollen, Festnahmen und Ermittlungen, die für die Aufrechterhaltung der Inneren Ordnung und Sicherheit sorgen sollen (John/Hirschmann 2020: 256). Darüber hinaus bezieht sich das Polizieren, und das macht die Stärke dieses Verständnisses aus, auch auf Verhaltensnormen, die das soziale Leben auf informelle Art regeln und damit über den rechtlich regulierten Bereich hinausgehen. Detlev Frehsee (2000: 66) argumentiert, dass das Polizieren insbesondere im Bereich der Prävention „Fragen des Benehmens, der Höflichkeit und Rücksichtnahme, des guten Geschmacks, der Ästhetik, der Sauberkeit, des Lebensstils“ betrifft. Da bei präventiven Maßnahmen nicht das konkrete straffällige Verhalten ausschlaggebend ist, bleiben für die Auswahl der zu polizierenden Person zudem „[f]ast zwangsläufig [...] nur Kriterien übrig, die an das äußere Erscheinungsbild anknüpfen“ (Tomerius 2019: 262). Das äußere Erscheinungsbild fungiert dann als „Proxy für gesellschaftliche Phänomene“ (Belina/Keitzel 2018: 19). ‘Rassistisches Wissen’ ist prinzipiell in allen Bereichen polizeilicher Praxis handlungsleitend, wird jedoch insbesondere im Kontext präventiver Polizeiarbeit aktiviert und genutzt (Dangelmaier 2021: 378; Niemz/Singelstein 2022). Polizieren steht demnach für die Durchsetzung der ‘guten Ordnung’ sowohl entlang rechtlicher als auch informeller Normen.

Die alltägliche Polizeiarbeit ist dadurch charakterisiert, dass, wie Eddy Bruce-Jones (2015: 37) darlegt, unterschieden wird zwischen guten Bürger*innen und der staatlichen Bedrohung, die es abzuwehren gilt. Die polizeilichen Praxen der Differenzierung greifen auf gesellschaftliche und polizeiliche Wissensbestände zurück, sind teilweise gesetzlich verankert und befördern entlang dieser Wissensbestände rassistische Polizeipraxen, wie etwa *Racial Profiling*, können aber auch in individuell rassistischen Haltungen begründet sein. Ich schlage vor, diese Praxen in Anlehnung an die differenzielle Funktionsweise der Polizei (Loick 2018; Thompson 2021c) als *Techniken der Differenzierung* zu fassen.

Techniken der Differenzierung sind Herrschafts- und Regierungstechniken (Foucault 2014 [1976]: 38–40). Diese Techniken sind mit Macht hinterlegte soziale Praxen, die Subjekte entlang gesellschaftlicher Ordnungssysteme und Ungleichheitsverhältnisse kategorisieren, ihnen Bedeutung zuschreiben, sie verorten und hierarchisieren. In Hinblick auf die polizeiliche Praxis ist es insbesondere eine Technik des Einteilens in kriminelle und nicht-kriminelle Subjekte. Dieser Einteilung vorgeschaltet sind durch „rechtliche, organisatorische und materielle Voraussetzungen“ geschaffene „Kategoriensysteme und Herrschaftstechniken“

(Cremer-Schäfer 2014: 67), die der Polizei als Maßnahmen zur Verfügung stehen. Für die Anwendung von Maßnahmen greift die Polizei beispielsweise auf die Landespolizeigesetze und das polizeiliche Erfahrungswissen zurück. Über die Aktivierung und Anwendung dieser Kategorien werden Subjekte entlang gesellschaftlicher Wissensordnungen als das 'polizeiliche Gegenüber' „ausgelesen, diagnostiziert, klassifiziert, Maßnahmen unterworfen und zu ideologischen Zwecken oder um des Großen und Ganzen willen instrumentalisiert“ (Cremer-Schäfer 2014: 67). Über die Kategorie Kriminalität wird „soziale Ausschließung“ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 65) moralisch begründet und legitimiert, was wiederum über die Polizei organisiert wird. Mit der polizeilichen Praxis werden soziale Widersprüche, Ein- und Ausschlüsse und gesellschaftliche Ungleichheiten polizeilich über Kriminalisierungen prozessiert und bearbeitet.

Techniken der Differenzierung bedienen sich rassistischer Wissensbestände über Körper (vgl. „*visual economy*“ Ahmed 2000: 24, Herv. i. Orig.; siehe Kapitel 2.4.1.2) und in besonderer Weise Wissen über Körper in bestimmten Räumen. In den Begegnungen mit der Polizei vermitteln die Techniken dem polizeilich adressierten Subjekt, aber auch dem Subjekt, das die Polizei selbst aufsucht, dass es als deviant, *anders* oder illegitim kategorisiert wird. Techniken, die Differenz (re-)produzieren, können subtil, etwa Blicke und kleine Gesten sein, aber auch durch besonders gewaltvolles Auftreten der Polizei vermittelt werden, sodass die Person als besonders gefährlich markiert wird. Es handelt sich um Techniken, die mit Macht hinterlegt und daher besonders wirkmächtig sind. In Begegnungen mit der Polizei materialisieren sich Prozesse des *Othering*. Die Machtverhältnisse sind in den Situationen asymmetrisch, da die Polizei eine Deutungs- und Definitionsmacht innehat (siehe Kapitel 2.3.1.2).

Insbesondere präventive Polizeipraxen zeichnen sich durch einen Raumfokus und damit einhergehenden Zugriff auf Raum aus. Denn bevor ein polizeilicher Zugriff auf ein Subjekt stattfindet, müssen Polizist*innen entscheiden, wo sie kontrollieren. Diese Art des präventiven Zugriffs auf die Bevölkerung über den „‘Umweg’ Raum“ (Belina/Wehrheim 2011: 218) bezeichne ich als *Technik der Differenzierung*. Hierbei wird mittels einer räumlichen Differenzierung, etwa indem in einem bestimmten Raumausschnitt mehr Streife gefahren wird, ein Raum vermehrt kontrolliert. Dieser Raumausschnitt wird 'kriminalisiert', denn diesem wird „raumfetischisierend kriminogene Eigenschaften zugeschrieben und/oder derartiges Denken wird praktisch wahr gemacht, indem Räume – und nicht Praktiken, Subjekte oder Gruppen – zum Ausgangspunkt der Polizeiarbeit gemacht werden, die in der 'tatsächlichen' Kriminalisierung gleichwohl stets konkrete Subjekte betrifft“ (ebd.: 211). Nadine Marquardt und Verena Schreiber

arbeiten in Anlehnung an Michel Foucault „Techniken des Raumes“ (Marquardt/Schreiber 2015: 42) heraus, die einen „vereinzelnenden Zugriff auf Körper“ (ebd.) ermöglichen und „Effekte der Subjektivierung“ (ebd.) bewirken. Foucault spricht von einer Technik der „räumlichen Parzellierung“ (Foucault 2014 [1976]: 216), die „jedem Individuum einen Platz und jedem Platz ein Individuum zuordnet“ (Marquardt/Schreiber 2015: 42). Für die polizeiliche Praxis bedeutet dies, dass der räumlich differenzierte Blick nicht nur einen selektiven Zugriff auf rassifizierte *Andere* ermöglicht, sondern darüber hinaus sich dieser kriminalisierende Zugriff in Subjektivierungsprozesse einschreibt.

Techniken der Differenzierung können auf zweierlei Art *Othering* (re-)produzieren. Erstens durch *aktives Handeln* der Polizei, das sich durch ein Überpolizieren (*Overpolicing*) kriminalisierter Bevölkerungsgruppen (Saarikomäki et al. 2020) auszeichnet, und zweitens durch polizeiliche *In-Aktion*⁷ (Thompson 2021c: 84–85), die durch polizeiliches Nicht-Handeln bei eigentlicher Notwendigkeit, um Personen zu schützen, charakterisiert ist (*Underprotection*). Sowohl die polizeiliche Aktivität des *Overpolicings* als auch die polizeiliche In-Aktivität und damit das nicht oder weniger Schützen setzen Prozesse des *Otherings* in Gang, die im Folgenden entlang verschiedener Aspekte alltäglicher Polizeiarbeit herausgearbeitet werden. Diese Techniken der Differenzierung werden hier zunächst in ihrer grundlegenden Logik erläutert. Im nachfolgenden Kapitel 2.4 werden aufbauend auf diese Ausführungen die Techniken für die *Geographien der Begegnung* mit der Polizei konkretisiert. In Kapitel 5.1 wird ein Set verschiedener Typen der Techniken der Differenzierung aus dem empirischen Material abstrahiert und systematisiert.

2.3.3.1 Polizeiliche Aktivität – Overpolicing

Das *Overpolicing* (Saarikomäki et al. 2020) stellt eine Form der *Techniken der Differenzierung* und differenziellen Funktionsweise der alltäglichen Polizeiarbeit dar und zeigt sich in überproportional häufigen Polizeikontrollen und übermäßiger Gewaltanwendung gegenüber rassifizierten oder anderweitig als deviant markierten Personen (Bruce-Jones 2015: 43; Friedrich et al. 2016; Wa Baile et al. 2019). Mit der polizeilichen Praxis des *Overpolicings* werden polizeilich adressierte

7 Ich beziehe mich auf Vanessa Thompsons (2018; 2021c) Ausarbeitung zur polizeilichen In-Aktion, bezeichne diese im Folgenden jedoch als polizeiliche In-Aktivität, da dieser Begriff für meine Konzeption (polizeiliche In-Aktivität und polizeiliche Aktivität) und empirische Untersuchung passender ist.

Subjekte als kontrollierte und damit als zu kontrollierende deviante Subjekte markiert und gesellschaftlicher Ausschluss materialisiert.

Eine für meine Forschung besonders relevante Form der polizeilichen Aktivität ist die des *Racial Profiling*s. Diese Form des rassistischen *Overpolicings* liegt vor, wenn polizeiliche Strafverfolgungs- und Ermittlungstätigkeiten, wie etwa Identitätskontrollen, entlang diskriminierender Zuschreibungen (ethnische Zugehörigkeit, phänotypische Merkmale, nationale Herkunft oder Religion) stattfinden, anstatt aufgrund konkreter Straftaten oder konkret auf Straftaten bezogene Verdachtsmomente (Cremer 2019: 23; Friedrich et al. 2016: 10; Naguib 2017; Schicht/Günter 2013: 32). Diese rassistische Praxis liegt in der historisch kolonial-rassistisch gewachsenen „Legitimation der Abwertung von Menschen“ (Karakayalı 2022: 19) begründet, womit der polizeiliche Zugriff auf rassifizierte Gruppenangehörige legitimiert wird (Friedrich et al. 2016). Rohit Jain legt dar:

„Und die Praxis von Polizeikontrollen würden kaum ihre diskriminierende Wirkungsmacht entfalten, wenn nicht stereotype Bilder, Narrative, Typologien von Schwarzen Männern als gefährliche, unzivilisierte Wesen durch massenkulturelle Ereignisse wie Völkerschauen oder in moralischen medialen Paniken über ‘Scheinasylanten’ immer wieder als ‘wahr’ wiederholt und bestätigt würden“ (Jain 2019: 61–62).

Racial Profiling basiert auf der Rassifizierung von Kriminalität, also die tendenzielle Zuschreibung von Kriminalität auf rassifizierte Bevölkerungsgruppen, die zugleich aufgrund der Logik des *Racial Capitalism* (siehe Kapitel 2.1.1) systematisch ausgebeutet, benachteiligt und aufgrund von Armut kriminalisiert werden. Es handelt sich oftmals um eine kontrafaktische Zuschreibung bestimmter Delikte auf nicht-weiße Bevölkerungsgruppen. Zudem werden marginalisierte Bevölkerungsgruppen aufgrund gesellschaftlicher Ausschlüsse vom Reichtum der Gesellschaft abgeschnitten und in illegalisierte Ökonomien gedrängt, wenn sich beispielsweise Personen keinen Fahrschein leisten können oder illegalisiert Grenzen überschreiten und daher kriminalisiert werden (Thompson 2021c: 78). *Racial Profiling* beschränkt sich nicht auf die Institution der Polizei, sondern ist strukturell (Bosch/Thurn 2022: 191–192; siehe oben S. 65 f.) als „gesellschaftliches Verhältnis der Kontrolle und Kriminalisierung“ (Thompson 2021c: 85) über nationale Grenzen hinweg verankert. Das heißt, *Racial Profiling* funktioniert als Kriminalisierung spezifischer Migration, nämlich insbesondere die der postkolonialen prekarisierten Subjekte, die über Grenzen hinweg mobil sind. Die polizeiliche Praxis trägt damit zur „Subjektformation“ bei, indem durch das *Racial Profiling* die Personen „als Fremdkörper, Gefahrenquelle oder gar Feind“ (Loick 2018: 20) adressiert werden.

Für ein umfassendes Verständnis von *Racial Profiling* ist eine Rassismusanalyse notwendig, die nicht nur auf intentionale Rassismen schaut, sondern auch institutionelle und strukturelle Dimensionen sowie geographisch und zeitlich differierende Ausformungen von Rassismus und intersektionale Verflechtungen einbezieht (Jurcevic et al. 2018: 129; Karakayalı 2022: 22). Dies beinhaltet die Beachtung spezifischer Ausformungen von Rassismus, wie etwa anti-Schwarzen-Rassismus, anti-muslimischen Rassismus, anti-slawischen Rassismus, anti-asiatischen Rassismus, Antisemitismus und Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja (Jurcevic et al. 2018: 130) und eine intersektionale Perspektive auf Rassismus, die eine Verschränkung von Rassismus mit anderen Unterdrückungsformen einbezieht (Thompson 2018: 210). Zwar ähneln sich die Rassismen in ihrer Struktur, jedoch „unterscheiden sich die konkreten Ausgestaltungen der Wir-sie-Konstruktionen, da sie auf unterschiedliche (Kolonial-)Geschichten zurückgehen“ (Karakayalı 2022: 22). Entsprechend können gesellschaftliche Ausschlüsse unterschiedlich gestaltet sein (ebd.: 23). Zudem findet in der Praxis rassistisches Polizieren nicht nur anhand rassifizierter Merkmale statt. Wie Jenny Künkel (2014a: 281) in ihrer Forschung feststellt, sind auch das „Verhalten, Alter, Geschlecht, Kleidungsstil, Örtlichkeit und Bekanntheit“ zentrale Kontrollkriterien. *Profiling* trifft demnach nicht nur rassifizierte Männlichkeiten, wie es häufig wahrgenommen wird. Auch arme, nicht-binäre und Angehörige der LGBTQI Community sowie Personen, die als psychisch krank oder behindert wahrgenommen werden, sind besonders vulnerabel für selektive Polizeipraxen (Abdul-Rahman et al. 2020a; Bruce-Jones 2015; Thompson 2021b). Beispielsweise werden rassifizierte Frauen und queere Personen häufig als bedrohlich und hyperaggressiv wahrgenommen oder „Schwarze, Rom*nja und Frauen* of Color [...] als Sexarbeiter*innen gelesen und kriminalisiert oder oft als schlechte Mütter stigmatisiert und poliziert“ (Thompson 2018: 210; vgl. Dankwa/Amman 2019).

Racial Profiling trägt dazu bei, „die rassistische Struktur dieser Gesellschaft“ (Basu 2016: 90) zu reproduzieren, da die Kontrolle sichtbar Marginalisierter auf zweierlei Weise wirkt. Erstens sendet die Kontrolle ein „klares Signal an die Kontrollierten“ (ebd.: 91), dass sie aus dem ‘Wir’ ausgeschlossen sind. Die Person wird durch die Kontrolle in der Öffentlichkeit als kriminell markiert. Dabei ist irrelevant, ob sie eine Straftat begangen hat oder nicht. Die polizeiliche Adressierung hinterlässt in der Öffentlichkeit den Eindruck, „dass die Polizei einen Grund dazu habe und die Angehaltenen und Durchsuchten tatsächlich kriminell seien“ (Thompson 2018: 206). Zweitens erzeugt *Racial Profiling* bei den Angehörigen der *weißen*, sogenannten Normalbevölkerung (hegemoniale Norm), die selten bis nie kontrolliert werden, ein diffuses ‘Wir-Gefühl’, wenn sie diese Kontrollen be-

obachten. Dies hat eine Distanzierung von den rassifizierten *Anderen* zufolge und ein sich von der Polizei vor den *gefährlichen Anderen* Beschützt-Fühlen. Durch die Nicht-Kontrolle bzw. die Kontrolle der *Anderen* wird der Normalbevölkerung „Gesetzestreue und Ungefährlichkeit“ (Busch 2013: 6) unterstellt. Die Kontrollen bestätigen damit empirisch zwar nicht haltbare, aber im Raum stehende rassistische Annahmen über ‘kriminelle Ausländer*innen’. An dieser Stelle wird die relationale Logik der differenziellen Operationslogik deutlich, denn erst „durch das Polizieren der ‘Anderen’ verstehen sich die nicht-kontrollierten Personen [...] als zu beschützende Subjekte“ (Copwatch Frankfurt 2021a: 18). Das heißt, mit der Sicherheit der Einen geht notwendigerweise die Verunsicherung *Anderer* einher (Laufenberg/Thompson 2021: 28). *Racial Profiling* betrifft daher nicht nur rassistisch Ausgeschlossene, sondern „die Verfasstheit der Gesellschaft insgesamt, da Grundrechte beschnitten und gesellschaftliche Spaltungen (weiter) befördert werden“ (Belina/Keitzel 2018: 18).

Neben der Kontrolle als Manifestation der rassifizierten Kriminalisierung, gibt es subtilere Formen der differenziellen Adressierung, wie etwa Blicke. Sowohl Koefoed und Simonsen (2021: 580) als auch Saarikkomäki et al. (2020: 6–7) verwenden für ihre Analyse den *Police Gaze*, mit dem einerseits die Praxis der Polizeibeamt*innen beschrieben wird, um Kriminalität aufzuspüren: „The police gaze turns its attention to breaches of a social order and seeks to capture signs in social life, where actual or potential disturbances can occur“ (Koefoed/Simonsen 2021: 577). Der polizeiliche Blick fokussiert auf die Inversion der Normalität: „The normal in police perception is to pay attention to the abnormal“ (ebd.: 578). Und andererseits umfasst der *Police Gaze* das Sich-von-der-Polizei-beobachtet-Fühlen. Saarikkomäki et al. (2020: 6–7) legen dar, dass sich ihre Interviewpartner*innen misstrauisch bäugelt fühlen, wenn beispielsweise eine Polizeistreife an ihnen vorbeifährt und sie die polizeiliche Beobachtung als ungerecht und selektive Polizeipraxis empfinden. Zurückgreifend auf die Argumentation, dass die Institution Polizei eine *weiße* ist (siehe Kapitel 2.3.2.1), spezifiziere ich den *Police Gaze* im Rahmen der empirischen Analyse als *weißen Blick*, den ich in Kapitel 5.1 als Forschungsergebnis meiner Arbeit erörtere.

2.3.3.2 *Polizeiliche In-Aktivität* – Underprotection

Die *polizeiliche In-Aktivität* als Technik der Differenzierung zeichnet sich durch „polizeiliche (Nicht-)Verfolgungsmuster“ (Melter 2017: 593), ein Nicht-Eingreifen oder nicht (genug) Schützen aus, wenn rassifizierte Personen „rassistisch beleidigt oder körperlich angegriffen werden“ (Thompson 2018: 208) oder wenn

Personen die Polizei als Schutz anfragen, aber keinen Schutz erhalten. Vanessa Thompson bezeichnet dies in Anlehnung an James A. Tyner (2016) als „aktive polizeiliche Inaktion“ (Thompson 2018: 209). Saarikkomäki et al. (2020: 2) verweisen in diesem Zusammenhang auf Aspekte der „*under-protection*“, bei der sich diejenigen, die sich nicht durch die Polizei geschützt fühlen, gleichzeitig einem Verdacht ausgesetzt sehen. Nach Tyner (2016: 206) kann diese polizeiliche In-Aktion daher im Sinne eines epistemischen Verständnisses als gewaltvolle Praxis bezeichnet werden (siehe Kapitel 2.1.2.2).

Die polizeiliche In-Aktivität ist eine Form des *Racial Profiling*, denn wenn rassifizierte Personen in erster Linie als deviant und kriminell konstruiert werden, werden sie im Umkehrschluss nicht als Opfer wahrgenommen. Damit geht oftmals eine Täter*in-Opfer-Umkehr einher, denn „in den Wahrnehmungsökonomien polizeilicher und rechtlicher Praktiken und Diskurse [werden rassifizierte polizierte Subjekte] nicht als Opfer anerkannt, sondern stets als Täter*innen, selbst wenn sie es waren, die die Polizei gerufen haben“ (Thompson 2018: 208). Ähnlich argumentiert der Macpherson Report, der den rassistisch motivierten Mord an Stephen Lawrence, einem 18-jährigen Schwarzen jungen Mann, in London im Jahr 1993 untersucht und zu dem Schluss kommt, dass die gesellschaftlichen Institutionen und insbesondere die Polizei versagt haben, einen angemessenen Schutz und Service für *People of Color* und Schwarze bereitzustellen (Macpherson of Cluny 1999). Dem zugrunde liegt ein Jahrzehnte langes *Overpolicing* bei gleichzeitiger *Underprotection*, die das Vertrauen rassifizierter Gruppen in die Polizei massiv untergrub (McLaughlin 2007: 148). Mit der rassifizierten Kriminalisierung geht also einher, dass diese Subjekte seltener als Opfer und viel eher als Täter*innen kategorisiert werden und entsprechend eher im Fokus polizeilicher Repression stehen.

Ein Beispiel für die In-Aktivität bei gleichzeitiger Kriminalisierung ist der insbesondere seit den 1980er Jahren vorherrschende Diskurs über migrantisierte (vor allem türkische) Jugendgangs, die als permanente gewalttätige Bedrohung inszeniert wurden und zugleich rechte Gewalt bis in die 1990er Jahre und darüber hinaus bagatellisiert wurde. Dass sich die migrantischen Gruppierungen oftmals als antifaschistische Gruppen (Antifascist Genclik) gegen die rechte Gewalt zusammenfanden, wurde mehrheitlich ignoriert (El-Tayeb 2011: 139). Anstelle eines Ernstnehmens und Vorgehens gegen rechte Gewalt, werden migrantische Gruppen kriminalisiert und nicht geschützt. Ein aktuelleres Beispiel ist der Fall der Schwarzen asylsuchenden Frau Rita Awour Ojunge. Ojunge lebte im Lager Hohenleipisch in Brandenburg und wurde von Freund*innen und Familie am 7. April 2019 als vermisst gemeldet. Zuvor meldete Ojunge, dass sie sexuelle Belästigung erfahren habe. Auch ihr Sohn gab an, dass sie jemand brutal angegriffen

hatte. Thompson (2021c: 85) schlussfolgert, „nicht nur wurde Ojunges Sohn anscheinend nicht geglaubt, sondern die von ihr gemeldete sexuelle Belästigung wurde darüber hinaus nicht ausreichend ernst genommen“. Die Polizei ging diesen Hinweisen sehr langsam und nur aufgrund des Drucks seitens der Freund*innen und Familie nach. Schlussendlich wurden ihre sterblichen Überreste erst Mitte Juni 2019, zwei Monate nach der Vermisstenmeldung, in deren Rahmen bereits eindeutige Hinweise auf ein Gewaltverbrechen vorlagen, im nahegelegenen Wald gefunden (International Women* Space und Women in Exile 2019; Thompson 2021c: 85). Die polizeiliche In-Aktivität ist eine Form von *Racial Profiling*, weil sie von Rassismus betroffene Personen „von den Fluchtlinien der Sicherheit“ (Laufenberg/Thompson 2021: 7) abschneidet.

2.3.3.3 Die Rolle von Raum in der alltäglichen Polizeiarbeit

Raum spielt eine zentrale Rolle in der alltäglichen Polizeiarbeit, denn über veräumlichte Sicherheitsstrategien wird ein selektiver Zugriff auf Bevölkerung legitimiert und damit sowohl soziale als auch staatliche Kontrolle ausgeübt (Belina 2006). Bernd Belina bezeichnet die verräumlichte Methode des Regierens der Bevölkerung mittels Kriminalität in Anlehnung und Erweiterung an Jonathan Simons (2007) „*governing through crime*“ als „*governing through crime through space*“ (Belina 2006: 24).

Fetischisierende Bedeutungszuschreibungen auf Raum prägen die alltägliche Polizeiarbeit maßgeblich. Durch den Fokus auf „den Raum“, wird tendenziell von sozialen Verhältnissen und konkreten Straftaten abgesehen, denn nicht mehr kriminelle Handlungen sind ausschlaggebend für die Polizeiarbeit, sondern die Kontrolle des Raums. Dies ist oftmals begleitet von präventiven Maßnahmen und proaktivem Polizieren in diesen Raumausschnitten. Diverse Studien weisen auf den raumfokussierten Charakter der polizeilichen Arbeit hin, der selektive Kontrollen legitimiert und damit oftmals bestimmte Orte und Nachbarschaften stigmatisiert (Çankaya 2020; Rinn/Wehrheim 2021; Dangelmaier 2021; Dangelmaier/Brauer 2020; Geugjes et al. 2022; Golian 2019; Hunold 2015; Hunold et al. 2021; Hunold et al. 2016; Keitzel/Belina 2022; Künkel 2013, 2020; Wehrheim et al. 2013). Mit der präventiven Kontrolle von Räumen rückt der „Gedanke der Polizei, Tatgelegenheiten – die immer einen räumlichen Bezug aufweisen – zu minimieren“ (Dangelmaier 2021: 360) in den Mittelpunkt. Dies führe zu einer „Überakzentuierung der Bedeutung des Raumes gegenüber dem Sozialen“ (Hunold 2015: 27). Damit geht tendenziell eine „Übertragung sozialer Probleme auf den Raum“ (Dangelmaier/Brauer 2020: 216) einher, sodass der

Raum *an sich* tendenziell als Erklärung für diese Probleme herangezogen wird. Soziale Probleme werden als Raumprobleme deklariert. Der Raum an sich wird entlang von polizeilichem (Raum-)Wissen als „eine Mischung aus Theorie, Fantasie sowie individuellen beruflichen und narrativen Erfahrungen“ (Dangelmaier 2021: 362) kriminalisiert und mit polizeilichen Maßnahmen überzogen.

Darüber hinaus ist die Polizei „raumkonstitutiver Akteur“ (Tutino 2020: 236) und an der Aushandlung und Produktion von Raum beteiligt. Durch ihre gesellschaftliche Stellung und Deutungsmacht kann die Polizei „in besonderem Maße als machtvoll und damit auch im Raum als hierarchisch höher gestellte Position gegenüber anderen Raumnutzenden verstanden werden“ (ebd.: 239). Raumorientierte Polizeipraxen beeinflussen das alltägliche Leben in der Stadt maßgeblich. Der „Raum fungiert [...] als Schaltfläche sozialer Platzierungen“ (Dangelmaier/Brauer 2020: 215). Polizeikontrollen, die anhand diskriminierender Zuschreibungen stattfinden, materialisieren und platzieren sozial (de-)privilegierte Bevölkerungsgruppen im und mittels Raum. Die Wirkweise der Polizei als raumfokussierte und raumproduzierende Akteurin zeigt sich besonders beim Polizieren von als besonders gefährlich geltenden Räumen.

Bernd Belina (2017) macht insbesondere zwei Raumtypen aus, die gefährlichen und die gefährdeten Gegenden, die sowohl in Politik und Medien als auch in kriminologischen und polizeilichen Narrativen handlungsleitend wirken. Gemeinhin werden die hier als ‘gefährdet’ bezeichneten Gegenden in der öffentlichen Debatte ebenfalls als ‘gefährliche Gegenden’ dargestellt. „Die Gefahr geht in solchen Gegenden von gefährlichen Gestalten aus, die ‘eigentlich’ nicht dorthin gehören“ (ebd.: 30–31).

Erstens sind es die sogenannten ‘gefährlichen Gegenden’, typischerweise „Wohngegenden der Armen“ (ebd.: 30), was sich wiederum mit Rassismen verschränkt und daher viele rassifizierte und migrantisierte Personen dort wohnen (Rinn/Wehrheim 2021: 8; Thompson 2021c: 77–78; Wacquant 2008). Die ‘gefährlichen Gegenden’ unterliegen oftmals einer territorialen Stigmatisierung (Koefoed/Simonsen 2021: 580; Rinn/Wehrheim 2021: 8; Wacquant 2008), die dazu führt, dass die Gegenden als Ganzes als Sicherheitsrisiko homogenisiert und entsprechend übermäßig poliziert werden. Beinahe jede Stadt hat laut polizeilichem, medialem und politischem Narrativ mindestens eines dieser Stadtteile, die oftmals mit einer Vielzahl von Maßnahmen, von sozialpolitischen Ansätzen (Stadtteilbüros o.Ä.) bis hin zu präventiven und repressiven Polizeimaßnahmen, belegt werden. Die diskursive Produktion und Identifikation von sogenannten ‘Problemvierteln’ in der Stadt geht in der Regel einher mit „pauschalisierenden Verräumlichungen des Migrationsdiskurses und den impliziten wie expliziten

Ortsbezügen des alltäglichen Othing“ (Pott 2016: 191). Ganzen Stadtteilen wird ein negatives Image verpasst, das sich durch „rassifizierte Zuschreibungen von Devianz, Kriminalität und Unsicherheit, in der Rede von ‘Parallelgesellschaften’, ‘Ghettoisierung’ und ‘No-go-Areas’“ (Rinn/Wehrheim 2021: 7) auszeichnet. Damit wird beispielsweise von einer „durchaus differenzierte[n] Binnenwahrnehmungen durch Bewohner*innen“ (ebd.: 255) abgesehen und die Kriminalisierung des Raums wirkt als dominantes Narrativ, als territoriale Stigmatisierung der gesamten Bewohner*innenschaft. Dies prägt die Erwartungshaltung (‘Obacht, Gefahr!’) und Praxis der Polizeibeamt*innen im Kontext von Einsätzen oder Streifenfahrten an diesen Orten (Hunold et al. 2021: 41). Mit der vermeintlichen Gefährlichkeit des Raums wird ein „konsequentes Einschreiten“ (Dangelmaier 2021: 379) gegenüber etwa migrantisierten Personen oder auch Jugendlichen begründet und zugleich die rassistische Logik verdeckt. Darüber hinaus ist diese Erwartungshaltung an „soziale[] Kategorien wie Ethnizität, Geschlecht und Klasse“ gekoppelt (ebd.: 362; vgl. Rinn/Wehrheim 2021: 257–258). Dangelmaier und Brauer (2020: 231) stellen fest, dass Polizist*innen Delikte abhängig vom jeweiligen Raumausschnitt und von spezifischen Personengruppen unterschiedlich bewerten. Belina bricht dies auf folgende Formel herunter: „In bestimmten Gegenden erscheint der Polizei Polizeigewalt angemessen“ (Belina 2017: 33).

Jedoch ist nicht die gesamte Nachbarschaft entscheidend für das polizeiliche Vorgehen, sondern „die Verbindung der polizeilichen Typisierung von in der Regel männlichen Tätern mit Vorstellungen von Normen und Normalitäten innerhalb spezifischer Straßenzüge und Wohngebiete“ (Rinn/Wehrheim 2021: 8). Über die Abstraktionsleistung der Kriminalisierung des Raums wird der selektive Zugriff auf bestimmte Personen innerhalb dieses Raumausschnittes legitimiert (Belina 2006). Sinan Çankaya (2020: 706, 715) argumentiert im Kontext niederländischer Sicherheitsdiskurse, dass in problematisierten Nachbarschaften insbesondere die Kategorie „hypermasculine migrants“ die Kerngruppe der rassifizierten *Anderen* ist. Über die territoriale Stigmatisierung und die Verortung und Konstruktion von ‘Problemgruppen’ werden raumfokussierte Polizeimaßnahmen und damit die vermehrte Kontrolle dieser Räume legitimiert.

Eine rechtlich verankerte Form dieser Kriminalisierung des Raums findet sich in den Polizeigesetzen. Die Landespolizeigesetze enthalten Normen zur Einrichtung sogenannter ‘gefährlicher Orte’⁸, die verdachtsunabhängige Kontrollen in

8 Der Begriff ‘Gefährlicher Ort’ ist nur eine „der Bezeichnungen dieses Rechtskonstrukts. Es handelt es sich um einen Arbeitsbegriff, der im polizeilichen Jargon, in juristischer Literatur und in Medienberichterstattungen verwendet wird. In den Gesetzen selbst

definierten Raumausschnitten ermöglichen (Keitzel 2020b; u.a. Belina/Wehrheim 2011; Golian 2019). Es wurde hinlänglich auf die Selektivität dieser Kontrollmaßnahmen, etwa in Form von *Racial Profiling* oder die Kontrolle von sichtbar Armen, Sexarbeiter*innen, Drogennutzer*innen usw. hingewiesen (Assall/Gericke 2016; Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018; Ernst 2014; Fegje 2019; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016; Keitzel/Belina 2022; Keller 2018; Keller/Leifker 2017; Stolle/Hefendehl 2002; Thompson 2018; Tomerius 2019). Diese präventiven Maßnahmen zielen oftmals auf Abschreckung, wenn „verdichtete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Straftat“ (Bäcker et al. 2018: 431, Abs. 315) vorliegen. Oder sie stellen eine Strategie im Kontext der sogenannten „Kontrolldelikte“ dar. Bei „Kontrolldelikten“ handelt es sich um Straftaten, die erst durch die proaktive polizeiliche Tätigkeit festgestellt werden, da es sich in der Regel um „opferlose“ Delikte handelt (Theune 2020: 35). Darüber hinaus verweisen direkte und indirekte Nennungen spezifischer Personengruppen auf einen inhärenten Rassismus oder die Stigmatisierung von Sexarbeit, wenn beispielsweise „Ausländer*innen“ bzw. „Personen, die gegen das Aufenthaltsrecht verstoßen“ oder „Prostituierte“ in den Gesetzen genannt sind und deren Anwesenheit an Orten die Einrichtung solcher ‘gefährlicher Orte’ legitimiert (Keitzel/Belina 2022).

Der zweite Raumtyp ‘gefährdete’ bzw. ‘zu schützende Gegenden’ zeichnet sich dadurch aus, dass dort „sichtbare Armut (und mithin Arme)“ (Belina 2017: 30) von Angehörigen der hegemonialen Norm als störend empfunden werden. Deren Beschwerdemacht reicht oftmals aus, um politische und polizeiliche Maßnahmen gegenüber den ‘Störenden’ voranzutreiben (Boß 2018: 7). Diese Orte sind beispielsweise Orte des (hochwertigen) Konsums, der politischen Repräsentation oder insbesondere Orte, die unter Aufwertungsdruck (Gentrifizierung) stehen und „mittels Kriminalisierung von störenden Gestalten gereinigt werden sollen“ (Belina 2017: 30; auch Künkel 2013). Es sind Orte, an denen Kapitalflüsse reibungslos ablaufen sollen. Anna Kern (2014: 18) macht die Schlagworte „Sicherheit“ und „Ordnung“ als ständige Begleiter der Debatte um die angestrebte

finden sich andere Bezeichnungen. Am häufigsten verwendet wird der Begriff ‘gefährlicher Ort’ (Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), oft in Kombination mit anderen Formulierungen wie ‘verrufter Ort’ (Hessen und Nordrhein-Westfalen), ‘kriminalitätsbelasteter Ort’ (Niedersachsen), ‘Gefahrenort’ und ‘Kriminalitätsbrennpunkt’ (Saarland), ‘Kriminalitätsbrennpunkte’ (Sachsen) oder ‘Kriminalitätsschwerpunkt’ und ‘Kriminalitätsbrennpunkt’ (Baden-Württemberg). In Berlin und Brandenburg ist von ‘kriminalitätsbelasteten Orten’, in Bremen von ‘besonderen Kontrollorten’ die Rede“ (Keitzel/Belina 2022: 2).

innerstädtische Politik und die daran angelehnte Außendarstellung aus. Stadtpolitische Entscheidungen, die unter neoliberalen Vorzeichen stehen und vorrangig ökonomische Interessen verfolgen, gehen oftmals Hand in Hand mit dem Polizieren 'störender Gruppen'. In diesem Kontext erscheint dann beispielsweise das Polizieren der drogennutzenden Straßenszene im Frankfurter Bahnhofsviertel „in der polizeilichen Deutung weniger als Ergebnis innerpolizeilicher Kontrollwünsche“ als vielmehr der „Wunsch beschwerdemächtiger Anwohner_innen und Gewerbetreibender“ (Künkel 2013: 194). Die Polizei übernimmt dabei die Aufgabe, in Anlehnung an die Bestrebungen der Stadtpolitik, ökonomische Interessen durchzusetzen, um die Stadt und ihre Stadtteile „more appealing to capital investment“ (Çankaya 2020: 717) erscheinen zu lassen.

Die polizeilichen *Techniken der Differenzierung*, die in diesem Kapitel in ihrer grundlegenden Logik dargelegt sind, vermitteln sich sowohl über polizeiliche Aktivität als auch polizeiliche In-Aktivität. Darüber hinaus wird über verräumlichte Kontrollstrategien ein Raum der Kontrolle hergestellt. Dies stellt ein „*governing through crime through space*“ (Belina 2006: 24) dar, denn dieser Polizeipraxis ist ein raumfetischisierender Charakter inhärent, der eine Kontrolle des Raums legitimiert und von sozialen Verhältnissen absieht.

Subjekte ergeben sich diesen Herrschaftstechniken, Differenzierungslogiken und den dahinterliegenden Gewaltverhältnissen jedoch nicht, sondern fordern diese heraus, indem sie, wie nachfolgend dargelegt wird, sich kollektiv organisieren und Widerstand leisten.

2.3.4 *Antirassistischer Widerstand: Rassistische Polizeigewalt und Racial Profiling*

Mit den *Black Lives Matter* Protesten im Sommer 2020 nahmen antirassistischer Widerstand und Kritik an rassistischem Polizieren eine neue Dimension an, denn mit diesen wurde „Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis in Deutschland“ (Thompson 2022: 428) breit diskutiert. Diese Kritik ist in Deutschland jedoch nicht neu. Beispielsweise hat das Antirassismus Büro Bremen bereits im Jahr 1997 sowohl rassistische Praxen als auch Widerstände dagegen beschrieben (ARAB – Antirassismusbüro Bremen 1997). Auch im Zuge des sogenannten Hamburger Polizeiskandals in den 1990er Jahren, bei dem insbesondere Schwarze Männer misshandelt wurden, regte sich massiver Widerstand und Kritik seitens Betroffener und engagierter Initiativen (Kemme/Taeft 2022: 529; Thompson 2022: 438). Das antirassistische Netzwerk Kanak Attak kritisierte ab den späten 1990er Jahren in seinen Aktionen, Veröffentlichungen und Performances immer wieder

die Praxis des *Racial Profiling*s (u.a. Kanak Attak 2001), die anders als in den USA in „Deutschland noch nicht mal einen Namen“ (Berhe/Kusser 2002: 3) hatte. Auch Flüchtlingsselforganisationen, wie etwa die Gruppe Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrant*innen, kritisierten in den 1990er Jahren und darüber hinaus polizeiliche Praxen und forderten insbesondere die „Aufklärung der Morde aller Opfer rassistischer Polizeigewalt“ (Rostock 2014: 163).

Der Begriff *Racial Profiling* stammt aus den USA und wurde durch soziale Bewegungen und Beratungsstellen, wie die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) in Berlin, die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) und die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh in die deutsche Debatte eingebracht (Copwatch Frankfurt 2021a: 15). Im Jahr 2012 wurde beispielsweise in einer Petition im Bundestag dazu auffordert, die Praxis des *Racial Profiling*s zu beenden (ebd.; Petition Bundestag 2012). Insbesondere die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh leistet seit Jahren Arbeit, um rassistische und tödliche Polizeiarbeit zu stoppen. Oury Jalloh starb 2005 in einer Polizeizelle in Dessau, und es gibt diverse Belege für einen gewaltsamen Tod, die jedoch von Seiten der Justiz nicht anerkannt werden (Aden/Bosch 2022: 738; Pichl 2022: 586). Das Bündnis Death in Custody dokumentiert Todesfälle von Schwarzen Menschen und Menschen *of Color* in Gewahrsam und kämpft für deren Aufklärung (Death in Custody 2022). *Copwatch* Gruppen befassen sich mit alltäglicher rassistischer Polizeigewalt und leisten antirassistischen Widerstand. Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) in Berlin war hierbei Vorreiterin, und mittlerweile gibt es in vielen deutschen Großstädten ähnlich arbeitende Gruppen. Darüber hinaus wird etwa im Kontext der NSU-Morde institutioneller Rassismus kritisiert (Dengler/Foroutan 2017) und auch auf juristischer Ebene gibt es Aushandlungen und Rechtskämpfe um die Praxis des *Racial Profiling*s (Keitzel/Belina 2022: 226–227).

Migrantische Bewegungen, Gruppen und unterstützende Initiativen verfügen über „Archive und Wissensbestände“ (Thompson 2022) über rassistisches Polizieren und Widerstandspolitiken. Verschiedene Gruppen organisieren sich entlang ihrer marginalisierten Position⁹ und aus ihrer Betroffenheit heraus gemeinsam

9 Diesem Kampf liegt ein „Paradox der Emanzipation“ zugrunde: „Die Crux marginalisierter Menschen besteht demnach darin, dass sie den falschen Universalismus der Mehrheitsgesellschaft nicht ohne Bezugnahme auf die Differenz anfechten können, in deren Namen sie aus der Allgemeinheit ausgeschlossen werden“, so Purtschert 2017: 19. Gesellschaftliche Kämpfe, die gegen die Ausgrenzung und Unterdrückung bestimmter Gruppen geführt werden, reproduzieren soziale Kategorien, auf deren Grundlage überhaupt erst die Machtverhältnisse beruhen. Dieses Paradox kann an dieser Stelle nicht aufgelöst werden; was ich jedoch herausarbeiten möchte ist, dass sich antirassistische

gegen gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen. In Bezug auf rassistisches Polizieren existiert in betroffenen Gruppen und Communities ein „langjähriges unterdrücktes Wissen“, das Thompson als „gelebte Archive“ (El-Tayeb/Thompson 2019: 312) bezeichnet. Dieses im Rahmen von Protesten, Kunst, Medien und Wissenschaft, aber auch im Alltag in Freundschaften, in der Familie oder der Arbeitsstelle artikuliert Wissen, verdeutlicht im Sinne des situierten Wissens (Haraway 2001) die strukturelle Dimension rassistischen Polizierens und die tiefe Verwurzelung von Rassismus in der Institution Polizei (Thompson 2021c: 78). Daher ist es wichtig, diesen Erfahrungsberichten, die der „Normalität polizeilicher Kontrollen und der herrschenden Rechtfertigungsordnung widersprechen“ (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 181), eine zentrale Position in der Analyse zu geben.

2.3.5 Fazit: Polizieren von Differenz

In diesem Kapitel wurde die dieser Arbeit zugrundeliegende Perspektive auf die Polizei in drei Teilen dargelegt. Erstens wird in Kapitel 2.3.1 argumentiert, dass ein fundiertes Verständnis der Polizei diese als eingebettet in und wirkend auf gesellschaftliche Verhältnisse versteht. Die gesellschaftliche Ordnung und die Ausgestaltung der Polizei stehen, wie der Blick in die Geschichte der Polizei zeigt, in einem wechselseitigen Verhältnis. Die Polizei ist eine machtvolle Akteurin. Sie ist mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestattet. Zudem verfügt die Polizei als *Primary Definer* über eine hohe Definitions- und Deutungsmacht – in der konkreten Polizei-Bürger*in-Interaktion und auch darüber hinaus in gesellschaftlichen Diskursen. In Kapitel 2.3.2 wird die Polizei als Institution vorgestellt und dargelegt, dass die Binnenlogik der Polizei sich durch eine *Cop Culture* auszeichnet. Die Institution ist trotz interner Heterogenität durch eine männlich-weiße-heterosexuell-homosoziale Dominanzkultur geprägt. Um Rassismus als Analyseraster auf die Polizei anlegen zu können, werden drei Dimensionen polizeilichen Rassismus dargestellt; die individuelle, die institutionelle und die strukturelle Dimension. In Kapitel 2.3.3 liegt der Fokus auf der polizeilichen Praxis und hierbei insbesondere den polizeilichen *Techniken der Differenzierung*, die ich als mit Macht hinterlegte soziale Praxen verstehe, die gesellschaftliches *Othering* (re-)produzieren. Die Polizeipraxis vollzieht sich als

und feministische Kämpfe auf ebendiese Kategorien und Identitäten beziehen, um kollektiv gesellschaftliche Verhältnisse zu analysieren, Ungerechtigkeiten zu benennen und eine Kritik daran zu formulieren.

differenzielle Adressierung der Bevölkerung, die intersektionalen Logiken folgt und eng mit ökonomischen Verwertungslogiken verzahnt ist. Zudem spielen Raumproduktionen eine zentrale Rolle für die alltägliche Polizeipraxis, indem beispielsweise über die Kriminalisierung ausgewählter Raumausschnitte selektive Polizeipraxen befördert und legitimiert werden. Darüber hinaus legt das Kapitel 2.3.4 die Bedeutung antirassistischer Widerstände im Kontext von rassistischen Polizeipraxen dar. Es sind in der Regel soziale Bewegungen und Gruppen, die auf rassistische Polizeigewalt aufmerksam machen, diese kritisieren und damit gesellschaftspolitische Debatten und Veränderungen anstoßen.

Durch das Zusammendenken der gesellschaftlichen Einbettung, Rolle und Funktion der Polizei (siehe Kapitel 2.3.1), ihren internen Logiken (siehe Kapitel 2.3.2) und der konkreten Praxis (siehe Kapitel 2.3.3) wird mit den hier entwickelten *Techniken der Differenzierung* analytisch greifbar, dass die polizeiliche Praxis stets durch strukturelle und institutionelle Bedingungen geprägt ist und zugleich auf diese wirkt. Die Polizei prozessiert gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse in Form des alltäglichen Polizierens sozialer Konflikte, Widersprüche und von Differenz.

Aufbauend auf die theoretische Konzeption von Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis (siehe Kapitel 2.1), die Produktion von Raum und Stadt (siehe Kapitel 2.2) und die Perspektive auf die Polizei (siehe Kapitel 2.3) werden nachfolgend die Geographien der Begegnung entwickelt.

2.4 Synthese: Geographien der Begegnung

„Encounter is about the *production and negotiation of difference* [...]“
(Simonsen/Koefoed 2020: 48, Herv. i. Orig.)

Mit der Konzeption der *Geographien der Begegnung* können die bisherigen Ausführungen zu Rassismus, Raum und Polizei als im Moment der Begegnung miteinander vermittelt gefasst werden. Durch den raumtheoretischen Fokus kann mit den Geographien der Begegnung untersucht werden, wie Raumproduktionen in Wechselbeziehung zur Produktion von Körpern und rassifizierter Differenz stehen. Sowohl der Raum als auch der Körper bzw. vielmehr deren jeweilige gesellschaftliche Bedeutungszuschreibungen konstituieren sich in der Begegnung in einem wechselseitigen Verhältnis mit Machtverhältnissen. Diese analytische Perspektive auf Begegnungen zwischen Polizist*innen und Bürger*in ermöglicht eine empirische Untersuchung, die sowohl sensibel für die Partikularität jeder Begegnung als auch jenen zugrundeliegenden Machtverhältnissen ist. Das heißt, der Moment der Begegnung, der *face-to-face* Kontakt zwischen Polizist*innen und ihrem Gegenüber ist eingebettet in historisch gewordene

gesellschaftliche Verhältnisse, die in und mittels der Begegnung (re-)produziert und ausgehandelt werden (Ahmed 2000; Koefoed/Simonsen 2021; Simonsen/Koefoed 2020; Wilson 2017).

Im Folgenden entwickle ich die Geographien der Begegnung in Anlehnung an die *Strange Encounters* nach Ahmed (2000) und raumtheoretische Arbeiten. Dafür werden in Kapitel 2.4.1 zunächst die Grundzüge der *Strange Encounters* vorgestellt und erörtert, welche Bedeutung die Figur des bzw. der *Fremden* hat. Ahmeds Ausarbeitungen zeichnen sich dadurch aus, dass die Konstitution *fremder* Körper sich in der Begegnung vollzieht. Das Erkennen dieser *fremden* Körper ist durch ein spezifisches Wissen charakterisiert und beruht nicht auf Unwissenheit. Das heißt, *Fremde* sind nicht wirklich *fremd*, es ist vielmehr ein mit Gefahr verknüpftes Wissen, das ihnen zugeschrieben wird. Da die Theoretisierung Ahmeds raumtheoretische Bezüge aufweist und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Machtverhältnisse den Moment der Begegnung fokussiert, stellen *Strange Encounters* eine fruchtbare Grundlage für die Konzeption der Geographien der Begegnung dar, die in Kapitel 2.4.2 entwickelt wird. Hier lege ich dar, dass jede Begegnung verortet ist: Sie findet an einem bestimmten mit Bedeutung aufgeladenen Ort statt und sie ist durch gesellschaftliche Verhältnisse geprägt. Zugleich wirkt die konkrete Begegnung auf Raumproduktionen und damit auch auf gesellschaftliche Verhältnisse. Der partikulare Moment der Begegnung und gesellschaftliche Strukturen stehen in einem dialektischen Verhältnis. In Kapitel 2.4.3 werden die Geographien der Begegnung auf Begegnungen mit der Polizei übertragen und die in Kapitel 2.3.3 dargelegten *Techniken der Differenzierung* der Polizei für den Moment der Begegnung spezifiziert. Begegnungen mit der Polizei sind besondere Formen der Begegnung, da es sich um solche mit dem staatlichen Gewaltmonopol handelt. Abschließend wird die entwickelte Perspektive der Geographien der Begegnung in Kapitel 2.4.4 als Fazit zusammengefasst.

2.4.1 Strange Encounters

Begegnungen sind soziale Situationen: „[T]hey are the moments where we connect with the world, recognise others, and in the process recognise ourselves“ (Henry 2020: 4). Begegnungen vermitteln zwischen gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Subjekt, geben Aufschluss über gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzungsmechanismen und über Grenzziehungen auf unterschiedlichen Ebenen: Wo, wie und warum werden Grenzen gezogen, wer gehört warum dazu oder warum nicht? Der Moment der Begegnung ist dialektisch, denn er ist durch frühere Begegnungen bzw. Zeiten geformt. Er ist somit „historically coded“ (Wilson 2017:

452) und prägt zugleich, wie Machtverhältnisse in der Begegnung reproduziert werden. Denn, so Ahmed (2000: 8) „[t]he particular encounter both informs and is informed by the general: encounters between embodied subjects always hesitate between the domain of the particular – the face to face of this encounter – and the general – the framing of the encounter by broader relationships of power and antagonism“. Da Begegnungen immer im Kontext dieser Machtverhältnisse und Antagonismen stattfinden, sind sie „fundamentally about difference“ (Wilson 2017: 452). Jede konkrete Begegnung ist von gesellschaftlichen Strukturen geprägt, die sich als „Spuren“ (Ahmed 2000: 8, eig. Übersetzung) gesellschaftlicher Verhältnisse im Moment der Begegnung wiederfinden. Zugleich werden diese Verhältnisse im Moment der Begegnung ausgehandelt, was wiederum je nach Kräfteverhältnis als Reproduktion oder als Herausforderung dieser wirkt. Begegnungen sind damit zu einem gewissen Grad vorstrukturiert, aber niemals vollständig determiniert (ebd.: 6). In den Begegnungen materialisieren sich gesellschaftliche Kategorien und Subjektkonstitutionen und in ihnen liegt das Potenzial für Veränderung. Begegnungen oszillieren demnach zwischen Reproduktion und Neuverhandlung gesellschaftlicher Verhältnisse (Wilson 2017: 464).

2.4.1.1 *Begegnungen und die Konstitution von Körpern*

Die Konstitution von Körpern in den Begegnungen nimmt bei Ahmeds *Strange Encounters* für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse eine zentrale Rolle ein. Körper werden erst in und durch die Begegnung materialisiert: „[D]ifferences are not marked *on* the stranger’s body, but come to materialise in the relationship of touch between bodies“ (Ahmed 2000: 15, Herv. i. Orig.). Die Konstitution von Körpern ist maßgeblich geprägt durch das vermachtete Verhältnis der Körper zueinander (ebd.: 7). Gelebte Erfahrungen, die durch Begegnungen verschiedener Körper charakterisiert sind, können als *Embodiment* (Verkörperung) gefasst werden, genauer als „*inter-embodiment*“ (ebd.: 47, Herv. i. Orig.), denn diese Erfahrungen sind soziale Erfahrungen des Aufeinandertreffens zwischen Körpern. Ahmed (2000: 47) argumentiert, „‘my body’ is possible in its particularity only through encountering other bodies, ‘your body’, ‘her body’“. Dies lässt sich mit Foucault unterstreichen, dem zufolge Macht, und hier die Macht bestimmte Körper als *fremd* zu markieren, „*in actu*“ (Foucault 1987: 254, Herv. i. Orig.) funktioniert, also erst im Handeln bzw. hier in der Begegnung konkret wird. In der Begegnung, in der soziales Handeln stattfindet, werden vermachtete gesellschaftliche Kategorien real, indem sie (re-)produziert werden; sie können aber ebenso herausgefordert werden. Es ist also die soziale

Praxis und die Beziehung zueinander, etwa die Art und Weise, wie die Polizei ihr 'Gegenüber' adressiert und wie das 'Gegenüber' diese auffasst und damit umgeht, die Subjekte und Differenzsysteme qua Begegnung konstituieren. Abstrakte gesellschaftliche Machtverhältnisse materialisieren sich als Reproduktion oder auch Re-Aktualisierung im Moment der Begegnung zwischen Körpern.

Der Körper fungiert als Scharnier zwischen Gesellschaft und Subjekt (Schurr/Weichhart 2020: 61; Strüver 2020: 287), denn anhand von ihm wird Differenz (vermeintlich) erkannt bzw. instrumentalisiert (Koefoed/Simonsen 2011: 343–344). Einem konkreten Körper können Spuren von Differenz zugeschrieben werden, wenn diese Differenzen für die Figur des bzw. der *Fremden* charakteristisch sind: „[D]ifferences that are registered in the bodies of others“ (Ahmed 2000: 44, Herv. i. Orig.). Zwar sind alle Körper geprägt durch die Geschichte des Kolonialismus, jedoch nicht in gleicher, sondern vielmehr in hierarchisierter Weise. Dies hat zur Folge, dass diese *weiße* Welt „ready‘ for certain kinds of bodies“ (Thompson 2020b: 162) ist und für *Andere* nicht. Der *andere* Körper ist derjenige, der in einer hegemonial *weißen* Gesellschaft als „out of place“ (Ahmed 2000: 23) und damit *fremd* konstruiert wird, wohingegen der *weiße* Körper zuhause ist und zuhause bedeutet. In dieser Welt bleibt der *weiße* bzw. vor allem der *weiß-männliche-mittelschichts-heterosexuelle* Körper (ebd.: 46) tendenziell unmarkiert (siehe Kapitel 2.1.2). Der nicht-*weiße* Körper hingegen wird in westlichen, ehemals kolonisierenden Ländern tendenziell als *fremd* erkannt und darüber hinaus als potenziell gefährlich markiert.

2.4.1.2 Das (Wieder-)Erkennen von Fremden

„When we look out ‘for strangers’ we already know what we are looking for.“ (Ahmed 2000: 184)

Eine zentrale Figur in Ahmeds Theoretisierung ist jene des bzw. der *Fremden*, die sich erst, so die Argumentation, im Moment der Begegnung materialisiert. Mit *Strange Encounters* rückt Ahmed (2000) die Beziehung zwischen *Fremden*, deren Verkörperung und der zu schützenden oftmals national gedachten Gemeinschaft in den Fokus. Ahmed (2000: 184) argumentiert, dass die Figur des bzw. der *Fremden* sich nicht dadurch auszeichnet, dass sie *fremd ist*, sondern dass sie durch ein *bestimmtes Wissen als fremd erkannt wird*. In Anlehnung an Foucault sind das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt (hier das polizierte Subjekt) und die Möglichkeit des Erkennens jeweils Effekte von Macht/Wissen-Komplexen. Denn „Formen und Bereiche der Erkenntnis“ (Foucault 2014 [1976]: 39) sind von diesen Macht/Wissen-Komplexen bestimmt. Machtvolles Handeln greift

auf machtvolle Wissensbestände zurück. Ein Körper wird als *fremd* erkannt, weil er optische Marker trägt, die für die Figur des bzw. der *Fremden* stehen. *Fremde* sind demnach nie wirklich *fremd*, sondern werden anhand des Körpers entlang von historisch situiertem Wissen über das *Fremde* als solche (wieder-)erkannt (Wilson 2017: 452). Entlang dieses Wissens werden unterschiedliche (Typen von) *Fremde(n)* kategorisiert: *Fremde*, die willkommen geheißen werden und *andere Fremde* (Ahmed 2000: 6), die unwillkommen und mit Gefahr verknüpft sind. Das Erkennen funktioniert über das Erkennen von hierarchisierter Differenz, „by telling the difference between this other, and other others“ (ebd.: 8). Ahmed (2000: 7) bezeichnet dieses (Wieder-)Erkennen der *anderen Anderen* als „visual economy of recognition“. Entlang dieser visuellen Ökonomie wird dann etwa erkannt, wer vermeintlich in welche Nachbarschaft bzw. in welches Land gehört und wer nicht (ebd.: 21–22). *Fremde* werden dann als „out of place‘ in a given place“ (ebd.: 8) erkannt.

Das Subjekt wird in dem Moment zum *Fremden* gemacht, in dem es in der Begegnung als *out of place* erkannt und adressiert wird. Denn um zu sein, muss sich das Subjekt der Adressierung unterwerfen (Butler 2001; Rose 2015). Das Subjekt ist abhängig von der gesellschaftlichen Ordnung und „erlangt überhaupt erst durch die Einordnung in Macht- und Herrschaftsverhältnisse eine intelligible Existenz“ (Künstler 2022: 37). Butler (2001: 25) hält fest, dass diese „Unterordnung der Preis der Existenz“ ist. Aus der wechselseitigen Konstitution von Subjekt und gesellschaftlicher Ordnung und der Situierung der Subjekte in diese entsteht erst eine Handlungsfähigkeit. Bezogen auf die Konzeption von Begegnungen, in denen Differenz (re-)produziert wird, bedeutet dies, dass Subjekte erst im Moment der Begegnung zu *Fremden* werden. Es ist unmöglich „to simply ‘be’ a stranger; one becomes a stranger through specific, embodied encounters“ (Koefoed/Simonsen 2011: 344). Subjekte müssen sich in der Begegnung der Adressierung unterwerfen, um handlungsfähig zu sein und damit potenziell diese rassifizierte Anrufung herauszufordern.

Wer die Position der (Wieder-)Erkennenden einnimmt, unterscheidet sich je nach Kontext und ist abhängig von den vermachteten Beziehungen zueinander. Deutlich asymmetrisch ist die Beziehung zwischen Polizeibeamt*innen und mehrfachmarginalisierten Subjekten. Das Wissen, auf dem das Erkennen-Können basiert, ist ein hegemoniales, eine Art „common sense“¹⁰ (Ahmed 2000: 28),

10 Die Bezugnahme auf den ‘gesunden Menschenverstand’ (*common sense*) bezeichnet Ahmed selbst als Technik: „The signifier ‘suspicious’ does an enormous amount of work in Neighbourhood Watch discourse precisely insofar as it is *empty*. The good citizen is

sodass prinzipiell jedes Subjekt darauf zurückgreifen kann. Durchsetzungsfähig sind jedoch insbesondere hegemonial positionierte Subjekte und Gruppen. Der Polizei kommt hier nicht nur institutionalisiert per Gesetz eine machtvolle Position zu, sondern die polizeiliche Praxis beruht auf einem spezifischen Wissen, wie etwa dem polizeilichen Erfahrungswissen, entlang dessen bestimmt wird, was oder wer als *in place* oder *out of place* (Cresswell 1996) wahrgenommen und entsprechend poliziert wird.

Die Figur des bzw. der *Fremden* ist eine fetischisierte, weil gesellschaftliche Verhältnisse, die Armut, Prekarität, bestimmte Formen von Männlichkeit und rassistische Ausschlüsse und damit auch soziale Probleme produzieren, von dem Bild der *gefährlichen Fremden* abgekoppelt werden (Ahmed 2000: 3–6). Ahmed (2000: 5) spricht daher von „stranger fetishism“. Von gesellschaftlichen Verhältnissen wird abgesehen und die Figur des *gefährlichen Fremden* erscheint als „Ding“ ohne Geschichte und Hintergründe (Belina 2013: 16). Was bleibt, wenn von gesellschaftlichen Prozessen abgesehen wird, ist die mit Bedeutung aufgeladene Figur des bzw. der *Fremden*, die vermeintlich eine konstante Gefahr für die Gesellschaft, wenn nicht sogar für die Weltordnung darstellt (Koefoed/Simonsen 2011: 345). Mittels dieser Figur werden auf das als *fremd* erkannte Subjekt Verdachts- und Angstdiskurse (*Stranger Danger*) projiziert (Ahmed 2000: 24, 36–37), die wiederum die Kontrolle und das Polizieren der *Fremden* legitimieren.

Ahmed verweist darauf, dass *Fremde* insbesondere dann erst als Gefahr gelten werden, wenn sie „*too close to home*“ (ebd.: 12, Herv. i. Orig.) kommen. Es ist demnach die Gleichzeitigkeit von Nähe und Distanz, die die vermeintliche Gefahr der *Fremden* bedingt. Der *fremde* Körper ist erst in der Nähe einer, der als „out of place“ (ebd.: 49) und damit als *Stranger Danger* konstruiert wird. Die ultimativ ‘gefährlichen *Fremden*’, so Ahmed (2000: 34) „are [...] figured as immigrants“. Es sind diejenigen, die aus *fremden* Ländern dem eigenen Zuhause zu nahekommen. Im deutschen Kontext sind es insbesondere junge männliche Migranten aus prekären Verhältnissen und unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in besonderer Weise problematisiert und poliziert werden (Geugies et al. 2022; Spindler 2006).

Aufbauend auf die Konzeption der *Strange Encounters* (Ahmed 2000) wird diese nun mit einer raumtheoretischen Perspektive angereichert, um die Frage

not given any information about how to tell what or who is suspicious in the first place. It is my argument that the very failure to provide us with techniques for telling the difference is itself a technique of knowledge. It is the technique of *common sense* that is produced through Neighbourhood Watch discourse” (Ahmed 2000: 29, Herv. i. Orig.).

nach der Wirkweise von Raumproduktionen in der Begegnung zu explizieren und fokussieren.

2.4.2 Geographien der Begegnung

Begegnungen sind nicht nur per se verortet und finden somit an einem Ort statt, sondern diese sozialen Momente vollziehen sich stets im Kontext von Raumproduktionen. Eine um raumtheoretische Arbeiten angereicherte Perspektive auf Begegnungen entwickle ich im Folgenden unter dem Begriff *Geographien der Begegnung*. Diese an die *Strange Encounters* angelehnte Konzeption führt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher Prozesse. Denn durch die Berücksichtigung von Raum kann erfasst werden, welche Rolle Raumproduktionen in Begegnungen spielen und wie durch diese Begegnungen Räume und damit auch gesellschaftliche Verhältnisse (re-)produziert werden (siehe Kapitel 2.2.1). In den Begegnungen werden gesellschaftliche Verhältnisse auf verschiedenen Ebenen (z.B. Körper, Ort, Stadt, Nation, global) (re-)produziert.

Für die Konzeption der Geographien der Begegnung wird die grundlegende Annahme Ahmeds, dass in Begegnungen Differenz (re-)produziert, verhandelt und herausgefordert wird, mit geographischen Arbeiten, die unter dem Begriff *Geographies of Encounter* zusammengefasst werden, verbunden (Dirksmeier et al. 2011; Andersson et al. 2012; Koch/Miles 2021; Koefoed/Simonsen 2011, 2021; Mayblin et al. 2016; Merrifield 2013; Valentine 2008; Wilson 2017). Diese Arbeiten sind überwiegend im anglophonen Raum und im Bereich der Stadtgeographie verortet und fokussieren entlang der „Kontakthypothese“ Fragen des progressiven Potenzials der alltäglichen Begegnung in von Diversität und Vielfalt geprägten Städten (Wessel 2009; Wilson 2017: 451). Diesen Fokus nimmt diese Forschungsarbeit nicht ein, sondern versteht Begegnungen im Sinne Ahmeds (2000) zwar als Momente der gegenseitigen Anerkennung und potenziellen Neuverhandlung von Machtverhältnissen, die Begegnung wird jedoch, und darin unterscheiden sich die Ansätze, in ihrer Funktion der (Re-)Produktion struktureller Ungleichheiten in den Blick genommen. Denn das Aufeinandertreffen findet in hierarchisierter Differenz statt, was – je nach Ausprägung und aktueller Verfasstheit gesellschaftlicher Machtverhältnisse – dazu führt, dass Differenz im Sinne eines *Otherings* (re-)produziert wird. Das Potenzial zur Neuverhandlung hängt maßgeblich von den in den Begegnungen eingeschriebenen Machtverhältnissen und den jeweils verhandelten Interessen ab. Bei der Begegnung mit der Polizei, wie im folgenden Abschnitt ausgeführt wird, handelt es sich um ein Aufeinandertreffen unter deutlich asymmetrischen Voraussetzungen, da der Polizei das staatliche Gewaltmono-

pol übertragen ist und ihr im Moment der Begegnung aber auch darüber hinaus eine enorme Definitions- und Handlungsmacht zukommt (siehe Kapitel 2.3.1.2).

Die Geographien der Begegnung sind dialektisch konzipiert. Der konkrete Moment der Begegnung und die Produktion und Wirkweise von Raum stehen in einem ko-konstitutiven Verhältnis. Das heißt, in der Begegnung vollzieht sich die Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse stets in wechselseitiger Bezugnahme auf soziale Praxis und soziale Kategorien. Auch der Raum, in dem die Begegnung verortet ist, materialisiert sich als Wechselspiel zwischen sozialer Praxis und gesellschaftlichen Strukturen. Denn die „*räumliche Praxis* einer Gesellschaft sondert ihren Raum ab; in einer dialektischen Interaktion setzt sie ihn und setzt ihn gleichzeitig voraus“ (Lefebvre 2015: 335, Herv. i. Orig.). Es ist das Zusammenspiel aus den in dieser Gesellschaft hervorgebrachten Räumen und dem konkreten *face-to-face* Kontakt, in dem Differenzkonstruktionen verhandelt werden (Koefoed/Simonsen 2021: 577). Von wesentlicher Bedeutung ist also, wo die Begegnungen stattfinden und welche Subjekte aufeinandertreffen. Da diese Prozesse stets von Machtverhältnissen durchzogen sind, gehen damit Verortungen von Körpern, Normen und Diskursen als „in place/out of place“ (Cresswell 1996) einher. Die aufeinandertreffenden Körper sind in spezifischer Weise verortet im Sinne von gesellschaftlich positioniert. Denn, so Sinan Çankaya (2020: 716), „[g]eographical cues and meanings stick to ‘bodies’“. Dass dabei beispielsweise als *fremd* kategorisierte Körper als außerhalb der *weiß* imaginierten deutschen Nation verortet und als „*border figure*“ (Koefoed/Simonsen 2011: 349, Herv. i. Orig.) kriminalisiert werden, lege ich im nachfolgenden Abschnitt dar. Beim (Wieder-)Erkennen des Subjekts als *fremd* und damit *out of place* spielen Raumproduktionen eine zentrale Rolle, denn erst durch die sozial produzierte Bedeutung des Raums wird klar, welches Verhalten und welche Subjekte *out of place* sind und welche nicht. Es braucht also eine Vorlage, wie etwa die gesellschaftliche nationale Ordnung, die vorgibt, wer dazu gehört und welche Normen gelten und anhand der *andere* Subjekte als *out of place* erkannt werden.

Mit den Geographien der Begegnung werden der Alltag und gelebte Erfahrungen fokussiert. Denn gerade „im Banalen und Alltäglichen“ (Fassin 2018: 158) lassen sich Normalitäten, Normalisierungen und, wie es in Bezug auf rassistische Polizeigewalt von der Kampagne für Opfer von Polizeigewalt (2016) formuliert wird, der „alltägliche Ausnahmezustand“ erkennen und damit das vermeintlich Normale als Konstrukt kritisch beleuchten (Wilson 2017: 465). Das alltägliche Erleben nimmt für empirische Forschungen einen hohen Stellenwert ein, denn, so Christian Schmid in Auseinandersetzung mit Lefebvre, „[d]ie Gesellschaft aus ihrer Trivialität heraus zu begreifen“, ermöglicht „eine radikal andere Perspektive

auf gesellschaftliche Prozesse“ (Schmid 2010: 120). Alltagsleben ist darüber hinaus „Objekt der Kritik als [...] potenzielle[r] Ausgangspunkt für politische Veränderungen“ (Bargetz 2016: 103). Es braucht keinen spektakulären Polizeieinsatz, um gesellschaftliche Ausschlüsse und Differenzordnungen und Kämpfe darum herauszuarbeiten und zu verstehen. Es sind oftmals alltägliche Begegnungen, überproportional häufige Kontrolle und vermeintliche Kleinigkeiten, wie etwa Gesten, Sprache oder Blicke, die rassifizierte Differenz vermitteln und Subjekte als *anders* adressieren.

Mit den Ausführungen zu *Strange Encounters* und den Geographien der Begegnung ist dargelegt, dass konkrete *face-to-face* Begegnungen unter der Voraussetzung hierarchisierter Machtdifferenz stattfinden und in diesen gesellschaftliche Verhältnisse verhandelt, herausgefordert und (re-)produziert werden.

2.4.3 Begegnungen mit der Polizei

„the micro-level, face to face, ‘on the street’, interactions between police and people matter.“ (Henry 2020: 1)

Begegnungen mit der Polizei sind spezifische Formen der Begegnung, da es sich um eine Begegnung mit dem staatlichen Gewaltmonopol handelt. Daraus leitet sich das Charakteristikum ab, dass die Begegnung mit der Polizei grundsätzlich asymmetrisch ist, da sie rechtlich dazu legitimiert und zugleich verpflichtet ist, unter bestimmten Umständen (Abwehr von Gefahr) unmittelbaren Zwang und Gewalt anzuwenden (Hunold 2019: 51). Entlang dieser Logik teilt die Polizei ihr Gegenüber in der Begegnung in gefährliche und zu schützende Bürger*innen ein (siehe Kapitel 2.3.3) und wendet entsprechende polizeiliche Maßnahmen an. Mit dem Fokus auf den Moment der Begegnung kann danach gefragt werden, wie und warum die Polizei ihr Gegenüber adressiert und was im Moment der Begegnung hinsichtlich der Produktion von Differenz passiert (Wilson 2017: 455). Wie konstituiert sich eine polizeiliche Einschätzung als gefährliche Situation und entsprechend gefährliche Person? Welche Wissensbestände und Raumproduktionen werden genutzt, um selektive Polizeipraxis zu legitimieren? Und wie wird schlussendlich im Moment der Begegnung Differenz vermittelt und damit (re-)produziert? Für die empirische Analyse wird der analytische Blick insbesondere auf *Techniken der Differenzierung* gerichtet, also soziale Praxen, mit denen Bürger*innen und hier konkret die Interviewten differenziell adressiert und damit Prozesse des *Othering* in Gang gesetzt werden. Die von den Interviewten als rassistisch und diskriminierend wahrgenommenen Begegnungen mit der Polizei zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen im Moment des Kontakts durch unter-

schiedliche Reaktionen und Handlungsweisen der Polizei vermittelt wird, dass sie als *Anderere* wahrgenommen und *anders* behandelt werden. Da diese Begegnungen mit der Polizei eine hohe symbolische Wirkung haben (Henry 2020: 1) und der Polizei eine hohe Definitionsmacht (Feest/Blankenburg 1972) zukommt, werden beispielsweise bei einer Identitätskontrolle Signale sowohl in Richtung derjenigen, die polizeilich adressiert werden, als auch derjenigen, die nicht adressiert werden, gesendet. Die Adressierten werden in der Öffentlichkeit als kriminell markiert und damit zu *Anderen* gemacht. Bei den nicht Kontrollierten hinterlässt die Kontrolle den Eindruck, dass die Polizei einen Grund für diese gehabt hätte (Basu 2016: 91; Thompson 2018: 206). Daraus folgt, dass diese Begegnungen auf verschiedenen Ebenen, sowohl auf der persönlichen als auch der gesellschaftlichen, Folgen haben. Rassistisches Polizieren kriminalisiert, (re-)produziert eine rassistische Differenzordnung und fördert gesellschaftliche Spaltungen (Niemz/Singelstein 2022: 348–349; Thompson 2022; Wilson 2017: 455, 458). Welche Folgen dies für die Interviewten hat, wird in Kapitel 5.4 dargelegt.

Aufgrund der Konstitution der Polizei und deren gesellschaftlicher Funktion, die gesellschaftliche Ordnung durchzusetzen, werden über die polizeiliche Praxis gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse reproduziert (siehe Kapitel 2.3.1). Das passiert alltäglich über die polizeiliche Adressierung der zu polizierenden *Anderen*, wozu ich auch die polizeiliche In-Aktivität zähle (siehe Kapitel 2.3.3). Dabei gilt zwar im liberalen demokratischen Staat die formale Gleichheit vor dem Gesetz, jedoch argumentieren kritische Rechtstheorien in Anlehnung an Karl Marx, dass diese abstrakte Gleichheit von realen gesellschaftlichen Ungleichheiten absieht und die formale Gleichheit somit ein „*Recht der Ungleichheit*“ (Marx 1969: 21, Herv. i. Orig.; vgl. Keitzel/Belina 2022: 5) bleibt. Die daraus entspringende polizeiliche Praxis zeichnet sich durch das Polizieren von Ungleichheit aus, wobei diese Ungleichheit ein intersektional differenziertes Verhältnis darstellt. Hinzu kommt, dass, wie in Kapitel 2.3 bereits dargelegt ist, die polizeiliche Praxis mehr als die Durchsetzung von Recht ist. Die Polizeipraxis ist maßgeblich beeinflusst von einem diskursiven Wissen über (nichtgesetzliche) Regeln, Werte und Normen, „die in konkreten Situationen und Interaktionsprozessen flexibel umgesetzt werden“ (Dangelmaier 2021: 379; vgl. Behr 2019b: 29). Die Herstellung sicherer Räume folgt einem idealen Bild, wonach „unlike and undesirable ‘characters’“ (Ahmed 2000: 27) aus diesem entfernt werden sollen. Auch wenn diese Figuren bzw. Charaktere bei Ahmeds Ausarbeitungen oftmals vage bleiben, so hat doch, so meine These, die überwiegende Mehrheit der Leser*innen ein ganz bestimmtes Bild von solchen so genannten unerwünschten Charakteren vor Augen. An einigen Stellen wird sie konkreter, u.a. in der Zitation Elijah An-

dersons (1990: 238), wo die Gruppe der „wandering homeless people, aggressive beggars, muggers, anonymous black youths, and drug addicts“ als *gefährliche Andere* ausgemacht werden. Sowohl die Aufgabe der Polizei, die ‚gute Ordnung‘, die auf Ungleichheitsverhältnissen basiert, durchzusetzen, als auch die Möglichkeit der Polizei, Gesetze zu einem gewissen Grad flexibel anzuwenden (siehe Kapitel 2.3.1.1) führen dazu, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung immer wieder die Gruppen, die als personifizierte Gefahr für die hegemoniale Norm gelten, im Fokus der Polizei stehen. So werden beispielsweise bettelnde Personen in der Innenstadt durch Platzverweise aus dieser verdrängt. Durch die polizeiliche Adressierung und Verdrängung dieser Personen wird vermittelt und durchgesetzt, dass sie und deren Tätigkeit an diesem Ort als deviant und *out of place* gelten. Durch die Verdrängung reproduziert sich die ‚gute Ordnung‘.

Für diese Untersuchung sind insbesondere Begegnungen mit der Polizei von Interesse, in denen Differenz im Sinne eines rassistischen *Othering* (re-)produziert wird und es sich demnach um rassistisches Polizieren handelt. *Othering* wird über *Techniken der Differenzierung* (re-)produziert, die bereits in Kapitel 2.3.3 in Bezug auf die polizeiliche Praxis erörtert und an dieser Stelle um den Aspekt der Vermittlung in der konkreten Begegnung erweitert werden. Techniken der Differenzierung sind soziale, mit Macht hinterlegte Praxen, die hegemonial wirksam hierarchisierte Differenz (re-)produzieren. Polizeiliche Praxen, die als Techniken der Differenzierung verstanden werden können, bedienen sich hegemonialer Wissensbestände über Körper und Räume, um das ‚polizeiliche Gegenüber‘ auszulesen und zu klassifizieren und entsprechend polizeilichen Maßnahmen zu unterwerfen (Cremer-Schäfer 2014: 67). Hierbei werden Subjekte entlang gesellschaftlicher Ordnungssysteme und Ungleichheitsverhältnisse kategorisiert, ihnen wird Bedeutung zugeschrieben und sie werden verortet und hierarchisiert. Die Untersuchungen von Jo Reicherts (2018) und Tamara Dangelmaier (2021) zeigen eindrücklich, dass Polizist*innen für ihre alltägliche Arbeit auf u.a. rassistische Wissensbestände zurückgreifen, die genau dies tun: bestimmte Gruppen entlang ihres Aussehens und teilweise auch Verhaltens als kriminell erkennen und als solche adressieren. Reicherts unterstreicht dies mit folgendem Zitat eines Polizisten: „Wir können zusammen durch die Innenstadt gehen und ich sage Ihnen: ‚Das ist ein Bommel und das nicht!‘ – auch wenn ich den Typen persönlich nicht kenne. Meine Schweine erkenne ich nämlich am Gang“ (Reichertz 2018: 61). Dangelmaier (2021) schließt daran an und argumentiert, dass im Rahmen ihrer empirischen Untersuchung diese Verknüpfung insbesondere bei proaktiver Polizeiarbeit erkennbar ist. Dangelmaier (2021: 375) zeigt, dass das polizeiliche Narrativ, den „richtigen Riecher“ zu haben, so dominant ist, dass selbst dann,

wenn im Nachgang einer Kontrolle der Anfangsverdacht und damit der Grund der Kontrolle nicht bestätigt wird, durch ein Beharren auf der Validität dieses Verdachts die polizeilichen Maßnahmen nachträglich legitimiert werden. Die polizeilichen Wissensbestände sind handlungsleitend für die alltägliche Polizeiarbeit und ermöglichen vermeintlich ein (Wieder-)Erkennen der zu polizierenden Subjekte. Im Moment des Erkennens und der polizeilichen Adressierung als *out of place* werden Prozesse des *Otherings* in Gang gesetzt.

Polizeiliche Praxen, die rassistisches *Othering* in Gang setzen, werden über verschiedene Formen sozialen Handelns vermittelt. Um diese Formen zu erfassen, spricht sich Ahmed in Anlehnung an Judith Butler (1993) für eine Analyse aus, die untersucht, wie „bodily habits and gestures serve to constitute bodily matter and form“ (Ahmed 2000: 42). Demnach können sowohl *proaktive* polizeiliche Kontrollmaßnahmen, die oftmals anhand optischer Differenz-Marker vollzogen werden, als auch Gewohnheiten, Gesten, Sprache und Blicke und die zuvor angeführte polizeiliche *In-Aktivität* dazu führen, dass Subjekte als *Andere* adressiert und konstruiert werden. Es sind demnach eingespielte polizeiliche Alltagsroutinen, institutionalisierte Formen des Polizierens und Handlungspraxen, die sich an gesellschaftlichen Diskursen und Gesetzen orientieren, die für die Analyse der Begegnungen mit der Polizei und der *Techniken der Differenzierung* von Interesse sind. In der empirischen Analyse werden diese Techniken entlang unterschiedlich gelagerter Begegnungen mit der Polizei und der gelebten Erfahrungen der Interviewten herausgearbeitet und der Frage nachgegangen, welche Strategien und Praktiken des „dealing with ‘the strangers’“ (ebd.: 24) erkennbar sind.

Um die Geographien der Begegnung als analytische Perspektive auf Begegnungen mit der Polizei exemplarisch darzustellen, wird am Beispiel der Identitätskontrolle – einer Standardmaßnahme der Polizei – aufgezeigt, wie in dieser Begegnung Prozesse des *Otherings* in Gang gesetzt werden und wie sich diese polizeiliche Maßnahme auf Fragen der (Nicht-)Zugehörigkeit und (Im-)Mobilität auswirkt. Wenn die Polizei, als Durchsetzungsinstanz der gesetzlichen und normativen Ordnung, eine Person für eine Identitätskontrolle anhält, vermittelt dies eine Nicht-Zugehörigkeit beispielsweise zur nationalen Ordnung (Saarikkomäki et al. 2020: 3). Mit einer Ausweiskontrolle wird das kontrollierte Subjekt als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.) markiert. Diese Kontrollen finden häufig im Zusammenhang mit der Ahndung asyl- und ausländerrechtlicher Delikte statt. Im Kontext dieser Kontrollen werden rassifizierte Körper insbesondere in hegemonial *weißen* Nationen mit der Annahme der illegalisierten Überschreitung der Grenze als verdächtige Körper kategorisiert (Koefoed/Simonsen 2011, 349). Die Nation als Raumproduktion

geht einher mit der Sicherung nationaler Grenzen, der Unterscheidung zwischen 'Inländer*innen' und 'Ausländer*innen' bzw. einem nationales 'Wir' und einem 'Nicht-Wir' und spezifischen Vorstellungen und hegemonialen Diskursen, die definieren, wer dazu gehört und wer nicht (Balibar 2003: 50; Belina 2016: 130; Bozay 2017: 223). Das heißt, für das Erkennen des zu polizierenden Subjekts, dem „outsider inside“ (Ahmed 2000: 37), greifen Polizist*innen auf national-rassistische Wissensbestände zurück. Diese Wissensbestände ermöglichen ihnen entlang „(visual) markers of Otherness“ (El-Tayeb 2011: xxv) vermeintlich zu erkennen, wer der Nation qua Pass zugehörig ist und wer nicht (Keitzel/Belina 2022: 11). Das kontrollierte Subjekt wird als in diesem Raum als *out of place* erkannt, polizeilich kontrolliert und damit kriminalisiert.

Gesetzlich gestützt wird dieser Prozess durch ein Zusammenspiel von Europarecht, nationalem Recht, Polizei- und Migrationsrecht, durch das polizeiliche Spielräume erweitert werden und ein rechtliches Regelwerk geschaffen wird, „das zu einer Allgegenwart der Grenze im Landesinnern für polizeilich ausgewählte Zielgruppen führt“ (Graebisch 2020: 179). Das heißt, die Grenze verläuft überall und damit auch „innerhalb der Städte“ (Ha 2016: 220). Besonders relevant ist diese allgegenwärtige Grenze an Orten der Zentralität und Mobilität innerhalb der Städte, wie etwa Bahnhöfen, repräsentativen Orten oder Orten des Konsums. Dies führt dazu, dass insbesondere innerhalb des Schengen-Raums nicht mehr die nationale Grenzüberschreitung der Anlass einer Kontrolle ist, sondern es sind postkoloniale migrantisierte und rassifizierte Subjekte, die ein außerhalb und eine Nicht-Zugehörigkeit als „border figure“ (Koefoed/Simonsen 2011: 349, Herv. i. Orig.) verkörpern, die im Fokus staatlicher und polizeilicher Kontrolle stehen. Beispielsweise kann die Bundespolizei nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) in Zügen, an Bahnhöfen und Flughäfen verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, um „unerlaubte[] Einreise“ zu verhindern. Darüber hinaus zeigt sich die Allgegenwart der Grenze in den landespolizeilichen Regelungen zu 'gefährlichen Orten', nach denen beispielsweise in Hessen die Landespolizei an Orten verdachtsunabhängig kontrollieren darf, wenn sich dort „Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel“ (vgl. § 18 Abs. 1 bb HSOG) aufhalten. Formulierungen zu aufenthaltsrechtlichen Verstößen finden sich in elf der 16 Landespolizeigesetze (Keitzel/Belina 2022: 11). Christine Graebisch (2020: 178) argumentiert, dass solche Gesetze eine „nur wenig verklausulierte Rechtfertigungsnorm“ darstellen, die es der Polizei ermöglicht, auf Basis ihres Erfahrungswissens „illegal aufhältige[] Ausländer“ (ebd., Herv. i. Orig.) zu kontrollieren und die Polizei in der Praxis „soziale Gruppen anhand ethnisierender Kategorien“ (ebd.: 179) auswählt.

Nicht nur die Anwesenheit, sondern insbesondere die Mobilität der rassifizierten *Anderen* gilt als verdächtig: „Their mobility is turned into something suspicious“ (Koefoed/Simonsen 2021: 579). Ahmed (2007: 139–140) nennt Polizeikontrollen „stopping device“, die oftmals mit der Frage einhergehen, wer man sei, warum man sich dort aufhalte und was man dort tue. Mit ihrem Ausweis müssen die Kontrollierten beweisen, dass sie beispielsweise einen deutschen Pass haben, sich damit legal in dem Land aufhalten und sich frei bewegen dürfen. Mit der Kontrolle wird deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt und vermittelt, dass ihr Bewegen in dem Raum als *out of place* erkannt wird und damit kontrollwürdig sei. Derweil, so Ahmed (2000: 52), kann ein bestimmtes Subjekt, nämlich das *weiß-männlich-heterosexuelle* und nicht sichtbar arme, sich mit Leichtigkeit durch die Welt bewegen, und zwar dadurch, dass die als gefährlich konstruierten *Anderen* aus dessen Lebensbereich verbannt werden. Mit dem Anhalten, dem Ausweis Kontrollieren und gegebenenfalls dem Durchsuchen wird nicht nur die Bewegungsfreiheit, die Zugehörigkeit zum Raum und damit im weiteren Sinne zur nationalen Gemeinschaft infrage gestellt, sondern auch die Legitimität der Person an diesem Ort. Denn nur diejenigen, die zu den vermeintlich ‘guten Bürger*innen’ gehören und nicht angehalten werden, dürfen sich frei bewegen – die *Anderen* nicht.

Begegnungen mit der Polizei finden jedoch nicht nur im Kontext von Identitätskontrollen statt, sondern in verschiedenen Situationen, Kontexten und Räumen. Die Rolle und Bedeutung von Raumproduktionen für die alltägliche Polizeiarbeit wird ausführlich in Kapitel 2.3.3.3 dargelegt. An dieser Stelle wird auf verschiedene Kontaktanlässe eingegangen, die aufgrund formal-institutioneller Rahmungen unterschiedlich gelagert sind. Dies prägt die Ausgangslage für die Art und Weise der Begegnung zwischen der Person und Polizist*innen. Für die nachfolgende Darstellung der empirischen Ergebnisse (siehe Kapitel 5) sind es insbesondere drei Formen des Kontaktanlasses, die die Art und Weise der Begegnung prägen. Erstens, wenn Bürger*innen die Polizei selbst aufsuchen, etwa im Rahmen einer Zeug*innenaussage, eines Hilfesuchens oder einer Anzeigenerstattung. Gemeinsam ist diesen Formen des Kontaktanlasses, dass es sich um Situationen handelt, in denen den Personen „kein verdächtiges Narrativ zuteil wird“ (Dangelmaier 2021: 378, eig. Herv.). Das Verhältnis ist in der Regel ein kooperatives, denn die Polizei wird als Dienstleisterin adressiert (Hecker 2019: 74) und die Person gilt aus polizeilicher Perspektive nicht als Gefahr, sondern als hilfesuchende*r Bürger*in.

Die zweite Art der Begegnung findet statt, wenn die Polizei im Kontext von Verdächtigungen und Identitätskontrollen insbesondere proaktiv auf das Ge-

genüber zugeht. Hier ist die Polizei die aufsuchende Instanz und adressiert ihr Gegenüber. Diese Art der Begegnung ist durch die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols charakterisiert, also die Ausübung präventiver, repressiver und ermittelnder Maßnahmen. Der Kontaktpunkt im Kontext einer polizeilichen Maßnahme und insbesondere bei Verdachtskonstruktionen ist dadurch charakterisiert, dass Bürger*innen als 'polizeiliches Gegenüber' nicht als Kund*innen, sondern „tendenziell als *Herrschaftsunterworfenen* [erscheinen]“ und das „gängige Kommunikationsmuster [...] nach dem sog. *Erkönigprinzip* [verläuft] ('... und bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt'), d. h. in dem Bewusstsein, dass nach einer erfolglosen Ansprache selbstverständlich weitere Eskalationsstufen folgen“ (Behr 2019b: 42; Herv. i. Orig.).

Und drittens sind es Begegnungen im Kontext der Arbeitsstelle und damit in gewisser Weise auf kollegial-professioneller Ebene. Zwar bewegt sich diese Form des Kontakts in einem weiten Rahmen, gemeinsam ist dieser jedoch, dass die Person jeweils aus ihrer professionellen Rolle heraus mit der Polizei in Kontakt tritt und nicht als Privatperson. Die Begegnungen auf professioneller Ebene unterscheiden sich beispielsweise darin, ob die Zusammenarbeit institutionell-kooperativ vereinbart ist, ob die Polizei gelegentlich zur Hilfe gerufen wird oder ob es einen Austausch auf fachlicher Ebene gibt. Es kann sich auch um negativ assoziierte Begegnungen handeln, etwa bei repressiven Maßnahmen gegenüber Klient*innen im Kontext der Sozialen Arbeit. Diese Kontakte sind insofern komplex und teilweise kontrovers diskutiert, da umstritten ist, ob und ab wann die Polizei Aufgaben in diesem Bereich übernehmen sollte und inwiefern eine Zusammenarbeit insbesondere zwischen Sozialer Arbeit und Polizei überhaupt sinnvoll ist (Bollig/Grohmann 2021; Killian/Rinn 2020; Pütter 2022; Scherr 2012; Scherr/Schweitzer 2021). Für die polizeiliche Adressierung des 'polizeilichen Gegenübers' macht es einen Unterschied, ob die Polizei proaktiv auf eine verdächtige Person zugeht oder eine Person selbst die Polizei adressiert, um Hilfe zu suchen. So spielt der Kontaktpunkt in Verbindung mit der gesellschaftlichen Position des Gegenübers und bis zu einem gewissen Grad auch sein* ihr Verhalten eine entscheidende Rolle, wie die Begegnung zwischen Polizei und Bürger*in verläuft.

2.4.4 Fazit: (Re-)Produktion von Differenz im verorteten Moment der Begegnung

In den in Anlehnung an Ahmeds (2000) *Strange Encounters* konzipierten und um raumtheoretische Perspektiven erweiterten *Geographien der Begegnung* wird

die Begegnung als sozialer Moment verstanden, in dem Differenz (re-)produziert, verhandelt und herausgefordert wird. *Strange Encounters* zeichnen sich dadurch aus, dass Subjekte auf Basis eines Wissensfundus als *fremd* (wieder-) erkannt werden und in diesem Sinne gar nicht wirklich *fremd* sind. Körper und demnach auch *fremde* Körper konstituieren sich im Moment der Begegnung. Dieser als *fremd* markierte Körper personifiziert in dieser Situation die Figur des bzw. der *Fremden* und des *gefährlichen Fremden*. Die Figur des bzw. der gefährlichen *Fremden* ist eine fetischisierte, weil sie von gesellschaftlichen Verhältnissen und deren Konstruktionsleistungen abgeschnitten ist. Mit der Erweiterung der *Strange Encounters* um raumtheoretische Perspektiven, wird deutlich, dass die Möglichkeit des Erkennens stets auf vermachteten Raumproduktionen und Verortungen bestimmter Subjekte in bestimmten Räumen basiert. Das Subjekt wird entlang optischer Marker in der Begegnung als *out of place* und damit als *fremd* bis hin zu gefährlich erkannt. Erst durch die Begegnung und polizeiliche Adressierung wird das Subjekt zum *fremden* Subjekt. Zentral für die Konzeption der *Strange Encounters* und insbesondere für Begegnungen mit der Polizei ist, dass diese Begegnungen unter der Voraussetzung ungleicher Machtverhältnisse stattfinden. So wird in den Geographien der Begegnung sichtbar, wie sich abstrakte gesellschaftliche Kategorien (re-)produzieren und wie mittels *Techniken der Differenzierung Othering* in den Begegnungen mit der Polizei vermittelt wird.

Die Begegnung zwischen den Interviewpartner*innen und der Polizei finden in der Stadt Frankfurt am Main (siehe Kapitel 4) statt. Die Stadt ist als *Global City* ein Ort der Widersprüche mit sozial-räumlicher Polarisierung. Sie ist Knotenpunkt globaler Finanzströme, zeichnet sich durch eine vielfältige Stadtbevölkerung und hohen Druck aus dem Wohnungsmarkt aus. Diesen urbanen Begegnungsraum konzipiere ich als sozial produzierten Raum, der zugleich Effekt und Bedingung sozialer Interaktion darstellt. Die Stadt ist von gesellschaftlichen Machtverhältnissen durchdrungen, was dazu führt, dass sich Subjekte je nach Positionierung und Rolle unter ungleichen Voraussetzungen treffen. Die Polizei nimmt dabei die Funktion ein, gesellschaftliche Widersprüche und Ungleichheiten zu prozessieren. Mittels der Konzeption der Geographien der Begegnung kann in der empirischen Analyse theoretisch informiert gefragt werden, *wie*, also durch welche Techniken, Subjekte durch die Polizei als *different* (*fremd*, *deviant*, *kriminell*) markiert werden und wie diese Markierung eventuell herausgefordert wird. Zudem ist von Interesse, welche Wissensbestände und Machtverhältnisse die Begegnungen prägen und welche Rolle dabei institutionelle Rahmenbedingungen (Institution Polizei, Gesetze, Stadtpolitik) sowie spezifische Raumproduktionen (z.B. Orte mit Aufwertungsdruck, 'gefährliche Ort', Nation) spielen. Es wird

demnach erörtert, welche Rolle Bedeutungszuschreibungen auf Subjekte und Räume in den Geographien der Begegnung spielen.

2.5 Zusammenfassung und Fazit

Dieses Kapitel stellt den dieser Studie zugrundeliegenden theoretischen Rahmen und damit die analytische Perspektive für die empirische Untersuchung dar. Für die Untersuchung alltäglicher Erfahrungen mit der Polizei aus der Perspektive rassifizierter Personen in der Stadt Frankfurt am Main sind vier theoretische Konzeptionen leitend:

Im ersten Teil wird zunächst die Perspektive auf Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis und Differenzsystem dargestellt. Rassismus ist eine koloniale Erfindung, die koloniale Ausbeutung legitimierte und damit dem Aufstieg des globalen Kapitalismus diente. Demnach sind rassistische Differenzierungssysteme konstitutiv mit ökonomischen Interessen verbunden (Melamed 2015: 77). Das Fortwirken der „Kolonialität der Macht“ (Quijano 2000a) trotz formalem Ende des Kolonialismus stellt ein umkämpftes Verhältnis zwischen der Gegenwart und Vergangenheit dar und wird mit einer postkolonialen Perspektive gefasst. Sowohl der Kolonialismus als auch der Nationalsozialismus sind trotz jeweiligen formalen Bruchs als zum Teil überdauernde Wissensbestände in aktuelle Formen von Rassismus eingeschrieben. Im nächsten Schritt wird das gesellschaftliche Phänomen Rassismus als vermachteter sozialer Prozess erörtert. Dieser Prozess vollzieht sich über homogenisierende Konstruktionsleistungen, essentialisierende Bedeutungszuschreibungen und die Abwertung des rassifizierten *Anderen* komplementär zum *Weißsein* (Eggers 2017). Zudem wird erläutert, dass Rassismus eine Form epistemischer Gewalt darstellt, die über machtvolle Autorisierungsprozesse *andere* Wissensbestände marginalisiert. Abschließend werden die Spezifika des deutschen und europäischen Rassismus dargelegt (siehe Kapitel 2.1).

Im zweiten Teil wird auf den Stadt|Raum als gesellschaftlich produzierter und umkämpfter Raum eingegangen. Es wird zunächst erläutert, dass die Produktion von Räumen stets ein gesellschaftlicher Aushandlungsprozess ist. Räume und deren Bedeutungen werden über soziale Praxis produziert und zugleich sind diese Räume Mittel und Strategie zur Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse. In Anlehnung daran wird die Stadt als Prozess verstanden, denn sie ist hergestellt über soziale Praxen. Die Stadt Frankfurt am Main, die den Kontext dieser Untersuchung darstellt, zeichnet sich dadurch aus, dass sie als europäische Stadt und *Global City* eine zentrale Rolle in der global vernetzten Welt und kapitalistischen Weltwirtschaft einnimmt. Die hier ingenommene postkoloniale Perspektive rückt

fortbestehende Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Globalem Süden und Globalem Norden in den Blick und legt dar, dass sich diese Ungleichheitsverhältnisse in den Alltagsrealitäten „diasporischer Subjekte“ (Ha 2017: 82) niederschlagen. Die europäische Stadt stellt einen intersektional differenzierten Raum dar, der durch eine gleichzeitige Anwesenheit asymmetrisch zueinander positionierter Subjekte charakterisiert ist. Die Stadt ist darüber hinaus stets auch ein Möglichkeitsraum. Diese Gleichzeitigkeit wird unter dem Begriff Großstadtparadox gefasst (Back 1996). Da die in dieser Studie untersuchten Begegnungen mit der Polizei oftmals im öffentlichen Raum stattfinden, wird abschließend auf seine Bedeutung insbesondere in Hinblick auf die (ungleiche) Zugänglichkeit und Fragen von Sicherheit für marginalisierte Subjekte eingegangen (siehe Kapitel 2.2).

Im dritten Teil wird die theoretische Perspektive auf die Polizei entwickelt, die unter Rückbezug auf die vorherigen Ausarbeitungen sowohl die Bedeutung von Rassismus als auch die von Raumproduktionen für die alltägliche Polizeipraxis darlegt. Da ich nicht die Polizei an sich beforsche, sondern die Perspektive des Gegenübers auf diese in den Mittelpunkt stelle, ist dieses Kapitel relativ ausführlich gehalten. So können aktuelle Befunde der Polizeiforschung mit denen meines Forschungsfokus verbunden werden. Das Kapitel beginnt mit der Einordnung der Rolle und Funktion der Polizei in dieser Gesellschaft. Es wird aufgezeigt, dass die Polizei wesentlich zur Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse beiträgt. Dann wird die Institution Polizei beschrieben und insbesondere ihre Binnenlogik dargestellt. Die Institution ist zwar heterogen, jedoch weist sie eine Spezifik auf, nämlich, dass sie von einer männlichen *weißen* heterosexuellen homosozialen Kultur geprägt ist (Behr 2010, 2018; Hunold 2019; Künkel 2014b; Schöne 2022). Um Rassismus als Analyseraster auf die Polizei anlegen zu können, werden anschließend drei Dimensionen des polizeilichen Rassismus dargelegt: die individuelle, die institutionelle und die strukturelle Dimension (Bosch/Thurn 2022). Sowohl die Rolle und Funktion als auch die spezifische Form und Kultur der Institution beeinflussen maßgeblich die alltägliche Polizeipraxis. Diese folgt einer differenziellen Logik, die Subjekte entlang gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse selektiv adressiert. Die differenzielle Praxis funktioniert über *Techniken der Differenzierung*, die das 'polizeiliche Gegenüber' als *anderes* Subjekt erkennt, als solches adressiert und damit kriminalisiert bzw. im Kontext polizeilicher In-Aktivität nicht schützt. Zudem wird die Bedeutung von gesellschaftlichen Kämpfen um rassistische Polizeipraxen und -gewalt erörtert. Es sind oftmals antirassistische soziale Bewegungen, die auf gesellschaftliche Missstände hinweisen. Darüber hinaus sind diese für wissenschaftliche Arbeiten wegweisend, sich der Thematik Rassismus in der Polizei anzunehmen.

Das Kapitel 2.4 entwickelt mit der Konzeption der *Geographien der Begegnung* eine analytische Synthese der zuvor dargelegten Theoretisierungen von Rassismus, Raumproduktionen und Polizei. Die Geographien der Begegnung ermöglichen einen dialektischen Blick auf den Moment der Begegnung als durch gesellschaftliche Machtverhältnisse geprägt und zugleich auf diese wirkend. In den Geographien der Begegnung werden gesellschaftliche Phänomene im Moment der Begegnung konkret, sie werden verhandelt und wirken wiederum auf diese zurück. Der partikulare Moment der Begegnung und gesellschaftliche Strukturen stehen in einem ko-konstitutiven Verhältnis. Für die Konzeption der Geographien der Begegnung wird zunächst Ahmeds (2000) Theoretisierung der *Strange Encounters* dargestellt und anschließend mit raumtheoretischen Arbeiten angereichert. Danach werden die Geographien der Begegnung für Begegnungen mit der Polizei spezifiziert. Diese Begegnungen haben aufgrund des der Polizei übertragenen staatlichen Gewaltmonopols eine besondere gesellschaftliche Bedeutung. Die Begegnung zwischen Polizist*in und Bürger*in ist immer räumlich vermittelt, denn sie findet an einem bestimmten Ort statt. Diese partikulare Begegnung ist demnach geprägt durch rassifizierte Machtdifferenz, die Bedeutung des Raums und die gesellschaftliche Bedeutung sowie Verfasstheit der Polizei. In der Vermittlung, (Re-)Produktion und Aushandlung gesellschaftlicher Verhältnisse spielen Körper bzw. deren Bedeutungszuschreibungen eine zentrale Rolle. *Fremde* bzw. *andere* Körper werden entlang eines Macht/Wissen-Komplexes als *solche* (wieder-)erkannt und im Moment des Erkennens und der Art und Weise der Adressierung zu *Anderen* gemacht. Denn Körper und damit auch rassistisch markierte *andere* Körper materialisieren sich erst im Moment der Begegnung. Die *Techniken der Differenzierung* (re-)produzieren im Moment der Begegnung *Othering* und damit gesellschaftliche Ausschlüsse. Mit der Konzeption Geographien der Begegnung kann entlang gelebter Alltagserfahrungen analysiert werden, wie Differenz in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Verhältnissen (re-)produziert wird.

In diesem Kapitel habe ich das theoretische Argument entwickelt, dass sich rassifizierte Differenz und gesellschaftliche Verhältnisse im Moment der Begegnung mit der Polizei (re-)produzieren. *Wie* sich diese Aushandlungs- und (Re-)Produktionsprozesse in der Begegnung vollziehen, wird über die empirische Untersuchung entlang der gelebten Erfahrungen der Interviewten herausgearbeitet und in Kapitel 5 dargelegt. Zunächst wird im nachfolgenden Kapitel erörtert, welche methodologischen und methodischen Ansätze für diese Untersuchung leitend sind.

3 Methodologie, Methodik und Material

Im Folgenden werden die dieser Arbeit zugrundeliegenden methodologischen Prämissen und das methodische Vorgehen dargestellt. Es wird erörtert, mit welchen methodologischen Perspektiven und empirischen Methoden gelebte Erfahrungen mit der Polizei aus der Perspektive nicht-*weißer* Personen untersucht werden. Die forschungsleitende Frage, nämlich *wie* rassifizierte Differenz in den Begegnungen mit der Polizei vermittelt und (re-)produziert wird, bedarf einer Methodologie und Methodik, die alltägliche Erfahrungen aus der Perspektive von Rassismus Betroffenen hinsichtlich gesellschaftlicher Ein- und Ausschlüsse untersuchen können. Die Forschung zielt darauf ab, gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse in den Blick zu nehmen, zu verstehen sowie zu hinterfragen, und ist entsprechend als machtkritische Analyse konzipiert. Dafür wird in Kapitel 3.1 die methodologische Verortung dargestellt, die auf einer feministischen Wissenschaftskritik basiert und mit einem Verständnis von situiertem Wissen arbeitet. Mit dieser Verortung und feministischen Kritik gehen eine reflexive Haltung und forschungsethische Implikationen einher, die die eigene Rolle und Verantwortung als Wissenschaftlerin im gesamten Forschungsverlauf kritisch hinterfragen. Zudem wird die Frage der Repräsentation in Form des Sprechens und Schreibens über *Andere* reflektiert. Dabei ist eine intersektionale Perspektive als Haltung und politische Praxis handlungsleitend. Die in Kapitel 3.2 vorgestellte methodische Operationalisierung besteht aus der explorativen Phase, in der das Forschungsfeld besser kennengelernt und der Forschungsgegenstand entlang erster Erkenntnisse sondiert wird. Darauf folgend wird die theoretische Konzeption der angewandten Interviewmethoden, das *Emotional Mapping* Interview und das Expert*inneninterview, skizziert. Abschließend wird die Phase der Datenerhebung und -auswertung, die inspiriert von der Grounded Theory (Strauss/Corbin 2010) und Situationsanalyse (Clarke 2012) durchgeführt wurde, beschrieben.

3.1 Methodologische Verortung

Die methodologische Verortung umfasst drei Stränge: Erstens wird eine feministische Konzeption von Wissensproduktionen und ein damit einhergehender Bruch

mit einem traditionellen Wissenschaftsverständnis erörtert (Kapitel 3.1.1). Zweitens werden grundlegende Ideen der rekonstruktiven Sozialforschung dargelegt, die sich mit den Fragen auseinandersetzen, in welchem Zusammenhang soziales Handeln und gesellschaftliche Verhältnisse stehen und wie gegenstandsverankerte Theorie generiert werden kann (Kapitel 3.1.2). Der dritte Strang befasst sich mit einer den gesamten Forschungsprozess durchziehenden reflexiven Haltung und beleuchtet, welche Implikationen eine feministisch und antirassistisch inspirierte Forschung hat (Kapitel 3.1.3).

3.1.1 *Feministische Wissensproduktion*

Methodologisch folgt diese Arbeit einem feministischen Paradigmenwechsel, den Donna Haraway (2001: 283) als eine „epistemologische Elektroschocktherapie“ bezeichnet. Haraway formuliert eine grundlegende Kritik an einem szientistischen Wissenschaftsverständnis, das davon ausgeht, Wissenschaft könne ein allgemeingültiges, neutrales und objektives Wissen produzieren. Sie argumentiert stattdessen, dass jedes Wissen situiert, partikular und als „verdichteter Knoten in einem agonistischen Machtfeld“ (ebd.: 282) zu verstehen ist. Wissen ist demnach immer verkörpert, spezifisch, je nach gesellschaftlicher Positionierung und stellt eine Verdichtung von Erfahrungen dar. Haraway nennt dieses verkörperte Wissen situiertes Wissen. Zudem ist die Deutungshoheit um Wissen umkämpft. Die Produktion von Wissen in der Wissenschaft ist ein politischer Prozess, der immer vermachet und historisch situiert ist. Wissensproduktion ist nicht allein durch eine neutrale Neugier vorangetrieben, sondern „durch die lokalen, nationalen und globalen Machtverhältnisse strukturiert“ (Ha 2016: 30), die durch Asymmetrien gekennzeichnet sind (Corona Berkin/Kaltmeier 2012: 7). Dies prägt zum einen die Art und Weise, wie geforscht wird, und zum anderen auch das Wissen, das produziert wird. Dieser Paradigmenwechsel umfasst also die Bewusstwerdung der Partikularität sowie Situiertheit von Wissen und die in jeder Wissensproduktion verankerten Machtverhältnisse. Er impliziert eine grundlegend andere Konzeption von Wissen, Wissensproduktion und die Art und Weise, wie qualitative Forschung gedacht wird.

Eine unabhängige und neutrale Forschung ist unmöglich. Diese Feststellung steht einem szientistischen Wissenschaftsverständnis entgegen, das konstatiert, es gebe eine „disembodied voice and unmarked location“ (Roy 2015: 201). Jedoch erhalten Positionen, die konstatieren, neutrale und objektive Wissenschaft zu betreiben, oftmals mehr Legitimität (Naylor et al. 2018: 205). Wissenschaftliche Arbeiten, die hingegen transparent machen, von welcher Position aus sie sprechen

und Wissen produzieren, werden in der Wissenschaft und in gesellschaftspolitischen Debatten als „Identitätspolitik“ reduziert und somit als weniger wissenschaftlich und wahr abgetan (Naylor et al. 2018: 205). Naylor et. al (2018: 205) schlussfolgern, „[w]e all theorize from our experience, and yet it is only those who make their experience visible in their theorizing that are accused of ‘identity politics’, while whiteness and masculinity remain unmarked and unquestioned voices of authority“. Nur weil Positionierungen und die Grenzen von Repräsentation nicht benannt werden, macht es das Wissen nicht weniger situiert und partikular.

Wenn man die Feststellung ernst nimmt, dass die Wissenschaft keine universellen objektiven Wahrheiten hervorbringt, weil es diese nicht gibt, bleibt die Erkenntnis, dass Wissen aus vielzähligen spezifischen Perspektiven und partiellen Objektivitäten besteht. Partialität meint hier die Unabgeschlossenheit und damit Offenheit von Wissensbeständen, die es wiederum ermöglicht „partiale Wissen [...] potentiell zu verbinden“ (Hoppe 2021: 76). In der Möglichkeit der Verbindung verschiedener situiertes Wissensbestände liegt das Potenzial feministischer Wissensproduktion, denn sie setzt sich damit für eine „adäquatere, reichere und bessere Darstellung einer Welt [ein]“ (Haraway 2001: 284). Diese bessere und nach Haraway dann auch objektivere Darstellung der Welt versteht objektiv nicht „im klassischen Sinne, der von einer vorgängigen Trennung von erkennendem Subjekt und zu erkennendem Objekt ausginge“ und „nicht klarer, transparenter, unpolitischer, sondern eher dichter, verwobener, partialer und politisierender“ (Hoppe 2021: 77). Haraway geht davon aus, dass es zwar keine universelle Wahrheit gibt, wohl aber partielle Objektivitäten, die es als Wissen wahrzunehmen gilt (Haraway 2001: 292–293; Klaus et al. 2022: 39). Damit geht eine Verantwortung einher, radikal für diese Partikularität einzustehen (Haraway 2001: 289). Eine Strategie, sich dieser Verantwortung anzunehmen, ist eine Komplizenschaft mit marginalisierten und delegitimierten Subjekten einzugehen.

Feministische und postkoloniale Methodologien haben in den letzten Jahren auch in der Geographie Anklang gefunden und sind oft unter dem Konzept der Intersektionalität verortet (Kobayashi 2005; McDowell 1999; Naylor et al. 2018; Pulido 2002; Schurr/Weichhart 2020; Valentine 2007). Laura Pulido (2002) beschreibt die Geographie als „White Discipline“, was sich insbesondere in zweierlei niederschlägt: Die Thematik Rassismus als Machtverhältnis bleibt in der geographischen Forschung häufig unbeachtet. Rassismuskritische Forschungen sind weiterhin marginalisiert und fragmentiert. Zudem ist die Geographie als Disziplin personell *weiß* dominiert (ebd.: 45, 52). Seit den 1990er Jahren findet jedoch auch in der Geographie ein (weiterhin umkämpfter) Per-

spektivwechsel statt, der sich insbesondere auf postkoloniale Geographien, *Black Geographies* und queer-feministische Arbeiten bezieht und Machtverhältnisse sowohl in alltäglichen Lebensrealitäten als auch gesellschaftlichen Strukturen mitdenkt (Kobayashi 2005; Schurr/Weichhart 2020: 60). Anstatt nach der *einen* Mitte und dem *einen* Kanon zu suchen, „der zwangsläufig zu Ausschlüssen von bestimmten Forschungsgegenständen, theoretischen Zugängen und unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Wissenschaftsgemeinschaften führt“ (Schurr in Schurr/Weichhart 2020: 59), plädieren feministische und postkoloniale Perspektiven für eine „zentrifugale Öffnung“ (ebd.), eine „Aushöhlung der Mitte“ (ebd.) und eine Hinwendung zu einer Vielstimmigkeit. Denn würde die Geographie in ihrem Fokus der Mitte und ihren hegemonialen Positionen (Globaler Norden, *weiß*, männlich, heterosexuell) verweilen, stände sie theoretischen Innovationen im Weg, die „oft von den Rändern der Disziplin bzw. der Gesellschaft ausgehen“ (ebd.). Zur Analyse dieser vielfältigen Wissensbestände eignen sich Ansätze sozialkonstruktivistischer Sozialforschung, die im Folgenden insbesondere in Hinblick auf eine feministische Wissensproduktion erörtert werden.

3.1.2 Sozialkonstruktivistische Forschung

Inspiziert von Prämissen der Grounded Theory Methodologie (Strauss/Corbin 2010) und der Situationsanalyse (Clarke 2011; Clarke 2012) folgt diese Untersuchung Ansätzen der interpretativen-sozialkonstruktivistischen Sozialforschung. Diese Ansätze fragen danach, wie soziale Wirklichkeiten, Kategorien, Zugehörigkeiten und soziale Praxen hervorgebracht werden. Diese Untersuchung zielt darauf ab, „Brücken zwischen der Mikro- und Makroebene zu schlagen“ (Fassin 2018: 160), indem sie nach der Beziehung zwischen einzelnen Handlungen und strukturellen Prozessen fragt. Soziales Handeln ist Ausdruck überindividueller sozialer Zugehörigkeit und sozialer Verhältnisse. Mittels einer sozialkonstruktivistischen Perspektive können situierte Wissensbestände, soziale Wirklichkeiten und gesellschaftliche Kategorien re- und dekonstruiert werden. In dieser Forschungsarbeit wird mit der Konzeption der *Geographien der Begegnung* der Moment der Begegnung zwischen Polizei und Bürger*in als eingebettet in und wirkend auf gesellschaftliche Verhältnisse verstanden. Das Partikulare, also die konkrete soziale Situation und der gesellschaftliche Kontext stehen in einem wechselseitigen Verhältnis (siehe Kapitel 2.4).

Die in dieser Studie forschungsleitende Frage konzentriert sich darauf, wie die Interviewten Begegnungen mit der Polizei wahrnehmen. In der Grounded

Theory nach Juliet Corbin und Anselm Strauss (2010: 133) sind Interaktionen „das Herzstück“ der Analyse, denn diese spielen im Verstehen gesellschaftlicher Verhältnisse eine zentrale Rolle. In Anlehnung an die Grounded Theory (Strauss/Corbin 2010) und die Situationsanalyse (Clarke 2012) kann analysiert werden, wie Subjekte und Machtverhältnisse sich in Wechselwirkung konstituieren und welche Rolle die Positionalität der Subjekte, der gesellschaftliche Kontext sowie der urbane Raum dabei spielen. Es wird also der Frage nachgegangen, wie gesellschaftliche Kategorien in der spezifischen Polizei-Bürger*in-Interaktion wirken und (re-)produziert werden.

Die postmoderne¹ Weiterentwicklung der Grounded Theory durch Adele Clarke (2012) eignet sich für diese Untersuchung, da sowohl die grundlegenden theoretischen Ansätze als auch die methodologischen Konsequenzen mit den dieser Arbeit zugrundeliegenden Prämissen übereinstimmen. Clarke plädiert dafür, ähnlich wie Haraway, Wissen in seiner Situietheit zu verstehen und dabei „Abweichung, Ungleichheiten aller Art, Positionalität und Relationalität in all ihrer Komplexität und mit ihren Multiplizitäten, Instabilitäten und Widersprüchen“ (ebd.: 30) zu erfassen. Der übermäßige Versuch der Abstraktion, Typenbildung oder Generalisierung erfasst soziale Phänomene hingegen nur unzureichend. Daher legt Clarke (2012: 28) den Fokus auf die Analyse und Interpretation des sozialen Lebens in seiner „Komplexität und Heterogenität“. Weiterführende Ausführungen zur methodischen Operationalisierung der Situationsanalyse werden in Kapitel 3.2.3 dargelegt. An dieser Stelle dient die Ausführung zunächst der Darstellung der methodologischen Prämissen der Situationsanalyse.

Das Ziel der Grounded Theory ist es, aus der Untersuchung und Beschreibung eines Phänomens eine gegenstandsverankerte Theorie abzuleiten (ebd.; Strauss/Corbin 2010; Strübing 2014). Diese Art der Theoriegenerierung zielt auf eine „konzeptuelle Repräsentativität“ (Strübing 2014: 31) und nicht auf Repräsentativität in einem statistischen Sinne ab. Die konzeptuelle Repräsentativität legt den Fokus darauf, für alle Fälle und Daten, die erhoben werden, eine Analyse der betrachteten Phänomene in ihren sämtlichen Eigenschaften und Dimensionen zu vollziehen. Der analysierte Einzelfall steht „für etwas“ (Przyborski/Wohlrab-Sahr

1 Unter dem *postmodern turn* versteht Adele Clarke in Abgrenzung zur Moderne Folgendes: „Während die Moderne Universalität, die Verallgemeinerung, Vereinfachung, Dauerhaftigkeit, Stabilität, Ganzheit, Rationalität, die Regelmäßigkeit, die Einheitlichkeit und Angemessenheit betonte, verschieben sich die Schwerpunkte in der Postmoderne hin zu Partikularismus, Positionalitäten, Komplikationen, Substanzlosigkeit, Instabilitäten, Unregelmäßigkeiten, Widersprüchen, Heterogenitäten, Situietheit und Fragmentierung – kurz: Komplexität“ (Clarke 2012: 26).

2014: 178), er repräsentiert etwas, da er in seiner strukturellen Eingebundenheit betrachtet wird sowie Muster und Strukturen aus dem Datenmaterial herausgearbeitet werden. Insbesondere bei empirischen Forschungen, die Macht- und Dominanzverhältnisse analysieren, ist Fingerspitzengefühl, eine Hingabe zu Vielschichtigkeit und Uneindeutigkeiten gefragt. Denn soziale Situationen und Subjekte sind höchst komplex, widersprüchlich und bei deren Analyse sind unterschiedliche Deutungen und Interpretationen möglich.

Sowohl aus den gerade erläuterten Prämissen einer feministischen Wissenschaftskritik als auch der der Grounded Theory leitet sich eine reflexive Haltung ab, die für den gesamten Forschungsprozess grundlegend ist. Denn Machtverhältnisse durchziehen nicht nur das betrachtete Polizei-Bürger*in-Verhältnis, sondern auch den Forschungsprozess an sich. Um dies im Forschungsprozess zu berücksichtigen, wird ein methodologisches Verständnis eingenommen und es werden Methoden angewandt, die es ermöglichen, beispielsweise bestehende Machtverhältnisse in der Beziehung zwischen Forschenden und Beforschten kritisch zu reflektieren.

3.1.3 Reflexive Haltung und Implikationen einer machtkritischen Forschung

Aus den gerade skizzierten methodologischen Prämissen werden folgende Reflektionsdimensionen, die für eine machtkritische Forschung grundlegend sind, abgeleitet. Erstens ist es eine intersektionale Perspektive als Haltung und politische Praxis, die Machtverhältnisse, marginalisierte Wissensbeständen und Fragen der Gerechtigkeit als Forschungsanliegen in den Fokus rückt. Zweitens beschäftigt sich diese machtkritische Perspektive mit Fragen der politischen Repräsentation, was wiederum drittens eng mit der Reflexion der eigenen Position in der und der Motivation für diese Forschung zusammenhängt.

3.1.3.1 Intersektionale Perspektive als Haltung und politische Praxis

Ich verstehe Intersektionalität nicht nur als erkenntnistheoretisches Konzept, das als Werkzeug dient, Ungerechtigkeiten verstehen zu können, wie bereits in Kapitel 2.1.2.1 dargelegt wurde. Eine intersektionale Perspektive impliziert darüber hinaus eine politische Haltung und Praxis gegen Ausgrenzung (hooks 2013, 2015 [1984]; Lugones 2007, 2010). Intersektionalität als politische Praxis steht für eine Anerkennung pluraler Wirklichkeiten, den Kampf um das Recht auf Differenz und eine Infragestellung „dominante[r] wissenschaftliche[r] ‘Wahr-

heiten“ (Winter 2014: 120). Eine wesentliche Voraussetzung für das Aufbrechen und Herausfordern ungleicher Machtverhältnisse ist die Anerkennung und das Verstehen dieser (Gilmartin Naylor et al. 2018: 207). Im Kontext einer kritischen Rassismus- und Polizeiforschung ist es meines Erachtens elementar, vom Wissen Betroffener auszugehen, um eine Gegenerzählung zu gesellschaftlich dominierenden und einseitigen Narrativen über die Polizei in den Fokus zu rücken. Denn insbesondere beim Thema Polizei basiert das gesellschaftlich dominante Wissen vorwiegend auf den Perspektiven der Polizei selbst und polizeinahen machtvollen gesellschaftlichen Institutionen (siehe Kapitel 2.3.1.2). Umso wichtiger ist es, genau die Perspektiven zu zentrieren, die marginalisiert sind. Diese Studie hat zum Ziel, „neue Räume der Repräsentation und des Wissens“ (Jurcevic et al. 2018: 147) zu schaffen, die Rassismus und intersektionale Machtverhältnisse nicht individualisieren und verharmlosen, sondern als strukturelles Problem anerkennen, dass sowohl in der Polizei als auch in der Gesellschaft verankert ist.

Insbesondere in indigenen und dekolonialen Methodologien wird betont, dass die Frage, *für wen* die Forschung durchgeführt wird, zentral ist (Smith 2001; Tuck/Yang 2012). Forschung sollte *für* und *mit* anstatt *über* etwa indigene Communities gemacht werden (Johnson/Madge 2016: 82). In der *Charta of Decolonial Research Ethics* wird ebenfalls argumentiert, dass antirassistische Forschung nicht über rassifizierte und kolonisierte Subjekte sein sollte, sondern über die Probleme und Herausforderungen, die die dekolonialen Kämpfe und Bestrebungen nach sozialem Wandel erschweren (Decoloniality Europe 2013: 3-4). Für diese Studie wird daraus abgeleitet, dass gesellschaftliche Ausschlüsse und rassistische Differenzordnungen in den Fokus gestellt werden. Darüber hinaus wird die Handlungsmacht (*Agency*) der Interviewten in ihrer Komplexität und Widerständigkeit beschrieben. Das heißt, die Interviewten werden nicht auf gewaltvolle Erfahrungen mit der Polizei reduziert oder gar als bloße passive Opfer dargestellt.

3.1.3.2 Repräsentation – Das Sprechen und Schreiben über Andere

Ein weiterer Aspekt der reflexiven Haltung widmet sich der Repräsentation, also dem Sprechen und Schreiben *über Andere*. Die Frage der politischen Repräsentation ist diffizil, denn Repräsentation ist in Herrschaftsverhältnisse und -strukturen eingebettet. Daraus folgt, dass „jeder Versuch, die zum Schweigen gebrachten Stimmen wiederherzustellen, das Risiko birgt, die Unübersetzbarkeit ihrer Erfahrungen zu neutralisieren und zu verraten“ (Dhawan 2010: 376–377). Wenn ich über Lebensrealitäten schreibe, die nicht meine sind, konkret in diesem

Fall Betroffenheit von Rassismus, dann birgt dies immer die Gefahr, dass ich diese Vereinnahmung oder schlichtweg falsch verstehe. Dies kann wiederum dazu führen, dass Machtverhältnisse reproduziert werden. Zugleich hat die politische Repräsentation das Potenzial, darauf hinzuwirken, das Wissen, das aufgrund der „strategischen Taubheit“ (Dhawan 2010: 377) der hegemonialen gesellschaftlichen Gruppen nicht gehört wird, unterstützend in den Fokus zu rücken. Daran angelehnt begleiten diese Forschungsarbeit folgende Fragen: Wie kann diese Studie dazu beigetragen, dass das Wissen und die Lebensrealitäten rassifizierter Subjekte in die wissenschaftliche und gesellschaftliche Debatte einfließen? Wie gehe ich mit meiner potenziellen Komplizenschaft mit den Differenz- und Dominanzsystemen um? Und wie kann diese Studie dazu beitragen, dass strukturelle Gewaltverhältnisse besser verstanden und potenziell abgebaut werden?

Nikita Dhawan (2010: 376–377) schlägt vor, den Prozess der Repräsentation transparent zu machen und offen damit umzugehen, dass situierte und partikuläre Wirklichkeiten gefiltert durch die eigene Brille wiedergegeben werden. Nicht nur ist eine ‘richtige’ Repräsentation des Gesagten oder Gemeinten nicht möglich, sie stellt zudem immer nur eine textuelle Wiedergabe unterschiedlicher Perspektiven dar. Denzin (1997: 5) stellt fest: „There can never be a final, accurate representation of what was meant or said—only different textual representations of different experiences“. Eine machtsensible Forschung zeichnet sich dadurch aus, anzuerkennen und transparent zu machen, dass Analysen und Theoretisierungen immer durch die eigene Perspektive geprägt sind.

Eine weitere Prämisse ist es, das Erzählte der interviewten Personen nicht als „raw pre-theoretical sources of ‘experience’“ (Haritaworn 2008: 3) zu verstehen, sondern das Wissen der befragten Subjekte als analytisches Wissen ernst zu nehmen. Damit einher geht eine Aufmerksamkeit dafür, dass der eigene analytische Blick mit dem der Befragten in Konkurrenz oder Widerspruch stehen kann. Die sozialen Beziehungen zwischen Forschenden und Beforschten sind „machtgeladene[] soziale[] Beziehung der Konversation“ (Haraway 2001: 294) und können sich im Laufe des Forschungsprozesses verändern. So ist die forschende Person davon abhängig, ob Personen einem Interview einwilligen und was in einem Interview erzählt wird. Im Nachgang hat jedoch in der Regel die forschende Person das letzte Wort (Phoenix 2013 [1994]: 55). Insbesondere in der Produktion von Wissen haben Wissenschaftler*innen eine machtvolle Position inne, denn ihnen kommt eine, auch wenn umkämpfte, Autorität zu (Sprague 2016: 63). Mit dieser Deutungsmacht geht eine Verantwortung einher, sich auf individuell-persönlicher Ebene mit der eigenen Verstricktheit in bestehende Machtverhältnisse und den darin erworbenen Wissensbeständen zu beschäftigen und im Forschungsprozess

fortlaufend kritisch zu hinterfragen. Die Herausforderung ist es, aufmerksam dafür zu sein, was Forschungsgegenstand und -ziel ist und was für die Interviewten besonders relevant oder auch weniger relevant erscheint.

Darüber hinaus ist es wichtig, Machtverhältnisse und damit auch Rassismus relational zu denken. Denn solange *race* (und das gilt auch für weitere soziale Differenzmarker) „nur als Markierung der Anderen verstanden wird, hat sie auch auf diese Weise Teil am *Otherring*. Die Anderen bleiben die Anderen“ (Lorey 2006: 74, Herv. i. Orig.). So sollte sich eine antirassistische Forschung nicht allein auf beispielsweise die Reaktion einer betroffenen Person auf eine rassistische Handlung beziehen. Sondern die rassistische Handlung an sich und der gesellschaftliche Kontext, in dem die rassistische Handlung überhaupt stattfinden kann, sollte Teil der Analyse sein. Das heißt, dass rassistisches Polizieren „auch die bürgerliche Dominanzgesellschaft und unterschiedlich positionierte gesellschaftliche Gruppen, wenn auch entlang einer (komplexen) differentialistischen Logik“ (Thompson 2022: 428) betrifft. Werden rassistische Handlungen und das Betroffenenwissen von der relationalen Funktionsweise von Machtverhältnissen entkoppelt, manifestiert sich eine Nicht-Markiertheit von *Weißsein* und *weiße* Dominanz. Denn Rassismus basiert auf einer Normalisierung von *Weißsein* und einer Nicht-Benennung dieser Norm, bei gleichzeitigem *Otherring* rassifizierter Subjekte (siehe Kapitel 2.1.2).

3.1.3.3 Reflexion der eigenen Position und Motivation

Ein integraler Bestandteil der reflexiven Haltung ist zudem die Reflexion der eigenen Position im Forschungsprozess und der Motivation für die Forschungsarbeit. Die eigene Positionalität ist mehr als „simply the space that one occupies“ (Kobayashi 2005: 36). Sie macht einen Unterschied in Bezug auf den Erfahrungshorizont und in Bezug auf Möglichkeiten, Kapazitäten und Ressourcen. Daher muss insbesondere aus einer *weißen* Perspektive fortlaufend gefragt werden: Welche Position, Rolle und Funktion habe ich und hat *Weißsein* in diesem System? Diese Position ist zwar gesellschaftlich zugewiesen, aber nicht manifest und eher als eine Art Möglichkeitsrahmen zu verstehen. Sie ist ein soziales Konstrukt und daher prozesshaft, umkämpft und veränderbar.

Für die Reflexion der eigenen Position bedarf es eines ehrlichen Hinterfragens stereotyper Annahmen und die Beschäftigung mit sowie Bildung über gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen, die auf einer, wie bell hooks (2013: 4, Herv. i. Orig.) es nennt „*imperialist white supremacist capitalist patriarchy*“ basieren. Dieser aktive Prozess der Bewusstwerdung der eigenen *weißen* Positio-

niertheit und der damit einhergehenden Privilegien und rassistischen Wissensbestände trägt dazu bei, diese Wissensbestände zu erkennen, was wiederum die Voraussetzung dafür ist, sie abzubauen.

Der Forschungsmotivation liegt das Konzept der *Accountability* zugrunde, das hier (verkürzt) als Verantwortungsübernahme übersetzt wird. Meine wissenschaftliche Arbeit ist grundsätzlich von einer kritischen Haltung geprägt, die Kritik als Denkweise versteht, in der „sich das Subjekt das Recht herausnimmt, die Wahrheit auf ihre Machteffekte hin zu befragen und die Macht auf ihre Wahrheitsdiskurse hin“ (Foucault 1992: 15). Das Konzept der „politics of accountability“ geht über die Analyse sozialer Ungleichheiten hinaus und betont, dass im Sinne gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeitsbestrebungen insbesondere diejenigen, die von ungleichen Machtverhältnissen profitieren, dafür verantwortlich sind, rassistische Verhältnisse und *weiße* Dominanz abzubauen (hooks 2013: 30). So spitzt es Audrey Kobayashi (2005: 34) wie folgt zu: „After all, what good does it do to recognize the construction of difference if you do not thereby make a difference?“. Mittels Kritik können bestehende Verhältnisse auf diskriminierende Ausschlüsse und Differenzsysteme analysiert, in Frage gestellt, nach Alternativen gesucht und gesellschaftliche Transformationen vorangetrieben werden. Als Wissenschaftlerin interveniere ich, indem ich Schwerpunkte und Themen setze und Wissen produziere, das in wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Diskussionen einfließt (Winter 2014: 123).

Diese Arbeit zentriert Gegennarrative zu dominanten Wahrheitsdiskursen. Das Wissen um die Institution Polizei und alltägliche Polizeipraxis bedarf dringend einer Diversifizierung und der Zustand der Institution und die Qualität ihrer Arbeit sollte maßgeblich von der Zivilgesellschaft selbst beurteilt werden. Hierbei steht die Frage im Fokus, inwiefern sich die Interviewten von der Polizei geschützt oder kriminalisiert fühlen. Das Recht auf Sicherheit ist ein zutiefst menschenrechtliches und demokratisches, das aktuell nicht allen gleichermaßen zugestanden wird. Die ungleiche Verteilung von Sicherheit im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung in ihrer Komplexität und strukturellen Verankerung deutlich zu machen, ist ein Anliegen dieser Arbeit.

Die Untersuchung folgt Prämissen einer feministischen Wissensproduktion und einer intersektionalen Konzeption von Rassismus. Eine sozialkonstruktivistische Perspektive ermöglicht es, Brücken zwischen der sozialen Praxis und gesellschaftlichen Strukturen zu schlagen und Sinnzusammenhänge und Bedeutungen über den Einzelfall hinaus zu erarbeiten. Mit der in dieser Forschungsarbeit verfolgten reflexiven Haltung gehen verschiedene Implikationen für eine machtkritische Forschung einher: Intersektionalität als Haltung und politische

Praxis, Fragen der Repräsentation und die Reflexion der eigenen Position und Motivation in der Forschung. Die kritische Reflexion der eigenen Situiertheit und der des Forschungsinteresses kann als analytische Brille nutzbar gemacht werden. Denn das situierte Denken ist Haraway (2001) zufolge die einzige Möglichkeit, Wissen nicht zu homogenisieren, sondern in seiner Pluralität und Diversität anzunehmen und damit Dominanzverhältnisse und ihre Binaritäten, Eindeutigkeiten, Grenzen und einengenden hegemonialen Normen aufzuweichen.

3.2 Methodisches Vorgehen und Material

Die Darstellung des methodischen Vorgehens erfolgt in drei Teilen. Im ersten Teil wird auf den Beginn der Datenerhebungsphase, die explorative Phase, eingegangen. In dieser Phase wurden Themenschwerpunkte für die Forschung entwickelt und festgelegt, welche Methoden angewandt werden sollen (Kapitel 3.2.1). Der zweite Teil stellt die angewandten Interviewmethoden vor: das *Emotional Mapping* Verfahren und das Expert*inneninterview (Kapitel 3.2.2). Im Anschluss wird auf den Prozess der Datenerhebung und die Auswertungsmethode eingegangen (Kapitel 3.2.3). In der Forschungspraxis überlappen sich die verschiedenen Phasen, es gibt fließende Übergänge oder sie finden gleichzeitig statt. Für die bessere Nachvollziehbarkeit werden diese jedoch in der gerade skizzierten Aufteilung dargelegt.

3.2.1 Explorative Phase

Der Beginn der Datenerhebungsphase war im November 2018 und hatte einen in Anlehnung an das *Theoretical Sampling* (Theoretisches Sampling) der Grounded Theory explorativen Charakter (Bogner/Menz 2002: 37; Strauss/Corbin 2010). Hierbei steht das Ineinandergreifen von Materialgewinnung, -analyse und Theoriegenerierung im Mittelpunkt, sodass diese Schritte mit der Entscheidung, welche weiteren Daten erhoben werden sollen, im Wechselspiel erfolgen (Strübing 2014: 29). Um zu erörtern, welche Themen und Fragestellungen aus alltagsrelevanter und praxisorientierter Perspektive von besonderer Relevanz sind, wurde mit verschiedenen Personen gesprochen, die eine Expertise für das Forschungsthema mitbringen. Diese Gruppe umfasst Jurist*innen, politische Initiativen, Vereine und Organisationen, die im Antidiskriminierungsbereich tätig sind, Nachbarschaftsbüros, Jugendsozialarbeiter*innen, stadtpolitischen Akteuren und Einzelpersonen, die selbst von Rassismus und *Racial Profiling* betroffen sind.

Aus den Gesprächen heraus und im Wechselspiel mit wissenschaftlicher Literatur wurde das spezifische Erkenntnisinteresse und das methodische Vorgehen entwickelt. Die Gesprächspartner*innen erzählten von Problemen mit der Polizei, entweder aus eigener Erfahrung oder über Freund*innen, Bekannte oder über ihre Arbeit. Viele, aber nicht alle berichteten von wenig Vertrauen in die Polizei oder erleben selbst regelmäßig *Racial Profiling*. Während dieser Phase habe ich mich für das *Emotional Mapping* Verfahren und das Expert*inneninterview als Erhebungsmethoden entschieden.

3.2.2 Interviewmethoden: Emotional Mapping und Expert*inneninterviews

3.2.2.1 Emotional Mapping

„Mapping can offer researchers a view into how people [...] see their world, what is important to them, what their lived social relations are, and where they spend their time. More than providing a sense of the physical spaces that we traverse through, maps can shed light on the ways in which we traverse, encounter, and construct racial, ethnic, gendered, and political boundaries.“ (Powell 2010: 553)

Die qualitative Interviewmethode *Emotional Mapping* ist von Luise Klaus und Mélina Germes (2021) in Anlehnung an *Mental Mapping* Verfahren nach Roger Downs und David Stea (1982) konzipiert und fragt nach alltäglichen Geographien und dem gelebten Raum. Feministischen Erkenntnistheorien folgend wird das Alltagsleben der Beforschten und deren Perspektiven in den Mittelpunkt der Forschung gestellt (Klaus et al. 2022: 39). Die Methode des *Emotional Mappings* untersucht das Subjekt und dessen Alltagsleben als komplexe Beziehung zum städtischen Raum und ermöglicht einen Einblick in die alltäglichen Geographien urbaner Räume (Klaus/Germes 2019: 58–62). Im Fokus stehen das subjektive Erleben, Interaktionen, Wahrnehmungen sowie Praxen der Raumeignung und jeweils verortete und verkörperte Emotionen. Das dieser Arbeit zugrundeliegende Forschungsinteresse gilt den Alltagsrealitäten der Forschungsteilnehmenden und deren Erfahrungen mit der Polizei in Frankfurt am Main.

Emotional Mapping ist eine kreative Methode, die aus einer Kombination von Zeichnen kognitiver Karten, semi-strukturierten narrativen Interviews und der Verortung von Emotionen mithilfe einer Emotionslegende in den gezeichneten Karten besteht. Die Emotionslegende ist ein auf Papier gedrucktes buntes Rad, das sechs Emotionen enthält, drei positive und drei negative. Jede Farbe steht für eine Emotion (Klaus et al. 2022: 41; siehe Abbildung 1, S. 121). Die Methode funktioniert als Zusammenspiel aus den während der Interviews gezeichneten

kognitiven Karten und den Erzählungen. Die Interviewten zeichnen mittels narrativer Erzählimpulse ihren gelebten Raum als kognitive Karte. Eine solche Karte stellt die mentale Repräsentation des geographischen Raums dar. Die gezeichneten Karten und das Erzählte repräsentieren den gelebten Raum (Lefebvre 2015) der Forschungsteilnehmenden, also das Alltagsleben und die vielfältigen Bedeutungen, die Stadtbewohner*innen durch alltägliche Erfahrungen und Bewegungen in der Stadt Räumen zuschreiben (Jurcevic et al. 2018: 125–126). Mit der Methode kann die Repräsentation des gelebten Alltags der Interviewten in der Stadt Frankfurt am Main untersucht werden.

Der Methode liegt das Verständnis zugrunde, dass Emotionen zwar individuell empfunden werden, sie jedoch weder kontextlose Phänomene noch rein private Angelegenheiten darstellen (Ahmed 2004: 117). Sie sind soziale Konstrukte, die mit Machtverhältnissen verflochten sind. Emotionen stehen in Beziehung mit dem Psychischen und dem Sozialen. Sie vermitteln zwischen Individuum und Gesellschaft (ebd.: 119). Sie sind immanent politisch und beeinflusst von gesellschaftlicher Positionierung, Normen und Ausschlussmechanismen (Klaus et al. 2022: 40). Wer sich wo, warum, wie fühlt ist ein dialektisches Wechselspiel zwischen der Psyche und dem Sozialen, zwischen dem Individuum und der Gesellschaft.

Für die Bearbeitung der forschungsleitenden Frage ist die Methode des *Emotional Mappings* insbesondere aus drei Gründen besonders geeignet. Erstens werden mit der Methode räumliches Wissen und der gelebte Raum, also die Repräsentationen und Bedeutungen, die die Forschungsteilnehmenden ihren alltäglichen Räumen zuschreiben, fokussiert. Der gelebte Raum „beinhaltet auch sehr subjektive sowie kollektive subkulturelle, marginalisierte Bedeutungen, die oft im Gegensatz zu den hegemonialen Repräsentationen von Raum stehen“ (Jurcevic et al. 2018: 125). Diese alltäglichen Erfahrungen und Bewegungen in der Stadt manifestieren sich in einem räumlich situierten Wissen (Macher 2007: 66) und geben zugleich Rückschlüsse auf gesellschaftliche Strukturen sowie räumliche Ein- und Ausschlüsse (Gieseking 2013: 722). Der Fokus auf Alltagserfahrungen von rassifizierten Subjekten und deren Perspektive auf die Polizei gibt demnach Rückschlüsse auf Teilhabemöglichkeiten, gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse und Sicherheitsdiskurse. Wo spielen warum Fragen der Sicherheit für die Subjekte eine Rolle und wie hängen Fragen der Bewegungsfreiheit damit zusammen? Der Fokus auf Emotionen und Raum ermöglicht räumliche Praktiken und ihr Wechselspiel mit gesellschaftlichen Verhältnissen zu erkennen.

Zweitens wird die Methode als sogenanntes *Counter-Mapping* verwendet, womit auf die Dekonstruktion hegemonialer Wissensformationen und Transfor-

mation gesellschaftlicher Strukturen abgezielt wird (Bittner/Michel 2018: 299). Damit ist die Methode im Feld der kritischen Kartographie verortet und hat den Anspruch, Machtverhältnisse zu reflektieren und diese zu ergründen. Durch den Fokus auf das Subjekt, Emotionen, kognitives Kartieren und das Alltagserleben, grenzt sich die Methode deutlich von konventioneller Kartographie ab, die davon ausgeht, die Welt neutral abbilden zu können (ebd.: 298; Kelley 2020: 181–182; Wood 2010: 72–78). Die Methode fragt nicht nach allgemeingültigen ‘Fakten’, sondern danach, wie alltägliche Geographien im urbanen Raum aussehen.

Drittens bricht die Methode mit dem Vorgehen reiner Gesprächsinterviews, indem sie das Zeichnen und Malen als Ausdrucksform inkludiert. Das Kartieren ist ein „storytelling device“ (Campos-Delgado 2018: 490), das über den verbalen Ausdruck hinausgeht. Dadurch können Narrative artikuliert werden, die in reinen Gesprächsinterviews nicht zutage getreten wären (Giesecking 2013: 714). Die Methode kann insbesondere bei schwierigen und unangenehmen Themen und Emotionen eine Hilfestellung sein, Gefühle zu benennen, darüber zu sprechen, sie zu verorten und zu ergründen (Germes/Klaus 2021: 106). Die Emotionen, die mithilfe des Emotionsrads eingefügt werden, sind nur im Kontext mit dem Gesagten zu verstehen. Mittels der *Emotional Map* kann sich an Repräsentationen, Wissen oder Verhalten in Bezug auf Raum angenähert und ein Verständnis darüber erlangt werden, was Menschen über Orte und Räume wissen, fühlen und wahrnehmen (Campos-Delgado 2018: 490). Die Forschungsteilnehmenden können frei wählen, wie viel, was und wie sie das Zeichnen nutzen. So können Inhalte sichtbar werden und Reflexionen stattfinden, die in reinen Gesprächsinterviews nicht aktiviert worden wären.

3.2.2.2 Expert*inneninterviews

Eine weitere Erhebungsmethode dieser Untersuchung sind Expert*inneninterviews. Diese Form des qualitativen Interviews ist in der empirischen Sozialforschung eine gängige Methode und wird in der Regel – und so auch hier – als leitfadengestütztes Interview geführt. Die Anwendung verschiedener Methoden wird als Triangulation bezeichnet und trägt dazu bei, das Material zu diversifizieren und dessen Dichte und Komplexität zu erhöhen (Flick 2012). Expert*innenwissen beschreibt ein Spezialwissen über soziale Kontexte und Sachverhalte, in denen die Personen agieren (Gläser/Laudel 2010: 12). Wer als Expert*in gilt, ist abhängig vom Forschungsinteresse: „Expertin ist ein relationaler Status“ (Meuser/Nagel 1991: 443). Die Einordnung als Expert*in ist machtvoll. Das Wissen, das als Expertise markiert ist, gilt hegemonial als ‘wahrer’, was zugleich Nicht-

Expert*innenwissen delegitimiert. Diesem Verständnis folge ich nicht, sondern bin an einem spezifischen Wissen über die Polizei interessiert, das die ausgewählten Expert*innen aufgrund ihrer beruflichen Position und damit einhergehenden Zugängen zur Polizei erlangen. Die Interviews stellen einen weiteren Baustein – mit Haraway gesprochen eine weitere partielle Objektivität (Haraway 2001: 292–293) – zur Beantwortung der Fragestellung dar. Dieses Wissen vereint verschiedene Perspektiven, Erfahrungen und Deutungen und ist für das Forschungsinteresse aufgrund zweierlei Aspekte besonders relevant.

Erstens verfügen die Interviewten aufgrund unterschiedlicher Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei über ein Wissen über institutionalisierte Netzwerke, Logiken, Abläufe, soziale Kontexte der Polizei und polizeiliche Praxis (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahar 2014: 119). Sie arbeiten auf kollegialer Ebene mit der Polizei zusammen oder sind zumindest regelmäßig im Austausch, etwa in Form von Netzwerktreffen und Runden Tischen. Aufgrund dieser Involviertheit haben sie Einblicke in polizeiliche Arbeitsweisen, Deutungswissen der Polizei, polizeiliche Perspektiven auf vergangene sowie aktuelle Ereignisse, interne Logiken der Polizeiarbeit und technisches sowie Prozesswissen zu Polizeipraxis (vgl. Bogner/Menz 2002: 43). Diese Einblicke sind rar, denn die Polizei zeichnet sich dadurch aus, dass sie von außen schwer durchdringbar und intransparent ist. Zudem bleibt vielen, wie auch mir im Rahmen dieser Forschung der wissenschaftliche Feldzugang verwehrt (Kemme/Taefel 2022: 530; Praunsmändel et al. 2022; Reichertz 2003).

Zweitens nehmen die Interviewten aufgrund der beruflichen Position eine Brückenfunktion ein. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die Interviewten sowohl im Austausch mit der Polizei sind als auch mit Personen, die Rassismus durch die Polizei erfahren. Die Interviewten haben einen umfassenden Einblick in die Lebensrealitäten derjenigen Personengruppe, die im Fokus meiner Forschungsfrage stehen. Alle Interviewten gehen einer beruflichen Tätigkeit nach, bei der sie nicht-*weisse* Personen zu migrations- und diskriminierungsspezifischen Themen beraten und dabei Rassismuserfahrungen durch die Polizei wiederholt thematisiert werden. Diese Brückenfunktion führt zu einer von beiden Parteien einer Polizei-Bürger*in-Interaktion informierten Perspektive und geht mit einem komplexen Deutungswissen und exklusiven Wissensbeständen einer (Meuser/Nagel 1991: 444). In dieser Vermittlungsposition bilden die Interviewten Haltungen und Strategien aus, die für die Untersuchung von besonderem Interesse sind.

Die Interviewten verfügen über ein spezifisches Deutungswissen. Dieses Wissen zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch ihre berufliche Position einen Expert*innenstatus erlangen, der mit Deutungsmacht ausgestattet ist. Diese

Deutungsmacht kommt in Diskursarenen zum Ausdruck (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 121–124). Die Interviewten bilden aus ihrer Position (hier: Antidiskriminierungsarbeit, Arbeit zu migrationsspezifischen Themen) heraus eine spezifische Haltung aus und verfolgen berufstypische Arbeitsweisen. In institutionalisierten Zusammenkünften unterschiedlicher Akteure (Runder Tisch, Arbeitskreise u.a. mit Polizei) ringen sie um Deutungsmacht (ebd.: 119–121). Sie gehen beispielsweise in den Dialog mit Polizeibeamt*innen, tauschen sich aus und diskutieren mittels ihres Deutungswissens polizeiliche Praxis, indem die Interviewten diese etwa befürworten, hinterfragen oder gemeinsam mit der Polizei weiterentwickeln und aushandeln.

Die Verbindung dieser zwei Aspekte, der Zugang zu Wissen über die Institution Polizei und die Brückenfunktion zwischen Betroffenenwissen und Polizei macht die Perspektive dieser Interviewpartner*innen besonders relevant. Sie sind selbst nicht in der Institution Polizei verortet, arbeiten aber auf unterschiedlichen Ebenen sowohl mit der Polizei als auch mit Bürger*innen zusammen und haben somit Einblicke in beide Wissenswelten.

Aufbauend auf diese konzeptionellen und theoretischen Überlegungen zu den Interviewmethoden, wird nun die Operationalisierung, also der Ablauf der Datenerhebung und Methoden der Datenauswertung vorgestellt.

3.2.3 *Forschungsprozess: Datenerhebung und -auswertung*

3.2.3.1 *Feldzugang, Aufbau von Kontakten und Gewinnung von Interviewpartner*innen*

Anknüpfend an die explorative Phase (siehe Kapitel 3.2.1) wurden bereits bestehende Kontakte mit relevanten Institutionen, Vereinen und Initiativen, E-Mailverteiler von Institutionen und das Schneeballprinzip genutzt, um Interviewpartner*innen zu gewinnen (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 59). Darüber hinaus wurden weiteren Ansprechpartner*innen in Frankfurt am Main recherchiert, die im weitesten Sinn mit dem Thema Migration und/oder Betroffenheit von Rassismus in Berührung sind. Alle Interviewten wurden vorher entweder am Telefon oder per Einladung informiert, dass es um das Thema „Erfahrungen mit der Polizei“ im Themenfeld „Alltag, Rassismus und Polizei in Frankfurt am Main“ geht und Erfahrungsberichte „aus Perspektive von Rassismus betroffenen Personen“ von Interesse sind. Zudem wurde offengelegt, dass für die Untersuchung eine rassismuskritische Perspektive leitend ist und ich als durchführende Wissenschaftlerin *weiß* positioniert bin. Damit wurde möglichst transparent gemacht, was die Interviewteilnehmenden erwartet und

welche Position ich als Forscherin darin einnehme. Das erste Interview fand im November 2019 statt, ein Jahr nachdem das erste Gespräch der explorativen Phase geführt wurde.

Auf die Interviewanfrage gab es nicht nur positives Feedback. Beispielsweise wurde von einer Person, die selbst von Rassismus betroffen ist und sich im kulturellen Bereich gegen Rassismus engagiert der Nutzen meiner Arbeit in Frage gestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Forschungsarbeit wahrscheinlich keine neuen Erkenntnisse erarbeitet würden und lieber den Betroffenen selbst zugehört werden solle, da sie sich selbst artikulieren könnten. Diese Infragestellung und auch Ablehnung an der Forschung teilzunehmen wird von Eve Tuck und K. Wayne Yang (2014) als „refusing research“ bezeichnet. Sie beschreiben diese Umgangsweise als widerständig, denn das rassifizierte Subjekt lehnt es ab, sich der als Norm gesetzten wissenschaftlichen Methode zu unterwerfen. Zwar habe ich die Forschung möglichst dialogisch und offen konzipiert, jedoch sind Entscheidungen, etwa hinsichtlich des Forschungsdesigns von mir getroffen und nicht gemeinsam. Das Subjekt weigert sich das Spiel mitzuspielen, dessen Spielregeln es nicht mitentschieden hat.

Neben dem Fokus auf das Wissen der von Rassismus Betroffenen wurde versucht Polizeibeamt*innen als Interviewpartner*innen zu gewinnen. Der Forschungszugang erwies sich jedoch als äußerst schwer und wurde schlussendlich verwehrt. Die Versuche über Einzelpersonen Zugang zu erhalten kamen ins Stocken und zum Erliegen, sobald es um eine konkrete Interviewanfrage ging. Eine offizielle Anfrage über das Polizeipräsidium Frankfurt scheiterte. Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main antwortete, dass externe Anfragen vor dem Hintergrund eines hohen Bearbeitungsaufwandes grundsätzlich abgelehnt würden und vornehmlich die Unterstützung der hessischen Polizeistudierenden erfolge.² Es gelang, ein Gespräch mit der Stelle der Migrationsbeauftragten des Frankfurter Polizeipräsidiums zu führen, das jedoch ausdrücklich nicht für die wissenschaftliche Arbeit verwendet werden darf. Neben diesem Gespräch konnte ich im November 2019 an der Veranstaltung „Migration trifft Prävention“ teilnehmen, bei der Frankfurter migrantische Vereine jährlich vom Polizeipräsidenten

2 Im Kontext eines anderen Forschungsprojekts (u.a. Geugjes et al. 2022) erfuhr ich später, dass externe Forschungsanfragen in der Regel über das Innenministerium laufen und dort die Entscheidungsbefugnis liegt. Die mir genannte und angefragte Stelle im Polizeipräsidium Frankfurt am Main ist demnach nicht die vorrangig verantwortliche. Diese wichtige Information wurde mir jedoch nicht in der Absage mitgeteilt.

in das Polizeipräsidium eingeladen werden.³ Die Veranstaltung war insofern besonders interessant, da sie kurz nach den ersten mit NSU 2.0 unterschriebenen Morddrohungen und rassistischen Beleidigungen an die Anwältin Seda Başay-Yıldız stattfand, deren Daten bei der Polizei selbst, nämlich im ersten Frankfurter Polizeirevier (Konstablerwache) abgerufen wurden (Başay-Yıldız 2019; Bebenburg/Voigts 2019). In der Veranstaltung wurde daher (potenziell) vorhandener Rassismus in der Polizei thematisiert und über die Frage diskutiert, inwiefern und ob dies ein Vertrauensverlust von Seiten migrantischer Communities gegenüber der Polizei bedeutet. Eine detaillierte Mitschrift dieser Veranstaltung fließt in die Auswertung ein.

3.2.3.2 *Ablauf der Interviews*

Die Darstellung des Ablaufs der *Emotional Mapping* Interviews wird im Folgenden deutlich mehr Raum einnehmen als die der Expert*inneninterviews, da es sich bei ersteren um die zentralere, komplexere und auch unbekanntere Erhebungsmethode handelt. Die grundlegende Struktur der Interviews wurde durch die zuvor entwickelten Leitfäden vorgegeben. Die Leitfäden wurden aufbauend auf die konzeptionellen Grundüberlegungen der *Emotional Mapping* Interviews (Germes/Klaus 2021; Klaus et al. 2022) und dem Forschungsinteresse konzipiert. Die Leitfäden werden nicht starr angewandt, sondern je nach Verlauf des Interviews kann flexibel auf die Relevanzsysteme der Interviewten reagiert werden (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 17).

Zu Beginn der *Emotional Mapping* Interview wurden die Interviewten zunächst gefragt, ob sie über bestimmte Themen nicht sprechen möchte. Da es sich bei dem Thema Erfahrungen mit der Polizei und Rassismuserfahrungen um sensible, psychisch belastende und möglicherweise traumatisierende Erfahrungen (Louw et al. 2016) handelt und die Thematisierung und das Fragen danach retraumatisieren kann, bedarf es einer besonderen Sensibilität. Alle verneinten dies, formulierten Offenheit für kommende Fragen oder deuteten an, dass sie im Verlauf des Gesprächs ohnehin entscheiden können, was sie erzählen möchten. Oftmals war es so, dass die Personen sogar bevor das Aufnahmegerät angeschaltet oder die Eingangsfrage gestellt wurde, sofort anfangen, von ihren Erfahrungen zu erzählen. Dies weist darauf hin, dass sie selbst ein Interesse hatten, ihre Erfahrungen zum Thema Polizei mitzuteilen. In ein paar Fällen gaben die Interviewten

3 Der Titel der Veranstaltung lautete: „5 Jahre Migration trifft Prävention. Migrant*innenvereine treffen die polizeiliche Kriminalprävention“.

an, dass sie zuvor nur einigen wenigen Personen von ihren Erfahrungen berichtet haben, sie aber beschlossen haben, davon zu erzählen, weil sie es wichtig finden, über das Thema zu sprechen und sprechen zu können.

Der Interviewleitfaden für das *Emotional Mapping* Verfahren besteht aus drei Abschnitten: Erstens dem Eingangsimpuls, zweitens dem alltäglichen gelebten Raum und Erfahrungen mit der Polizei und drittens dem Emotionsrad. Der Eingangsimpuls ist zugleich der Beginn des *Mappings*. Ein weißes Din A3 Blatt und ein schwarzer Stift lagen bereits auf dem Tisch und die Interviewten sollten sich nun vorstellen, dass dieses leere Blatt Papier ihr gelebter Raum sei, also der Raum, indem sie sich in ihrem Alltag aufhalten. Sie wurden darum gebeten, mit dem zu beginnen, was ihnen als erstes in den Sinn kommt, wenn sie an ihr Leben in Frankfurt denken (vgl. Gieseking 2013: 715; Lynch 1975 [1960]: 161)]. Zudem habe ich die Interviewten dazu eingeladen, während des Zeichnens zu erläutern, was sie zeichnen und welche Geschichten und Erzählungen ihnen dazu einfallen. Das Zeichnen löste teilweise Unsicherheiten aus. Viele betonten gleich zu Beginn, dass sie nicht zeichnen können, woraufhin ich antwortete, dass dies vollkommen egal sei, und sie darin bestärkte, es einfach auszuprobieren. Bis auf eine Ausnahme – eine Person zeichnete nur sehr wenig und äußerte, dass sie davon überfordert sei und lieber nur rede – fingen alle relativ konzentriert an zu zeichnen. Nach diesem offenen Eingangsstimulus wurde, falls nicht bereits erwähnt, nach weiteren Alltagsorten (Arbeitsstelle, Universität, Wohnort, Freizeit) und den Wegen, die diese Orte verbinden (Mobilität), gefragt.

Im zweiten Teil wurde gefragt, wo sie der Polizei in ihrem Alltag und an den Orten auf ihrer Karte begegnen, sowie, ob und welche Erfahrungen sie mit der Polizei gemacht haben. Dieser Teil hat jeweils relativ viel Raum eingenommen. Auf Basis der vorherigen Erzählungen zu den Erfahrungen mit der Polizei habe ich zunächst immanente und vertiefende Nachfragen gestellt, etwa zur Wahrnehmung der Polizei, welche Art von Kontakt sie zur Polizei hatten, nach den Orten der Begegnung und was ihrer Meinung nach die entscheidenden Faktoren sind, wie die Polizei Menschen und im Konkreten auch sie selbst behandelt. Es wurden also auch analytische Fragen gestellt sowie Meinungen und Einschätzung abgefragt, etwa, warum sich Polizist*innen in den jeweiligen Situationen so verhalten haben.

Im nächsten Schritt, Teil drei, wurde das Emotionsrad eingebracht. Dabei handelt es sich um einen ausgedruckten Farbkreis, der aus sechs Farben besteht und eine Farbe für je eine Emotion steht, drei positive und drei negative. Zudem wurden dem Emotionsrad entsprechende farbige Stifte bereitgelegt. Zunächst wurde den Interviewten das Emotionsrad erklärt und dann darum gebeten, die Karten bzw. die dort gezeichneten Orte mit Emotionen, also den jeweiligen

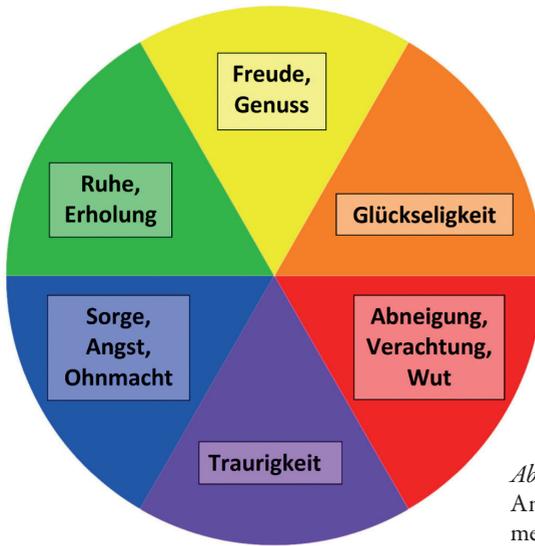


Abbildung 1: Emotionsrad in Anlehnung an Klaus und Germes (2019: 4), eigene Abbildung.

Farben, zu versehen. Die Interviewten gingen unterschiedlich mit dieser Aufgabe um. Teilweise malten sie ihre Zeichnungen komplett aus, einige markierten mit Strichen oder Kästchen. Einige verwendeten nur ein paar Emotionen und andere die ganze Palette.

Einige Interviewte haben die Möglichkeit genutzt, mich nach meinen Einschätzungen zu fragen, sodass teilweise ein Dialog entstanden ist. Die meiste Zeit gestaltete sich das Interview jedoch so, dass ich Fragen stellte und sie antworteten. In einer Interviewsituation in einen dialogförmigen Austausch zu gehen, steht einer 'klassischen' Interviewkonzeption entgegen. In 'klassischen' Interviews legt die interviewführende Person möglichst keine Informationen von sich offen, um Einflussnahmen zu verhindern (Reinecke 1991: 293). Die vorliegende Studie folgt feministischen Ansätzen, die argumentieren, dass es immer eine Einflussnahme gibt und die in der 'klassischen' Konzeption abgeleitete behauptete Objektivität und Neutralität eine irreführende Annahme ist. Darüber hinaus kann, in Anlehnung an die feministische Geographin Gill Valentin (2005: 121) ein Interview durchaus davon profitieren, wenn es auf einem Austausch von Erfahrungen und Ideen basiert.

Zusätzlich wurden soziodemographische Kategorien (Gender, Alter, Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Migrationsgeschichte, Aufenthaltsstatus, Sprachen, Beruf, Identität) abgefragt, um diese in die Analyse einbeziehen zu können und um Fremdzuschreibungen zu vermeiden (Kollaborative Forschungsgruppe

Racial Profiling 2019: 156). Vor dem Hintergrund, dass auch Anonymisieren politisch und „keine neutrale Handlung“ (Baumgartinger 2014: 108) ist, konnten die Interviewten ihre Codenamen selbst wählen. Sie haben diese Möglichkeit mitunter kreativ genutzt.

Im Nachgang der Mapping Interviews wurde nochmals in den Austausch mit den Interviewten gegangen, was Sarah Tracy (2010: 844) als *Member Reflections* bezeichnet. Den Interviewten wurden die Transkripte, die Karte, eine Fallzusammenfassung von etwa einer bis zwei Seiten, Rückfragen und Analyseideen zu ihren Interviews geschickt. Bei diesen Nachfolgetreffen habe ich gemeinsam mit den Interviewten Fragen und Analyseideen diskutiert und besprochen (Kuckartz 2016: 218). Damit werden die Interviewten als Forschungsteilnehmende (*Member*) einen weiteren Schritt in die Analyse mit einbezogen. Zwar meldeten sich alle Interviewpartner*innen, aber nicht jede*r hatte Zeit für ein weiteres Treffen. Zudem habe ich den nochmaligen Kontakt genutzt, um danach zu fragen, wie es den Interviewten nach dem Interview ging. Die meisten berichteten, dass es ihnen guttat, über ihre Erfahrungen zu sprechen. An dieser Stelle soll jedoch auf die Möglichkeit einer Verzerrung im Sinne einer Beschönigungstendenz der Antworten aufgrund einer sozialen Erwünschtheit hingewiesen werden (Reinecke 1991). Das heißt, die durchweg positive Rückmeldung ist eventuell auch auf Höflichkeit und Etikette zurückzuführen. Dieser Schritt der *Member Reflections* war zwar zeitaufwändig, aber meines Erachtens sinnvoll, da den Interviewten einerseits eine Idee davon gegeben werden konnte, was mit ihren Geschichten und Erfahrungen passiert. Zudem konnte ich mich rückversichern, dass die Analyseideen, die ich auf Basis ihrer Erzählungen entwickelt habe, nicht auf Missverständnissen beruhen oder diese als ‘falsch’ empfunden werden. Bis auf eine Person bestätigten die Interviewten meine Interpretationen und Zusammenfassungen. Die eine Person hatte mittlerweile eine sehr positive Erfahrung mit der Polizei gemacht, die ihr Bild von der Polizei grundlegend positiv beeinflusst hatte.

Zusätzlich zu den *Emotional Mapping* Interviews wurden Expert*inneninterviews erhoben. Diese wurden entlang eines relativ offenen Leitfadens geführt, der thematisch an den Leitfaden der Emotional Mapping Interviews angepasst war. Von Interesse waren hier Berührungspunkte mit der Polizei und die Frage, wie die Polizeipraxis insbesondere unter Berücksichtigung potenzieller Rassismen wahrgenommen wird und was Klient*innen in Kontext der Beratungen über ihre Erfahrungen mit der Polizei berichten. Der Interviewverlauf wurde jeweils angepasst, denn erst im Interview stellte sich heraus, ob und in welchem Rahmen eine professionelle Zusammenarbeit mit der Polizei stattfindet oder ob das Wissen über die Polizei nur aus Berichten von Klient*innen oder Beratungssuchenden

besteht. Es wurden daher, unter Berücksichtigung des Verhältnisses und der Kontaktpunkte zur Polizei, vorwiegend immanente Nachfragen gestellt.

3.2.3.3 Materialkorpus

Das Datenkorpus besteht aus unterschiedlichen Materialarten: Gesprächsprotokolle der explorativen Phase, Mapping Interview Transkripte und die dazugehörigen Karten sowie Memos und Protokolle, Transkripte und Memos aus den *Member Reflections*, Transkripte der Expert*inneninterviews sowie den Protokollen und Memos von verschiedenen Veranstaltungen. Die Datenerhebungsphase dauerte von November 2018 bis August 2021. Bis auf die Karten (Bilder) liegen alle Materialien in Textform vor. Die Interviews wurden in Anlehnung an das *TiQ (Talk in Qualitative Social Research)* Transkriptionssystem, das sich insbesondere für rekonstruktive Verfahren eignet (Przyborski/Wohlrab-Sah 2014: 167), in Gänze transkribiert.

Insgesamt wurden 13 Mapping Interviews geführt, die jeweils eine Länge von mindestens einer Stunde und fünfzehn Minuten bis zu zwei Stunden und zwanzig Minuten hatten. Der Großteil der Interviews dauerte ca. eineinhalb Stunden. Darüber hinaus wurden neun Reflexionsgespräche der Ergebnisse in Form einer *Member Reflection* geführt. Die Altersspanne der Interviewten liegt bei 24 Jahren bis 45 Jahren. Einige der Teilnehmenden identifizierten sich mit Selbstbezeichnungen, wie etwa *People of Color* oder Schwarz, die aus Rassifizierungsprozessen sowie Geschichte und Widerstand abgeleitet sind. Die Interviewten bezeichnen sich als Vietnamesin, ahmdadi *muslim of color* und Nachfahre von ahmadiyya muslimisch Geflüchteten, der als brauner Mann gelesen wird, Schwarze Frau, *Human Being*, ahmadiyya muslimische Frau, Person mit bikulturellem Hintergrund, Frankfurter oder Romni. Einige haben sich auch explizit gegen eine solche Selbstbezeichnung ausgesprochen, sich aber damit identifiziert, von Rassismus betroffen zu sein. Etwa drei Viertel der Interviewten haben einen akademischen Hintergrund. Zwei von ihnen wohnen in Offenbach, sind aber aufgrund der Arbeitsstelle, des Studiums oder Freund*innenschaften beinahe täglich in Frankfurt. Diejenigen, die in Frankfurt wohnen, wohnen quer über die Stadt verteilt in unterschiedlichen zentralen bis eher peripheren Stadtteilen. Sie haben unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, etwas mehr als die Hälfte hat eine deutsche. Darüber hinaus haben zwei einen anerkannten Asylstatus, aber eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Zwei Interviewte haben ein Studientisum. Etwas mehr als die Hälfte der Interviewten ist in Deutschland aufgewachsen und spricht Deutsch als Muttersprache. Einige sind erst seit kurzem in Deutschland und lernen die Sprache neu.

Darüber hinaus wurden fünf Expert*inneninterviews geführt, die zwischen 50 Minuten und eineinhalb Stunden dauerten. Die Interviews fanden mit Institutionen und Vereinen statt, die im Bereich Antidiskriminierungsarbeit, Beratung für Migrant*innen, Bildungsarbeit, Migrant*innenselbstorganisation und muslimischer Religionsvertretung angesiedelt sind. Bei einigen Institutionen bestand bereits vorher ein loser Kontakt, andere Institutionen wurden durch Internetrecherche gefunden und kontaktiert. Diese Interviewphase lief zeitgleich mit der *Mapping* Interviewphase.

3.2.3.4 Datenauswertung

Das erhobene Material wurde in Anlehnung an die Grounded Theory nach Strauss und Corbin (2010) unter Hinzunahme einiger Aspekte der Situationsanalyse nach Adele Clarke (2011; 2012) und der Qualitativen Analyse nach Udo Kuckartz (2016) computergestützt mit *MAXQDA* ausgewertet. Auch wenn sich die Auswertungsmethoden in einigen Punkten unterscheiden, eint diese eine Analyse, die sich stark am Material orientiert und die kategorienbasiert auswertet.

Das Material wurde hinsichtlich der leitenden Forschungsfrage ausgewertet und gesellschaftliche Differenzkonstruktionen und die Rolle von Raumproduktionen fokussiert. Dafür wurde eine Perspektive eingenommen, die es ermöglicht, anhand der Begegnungen mit der Polizei „soziale Praktiken der Differenzierung“ (Hunold 2019: 50) zu erkennen und aus dem Material herauszuarbeiten. Insbesondere die Grounded Theory nach Strauss und Corbin fokussiert Interaktionen als ein zentrales Element sozialer Phänomene. Für die Analyse wurde der Fokus auf das Zusammenspiel von Struktur und konkreten *face-to-face* Begegnungen im Alltag in Anlehnung an Sara Ahmed (2000: 9) gelegt, die argumentiert, dass die Analyse von alltäglichen Begegnungen Rückschlüsse auf die Herstellung von Differenzen vermittelt über Körper und Räume gibt. Diese Perspektive ist leitend, um verschieden gelagerte Begegnungen mit der Polizei zu analysieren und zu rekonstruieren, wie in der Begegnung Differenzen produziert und verhandelt werden und über welche Techniken Bedeutungszuschreibungen wirksam werden (siehe Kapitel 2.3.3 und 2.4).

Die erste Phase der Datenauswertung in der Grounded Theory ist das „Aufbrechen und Konzeptualisieren“ (Strauss/Corbin 2010: 45), bei der sich von den konkreten Daten gelöst und abstrakter in Konzepten gedacht wird (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 210). Im Anschluss begann die initiierende Textarbeit, bei der die Texte sorgfältig, Zeile für Zeile, vollständig gelesen wurden, um ein erstes Gesamtverständnis für den Text zu entwickeln (Kuckartz 2016: 56). In dieser

Phase wurden erste Ideen, Analysen und Vergleiche zwischen den Fällen in Form von Memos festgehalten. Mit dem gründlichen Lesen erster Interviews wurde begonnen ein Kodiersystem zu erarbeiten. Der gesamte Kodierprozess ist ein aktiver Konstruktionsprozess, der Kreativität und theoretische Sensibilität erfordert (ebd.: 73). Die dabei entwickelten Kategorien sind elementar, denn sie sind die Bausteine der Theoriegenerierung und damit „steht und fällt die Analyse“ (ebd.: 83). Zum einen braucht es einen offenen Blick für das Material, um neue Verbindungen und Ideen zu generieren und zugleich bedarf es eines theoretisch informierten Blicks, der Theoriebezüge im Material herstellen und weiterentwickeln kann.

Das Kodiersystem war zunächst recht grob und einfach gehalten und bestand vorwiegend aus Oberkodes, die im weiteren Verlauf in Unterkodes ausdifferenziert wurden. Neben der induktiven Kategorienbildung am Material wurden aus den Leitfäden einige deduktive Kategorien abgeleitet, wie „Orte“, „Emotionen des Emotionsrads“ oder „Interaktionen mit der Polizei“. Weitere Oberkodes sind „Mobilität“, „Perspektiven auf die Polizei“, „Erklärungsmuster und Analysen“ sowie „Wünsche und Forderungen“. Sukzessive wurde Interview für Interview durchgearbeitet und das Kodiersystem angepasst, ausgebaut und verfeinert. Etwa nach dem Durcharbeiten der Hälfte der Interviews hatte das Kodiersystem seine endgültige Form erreicht. In dieser fortgeschrittenen Phase kamen insbesondere das axiale und das selektive Kodieren (Strauss/Corbin 2010) zum Einsatz. Diese Kodierschritte zielen nicht nur darauf ab, einzelne Sinneinheiten (= ein Kode) zu kodieren (Kuckartz 2016: 43), sondern suchen insbesondere nach Verbindungen und Beziehungen zwischen den Kategorien (Strauss/Corbin 2010: 75).

3.2.3.5 Tiefenanalyse: Kodierparadigma und Situationsanalyse

Je weiter der Kodierprozess vorangeschritten war, umso mehr Tiefenanalyse fand statt und umso mehr habe ich mich an der Situationsanalyse nach Adele Clarke (2012) orientiert. Clarkes Situationsanalyse ist zwar in Anlehnung an Auswertungsmethoden der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (2010) konzipiert, geht aber darüber hinaus, indem Differenzen, Variationen sozialer Phänomene und die Situiertheit von Wissen fokussiert werden (Clarke 2011). Clarke kritisiert das Vorgehen nach Strauss und Corbin (2010) als positivistisch konnotiert⁴ und betont in ihrer Weiterentwicklung konstruktivistische Elemente.

⁴ In der von Strauss und Corbin 2010 entwickelten Bedingungsmatrix und dem Kodierparadigma wird für die Analyse eines sozialen Phänomens analytisch zwischen Situation und Kontext getrennt. Clarke argumentiert, dass diese Trennung unmöglich sei

In der Situationsanalyse wird die Situation „zum *ultimativen Forschungsgegenstand*, und das Verständnis ihrer Elemente und ihrer Beziehungen zum primären Ziel der Untersuchung“ (Clarke 2012: 24, Herv. i. Orig.). Im Zuge der Betonung des konstruktivistischen Charakters legt Clarke in Anlehnung an Kathy Charmaz (2005) den Fokus auf Bedeutungszuschreibungen, da dieser „für interpretative, konstruktivistische und [...] relativistische beziehungsweise perspektivische Verständnisse förderlich ist“ (Clarke 2012: 25). Auch in dieser Untersuchung stehen Bedeutungszuschreibungen, deren (De-)Konstruktion, Wirksamkeit und wie diese in den Begegnungen mit der Polizei aus der Perspektive von Rassismus Betroffener ins Werk gesetzt, (re-)produziert und verhandelt werden, im Fokus der Analyse. Die hier analysierte Situation ist die Begegnung und Interaktion mit der Polizei.

Dafür wurde das Material entlang eines von Clarke sowie Strauss und Corbin inspirierten Schemas befragt, mit dem insbesondere einzelne Erzählungen über Begegnungen mit der Polizei und der daraus abgeleiteten Perspektive auf die Polizei in den Fokus genommen wurden. Es wurde Fall für Fall und Begegnung für Begegnung durchgegangen und jeweils nach situativen und strukturellen Bedingungen der Begegnung gefragt (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 215–216). Was war beispielsweise der Kontak Anlass? In welchen Räumen spielte sich die Begegnung ab und hatten diese einen Einfluss auf die Art und Weise der Begegnung? Wie wurden die Begegnungen warum empfunden? Mittels Situationsmaps werden „alle analytisch relevanten menschlichen und nichtmenschlichen, materiellen und symbolischen/diskursiven Elemente einer spezifischen Situation“ (Clarke 2012: 125) erfasst. Zudem wurden Elemente der „Maps von Sozialen Welten/Arenen“ (ebd.: 147) verwendet. Maps von sozialen Welten/Arenen zielen auf den in der Situation befindlichen „*kollektiven soziologischen Sinn*“ (ebd.: 148, Herv. i. Orig.) und die Analyse kollektiver Akteure, deren institutionelle Logik und Diskurseingebundenheit ab. Dafür wurde zum Beispiel das institutionelle Verhältnis zwischen Polizei und Bürger*in berücksichtigt. Daraus abgeleitet kann gefragt werden, welche Perspektiven in der Situation aufeinanderprallen oder zusammenkommen. Welche Eigenschaften haben diese Perspektiven? Welche Zwänge, Möglichkeiten und Ressourcen liegen vor und charakterisieren diese

und eine „unfruchtbare[] Dichotomie[]“ (Strübing 2014: 105) darstelle, denn: „[d]ie *Bedingungen der Situation sind in der Situation enthalten*. So etwas wie ‘Kontext’ gibt es nicht. Die bedingten Elemente der Situation müssen in der Analyse der Situation selbst spezifiziert werden, da *sie für diese konstitutiv sind* und sie nicht etwa nur umgeben, umrahmen oder etwas zur Situation beitragen. Sie *sind* die Situation“ (Clarke 2012: 112, Herv. i. Orig.).

Situation (ebd.)? Nach und nach wurden Muster und Zusammenhänge erarbeitet, aber auch Differenzen zwischen den verschiedenen Begegnungen festgehalten. Mittels dieser Analyseschritte konnte herausgearbeitet werden, wie in den Begegnungen mit der Polizei Differenz (re-)produziert wird.

Die Auswertung der gezeichneten Karten erfolgte nicht separat, sondern in Zusammenhang mit den Erzählungen der Interviews. Denn diese beiden Elemente, das Gesagte und das Gezeichnete funktionieren nur zusammen, sie sind komplementär aufeinander bezogen (Gieseking 2013: 716). Klaus et al. (2022: 45) argumentieren, dass es einer gemeinsamen Auswertung bedarf „um die Karten zu kontextualisieren, zu interpretieren und nicht fälschlicherweise als Ergebnis der Forschung zu fetischisieren“. Eine reine Bildanalyse unter Ausblendung des Gesagten würde zu einer Überbetonung des Bilds als isoliertes Objekt und als Karte an sich, mit einer Aussage an sich darstellen. Unter der Voraussetzung des Konzepts, wie das Interview geführt wurde, nämlich als gleichzeitiges und zusammenhängendes Reden und Schreiben, kann nur eine zusammenhängende Analyse folgen.

Sowohl die Darstellung der methodologischen Verortung als auch die der methodischen Operationalisierung zeichnet nach, wie in dieser Untersuchung das Forschungsinteresse operationalisiert wird und wie die empirische Analyse durchgeführt wurde. Bevor die Ergebnisse dieser Analyse in Kapitel 5 dargestellt werden, wird im Folgenden auf den Ort der Begegnung, die Stadt Frankfurt am Main, eingegangen.

4 Frankfurt am Main – Ort der Begegnung

Frankfurt am Main ist der örtliche Bezugspunkt der Untersuchung und für die Interviewten der Ort der Begegnung mit der Polizei. Im Folgenden werden daher einige Charakteristika der Stadt dargestellt. Dafür wird die Stadt Frankfurt am Main in Kapitel 4.1 als Ort der Widersprüche beschrieben. Frankfurt ist als *Global City* sowohl geprägt durch internationale Vernetzung und globale Finanzströme als auch durch Armut, sozial-räumliche Segregation und hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt. Im darauffolgenden Kapitel 4.2 wird entlang des Begriffs des Sicherheitsregimes die Frankfurter Polizei als eine zentrale Akteurin in diesem dargestellt. Die Frankfurter Polizei wird insbesondere unter Berücksichtigung der in jüngster Zeit in die Öffentlichkeit gedruckenen Rassismus- und Rechtsextremismus-Skandale vorgestellt. In Kapitel 4.3 wird in einem Fazit erörtert, dass die Polizei die der *Global City* Frankfurt inhärenten Widersprüche prozessiert. Diese von Rassismus-Skandalen durchzogene Institution trifft auf eine vielfältige und diverse Stadtbevölkerung.

4.1 Ort der Widersprüche

Die Stadt Frankfurt am Main ist ein Ort der Widersprüche. Die Stadt ist maßgeblich durch ihre *Global City*-Funktion geprägt, was mit einer sozial-räumlichen Polarisierung mit Reichtum, Büro- und Bankenhochhäusern auf der einen Seite und Armut, Wohnungslosigkeit und Suchtkrankheit auf der anderen Seite einhergeht (Beste 2000: 165–185; Müller 2012: 421; Ronneberger 2021; Schipper 2012).

Ebenso charakteristisch für die *Global City*-Funktion ist, dass Frankfurt eine vielfältige Stadt mit heterogener Bevölkerung mit unterschiedlichen Migrationsgeschichten und diversen Lebensentwürfen ist. In einem Bericht des Frankfurter Amtes für multikulturelle Angelegenheiten heißt es, „in der Frankfurter Bevölkerung [sind] über 90% der 194 Staatsangehörigkeiten der Welt vertreten“ (Amt für Multikulturelle Angelegenheiten 2017: 28). Von der Gesamtbevölkerung Frankfurts haben rund 50 % Migrationshintergrund.¹ Damit zählt Frankfurt im

1 Der Bericht greift auf mehrere Datenquellen zurück, die den Migrationshintergrund unterschiedlich definieren und erfassen. Zur genauen Aufschlüsselung und Heraus-

deutschen Vergleich zu einer der Städte mit dem höchsten Bevölkerungsanteils von Menschen mit Migrationsgeschichte (Amt für Multikulturelle Angelegenheiten 2017: 29). In stadtpolitischen Diskursen wird „Vielfalt als Tatsache“ (Stadt Frankfurt am Main 2011: 15) gesetzt und als selbstverständlicher Bestandteil der Stadtgesellschaft verhandelt (Rodatz 2014). Die Entwicklung der Stadt ist geprägt von einer langen Tradition migrantischer Selbstorganisation, sozialer Bewegungen und engagierter Zivilgesellschaft. Frankfurt ist daher Möglichkeitsraum und Ort identifikatorischer Zugehörigkeit für Personen mit Migrationsgeschichte (Barbehön et al. 2015: 71–72; Betz et al. 2021b; Çakır 2020: 63; Copwatch Frankfurt 2021b; Mullis 2016; Rostock 2014; Schipper 2012: 325).

In Frankfurt zeigen sich die Widersprüche kapitalistischer Stadtentwicklung paradigmatisch (Ronneberger 2021; Schipper 2012). Die Stadt ist ein Ort neoliberaler Stadtentwicklung mit enormem Aufwertungsdruck, hohen Lebenshaltungskosten und Mieten, was sozial-räumliche Ungleichheit begünstigt und reproduziert (Kern 2016, 2014; Rodatz 2014; Schipper 2012; Stein 2021). Der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist in Frankfurt am Main besonders ausgeprägt. Dies führt dazu, dass Haushalte mit einem geringen Einkommen einen Großteil hiervon für die Miete aufbringen müssen und an den Rand der Stadt gedrängt werden (Schipper/Heeg 2021). Das Monitoring der Stadt Frankfurt zur „Sozialen Segregation und Benachteiligung 2021“ kommt zu dem Schluss, dass „Personen mit Migrationshintergrund häufiger in den Teilen der Stadt wohnen, in denen die soziale Benachteiligung besonders hoch ist“ (Stadt Frankfurt am Main 2021a: 157). Die alltägliche Vermittlung von Widersprüchen insbesondere hinsichtlich sozialer Ungleichheit wird auf der einen Seite durch Aufwertungs- und Verdrängungsprozesse sichtbar und auf der anderen Seite durch eine Produktion von Problemdiskursen um bestimmte Stadtteile – was oft mit polizeilichen Kontrollmaßnahmen flankiert wird. Sozial-räumliche Segregation, soziale Benachteiligung und Rassismus sind hierbei miteinander verflochtene Phänomene.

Kapitalistische Logiken der Inwertsetzung der Stadt führen „zu widersprüchlichen Ergebnissen der Exklusion und Inkorporierung“ (Ha 2016: 93). Ein- und Ausschluss gehen Hand in Hand und führen zu einer paradoxen Gleichzeitigkeit im Sinne des in Kapitel 2.2.3 angeführten Großstadtparadoxons. Neoliberale Stadtpolitiken zelebrieren einerseits „migrantisch geprägte Viertel als Motoren der Integration oder ethnische Ökonomien“ (Künkel 2020: 17; vgl. Rodatz 2014). Andererseits stößt diese Affirmation an Grenzen, sobald eine Inwertset-

forderung der statistischen Erfassung, siehe Amt für Multikulturelle Angelegenheiten (2017: 19–27).

zung von Migration für die Vermarktung der Stadt nur schwer durchsetzbar ist (Künkel 2020: 17). Wenn es um Geflüchtete oder Migration im Zuge der EU-Osterweiterung geht, kann dies schnell in Diskurse um etwa Erschleichung von Sozialleistungen und Einwanderung in 'unsere' Sozialsysteme umschlagen, was oftmals unter dem Begriff der Armutszuwanderung verhandelt wird (Künkel 2020: 225; Wolf 2021).

Frankfurt ist vieles gleichzeitig: Es ist geprägt von neoliberalen Verwertungsprozessen, sozial-räumlicher Polarisierung und Kämpfen um ein Recht auf Stadt. Die Stadt ist *Arrival City*, Ort der Vielfalt und laut einer im Jahr 2022 veröffentlichten Rangliste des Wirtschaftsmagazins *The Economist* weltweit auf Rang 7 der lebenswertesten Städte und damit laut des Magazins die lebenswerteste Stadt Deutschlands (Betz et al. 2021a; Manus 2022; Saunders 2011).

4.2 Sicherheitsregime und die Frankfurter Polizei

Sicherheitspolitische Diskussionen in der Stadt und die Ausgestaltung polizeilicher Praxis spielen in der alltäglichen Vermittlung dieser Widersprüche eine zentrale Rolle. Der sicherheitspolitische Umgang mit sozialen Konflikten ist maßgeblich geprägt von „den historischen Rahmenbedingungen und den konkreten Kräfteverhältnissen (auch vor Ort), das heißt abhängig [...] vom jeweils konkreten Sicherheitsregime“ (Kern 2014: 33). Der Begriff des Sicherheitsregimes eröffnet eine Analyseperspektive, um die Regulierung sozialer Phänomene sowie Konflikte zum Themenfeld Sicherheit als „historisch-spezifisch institutionalisierte[] Regelungsverfahren sowie (Alltags-)Praxen und über Diskurse vermittelte Ordnungsvorstellungen“ (ebd.: 21) zu fassen. Das heißt, das Sicherheitsregime wird breiter gefasst als die Polizei. Beispielsweise prägen stadtpolitische Diskurse und sozialarbeiterische Praxen dieses Regime ebenso. Lokale Sicherheitsregime konstituierten sich aus gesellschaftlichen Wissensbeständen, lokalpolitischen Eigenheiten, inner- und außerpolizeilichen Vorgaben, was wiederum auch die lokal agierende Polizei und deren Polizeipraxis beeinflusst (Geugjes et al. 2022). Für den Frankfurter Kontext wurde das Sicherheitsregime mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten untersucht: die Kommerzialisierung sozialer Kontrolle und damit die Kontrolle über städtische Räume (Beste 2000); der Frankfurter Weg als sozialarbeiterisch orientierter Umgang mit Suchtkranken (Burfeind 2015; Heinrich 2020; Künkel 2021; Stadt Frankfurt am Main 2021b); das Zusammenwirken öffentlicher, privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure im Bereich gewaltaffiner Fußballfans und häuslicher Gewalt (Kern 2016) oder auch die alltägliche komplexe Verwaltung von Prostitution, die sich durch

fordistische Logiken, neoliberale Inklusion und postneoliberale Alternativen auszeichnet (Künkel 2020: 19). Diese Studien zeigen, dass die Ausgestaltung des Sicherheitsregimes stets ein Aushandlungsprozess ist und er komplexe und teils widersprüchliche Praxen hervorbringt.

Die vorliegende Studie geht einen anderen Weg als die gerade dargelegten. Zwar steht die Frankfurter Polizei als eine wichtige Akteurin des Frankfurter Sicherheitsregime im Fokus der Analyse. Die Untersuchung nimmt jedoch die Perspektive der Bewohner*innen Frankfurts zum Ausgangspunkt. Ich lege den Fokus auf diejenigen, die die Vielfalt der Stadt maßgeblich prägen, und gehe der Frage nach, wie nicht-*weiße* Personen die Frankfurter Polizei in ihrem Alltag wahrnehmen und welche Erfahrungen sie mit ihr machen. Das heißt, ein Teil des Sicherheitsregimes, nämlich die Frankfurter Polizei, wird aus der Perspektive eines Teils der Frankfurter Bevölkerung, nämlich der nicht-*weißen*, untersucht.

Insofern sind wissenschaftliche und auch gesellschaftspolitische Debatten und diese letzteren insbesondere aufgrund aktueller Skandale um die Polizei in Frankfurt in Zusammenhang mit Rassismus von Interesse. Sowohl Forschungen mit der Polizei als auch Forschungen von der Außenperspektive auf die Polizei in Frankfurt sind rar. Dezidierte Forschungen zum Thema Rassismus in der Polizei und *Racial Profiling* gibt es kaum. Demnach stellt der in dieser Studie verfolgte Fokus ein Forschungsdesiderat dar. Eine Studie von Bernd Wense (2021) untersucht die Erfahrungen von Drogendealern, die als migrantisch gelesen werden, und rekonstruiert mittels qualitativer Interviews deren Identitätskonstruktionen, skizziert deren Erfahrungen mit der Polizei und argumentiert, dass das Image des Drogdealers oftmals mit rassistischen Stereotypen gekoppelt ist.

Weitere Arbeiten nehmen die Polizei und deren Praxis zum Ausgangspunkt. Erstaunlich aktuell sind die Ergebnisse der empirischen Untersuchung in der Frankfurter Schutzpolizei von Hans-Gerd Jaschke (1997), der „fremdenfeindliche Tendenzen“ von Polizist*innen untersucht. Jaschke arbeitet Mitte der 1990er Jahre die gängigen Abwehrr narrative der Polizei gegenüber Rassismus und Strategien der institutionellen Selbstentlastung heraus. Eine seiner Thesen ist die Einzelfallthese², die besagt, es handele sich um singuläre Vorfälle, die intern streng geahndet würden und in diesem Sinne von der Institution abgekoppelt seien (Jaschke 1997: 191–192). Diese These hat auffallende Ähnlichkeit mit der gegenwärtig geführten Debatte. Eine aktuellere Studie beschäftigt sich mit

2 Jaschke verwendet hierfür einen anderen Begriff, den ich an dieser Stelle im Sinne eines rassismuskritischen Sprachgebrauchs nicht wiedergebe und durch den Begriff „Einzelfallthese“ ersetze.

polizeilichem *Profiling* auf einem lokalen Volksfest und kommt zu dem Schluss, dass „Racial profiling – eng definiert als Verdächtigung vorrangig oder allein aufgrund von sichtbarem Minderheitenstatus – [...] mittels Beobachtung der Kontrolltätigkeit nicht feststellbar [war]“ (Künkel 2014a: 277). In Anlehnung daran plädiert Künkel für ein institutionelles und strukturelles Verständnis, das auch in dieser Studie leitend ist, das intersektional verwobene Merkmale, wie *Class* und *Gender* in die Analyse einbezieht. Denn *Class*, *Age* und *Gender Profiling* und intersektionale Überschneidungen davon seien deutlich in der polizeilichen Praxis erkennbar (ebd.: 281).³

Gesellschaftspolitische Diskussionen um die Frankfurter Polizei sind nicht erst mit dem Bekanntwerden des NSU 2.0-Skandals Dezember 2018 (Bebenburg/Voigts 2019: 133) und den *Black Lives Matter* Protesten im Sommer 2020 kontrovers (ebd.; Lübben 2020). Insbesondere antirassistische soziale Bewegungen, engagierte Einzelpersonen, Betroffene rassistischer Polizeigewalt und einzelne Lokalpolitiker*innen weisen seit Jahren auf ein Rassismus-Problem in der Polizei hin. Bereits in den 1990er Jahren kritisiert die Gruppe FeMigra (Feministische Migrantinnen) Polizeigewalt und polizeiliche Schikanen gegenüber migrantischen Jugendlichen (FeMigra 1995). Darüber hinaus erfuhr der Tod Christy Schwundecks durch Schüsse einer Polizistin am 19. Mai 2011 im Frankfurter Jobcenter aufgrund öffentlichkeitswirksamer Proteste einer sich in diesem Zuge gegründeten Initiative bundesweit Aufmerksamkeit (Initiative Christy Schwundek 2022; Simon 2021). Auch der Fall von Derege Wevelsiep, der im Kontext einer eskalierten Fahrkartenkontrolle im Oktober 2012 angibt, von einem Polizisten misshandelt worden zu sein, löste eine breite Debatte über Rassismus und Polizeigewalt aus (Beigang et al. 2018: 262–263). Aktuell sind es insbesondere aktivistische Gruppen, Initiativen und Vereine, wie etwa Copwatch Frankfurt, Bahnhofsviertel solidarisch, die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, Black Power Frankfurt, der Förderverein Roma e.V. oder Doña Carmen e.V., die auf die Alltäglichkeit und Normalisierung rassistischer Praxen in der Polizei hinweisen und diese kritisieren (Copwatch Frankfurt 2021a; Doña Carmen e.V. 2023; Förderverein Roma e.V. 2022; Initiative Schwarze Menschen in Deutschland 2023).

Trotz diverser Skandale und Kritik, insbesondere seit dem Bekanntwerden des NSU 2.0-Skandals im Dezember 2018, nahm der damalige hessische Innenminister Peter Beuth (CDU) die Polizeibeamt*innen fortwährend in Schutz

3 Da für die Veröffentlichung von Studien mit der Polizei oftmals der Untersuchungsort anonymisiert wird, bleibt häufig unklar, ob diese in Frankfurt durchgeführt wurden.

und verwehrte sich einer Diskussion um strukturelle Probleme in der Institution. Zugleich sind kritische Stimmen nicht mehr überhörbar, die vorherige Abwehrstrategie der Polizei und des Innenministers bröckelt. Am 2. August 2018 erhielt Seda Başay-Yıldız, die u.a. als Anwältin der Nebenklage für die Familie von Enver Şimşek im NSU-Prozess bekannt wurde, ein erstes mit NSU 2.0⁴ unterzeichnetes Drohschreiben. Weitere Drohschreiben wurden an politisch engagierte, insbesondere Frauen und nicht-binäre Personen verschickt. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass Başay-Yıldız' private Daten unberechtigt an einem Polizeicomputer im 1. Frankfurter Polizeirevier (Konstablerwache) abgerufen worden waren (Experten-Kommission 2021: 13). In Reaktion auf die gesellschaftspolitischen Debatten, den Umgang des Innenministeriums und der Polizei mit den Skandalen konstatiert Seda Başay-Yıldız: „Wir haben ein strukturelles Problem bei der Polizei. Wer heute noch von Einzelfällen spricht, hat nichts verstanden. Der Staat verliert seine Glaubwürdigkeit, wenn er bei rechtsextremen Beamten nicht hart durchgreift und diese ohne Wenn und Aber vom Dienst entfernt“ (Başay-Yıldız 2019: 27). Die Ermittlungen führten zu dem Berliner Alexander M., der selber nicht Polizist ist. Dieser wurde im Mai 2021 festgenommen und im November 2022 verurteilt (Journal Frankfurt 2022).

Parallel zu den Ermittlungen wurde eine Experten-Kommission mit dem Titel „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft“ eingerichtet, die 2021 einen umfassenden Bericht veröffentlichte (Experten-Kommission 2021). Dieser beinhaltet u.a. die Dokumentation und Bewertung der im Zuge dieses Ermittlungskomplexes gefundenen „Chats mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Inhalten“ (ebd.: 13). In dem Bericht heißt es, dass die Mitglieder dieser Chats „seit Jahren fast ausschließlich Polizeibedienstete“ (ebd.) waren. Auf diese Chats wurden die Ermittler*innen erst aufmerksam, weil diese sich auf dem Handy ebenjener Polizeibeamtin befanden, von deren persönlicher Kennung aus Seda Başay-Yıldız' Daten abgerufen worden waren. Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen sind mit Stand Februar 2021 über 60 beschlagnahmte Mobiltelefone, darauf knapp 14.000 gespeicherte Chats oder Chatgruppen, in denen strafrechtlich relevante Inhalte geteilt wurden. In diesen Gruppen seien zwar nicht ausschließlich Polizeibedienstete Mitglied,

4 NSU 2.0 rekurriert auf den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). Der NSU war eine rechtsterroristische Gruppierung, die aus der rechtsextremen Szene der 1990er Jahre hervorging und der Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe angehörten. Der Gruppierung werden zehn Morde zugeordnet, neun davon rassistisch motiviert (Dengler/Foroutan 2017: 429).

jedoch „fast einhundert Polizeibedienstete fast aller hessischen Polizeibehörden“ (Experten-Kommission 2021: 14).

Neben der Einrichtung der Experten-Kommission wurde eine Studie mit dem Titel „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2020a, 2020b) durchgeführt. Peter Beuth kommt nach der Durchführung zu dem Schluss, dass „Demokratische Werte fest in der hessischen Polizei verankert“ (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2020b) seien. Die Studie wurde jedoch von Seiten verschiedener Expert*innen äußerst kritisch diskutiert und deren Aussagekraft bezweifelt. Der Fragebogen sei schlecht konzipiert, wichtige Fragen zu extremen Positionen wurden gestrichen, darüber hinaus haben nur wenige Polizist*innen teilgenommen und rund 2500 Bedienstete aus Spezialeinheiten hätten sogar keine Einladung zur Teilnahme erhalten (Bartsch/Ziegler 2020; Foraci 2020; Heitmeyer 2020).

Indes reißen die Skandale um die Frankfurt Polizei nicht ab. Mitte 2021 wurde das Frankfurter Spezialeinsatzkommando (SEK), eine Spezialeinheit der Polizei aufgelöst, weil 20 Beamte unter Rechtsextremismus-Verdacht stehen (Interview mit Rafael Behr; Iskandar, Katharina 2021). Darüber hinaus werden immer mehr Fälle des Verdachts auf rechtsextremistische Einstellungen in der Frankfurt Polizei bekannt (Bebenburg 2021a, 2021b; Tagesschau 2020c). Jüngst kam heraus, dass einer der Polizeibeamten, der Mitglied in den rechtsextremen Chats war, beschuldigt wird, Verrat von Dienstgeheimnissen begangen zu haben. Dieser ist der Leiter für Amtsdelikte, also der Abteilung, in der die Polizei Ermittlungen gegen Polizist*innen führt und Zugang zu polizeiinternen Verfahren hat (Hessenschau 2022a; Iskandar 2022).

4.3 Fazit

Die Stadt Frankfurt am Main ist der Ort, an dem die Interviewten in ihrem Alltag auf die Polizei treffen. Frankfurt ist durch seine *Global City*-Funktion dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt einerseits ein zentraler Knotenpunkt in der global vernetzten Welt ist und sie sich durch eine besonders vielfältige Stadtbevölkerung auszeichnet. Zugleich geht mit dieser Funktion eine sozial-räumliche Polarisierung einher, die durch einen enormen Druck auf dem Wohnungsmarkt sowie hohe Lebenshaltungskosten charakterisiert ist und Armut eines nicht unerheblichen Teils der Bevölkerung begünstigt. Diese Widersprüche der *Global City* werden über das Sicherheitsregime und als zentrale Akteurin darin die Polizei prozessiert und bearbeitet. Aufgrund der bekannt gewordenen

Rassismus-Skandale und der Kritik von Betroffenen, Aktivist*innen und engagierten Politiker*innen ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Zustand der Frankfurter Polizei bedenklich ist und es ein Problem mit Rassismus gibt. Trotz der aufgedeckten Fälle ist das Ausmaß rechtsextremer und menschenfeindlicher Gesinnung unbekannt (Bebenburg/Voigts 2019: 146), u.a. weil unabhängige Studien, die institutionellen und strukturellen Rassismus in der Polizei untersuchen, von Seiten des Innenministeriums abgewehrt werden. Diese das staatliche Gewaltmonopol ausübende Institution agiert in der diversen und vielfältigen Stadt Frankfurt. Das heißt, nicht-*weiße* Personen treffen in ihrem Alltag auf die von Rassismus-Skandalen geprägte und mächtige Institution Polizei.

Die im Folgenden dargestellten empirischen Ergebnisse meiner Untersuchung stellen entlang unterschiedlicher Situationen und Kontaktanlässe dar, wie es ist, als nicht-*weiße* Person in Frankfurt am Main der Polizei zu begegnen.

5 Geographien der Begegnung: Gelebte Erfahrungen mit der Polizei

Im Folgenden werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung vor dem Hintergrund der theoretischen Annahme, dass in alltäglichen Begegnungen mit der Polizei rassifizierte Differenz in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Verhältnissen (re-)produziert wird, vorgestellt. Ausgangspunkt der Analyse sind die Erfahrungen nicht-*weißer* Personen mit der Polizei in Frankfurt am Main. Das Zusammenspiel der im Moment der Begegnung (re-)produzierten Differenzordnung und Raumproduktionen fasse ich mit der Konzeption der *Geographien der Begegnung* als dialektisches Verhältnis zwischen dem Ort, dem Moment der Begegnung und gesellschaftlichen Strukturen. Das heißt, die Begegnung ist gesellschaftlich und räumlich verortet. Sie ist Effekt von Raumproduktionen, und gesellschaftlich geteilte Vorstellungen von Räumen sind selbst Teil der Begegnung. Zugleich ist sie Effekt gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Begegnung wiederum wirkt auf gesellschaftliche Verhältnisse und deren Raumproduktionen. In der Begegnung materialisieren sich Bedeutungszuschreibungen auf Subjekte und Räume. Dieser wechselseitige Prozess ist Aushandlungssache, weist aber auch Stabilitäten auf. Für die nachfolgende Analyse bedeutet dies, dass in jeder erfahrenen Begegnung mit der Polizei Differenz im Sinne eines *Othering* (re-)produziert, verhandelt und herausgefordert wird. Durch die theoretische Perspektive auf Begegnungen als Wechselverhältnis zwischen der partikularen und der strukturellen Ebene, können gelebte Erfahrungen als durch gesellschaftliche Machtverhältnisse geprägt analysiert werden. Die partikulare Erfahrung im Moment der Begegnung wird verstanden als eine strukturell situierte Erfahrung und gibt Aufschluss über gesellschaftliche Machtverhältnisse.

Für die Analyse der Begegnungen ist eine theoretische Konzeption leitend, die Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis versteht (siehe Kapitel 2.1). Zudem wird eine raumtheoretische Perspektive angelegt, die die Bedeutung von Raumproduktionen für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse analysieren und den urbanen Raum und konkret die Stadt Frankfurt am Main als Ort der Begegnung in den Blick nimmt (siehe Kapitel 2.2 und 4). Darüber hinaus ist eine Perspektive auf die Institution Polizei und deren Praxis leitend,

die diese als in gesellschaftliche Verhältnisse eingebettet, entsprechend von diesen geprägt sowie diese reproduzierend versteht. Begegnungen mit der Polizei finden also unter ungleichen Voraussetzungen statt. Sie sind ungleich, da ein Individuum dem staatlichen Gewaltmonopol begegnet und auch, weil sie unter auf Ungleichheit basierenden gesellschaftlichen Verhältnissen ablaufen. Die Polizei poliziert diese gesellschaftliche Ordnung, die u.a. wesentlich rassistisch strukturiert ist. Das heißt, die Polizei prozessiert gesellschaftliche Konflikte und Ungleichheiten (siehe Kapitel 2.3 und 2.4). Die Begegnungen finden im urbanen Raum und konkret in Frankfurt am Main statt. Dort schlagen sich im Alltag gesellschaftliche Widersprüche und Konflikte nieder. Sie werden von den Interviewten erfahren und gelebt. Die Art und Weise der Adressierung und wie die Polizei mit ihrem strukturell marginalisierten Gegenüber umgeht, vollzieht sich entlang rassistischer Macht/Wissen-Komplexe potenziell als *Othering* und *Racial Profiling*.

Mit dieser theoretischen Perspektive kann empirisch untersucht werden, wie sich in den Begegnungen mit der Polizei die (Re-)Produktion und Aushandlung von rassifizierter Differenz vollziehen und welche persönlichen und gesellschaftlichen Folgen dies hat. Das Kapitel erörtert also entlang der gelebten Erfahrungen mit der Polizei, wie sich im Moment der Begegnung rassistische Grenzziehungsprozesse und Differenzkonstruktionen materialisieren bzw. wie diese herausgefordert werden. Für die (Re-)Produktion von Differenz grundlegende Mittel sind die *Techniken der Differenzierung*, die in Kapitel 5.1 darlegt werden. Dieses Kapitel zeigt auf, *wie*, also mittels welcher Techniken der Differenzierung durch polizeiliche Adressierung Differenz (re-)produziert wird und wie sich dadurch gesellschaftliche Ausschlüsse vollziehen. Anschließend wird in Kapitel 5.2 dargestellt, dass rassistische Wissensordnungen komplex und intersektional differenziert sind. Unter bestimmten Umständen rücken diese Wissensordnungen in den Hintergrund und wirken nicht handlungsleitend für die polizeiliche Praxis. Dies führt dazu, dass die polizierten *nicht-weißen* Subjekte aus dem klassischen Freund-Feind-Schema herausfallen. Darüber hinaus wird in Kapitel 5.3 entlang der Erfahrungen der Interviewten ihre Perspektive auf die Polizei insbesondere hinsichtlich polizeilichen Rassismus und dessen gesellschaftliche Einbettung rekonstruiert. In Kapitel 5.4 wird dargelegt, dass Begegnungen mit der Polizei sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Folgen haben. Werden die Erfahrungen mit der Polizei als rassistisch wahrgenommen, führt dies zu einem gestörten Vertrauen in diese Institution. Zudem zeigt sich, dass rassistisches Polizieren gesellschaftliche Spaltungen befördert. In Kapitel 5.5 zeige ich, dass die Interviewten sich den rassistischen Verhältnissen nicht passiv

ergeben, und stelle strategische Umgangsweisen, widerständige Praxen, Kritik an der Polizei und Forderungen an sie und die Gesellschaft vor. Abschließend diskutiere ich in Kapitel 5.6 die empirischen Ergebnisse und ziehe Schlussfolgerungen aus ihnen.

5.1 Techniken der Differenzierung in den Begegnungen

Nachfolgend erörtere ich die Frage, wie, also mittels welcher *Techniken der Differenzierung*, Differenzkonstruktionen in Form von *Othering* in den Begegnungen mit der Polizei (re-)produziert werden. Mit Sara Ahmed (2000: 42) formuliert lautet die Frage: „How do ‘bodies’ become marked by differences?“. Dafür wird entlang des Erfahrungswissens nicht-weißer Subjekte mit der Polizei rekonstruiert, wie in den Begegnungen mit der Polizei rassifizierte Differenz vermittelt wird und wie diese Subjekte zu *Anderen* gemacht werden. Wie wird dem Subjekt durch die Polizei begegnet? Welche Adressierung und Behandlung erfährt es? Und welche Rolle spielen dabei die Orte der Begegnung? Die soziale Praxis bildet das Verbindungsstück für die Vermittlung und Aushandlung von Differenz beim Aufeinandertreffen von zwei Körpern – nachfolgend Polizist*innen und Interviewte – an einem Ort.

Für die Analyse der Techniken der Differenzierung werden insbesondere Begegnungen untersucht, die die Interviewten selbst als rassistisch bezeichnen. Darüber hinaus werden Begegnungen analysiert, die von ihnen zwar nicht explizit als rassistisch benannt werden, in denen aber bestimmte Marker auf rassistische Logiken hinweisen, wie etwa die Hautfarbe und der Phänotyp im Allgemeinen, eine nicht-deutsche Muttersprache, nicht-christliche religiöse Merkmale, traditionelle nicht-westliche Kleidung oder eine nicht-deutsche Nationalität.

Techniken der Differenzierung nehmen eine zentrale Position in der Bearbeitung der Fragestellung ein, denn über diese werden im Moment der Begegnung Differenz vermittelt und gesellschaftliche Verhältnisse (re-)produziert. Sie sind ein Set möglicher Typen des Polizierens, die aus dem Material abstrahiert wurden und mittels derer die Polizei Differenz prozessiert und (re-)produziert. Der Prozess der (Re-)Produktion von Differenz vollzieht sich in der Begegnung und wird anhand des empirischen Materials als im wechselseitigen Verhältnis stehend mit gesellschaftlichen und spezifisch polizeilichen Macht/Wissen-Komplexen herausgearbeitet (Foucault 2014 [1976]: 39–40). Techniken der Differenzierung sind Herrschafts- und Regierungstechniken, die mittels mit Macht hinterlegter sozialer Praxen Subjekten mal subtil und mal offensichtlich vermitteln, dass sie entlang rassistischer Wissensbestände als *anders* erkannt und

markiert werden (Ahmed 2000: 55). Diese differenzielle polizeiliche Anrufung produziert unterschiedliche Formen von Subjekten (Loick 2018: 21). Sie stellen die praktische Umsetzung der differenziellen Operationslogik der Polizei dar. Durch eine differenzielle polizeiliche Adressierung materialisiert sich rassifizierte Differenz in der Begegnung, u.a. da die Polizei eine gesellschaftliche Instanz ist, die eine enorme symbolische Wirkmacht und Deutungshoheit innehat. Personen werden beispielsweise als kriminell und 'Gefahr' oder als unschuldig, unauffällig sowie schützenswert kategorisiert und adressiert. Diese Kategorisierung wird, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, oftmals nicht aufgrund tatsächlich stattgefundener Straftaten, sondern aufgrund machtvoller Bedeutungszuschreibungen vollzogen. Mit dem Fokus auf die Techniken der Differenzierung können sowohl unterschwellige als auch offensichtliche Rassismen als machtvolle Praxen verstanden werden, die rassistische Differenz (re-)produzieren.

Techniken der Differenzierung funktionieren wesentlich darüber, dass entlang eines rassistischen Macht/Wissen-Komplexes Subjekte als *anders* erkannt werden (Ahmed 2000: 24; Cremer-Schäfer 2014: 67; Foucault 2014 [1976]: 38–40; siehe Kapitel 2.3.3 und 2.4.3). Ahmed (2000: 7) bezeichnet das Erkennen als „visual economy of recognition“. Das Erkennen ist ein *Wiedererkennen*, denn es findet anhand bereits vorhandenen Wissens statt, das abgerufen wird und das Erkennen erst möglich macht. Dieser erkennende Blick der Polizei ist, so meine These in Anlehnung an den in Kapitel 2.3.3.2 erörterten *Police Gaze*, ein institutionell *weißer Blick*. Der *weiße Blick* ist ein hegemonialer Blick, der rassifizierte Normabweichung erkennt. Dieser *weiße Blick* ist der Institution Polizei und ihrer differenziellen Operationslogik inhärent und beeinflusst die polizeiliche Praxis maßgeblich. Diese machtvollen Blicke der Polizei sind Techniken der Differenzierung, da mit ihnen das beobachtete Subjekte als *anders*, deviant, aus der Masse herausfallend, normabweichend oder verdächtig markiert wird.

Der *weiße Blick* nimmt in der Untersuchung eine Doppelrolle ein: Er ist erstens die theoretisch-konzeptuelle Rahmung für die Analyse jeglicher Begegnungen mit der Polizei. Es ist der Blick, der der differenziellen Operationslogik im Sinne eines Polizierens von Differenz entspringt (Loick 2018; Thompson 2021a, 2021c). Dieser hegemonial *weiße Blick*, der in der Institution Polizei als Machtverhältnis strukturell verankert ist, findet in der Polizei-Bürger*in-Interaktion als *Technik der Differenzierung* Ausdruck. Zweitens wird dieser Blick konkret, wenn die Interviewten berichten, dass es oftmals zunächst Blicke sind, die die Interviewten von Polizist*innen spüren und die sie spüren lassen, dass sie als *anders* erkannt werden. Der *weiße Blick* der Polizei geht über den des Verdachts hinaus. Er trifft rassifizierte Personen nicht nur im Falle von Kriminalisierungen und Verdachts-

momenten, sondern etwa auch, wenn sie Hilfe suchen. In seiner Doppelrolle als strukturell angelegt und in der Begegnung konkret werdend macht der *weiße Blick* analytisch greifbar, wie strukturelle Machtverhältnisse und rassifizierte Differenzen sich in der Begegnung materialisieren und wirksam werden.

Die Ausführungen zum institutionell *weißen* Blick der Polizei vorausgenommen stelle ich im Folgenden drei aus dem Material abstrahierte *Techniken der Differenzierung* dar: erstens das *Raster*, zweitens die *differenzielle Umgangsweise* und drittens das *Nicht-Hören*. Die drei Techniken basieren jeweils auf verschiedenen Unterformen, die nachfolgend dargelegt werden. Zunächst stelle ich in Kapitel 5.1.1 das *Raster* als Technik der Differenzierung dar. Diese Technik funktioniert wesentlich über den polizeilichen Rückgriff auf die Bedeutungszuschreibungen auf Körper und Räume. Das Zusammenspiel aus den Zuschreibungen auf rassifizierte Körper und Raumproduktionen führt zu einer Kriminalisierung dieser Körper und legitimiert einen selektiven Zugriff auf diese. In Kapitel 5.1.2 wird die *differenzielle Umgangsweise* als Technik der Differenzierung beschrieben. Diese zeichnet sich durch gewaltvolles polizeiliches Handeln aus, das sich in einer *verbalen Differenzvermittlung*, *Dominanz* und *Nicht-Glauben* zeigt. Diese beiden ersten Techniken sind durch polizeiliche Aktivität charakterisiert. Die in Kapitel 5.1.3 dargelegte Technik des *Nicht-Hörens* (re-)produziert Differenz durch polizeiliche In-Aktivität. Hier wird skizziert, dass Techniken der *Abweisung* und *Nicht-Anerkennung* die hilfeschenden Personen zu *Anderen* machen. Die Technik des Nicht-Hörens vermittelt Differenz, indem Hilfesuchende nicht oder nicht ausreichend durch die Polizei geschützt werden. Abschließend werden die Techniken der Differenzierung in Kapitel 5.1.4 in einem Fazit zusammengefasst.

5.1.1 *Raster*

„Passt ins Raster.“ (Franky 1, 93)¹

Im Folgenden gehe ich auf die Technik *Raster* ein. Der *weiße* Blick der Polizei erkennt zu polizierende Subjekte anhand eines Rasters, das sich als ein Zusammenspiel aus Bedeutungszuschreibungen auf Körper und Raumproduktionen konstituiert. Die Technik des Rasters stellt die Grundlage der differenziellen

1 In der Zitation der erhobenen Interviews gebe ich jeweils den pseudonymisierten Namen oder die Abkürzung der Institution der Gesprächspartner*innen an, gefolgt von der Angabe der Interviewnummer (sofern ein zweites Treffen stattgefunden hat, *Member Reflections*) und Absatznummer im Transkript. Eine Auflistung der Interviews findet sich im Interview- und Gesprächsverzeichnis.

Polizeipraxis dar. Über machtvolle Macht/Wissen-Komplexe wird der selektive Zugriff auf rassifizierte Körper legitimiert, und dies insbesondere an bestimmten Orten. Die nachfolgend dargestellten Begegnungen sind von der Polizei initiiert, sie zeichnen sich durch polizeiliche Aktivität aus. Ich gehe zunächst in Kapitel 5.1.1.1 auf den *Körper* ein, der im Kontext des Rasters als gefährlich erkannt wird. Nicht nur wird rassifizierten Subjekten eine abstrakte Gefahr zugeschrieben, sondern darüber hinaus werden Interviewte und Personengruppen wiederholt mit bestimmten Delikten in Verbindung gebracht. Zudem werden auch *Räume* selektiv mehr oder weniger poliziert. Daher wird anschließend in Kapitel 5.1.1.2 der Moment der Begegnung als Effekt von Raumproduktionen und der räumlichen Differenzierung polizeilicher Praxis skizziert. Hier gehe ich insbesondere auf den öffentlichen Raum, zentrale Orte in der Stadt, Orte migrantischer Communities und Orte sozio-ökonomischer Marginalisierung als besonders polizierte Räume ein. Raumproduktionen stellen eine Technik im Sinne eines Rasters dar, da sie bewirken, dass dort als *anders* erkannte Subjekte polizeilich kontrolliert werden.

5.1.1.1 Körper

„das Bild des gefährlichen Anderen, des rassistisch markierten Anderen wirkt.“ (Expert*inneninterview BfB, 26)

Die Technik des *Rasters* basiert auf einer Kriminalisierung von Körpern mittels rassifizierter optischer Marker. Auf die Frage hin, warum und wen sich Polizist*innen für Kontrollen aussuchen, antwortete die überwiegende Mehrheit der Interviewten, dass Polizist*innen nach dem Aussehen gehen würden und nicht nach dem Verhalten, wie es polizeirechtlich korrekt wäre. Es werden wiederholt ähnliche optische Marker genannt, die als für die Kontrolle ausschlaggebend erscheinen. Zwar ist nicht allen Interviewten die gesetzliche Voraussetzung für polizeiliche Identitätskontrollen bekannt, dass aber beinahe alle, egal ob sie diese kennen oder nicht, das Aussehen als handlungsleitend einschätzen, veranschaulicht, wie verbreitet die Einschätzung ist, dass die Polizei standardmäßig auf Basis optischer Marker kontrolliert.

Gefährliche Andere

Diejenigen, die regelmäßig von der Polizei ohne für sie erkennbaren Anlass kontrolliert werden, beschreiben, dass sie ins *Raster* der Polizei passen. Die Formulierung „passt ins Raster“ fällt in den Interviews häufig. Entweder werden die Interviewten selbst mit dieser Aussage von Polizeibeamt*innen konfrontiert, wenn sie nach dem Grund einer Kontrolle fragen, oder sie nehmen das polizeiliche

Vorgehen so wahr. Hierbei sind in der Regel keine Fahndungen² gemeint, bei denen bestimmte Personen gesucht werden, sondern ein Raster, das bei proaktiver Polizeiarbeit und verdachtsunabhängigen Kontrollen angewandt wird und vorwiegend auf polizeilichem Erfahrungswissen beruht (Abdul-Rahman et al. 2020a: 33). Tommy berichtet: „[E]infach nur weil ich so aussehe, wie ich aussehe, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass ich jetzt kontrolliert werde“ (Tommy 1, 162). Auch Franky erzählt, dass „auf jeden Fall überwiegend die kontrolliert [werden], die jetzt, ich sag mal so, die ähm ausländisch aussehen, ja. Auf jeden Fall. Die haben da ihre Vorurteile und die sagen ja auch: ‘Ja, passt ins Raster’“ (Franky 1, 93). Romni³ formuliert dies in ähnlicher Weise: „[D]ie [Polizist*innen] denken, die sieht so und so aus, dann werde ich sie kontrollieren“ (Romni, 121). Es ist ein polizeiliches Wissen zu einem bestimmten Aussehen, das ausschlaggebend für eine Kontrolle sei. Heinz-Joseph berichtet, dass es insbesondere „Bilder“ (Heinz-Joseph 1, 100) seien, die handlungsleitend sind. Er betont damit, dass es generalisierte und rassistische Zuschreibungen und Kriminalisierungen seien, die Polizist*innen im Kopf haben, und danach handeln würden. Den Interviewten zufolge erkennt der *weiße* Blick auf Basis eines ‘rassistischen Wissens’ die zu polizierenden *gefährlichen Anderen*.

Die Interviewten legen dar, dass sowohl gesamtgesellschaftlich ein Diskurs vorherrscht, dass mit „nicht deutsch[em]“ (Frau Schneider 1, 97) oder „ausländisch[em]“ (Franky 1, 93) Aussehen eine diffuse Gefahr und Kriminalität verbunden wird und sich dieser rassistische Diskurs in der alltäglichen Polizeiarbeit niederschlägt. Welche optischen Marker machen dieses ‘ausländische Aussehen’ vermeintlich aus? Laut den Interviewten ist ein nicht deutsches Aussehen verknüpft mit „black hair“ (Siegfried, 1), „Braune und Schwarze Köper“ (subversion 1, 48), „sichtbare[r] Migrationshintergrund“ (Tommy 1, 50), „ein bisschen dunkler vom Typ“ (Franky 1, 149). Franky berichtet, dass er während einer Kontrolle einen Polizisten gefragt habe, warum gerade er kontrolliert wird,

-
- 2 Tommy berichtet, dass er im Kontext von Fahndungen mehrfach von Polizeibeamt*innen teils überfallartig und sogar mit gezogener Waffe angehalten und durchsucht wurde. Es hieß dann mitunter, dass ein „Ausländer“ gesucht werde (Tommy 1, 22). Von Seiten der Polizei wird in diesem Zusammenhang häufig argumentiert, diese Art der Rasterfahndung könne nicht rassistisch sein, da es sich nur um eine Beschreibung des Aussehens der Person handele. Wenn jedoch „Ausländer*in“ pauschal mit Schwarz gleichgesetzt wird, handelt es sich um Rassismus und damit *Racial Profiling*.
 - 3 Romni ist die weibliche Form der Gruppe der Rom*nja. Die Interviewpartnerin verwendet diese Bezeichnung für sich als politische Positionierung und Selbstermächtigung.

und der Polizist antwortet: 'Ja, südländisches Aussehen' also 'dunkle Haare, Hautfarbe' ähm der eine hatte noch eine Cappy angehabt 'Cappy', 'Ihr passt ins Raster' sagt er, 'deswegen haben wir euch angehalten'" (ebd., 125). Auch Nadine erzählt von regelmäßigen Verkehrskontrollen, in denen insbesondere ihr damaliger Partner regelmäßig rassistische Kontrollen erlebt. Sie sitzt oftmals mit im Auto und wird entsprechend regelmäßig Zeugin. Auf die Frage, warum er kontrolliert wird, zeichnet sie Folgendes:

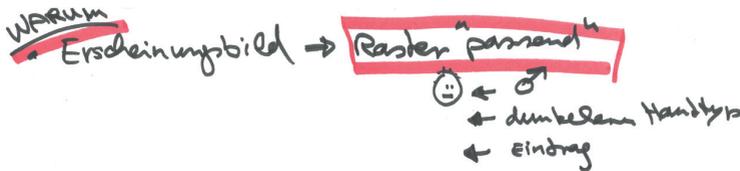


Abbildung 2: Nadines Zeichnung zeigt ihre Einschätzung, warum ihr damaliger Partner wiederholt von der Polizei kontrolliert wurde (Nadine, Ausschnitt aus Emotional Map).

Ihr Freund passe in das „Raster“ aufgrund seines „Erscheinungsbild[s]“: Er ist männlich und hat einen „dunkleren Hauttyp“ (Abbildung 2). Darüber hinaus fühlten sich die Polizist*innen oftmals in ihrem Verdacht bestätigt, weil sie im Zuge der Prüfung seiner Personalien und der Datenabfrage angezeigt bekamen, dass ihr Freund wegen des Besitzes von Drogen bereits einen „Eintrag“ hätte.

Dieses körperorientierte *Raster* konstituiert sich in Abgrenzung zum *Weißsein*. Franky erzählt: „Die haben ihre Raster, ihr Bild und dementsprechend wählen sie auch aus, wen sie kontrollieren und wen nicht“ (Franky 1, 93). Wer wird nicht kontrolliert? Aleky ist überzeugt, dass ein *weißer* Mann in der Regel nicht kontrolliert wird, „außer du bist besoffen und du demolierst oder du randalierst, sonst passiert dir gar nichts“ (Aleky, 188). Ihn hingegen kontrolliere die Polizei wegen seiner Hautfarbe. Darin ist er sich „100 prozentig“ (ebd., 271) sicher. Er sagt:

„Wenn ich blond wäre und blaue Augen, keiner hätte mich kontrolliert. Also Nationalität kann ich nicht sagen, aber Hautfarbe, das ist klar. [...] [W]arum soll die Polizei zu mir kommen? Ich arbeite, ich mache alles. Warum soll die zu mir kommen? Ich laufe auf der Straße, viele Leute laufen auf der Straße, wieso kommt die zu mir? Da sind hunderte Leute auf der Straße. Es kann nur eins geben. Schwarz“ (Aleky, 271).

Diese Relationalität zwischen *weißen* und Schwarzen Personen, auf die Aleky hinweist, basiert auf einer hierarchisierten Differenzkonstruktion, die wechselseitig durch eine Aufwertung des Einen und eine Abwertung des Anderen funktioniert. In diesem Fall führt es zu einer Kriminalisierung der konstruierten Gruppe der

gefährlichen Anderen, die anhand rassifizierter Marker erkannt wird, und einer Gruppe, die nicht kontrolliert wird.

Auffällig ist, dass im Sample männliche Personen deutlich häufiger davon berichten, sogenannten verdachtsunabhängigen Kontrollen unterzogen zu werden. Zudem spielen sowohl das Alter (je älter, umso seltener werden Personen angehalten) als auch spezifische Rassismen gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen eine Rolle. Einige nicht-*weiße* Personen fallen, so die Interviewten, nicht in dieses Raster. Verdachtsunabhängige Kontrollen sind also spezifisch intersektional strukturiert. Dies führt dazu, dass nicht alle rassifizierten Subjekte gleichermaßen ins 'Raster passen'. Beispielsweise führe ein Rassismus gegenüber Ostasiat*innen, der sich dadurch auszeichne, dass „wir [...] alle schön fleißig und ruhig und höflich [sind]“ (Heinz-Joseph 1, 86) dazu, dass diese Gruppe deutlich seltener kriminalisiert wird. Auch werde „ein kolonisierter Inder nämlich mit Hemd und Brille und einem typischen indischen Bart und Frisur [...] anders behandelt poliziert als Pakistanis“ (subversion 1, 114). Darüber hinaus sei ein gut situerter ökonomischer Status, der sich über die Kleidung performiert, ausschlaggebend dafür, seltener auf der Straße kontrolliert zu werden. Welche weiteren Mechanismen das 'polizeiliche Gegenüber' aus dem „Freund-Feind-Schema“ herausfallen lassen, wird in Kapitel 5.2 erläutert.

Die Technik des *Rasters* zeichnet sich dadurch aus, dass Körper entlang optischer Marker rassifiziert und mit negativer Bedeutung und hier insbesondere mit Gefahr und Kriminalität verknüpft werden. Die Ausführungen zeigen, dass die Kriminalisierung von Körpern über eine „*visual economy*“ (Ahmed 2000: 24, Herv. i. Orig.) funktioniert. Die Technik basiert auf einem gesellschaftlich hegemonialen Macht/Wissen-Komplex, der vermeintliche Fremdheit mit Gefahr und Kriminalität verknüpft. Diese Verknüpfung besteht mitunter zugespitzt in polizeilichen Wissensbeständen und wirkt handlungsleitend für die polizeiliche Praxis. Die daraus resultierende selektive Polizeipraxis aufgrund des Aussehens und entlang rassifizierter Marker stellt *Racial Profiling* dar. Die Verbindung von Gefahr mit dem *fremden Anderen* als Denkfigur hat eine lange Tradition, die durchaus von Brüchen und Kämpfen darum gekennzeichnet ist, jedoch als *Stranger Fetishism* (ebd.: 4–6) hartnäckig fort dauert. Dies führt dazu, dass bestimmte Personen, vor allem Schwarze Männer oder vermeintlich Fremde, auch wenn konkrete Umstände nicht unbedingt darauf hindeuten und dies teilweise unbewusst abläuft, eher als Gefahr wahrgenommen werden (ebd.; Lautenschlager/Omori 2019: 4; Melamed 2015: 78; Mollett/Faria 2018: 568–569).

Deliktformen

Die abstrakte Zuschreibung von Gefahr auf rassifizierte Körper und die damit einhergehende Kriminalisierung konkretisiert sich als spezifische Form der Technik des *Rasters*, nämlich als Verknüpfung einer homogen konstruierten Gruppe *Anderer* mit bestimmten *Deliktformen*. Die in den Interviews genannten Delikte, die mit rassifizierten Personengruppen in Verbindung gebracht werden, sind im Bereich Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Ausländer- und Asylrecht, Extremismus, Diebstahl und Betrug angesiedelt.

Häufig werden rassifizierte Männer verdächtigt, entweder mit Drogen zu dealen oder diese zu konsumieren. So berichten Tommy und Nadine von Verkehrskontrollen, bei denen Tommy und Nadines damaliger Partner auf Drogenkonsum getestet werden (Nadine, 86; Tommy 1, 30). Tommy erzählt, dass er während einer Verkehrskontrolle diverse Drogentests machen musste, weil der Polizist trotz bestandener Tests nicht geglaubt habe, dass er keine Drogen konsumiert hätte:

„[...] und irgendwann habe ich gesagt, ok jetzt, ich mache das jetzt nicht mehr, es ist ok. Ich habe jetzt alles gemacht, wenn sie mir nicht glauben, wir können gerne – ich kann in dieses Ding pusten, ist mir egal [...] und dann hat sich irgendwie so der Ton bei ihm verändert, vorher war es so ein bestimmender Ton und dann so: 'Ja, wie ist denn das? Komm, sag mal, du hast doch bestimmt schon mal Drogen genommen oder?'“ (Tommy 1, 30).

Auch Aleky berichtet, dass ihm als Schwarzer Mann regelmäßig unterstellt werde, „Drogen in der Tasche“ (Aleky, 365) zu haben. Siegfried werde häufig an Orten kontrolliert, wo reger Drogenhandel stattfindet (Siegfried, 25). Die Erfahrungen der Interviewten decken sich mit Befunden des Afrozensus 2020. Die Studie untersucht das Leben Schwarzer Menschen in Deutschland. 56,6% der Befragten geben dort an, bereits gefragt worden zu sein (allgemein und nicht nur von der Polizei), ob sie Drogen verkaufen. Die Studie differenziert dieses Ergebnis nach Geschlecht, denn auffällig ist, dass die Kriminalisierung von Cis-Männern besonders häufig ist. Fast doppelt so viele Cis-Männer (84,3%) wie Cis-Frauen (44,3%) geben an, in dieser Weise mit Drogen in Verbindung gebracht zu werden (Aikins et al. 2021: 216). Das *Raster*, das im Kontext von Betäubungsmittelkriminalität wirkmächtig ist, schreibt insbesondere Schwarzen Männern diese Delikte zu.

Der Verdacht des Besitzes oder des Handels illegalisierter Drogen ist historisch eng mit einem u.a. anti-Schwarzen Rassismus verbunden. Diese Verknüpfung zeigt sich im sogenannten *War on Drugs* (Alexander 2020; Miller 2011: 33–36). Diese Politik hat ihren Ursprung in den USA und wurde in den frühen 1980er Jahren federführend durch Ronald Reagan vorangetrieben (Alexander 2020: 6). Heute herrscht der *War on Drugs* global in Form einer repressiven Bekämp-

fung kriminalisierter Drogen, wie etwa Cannabis, Kokain, Crack und Heroin vor (Koram 2019; Sudbury 205). Bereits mit dem Inkrafttreten der globalen Prohibition im 20. Jahrhundert zielten zahlreiche lokale Drogenverbote auf die Ausgrenzung bestimmter, oft rassifizierter Gruppen ab. „Offen rassistisch“ (Klaus/Werse 2021: 158) war beispielsweise die US-Kampagne gegen Cannabis in den 1930er und 1940er Jahren. Diese Kampagne fokussierte neben mexikanischen Immigrant*innen „schwarze Jazzmusiker, unter denen Cannabis verbreitet war“ (Klaus/Werse 2021: 158) und trug damit maßgeblich zur Durchsetzung des weltweiten Cannabisverbots bei. Im *War on Drugs* bzw. der Bekämpfung illegalisierter Drogen zeigt sich auch heutzutage in der deutschen Debatte ein rassistischer Diskurs, der insbesondere Schwarze Männer und Männer *of Color* als Drogendealer stigmatisiert und sie zudem „mit Skrupellosigkeit, Gewaltbereitschaft und anderen negativen Zuschreibungen assoziiert“ (ebd.).

Neben der Verknüpfung rassifizierter Personen mit Drogenbesitz oder -verkauf sind es häufig Verdächtigungen im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht, mit denen die Interviewten konfrontiert sind. Hierzu zählt die durch die Interviewten erfahrene Annahme seitens der Polizei, die wiederum das *Körper-Raster* bestimmt, dass nicht-weiße Personen keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und sich potenziell illegal im Land aufhalten. Nach polizeilicher Logik gilt es, dies mit einer Identitäts- bzw. Ausweiskontrolle zu überprüfen. So wird Aleky in einer Kontrolle gefragt, welche Nationalität er habe. Er antwortet „deutsch“ (Aleky, 156), woraufhin ihm der Polizist entgegnet: „Guck dich im Spiegel an“ (ebd.). Diese Aussage ist rassistisch, weil der Polizist andeutet, dass Aleky aufgrund seines Aussehens keine deutsche Staatsbürgerschaft haben könne. Daraus abgeleitet kann angenommen werden, dass der Polizist davon ausgeht, dass Aleky keinen deutschen Pass hat, weil er Schwarz ist. Dann würde es sich bei dieser Kontrolle um *Racial Profiling* handeln. Für Aleky ist klar, dass er für die Kontrolle ausgewählt wurde, weil er Schwarz ist: „[I]ch bin Schwarz. Du hast den Verdacht, dass ich keinen Ausweis habe. Das heißt, die Schwarzen haben keine Ausweise. Das willst du mir zeigen, deswegen bist du zu mir gekommen“ (ebd., 377). Auch Frau Schneider, eine Schwarze Frau, berichtet, dass sie in der bayerischen Stadt, in der sie aufgewachsen ist, regelmäßig am Bahnhof kontrolliert wurde. Zum einen wurde sie häufig auf Englisch angesprochen. Zum anderen antworteten Polizist*innen auf die Frage, warum sie kontrolliert würde, dass sie „Illegale“ (Frau Schneider 1, 97) suchen würden. Die sogenannte Suche nach „Illegalen“ und die entsprechende Auswahl einer Schwarzen Frau zeigt, dass die Polizei davon ausgeht, aufgrund des Aussehens erkennen zu können, wer zur Nation gehört und wer nicht. Dies zeigt sich auch in der Ansprache auf Englisch, womit

transportiert wird, dass die Polizist*innen annehmen, Frau Schneider könne nicht in Deutschland aufgewachsen und ihre Muttersprache nicht Deutsch sein. Hier wird die Raumproduktion der *weiß* imaginierten Nation und die Verortung Schwarzer Körper außerhalb dieser deutlich (weitere Ausführungen dazu im folgenden Kapitel 5.1.1.2).

Bezugnehmend auf die Kölner Silvesternacht 2016/2017 beschreibt Frau Schneider, dass Personen, die ihrem Aussehen nach als aus dem nordafrikanischen Raum kommend gelesen werden, insbesondere seit diesem Ereignis vermehrt im Fokus der Polizei stünden. In dieser Silvesternacht hat eine Gruppe nicht-*weißer* Männer Frauen sexuell belästigt und angegriffen, woraufhin sich in einem medialen Aufschrei rassistische Denkmuster entluden. Dies führte dazu, dass ohnehin vorhandene Ressentiments und die rassifizierte Kriminalisierung von Männern, die dem nordafrikanischen Raum zugeordnet werden, verstärkt wurden (Dangelmaier 2021: 368; Ervedosa 2020). Diese Gruppe wird oftmals pauschal mit Sexismus und sexualisierten Übergriffen in Verbindung gebracht. Frau Schneider berichtet, dass sie im Rahmen ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit in einer Geflüchtetenunterkunft wahrnehme, dass die Polizist*innen „noch rassistischer drauf sind“, „das Wort Nafri mehrmals gefallen“ sei und sie den Eindruck habe, wenn es Konflikte in der Unterkunft gebe und sie die Polizei rufen müsse, diese sich „in ihrem rassistischen Bild“ (Frau Schneider 1, 85) bestätigt fühle. Es sind also oftmals bereits vorhandene Stereotype, die durch einzelne Vorkommnisse Bestätigung finden. Rassistisch sind diese Deutungen, weil die Herkunft von Menschen als Erklärung für Straffälligkeit herangezogen wird.

Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Islamismus und islamistischen Terrorismus zeigt sich häufig ein anti-muslimischer Rassismus. So erzählt Tamsila von einer Situation, als sie zusammen mit weiteren Mitgliedern ihrer muslimischen Gemeinde im Rahmen eines Informationsstands in der Innenstadt einer Kleinstadt in der Nähe Frankfurts über ihre Gemeinde informiert. Als zwei Streifenpolizist*innen an dem Stand vorbeikommen, deuten sie an, dass hinter dem Informationsstand etwas Illegales oder Gefährliches liegen könnte. Es wird nicht ausgesprochen, aber laut Tamsila wird deutlich, dass es eine Anspielung auf islamistischen Terrorismus ist (Tamsila, 172). In einem anderen Beispiel berichtet subversion, dass er sich im Urlaub im Kosovo das Parlament angeschaut habe und daraufhin von der Polizei mit auf das Polizeirevier genommen wurde, weil er der Spionage verdächtigt wurde. Ironischerweise freut er sich über diesen Vorwurf, denn „die haben nicht gedacht, dass ich Terrorist bin. Ich habe mich voll gut gefühlt, ich dachte mir so oah endlich bin ich auch mal ein Spion, geil. Das ist eine Aufwertung, endlich [...] bin ich nicht mehr der Terrorist“ (subversion 1,

38). Anti-muslimischer Rassismus äußert sich häufig in diffusen Terrorismusverdächtigungen, sodass sich subversion freut, als dies ausnahmsweise Mal nicht der Fall war und er stattdessen der Spionage verdächtigt wird.

Der nächste Bereich von Delikten, der einem spezifischen *Körper-Raster* folgt, betrifft Formen des Diebstahls, Betrugs und das Erschleichen von Leistungen. Neben Verdächtigungen im Einkaufszentrum etwas geklaut zu haben, beispielsweise gegenüber Alekys Schwarzer Tochter (Alekys, 156–160), zeigen sich in der alltäglichen Polizeiarbeit stereotype rassifizierte Denkweisen gegenüber Sinti*zze und Rom*nja in besonderer Weise. Diese Gruppe wird regelmäßig mit Unterstellungen konfrontiert zu klauen, zu lügen oder Trickbetrug zu begehen (Romni, 75; Expert*inneninterview Ro, 30; End 2017; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 377–404). Ihnen wird laut der Interviewten Romni Sozialleistungsbetrug, etwa beim Kindergeld, oder das sogenannte Erschleichen von Leistungen durch das Fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Ticket vorgeworfen (Romni, 33). Oft gibt es den Vorwurf des Diebstahls in Kaufhäusern oder im Supermarkt: „[D]ie gucken erstmal, wie die aussehen, und dann denken die, ja der hat das bestimmt geklaut“ (ebd., 155). Darüber hinaus berichtet die Beratungsstelle für Rom*nja, dass viele Betroffene Rat suchen, da die Polizei ihren Schmuck oder Bargeld beschlagnahmt habe. Die Polizei nehme die Gegenstände „sehr pauschal und ohne weiteren Anhaltspunkt als gestohlen“ (Expert*inneninterview Ro, 26) an. Dabei würde teilweise keine Quittung für die Beschlagnahmung ausgestellt, sodass die Betroffenen diese Praxis nicht nachweisen könnten (ebd., 28).

Neben den Vorwürfen im Bereich Diebstahl und Betrug würde der Gruppe regelmäßig sogenanntes „aggressives Betteln“ vorgeworfen (Expert*inneninterview Ro, 20). Das Ahnden des sogenannten „aggressiven Bettelns“ ist in der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung⁴ geregelt, liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamts und damit der Frankfurter Stadtpolizei.⁵ Der Einschätzung der Beratungsstelle zufolge werde diese Ordnungswidrigkeit „sehr extensiv“ (Expert*inneninterview Ro, 20) gehandelt. Der Interviewte der Beratungsstelle

4 In der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Frankfurt am Main (Stand: 24.02.2022) ist das sogenannte 'aggressive Betteln' in § 13 (3) Nr. 3 festgeschrieben. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn eine Person „entgegen § 7 Abs. 3 in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender Weise, insbesondere durch behinderndes oder nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie mit oder mittels Minderjährigen bettelt“.

5 Die Stadtpolizei Frankfurt ist der Außendienst des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt und nicht, wie die Bezeichnung *Stadtpolizei* andeutet, Teil der Landes- oder Bundespolizei.

erzählt von mehreren Fällen, in denen die bettelnden Personen seiner Einschätzung nach nicht offensiv oder gar aggressiv bettelten und trotzdem von der Stadtpolizei regelmäßig des Platzes verwiesen werden, obwohl Betteln an sich nicht verboten ist. Er erzählt von einem bettelnden Rom, den seine Kollegin beinahe täglich sehe, weil sie dort regelmäßig vorbeilaufe. Sie beobachtet, dass dieser Rom die vorbeigehenden Passant*innen noch nicht einmal anspreche, aber trotzdem mit dem Vorwurf des aggressiven Bettelns weggeschickt werde. Der Interviewte befürchtet, dass das Vorgehen gegenüber bettelnden Menschen und insbesondere Rom*nja repressiver wird, „weil zum Beispiel die FDP derzeit in den Ortsbeiräten auch vorschlägt, gegen bandenmäßiges Betteln, wie sie es dann nennen, oder organisiertes Betteln stärker vorzugehen“ (ebd.). Zudem werde tendenziell bereits das Ansprechen als aggressiv ausgelegt, dies sei „vielleicht unangenehm, aber keine Bedrohung. Nicht aggressiv meines Erachtens“ (ebd.). Die bettelnden Personen bekämen neben einem Platzverweis teilweise Bußgelder, die sie in der Regel nicht bezahlen könnten. Dieses Beispiel zeigt eine Kriminalisierung von Armut verknüpft mit einem Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja. Denn indem das Betteln dieser Gruppe als Bedrohung kategorisiert wird und bereits das Fragen nach Geld ausreicht, damit dies als Ordnungswidrigkeit ausgelegt wird, wird Armut und die aus dieser Situation entspringende Notwendigkeit des Bettelns kriminalisiert. Damit kommt der Stadtpolizei die Rolle zu, gesellschaftliche Ungleichheiten zu prozessieren.

Bei einigen der gerade aufgeführten Delikte, wie etwa das illegalisierte Betteln oder Betäubungsmittelgesetz-Verstöße, handelt es sich um sogenannte Kontrolldelikte. Diese werden oftmals erst durch eine Identitätskontrolle und daran anknüpfende Maßnahmen, wie eine Durchsuchung aufgedeckt und entsprechend in die Kriminalstatistik eingepflegt. Diese Kontrolldelikte stehen häufig im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Identitätskontrollen und Durchsuchungen (Theune 2020: 36). Dies bedeutet im Umkehrschluss, je mehr Personen die Polizei kontrolliert, desto mehr (Hellfeld-)Kriminalität gibt es. Und je öfter bestimmte Personen einer Gruppe kontrolliert werden, umso mehr ist es ebendiese Gruppe, die in der Statistik auftaucht. Werden im Zuge der Ahndung von Drogenkriminalität häufig junge rassifizierte Männer kontrolliert und selten *weiße* Anzugträger*innen, so werden Drogen häufiger bei jungen rassifizierten Männern festgestellt. Oder wird die Gruppe der Rom*nja per se des Diebstahls und aggressiven Bettelns verdächtigt und entsprechend kontrolliert, werden mehr Delikte in dieser Gruppe gefunden. Hierbei wird auch von einer *Self-Fulfilling Prophecy* (selbsterfüllende Prophezeiung) gesprochen, die hinlänglich kritisch diskutiert wird (Belina/Wehrheim 2011). Mittels selektiver Kontrollen kann die Polizei selbst in nicht unerheblicher Weise steuern, wie viele Straftaten in der

Kriminalstatistik auftauchen und wer die Täter*innen für welche Delikte sind – und damit das *Raster*, welches auf einer Verbindung rassistisch homogener Gruppen mit bestimmten Deliktformen basiert, selbst unterfüttern.

Die Verknüpfung rassifizierter Gruppen mit bestimmten Delikten stellt eine Spielart der Technik des *Rasters* dar, da entlang rassistischer Wissensbestände der Zugriff auf Personen, die der homogenisierten Gruppe anhand optischer Marker zugeordnet werden, legitimiert wird. Diese Technik (re-)produziert Differenz, denn das Polizieren basiert auf einem vermeintlichen Erkennen von Personen, die aufgrund ihres Aussehens einer spezifischen Gruppe und damit einem spezifischen Delikt zugeordnet werden. Diese Verbindung von einem spezifischen Delikt mit einer homogenisierten Gruppe basiert auf einer Geschichte der Ausgrenzung und Kriminalisierung, wie etwa im *War on Drugs* oder einem Rassismus gegenüber Sinti*zze und Roma*nja (End 2017; Miller 2011), die als ‘rassistisches Wissen’ in die Polizeipraxis eingeschrieben ist. Durch das selektive Polizieren von dieser Gruppe zugeordneten Personen werden im Sinne der *Self-Fulfilling Prophecy* Polizeiliche Kriminalstatistiken (PKS) beeinflusst und damit eine Kriminalisierung dieser Gruppe vorangetrieben. Die Polizeilichen Kriminalstatistiken enthalten die Herkunft der Verdächtigten. In diesen Statistiken sind im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung „regelmäßig junge, männliche und ausländische Tatverdächtige“ (Derin/Singelnstein 2019: 220) überrepräsentiert. Rassifizierte Kriminalisierungen sind also spezifisch intersektional strukturiert. Anschließend daran werde „gemeinhin davon ausgegangen [...], dass diese Gruppen tatsächlich häufiger Straftaten begehen“ (ebd.: 221). Aus der PKS kann aber genau das nicht abgelesen werden, sondern nur, dass „diese Gruppen stärker ‘polizeibelastet’ sind“ (ebd.). Das heißt, es ist nicht ersichtlich, ob diese Gruppen tatsächlich häufiger straffällig sind oder häufiger poliziert werden. Die letztere Möglichkeit erhält im gesellschaftspolitischen Diskurs wenig Aufmerksamkeit und Geltung. Zugleich treten soziale Probleme, wie etwa Armut, die Folge rassistischer Ausgrenzung sein können, durch diese Kriminalisierungen tendenziell in den Hintergrund.

Durch die Analyse der Zuschreibung spezifischer Delikte auf verschiedene rassifizierte Gruppen können die Wirkweisen unterschiedlicher Rassismen aufgezeigt werden. Diese unterschiedlichen Rassismen, wie etwa Rassismus gegenüber Asiat*innen, anti-muslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus und Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja, weisen jeweils eigene historische Entwicklungen sowie Charakteristika auf und zeigen sich entsprechend in intersektional strukturierten Kriminalisierungen. Betroffene Personen werden wiederholt mit diesen spezifischen Tatvorwürfen konfrontiert und mit diesen in Verbindung gebracht.

In den aufgeführten Beispielen klingt wiederholt die Bedeutung bestimmter Orte bei der Begegnung mit der Polizei an, auf die nun, als ein weiterer Aspekt der Technik des Rasters eingegangen wird.

5.1.1.2 Raum

Raum bzw. vielmehr Raumproduktionen, also die gesellschaftlich mit Bedeutung aufgeladenen Räume wirken als Teil der Techniken des *Rasters* insbesondere in Zusammenspiel mit der Bedeutung von Körpern. Das Raster beinhaltet nicht nur Wissensbestände über zu polizierende *Andere*, sondern auch über Räume. Daraus folgt, dass eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort als „*out of place*“ (Ahmed 2000: 8, eig. Herv.) erkannt wird. Der Moment der Begegnung mit der Polizei ist der Effekt von Raumproduktionen. Der Begegnung ist eine räumliche Differenzierung polizeilicher Praxis vorausgesetzt. Die Folge ist ein selektives räumliches Polizieren, das sich auf Basis eines Rückgriffs auf die Bedeutung spezifischer Räume und rassifizierter Körper vollzieht. Inwiefern Raumproduktionen die Begegnungen mit der Polizei prägen, wird nachfolgend zunächst am Beispiel des öffentlichen Raums erläutert. Anschließend gehe ich auf zentrale Orte in der Stadt, Geflüchtetenunterkünfte und Orte sozio-ökonomischer Marginalisierung als in besonderer Weise polizierte Räume ein.

Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum ist ein hegemonial *weißer* Raum. Er wird von der Polizei entlang des *weißen* Blicks, der der hegemonialen gesellschaftlichen Ordnung entspringt, poliziert. Die Technik *Raum-Raster* ist eine, die *andere* Körper als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.) kategorisiert, poliziert und damit als solche markiert. Der im öffentlichen Raum als gefährlich wahrgenommene Körper wird anhand äußerlicher Merkmale erkannt und kontrolliert. Tommy bringt die Verbindung von Raum, Rassismus und Polizei wie folgt auf den Punkt: „Ich habe das Gefühl, ich bin ein Problem für die Polizei allein dadurch, dass ich mich hier im Raum bewege“ (Tommy 1, 24). Tommy verweist mit dieser Aussage darauf, dass seiner Erfahrung nach allein die Existenz seines rassifizierten Körpers im öffentlichen Raum ein Problem darstelle. Die Problematisierung seines Körpers vollzieht sich als Kriminalisierung, indem er von der Polizei verdächtigt und angehalten wird. Denn der verdächtigende polizeiliche Blick, die Identitätsüberprüfung und gegebenenfalls Durchsuchung im öffentlichen Raum markiert diese Person als zu kontrollierende Person. Aufgrund struktureller gesellschaftlicher Ungleichheiten, einer Kriminalisierung von Armut und

rassistischer Macht/Wissen-Komplexe werden marginalisierte und rassifizierte Personengruppen überdurchschnittlich häufig im öffentlichen Raum kontrolliert (Abdul-Rahman et al. 2020b: 33; Dangelmaier 2021: 362; Keitzel/Belina 2022). Das urbane Versprechen der Freiheit und der Zugänglichkeit des öffentlichen Raums gilt nicht für alle gleichermaßen.

Nicht nur die reine Anwesenheit, sondern darüber hinaus die Mobilität rassifizierter Subjekte wird kriminalisiert. Für subversion ist der öffentliche Raum ein alltäglicher Transitraum, in dem *Racial Profiling* stattfindet. Die Wege von seinem Zuhause in die Universität oder zur Arbeitsstelle sind für ihn solche, „die gefährlich sind“ (subversion 1, 34). Vor allem mobile und grenzüberschreitende rassifizierte Subjekte werden kontrolliert. Auf globaler Ebene ist es eine Kriminalisierung grenzüberschreitender Mobilität („Krimmigration“) (Graebisch 2020). Auf lokaler Ebene, etwa im urbanen Raum, vollzieht sich diese Kriminalisierung durch eine symbolische Übertragung der Grenze auf den als *anders* und nicht-deutsch wahrgenommenen Körper. Migrantisierte und rassifizierte Personen verkörpern in dieser Logik eine Nicht-Zugehörigkeit zur Nation und werden als „border figure“ (Koefoed/Simonsen 2011: 349 Herv. i. Orig.) kategorisiert. Ihnen wird durch die Kontrolle und die Art und Weise der Behandlung der Polizist*innen vermittelt, dass sie – egal ob hier geboren oder nicht – nicht in dieses Land gehören. Dies wird mal sehr eindeutig in Form von Aussagen wie „verpiss dich, wo du herkommst“ (Frau Schneider 1, 55), „du bist hier nur Gast“ oder „scheiß Ausländer“ (Franky 1, 239) vermittelt oder subtil durch eine unfreundliche und herablassende Behandlung. So berichtet Siegfried: „I feel like they are trying to insult me because I am in this country“ (Siegfried, 29). Auch das Ansprechen auf Englisch vermittelt, dass die Person von der Polizei als *fremd* in diesem Land kategorisiert wird. Die Technik des *Rasters* funktioniert als Zusammenspiel zwischen Körper und Raum. Der migrantisierte und rassifizierte Körper wird anhand phänotypischer Marker als *out of place* erkannt und durch Ansprechen, Anhalten und die eben ausgeführten rassistischen Aussagen als nicht zugehörig zur *weiß* imaginierten Nation markiert. Durch die Kontrolle wird dem Subjekt die Legitimität, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und sich dort frei bewegen zu können, abgesprochen.

Für Heinz-Joseph ist, wie die Zeichnung zeigt (Abbildung 3), die Polizei im öffentlichen Raum mit negativen Emotionen verknüpft, weil er häufig differenzielle Polizeipraxen beobachtet und selbst Rassismuserfahrungen mit der Polizei gemacht hat (Heinz-Joseph 1, 172, 182). Die Polizei ist mit rot und blau unterstrichen. Die erste Farbe steht für Abneigung, Verachtung, Wut und die zweite für Sorge, Angst und Ohnmacht (siehe Abbildung 1, S. 121: Emotionsrad). Er

Polizei

ÖFFENTLICHER RAUM

Abbildung 3: Heinz-Joseph lehnt die übermäßige Polizeipräsenz im öffentlichen Raum ab (Heinz-Joseph 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

Frau Schneider berichtet, dass sie in ihrem Alltag selten „klassisches“ *Racial Profiling* im Sinne von anlasslosen Kontrollen erlebt (Frau Schneider 1, 53). Jüngst sei sie jedoch in einer deutschen Großstadt mit Schwarzen Personen zusammen unterwegs gewesen und prompt in eine Kontrolle geraten: „Und da wurden wir direkt in der Innenstadt kontrolliert von fünf Leuten [Polizist*innen], weil wir irgendwie 16 Schwarze Menschen auf einen Haufen waren“ (Frau Schneider 1, 55). Subversion berichtet, dass sein Bruder deutlich öfter als er kontrolliert werde, weil er dem stereotypen Bild eines jungen männlichen Migranten entspreche und „nur in Braunen Gruppen unterwegs“ (subversion 1, 44) sei. Nicht-weiße Gruppen im öffentlichen Raum werden den Erfahrungen der Interviewten nach von der Polizei tendenziell als Gefahr wahrgenommen und kontrolliert.

Im Zusammenhang mit Fluchtmigration wird auf die Bedeutung gesellschaftlichen Wandels und aktueller Ereignisse für die polizeiliche Praxis und das Polizieren bestimmter Gruppen hingewiesen. So habe sich etwa mit dem „langen Sommer der Migration“ (Hess et al. 2017) und der Ankunft von vielen Geflüchteten auch in Frankfurt insbesondere im Jahr 2014 und den Folgejahren nicht nur das Stadtbild verändert, sondern auch das polizeiliche Raster. Aleky erläutert dies wie folgt: „[I]m Moment, wenn du Araber bist, dann hast du ein Problem“ (Aleky, 156). Egal, ob die Person hier geboren sei oder nicht, „sobald du Mohammed heißt, ist das schon ein Problem“ (ebd.). Wenn bestimmte Personen mehr im polizeilichen Fokus stehen, so bedeutet dies gleichzeitig, dass andere weniger kontrolliert werden. Subversion beschreibt, dass für ihn seit dem Ankommen der Geflüchteten öffentliche Räume „viel angenehmer geworden [sind], weil viel mehr *Refugees* und viel mehr Braune Menschen da sind“ und er jetzt „plötzlich nicht mehr so poliziert [werde] wie früher, weil die werden poliziert“ (subversion 1, 112). Und weiter: „Das ist immer so dieses, wer ist gerade am neusten im Land, und jetzt sind meine Eltern das mal nicht mehr, weil die kamen in den 90ern [...] und jetzt gibt es einen neuen *Summer of Migration*, jetzt sind die

empfindet die Präsenz und Kontrollaktivität der Polizei nicht als Sicherheit, sondern vielmehr als unangenehm.

Ein Faktor, der die Kontrolle im öffentlichen Raum laut der Interviewten sehr viel wahrscheinlicher mache, ist, wenn sie in nicht-weißen Gruppen unterwegs sind.

Neuen die Gearschten“ (ebd.). Das polizeiliche *Raster*, nach welchem der öffentliche Raum kontrolliert wird, ist angepasst an gesellschaftliche Entwicklungen sowie Ereignisse und bis zu einem gewissen Grad fluide. Die polizeiliche Praxis passt sich jedoch nicht nur an gesellschaftliche Diskurse und Bilder an, sondern wirkt durch ihre Kontrollpraxis und Öffentlichkeitsarbeit auf diese Diskurse ein (Geugjes et al. 2022: 52).

Das *raumorientierte Raster* im öffentlichen Raum zeichnet sich dadurch aus, dass dieser hegemonial *weiß* ist und rassifizierte Körper als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.) erkannt und poliziert werden. Die Bedeutung des Raums wirkt als Technik, da die Raumproduktion (hier öffentlicher Raum = *weiß*) das Raster bestimmt und damit ein Zugriff auf die von in diesem Raum normabweichenden Körper legitimiert. Die Interviewten spüren, dass sie allein durch ihre Existenz an einem Ort von der Polizei als Problem wahrgenommen werden.

Auch wenn gewisse Faktoren, etwa die Gruppenkonstellation oder eine erhöhte Polizeipräsenz an einem Ort, es wahrscheinlicher machen, *Racial Profiling* und rassistische Polizeigewalt zu erfahren, kann dies grundsätzlich überall passieren. Denn Rassismus ist kein räumlich begrenztes Phänomen, sondern eines, das als Machtverhältnis die gesamte Gesellschaft durchzieht. Darauf verweisen sowohl Aleky (Aleky, 182, 279) als auch eine Beratungsstelle. So berichtet die interviewte Person: „[E]s kann auch überall passieren [...]. In der Kneipenstraße, beim Einparken, halt irgendwie in allen Situationen, wo man auf Polizei treffen kann“ (Expert*inneninterview BfB, 54–56). Dennoch machen raumorientierte Polizeipraxis und Raumproduktionen, die bestimmte Räume als besonders gefährlich oder schützenswert kategorisieren, es für die Interviewten wahrscheinlicher, im polizeilichen Fokus zu stehen. Dort werden sie häufiger als „*out of place in this place*“ (ebd., eig. Herv.) erkannt. In den Interviews werden wiederholt konkrete Orte, an denen die Interviewten vermehrt polizeiliche Kontrolle erfahren, genannt. Auf diese Orte wird zunächst mit Fokus auf zentrale Räume eingegangen.

Zentrale Räume

Als zentrale Räume der Stadt bezeichne ich Räume, die sich durch eine starke Frequentierung auszeichnen und häufig Mobilitätsknotenpunkte sind. Es handelt sich zudem um Orte des Konsums, der Kultur oder der Repräsentativität. Häufig sind dies innenstadtnahe oder innerstädtische Räume. In den Interviews werden insbesondere die Innenstadt und dort die zentrale Einkaufsstraße sowie die dortigen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und der Hauptbahnhof sowie das angrenzende Viertel als Räume genannt, die eine hohe Polizeipräsenz und -aktivität aufweisen. Den im Folgenden dargestellten Begegnungen mit der

Polizei ist oftmals gemein, dass es sich um anlassunabhängige Identitätskontrollen an Orten mit dieser Art der Sonderbefugnis handelt. Dieses präventive und raumorientierte Polizieren stellt eine *Technik der Differenzierung* dar, da der Zugriff auf den Raum und die sich dort aufhaltenden Personen entlang eines *Rasters* selektiv ist und Kriminalisierungen bewirkt.

Den Erfahrungen und Beobachtungen der Interviewten nach stehen dort besonders häufig nicht-*weiße* junge und mittelalte männliche Personen im Fokus der Polizei. Zudem sei auffällig, dass mit dem Ankommen vieler Geflüchteter 2014 und in den Folgejahren insbesondere Personen von Kontrollen betroffen seien, die als Geflüchtete gelesen werden (Frau Schneider 1, 79; subversion 1, 10). Ausgewählte Orte in diesen zentralen Räumen sind von der Polizei wahrscheinlich⁶ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG⁷ als ‘gefährliche Orte’ deklariert (Peter Beuth – Minister des Innern und für Sport 2020). Dies geht mit Sonderrechten, wie verdachtsunabhängige Kontrollen, einher, sodass die Kontrollen ohne Vorliegen eines konkreten Verdachts oder einer Straftat durchgeführt werden können. Bernd Belina und ich (Keitzel/Belina 2022; auch Graebisch 2020: 178) argumentieren, dass dem Gesetz rassistische Wissensbestände eingeschrieben sind und nicht-*weiße*-deutsche Personen implizit per se kriminalisiert werden. Denn es ermöglicht an Orten, an denen sich Personen „ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen“ (§ 18 HSOG Abs. 2 Nr. 1 a bb) verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Für eine solche verdachtsunabhängige Kontrolle von sich illegal im Land aufhaltenden Personen bleiben „[f]ast zwangsläufig“ (Tomerius 2019: 262) nur Kriterien übrig, die an optische Marker anknüpfen. Da, wie eben dargelegt, der öffentliche Raum ein hegemonial *weißer* ist, liegt es nahe, dass insbesondere rassifizierte Personen in den polizeilichen Fokus geraten.

Die Interviewten nennen häufig innerstädtische Orte, an denen sie regelmäßig kontrolliert werden. In der Folge rechnen sie stets damit, dort von der Polizei angehalten zu werden. Siegfried bringt die dort regelmäßig erfahrenen Kontrollen mit dem an einigen Ecken stattfindenden Drogenhandel in Zusammenhang. Er empfindet es als sehr unangenehm, dass er dort häufig von Dealenden gefragt werde, ob er Drogen kaufen möchte. Dass die Polizei dann ihn kontrolliere und

6 Es kann hier nur von wahrscheinlich gesprochen werden, da das Innenministerium auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE antwortet, dass es sich zum Zeitpunkt der Anfrage (11.02.2020) um solche Örtlichkeiten handle (Peter Beuth – Minister des Innern und für Sport 2020). An den Orten ist weiterhin die Praxis der verdachtsunabhängigen Kontrollen zu beobachten, sodass davon auszugehen ist, dass es sich langfristig um solche Orte handelt.

7 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

seinem Eindruck nach nicht die Dealenden, empfindet er äußerst fragwürdig und kriminalisierend (Siegfried, 1–7, 89). Darüber hinaus werden insbesondere das direkte Umfeld der Stationen des öffentlichen Nahverkehrs und die Haltestellen selbst als Orte vermehrter Polizeipräsenz und -kontrolle genannt. In der Winterzeit gebe es wiederholt Kontrollaktionen, bei denen laut Beobachter*innen insbesondere rassifizierte Jugendliche kontrolliert und über längere Zeit festgehalten würden, indem sie sich an die Wand stellen müssten (Expert*inneninterview BI, 38⁸; ISD, 19).

Abendliche Kontrollen auf der Haupteinkaufsstraße, an der einige Clubs angesiedelt sind, seien auffällig selektiv, denn auch wenn beispielsweise *weiße* Gruppen sich auffällig und laut verhalten würden, kontrolliere die Polizei diese Gruppen selten. Tiger Guy beschreibt dies wie folgt:

„I have never seen that they [Polizei] make any trouble for white people. They [white people] are making a lot of noise like they are super drunk, they are like aaaargg shouting, screaming or insulting or I don't know kicking stuff or whatsoever, they [Polizei] just pass by and they are like 'ah yes, drunk' but if you are darker skinned or I don't know somehow not well dressed enough or whatsoever you just make a sound and then yes, here they come and they ask you, yes 'what are you doing here? your documents [...]'" (Tiger Guy 1, 122).

Das Verhalten nicht-*weißer* Personen werde von Polizist*innen viel eher als auffällig wahrgenommen als das *weißer* Personen. Feiert ein Schwarzer Mann oder eine Gruppe nicht-*weißer* Männer ausgelassen, würden diese tendenziell als Gefahr gelesen. Tut dies eine Gruppe *weißer* gut situerter Männer, werde dies mit Trunkenheit begründet und toleriert. Tiger Guys Einschätzung zufolge misst die Polizei mit zweierlei Maß. Der Ort hat insbesondere bei Nacht die Funktion des Feierns. Grenzwertig ausgelassenes Verhalten wird polizeilich tendenziell

8 Im Zuge des Auswertungsprozesses dieser Untersuchung zeigte sich, dass die Expert*inneninterviews hinsichtlich Themen, Perspektiven und Einschätzungen im Vergleich zu den *Emotional Mapping* Interviews sehr ähnliche Muster aufweisen. Daher wurden sowohl die Expert*inneninterviews als auch die Notizen der in der explorativen Phase geführten Gespräche mit demselben Kodiersystem ausgewertet. Deren Analyse fließt in gleicher Weise in die Darstellung der Ergebnisse ein. Dennoch ist zu bedenken, dass die interviewten 'Expert*innen' vorwiegend, aber nicht immer – teilweise wird auch über eigene Rassismuserfahrungen berichtet – aus ihrer Berufsperspektive sprechen. Darüber hinaus gibt es leichte Unterschiede hinsichtlich der thematischen Schwerpunktsetzung. Die interviewten 'Expert*innen' beschreiben beispielsweise seltener konkrete Begegnungen mit der Polizei und legen häufiger Einschätzungen hinsichtlich der Hintergründe und Folgen rassistischen Polizierens dar. Weitere Ausführungen zur Methode und darin auch eine kritische Diskussion des Expert*innenstatus finden sich in Kapitel 3.2.

toleriert. Nicht aber, wenn dieses Verhalten von nicht-*weißen* Personen ausgeht. Die Anwesenheit nicht-*weißer* Personen und das Recht auf Ausgelassenheit, das dort laut Tiger Guy *weißen* Personen zugestanden wird, wird infrage gestellt, indem Polizist*innen diese Personen anhalten und nach Ausweisdokumenten fragen.

Gegenüber den Kontrollen in diesem Gebiet wird besondere Skepsis geäußert (u.a. Frau Schneider 1, 79, 106; Heinz-Joseph 1, 90), da es sich bei dem zuständigen Revier um das 1. Revier an der Konstablerwache handelt, das im NSU 2.0-Skandal eine bedeutende Rolle spielt, wobei bis heute unklar ist, welche konkreten Verwicklungen es tatsächlich gibt (Hessenschau 2022c; Litschko 2022). Für die Interviewten wirken die hohe Polizeipräsenz und die häufigen Kontrollen in diesem Gebiet besonders bedrohlich. Nicht nur sind diese Innenstadtgebiete bekannt für eine hohe Kontrollaktivität, sondern auch der Bahnhof und das angrenzende Viertel.

In beinahe allen Interviews wird das Bahnhofsviertel als prägnantes Viertel genannt, das massiv poliziert wird. Viele thematisieren selektive Kontrollpraxen und das sichtbare soziale Leid. Es wird demnach in mehrfacher Hinsicht als problematisches Viertel wahrgenommen. Das Frankfurter Bahnhofsviertel mit dem Hauptbahnhof als zentralem Mobilitätsknotenpunkt am Kopf des Viertels ist mittlerweile durch Gentrifizierungsprozesse geprägt, was mit ordnungspolitischen und polizeilichen Verdrängungsstrategien marginalisierter Bevölkerungsgruppen einhergeht (Künkel 2021: 134). Dort sind in zugespitzter Weise die gesellschaftlichen Widersprüche und Ausgrenzungsprozesse auf kleinstem Raum sichtbar, die durch die Polizei prozessiert werden. Die daraus resultierende Technik des differenziellen Polizierens orientiert sich an einem Raum, der sich durch widersprüchliche Interessen und Nutzungskonflikte auszeichnet.

Für subversion stellt insbesondere der Hauptbahnhof einen Ort des *Racial Profiling* dar (Abbildung 4, S. 158). Er verbindet mit dem Ort Abneigung, Verachtung und Wut (rot). Daher zeichnet er diesen als Totenkopf. Der Hauptbahnhof ist in seinem Alltag ein wichtiger Ort, da er häufig den Fernverkehr nutzt. Trotz der starken Abneigung aufgrund von regelmäßigen Kontrollerfahrungen ist es für ihn daher ein unumgänglicher Ort.

Migrantisierte Personen, Schwarze Personen, Männer *of Color*, Rom*nja, Sexarbeiter*innen und Drogenkonsumierende stehen im Bahnhofsviertel regelmäßig im Fokus der Polizei. Diese und auch Beratungsstellen kritisieren das polizeiliche Vorgehen als diskriminierend (Bahnhofsviertel Solidarisch 2017; u.a. Doña Carmen e.V. – Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten 2017; Künkel 2021; Werse 2021). Heinz-Joseph beobachtet, dass dort „am laufenden Band

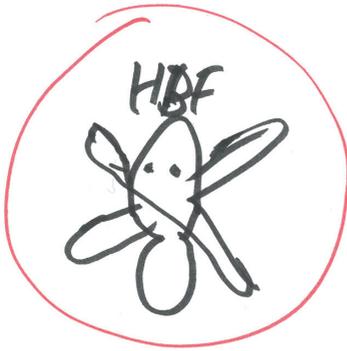


Abbildung 4: Mobilitätsknotenpunkte und insbesondere der Hauptbahnhof, den subversion als Totenkopf zeichnet, stellen für ihn Orte des *Racial Profiling* dar (subversion 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

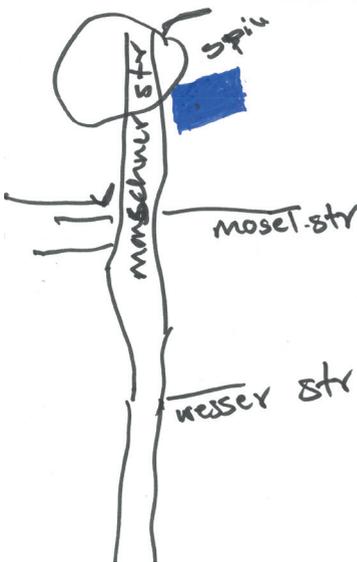


Abbildung 5: Siegfried hat wiederholt *Racial Profiling* im Bahnhofsviertel erlebt und meidet diesen Ort daher (Siegfried, Ausschnitt aus Emotional Map).

die gleichen Leute kontrolliert [werden] und die anderen nicht“ (Heinz-Joseph 1, 172). Siegfried zeichnet in seiner Karte einen Ort ein (Abbildung 5), an dem er eine sehr unangenehme Kontrolle erlebt hat. Die Karte zeigt einen zentralen Straßenzug im Bahnhofsviertel. Aufgrund seiner dortigen Kontrollerfahrungen verbindet er den Ort der Kontrolle mit Angst (blau). Seit dieser Kontrolle meidet er insbesondere diesen Kontrollort und das Bahnhofsviertel insgesamt (weitere Ausführungen zu den Folgen von negativ erfahrenen Begegnungen mit der Polizei siehe Kapitel 5.4).

Franky konstatiert, dass es nicht von der Hand zu weisen sei, dass im Bahnhofsviertel mit Drogen gehandelt würde und die Polizei daher aktiv werden müsse. Kritikwürdig sei allerdings die politische Strategie und polizeiliche Praxis, die oftmals rassistischen und ausgrenzenden Logiken folgt. Anknüpfend an die Feststellung, dass dort viel kontrolliert wird, befürchtet er dort in das *Raster* zu passen und zu den Verdächtigen zu gehören. Auch, wenn er „da [...] einfach nicht reingeraten [möchte]“ (Franky 1, 207).

Das Bahnhofsviertel ist Treffpunkt vieler migrantischer Communities. Es ist nicht nur ein Ort mit Geschäften des täglichen Bedarfs und Produkten aus den Herkunftsländern, sondern auch einer mit sozialen Treffpunkten migrantischer Communities, Restaurants, Beratungsstellen für diese Communities, aber auch Notunterkünften für wohnungslose Personen. Es liegt daher

nahe, dass die Polizei ein erhöhtes Aufkommen asylrechtlicher Verstöße vermutet und nach rassistischem *Raster* kontrolliert. Diese *Technik der Differenzierung* basiert auf einem Wissen über diesen Raum, nämlich dass sich dort migrantische Communities aufhalten und einer Verknüpfung dieser Gruppe mit bestimmten Delikten, wie etwa aufenthaltsrechtliche Verstöße. Dies führt zu einem pauschalisierten polizeilichen Zugriff auf migrantisierte Körper in diesem Raum.

Eine gesellschaftliche Gruppe, die im Bahnhofsviertel besonders im Fokus der Polizei steht, sind Rom*nja.⁹ Viele wohnungslose, sozio-ökonomisch marginalisierte Rom*nja kommen in den Notunterkünften im Bahnhofsviertel unter (Romni, 159). Hinzu kommt, dass die Räumlichkeiten der Beratungsstelle für Rom*nja im Bahnhofsviertel angesiedelt sind. Die Polizei kontrolliere viele Rom*nja auf dem Weg zur Beratungsstelle oder direkt vor der Tür (Expert*inneninterview Ro, 10). Tagsüber hielten sich viele der wohnungslosen Rom*nja im öffentlichen Raum auf, was zum Teil mit den Interessen der Gewerbetreibenden kollidiert. Denn die Gruppe der Rom*nja werde als störend stigmatisiert und zum Teil für die Vermüllung im Viertel verantwortlich gemacht. Zudem werde das Betteln als abschreckend für Kund*innen dargestellt (Expert*inneninterview Ro, 5; Romni, 67). Auffällig sei, dass insbesondere Romnja kontrolliert werden und seltener Roma. Es sind insbesondere Frauen, die traditionelle Kleidung etwa in Form von Röcken tragen und damit als Romni erkennbar und in einer Frauengruppe oder allein mit Kindern unterwegs sind, die häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert würden (Expert*inneninterview Ro, 10). Hier zeigt sich nicht nur ein körperorientiertes *Raster*, nach welchem insbesondere als Romni gelesene Frauen kontrolliert werden, sondern darüber hinaus ein Konflikt zwischen Aufwertungsbestrebungen eines Viertels und sichtbarer Armut. Das Raster in diesem Raum ist beeinflusst durch verhandelte und sich durchsetzende Interessen. Der polizeiliche Zugriff auf die Gruppe der Rom*nja wird durch aufstrebende ökonomische Interessen vorangetrieben.

Viele Berichte weisen darauf hin, dass die Polizei im Bahnhofsviertel selektiv kontrolliert sowie *Racial Profiling* betreibt und insbesondere bestimmte Gruppen im Fokus stehen. Die Erfahrungsberichte der Interviewten zeigen, dass die Polizei nicht per se alle nicht-weißen Personen kontrolliert, sondern intersektionale Verschränkungen und *Class* eine wesentliche Rolle spielen. Frau Schneider und

9 Ich habe nur mit Personen gesprochen, die sich entweder als Rom*nja identifizieren oder mit dieser Gruppe zusammenarbeiten, und nicht mit Personen, die spezifisch etwas über die Gruppe der Sinti*zze berichten. Daher beschränke ich mich an dieser Stelle auf die Gruppe der Rom*nja.

Tiger Guy erzählen beispielsweise, dass sie dort nicht kontrolliert werden. Frau Schneider bringt dies damit in Zusammenhang, dass dort nach einem anderen Raster kontrolliert werde, in das sie nicht passe. Sie begründet dies mit ihrem Alter und Geschlecht. Als Frau in ihrem Alter mit Mitte 30 und aufgrund ihres Aussehens werde sie nicht der Drogenszene zugeordnet und selten als Drogendealerin verdächtigt (Frau Schneider 1, 140). Auch Tiger Guy berichtet, dass er dort noch nie verdachtsunabhängig kontrolliert wurde und verweist auf eine Art hierarchisierte Differenzierung innerhalb der rassistischen Differenzordnung. Obwohl er aus dem Iran kommt, werde er nicht so kategorisiert: „My face it’s like, you can be Spanish, you can be Italian, you can be from Greece“ (Tiger Guy 1, 110). Zudem bringt er dies mit einem spezifisch anti-Schwarzen Rassismus in Verbindung, der Schwarze Menschen in besonderer Weise kriminalisiert und wie zuvor dargelegt mit Drogendelikten in Verbindung bringt. Tommy spezifiziert, dass seiner Einschätzung nach dort Personen aus Ostafrika, zum Beispiel aus Somalia, Eritrea oder Äthiopien, oft von der Polizei kontrolliert würden (Tommy 1, 26). Er erzählt, dass er dort aufgrund seines Aussehens (*mixed race*, Schwarzer Vater aus Westafrika und *weiße* Mutter¹⁰) nicht damit rechne, kontrolliert zu werden. Ein Bekannter von ihm, der aus Eritrea stammt, werde hingegen aller Wahrscheinlichkeit nach im Bahnhofsviertel kontrolliert. Inwiefern rassifizierte und insbesondere Schwarze Personen aufgrund prekärer Lebensverhältnisse in illegalisierte Ökonomien, wie etwa den Drogenhandel gedrängt werden, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, sondern wird in aufschlussreicher Weise an anderer Stelle getan (Fassin 2018: 153–154; Feustel 2021; Koram 2019; Sudbury 205). Im Fokus dieser Analyse steht, dass über die Verortung und Zuschreibung von Kriminalität polizeiliche Kontrollen legitimiert werden, die entlang rassifizierter Marker und dem vermeintlichen Erkennen einer Nationalität und der Verknüpfung spezifischer Delikte mit dieser vollzogen werden. Dass Polizeibeamt*innen für ihre alltägliche Arbeit die Kategorie „Drogendealer“ mit bestimmten Nationalitäten verknüpfen, wird in einer anderen Untersuchung gezeigt, an der ich beteiligt war (Geugjes et al. 2022). Diese Verortung von Kriminalität und die Zuschreibung spezifischer Delikte zu spezifischen Personengruppen ist somit eine *Technik der Differenzierung*, die sich als *Raster* über den Rückgriff auf rassistische Wissensbestände über Körper und Räume konstituiert. Diese homogenisierenden Konstruktionsleistungen führen dazu, dass diese Orte

10 Die Begriffe Schwarz, *weiß*, *mixed race* sind von mir eingefügt, um die Wirkweise sozialer Konstrukte an dieser Stelle benennbar zu machen. Die Positionierungen gehen aus dem Interview hervor, sind jedoch nicht von Tommy selbst explizit so benannt.

für ebendiese Personengruppen Orte der Kontrolle und Kriminalisierung sind. Auf die Folgen dieser Konstruktionsleistung, etwa hinsichtlich Mobilität und gesellschaftlicher Teilhabe, wird in Kapitel 5.4 eingegangen.

Zentrale Räume sind oftmals Räume mit erhöhter Polizeipräsenz und -aktivität. Die polizeiliche Praxis ist geprägt durch die jeweilige Nutzung des Orts bzw. Aushandlungen darum. An Orten, die durch Gentrifizierungsprozesse geprägt sind, sind es oftmals Gruppen, die für das im Zuge der Aufwertung angezogene neue Klientel abschreckend wirken könnten. In diesem Fall können Gewerbetreibende durch ihre ausgeübte Beschwerdemacht maßgeblich daran mitwirken, repressive Polizeimaßnahmen gegenüber marginalisierten Gruppen voranzutreiben (Künkel 2013). Diese zentralen Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sie Mobilitätsknotenpunkte darstellen und oftmals Orte sind, an denen in der Öffentlichkeit mit Drogen gedealt wird. Der *weiße* Blick der Polizei folgt einem *Raster*, das rassifizierte Körper diffus mit Gefahr und mitunter mit spezifischen Delikten, wie Asyl- und aufenthaltsrechtliche Delikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz verknüpft. Diese zentralen Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sie für viele der Interviewten Orte sind, die sie in ihrem Alltag aufsuchen, entweder weil sie dort ihre Freizeit oder ihre Arbeitszeit verbringen; oder es sind Orte, die sie in ihrem Alltag queren. Resultat der differenziellen Polizeipraxis ist es, dass die Interviewten, die in das benannte Raster passen, stets damit rechnen müssen, an den Orten ihres Alltags polizeilich kontrolliert zu werden. Die Technik des *Raum-Körper-Rasters* ist wirkmächtig, denn sie beeinflusst maßgeblich die Alltagsrealitäten der Interviewten.

Geflüchtetenunterkünfte

Neben den zentralen Orten, die gemeinhin als Orte mit erhöhter Polizeipräsenz bekannt sind, gibt es Orte, an denen sich viele Personen mit Migrationsbiographie, migrantische Communities, geflüchtete Personen und generell *People of Color* aufhalten, die sich auf Basis des Interviewmaterials ebenfalls als besonders polizierte Orte identifizieren lassen. Ein Ort wird in meinem Sample häufig thematisiert, nämlich Sammelunterkünfte für Geflüchtete.

Geflüchtetenunterkünfte und insbesondere größere Sammelunterkünfte unterliegen in mehrererlei Hinsicht einem spezifischen Sicherheitsregime. Tiger Guy, der selbst zum Zeitpunkt des ersten Interviews in verschiedenen Geflüchtetenunterkünften in Frankfurt gelebt hat, beschreibt diese Orte als sehr einengend und restriktiv (Tiger Guy 1, 8, 66). Das Gefühl der Kontrolle gehe über die Polizei hinaus. Aufgrund der dort vorherrschenden Zugangskontrollen und Anwesenheitspflichten könne er die Unterkunft nicht frei verlassen und betreten,

sondern müsse sich stets an- und abmelden (ebd., 8). Die Kontrollen sollen zwar offiziell der Sicherheit der Bewohnenden dienen, dies empfinde er jedoch nicht so (ebd., 152). In seiner Zeichnung (Abbildung 6) dazu betont er den hohen Zaun um das Gebäude und wählt aus dem Emotionsrad (siehe Abbildung 1, S. 121) die rote Farbe, die für Abneigung, Verachtung und Wut steht. Neben den Zugangskontrollen und Anwesenheitspflichten, die er als restriktiv empfindet, ist für ihn der Zaun um die Unterkunft besonders prägend. Dieser gebe ihm nicht ein Gefühl von Sicherheit, sondern von Kontrolle und Fremdbestimmtheit. Zudem stehe dieser für eine Abgeschlossenheit von der Außenwelt, die er in der Unterkunft empfinde.

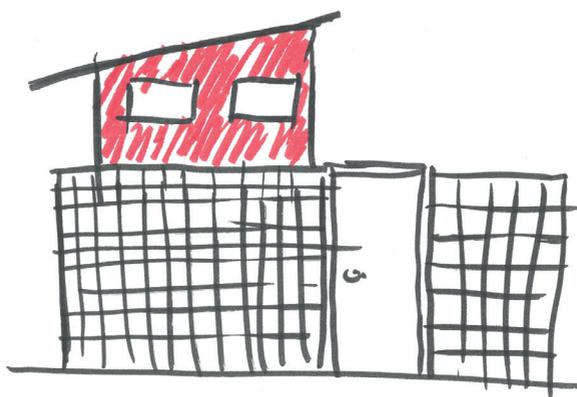


Abbildung 6: Tiger Guy empfindet seine Wohnsituation in der Geflüchtetenunterkunft als kontrolliert und abgetrennt von der Gesellschaft (Tiger Guy 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

Die Polizei ist aus verschiedenen Gründen relativ häufig in den Unterkünften anwesend. Sie wird bei auftretenden konflikt- oder krisenhaften Situationen in der Regel von Mitarbeiter*innen in die Unterkünfte gerufen. Darüber hinaus sucht die Polizei Unterkünfte auf, wenn Abschiebungen durchgeführt werden sollen, wenn Personen gesucht und in einer Unterkunft vermutet werden, oder bei Razzien, beispielsweise bei dem Verdacht des Drogenhandels (Geugjes et al. 2022: 54).

Frau Schneider arbeitet zu dem Zeitpunkt des Interviews in einer Geflüchtetenunterkunft in Frankfurt und berichtet, dass die Polizei zu Hochphasen bis zu acht Mal in der Woche in die Unterkunft gekommen sei, da sie Personen suchte, die sie in der Einrichtung vermutete (Frau Schneider 1, 83). In der Regel empfinde sie das Auftreten und Verhalten der Polizist*innen als unangenehm

und latent rassistisch. Beispielsweise würden die meisten Polizist*innen „gar nicht fragen, ob sie in die Einrichtung reindürfen. Also auf die Idee kommen die halt gar nicht“ (ebd.). Sie kritisiert, die Polizist*innen würden nicht anerkennen, dass dort Personen wohnen und ein Recht darauf hätten, dass die Polizei nicht unangekündigt und ungefragt in deren Wohnraum eintritt.¹¹ Dafür gebe es in der Regel keine Sensibilität (ebd., 55).

In Geflüchtetenunterkünften wird durch die polizeiliche Praxis in spezifischer Weise rassifizierte Differenz (re-)produziert. Der staatliche Zugriff auf und die Kontrolle der Bewohner*innen ist eingebettet in ein Sicherheitsregime. Dieses umfasst zum einen lokale Zugangskontrollen, aber auch nationale Gesetze, die Migration und Flucht regulieren und kontrollieren sowie die polizeiliche Praxis vor Ort. Auf Basis dieses von Rassismus durchzogenen Konglomerats erfolgt ein differenzieller Zugriff auf die Bewohner*innen der Unterkünfte. Diese Art des polizeilichen Zugriffs zeichnet sich durch eine verringerte Achtung der Privatsphäre der Geflüchteten aus. Auch die Existenz und Konzeption von Sammelunterkünften an sich, die Tiger Guy als abgeschottet, kontrollierend und einengend beschreibt (Tiger Guy 1, 8, 68), reproduzieren gesellschaftliche Ausschlüsse. Für die Techniken der Differenzierung spielt nicht nur die polizeiliche Praxis eine zentrale Rolle, sondern auch deren strukturelle Einbettung. Bereits die gesetzliche Rahmung und die Existenz dieser Räume sind Ausdruck global-ungleicher Macht- und Ausbeutungsverhältnisse und Teil „staatlich verordnete[r] Benachteiligungen“ (Wucherpfeffig 2014: 19) von Geflüchteten, die sich in den Unterkünften spezifisch lokalisieren (Blank 2021; Blank/Hannes 2021). Dass es überhaupt globale Fluchtbewegungen in Länder des globalen Nordens gibt, ist Ausdruck neokolonialer Ausbeutungsverhältnisse. Das heißt, Begegnungen mit der Polizei in der Geflüchtetenunterkunft finden zwar lokal statt, sie sind jedoch Effekt globaler Ungleichheitsverhältnisse.

„Ortsbenachteiligung“¹²: Sozio-ökonomische Marginalisierung in der Stadt

Differenzielles Polizieren und wiederholte bis alltägliche Begegnungen mit der Polizei in urbanen Räumen sozio-ökonomischer Marginalisierung werden insbesondere von Interviewten thematisiert, die dort aufgewachsen sind, dort wohnen

11 Anders als in Hessen und damit Frankfurt gelten in Bayern Geflüchtetenunterkünfte per se als 'gefährliche Orte', wonach die Polizei mit Sonderbefugnissen hinsichtlich des Zugangs und der Kontrolle ausgestattet ist (Keitzel/Belina 2022). Der Schutz der Wohnung (Art. 13 GG), auf den sich Frau Schneider bezieht und einen der hohen Wert im Recht innehat, gilt für Geflüchtete in Bayern nur eingeschränkt.

12 Expert*inneninterview Migra, 4.

oder arbeiten. Diejenigen, die in sozio-ökonomisch marginalisierten Stadtteilen in Frankfurt aufgewachsen sind, berichten, dass Polizeikontrollen dort zu ihrem Alltag gehörten. Diese meist dezentral gelegenen Stadtteile werden im städtischen Diskurs häufig als sogenannte 'Brennpunkte' problematisiert. Die Verortung von Kriminalität und die damit einhergehende Abstraktion von sozialen Verhältnissen stellen eine *Technik der Differenzierung* dar, da diese Zuschreibungs- und Abstraktionsprozesse zu einer Legitimierung selektiven Polizierens führt (Rinn/Wehrheim 2021), bei der, laut den Einschätzungen und Erfahrungen der Interviewten, vor allem marginalisierte Gruppen und insbesondere Jugendliche kontrolliert würden (Expert*inneninterview BI, 22; Expert*inneninterview Migra, 4; Tommy 1, 64). Die Bedeutung des Raums als 'problematisch' oder 'gefährlich' ist handlungsleitend für das polizeiliche Vorgehen und prägt den polizeilichen Blick auf diesen Raum. Im Folgenden wird dargelegt, wie in diesen Räumen Differenz über den selektiven polizeilichen Zugriff auf die Bewohnenden und sich dort Aufhaltenden vermittelt wird.

Ein Interviewter spricht von einer „Ortsbenachteiligung“ (Expert*inneninterview Migra, 4). Diese setze sich aus einer Benachteiligung aufgrund prekärer ökonomischer sowie sozialer Verhältnisse und einer sowohl gesellschaftlichen als auch polizeilichen rassistischen Vorverurteilung gegenüber den dort lebenden Menschen und insbesondere Jugendlichen zusammen. In diesen Stadtteilen zeige sich die „sozioökonomische Schere“ (Expert*inneninterview BI, 22) der Gesellschaft und der Stadt Frankfurt. Aufgrund der prekären ökonomischen Verhältnisse würden dort viele Familien in kleinen Wohnungen wohnen. In der Folge verbrächten die Jugendlichen ihre Freizeit im öffentlichen Raum und würden dann beispielsweise „entdeckbarerweise“ (ebd.) Drogen konsumieren. Sie würden dort nicht nur vermehrt kontrolliert, weil sie sich viel im öffentlichen Raum aufhielten, sondern, weil dort die „polizeiliche Aktivität überproportional“ (ebd.) sei und die Polizei „repressiver“ (Expert*inneninterview Migra, 4) auftrete. Im Vergleich dazu würden Jugendliche, die über ein eigenes Zimmer oder einen Garten verfügen und an Orten wohnen, an denen weniger kontrolliert wird, seltener beim Drogenkonsum entdeckt. Tommy berichtet, dass die von ihm betreuten Jugendlichen das Gefühl haben, dass die Polizist*innen ihnen im Gegensatz zu Jugendlichen aus gut situierten Stadtteilen autoritärer und vermehrt mit Einsatz von unmittelbarem Zwang begegnen. Aus den Erfahrungen, die er über seine Arbeit im Jugendclub sammelt und sein Aufwachsen im selben Viertel komme er zu der gleichen Einschätzung und teile dieses Gefühl (Tommy 1, 64).

Die dort lebenden Jugendlichen würden mit einer polizeilichen kriminalitätsfokussierten Erwartungshaltung und einer daran angelehnten repressiven

Polizeipraxis konfrontiert. Aus den Interviews lässt sich der Eindruck ableiten, dass das Motto zu gelten scheint: Der Großteil der dort lebenden Jugendlichen ist kriminell und wenn *noch* nicht, dann lauert an jeder Ecke die nächste Gelegenheit, in kriminelle Machenschaften hineingezogen zu werden (Expert*inneninterview BI, 24; Heinz-Joseph 1, 120; Tommy 1, 22). Tommy bezeichnet es als „auffällig“ (Tommy 1, 22), dass immer, wenn er mit Freunden im Stadtteil unterwegs war, die Polizei sie angehalten, kontrolliert und danach gefragt habe, was sie machen würden und warum sie dort seien. Er sagt dazu: „Ja, wir wohnen hier. Wir laufen hier durch die Gegend. Wo ist das Problem?’ Aber es war halt irgendwie immer so ein genereller Verdacht, irgendwas muss ja sein“ (ebd.). Auch Heinz-Joseph, der im Rahmen seiner Arbeitsstelle in der Verwaltung viel in einem marginalisierten Stadtteil tätig ist und dort mit der Polizei zusammenarbeitet, beobachtet, dass viele der Polizist*innen die Einstellung hätten: „‘Du hast eh schon geloost’ oder ‘Ich kann dich jetzt hier im Stadtteil kontrollieren, aber früher oder später gehörst du eh zu den Kriminellen’“ (Heinz-Joseph 1, 120). Diese Vorverurteilung sehen die Interviewten klar in der bereits oben genannten „Ortsbenachteiligung“, die diese spezifische Form des *Raum-Rasters* darstellt, begründet.

Neben der Kontrolle von Gruppen Jugendlicher im öffentlichen Raum werden in den Interviews Jugendclubs als Orte der Kontrolle thematisiert (siehe auch Keitzel 2023). In meinem Sample sind zwei Interviewte als Sozialarbeiter in einem Jugendclub tätig. Für die Perspektive auf die Polizei spielen sowohl die eigenen Erfahrungen der Sozialarbeitenden als auch deren Wahrnehmung der Interaktion zwischen den Jugendlichen und Polizist*innen eine bedeutende Rolle. Das Verhältnis zwischen Jugendsozialarbeit, hier konkret die Arbeit in Jugendclubs, und der Polizei ist komplex und wird in verschiedenen Arbeiten kontrovers diskutiert (Bollig/Grohmann 2021; Pütter 2015; Scherr/Schweitzer 2021). Es gibt diverse Kontaktpunkte zwischen den beiden Institutionen, die sich durch unterschiedliche, teilweise konträre Zielsetzungen und Vorgehensweisen auszeichnen (Scherr/Schweitzer 2021). Im Folgenden stelle ich zwei sich unterscheidende Erfahrungen dar.

Franky nimmt den polizeilichen Umgang mit den jugendlichen Besucher*innen des Jugendclubs als negativ wahr. Begegnungen zwischen dem Jugendclub und der Polizei finden seit geraumer Zeit im Kontext regelmäßiger Kontrollaktionen¹³ im direkten Umfeld des Jugendclubs statt (Franky 1, 63). Der Jugendclub befindet sich in einem Gebäudekomplex mit Einkaufsmöglichkeiten, Wohnungen und

13 Wie die Einsätze aus polizeilicher Sicht bezeichnet werden, konnte nicht rekonstruiert werden. Daher bezeichne ich diese im Folgenden als Kontrollaktionen.

weiteren sozio-kulturellen Angeboten. Die stadtteilpolitische Diskussion um den Ort ist geprägt von Konflikten um Lautstärke, Drogenhandel und Vermüllung. Der öffentlich zugängliche Raum in dem Gebäudekomplex, in dem auch der Jugendclub angesiedelt ist, ist laut Franky nach dem Landespolizeigesetz als 'gefährlicher Ort' ausgewiesen, sodass die Polizei dazu befugt ist, verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen. Mit den wiederkehrenden Kontrollaktionen markiert die Polizei den Ort und damit alle sich dort aufhaltenden Personen als deviant, rechts- und normabweichend (Geugjes et al. 2022: 57). Die alltägliche Arbeit im Jugendclub sei laut Franky maßgeblich durch die hohe Kontrolldichte und die Härte, mit der die Polizist*innen vorgehen, negativ beeinflusst (Franky 1, 63). Franky beschreibt, dass auch ihm in vorverurteilender Logik von der Polizei unterstellt werde, mit den kriminellen Jugendlichen „unter einer Decke“ (ebd., 14) zu stecken. Er wird im Rahmen der Kontrollaktionen regelmäßig Kontrollen unterzogen. Entsprechend sieht seine Zeichnung (Abbildung 7) für den Jugendclub wie folgt aus:

Neben der Freude (gelb) und dem Glück (orange), die er zentral im Dach des Hauses einzeichnet und die er aus seiner Arbeit mit den Jugendlichen zieht, ist seine Arbeitsstelle vorwiegend mit negativen Emotionen belegt. Er hat sich aller negativen Emotionen des vorgelegten Emotionsrads bedient. Aufgrund des polizeilichen Auftretens und der Polizeipraxis sowohl den Jugendlichen als auch ihm gegenüber verspürt er Sorge, Angst und Ohnmacht (blau), Traurigkeit (violett) sowie Abneigung, Verachtung und Wut (rot). Die Fenster des Hauses erinnern an Augen, die angstvoll, ohnmächtig sowie mit Sorge (blau) und Trauer (violett) schauen. Er befindet sich an seiner Arbeitsstelle in einen Konflikt zwischen einem positiven Bezug zu der Arbeit mit den Jugendlichen und den negativen Erfahrungen mit der Polizei. Die positiven Emotionen, die eine zentrale Position im Dach einnehmen (gelb = Freund, orange = Glück) sind geradezu umrahmt von negativen Gefühlen, die er gegen die übermäßige Polizeipräsenz und Kontrollaktivität hegt. Darüber hinaus hält die Polizei ihn regelmäßig im Kontext von Verkehrskontrollen auf dem Arbeitsweg an, sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückweg. Dies zeichnet er auf der Straße mit rot ein, also Abneigung, Verachtung und Wut.

Tommy hingegen nimmt die Polizei im Kontext seiner Arbeit im Jugendclub deutlich positiver wahr, wenn auch nicht nur unproblematisch. Das Verhältnis zwischen Jugendclub und Polizei sei relativ entspannt, da die Polizist*innen im Jugendclub in der Regel nicht repressiv auftreten und ihm als Sozialarbeiter professionell-kollegial gegenüber treten sowie ihn ernst nehmen würden (weitere Ausführungen dazu siehe Kapitel 5.2). Der Jugendclub habe im Rahmen eines

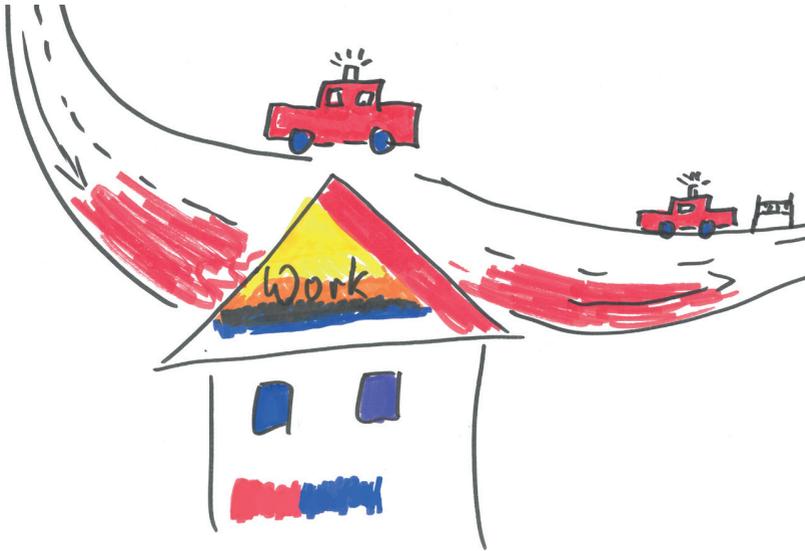


Abbildung 7: Die Zeichnung zeigt Frankys Arbeitsstelle, den Jugendclub, der aufgrund der regelmäßigen Kontrollaktionen durch die Polizei mit negativen Emotionen belegt ist (Franky 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

Gewaltpräventionsprogramms eine Kooperation mit der Polizei (Tommy 1, 52). Entsprechend ist die Polizei (Pol.) für ihn im Jugendclub (JH) positiv konnotiert (Abbildung 8). Tommy markiert die Polizei dort orange, das für Glückseligkeit steht. Er ist glücklich und erleichtert, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei dort gut ist, die Polizei ihm auf Augenhöhe begegnet und die Jugendlichen dort keinen präventiven Kontrollen unterzogen werden oder unmittelbarer Zwang angewandt wird.



Abbildung 8: Im Jugendhaus (JH) empfindet Tommy Begegnungen mit der Polizei positiv (Tommy 1, Ausschnitt aus Emotional Map).



Abbildung 9: Im Viertel ist die Polizei für Tommy mit Abneigung, Verachtung und Wut besetzt (Tommy 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

Die Jugendlichen würden eher im Stadtteil und weniger im Jugendclub kontrolliert. Sie seien im Viertel einem höheren Kontrollrisiko ausgesetzt und dort herrsche eine niedrige körperliche Einschreitschwelle (Tommy 1, 64). Er wisse, aus eigener Erfahrung und den Erzählungen der Jugendlichen, dass diese unter Generalverdacht gestellt würden. Dies hat zur Folge, dass er die Polizei dort mehr als Kontrollinstanz und weniger als Ansprechpartnerin sieht (Tommy 2, 14). In dem Viertel, in dem der Jugendclub liegt, empfindet Tommy die Polizei, im Gegensatz zur Polizei im Jugendclub, als negativ (Abbildung 9, S. 167). Die Polizei (Pol.) ist daher rot umkreist, was für Abneigung, Verachtung, Wut steht. Die Polizei stelle die dort lebenden Jugendlichen unter Generalverdacht und poliziere unverhältnismäßig harsch (Tommy 1, 22). Auch wenn die Jugendlichen im Jugendclub nicht kontrolliert würden, sind es dieselben, die im angrenzenden Viertel kriminalisiert würden.

Diese zwei Erfahrungen machen deutlich, dass das Verhältnis zwischen Jugendsozialarbeiter*innen und Polizei von mehreren Faktoren beeinflusst wird. In beiden Fällen werden Kriminalisierungen der Jugendlichen, die den Jugendclub besuchen, durch die Polizeiarbeit deutlich. Die Kriminalisierung vollzieht sich anhand der Raumproduktion 'problematisches Viertel'. Das dort geltende *Raster* materialisiert sich als Zusammenspiel aus Raum sowie Körper und legitimiert den Zugriff auf bestimmte Körper in diesem Raum. Die Hemmschwelle für einen Zugriff ist aufgrund einer Vorverurteilung und eines kriminalitätsfokussierten Blicks herabgesetzt. Im ersten Jugendclub-Beispiel ist der Ort als 'gefährlicher Ort' deklariert und die Polizei tritt regelmäßig in Form von Kontrollaktionen repressiv auf. Das heißt, dort herrscht eine gesetzlich verankerte *Raumtechnik*, die einen selektiven präventiven Zugriff auf Körper in diesem Raumausschnitt ermöglicht. Franky wird in diesem Zuge nicht auf professionell-kollegialer Ebene adressiert, sondern als 'polizeiliches Gegenüber'. Die Polizei hat die Befugnis und im Rahmen der Kontrollaktion den Auftrag, dort alle potenziellen Täter*innen zu kontrollieren. Die Polizei nutzt diese Möglichkeit und kontrolliert auch Franky. Es sind die gesetzlich institutionalisierte Möglichkeit, alle sich dort aufhaltenden Personen zu kontrollieren, und die Entscheidung einzelner Polizist*innen, die Franky zum zu kontrollierenden Gegenüber machen. Der gesetzlich erlaubte Zugriff auf den 'gefährlichen Raum' leistet Vorschub für autoritäres und repressives Auftreten gegenüber den stigmatisierten Jugendlichen und auch dem Mitarbeiter des Jugendclubs. Auf die *differenzielle Umgangsweise* als Technik der Differenzierung gehe ich im folgenden Kapitel 5.1.2 ein. Die Ausgangslage in Tommys Erzählung ist eine andere. Der Ort ist nicht als 'gefährlicher Ort' deklariert und die Polizist*innen kommen nicht

mit dem Auftrag zum Jugendclub, Kontrollaktionen durchzuführen, sondern im Rahmen eines kooperativen Präventionsprogramms oder wenn sie gerufen werden. Der Kontakt spielt sich dann auf professionell-freundlicher Ebene ab. Nichtsdestotrotz stünden die Jugendlichen, die auch den Jugendclub besuchen, im Viertel unter einem Generalverdacht.

Diverse Studien weisen darauf hin, dass die Polizei Räume sozio-ökonomischer Marginalisierung in besonderer Weise poliziert. Einerseits quantitativ durch vermehrte Präsenz, Kontrollen sowie Kontrollaktionen und andererseits qualitativ, etwa durch ein besonders autoritäres Auftreten gegenüber den Bewohner*innen (Geugjes et al. 2022; Çankaya 2020; Hunold 2015; Hunold et al. 2021; Lukas 2011; Miller et al. 2008). Die Marginalisierung basiert auf Segregations- und Ausgrenzungsprozessen und sozial-räumlich ungleichen Entwicklungen. Diese Prozesse stehen in wechselseitiger Beziehung mit der diskursiven Produktion und Bearbeitung von 'Problemvierteln' und der Verortung der *Anderen* (Dikeç 2002: 93). Über die Etikettierung als 'Problem' werden rassifizierte Ausgrenzungsprozesse systematisch ausgeblendet, die Benachteiligung erst schaffen und „Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben kollektiv“ (Hecker 2019: 6) senken. Oder anders formuliert „aus einem benachteiligten Quartier [wird] ein benachteiligendes“ (Schmincke 2009: 40).

Der polizeiliche Zugriff auf Subjekte ist insbesondere im Kontext präventiver Polizeiarbeit die Folge einer räumlichen Differenzierung. Denn die Kontrolle eines bestimmten Subjekts setzt die polizeiliche Auswahl eines Orts der Kontrolle voraus. Die Entscheidung für polizeiliches Handeln an diesem Ort ist über die Bedeutung des Orts, also der spezifischen Raumproduktion, bestimmt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die *Technik der Differenzierung Raster* ein Zusammenspiel aus rassifizierten optischen Markern von Körpern, den damit verknüpften Kriminalisierungen und der Bedeutung von Räumen ist, das die Begegnung mit der Polizei prägt. In beinahe allen Begegnungen, von denen mir berichtet wird, ist die von der Polizei adressierte Person nicht straffällig und es liegt aus der Perspektive der Interviewten kein konkreter Verdacht auf eine Straftat vor. Daher werden diese Kontrollen als rassistisch empfunden. Die Technik des *Rasters* basiert auf einem Erkennen zu polizierender *gefährlicher Anderer*. Dafür wird auf rassistische Wissensbestände über Körper und Räume zurückgegriffen. Dieses Wissensbestände sind stets intersektional strukturiert und haben ein selektives und differenzielles Polizieren zur Folge. Der öffentliche Raum ist ein hegemonial *weißer*. Daher werden dort rassifizierte Personen durch den polizeilichen Blick als zu polizierende Personen erkannt. Darüber hinaus sind es spezifische Räume, die in besonderer Weise poliziert werden.

Zentrale urbane Räume stehen als hoch frequentierte Orte des Konsums, Orte der politischen Repräsentation und Orte der Mobilität im polizeilichen Fokus. Die polizeiliche Aktivität sichert dort oftmals ökonomische Interessen und Aufwertungsbestrebungen. Die Sicherstellung der vorrangig vorgesehenen Nutzung, wie etwa Konsum, begründet den Zugriff auf Subjekte, die als normabweichend und für dieses Interesse störend erkannt werden. Das Polizieren von Geflüchtetenunterkünften zeichnet sich durch eine herabgesetzte Hemmschwelle des Eingriffs in die Privatsphäre und damit Persönlichkeitsrechte aus. Orte sozio-ökonomischer Marginalität wirken aufgrund des Absehens gesellschaftlicher Ausschlusslogiken als Benachteiligung, insbesondere für die dort lebenden Jugendlichen. Denn ihnen begegnet ein vorverurteilender polizeilicher Blick. Es ist die Wechselwirkung aus Körper, Raum und Macht, die dazu führt, dass die Polizei rassifizierte Subjekte an diesen Orten in besonderer Weise kontrolliert. Über die Kriminalisierung der Orte und Verortung von Devianz wird eine selektive Adressierung rassifizierter Subjekte legitimiert. Mit einer selektiven Kontrolle materialisiert sich genau *dieser* Körper an *diesem* Ort als „out of place“ (Ahmed 2000: 8; vgl. Cresswell 1996). Die Kriminalisierung materialisiert sich durch die polizeilich initiierte Begegnung und proaktive Adressierung der Subjekte als verdächtig.

Techniken der Differenzierung zeigen sich nicht nur im selektiven Polizieren entlang eines *Rasters*, das insbesondere rassifizierte Subjekte fokussiert, sondern auch in der polizeilichen Umgangsweise mit dem polizierten Subjekt. Auf diese Technik der *differenziellen Umgangsweise* gehe ich im Folgenden mit Fokus auf die Frage ein, *wie* die differenzielle Adressierung als Rassifizierung *während* der Begegnung vermittelt wird.

5.1.2 Differenzielle Umgangsweise

Die polizeiliche *differenzielle Umgangsweise* stellt eine Technik dar, die rassifizierte Differenz (re-)produziert, weil die Interviewten erfahren, dass sie im Kontext einer Begegnung mit der Polizei *anders* behandelt werden. Die von den Interviewten genannten Begegnungen, die sie aufgrund der differenziellen Umgangsweise als rassistisch kategorisieren, finden oft, aber nicht unbedingt im Kontext einer Kontrolle statt. Im Material finden sich zahlreiche Antworten der Interviewten auf die Frage, welche Art der Behandlung und polizeiliche Praxis sie als rassistisch, abwertend, unfair oder unverhältnismäßig kategorisieren. Im Folgenden wird die polizeiliche differenzielle Umgangsweise, die die Interviewten beschreiben, in drei Teile gegliedert. Zunächst wird auf die *verbale* Differenzvermittlung als

Technik der differenziellen Umgangsweise eingegangen. Im zweiten Teil wird beleuchtet, wie über *Dominanz* von Seiten der Polizist*innen Differenz (re-)produziert wird. Und im dritten Teil wird argumentiert, dass die Unterstellung von *Unglaubwürdigkeit* eine Technik der differenziellen Umgangsweise darstellt.

5.1.2.1 Verbale Differenzvermittlung

Die Art und Weise, wie Polizist*innen mit den Interviewten sprechen und was sie sagen zeigt, wie mittels Sprache und Sprechen hierarchisierte Differenzen (re-)produziert werden. Das heißt, in der Begegnung ist die *verbale* Kommunikation eine *Umgangsweise*, mit der Differenz (re-)produziert wird.

Viele berichten, dass es der Ton ist, das Duzen und die rassistische Sprache, womit sie im Umgang mit der Polizei konfrontiert sind. Tommy ist „im Kontakt mit der Polizei [...] sehr oft aufgefallen, was für einen Ton die manchmal an den Tag legen oder auch gerne einen einfach so duzen“ (Tommy 1, 22). Neben dem häufig erwähnten Duzen werde, so nennt es ein Interviewpartner, „Ausländerdeutsch“ (Expert*inneninterview BI, 8) gesprochen. Hierbei fallen Sätze, wie „[d]u gehen jetzt!“ (ebd.). Zum rassistischen Sprechen gehört auch die verbalisierte Verortung von Personen außerhalb der Nation. Den Personen wird durch verschiedene Aussagen signalisiert, dass sie nicht zu Deutschland gehören, wie in Kapitel 5.1.1.2 ausgeführt ist. Darüber hinaus sind es rassistische Begriffe, die teils unreflektiert und teils bewusst abwertend verwendet werden (Expert*inneninterview Ro, 24; Romni, 33). Neben dieser Art des rassistischen Sprechens sind es Unfreundlichkeit, Ignoranz und das Fehlen von Empathie, die die Interviewten als abwertend oder rassistisch motiviert deuten.

Siegfried berichtet von einer Situation, die er besonders negativ in Erinnerung hat, weil er die Polizist*innen als sehr empathielos empfand. Er ist mit einem Freund, der auch geflüchtet ist, am Frankfurter Hauptbahnhof unterwegs. Nachdem sie den Hauptbahnhof verlassen, werden sie von der Polizei angehalten. Dort heißt es: „Polizei, bitte, geben Sie ihren Ausweis“ (Siegfried, 87). Sein Freund sei im Iran aufgewachsen und Polizei bedeute für ihn Gefahr. Er erzählt:

„Police means for him really other stuff, dangerous, like monsters [...] because he grew up in another country and he got beaten too many times, he has back problems [...] I will never forget this day because he was shaking. And I was telling [the police]: ‘Please we have to go because’, ‘No’ [Polizist], ‘What did we do?’ silence silence ‘Ich habe dir gesagt nicht reden’“ (Siegfried, 87).

Offensichtlich geht es seinem traumatisierten Freund nicht gut. Dies versucht Siegfried den Polizist*innen zu vermitteln. Er möchte die Situation auflösen und

bittet die Polizist*innen, die Begegnung möglichst schnell verlassen zu können. Die Polizist*innen zeigen jedoch keinerlei Sensibilität, Entgegenkommen oder Empathie und reagieren nur sehr einsilbig bis ignorant auf Siegfrieds Erklärungen und Bitten.

Die dem Interviewten und seinem Freund entgegenbrachte Empathielosigkeit und der harsche Umgangston stellen eine *Technik der Differenzierung* dar, denn eine offensichtlich traumatisierte und verängstigte Person wird nicht als solche erkannt oder anerkannt. Ihr wird keine Hilfe angeboten, die zur Herstellung ihres persönlichen Sicherheitsempfinden beitragen könnte. Die Angst der Person wird eventuell sogar als Indiz für eine Straftat gelesen. Der in dieser Begegnung enthaltene Aspekt, dass die verängstigte Person nicht als zu schützende anerkannt wird, stellt eine Form polizeilicher In-Aktivität und eine *Technik des Nicht-Hörens* dar, auf die ich im folgenden Kapitel 5.1.3 eingehen werde. Sowohl die selektive Polizeipraxis, der harsche Umgangston als auch die Nicht-Anerkennung der Schutzbedürftigkeit tragen damit zur (Re-)Produktion von rassistischer Differenz bei.

Es kann angenommen werden, dass die Polizist*innen die beiden Männer als Geflüchtete kategorisieren und ihren Auftrag verfolgen will, entweder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Aufenthaltsdelikte zu kontrollieren. Siegfried und sein Freund passen in das *Raster* und werden durch den *weißen* Blick der Polizei als *Andere* erkannt (siehe Raster Kapitel 5.1.1). Sie sind *People of Color*, Männer mittleren Alters, ihre Muttersprache ist nicht Deutsch und sie halten sich im Bahnhofsviertel auf. Die Polizist*innen wollen möglichst ungestört die Maßnahme durchführen und, so eine Annahme, ihnen ist bewusst, dass ihre Gegenüber im Sinne der Beschwerdemacht (Feest/Blankenburg 1972: 45–47) wenig Ressourcen und Macht zur Artikulation von Kritik innehaben. Die Polizist*innen haben – egal wie unfreundlich und herablassend der Umgang ist – daher nicht zu befürchten, dass Beschwerde gegen sie eingereicht wird. Siegfried erzählt, dass er sich zunächst aufgrund der als ungerecht empfundenen Behandlung durch die Polizist*innen beschweren wollte, dann aber aufgrund seines laufenden Asylverfahrens und aus Angst, dieses negativ zu beeinflussen, verzichtet habe (Siegfried, 87; weitere Ausführungen zur Beschwerdemacht siehe Kapitel 5.5.2.3). Darüber hinaus zeigt eine Studie, wenn Betroffene von Polizeigewalt sich für eine Anzeigenerstattung entscheiden und dafür die Polizei aufsuchen, dass *People of Color* häufiger als *weiße* Personen davon absehen eine Anzeige zu erstatten, weil die „Anzeigenaufnahme von der Polizei verweigert (21 % zu 10 %)“ wurde oder „ihnen von der Anzeigenerstattung abgeraten worden sei (64 % zu 54 %)“ (Abdul-Rahman et al. 2020a: 42).

Auch Nicht-Kommunikation stellt eine abwertende Umgangsweise und somit eine *Technik der Differenzierung* dar. Diese Nicht-Kommunikation zeigt sich, wenn Polizist*innen ihr Gegenüber in Unklarheit über den Grund der Maßnahme lassen, nicht über deren Rechte aufklären oder auf zwischenmenschlicher Ebene auf Kommunikation verzichten. Viele der Interviewten empfinden das Vorgehen der Polizei als intransparent, da ihnen nicht erklärt würde, auf welcher Grundlage die Maßnahme durchgeführt wird. Nadine erzählt, dass ihr bei Verkehrskontrollen nie mitgeteilt wurde, was der Grund der Kontrolle sei (Nadine, 88). Tiger Guy berichtet von einer Situation, bei der er und Freunde abends am Main sitzen und dort überfallartig von der Polizei gestellt und aufgefordert werden sich an die Wand zu stellen. Sie werden durchsucht und es wird nichts gefunden. Im Anschluss werden sie aufgefordert den Ort zu verlassen. Ihnen wird weder währenddessen noch im Nachgang erklärt, warum die Kontrolle stattgefunden hat. Auch entschuldigen sich die Polizist*innen nicht für die falsche Verdächtigung oder bedanken sich für das kooperative Verhalten. Auf welcher Grundlage ein Platzverweis ausgesprochen wird, bleibt ebenfalls unklar (Tiger Guy 1, 100). Die Polizist*innen klären in beiden Situationen nicht über die Grundlage und den Anlass der Kontrolle auf und schaffen damit eine Situation, in der das jeweilige Gegenüber nicht weiß, wie ihm geschieht. Dieses Vorgehen lässt die Person im Unklaren, sodass sie gar nicht die Möglichkeit hat, die Situation adäquat zu erfassen oder zu reagieren.

Eine verbale Differenzvermittlung zeigt sich darüber hinaus, wenn das 'polizeiliche Gegenüber' Kritik äußert, Maßnahmen infrage stellt oder das polizeiliche Vorgehen als rassistisch bezeichnet. Polizeibeamt*innen würden dann verärgert reagieren und mit einer Anzeige (siehe Kapitel 5.4.5) oder der Anwendung von Gewalt drohen. Aleky berichtet von Reaktionen seitens Polizist*innen, wenn er ihnen vorwerfe, dass sie annehmen, er habe aufgrund seiner Hautfarbe keinen deutschen Ausweis oder gar, dass er nur aufgrund seiner Hautfarbe kontrolliert werde und dies rassistisch sei. Er erzählt: „Die rasten aus, wenn du sowas sagst. Wenn du dann auch sagst, du bist gekommen, weil ich Schwarz bin, das ist noch schlimmer“ (Aleky, 377–379). Der Mitarbeiter der Beratungsstelle für Rom*nja erzählt von einer Kontrollsituation, bei der eine Mitarbeiterin gegenüber den Polizist*innen andeutete, dass die Kontrolle etwas damit zu tun haben könne, „dass sie Roma sind“ (Expert*inneninterview Ro, 10). Daraufhin wurde der „Ton sehr unfreundlich“ (ebd.). Die Polizist*innen hätten der Mitarbeiterin anschließend sogar Handschellen angelegt und ihr gedroht, sie auf die Wache zu verbringen. Auch die Interviewpartnerin Romni teilt einem Polizisten in einer Kontrollsituation mit, dass sie die Behandlung diskriminierend empfinde und

fragt in diesem Kontext: „Sind sie rassistisch?“ (Romni, 99). Daraufhin sei der Polizist „sehr nah“ zu ihr gekommen habe geschrien, „dass ich die Klappe halten soll und dass ich ihn beleidigt habe“ (ebd.). Wird den Polizeibeamt*innen ein rassistisches Vorgehen vorgeworfen, so reagieren sie häufig unfreundlich bis hin zu aggressiv. Dem Gegenüber wird vermittelt, dass es nichts zu sagen und schon gar nichts zu kritisieren habe. Es wird in der Kontrollsituation zur unterworfenen Person ist, die sich zu fügen hat (vgl. Behr 2019b: 41).

Die *verbale Differenzvermittlung* vollzieht sich als Technik der *differenziellen Umgangsweise* durch die „Anrufung der Konvention“ (Butler 2013: 60), also dem Bedienen an (gesellschaftlich weitgehend anerkannten) Wissensbeständen. Rassistisches Sprechen beinhaltet nicht nur die Verwendung explizit rassistischer Begriffe. Dieses kann auch durch die Art und Weise, wie gesprochen wird, und mittels Nicht-Kommunikation vollzogen werden. Der Übergang von der Kontrolle und gegebenenfalls verbalen Differenzvermittlung hin zur Anwendung polizeilicher Maßnahmen, etwa in Form unmittelbaren Zwangs, ist, wie diese gerade dargestellten Begegnungen bereits andeuten und im Folgenden ausgeführt wird, fließend. Dies zeigt sich häufig im Kontext von Dominanz als Technik der Differenzierung.

5.1.2.2 Dominanz

Neben dem Ton, der während einer Kontrolle an den Tag gelegt wird, ist es die durch *Dominanz* geprägte differenzielle Umgangsweise, die die Interviewten als Differenz vermittelnd beschreiben. Rafael Behr (2022: 221–227) bezeichnet diese polizeiliche Performanz als Dominanzkultur, die dem Autoritätserhalt in Polizei-Bürger*in-Interaktionen dient. Das ‘polizeiliche Gegenüber’ gilt insbesondere in einer Kontrollsituation als herrschaftsunterworfenen Subjekt, was oftmals mittels dominanten polizeilichen Auftretens durchgesetzt wird (Behr 2019b: 41). Auch die gerade dargestellte verbale Differenzvermittlung ist oftmals durch dominantes Auftreten der Polizist*innen charakterisiert. Im Folgenden möchte ich mich aber weniger auf das rassistische Sprechen fokussieren, sondern polizeiliche Dominanzgesten beschreiben, die in den Begegnungen das „strukturelle Dominanzgefälle [...] performativ“ (Behr 2022: 230) aktivieren. Den polizierten Subjekten wird gezeigt, „wer über- und wer unterlegen ist, wer Interventionsmacht hat und wer nicht“ (ebd.). Auch wenn ein Großteil der von den Interviewten erfahrenen Kontrollen nicht in Form physischer Gewalt eskaliert, beschreiben die Interviewten das polizeiliche Auftreten als autoritär, hart und Macht demonstrierend.

Die polizeiliche Gefahreneinschätzung, wirkt sich maßgeblich auf das Auftreten der Polizist*innen und die als angemessen und verhältnismäßig eingeschätzten polizeilichen Maßnahmen aus. Die gewählte polizeiliche Umgangsweise (re-)produziert Differenz, wenn sie von einer rassistischen Gefahreneinschätzung geprägt ist. Frau Schneider erzählt im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit in einer Geflüchtetenunterkunft, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus nordafrikanischen Ländern im Vergleich zu solchen aus anderen Ländern regelmäßig mit mehr Polizeipersonal gebracht würden. Statt ein bis zwei Polizist*innen pro jugendlicher Person seien zwei bis drei Polizist*innen in mindestens zwei Polizeiautos im Einsatz. Sie habe die Polizist*innen gefragt, was der Grund für das erhöhte Personal sei, woraufhin ihr geantwortet wurde: „Jaja, man weiß ja nie bei denen, nicht dass es dann irgendwelche Sperenzchen auf der Fahrt hier her gibt“ (Frau Schneider 1, 85). Hier wird deutlich, dass entlang des polizeilichen Erfahrungswissens diesen Jugendlichen pauschal eine Art Aufmüpfigkeit und diffuse Gefahr zugeschrieben wird. Diese Einschätzung wirkt sich unmittelbar auf die polizeiliche Maßnahme aus, nämlich das Aufstocken des Personals. Es handelt sich um eine Dominanzgeste, denn damit wird den Jugendlichen signalisiert, dass sie die (dann auch zahlenmäßig deutlich) Unterlegenen sind.

Die polizeiliche *differenzielle Umgangsweise*, die sich durch *Dominanz* auszeichnet dient der Herstellung oder dem Erhalt von Autorität gegenüber den rassifizierten *Anderen*. Mit der Gefahreneinschätzung geht ein polizeiliches Vorgehen einher, dass sich durch ein besonders autoritäres Auftreten, eine niedrige Hemmschwelle Gewalt anzuwenden und Machtdemonstration auszeichnet. Diese Umgangsweise wird von den Interviewten als erniedrigend empfunden. Ein Interviewpartner legt dar, dass seiner Einschätzung nach nicht-*weiße* im Vergleich zu *weißen* Personen „im Ton hart angegangen“ werden und „schneller zugegriffen“ (Expert*inneninterview BI, 8) werde. Dies verstärkte sich „im Umgang mit Migranten bestimmter Milieus und bestimmten Altersstufen, sodass wir da sowohl im Rahmen der Gefahrenabwehr als auch im Rahmen der Strafverfolgung einfach sehen, dass da schon auch ein sehr robuster bis rassistischer Umgang an den Tag gelegt wird“ (ebd.). Tommy beschreibt das dominante Auftreten wie folgt: „Ich bin jetzt hier der Chef und du hast jetzt das hier zu tun, was ich dir sage“ (Tommy 1, 30). Damit gehe oft einher, dass Polizist*innen „keine Hemmungen“ (ebd., 64) hätten, unmittelbaren Zwang einzusetzen: „Ich [muss] da gar nicht als Polizistin oder Polizist darüber nachdenken, ob ich jetzt da einem Jugendlichen Gewalt antue. Das ist überhaupt keine Frage, das mache ich einfach“ (ebd.). Er untermauert dies mit einer Begegnung, von der ihm ein Jugendlicher berichtet hat. Dieser wird von der Polizei gestellt, nachdem er ei-

nen Feuerwerkskörper gezündet hat. Der Jugendliche verhält sich deeskalativ, hebt die Arme und sagt, dass er keinen Widerstand leiste „und dann einfach trotzdem, ja, der Junge wurde einfach zu Boden geworfen“ (ebd.). Auch Franky wird wiederholt Kontrollen und Durchsuchungen unterzogen und erlebt eine niedrige körperliche Einschreitschwelle sowie autoritäres Auftreten. So wird er von einem Polizisten durch einen Schlag auf die Brust weggeschubst, als er eine Situation zwischen Polizei und einem Jugendlichen während einer Kontrollaktion in dem Jugendclub, in dem er arbeitet, schlichten möchte (Franky 1, 69). Franky charakterisiert das Vorgehen der Polizei wie folgt: „[M]an weiß ganz genau, die haben gesagt bekommen, wenn ihr hierherkommt, Härte. Also die sind hart, die sind knallhart“ (ebd., 115). Er beobachtet, ähnlich wie Tommy, wiederholt, dass insbesondere die Hemmschwelle, körperliche Gewalt gegenüber den Jugendlichen anzuwenden, teilweise äußerst niedrig sei.

Franky erzählt von im Jugendclub eine Zeit lang regelmäßig stattfindenden Filmabenden, die viele der Jugendlichen aus dem Viertel besuchten. Diese öffentlich bekannten Termine habe die Polizei strategisch genutzt, um nicht nur gezielt gesuchte Jugendliche aufzuspüren, sondern mit einem Großaufgebot alle Besucher*innen zu kontrollieren, Präsenz zu zeigen und einzuschüchtern (Franky 1, 65, 67). Er erzählt: „Immer, wenn wir eine Filmvorführung hatten, war hier plötzlich eine Razzia“¹⁴ (ebd., 63). Franky wertet das polizeiliche Vorgehen im Umfeld des Jugendclubs, dass insbesondere auf Präsenz Zeigen und Kontrollen basiert, als Strategie der Abschreckung und der sozialen Kontrolle. Denn die Polizei wisse, dass nur einige wenige Jugendliche straffällig sind und der Großteil nicht. Trotzdem würden immer wieder alle an die Wand gestellt und kontrolliert. Den polizeilich nicht in Erscheinung getretenen Jugendlichen solle signalisiert werden, dass sie unter besonderer Aufsicht stünden und Fehlritte sofort entdeckt würden – „wir haben euch auf dem Schirm und schrecken euch damit ab“ (Franky 2, 18). Das *dominante* Auftreten stellt eine Technik dar, die darauf abzielt, allen Jugendlichen performativ zu zeigen, dass sie die Unterlegenen sind. Auch Franky wird in dieser Weise begegnet, denn er unterwirft sich nicht widerstandslos. Er zeigt sich nicht einverstanden mit der Vorgehensweise der Polizei und kritisiert sie. Damit stellt er die Autorität der Polizei infrage und wird als Widersacher oder

14 Weiter erzählt Franky, dass er den Zusammenhang bereits damals sehr auffällig empfand. Etwa zwei Jahre später, im Kontext einer Gerichtsverhandlung, bestätigte sich sein Verdacht, dass die Polizei die Filmtermine strategisch nutzte. Ein Polizist antwortete auf die Frage, warum die Polizei an diesem Abend die Kontrollaktion durchführte: „Weil wir von dieser Veranstaltung wussten und deswegen sind wir hier mit einem Großaufgebot gekommen“ (Franky 1, 63).

Störer der polizeilichen Arbeit behandelt und Kontrollen sowie Durchsuchungen unterzogen. Die Polizei stellt durch ihr Vorgehen und die *dominante Umgangsweise* einen Raum der Kontrolle, des harten Durchgreifens und der Abschreckung her. Diese Strategie stehe, so Franky (ebd., 9), konträr zur pädagogischen Arbeit des Jugendclubs und zu der Idee, dass dieser einen Schutz- und Entfaltungsraum für die Besucher*innen darstellt.

Das polizeiliche Vorgehen erinnert, wie Daniela Hunold (2019: 62) darlegt, an einen „Missionsgedanke[n]“, der darauf abzielt, den Respekt der Jugendlichen vor der Polizei im Viertel wiederherzustellen. Dieser Missionsgedanke wird zur Legitimierung eines besonders dominanten Auftretens herangezogen und zeichne sich durch „unverhältnismäßige[] Zwanganwendungen, einen rauen Umgangston, eine niedrige körperliche Einschreitschwelle und einen auffällig autoritären Duktus aus“ (ebd.). Auch Tim Lukas (2011: 19) beschreibt, dass Polizeibeamt*innen Jugendliche als Erziehungsobjekte wahrnehmen und diesen bei repressiven Maßnahmen mit einer „oberlehrerhafte[n] Dominanz“ und einer „Art Unterwerfungsgestus“ begegnen. Einer meiner Interviewten formuliert dies wie folgt: „Ich sag es jetzt mal so, aus der Perspektive der Polizei: ‘Wir müssen dem Abschaum von der Straße sozusagen zeigen, wo der Hammer hängt’. Und das betrifft natürlich insbesondere Migranten und da wiederum eine bestimmte Gruppe, eben die als türkisch-marokkanisch gelesenen Jungs“ (Expert*inneninterview BI, 10). Dieser Missionsgedanke oder auch Erziehungsimpetus folgt einer dominanten und paternalistischen Logik, die darin begründet ist, den *Anderen* das richtige Verhalten beizubringen. Die Polizei ist in diesem Fall die Durchsetzungsinstanz und hat die Tendenz inne, sich selbst als die moralisch überlegene Institution zu sehen, die den *Anderen* ordentliches Verhalten beibringen müsse (Behr 2022: 221). Daraus folgt, dass nicht nur kriminelles Verhalten poliziert wird, sondern auch Normabweichung. Normabweichendes und deviantes Verhalten wiederum wird migrantisierten Jugendlichen in marginalisierten Stadtteilen pauschalisierend zugeschrieben. Die Durchsetzung des ‘ordentlichen Verhaltens’ erfolgt durch eine Umgangsweise mit dem Gegenüber, die sich durch Dominanz auszeichnet.

Diese *Technik der Differenzierung* zeigt sich als *dominante Umgangsweise*, die durch autoritäres Auftreten, Einschüchterung und Machtdemonstrationen charakterisiert ist. Der Interviewte der Migrationsberatungsstelle wertet das polizeiliche Verhalten gegenüber seinen migrantischen Klient*innen wie folgt: „Ich sitze am längeren Hebel. Ich habe die Macht, sie nicht. Und darum geht es ja eigentlich, es geht ja nur um Macht. Und ich bin Polizist. Ich habe die Position diese Macht auszuüben, im Gegensatz zu dem Menschen mit Migrationshintergrund“ (Expert*inneninterview Migra, 51). Die Interviewten, die selbst

häufig von Identitätskontrollen betroffen sind, weisen ebenfalls auf diese Art der Machtdemonstration oder das Ausnutzen der Macht hin (Aleky, 4; Franky 1, 77; Tommy 2, 23). Wenn beispielsweise in einem Gespräch mit der Polizei widersprochen werde, würde gezeigt, dass sie die Kontrolle über die Situation habe. Dann werde Macht demonstriert, indem gedroht werde: „Wenn du dich jetzt nicht gut benimmst, dann nehmen wir hier deine Daten auf [...], dann wirst du sehen, dann gibt es Probleme für dich“ (Tommy 2, 23).

Tommys folgende Erzählung macht deutlich, inwiefern der Blick als Geste der Macht Dominanzverhalten zum Ausdruck bringt. Er berichtet von einer Situation, die ihm ein Jugendlicher erzählt, bei der dieser von einem Polizisten beim Vorbeigehen angestarrt wird:

„[...] dieses Typische, was ich halt auch so kenne, er sieht die Polizei und man hat so Blickkontakt irgendwie, ne. Weil er auch so erwartet, gleich werden die bestimmt zu mir kommen und dann meinte er, der Polizist hätte so eine E-Zigarette oder sowas gehabt und er wäre an ihm [Polizist] vorbeigelaufen, hätte dran gezogen und hätte ihm [Jugendlichen] diesen Rauch so ins Gesicht gepustet und ihn so angeguckt“ (Tommy 1, 24).

Auch wenn Dritte als kritische Beobachter*innen einer Kontrollsituation auftreten und aus Sicht der Polizist*innen die Maßnahme stören, wird Macht demonstriert und eingeschüchtert. Heinz-Joseph berichtet von einer Kontrolle „nordafrikanisch“ (Heinz-Joseph 1, 88) aussehender Jugendlicher, die er an einer U-Bahnstation beobachtet und sich in ihre Nähe stellt. Dies habe die Polizist*innen offensichtlich „genervt“, denn als er die Situation verlässt und zur U-Bahn geht, kommen zwei Polizisten in Zivilkleidung auf ihn zu und sagen „so jetzt nehmen wir dich mit und wenn du irgendein Stückchen Hasch hast, dann nehmen wir dich dran“ (ebd.). Er wird dann in einen Heizungsraum in der U-Bahnstation verbracht. Er erzählt: „Da hatten die Schlüssel für und haben da den Heizungsraum geöffnet und dann war ich da plötzlich allein in so einem geschlossenen Raum mit den zwei Zivis, ja. Und das war schon ganz schön krass“ (ebd.). Er wird eingeschüchtert, indem er isoliert und ihm gedroht wird. Ihm wird damit demonstriert, dass er Konsequenzen zu befürchten habe, wenn er eine polizeiliche Maßnahme stört.

Die Technik der *Dominanz* zeigt sich zudem in der Unterwerfung des polizierten *Anderen* durch das öffentliche Zur-Schau-Stellen in Kontrollsituationen. Interviewte beschreiben Identitätskontrollen in der Öffentlichkeit als erniedrigend, beschämend und kriminalisierend. Von den Kontrollen Betroffene werden vor den Augen der Passant*innen an der Häuserwand aufgereiht und zum Teil wird Absperrband um sie gezogen. Siegfried erzählt, dass er es sehr beschämend empfindet, auf diese Art kontrolliert zu werden (Siegfried, 41–43).

Auch für Franky sind die Kontrollen insbesondere vor den Augen Anderer eine „Bloßstellung“ (Franky 1, 169). In einem Gespräch mit einem Sozialarbeiter und einer aktivistischen Gruppe wird mir berichtet, dass die Polizei Kontrollen erniedrigend und herablassend durchführe, etwa indem mehrere Jugendliche an die Wand gestellt würden und ihnen mit ein und demselben Handschuh in der Öffentlichkeit in die Hosen gegriffen werde, um sie zu durchsuchen (JS, 14). Auch müssten Jugendliche auf der Straße die „Hosen runterlassen“ oder wenn sie dies verweigern, würden sie von den Polizeibeamt*innen „ausgezogen“ (Franky 1, 169). Ein interviewter Jurist stellt diese Vorgehensweise der Polizei rechtlich in Frage, da die Jugendlichen vor den Augen aller vorbeigehenden Personen über eine längere Zeit dort ausharren müssten, oftmals ohne dass es einen konkreten Kontrollanlass gebe (Expert*inneninterview BI, 38). Das An-die-Wand-Stellen stellt eine Technik dar, die durch Dominanz und Unterwerfung Differenz vermittelt und ist in dieser Begegnung insbesondere wirkmächtig, da die Jugendlichen an einem viel frequentierten Ort vor den Augen der Passant*innen als Kriminelle zur Schau gestellt würden. Personen, die im Bahnhofsviertel kontrolliert werden, müssten sich in der Öffentlichkeit ausziehen und würden derweil von einem Polizeihund angekläfft (Ini, 44). Die Behandlung durch die Polizei wird von einigen Interviewten als erniedrigend und Eingriff in ihre Menschenwürde empfunden.

Die von den Interviewten beschriebene Dominanz ist eine Folge der polizeilichen Einschätzung der Situation und der Person als ‚gefährlich‘ oder soll der präventiven Abschreckung dienen. Situative Gefahreinschätzungen sind eine komplexe Verquickung von polizeilichem Erfahrungswissen, das durch rassistische und weitere diskriminierende Diskurse (Loick 2018: 21), bewussten oder unbewussten stereotypen polizeilichen Wissensbeständen (Abdul-Rahman et al. 2020b: 51) und der Verortung von Kriminalität und Gefahr auf einen Raumausschnitt geprägt ist (Keitzel 2020b). Tommys Begegnung mit einem Polizisten zeigt dies in der Zusammenschau. Der Polizist sagt zu ihm: „Ich weiß schon, wie man mit euch hier umgehen muss“ (Tommy 1, 40). Diese Aussage deutet an, dass der Polizist über die Verortung („hier“) und Homogenisierung einer Gruppe („ihr“) eine spezifische Polizeipraxis („wie [...] umgehen“) ableitet. Daraus resultieren an die Gefahreinschätzung angepasste polizeiliche Maßnahmen gegenüber den rassifizierten *gefährlichen Anderen*. Das polizeiliche Vorgehen zeichnet sich durch eine herabgesetzte Hemmschwelle aus, repressive Maßnahmen anzuwenden, wie etwa das Verbringen auf das Revier, eine Durchsuchung der Person oder der Einsatz von unmittelbarem Zwang. Gemein ist diesen Begegnungen, dass sie durch eine demonstrative Ausübung von Macht gekennzeichnet sind. Diese Macht ist der Technik der Differenzierung inhärent, denn der *weiße* Blick der

Institution Polizei erkennt das rassifizierte *andere* Subjekt als zu polizierendes und unterwirft es mittels *Dominanz*.

5.1.2.3 Unglaubwürdigkeit

Eine weitere Spielart, wie die polizeiliche Umgangsweise Differenz (re-)produziert, ist, dass Polizist*innen ihrem Gegenüber *Unglaubwürdigkeit* unterstellen. Die Interviewten beschreiben, dass sie häufig das Gefühl haben, vorverurteilt zu werden und nicht als glaubhaft wahrgenommen zu werden. Aleky berichtet, dass ihm in mehreren Situationen von der Polizei nicht geglaubt worden sei, dass sein deutscher Pass nicht gefälscht sei. Ihm wird unterstellt, dass er sich diesen illegal beschafft hätte (Aleky, 92, 156). Frau Schneider erzählt von einer in der Regionalbahn erlebten Polizeikontrolle ihres Bruders und dessen Freund, die beide Schwarz sind. Ihrem Bruder sei nicht geglaubt worden, dass er unter 16 Jahre alt ist und entsprechend keinen Ausweis mit sich führte. Sie erzählt, dass die beiden von der Polizei älter geschätzt worden seien (Frau Schneider 1, 69). Die Polizeibeamt*innen seien so sehr davon überzeugt gewesen, dass irgendwas nicht stimmen könne, dass sie die beiden Jugendlichen aus dem Zug in das Revier verbracht hätten, um dem Verdacht weiter nachgehen zu können. Franky berichtet, dass ihm im Kontext seiner Tätigkeit als Jugendsozialarbeiter von der Polizei nicht geglaubt werde, dass er dort arbeite. Er habe den Polizist*innen bei einer Kontrollaktion darauf hingewiesen, dass er gerade im Dienst sei, woraufhin ihm entgegnet wurde: „Das kann doch jeder sagen. An die Wand“ (Franky 1, 71). Nach Gesprächen zwischen dem örtlichen Revier und der Geschäftsführung des Jugendclubs wurde daraufhin vereinbart, dass die Mitarbeitenden des Jugendclubs fortan Dienstaussweise mit sich führen sollen, damit solche Situationen nicht mehr vorkommen. Franky glaubt jedoch nicht daran, dass dies Besserung bringen wird. Er sagt: „[I]ch bin mir ziemlich sicher, dass wenn es wieder dazu kommt, dass die mir dann auch sagen werden: ‘Das kann doch jeder ausstellen, so ein Ding’“ (ebd., 77).

Auch bei Verkehrskontrollen wird insbesondere Franky und Tommy, beides junge nicht-weiße Männer, regelmäßig nicht geglaubt, dass sie keine Drogen konsumiert haben. Franky erzählt, dass er noch nie irgendeine Art von Drogen genommen habe, was die Polizist*innen ihm seiner Einschätzung nach noch viel weniger glaubten: „Also die fragen mich: ‘Wann haben sie zuletzt Alkohol getrunken oder Drogen zu sich genommen?’ Das habe ich beides noch nie gemacht und dann sage ich: ‘Noch nie’. Und dann gucken sie schon so blöd und ich gehe mal stark davon aus, das glauben sie mir nicht“ (Franky 1, 119). Auch Tommy

berichtet, dass Polizist*innen teilweise sehr hartnäckig und zeitintensiv dem Verdacht des Rauschmittelkonsums nachgehen. In einer Verkehrskontrolle muss er eine Reihe von Tests machen: „An die Nase fassen und keine Ahnung- auf jeden Fall drei, vier, fünf Übungen. Irgendwann habe ich gesagt: ‘Wie viele Übungen muss ich denn noch machen? Also wenn sie mir nicht glauben, dass ich weder irgendwie Drogen konsumiert habe noch Alkohol getrunken habe, wir können gerne einen Test machen’“ (Tommy 1, 30). Die Polizist*innen halten an ihrem Verdacht fest, auch wenn dieser für Tommy offensichtlich entkräftet wurde. Die polizeiliche Überzeugung ist teilweise so verhärtet, dass selbst eine offensichtliche Entkräftigung nicht erkannt oder anerkannt wird. Dies führt dazu, dass viele der Interviewten grundsätzlich annehmen, dass Polizist*innen ihnen nie glauben und sie vorverurteilen. Sie bewegen sich mit dem Wissen durch den Alltag, dass die Polizei sie als unglaubwürdig, verdächtig und kriminell kategorisiert.

Die Unterstellung von *Unglaubwürdigkeit* stellt eine *Technik der Differenzierung* dar, weil dem kontrollierten Subjekt vermittelt wird, dass es als nicht integer wahrgenommen wird. Oftmals funktioniert diese Unterstellung mit einer polizeilichen Vorverurteilung gegenüber den betroffenen Personen. Der Beweis, dass die kontrollierte Person beispielsweise nicht unter dem unterstellten Drogeneinfluss Auto fährt, erscheint nahezu unmöglich, weil die Polizist*innen ihr Urteil bereits gefällt haben und der Person ohnehin keinen Glauben schenken.

Die Interviewten bekommen den Rassismus, der in diesen polizeilichen differenziellen Umgangsweisen enthalten ist, zu spüren. Rassismus durch die Polizei zu erfahren ist ein gewaltvoller Vorgang, der über einen engen juristischen Begriff von „Körperverletzung im Amt“ durch Polizeibeamt*innen nach § 340 StGB hinausgeht. Subversion beschreibt die Situationen, in denen die Polizei ihn anhält und kontrolliert wie folgt: „[W]enn sie zu einem kommen, dann ist das nur harassing, es ist nur abusing, es ist nur gewaltvoll, es ist nur rassistisch“ (subversion 1, 24). Die Polizei wird primär als gewaltvolle Institution wahrgenommen. Nicht nur die selektiven Kontrollen stellen eine *Technik der Differenzierung* dar, sondern auch die *differenzielle Umgangsweise*, die sich durch *verbale Differenzvermittlung*, wie dem rassistischen Sprechen, *Dominanz* und der Unterstellung einer *Unglaubwürdigkeit* auszeichnet. Denn durch diese Umgangsweisen werden rassifizierte Subjekte als deviant und kriminell markiert. Die polizeiliche Umgangsweise mit ihrem Gegenüber trägt so dazu bei, gesellschaftliche Ausschlüsse und Differenzordnungen zu (re-)produzieren.

Techniken der Differenzierung (re-)produzieren Differenz nicht nur über Aktivität, sondern auch über polizeiliche In-Aktivität. In welcher Weise die Interviewten diese erfahren, wird anhand der Technik des Nicht-Hörens erörtert.

5.1.3 Nicht-Hören

„but of course, the police wouldn't listen.“
(Tiger Guy 1, 78)

Die Technik, die in den Begegnungen mit der Polizei über polizeiliche In-Aktivität Differenz (re-)produziert, nenne ich *Nicht-Hören*. Es handelt sich um Begegnungen, in denen Personen die Polizei selbst aufsuchen oder rufen, um beispielsweise eine Anzeige zu erstatten oder um Hilfe zu erhalten. Die *Technik der Differenzierung des Nicht-Hörens* ist dadurch charakterisiert, dass die Polizei, mit Spivak (1988) gesprochen, unfähig ist *zu hören* oder in Anlehnung an Dhawan (2010: 377), eine „strategischen Taubheit“ ausübt. In der nachfolgenden Ausführung wird dargelegt, wie sich diese theoretisch abstrakte Annahme des Nicht-Hörens und des strategischen Weghörens in der Begegnung mit der Polizei konkret zeigt. Differenz vermittelt sich hier über ein Herausfallen aus den „Anerkennungsökonomien der zu 'schützenden Subjekte'“ (Laufenberg/Thompson 2021: 31). Dafür gehe ich zunächst auf Begegnungen ein, die sich durch *Abweisung* von Seiten der Polizist*innen auszeichnen; nachfolgend auf solche, die durch polizeiliche *Nicht-Anerkennung* von den Interviewten als rassistisch kategorisierte Angriffe charakterisiert sind.

5.1.3.1 Abweisung

Das *Nicht-Hören* zeigt sich als strategische Taubheit in Situationen, in denen die Interviewten die Polizist*innen als *abweisend* empfinden. Die Interviewten fühlen sich in ihren Anliegen nicht ernst genommen und haben den Eindruck, dass die Polizei für sie nicht ansprechbar ist. Diese Art der Behandlung bringen sie in Zusammenhang mit rassifizierten Differenzierungslogiken, die entlang rassifizierter Marker, wie etwa Aussehen, religiösen Symbolen oder (angenommener) Nationalität verlaufen.

Im Material finden sich mehrere Beispiele dafür, dass sich die Interviewten, wenn sie die Polizei aufsuchen, unfreundlich behandelt und unwillkommen fühlen. Dies äußert sich darin, dass die Polizei die Hilfesuchenden in ihren Anliegen abweist und etwa behauptet, dass in dem Revier keine Strafanzeige gestellt werden könne, weil der Wohnort ein anderer sei, was formal nicht korrekt ist (Expert*inneninterview BI, 6). Oder wenn Personen eine Strafanzeige stellen möchten und „dann im Ton barsch angegangen werden, zurückgewiesen werden, nicht gehört werden, die Anzeige nicht aufgenommen wird“ (ebd.).

Adele berichtet von mehreren Situationen, in denen sie die Polizist*innen als sehr unfreundlich empfindet. Nicht nur nimmt sie die Polizist*innen als abwei-

send wahr, sondern auch die Sicherheitsarchitektur des Reviers (Adele 1, 27, 33). Auch Zamzam empfindet es als abweisend, dass sie ihr Anliegen zunächst auf offener Straße in die Gegensprechanlage erläutern muss, bevor sie in das Revier



Abbildung 10: Zamzam steht wartend vor dem Revier und möchte hereingelassen werden (Zamzam 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

gelassen wird (Zamzam 1, 2). In ihrer Zeichnung (Abbildung 10) hält sie dies fest, indem sie sich vor dem Revier zeichnet und die Polizei rot hinterlegt, also mit Abneigung, Verachtung und Wut.

Auch Adele wird erst in den Vorraum gelassen, nachdem sie vor der Tür ihr Anliegen erläutert hat. Dort muss sie zunächst warten und wird dann ihrer Einschätzung nach unfreundlich empfangen (Adele 1, 27, 33). Sie bringt die unfreundliche Behandlung in Zusammenhang mit ihrer Staatsbürgerschaft und damit, dass ihre Deutschkenntnisse nicht so gut seien: „Ich glaube es hat auch ein bisschen mit meiner Staatsbürgerschaft zu tun. Er [Polizist] hat nicht ganz wahrgenommen, was ich erzählt habe. Irgendwie dachte der sich: 'Ja ok, die ist einfach doof und zu naiv'“ (ebd., 23). Adele berichtet von abwertenden Blicken seitens des Polizisten. Sie erzählt: „So ein Blick, wie er den auf uns geworfen hat, das ist überhaupt nicht nett oder höflich“ (ebd., 33). Es ist also der Blick, der Adele vermittelt, dass der Polizist genervt ist und keine Lust hat, Zeit für ihr Anliegen aufzuwenden. Das als *anders* erkannte Subjekt spürt den *weißen* Blick der Polizei. Adele deutet die Reaktion damit, dass sich der Polizist genervt frage: „Was machen die zwei Chinesen¹⁵ hier?“ (ebd.). Sie interpretiert den Blick des Polizisten und die unfreundliche sowie abweisende Behandlung als rassistisch, da sie diesen auf ihre Herkunft bzw. ihr Aussehen zurückführt.

Romni berichtet von einem Fall, bei dem sie in einen leichten Verkehrsunfall verwickelt war. Sie hatte fortlaufend das Gefühl, dass die hinzugerufenen Polizist*innen

15 Auf die spätere Nachfrage meinerseits, warum sie von Chinesen gesprochen hat, obwohl sie Vietnamesin ist sagt sie: „Weil die pauschalisieren, alle Asiaten sind Chinesen“ (Adele 1, 166). Sie impliziert damit eine Kritik an einem anti-asiatischen Rassismus und untermauert diese Annahme damit, dass sie oftmals mit „Ni Hao“, was auf Chinesisch „Guten Tag“ bedeutet, begrüßt werde.

ihr in ihrer Darstellung des Unfalls weder zuhören noch glauben: „Ich habe in der Zwischenzeit versucht, etwas zu sagen und zu erklären, dass es nicht meine Schuld ist, und die haben mich so ja, ‘du existierst nicht’, so habe ich mich gefühlt, dass ich nicht existiert habe“ (Romni, 99). Sie wird aufgrund der Darstellung der anderen involvierten Person von der Polizei als Schädigende und nicht Geschädigte kategorisiert. Sie versucht ihre Perspektive auf den Unfall darzustellen, jedoch habe der Polizist gesagt: „Ja ja, reden Sie nicht so viel“ (ebd., 101). Nicht nur wird ihrer Schilderung nicht zugehört, ihr wird sogar vermittelt, dass sie aufhören solle sich zu erklären. Dass Romni im Recht und nicht die Unfallverursacherin ist, bestätigt später ein Gutachten der Versicherung. Dies wird jedoch von den anwesenden Polizist*innen laut Romni nicht in Betracht gezogen. Die Wirksamkeit der Technik des Nicht-Hörens wird hier sichtbar, denn das abweisende Verhalten führt dazu, dass Romni das Gefühl bekommt, dass sie gar nicht existiere.

In einer etwas anders gelagerten Situation, bei einem Informationstand der Polizei im Rahmen einer Berufsmesse in einem Einkaufszentrum, fühlt sich Tamsila durch die Polizei unwillkommen. Sie ist mit ihren drei Kindern unterwegs. Die Tochter möchte zu dem Stand der Polizei und so begeben sie sich gemeinsam dort hin. Tamsila berichtet: „Das waren drei Frauen und die dachten: ‘Mhm, jetzt kommen die Kopftuchträger mit drei Kindern hier rein und möchten Informationen haben’. Die haben uns diese Werbeartikel gegeben, haben gesagt: ‘Ok, Tschüss’. Da war ich ein bisschen enttäuscht. Elsa [ihre Tochter] hat sich da auch nicht direkt getraut [etwas zu fragen], weil sie [Polizistin] war schon so [macht abweisende Geste]“ (Tamsila, 110). Tamsila interessiert sich für die Ausbildung und Berufswege, aber die Polizistinnen seien auf ihre Fragen nur sehr „widerwillig eingegangen“ (ebd., 114). Tamsila fühlt sich daher in ihrem Interesse an der Polizei ignoriert. Auch ihre Tochter fühlt sich von den Polizistinnen eingeschüchtert. Ihre anfängliche Neugierde ist schnell verschwunden. Die Reaktion der Polizistinnen kann als „strategische[] Taubheit“ (Dhawan 2010: 377) gedeutet werden, denn das Interesse an der Polizei wird absichtlich überhört und auf die Fragen kaum geantwortet. In der Folge fühlt sich Tamsila unwillkommen an dem Stand und darüber hinaus bei der Polizei. Denn der Stand auf der Berufsmesse repräsentiert die Polizei und die Möglichkeit des Einstiegs in die Institution. Die Technik des Nicht-Hörens zeigt sich hier als strategische Taubheit, die sich als Gefühl des *Abgewiesen-Werdens* materialisiert. Die Reaktion der Polizistinnen vermittelt, dass sie kein Interesse daran haben, dass Tamsilas Tochter eine Ausbildung bei der Polizei anstrebt.

Auffällig ist zudem die Wahrnehmung der Interviewten, dass die Polizist*innen die nicht-weißen Anzeiger*innen weniger ernst nehmen, wenn migrantisierte

oder rassifizierte Personen ihrerseits *weiß*-deutsche Personen anzeigen oder auch beispielsweise die Polizei bei einer nachbarschaftlichen Ruhestörung rufen. So berichtet mir eine Gesprächspartnerin eines Migrantinnenvereins, dass sie die Polizei wegen einer Ruhestörung gerufen habe und sie das Gefühl hatte, die Polizist*innen seien nicht neutral aufgetreten, sondern hätten parteiisch an der Seite der deutschen Nachbar*innen gestanden. Sie hat das Gefühl, dass die Polizist*innen ihr weniger Gehör schenkten und ihre Perspektive weniger Relevanz erhalte als die der deutschen Nachbar*innen (Migra, 4).

Ein anderer Interviewter schildert ein ähnlich gelagertes Phänomen wie folgt:

„Und da kann ich Ihnen natürlich auch aus der anwaltlichen Perspektive die Erfahrungen mitteilen. Es kommt immer darauf an, wer zeigt wen an und dann haben sie ein bestimmtes Muster, was sich wiederfindet. [...] Also Herbert zeigt Mehmet an, wird anders verfolgt, als Mehmet zeigt Ali an und natürlich vor allem umgekehrt, Mehmet zeigt Herbert an. Ja, das merkt man dann schon, weil natürlich vielleicht sich der Herbert besser auskennt, sich besser ausdrücken kann und umgekehrt der anzeigende Ali gegenüber dem Herbert nicht argumentationsstark ist, auch im Verhältnis zur Polizei. Und dieses Ungleichgewicht spiegelt sich sozusagen objektiv in der Behandlung wider. Aber ich denke, dass auch eine bestimmte rassistisch-kritische Haltung bei den Polizeibeamten, die die Fälle behandeln, eine Rolle spielt, warum dann unterschiedliche Ergebnisse bei ähnlichen Fallkonstellationen zum Vorschein kommen“ (Expert*inneninterview BI, 6).

Er betont, sich eloquent ausdrücken zu können und das Wissen um die Funktionsweise des Rechtssystems zu haben, beeinflusse, wie viel Gehör eine Person bei der Polizei findet. Wenn die betroffene Person wenig Kenntnis über das Rechtssystem hat und aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse weniger argumentationsstark auftritt, ist sie zu einem gewissen Grad abhängig von der Mühe, dem Willen und den Kapazitäten der einzelnen Polizist*innen.

In diesen gerade skizzierten Begegnungen mit der Polizei fühlen sich die Interviewten *abgewiesen*, ignoriert und nicht ernst genommen. Die Umgangsweisen der Polizist*innen, die sich hier insbesondere als *Nicht-Hören* und als abweisendes Verhalten zeigen, stellen eine *Technik der Differenzierung* dar, da die Anliegen der *Anderen* von den hegemonialen Hörer*innen, hier die Polizeibeamt*innen, als minderwertige Anliegen oder Nicht-Anliegen verworfen werden (vgl. Fütty 2019: 22, mit Bezug auf Wissen). Dies zeigt sich darin, dass die Personen von den Polizist*innen abgewiesen oder unfreundlich behandelt werden. Die Interviewten fühlen sich nicht ernst genommen oder ihnen wird nicht geglaubt. Sie benennen diese Behandlung der Polizist*innen als rassistisch motiviert. Sie fühlen sich in ihrem Interesse, Anliegen und auch ihrer Perspektive nicht gehört bzw. strategisch überhört.

5.1.3.2 Nicht-Anerkennung

Neben dem abweisenden Auftreten, der Ignoranz und dem Nicht-Zuhören gibt es Situationen, bei denen die Interviewten rassistisch motivierte Übergriffe anzeigen möchten, diese jedoch von Seiten der Polizei nicht als rassistisch motiviert anerkannt werden.

Subversion erfährt in mehreren Fällen, dass rassistisch motivierte Übergriffe auf ihn von der Polizei nur sehr widerwillig aufgenommen werden. Nur nach der Artikulation seines Wissens über rechtliche Möglichkeiten und dem Beharren auf sein Recht in Kombination mit der Androhung, seine Kontakte zu ranghöheren Polizist*innen zu aktivieren, hätten die Polizist*innen die Anzeige aufgenommen (subversion 1, 24). In einem Fall wird er in der Straßenbahn verbal und körperlich angegriffen. Der Polizist, bei dem er die Strafanzeige stellt, habe erklärt, dass es sich nicht um eine Körperverletzung und Beleidigung handele. Erst später, als er eine Beratungsstelle aufsucht, wird ihm von dieser bestätigt, dass es sich sehr wohl um ebendiese Delikte handele. Das Verweigern der Anzeigenerstattung zeuge von einer rassistischen Haltung, die, wie es subversion ausdrückt, sich darin zeige, dass „nicht ausreichend Interesse und Motivation“ (ebd., 24) bestehe, den Betroffenen zu helfen.

Dieser Mangel an Motivation oder Interesse bis hin zu Ignoranz gegenüber den Betroffenen rassistisch motivierter Gewalt begegnet beispielsweise auch einer kopftuchtragenden Muslima, die von einer Nachbarin im Treppenhaus die Treppen heruntergeschubst wird. Von diesem Fall berichtet ein Interviewter einer Beratungsstelle. Der Interviewte erzählt, dass Polizist*innen die Betroffenen bei der Anzeigenerstattung auf den Privatklageweg verwiesen hätten (Expert*inneninterview BI, 6). Beim Privatklageweg handelt es sich um ein Klageverfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt ist. Von dem eigentlich geltenden Legalitätsprinzip, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe des Staates ist, wird abgesehen, wenn Delikte als leichte Kriminalität eingestuft werden. Diese Einstufung erfolgt, wenn Delikte „über die Schutzinteressen des Verletzten selbst (wenn überhaupt) die Allgemeinheit nicht besonders betreffen“ (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 2023). Mit dem Verweis auf den Privatklageweg von Seiten der Polizei werde übergangen, so der Interviewte, dass „bestimmte Äußerungen [von Seiten der schubsenden Person] darauf hindeuten, dass es eine eindeutig anti-muslimisch rassistische Tat war“ (Expert*inneninterview BI, 6). Die Technik des Nicht-Hörens materialisiert sich hier als *Nicht-Anerkennung* der rassistischen Motivation. Damit würden sich, so der Interviewte, die Polizist*innen auf gesellschaftspolitischer Ebene zu Mittäter*innen machen. Denn wenn die Polizei den anti-muslimischen Rassismus nicht sieht oder ignoriert, wird dieser in der Konsequenz nicht geahndet.

Im Kontext eines Konflikts zwischen Bewohnenden in einer Geflüchtetenunterkunft weist Tiger Guy auf einen anti-Schwarzen Rassismus hin. Dieser Rassismus habe dazu geführt, dass der Schwarzen Person von der Polizei nicht zugehört, ihre Perspektive nicht anerkannt und der ihr widerfahrene Rassismus ignoriert wird. Tiger Guy erzählt, dass eine Gruppe von Geflüchteten anti-Schwarzen Rassismus gegen einen Familienvater hegt und diese Gruppe junger Männer einen Streit provoziert: „I knew that those like Iranians that they got in a fight with this guy because they had some racist issues towards him“ (Tiger Guy 1, 78). Der Konflikt eskaliert und die Mitarbeiter*innen der Unterkunft rufen die Polizei. Bei deren Ankunft versucht Tiger Guy zu vermitteln und berichtet der Polizei, dass er die Personen kenne und wisse, dass sie aufgrund von Rassismus gegenüber dem Schwarzen Mann den Konflikt mit Absicht hervorgerufen hätten. Tiger Guy weiter: „[B]ut of course the police wouldn't listen to that. They kicked him out for one week“ (ebd.). Der Mann war gerade Vater geworden und nun musste seine Frau das Neugeborene allein in der Unterkunft versorgen. Auch das interessierte weder die Mitarbeiter*innen noch die Polizei: „Yes, they didn't even listen to that. They just said, because the Unterkunft said: 'This is the rule. You have to be one week out'“ (ebd., 80). Dadurch, dass weder die Polizist*innen noch die Mitarbeiter*innen sich gegenüber den Schilderungen Tiger Guys offen zeigten, wird die Ursache der Eskalation des Konflikts, nämlich, dass der Schwarze Mann rassistisch motiviert gegängelt wurde, übergangen. In der Konsequenz muss der Mann die Unterkunft für eine Woche verlassen und die Frau bleibt mit dem Neugeborenen allein zurück.

Das *Nicht-Anerkennen* rassistisch motivierter Gewalt zeigt sich darin, dass den betroffenen Personen nicht zugehört und weniger geglaubt wird. Dies führt dazu, dass den betroffenen Personen nicht ausreichend Hilfe und Schutz zukommt. Mike Laufenberg und Vanessa Thompson (2021: 31) bezeichnen dies, wie bereits oben erwähnt, als Herausfallen aus den „Anerkennungsökonomien der zu 'schützenden Subjekte'“. Im Zuge des Nicht-Hörens werden Gewaltverhältnisse reproduziert und verfestigt. Wenn bei einer Anzeigenerstattung rassistisch motivierte Übergriffe bagatellisiert oder nicht als solche eingestuft werden, kommt dies einem Absprechen der erfahrenen Diskriminierung gleich. Dies wird als sekundäre Viktimisierung, also nochmalige Opferwerdung, bezeichnet und ist dadurch charakterisiert, dass Betroffene mit einer unangemessenen Reaktion seitens ihres „sozialen Nahraums und der Instanzen sozialer Kontrolle“ (Quent et al. 2017: 7) konfrontiert werden. Diese Banalisierung des Rassismus ist eine Form von Gewalt, die sich in doppelter Weise – dem Erfahren der Diskriminierung und dem Nicht-Anerkennen dieser – manifestiert (Terkessidis 2004). Die Polizei ist in einer besonders machtvollen Position, da sie in vielen Situationen, etwa bei

der Anzeigenerstattung auf der Wache, eine gewisse Definitionsmacht über die Entscheidung, um welche Straftat es sich handelt, innehat.

Das *Nicht-Hören* ist eine *Technik der Differenzierung*, denn indem die Subjekte nicht als legitim oder glaubwürdig in ihrem Interesse oder Anliegen wahrgenommen und behandelt werden, fühlen sie sich nicht gleichwertig behandelt und ausreichend geschützt. Einige der Interviewten berichten, dass das Aufsuchen der Polizei häufig durch eine ambivalente Haltung charakterisiert ist. Sie machen zum Teil die Erfahrung, dass sie nicht die Hilfe bekommen, die sie sich wünschen oder seitens der Polizei eine Täter-Opfer-Umkehr stattfindet. Dies kann dazu führen, dass sie davon absehen, die Polizei zu rufen und nur in äußersten Notfällen diesen Weg gehen. Das Nicht-Hören stellt eine Form epistemischer Gewalt (Spivak 1988: 280–281) dar, die auf ungleichen Machtverhältnissen basiert und diese differenzielle Umgangsweise erst ermöglicht. Diese Technik der Differenzierung ist dadurch charakterisiert, dass die Interviewten sich in ihren Anliegen und Perspektiven nicht gehört oder strategisch überhört fühlen. Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass sie sich von Polizist*innen abgewiesen sowie nicht ernstgenommen fühlen. Die Polizei erscheint für sie nicht ansprechbar. Dies zeigt sich auch in einer Nicht-Anerkennung, wenn Interviewte als rassistisch eingeordnete Angriffe anzeigen möchten, die erlebte Gewalt aber durch die Polizei nicht als rassistisch anerkannt und damit bagatellisiert wird. Die strategische Taubheit, das Nicht-Gehört-Werden und die Bagatellisierung führen zu einer (Re-)Produktion von Gewaltverhältnissen, denn indem Rassismus ignoriert oder nicht als solcher anerkannt wird, existiert er gestärkt weiter. Diese Form der Gewalt manifestiert sich oftmals subtil und ist durch Passivität charakterisiert.

5.1.4 Fazit

Techniken der Differenzierung sind polizeiliche Praxen, die im Moment der Begegnung mit der Polizei Differenz (re-)produzieren. Wie die Begegnung verläuft, hängt sowohl von der gesellschaftlichen Position des Gegenübers ab als auch von dem Ort und dem Kontext der Begegnung. Je nach Kontak Anlass und Kontext, etwa als Zeug*in, Verdächtige*r oder Opfer und Gefahreinschätzung können Interaktionen zwischen Polizei und Bürger*in sehr unterschiedlich verlaufen (Singelstein/Derin 2020: 131). Alle Interviewten berichten von Situationen und Begegnungen, in denen sie das Gefühl haben, beispielsweise aufgrund ihres Aussehens, ihrer Sprache oder ihrer Nationalität von der Polizei *anders* behandelt zu werden. Jedoch formulieren nicht alle eine grundsätzliche Kritik an der Polizei oder der polizeilichen Praxis.

Die Interviewten beschreiben den polizeilichen Blick als einen, der Macht ausübt, indem er vermittelt, dass sie als rassifizierte *Andere* erkannt werden. Der erkennende Blick ist ein institutionell *weißer Blick* der Polizei. Er erkennt auf Basis eines Komplexes aus polizeilichem Erfahrungswissen, gesetzlichen Vorgaben und intersektional strukturierten rassistischen Wissensbeständen das nicht-*weiße* Subjekt als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.). Der *weiße* Blick fokussiert Abweichung, er lässt rassifizierte *Andere* nicht aus den Augen. Es ist ein abwertender und kontrollierender Blick. Die Interviewten fühlen sich durch den *weißen* Blick der Polizei kriminalisiert. Denn sie wissen, dass es sich um keinen schützenden oder empathischen Blick handelt, sondern um einen, der sie zum Zwecke der Kontrolle ‘im Auge behält’.

Aus dem Material wurden drei Techniken der Differenzierung abstrahiert, die jeweils auf spezifischen Unterformen basieren. Diese Unterformen wirken als verschiedene Spielarten dieser jeweiligen Technik. Die Techniken Differenzierung sind vielfältig; mal (re-)produzieren sie rassifizierte Differenz offensichtlich und mal sehr subtil. Die ersten beiden Techniken *Raster* und *differenzielle Umgangsweise* zeichnen sich durch polizeiliche Aktivität aus. Die Technik *Raster* funktioniert als Zusammenspiel aus Bedeutungszuschreibungen auf Körper und Räume und begründet einen selektiven und differenziellen polizeilichen Zugriff auf *gefährliche Andere*. Der situative Moment der Begegnung ist sozial voraussetzungsvoll und Effekt von Raumproduktionen. Das heißt, der Ort der Begegnungen ist nicht zufällig, sondern gesellschaftlich situiert und Folge einer räumlichen Differenzierung der Polizeipraxis. Diese räumlich differenzierte Polizeipraxis basiert auf räumlichen Wissensordnungen, die oftmals rassistisch geprägt sind und polizeilich-institutionellen Logiken folgen. Durch Polizeikontrollen werden die Kontrollierten in der Öffentlichkeit als *out of place* und kriminell markiert.

Die zweite Technik *differenzielle Umgangsweise* (re-)produziert Differenz in Moment der Begegnung über die Behandlung, die die Interviewten durch die Polizei erfahren. Differenz kann *verbal* über rassistisches Sprechen, das in Form rassistischer Begriffe oder auch der verbalisierten Verortung der kontrollierten Person außerhalb der Nation, vermittelt werden. Besonders prägend empfinden die Interviewten zudem das *dominante* Auftreten der Polizist*innen, das auf eine Unterwerfung des ‘polizeilichen Gegenübers’ abzielt. Damit einher geht oftmals eine niedrige Hemmschwelle, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Dies beobachten die Interviewten insbesondere bei rassifizierten Jugendlichen. Darüber hinaus wird den Interviewten oftmals *Unglaubwürdigkeit* unterstellt. Diese Umgangsweisen stellen eine *Technik der Differenzierung* dar, da den Interviewten durch die polizeiliche Umgangsweise vermittelt wird, dass sie *anders* behandelt werden.

Die dritte Technik, das *Nicht-Hören* vollzieht sich durch polizeiliche In-Aktivität. Diese Technik zeigt sich in Situationen, in denen sich die Interviewten hilfeschend an die Polizei wenden. Das Nicht-Hören ist dadurch charakterisiert, dass die Personen sich von den Polizist*innen *abgewiesen* fühlen und ihnen nicht zugehört wird. Dazu zählt zudem, wenn rassistische Angriffe *nicht als solche anerkannt* werden. Diese Technik zeichnet sich dadurch aus, dass die Subjekte aus dem Status der zu Schützenden herausfallen, da sie nicht als vulnerabel erkannt werden.

Wie bereits angedeutet sind die Art und Weise, wie Begegnungen mit der Polizei ablaufen von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Im Folgenden werden Begegnungen skizziert, in denen das rassifizierte *andere* Subjekt situativ aus dem klassischen Freund-Feind-Schema herausfällt.

5.2 Aus dem Freund-Feind-Schema herausfallen

„[...] the stranger takes up different roles depending on the context in which the relation is performed.“
(Koefoed und Simonsen 2011, S. 346)

Im Folgenden gehe ich auf Begegnungen ein, bei denen die Interviewten aus der polizeilichen Logik des zu polizierenden *Anderen* herausgelöst scheinen. Rassifiziertes *Othering* und damit einhergehende Kriminalisierungen rücken in den Hintergrund und andere Kategorien bestimmen die Begegnung. Ich argumentiere, dass dieses situative Außer-Kraft-Setzen nicht grundsätzlich rassistische Strukturen aufhebt. Vielmehr wirken diese aufgrund des spezifischen Kontexts und der polizeilichen Logik situativ nicht handlungsleitend. Die Asymmetrie zwischen Polizei und nicht-weißer Person verschiebt sich jeweils aufgrund der spezifischen Macht-Wissen-Konstellation. Anhand des untersuchten Materials lassen sich insbesondere vier solcher Situationen und darin verhandelte Themen identifizieren, die das Gegenüber aus dem Freund-Feind-Schema herausfallen lassen. Erstens sind es Begegnungen mit der Polizei, die im Kontext der beruflichen Tätigkeit stattfinden (Kapitel 5.2.1). Zweitens ist es das Zusammenspiel aus der Aneignung von Wissen und strategischer Anwendung dieses Wissens, etwa über die Veränderung äußerlicher Marker, wie der Kleidung (Kapitel 5.2.2). Drittens sind es Kategorien wie die Staatsbürgerschaft, das Geschlecht und die Muttersprache, die die Asymmetrie zwischen Polizei und Bürger*innen beeinflussen (Kapitel 5.2.3). Und viertens die Gruppenkonstellation: mit wem halten sich die Personen im öffentlichen Raum auf? Je nach Konstellation, Position, Rolle und Wissen der Interviewten tritt das rassistische *Raster*, das auf der Straße oftmals

handlungsleitend wirkt, situativ in den Hintergrund (Kapitel 5.2.4). Das Kapitel endet mit einem zusammenfassenden Fazit (Kapitel 5.2.5).

5.2.1 Plötzlich Kolleg*in

Wenn regelmäßiger Kontakt mit der Polizei im Rahmen der beruflichen Position besteht, berichten die meisten der Interviewten von positiven Erfahrungen. In diesem Kontext besteht ein anderes Verhältnis zur Polizei, das sich in den meisten Fällen dadurch auszeichne, aus dem sonst wahrgenommenen Freund-Feind Schema herauszufallen. Frau Schneider, eine Schwarze junge Frau, berichtet im Kontext ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiterin in einer Geflüchtetenunterkunft, dass dortige Begegnungen mit der Polizei in einem anderen Grundsetting stattfänden. Sie falle dort aus dem „Feindbild“ (Frau Schneider 1, 55) heraus. Sie beobachtet jedoch eine sich unterscheidende Behandlung zwischen ihr als Sozialarbeiterin und den Bewohner*innen der Unterkunft. Ihre Klient*innen seien mit rassistischen Stereotypen seitens der Polizei konfrontiert. Zudem würden in Gesprächen mit der Polizei rassistische Denkweisen deutlich. Dies zeige sich eindrücklich in Situationen, in denen sie von den Polizist*innen zunächst als Bewohnerin und dann als Mitarbeiterin wahrgenommen werde. Aufgrund der Rollenzuschreibung zeigen sich unterschiedliche, geradezu konträre Verhaltensnormen:

„[...] und jetzt hatte ich einmal ein Erlebnis, und da war es ganz explizit, [...] die sind da herumgerannt, durften gar nicht rein. [...] und haben mich echt voll ignoriert und auch geduzt, und ich habe hier gar nichts zu sagen, bis die gecheckt haben, ich wohne da nicht, sondern bin eine Person, die da arbeitet. Dann waren wir beim Sie und dann waren sie freundlich. Also das war dann so, also da hat es halt Klick gemacht“ (Frau Schneider 1, 55).

Frau Schneider wird von den Polizist*innen zunächst als geflüchtete Person kategorisiert und in dieser Rollenzuschreibung unfreundlich und dominant behandelt. Zudem hören die Polizist*innen ihr nicht zu, sondern ignorieren sie. Schwarze Menschen in einer Geflüchtetenunterkunft können in der Vorstellungswelt der Polizeibeamt*innen offensichtlich nur Geflüchtete sein und keine Mitarbeiter*innen. Hier zeigt sich der hegemonial *weiße* Blick auf die Situation, der Bewohner*innen Schwarz und Mitarbeiter*innen *weiß* imaginiert und zu einer abwertenden Behandlung der Bewohnerin (die eigentlich eine Mitarbeiterin ist) führt. Als Frau Schneider als Mitarbeiterin erkannt wird, ändert sich der Ton schlagartig. Erkennt die Polizei eine Person als polizeiliches Gegenüber, sind institutionell verankerte Umgangsweisen, wie die Dominanz, Unfreundlichkeit

und das Nicht-Zuhören handlungsleitend. Wird die Person jedoch als eine Art Kolleg*in erkannt, sitzen die Polizist*innen sie und nehmen sie als Gesprächspartnerin wahr.

Darüber hinaus würden die Polizist*innen Frau Schneider über ihren Beruf als zugehörig zu einem 'Wir' kategorisieren. Die Beamt*innen würden sich mit ihrer Arbeit als im sozialen Bereich angesiedelt identifizieren und versuchen, eine Art Brücke unter 'Kolleg*innen' zu bauen, weil „wir [...] ja alle im selben Boot [sitzen]“ (Frau Schneider 1, 55). Die Polizist*innen kritisierten eine zu hohe Arbeitsbelastung im Zuge der Fluchtzuwanderung seit 2015 (siehe auch Geugjes et al. 2022) und sahen darin eine Gemeinsamkeit zu ihrer beruflichen Tätigkeit als Sozialarbeitende in einer Geflüchtetenunterkunft. Frau Schneider beobachtet, dass Polizist*innen dadurch eine Art 'Leidensgemeinschaft' konstruieren. Sie empfindet diese Versuche jedoch als Vereinnahmung und grenzt sich im Interview davon ab. Auch Adele berichtet von einem ähnlichen Wechsel in der Behandlung zum Positiven, als ein Polizist feststellt, dass ihr Freund bei der U.S. Army arbeitet. Sie erzählt: „Dann hat er in der ID Karte von meinem Freund gesehen, dass der aus Amerika kommt und für die amerikanische Armee arbeitet, dann hat der sich anders verhalten“ (Adele 1, 42). Der Polizist sei kommunikativer und höflicher geworden (ebd., 44). An diesen Beispielen lässt sich eine Analogie zur *Cop Culture* (Behr 2008) erkennen. Diese beschreibt interne Gruppenprozesse der Institution und wie sich diese auf die alltägliche Polizeipraxis auswirken. Ein zentraler Aspekt der *Cop Culture* ist die Konstruktion von einem 'Wir' und 'Die'. Die Zugehörigkeit zur Polizei kommt gleich mit einem „zu den Guten“ (Behr 2018: 169) gehören, die gegen das „Böse“ (ebd.: 171, Herv. i. Orig.) kämpfen. Frau Schneiders Erzählung nach wird das 'Wir' von Seiten der Polizist*innen erweitert, indem über die Betonung von Gemeinsamkeiten und der sozialen, guten Tätigkeit eine Gemeinschaft konstruiert wird.

Tommy, Sozialarbeiter in einem Jugendclub, berichtet, dass er vom örtlichen Revier in seiner beruflichen Position auf kollegialer Ebene ernstgenommen und von diesen Polizist*innen nicht als „Gefahrenquelle“ (Tommy 2, 20) gesehen werde. Auch er selbst nehme die Polizei im Kontext seiner Arbeit, anders als in seiner Freizeit, nicht „als Gefahr wahr“ (Tommy 1, 70). Es handelt sich also um eine beiderseitige Verschiebung der Perspektive aufeinander. Heinz-Joseph, Mitarbeiter der Verwaltung, berichtet, dass er die Polizei als „professionellen Kooperationspartner“ (Heinz-Joseph 2, 8) wahrnehme und die Zusammenarbeit als angenehm empfinde. Er habe sogar, was ihn in gewisser Weise selbst überrasche, trotz diverser negativer Erfahrungen im privaten Bereich durch die Zusammenarbeit im beruflichen Kontext „sehr viel Respekt für die Polizei gewonnen“ (Heinz-

Joseph 1, 178). Zugleich ist ihm wichtig zu betonen, dass dieselben Polizist*innen, die er auf professioneller Ebene schätze, auf der Straße von Alltagsrassismen gelehrt würden und der Rassismus „ganz tief sitzt“ (Heinz-Joseph 2, 8). Der Rassismus sitzt tief, da es sich um einen institutionellen Rassismus handelt, der über einzelne Polizist*innen hinaus handlungsleitend wirkt (Bosch/Thurn 2022: 183). Es sind sowohl implizite als auch explizite Regeln, Routinen und das sogenannte polizeiliche Erfahrungswissen, die entlang rassistischer Logiken funktionieren und insbesondere dann handlungsleitend sind, wenn repressive und proaktive Polizeimaßnahmen gegenüber einer als zu polizierenden kategorisierte Person angewandt werden. Wird eine Person als eine Art Kolleg*in wahrgenommen, greift dieser institutionelle Rassismus nicht.

Auffällig positiv berichten viele beim Thema Gewalt in Paarbeziehungen. Die Interviewten kategorisieren diese Zusammenarbeit als professionell. Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern berichten, dass es gute Kooperationen mit den örtlichen Revieren gebe. Die Kooperation werde als positiv wahrgenommen und es könne kein anderer Umgang bei von Rassismus betroffenen Frauen beobachtet werden (FH, 23). Heinz-Joseph berichtet, dass er diesem Bereich im Kontext seiner Arbeit eher positive Erfahrungen gemacht habe (Heinz-Joseph 1, 74). Er differenziert und relativiert diese Erfahrung jedoch, denn es mache weiterhin einen Unterschied, ob etwa die Frau ein Kopftuch trage oder der Mann *weiß* deutsch, einen sichtbaren Migrationshintergrund habe oder sozio-ökonomisch prekariert sei. Handele es sich bei den Betroffenen um marginalisierte Personen, käme diesen weniger Glaubwürdigkeit oder Empathie entgegen (ebd., 120). Auch hier zeigen sich also intersektional strukturierte Unterschiede in der Anerkennung als Opfer oder Täter*in. Die Zusammenarbeit in diesem Themenfeld wird trotz dieser Einschränkung als hilfreich empfunden, da es in der Polizei mittlerweile geschulte Ansprechpersonen und Unterstützungsstrukturen gebe (Expert*inneninterview BI, 6). Diese Erfahrungen zeigen, dass Fortbildungen und thematische Spezialisierungen zu einer Verbesserung im Umgang mit vulnerablen Gruppen beitragen können.

Darüber hinaus empfinden viele der Interviewten Begegnungen mit der Polizei im Bereich von gemeinsamen Arbeitskreisen, Bildungsveranstaltungen oder Tagungen oftmals als positiv, weil sie die Polizist*innen reflektiert und kritisch gegenüber Rassismus wahrnehmen. Ein Mitarbeiter einer Beratungsstelle berichtet: „Ich würde fast sagen, im direkten Kontakt habe ich bis jetzt ganz gute Erfahrungen gemacht“ (Expert*inneninterview BfB, 8). Der Interviewte meint damit, dass die Polizist*innen sich offen für seine Kritik zeigten und aufrichtiges Interesse am Verstehen von rassistischen Strukturen bestehe. Zudem werde nicht

mit einer typischen Abwehrhaltung, wie etwa dem Abstreiten der Existenz von Rassismus in der Polizei, reagiert (Expert*inneninterview BfB, 10). Auch der Mitarbeiter der Migrationsberatungsstelle erzählt von Situationen, bei denen er dachte: „[W]ie angenehm mit so einem Polizisten zusammen zu sitzen, aber es ist eine ganz andere Situation, als wenn er mich jetzt auf der Straße treffen würde“ (Expert*inneninterview Migra, 14). Der Interviewte macht deutlich, dass es sich zwar auch um einen anderen Auftrag handle, mit dem Polizist*innen in diesen Sitzungen sitzen, jedoch scheint ihm der Unterschied, wie dann auf der Straße gehandelt werde, zu eklatant und unverhältnismäßig repressiv (ebd.). Es ist auffällig, dass beide Interviewten im direkten Kontakt im beruflichen Kontext von guten Erfahrungen berichten. Denn zugleich betont etwa der Interviewte der Beratungsstelle für Betroffene von Rassismus, dass seine Erfahrungen konträr zu den Erfahrungen der von Rassismus Betroffenen ständen, die seine Beratungsstelle aufsuchten (Expert*inneninterview BfB, 10).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diejenigen, die im Kontext ihres Berufs Kontakt mit der Polizei haben, das Verhältnis als kollegial beschreiben. Dieses zeichne sich durch eine distanzierte Professionalität oder auch routinierte freundliche Zusammenarbeit aus. Insbesondere in sozialen und sozialarbeiterischen Berufen ist laut den in diesem Feld arbeitenden Interviewten der Kontakt zur Polizei durch Professionalität, Kooperation und Vertrauen charakterisiert (Expert*inneninterview Ro, 14; Romni, 83). Die von einigen Interviewten im privaten Kontext erfahrene Kriminalisierung und damit einhergehenden *Othe-ri-ning*-Prozesse seien im beruflichen Kontext aufgebrochen. Die rassifizierte differenzielle Adressierung scheint insbesondere auf der Straße, wenn Polizist*innen aktiv nach straffälligen Personen suchen, handlungsleitend zu sein. Denn die Polizei hat die Aufgabe inne, die gesellschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich rassistisch strukturiert sind, aufrechtzuerhalten und zu prozessieren. Dieselben Personen, die auf der Straße von der Polizei regelmäßig kontrolliert werden, erfahren durch ihre professionelle Rolle im Kontext ihres Berufs Legitimität. Sie fallen damit aus der klassischen „Gut-Böse-Schablone[]“ (Behr 2018: 171) heraus. Doch nicht nur erfahren die Interviewten, dass sie aus dieser Schablone herausfallen, sondern sie selbst entwickeln eine andere, oftmals positivere Perspektive auf die Polizei. Das Herausfallen kann damit gedeutet werden, dass es die polizeiliche Logik des repressiven Auftrags und rassistische Wissensbestände sind, die im polizeilichen *Raster* (siehe Kapitel 5.1.1) enthalten sind, die dazu führen, dass die immer gleichen auf der Straße als verdächtig wahrgenommen sowie poliziert werden und nicht unbedingt die Einstellungen einzelner Polizeibeamt*innen. Dass die Interviewten nicht nur im Kontext ihres Berufs eine andere Behandlung

durch die Polizei wahrnehmen, sondern diese auch durch veränderbare optische Marker beeinflusst ist, wird nachfolgend erläutert.

5.2.2 Legitimität erfahren über veränderbare optische Marker

Die differenzielle Operationslogik und die damit einhergehenden Kriminalisierungen und Ausschlüsse lassen sich in gewisser Weise dehnen, indem das Aussehen an gesellschaftlich anerkannte westlich-europäische Normen angepasst wird. Subversion argumentiert: „[B]estimmte Räume sind für bestimmte Körper nicht zugänglich, außer der Schwarze Mann trägt einen Anzug, dann ist es ok. Dann darfst du hier reinkommen, aber bitte nicht mit Kopftuch“ (subversion 1, 48). Er beschreibt dies als eine Art „Gastrecht“, das über ‚ordentliche‘ Kleidung erfahren werden kann (ebd.). Ein Schwarzer Freund von ihm trage beispielsweise immer einen Anzug und niemals eine Jogginghose, weil er dadurch „Legitimität erfährt“ (ebd.). Der Begriff Gastrecht ist für dieses Beispiel meines Erachtens besonders passend. Denn dieses Recht kann dem Gegenüber schnell wieder entzogen werden. Es wird nur gewährt, wenn der Gast sich so verhält, wie die Gastgebernden es wünschen. Benimmt sich der Gast nicht dementsprechend, wird er unter Berufung auf das Hausrecht des Hauses verwiesen. Es handelt sich also nicht um gleichwertige Rechte. Bezogen auf gesellschaftliche Dominanzverhältnisse bedeutet dies Folgendes: Aus der hegemonialen Position heraus wird die ‚gute Ordnung‘ definiert und in diesem Rahmen wird entschieden, wer warum legitim ist oder auch nicht.

Auch Subversion achte in bestimmten Situationen darauf als Akademiker wahrgenommen zu werden, indem er beispielsweise einen Rucksack und einen Pullover mit dem Logo einer renommierten Universität trage (subversion 1, 48, 70). Zudem trägt er, und das nicht aus strategischen Gründen, sondern aufgrund persönlicher Präferenz, seit einiger Zeit Ohringe und ist tätowiert. Damit breche sein Aussehen mit dem ihm sonst oftmals zugeschriebenen stereotypen Bild eines Muslims. Dies würde oftmals verwirren und er werde anders gelesen: „[A]lso ohne bin ich der Muslim und mit bin ich plötzlich so: ‘Was ist er jetzt eigentlich? Ist er jetzt Terrorist oder ist er jetzt eigentlich ein Punk?’ [...] Also ich habe das Gefühl, ich erlebe weniger *Racial Profiling*, seitdem ich Ohringe habe“ (ebd., 16). Zudem nutze er das Wissen, das er sich über sein Studium angeeignet habe, indem er Polizist*innen selbstbewusst gegenüber trete und sein Wissen über Polizeirecht betone. Der Zugang zu diesem Wissen über die universitäre Ausbildung führt zu einer gesteigerten Beschwerdemacht gegenüber der Polizei.

Das Wissen über wirkmächtige Differenzkategorien und gesellschaftlich anerkannte Umgangswissen kann strategisch genutzt werden, um gesellschaftlich

etabliert zu wirken. Damit kann sich der Kategorie *Stranger Danger* entzogen und zugleich eine Beschwerdemacht aufgebaut werden. Die Aneignung von Wissen über Rechte und Pflichten der Polizei hebt die (Beschwerde-)Macht der Interviewten an und schwächt die Asymmetrie in der Begegnung mit der Polizei ab. Beschwerdemacht verstehe ich in Anlehnung an Feest und Blankenburg (1972). Diese argumentieren, dass „[d]ie wesentliche Schranke polizeilicher Definitionsmacht [...] in der Kontrolle durch die Betroffenen selbst [besteht]“ (ebd.: 45). Die Beschwerdemacht, so Feest und Blankenburg (1972: 45), sei hoch, wenn Betroffene ausreichend über ihre Rechte informiert sind und von ihren Rechten gegenüber der Polizei Gebrauch machen. Die gesteigerte Legitimität resultiert nicht immer aus einer explizit strategischen Aneignung, sondern kann auch Nebeneffekt persönlicher Präferenzen hinsichtlich des Kleidungsstils und Erscheinungsbilds sein. Dieses ist im Sinne des Habitus Konzepts nach Pierre Bourdieu (1983) jedoch meist gekoppelt an die gesellschaftliche Position, etwa in Form des Bildungshintergrunds und damit nicht nur individuelle Präferenz.

5.2.3 *Deutsche Staatsbürgerschaft, Deutsch als Muttersprache und Geschlecht*

Je nachdem, welchen Aufenthaltsstatus Personen haben, aus welchem Land sie kommen, welche Sprache sie sprechen und welche Geschlechtsidentität sie performen, sind Unterschiede in der Art und Weise der Begegnung und der Behandlung durch die Polizei erkennbar.

Frau Schneider hat einen deutschen Pass, ihre Muttersprache ist deutsch, sie ist in einer bildungsbürgerlichen Familie aufgewachsen und identifiziert sich als Frau. Wenn sie allein in Frankfurt unterwegs sei, werde sie sehr selten von der Polizei proaktiv angehalten und kontrolliert. Darüber hinaus verschaffe ihr die deutsche Staatsbürgerschaft gegenüber der Polizei deutlich mehr Legitimität als der Status als geflüchtete oder gar illegalisierte Person. Frau Schneider sagt, dass ihre „deutschen Papiere“ einen „Unterschied“ (Frau Schneider 1, 57) machen, denn mit diesen gingen Privilegien einher. Sie müsse beispielsweise nicht befürchten, abgeschoben zu werden und habe mit dem deutschen Pass ein besseres „Standing“ (ebd., 140) gegenüber der Polizei. Die meisten der weiblichen Interviewpartnerinnen berichten, dass sie in der Regel nicht im Rahmen verdachtsunabhängiger Kontrollen in der Stadt angehalten, jedoch beispielsweise gelegentlich am Flughafen gesondert kontrolliert werden. Nadine erzählt, dass sie manchmal am Flughafen kontrolliert werde. Sie werde dann „für einen Drogentest oder so [rausgezogen] oder dass der Computer durchgecheckt wird“ (Nadine, 96).

Eine weitere Dimension, die der Person ein besseres *Standing* gegenüber der Polizei gibt und sich positiv auf die Beschwerdemacht auswirkt, ist, wenn sie und auch ihre Eltern in Deutschland aufgewachsen sind. Damit geht in der Regel ein Allgemeinwissen über das juristische System sowie die Rechte und Pflichten in der deutschen Grundordnung einher. So berichtet Tommy, dass es ihm Sicherheit gebe, dass er seine Rechte kenne und ihn seine *weiß*-deutsche Mutter darin bestärkt habe, sich gegen Rassismus zu wehren (Tommy 1, 22). Er erzählt:

„[...] also meine Mutter ist Deutsche, mein Vater kommt aus Westafrika. Meine Mutter ist, wenn es um Rassismus und so weiter geht, dann ist sie sehr auf der Hut, was das betrifft, was ihre Kinder betrifft. Auch bei meinem jüngeren Bruder, der hatte da auch mal so Zwischenfälle. Ich bin dann nach Hause gegangen und habe es ihr erzählt und für mich war die Sache dann eigentlich gegessen. [...] Aber sie hat gesagt: ‘Nein, das können wir nicht auf uns sitzen lassen’. Und dann ist sie mit mir zur Polizei gegangen und hat eine Anzeige gemacht. Einfach nur aus Prinzip sozusagen, dass das so nicht geht. Ja damals war für mich eher so peinlich, oder was heißt peinlich, aber so, ich habe gedacht, das ist vielleicht eine überzogene Reaktion von meiner Mutter, aber heutzutage sehe ich das genauso.“ (Tommy 1, 22)

Siegfried hingegen erzählt, dass es ihn und auch viele andere Geflüchtete verunsichere, sich nicht gut im deutschen Rechtssystem und den Polizeigesetzen auszukennen. Er sagt: „We are scared because most of the people don’t know what’s right, what’s wrong in Germany“ (Siegfried, 31). Insbesondere im Zusammenhang mit seinem prekären Aufenthaltsstatus habe er Angst, beispielsweise die Polizei zu kritisieren (ebd.). In Anlehnung daran berichtet er, dass er sich viel sicherer fühle, wenn er mit deutschen Freund*innen unterwegs sei. Jedoch nicht nur, weil sie über das ihm fehlende Wissen verfügten, sondern weil er seltener kontrolliert werde, worauf ich im folgenden Kapitel 5.2.4 eingehe.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die erfahrene Asymmetrie in Begegnungen mit der Polizei je nach gesellschaftlicher Positioniertheit unterschiedlich ist. Als Frau wird man seltener verdachtsunabhängigen Kontrollen unterzogen und auch die deutsche Staatsbürgerschaft gibt Sicherheit in einer Kontrollsituation. Darüber hinaus ist das Elternhaus entscheidend. Verfügen die Eltern über ein Wissen über das deutsche juristische System, beispielsweise weil sie in Deutschland aufgewachsen sind, und haben sie einen sicheren Aufenthaltsstatus, beeinflusst dies die Beschwerdemacht positiv. Je mehr Beschwerdemacht die Interviewten haben, umso sicherer fühlen sie sich in einer Begegnung mit der Polizei. Diese Beschwerdemacht ist, wie die Ausführungen zeigen, jedoch sozial ungleich verteilt.

5.2.4 Weiße Personen als „coole Schutzschilde“¹⁶

Mit *weißen* Personen unterwegs zu sein führt dazu, dass die Interviewten seltener von der Polizei angehalten und kontrolliert werden. Dass Interviewte hingegen besonders häufig kontrolliert werden, wenn sie in nicht-*weißen* Gruppen unterwegs sind, ist in Kapitel 5.1.1.2 ausgeführt. Wenn Siegfried mit *weißen* Freund*innen unterwegs ist, fühle er sich sicher vor der Polizei. Er sagt: „[I]f I am with a German friend I totally don't care if there is police or not“ (Siegfried, 31). Es ist ihm dann egal, weil er in diesen Fällen aus dem Raster der Polizei „herausfalle“, was auch andere Interviewte beschreiben. Frau Schneider bezeichnet dies als am Ende des Tages eine „simple Rechnung“ (Frau Schneider 1, 55). Sie legt dar, dass sie selten kontrolliert werde, weil viele ihrer Freund*innen *weiße* Deutsche seien. Sie sei oft in gemischten Gruppen im öffentlichen Raum unterwegs. Auch subversion berichtet Ähnliches und weist darauf hin, dass sein Bruder oft in rein nicht-*weißen* und nicht akademisch geprägten Gruppen unterwegs sei und sehr viel häufiger kontrolliert werde als er (subversion 1, 50). Er erzählt, dass er in Situationen, in denen er die Polizei sieht oder annimmt, dass an Orten kontrolliert wird, seine *weiße* Freundin bittet seine Hand zu nehmen, damit sie als Paar erkannt werden. Darüber hinaus beschreibt er *weiße* Männer als „coole Schutzschilde“ (ebd.). Verdächtigungen und Gefahrenzuschreibungen seien „mit einer *weißen* Freundin und *weißen* Friends“ (ebd.) auffällig reduziert und sie legitimierten seine Anwesenheit insbesondere in kontrollierten Räumen. Neben der Erlangung von Legitimität durch einzelne *weiße* Personen, sind es insbesondere gemischte Gruppen mit einem akademisch-bürgerlichen Habitus, die weniger poliziert würden. Die Interviewten fühlen sich sicherer, wenn sie in gemischten Gruppen unterwegs sind, weil sie die Erfahrung machen, dann seltener kontrolliert zu werden. Sie fallen dann aus dem Bild des *gefährlichen Anderen* heraus.

Diese Erfahrungen lassen sich im Kontext eines Integrationsdiskurses interpretieren, der darauf basiert, dass Integration dann erfolgreich verlaufen sei, wenn sich Migrant*innen in die deutsche Gesellschaft einfügen, was sich beispielsweise dadurch zeigt, dass sie *weiß-deutsche* Freund*innen haben. Hingegen stehen in diesem Diskurs sogenannte Parallelgesellschaften und das ‘Unter-Sich-Bleiben’ von Personen mit Migrationsgeschichte bzw. die „räumliche[] Konzentration der ‘Ausländer’“ (Terkessidis 2004: 16) paradigmatisch für eine misslungene Integration. Übertragen auf das Mit-*weiß-deutschen-Freund*innen-unterwegs*-Sein, stehen diese nicht-*weißen* Personen für eine erfolgreiche Integration und

16 subversion 1, 50.

werden damit weniger als 'Problem' angesehen. Auf der Straße bewirkt dies, dass die nicht-weiße Person, die von der dominant *weißen* Gruppe aufgenommen wird, als legitim und akzeptiert gilt, denn sie habe sich im Sinne des hegemonialen Diskurses integriert.

5.2.5 Fazit

Diese gerade beschriebenen Mechanismen des situativen Außer-Kraft-Setzens oder Verschiebens der sonst wirkmächtigen Differenzierungs- und Adressierungslogiken insbesondere proaktiver Polizeiarbeit sind nicht als grundsätzliche Auflösung rassifizierter Machtverhältnisse zu deuten, sondern sie sind als in diese eingebettet zu verstehen. Institutionelle Logiken der Polizei und der hier im Fokus stehende institutionelle Rassismus greifen insbesondere, wenn die Polizei ihr Gegenüber als zu polizierendes Gegenüber erkennt. Jedoch können rassifizierte Subjekte über gesellschaftlich etablierte Formen, Rollen und Subjekte einen Status erlangen, der sie als legitim und nicht nur als *anders* erscheinen lässt. Begegnungen mit der Polizei sind intersektional strukturiert, was dazu führen kann, dass sich Machtverhältnisse situativ verschieben. Diese Verschiebung führt insbesondere im Kontext der Arbeitsstelle dazu, dass die Interviewten von der Polizei *gehört werden*. Sie fühlen sich ernstgenommen, ihnen wird auf Augenhöhe begegnet und sie werden nicht kriminalisiert. Darüber hinaus erfahren die Interviewten Legitimität, indem sie ihr Aussehen strategisch anpassen oder in nicht-*weißen* Gruppen in der Öffentlichkeit unterwegs sind. Dass beispielsweise in einer kollegialen Konstellation der Kontakt mit der Polizei als positiv empfunden wird, jedoch bei einer Begegnung auf der Straße die gängigen Bilder des 'Gefährders' greifen, spricht dafür, dass die polizeiliche proaktive repressive Logik auch unabhängig von der Einstellung einzelner Polizist*innen greift und systemimmanent ist. Es handelt sich also um einen institutionellen Rassismus. Darüber hinaus wirkt sich die spezifische gesellschaftliche Position der Interviewten und das damit einhergehende Wissen sowie die Beschwerdemacht auf das *Standing* gegenüber der Polizei aus. Verfügen die Interviewten über ein Wissen über das deutsche Rechtssystem und nutzen sie dieses Wissen selbstbewusst in Begegnungen mit der Polizei, erhöht dies die Beschwerdemacht und verringert die wahrgenommene Asymmetrie. Die Asymmetrie in den Begegnungen mit der Polizei ist abhängig von der gesellschaftlichen Positioniertheit des 'polizeilichen Gegenübers'.

5.3 Perspektiven auf die Polizei: Situiertes Wissen und polizeilicher Rassismus

Im Folgenden wird die Perspektive der Interviewten auf die Institution Polizei mit einem analytischen Fokus auf Rassismus rekonstruiert. Mit der Zentrierung des Wissens der rassifzierten *Anderen* lege ich den Fokus auf Gegennarrative zu hegemonialen Perspektiven auf die Polizei, die oftmals von der Polizei selbst oder ihnen nahe stehenden Akteur*innen und Institutionen stammen (siehe Kapitel 2.3.1.2). Studien zum Thema Rassismus in der Polizei fokussieren oftmals die polizeiliche Perspektive. Da diese Perspektive nur unzureichend Aufschluss über die in dieser Studie fokussierten Lebensrealitäten gibt, wird das Wissen und die Erfahrungen von Rassismus betroffenen Personen mit der Polizei zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung genommen. Die Interviewten greifen auf ein strukturell gelagertes Erfahrungswissen zurück, das nach Haraway (2001) als situiertes Wissen verstanden wird. Sie erfahren entlang ihrer nicht-*weißen* Positioniertheit Rassismus in ihrem Alltag – auch durch die Polizei. Die Analyse der strukturell situierten Erfahrungen ermöglicht, Rassifizierungsprozesse und Rassismus in der Polizei zu untersuchen. Diese strukturell situierten Erfahrungen sind jedoch nicht deterministisch. Denn *Othering*-Prozesse und gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse sind nur zu einem gewissen Grad vorstrukturiert, aber stets kontingent und umkämpft. Hinsichtlich der Rassismuserfahrungen der Interviewten mit der Polizei lassen sich Muster und Ähnlichkeiten erkennen, auf die im Folgenden unter der Betrachtung zweier Aspekte eingegangen wird. Erstens zeichnen sich die Berichte der Interviewten dadurch aus, dass sie ein gemeinsames Wissen unter Betroffenen betonen, nämlich, dass die Polizeipraxis von Rassismus durchzogen ist. Zugleich ist eine gewisse Bandbreite hinsichtlich der Erfahrungen mit und Perspektive auf die Polizei erkennbar (Kapitel 5.3.1). Im zweiten Teil rekonstruiere ich die Perspektive der Interviewten auf die Institution Polizei und den polizeilichen Rassismus, die sie unmittelbar auf Basis der Begegnungen mit der Polizei und mittelbar aus dem öffentlichen Umgang der Polizei mit dem Thema Rassismus ableiten. Darüber hinaus gehe ich auf geäußerte Einschätzungen hinsichtlich des positiven Veränderungspotenzials in der Institution Polizei ein (Kapitel 5.3.2). Abschließend ziehe ich ein Fazit (Kapitel 5.3.3).

5.3.1 *Geteiltes Erfahrungswissen: Von schmerzvollen Erfahrungen, Ambivalenzen und positiven Überraschungen*

Im Folgenden stelle ich dar, welche Muster hinsichtlich der Perspektive auf und Erfahrungen mit der Polizei im empirischen Material erkennbar sind. Wie sich feststellen lässt, betonen viele der Interviewten ein gemeinsames Wissen über das Bestehen rassistischer Polizeipraxis. Dieses geteilte Wissen basiert auf den von Rassismus geprägten Alltagsrealitäten und alltäglichen Erfahrungen mit der Polizei. Dieses Wissen wird von vielen durch rassistische Erfahrungen mit der Polizei schmerzvoll erlangt. Diese negativen Erfahrungen, die von den Interviewten als Vertrauensbruch durch die Polizei bewertet werden, führen zu einem ambivalenten Verhältnis zur Polizei. Auch wenn viele Interviewte betonen, dass sie sich durch die Polizei schon mal *anders* behandelt gefühlt haben, gibt es eine Bandbreite hinsichtlich der Erfahrungen mit und Perspektive auf diese.

5.3.1.1 *Geteiltes Erfahrungswissen*

„Ich glaube jeder kennt das. Es gibt keinen Schwarzen, der hier lebt, der niemals kontrolliert wurde. Ich kenne keinen.“ (Aleky, 273)

Aleky verweist in dem Eingangszitat auf das unter rassifizierten Personen geteilte Erfahrungswissen, dass die Polizei nach rassistischen Kriterien Personen für Kontrollen selektiert. Ähnliche Aussagen finden sich in mehreren Interviews. Frau Schneider formuliert dies wie folgt: „[D]ass Leute, die migrantisch aussehen, in der Regel selber auch mal erlebt haben oder von engeren Verwandten Bekannten einfach wissen, dass das so ist“ (Frau Schneider 1, 73). Auch Siegfried untermauert dies mit folgender Aussage: „It is totally clear, everybody knows it“ (Siegfried, 29). Darüber hinaus herrsche oftmals mindestens eine gewisse Skepsis gegenüber der Polizei bis hin zu einem „trau der Polizei nicht“ (Expert*inneninterview BfB, 30).

Häufig normalisiert sich die Lebensrealität betroffener Personen aufgrund der Alltäglichkeit von Rassismus und sich wiederholenden Rassismuserfahrungen durch die Polizei als „alltäglicher Ausnahmezustand“ (Friedrich et al. 2016). Aleky berichtet: „Wenn du Ausländer fragst, die kennen das nicht anders. Die denken, das ist normal, hier wird man kontrolliert“ (Aleky, 184). Auch Franky und Tommy berichten, dass es für die von ihnen betreuten Jugendlichen normal sei, dass die Polizei sie kontrolliert, anschreit oder unmittelbaren Zwang einsetzt, weil sie dies wiederholt erlebt haben und damit aufwachsen. Den Jugendlichen werde wenig bis gar nicht vermittelt, dass dies für andere Menschen nicht normal, sondern die Ausnahme sei (Tommy 1, 22). Alltag und Normalisierung bedeutet

auch, dass betroffene Personen nicht von ihren Erfahrungen berichten. Romni erzählt, sie erfahre in der Beratungsstelle oft nur beiläufig, dass ihre Klient*innen durch die Polizei Diskriminierung erfahren, da sie dies weder gezielt erwähnten, noch kritisierten, sondern eher als alltägliches Übel ignorierten (Romni, 229).

Diese geteilten Erfahrungen, nämlich dass Polizeipraxis von Rassismus durchzogen und die Interviewten damit in ihrem Alltag konfrontiert sind, manifestieren sich als situiertes Wissen unter von Rassismus Betroffenen. Diese strukturell geteilten Lebensrealitäten basieren auf rassistisch geprägten Ungleichheitsverhältnissen. Es handelt sich um eine alltägliche und daher zum Teil normalisierte Lebensrealität.

5.3.1.2 *Bruch des Vertrauens*

Viele der Interviewten werden erst in einschneidenden Erlebnissen mit dieser Lebensrealität, dass die Polizei rassistisch agiert, konfrontiert. Diese Erlebnisse stellen eine Art Bruch mit dem gesellschaftlich hegemonialen Bild der Polizei als „Freund und Helfer“ dar. Ein Großteil der Interviewten berichtet von prägenden Erlebnissen mit der Polizei, die ihre Perspektive auf diese nachhaltig negativ veränderte.

Romni erzählt von einem Schlüsselerlebnis, das ihre Perspektive auf die Polizei stark negativ geprägt hat und sie „nie vergessen“ (Romni, 81) werde. Auch wenn sie bereits über ihre berufliche Tätigkeit viele negative Berichte über die Polizei gehört hatte, erwartete sie bis zu diesem Erlebnis, die Polizei würde sie mit Respekt behandeln. Denn sie führt ein geregeltes Leben, geht einer Arbeit nach, spricht gut Deutsch, ist gebildet und sozial engagiert. Sie lebt nicht unter so prekären Verhältnissen, wie viele wohnungslose Rom*nja. Das Schlüsselerlebnis ist die zuvor beschriebene Situation, in der Romni in einen Verkehrsunfall verwickelt war und sich von der Polizei ignoriert und vorverurteilt fühlt (ebd., 99; siehe Kapitel 5.1.3.1). Sie spürt insbesondere eine Ohnmacht gegenüber einer rassifizierten Vorverurteilung durch die Polizist*innen, die sich darüber hinaus in der gerichtlichen Auseinandersetzung fortsetzte. Sie ist schockiert, weil sie nicht erwartet hatte, dass der Rassismus gegen Rom*nja so tief in der Polizei sitze (ebd., 79). Diese Erfahrung habe ihre Perspektive auf die Polizei massiv verändert: Sie vertraue der Polizei nicht mehr (siehe Kapitel 5.4.1).

Tommy, Heinz-Joseph und Franky schildern gewaltvolle Erlebnisse in ihrer Jugend. Heinz-Joseph erzählt, dass er als Jugendlicher im Nachgang einer Demonstration Gewalt durch die Polizei erfahren habe. Er wurde zusammen mit einem Freund, „eine[m] Ungaren“, von der Polizei „rausgegriffen“ (Heinz-

Joseph 1, 90) und in ein Revier verbracht: „Da haben sie uns dann auch nackig ausgezogen und zusammengeschlagen [...]. Ja, das war krass“ (ebd.).

Auch Franky erzählt von einem gewaltvollen und einschneidenden Erlebnis mit der Polizei, als er 13 gewesen ist. Er saß mit einem Freund auf einer Parkbank vor seinem Wohnhaus und witzelte mit ihm, als Polizist*innen an ihnen vorbeiliefen. Der Freund fordert ihn auf, die Polizist*innen „Bullen“ (Franky 1, 239) zu nennen. Franky sagt daraufhin, dass man dies nicht dürfe und dies eine Beleidigung sei. Dann habe Franky zu seinem Freund gesagt: „Ja, dann sag doch mal jetzt Bulle“ (ebd.). Daraufhin passiert Folgendes:

„Und in dem Moment habe ich einen Schlag abgekriegt, ich habe nicht gesehen, woher der kam und ich bin rückwärts die Bank runtergefallen. Ich habe keine Luft bekommen. Und dann sehe ich auf einmal einen Polizisten da stehen. Das war so ein Schock. Und dann hat der mich gepackt, aufgehoben, so am Kragen. Er hat mich angeschrien und gesagt: ‘Was denkst du, wer du bist?’ und: ‘Du bist hier nur Gast’. Ich weiß es noch, wie als wäre es gestern. [...] Und das war auch eine Erfahrung, die musste nicht sein. Und das hat auf jeden Fall auch was mit mir gemacht. Da habe ich mir gedacht, ey krass, ich habe nichts gemacht. Der hat mich geschlagen und hat mich beleidigt. Also richtig krass beleidigt also das mit dem ‘Du bist hier nur Gast’ war ja noch nichts. So ‘Scheiß Ausländer’, das hat er auch gesagt“ (Franky 1, 239).

Vor dieser gewaltvollen und rassistischen Erfahrung, „bis an diesen einen Tag“ dachte er, die Polizei sei sein „Freund und Helfer“ (Franky 1, 239). Aber seit diesem Tag habe er verstanden, dass dies nicht der Fall ist.

Einige der Interviewten, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind und mit einem positiven Bild der deutschen Polizei nach Deutschland kamen, drücken eine Art Enttäuschung aus. Sie hatten eine hohe Erwartung an die hiesige Polizei und mussten feststellen, dass diese sie teilweise rassistisch diskriminiert, sie anschreit und unfreundlich ist oder auch nicht effektiv gegen Straftaten vorgeht und ihnen nicht hilft. So ist Siegfried irritiert, dass die Polizei ihn verdächtigt Drogen zu kaufen oder verkaufen, anstatt die offensichtlichen Drogendealer*innen zu fassen: „Why can they not know them [Drogendealer*innen] in the big city because they [Polizei] have possibilities, it is not a country like Afghanistan or other third world countries it is really, they have all the facilities to capture somebody if they want“ (Siegfried, 25). Auch Adele und Zamzam, die beide Opfer eines Betrugs wurden und Anzeige bei der Polizei erstatteten, sind enttäuscht, dass die deutsche Polizei, die einen so guten Ruf habe, den Fall nicht aufklären und ihnen damit nicht helfen konnte (Adele 1, 23; Zamzam 1, 2).

Als weiteren Vertrauensbruch empfinden einige Interviewte den NSU 2.0-Skandal sowie die in diesem Zusammenhang aufgedeckten Chats, in denen Poli-

zist*innen rechte, sexistische und weitere menschenfeindliche Inhalte austauschen (siehe Kapitel 4.2). Einige waren davon überrascht, dass so ein Skandal in Frankfurt passiert. Frau Schneider erzählt:

„[D]as war so ein Schock, wo ich gedacht habe, krass in Frankfurt, wo ich mir ganz lange eingebildet habe, das ist nicht so schlimm wie in [Stadt in Bayern]. Die Polizei ist migrantischer. Also das war so ein Ding, was mich total überrascht hat [...]. War aber vielleicht auch ein bisschen naiv“ (Frau Schneider 1, 142).

Für den Interviewten Imam stehen die Rassismus-Skandale in der Polizei im „Kontrast“ (Expert*inneninterview Im, 5) zu guten Erfahrungen, die er sonst mit der Polizei mache. Er beschreibt seinen Kontakt zur Polizei als sehr gut, aber das rechtsradikale Gedankengut in der Polizei und Bundeswehr sei beunruhigend (ebd.). Das Vertrauen „geht dann ein Stück weit verloren“ (Expert*inneninterview Im, 55). Frau Schneider bezeichnet diese Skandale in Sicherheitsapparaten als beängstigend (Frau Schneider 1, 140). Diese Beunruhigung aufgrund rechter Skandale in der Polizei teilen viele.

Sowohl die einschneidenden Erfahrungen als auch das Aufdecken von Skandalen um rechte Polizist*innen stellen für Viele einen Wendepunkt und Bruch hinsichtlich der Perspektive auf die Polizei dar. Diese werden als schmerzhaftes Zäsur empfunden, denn das Vertrauen in das gesellschaftliche Schutzversprechen durch die Polizei wird zum Teil nachhaltig gestört. Einhergehend damit wird die Polizei oftmals weniger als Sicherheitsakteurin gesehen wird, sondern sie bedeutet im Gegenteil Unsicherheit. Hierauf wird in Kapitel 5.4.1 eingegangen. Dieser Bruch zwischen dem gesellschaftlich dominierenden Bild der Polizei als vertrauenswürdige Sicherheitsakteurin und den negativen Erfahrungen mit der Polizei, erzeugt bei vielen Interviewten ambivalente Gefühle.

5.3.1.3 Ambivalenzen

Die Perspektive auf die Polizei ist von Ambivalenzen und sich konträr gegenüberstehenden Erfahrungen mit dieser geprägt, die nur schwer miteinander vereinbar sind.

Eine gewisse Skepsis gegenüber der Polizei teilen fast alle der Interviewten. Daher fällt es ihnen zum Teil schwer, die Polizei zu rufen. Einige berichten, dass sie zwar die Polizei rufen würden, wenn sie Hilfe bräuchten, sich allerdings nicht darauf verlassen, dass die ihnen dann auch wirklich helfe. Subversion geht damit so um, dass er die Polizei als „Dienstleister“ (subversion 1, 24) betrachte, die ihn in manchen Situationen schütze. Er bewertet den Schutz muslimischer Veranstaltungen durch die Polizei positiv und auch, dass sie aktiv werde, wenn er die Polizei über islamistische Einstellungen in Moscheen informiere. Diese

islamistischen Einstellungen stellen für ihn als Ahmadi eine Gefahr dar, denn die Ahmadiyya-Gemeinde und deren Angehörige werden von vielen muslimischen Strömungen nicht als Muslime anerkannt und von diesen bisweilen verfolgt (ebd., 40; vgl. Mansoor 2020). Wenn die Polizei gegen islamistische Positionen vorgehe, wirke sich dies positiv auf seine Sicherheit aus. Es fällt ihm jedoch nicht leicht, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, da er die Polizei als Bedrohung empfinde, ihr nicht vertraue und sie für ihn zugleich mit rassistischer Kriminalisierung verbunden sei (subversion 2, 25–26).

Dieses Auseinanderklaffen zwischen positiven und negativen Erfahrungen stellt die Interviewten vor die herausfordernde Frage, wann die Polizei als Ansprechpartnerin kontaktiert werden sollte und wann lieber nicht. Heinz-Joseph habe im Kontext seiner beruflichen Tätigkeit sehr viel Respekt für die Polizei gewonnen, aber über alltägliche Konfrontationen sagt er: „Dann krieg ich echt einen Hals“ (Heinz-Joseph 1, 178). Eine Beratungsstelle hebt hervor, dass es in bestimmten Bereichen der Polizei „total super Projekte“ (Expert*inneninterview BfB, 97) gebe, bei denen migrantische Communities mit der Polizei zusammenarbeiteten. Auch in Gesprächen mit einzelnen Polizist*innen nehme der Interviewte der Beratungsstelle sehr viel Reflexion und kritische Haltungen wahr. Dennoch blieben zugleich die Berichte vieler Betroffener bestehen. Erschwerend komme die problematische Abwehrhaltung und das Narrativ der Einzelfälle in öffentlichen Statements der Polizei hinzu (siehe Kapitel 5.3.2.1).

Einige der Interviewten, die in Ländern des globalen Südens aufgewachsen und durch dortige Erfahrungen mit der Polizei geprägt sind, bezeichnen die Polizei in Deutschland als eine gute Polizei – oder zumindest besser als die ihrer Herkunftsländer. So sagt Tamsila, die selbst in Deutschland aufgewachsen ist, deren Eltern aber aus Pakistan kommen und deren Mann erst vor ein paar Jahren nach Deutschland migriert ist: „Mein Mann, der kam von Pakistan und der so: ‘Hier kann man sich ja auf die Polizei verlassen’“ (Tamsila, 320). Die Polizei sei hier beispielsweise nicht bestechlich. Zwar sei hier auch nicht alles perfekt, aber im Vergleich könne sie dies „verkräften“ (ebd.). In diesem Zuge erzählt sie von einem gängigen Witz über die pakistanische Polizei:

„Im Wald hat sich ein Hirsch verlaufen und Leute haben den nicht wiedergefunden und dann haben sie die Polizei gerufen. Dann kam die Polizei aus England und die haben den nicht gefunden. Die haben dann gesagt: ‘Wir finden den nicht’. Dann kam die Polizei aus Deutschland, die haben dann auch gesagt: ‘Ne, wir haben alles durchsucht, wir haben alles durchforstet. Wir finden das Tier einfach nicht’. Und dann kam die Polizei aus Amerika. Die haben auch wirklich alles gegeben, um das Tier zu finden, aber haben das nicht gefunden. Und dann kam die Polizei aus Pakistan und dann kamen sie mit Tieren raus und das waren Elefanten und die

haben zugegeben, dass sie Hirsche sind [...] die haben sie so sehr verprügelt und geschlagen und Gewalt angewandt, dass die dann ungewollt gesagt haben: 'Ja wir sind Hirsche'" (Tamsila, 197).

Auch Adele betont, die Polizei sei im Vergleich zur vietnamesischen Polizei „natürlich viel besser“ (Adele 1, 146). Siegfried ist beispielsweise froh, dass es viele Gesetze gibt, an die sich die deutsche Polizei halten müsse, auch wenn er Verbesserungsbedarf sieht. Er sagt: „It's not the best or the way it's supposed to be“ (Siegfried, 45). Tiger Guy berichtet, dass die Polizei im Iran sehr gewaltvoll sei und man bei jeder Begegnung um sein Leben fürchten müsse, denn „they usually use their guns instead of their sticks“ (Tiger Guy 1, 148). Auch Siegfried betont, dass die deutsche Polizei im Vergleich zu anderen Ländern besser sei, weil sie nicht gleich losprügeln oder misshandeln würde (Siegfried, 45, 107). Der Interviewpartner der Beratungsstelle für Rom*nja berichtet von Personen in der Beratung, die sagen würden, die deutsche Polizei sei im Vergleich mit der rumänischen gut, denn es gebe weniger Korruption und die Personen hätten weniger Angst vor der Polizei in Deutschland. Er sagt: „Du wirst zwar verfolgt, aber im Rahmen des Gesetzes sozusagen“ (Expert*inneninterview Ro, 62). All diese Aussagen basieren darauf, dass die deutsche Polizei *im Vergleich* besser sei, weil sie sich tendenziell mehr an das Gesetz halte oder die Diskriminierung im Rahmen des Gesetzes ablaufe. Dies erzeugt eine Ambivalenz, denn die Interviewten empfinden die Polizei als besser als die in ihren Herkunftsländern. Sie sind erleichtert darüber. Zugleich ist den meisten bewusst, dass es auch in der deutschen Polizei Verbesserungsbedarf gibt.

Die geäußerten ambivalenten Haltungen und Gefühle gegenüber der Polizei beruhen auf divergierenden Erfahrungen mit dieser. Teilweise wird die Polizei als Sicherheit und Schutz erfahren und zugleich in anderen Situationen als Bedrohung. Erfahren die Interviewten die Polizei eher als Instanz, die sie kriminalisiert, ist es herausfordernd einen Umgang zu finden, wenn sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen möchten. Darüber hinaus wird von Interviewten, die geflohen oder migriert sind, die deutsche Polizei als besser als die ihrer Herkunftsländer beschrieben. Denn das dortige Polizeihandeln wurde vielfach als willkürlich, brutal und korrupt erlebt.

Auch wenn viele skeptisch gegenüber der Polizei eingestellt sind und Ambivalenzen äußern, berichten beinahe alle von einzelnen positiven Erfahrungen. Es gibt auch Interviewte, die insgesamt eine positive Einstellung gegenüber der Polizei haben, auch wenn sie von einzelnen negativen Erfahrungen berichten.

5.3.1.4 Bandbreite: Positive Einzelfälle und Verständnis

Es gibt eine Bandbreite in Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit und Perspektiven auf die Polizei. Einige berichten von einzelnen positiven Erlebnissen und legen dar, dass es sich ihrer Erfahrung nach in Abgrenzung zum polizeilichen Narrativ der Einzelfälle des Fehlverhaltens um positive „Einzelfälle“ handele: „So herum ist es nämlich und nicht anders herum“ (Frau Schneider 2, 28). Andere fügen ihren Erläuterungen zu negativen Erfahrungen hinzu, dass sie nicht generell alle Polizist*innen verdächtigen würden, rassistisch zu sein (Adele 1, 130; Expert*inneninterview Migra, 49). Auch diejenigen, die besonders kritisch gegenüber der Polizei eingestellt sind, betonen, dass sie auch nette, freundliche und faire Polizist*innen erlebten (Adele 1, 130; Expert*inneninterview Migra, 49; Romni, 161). Tamsila empfindet die Arbeit der Polizei insgesamt als positiv und ihrer Einschätzung nach handele es sich um einzelne problematische Personen, „die leider eine negative Ausstrahlung“ (Tamsila, 150) auf die gesamte Institution hätten. Darüber, in welchem Ausmaß ein Rassismus-Problem bei der Polizei besteht, herrscht unter den Interviewten keine Einigkeit.

Zugleich existiert eine gewisse Übereinstimmung darin, warum und inwiefern eine Begegnung mit der Polizei als positiv empfunden wird. Als positiv werden diese bewertet, wenn Polizist*innen „ihren Job“ machen und für Sicherheit sorgen würden, indem sie Straftaten vereiteln, aufnehmen und verfolgen (Tamsila, 176–178; Zamzam 2, 10). Aleky führt dafür folgendes Beispiel an: Polizist*innen klingelten bei ihm, weil der Nachbar sich aufgrund seiner lauten Musik wegen Ruhestörung beschwert hatte. Er betont, dass er diese Umgangsweise noch nie so erlebt habe: „Die sind nur gekommen: ‘Nachbar beschwert sich, Musik ist zu laut, mach ein bisschen leiser’. Ich habe gesagt: ‘Ja, ok ich mache leiser’. Und dann waren sie weg. Also für mich, so verstehe ich Polizei. Wenn die so arbeiten, ich würde nie Probleme mit denen haben“ (Aleky, 265). Er empfindet die Situation positiv, weil sie nicht eskaliert und weil er nicht das Gefühl hat, als Krimineller behandelt zu werden. Tamsila fühlt sich im Kontext einer Anzeigenerstattung auf dem Polizeirevier gut aufgehoben (Abbildung 11).

Sie zeichnet dies mit den Farben Gelb und Orange, die für Freude und Glück stehen, weil sie das Gefühl hat, die Polizist*innen möchten ihr helfen.

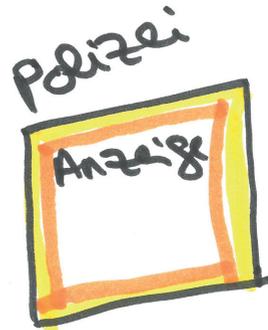


Abbildung 11: Tamsila macht im Zuge einer Anzeigenerstattung positive Erfahrungen mit der Polizei (Tamsila, Ausschnitt aus Emotional Map).

Darüber hinaus wird von positiven Erfahrungen berichtet, wenn die Polizei als Schutz wahrgenommen wird, sei es präventiv oder im Nachgang eines rassistisch motivierten Angriffs. Ein Interviewter beschreibt ein kooperatives und gutes Verhältnis zwischen Moscheen und der Polizei. Viele Moscheen seien auf den Schutz der Polizei angewiesen und würden diesen auch erhalten (Expert*inneninterview Im, 37). Auch Nadine kann trotz ihrer Skepsis gegenüber der Polizei in einzelnen Momenten sagen, dass sie „dankbar“ über die Arbeit der Polizei sei, etwa wenn die Polizei den Verkehr regelt oder bezugnehmend auf eine akute Bedrohungssituation, bei der die Polizei schnell zur Stelle gewesen sei (Nadine, 62, 130). Das Polizeihandeln wird in diesen Situationen als positiv empfunden, weil die Polizei ihrem Auftrag nachgeht, vulnerable Personen zu schützen und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeit zu ahnden, ohne dabei rassistisch zu kriminalisieren.

Darüber hinaus verweisen die Interviewten darauf, dass sie es als positiv empfinden, wenn sie die zwischenmenschliche Interaktion angenehm und respektvoll wahrnehmen. Konkret beinhaltet dies, dass sich die Interviewten freundlich und empathisch behandelt und sich in ihrem Anliegen ernstgenommen fühlen. Auch wird es geschätzt, wenn sie die Polizist*innen als bemüht und vertrauensvoll wahrnehmen (Expert*inneninterview Im, 19, 33; subversion 1, 18).

Zu den positiven Erfahrungen gehören auch positive Überraschungen. Frau Schneider bekommt beispielsweise im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit mit, wie sich zwei Polizeibeamt*innen um einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten kümmern und sich für sein Wohlergehen interessieren. Sie erzählt, dass die Polizist*innen den Jungen gebracht, sich auffallend viel Zeit für das Aufnahmeverfahren genommen und den Jungen sogar erstmal etwas hätten essen lassen. Denn normalerweise seien die „immer so zack zack, wir müssen weiter“ (Frau Schneider 1, 87). Sie betont: „Also das war ein einziges Mal von tausenden Malen so gefühlt, dass das halt jetzt zwei durch Zufall Menschen waren, die sich mal interessiert haben und die am nächsten Tag, dann nochmal gefragt haben, wie es dem denn jetzt eigentlich geht“ (ebd.). Sie sei von dem Interesse und der Empathie zunächst sogar etwas überfordert gewesen, insgesamt bleibt ihr das Erlebnis sehr positiv in Erinnerung.

Einige Interviewte drücken ihren Respekt für die herausfordernde, gefährliche und verantwortungsvolle Polizeiarbeit aus. Kritik an der Polizei müsse daher mit Bedacht geäußert werden. Denn viele Polizist*innen würden – obwohl zumindest unbewusste Rassismen teilweise vorhanden seien – versuchen, ihre Arbeit gut und gewissenhaft durchzuführen. Ein grundsätzlicher Verdacht gegenüber der Polizei wird daher zum Teil als unangebracht bezeichnet (Expert*inneninterview Im, 41; Tamsila, 150). Einige äußern eine gewisse Form von kognitivem (also nicht mora-

lischem) Verständnis und halten es für nachvollziehbar, dass Polizeibeamt*innen Vorurteile gegenüber bestimmten Personengruppen entwickeln würden, da der Polizeiberuf viel Druck erzeuge und herausfordernd sei. Im Kontext einer Gefahrensituation sei auf psychologischer Ebene Folgendes nachvollziehbar: „[J]emand [hat] eine Waffe gezogen und dann sah dieser Mensch halt so und so aus und dann ist das ja eine Frage der Psychologie auch irgendwie, wie sich sowas dann in so einem Hirn manifestiert“ (Tommy 1, 78). Dies sei keine Entschuldigung für polizeiliches Fehlverhalten, sondern vielmehr müsse dies anschließend reflektiert werden, was Tommys Einschätzung nach nicht ausreichend getan werde. Auch wird angeführt, dass schlechte Erfahrungen mit bestimmten migrantischen Gruppen dazu führen könnten, Vorurteile auszubilden. Dies sollte zwar nicht sein, aber könne schnell passieren (Adele 1, 162). Der Interviewte der Migrationsberatungsstelle erklärt, er sei davon überzeugt, dass Menschen aufgrund von nicht verarbeitetem Frust rassistisch und feindselig würden und sich dies auch bei Polizist*innen zeigen könne (Expert*inneninterview Migra, 20).

Auch das Bewusstsein darüber, dass das staatliche Gewaltmonopol der Polizei per se eine Ambivalenz mit sich bringe und die Anwendung immer ein „schwieriger Spagat“ (Expert*inneninterview BI, 38) sei, führt bei einigen zu einem Verständnis gegenüber der Polizeipraxis und dem erfahrenen Umgang. Die Polizei sei in der Pflicht, für Sicherheit zu sorgen. Daran anschließend stelle sich allerdings die Frage: „Mit welchen rechtsstaatlichen Mitteln darf sie das machen? Und ob sie sich immer an die Grenzen hält“ (ebd.). Die Polizei sei befugt Gewalt anzuwenden und müsse dies in Gefahrensituationen auch tun. Es sei allerdings ausschlaggebend, ob die Anwendung von Gewalt verhältnismäßig und legitim sei.

Aus der Bandbreite der dargestellten Perspektiven wird deutlich, dass die Interviewten ihre Erfahrungen unterschiedlich einordnen. Nicht nur führen verschiedene Erfahrungen mit der Polizei zu unterschiedlichen Schlüssen, sondern die ausgebildete Perspektive hängt auch von persönlichen und politischen Einstellungen ab. Die Interviewten sind sich jedoch einig, dass Begegnungen als positiv empfunden werden, wenn diese nicht als rassistisch wahrgenommen werden und die Personen sich erstgenommen und respektvoll behandelt fühlen.

Die Interviewten greifen auf ein strukturell ähnlich gelagertes Erfahrungswissen zurück, was sich als situiertes Wissen in der Perspektive auf die Polizei niederschlägt. Zum einen gebe es ein geteiltes Erfahrungswissen, das beinhaltet: Die Polizei kontrolliert rassistisch. Es herrscht die Erfahrung oder zumindest das Wissen darüber vor, dass rassistische Polizeigewalt existiert. Als besonders schmerzhaft werden Erfahrungen beschrieben, bei denen das gesellschaftlich vermittelte Bild der Polizei als schützende Instanz in der konkreten Begeg-

nung mit der Polizei widerlegt wird. Zum anderen gibt es positive Erfahrungen mit der Polizei. Der Umgang mit den sowohl positiven als auch negativen Erfahrungen mit der Polizei ist herausfordernd. Diese Gleichzeitigkeit führt zu Ambivalenzen und bedarf eines Umgangs im Alltag, wenn Personen auf die Unterstützung und Hilfe der Polizei angewiesen sind. Den schlechten Erfahrungen zum Trotz sind viele froh, dass die Polizei als Institution existiert, und nehmen sie in verschiedenen Situationen als Hilfe wahr. Es wird von den meisten zudem betont, dass sie trotz ihrer eher negativen Perspektive auf die Polizei auch positive Erfahrungen mit Polizist*innen gemacht haben. Es gibt darüber hinaus ein Bewusstsein, dass die verschiedenen Aufgaben und Rollen der Polizei institutionell bedingen, dass etwa bei proaktiver Polizeiarbeit nach bestimmten Rastern vorgegangen werde. Insgesamt wird Verständnis für das polizeiliche Vorgehen einzelner Polizist*innen geäußert und auf strukturelle, institutionelle Zwänge und Bedingungen verwiesen, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Die Bandbreite an Perspektiven, mit denen die Interviewten auf die Polizei blicken, reicht von einem grundsätzlich positiven Blick auf diese bis zu einer Infragestellung der gesamten Institution.

5.3.2 *Polizeilicher Rassismus*

Die Interviewten beschreiben ihre Wahrnehmung des polizeilichen Rassismus, den sie unmittelbar in Begegnungen mit der Polizei und mittelbar im öffentlichen Umgang der Polizei mit dem Thema Rassismus erfahren. Im Folgenden erörtere ich zunächst, wie die Interviewten den polizeilichen Umgang mit dem Thema Rassismus beschreiben. Viele nehmen eine Abwehrhaltung seitens der Polizist*innen wahr, die eine kritische Reflexion verhindere. Zudem herrsche ein unzureichendes bis hin zu Nicht-Wissen über Rassismus vor. Im Anschluss gehe ich auf die *Diversity*-Bestrebungen in der Polizei ein. Ich stelle dar, dass die Interviewten diesen Wandel und die Öffnung der Institution gegenüber Vielfalt grundsätzlich begrüßen. Viele bezweifeln jedoch, dass dies zu einer grundlegenden Verbesserung und Abbau von Rassismus beitrage.

5.3.2.1 *Abwehr, Generalverdacht und Einzelfälle*

Der Wahrnehmung der Interviewten nach wird dem Thema Rassismus in der Polizei oftmals mit Abwehr begegnet. Sie nehmen wenig Offenheit wahr, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Vielmehr werde das Problem auf Einzelfälle reduziert. Dies hänge unter anderem damit zusammen, dass es sich um „ein

verdammt schwieriges Thema“ (Expert*inneninterview Migra, 102) handele. Denn „[k]ein Mensch hat es gerne, wenn dem unterstellt wird, er wäre ein Rassist [...]“ (ebd.). Auch Tommy sagt dazu: „Wer möchte das schon gern von sich selbst denken, dass man solche Vorurteile hat? Ist ja auch negativ. Wer sagt denn gerne: ‘Ja, das stimmt. Ich gehe mit dieser Gruppe von Menschen anders um‘“ (Tommy 1, 66). Hier werde für das Thema Rassismus eine typische Abwehrhaltung deutlich, die nicht nur in der Institution Polizei vorherrsche, sondern eine gesamtgesellschaftlich gängige Reaktion darstellt (vgl. Golian 2020; vgl. Melter 2009: 121–122). Diese Abwehrhaltung gehe nicht nur mit einer Aberkennung rassistischer Erfahrungen von Betroffenen einher, sondern verunmögliche auch eine Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik, da dies durch die Abwehr geradezu im Keim erstickt werde (Expert*inneninterview BfB, 12). Es werde weder anerkannt, dass es ein Problem gibt, noch, dass *Racial Profiling* im polizeilichen Alltag stattfindet (ISD, 18).

Auch werde der sogenannte Rassismusvorwurf von Seiten der Polizei oftmals gleichgesetzt mit einem Generalverdacht. In diesem Zuge wird sich einem Blick auf die Institution Polizei als strukturell oder institutionell rassistisch (Bosch/Thurn 2022) verweigert. Der Interviewte einer Beratungsstelle berichtet hierzu:

„Also ich erinnere mich an ein Gespräch [mit Polizist*innen], wo über strukturellen Rassismus gesprochen wurde und dann wurde gesagt, man könne den Polizeibeamten doch nicht den Vorwurf machen, die seien alle Rassisten. [...] das ist eine Einordnung von dem Begriff struktureller Rassismus, die ich jetzt auch schon öfter mitbekommen haben. Was eine völlige Fehldeutung ist, weil wir können nicht in die Köpfe der Polizeibeamten und Beamtinnen gucken [...]. Ich glaube, daraus resultiert auch so eine schnelle Abwehr“ (Expert*inneninterview BfB, 42).

Frau Schneider und Tommy erzählen von unterschiedlichen Kontexten, in denen sie Polizist*innen auf Fehlverhalten und rassistische Aussagen angesprochen hätten, dies jedoch immer auf Abwehr gestoßen sei. Kritik werde abgestritten oder es werde nicht eingesehen, dass Verhalten oder eine Aussage rassistisch gewesen seien. Frau Schneider konfrontierte im Rahmen ihrer Arbeit zwei Polizeibeamt*innen damit, dass diese die Jugendlichen nicht korrekt behandelt hätten und das „haben die natürlich dann total abgestritten“ (Frau Schneider 1, 55). Diese hätten daran festgehalten, als Polizist*innen handelten sie neutral und daher sei eine diskriminierende Praxis gar nicht möglich. Tommy berichtet von einer Diskussion mit einem Bekannten, der Polizist ist. Dabei bekam er den Eindruck, dass dieser davon überzeugt sei, die Polizei mache keine Fehler, nach dem Motto: „Nein, das kann nicht sein. Das ist unmöglich. Die Polizei macht keinen Fehler. Das gibt es nicht und fertig“ (Tommy 1, 30).

Dieses Abstreiten von offensichtlichen Fehlern liegt nicht nur an einer generell mangelhaften Fehlerkultur der Institution Polizei (Feltes 2012; Seidensticker 2019). Sondern die Polizei mit dem ihr übertragenen Gewaltmonopol erhält ihre demokratische Legitimierung dadurch, dass sie im Rahmen des Rechts nur dann Gewalt ausüben darf, wenn die Polizei dabei keine Fehler macht. Würden Fehler passieren, verlöre sie ihre Legitimität. Steffen Sell (2020: 37) beschreibt das für die Polizeiarbeit konstitutive Gewaltmonopol daher als „grundsätzlich dilemmatisch“. Das Narrativ, es gebe keinen Rassismus in der Polizei, ist vor diesem Hintergrund als Legitimierung der Institution zu sehen. Es gilt: ‘Was nicht sein darf, gibt es nicht’. Ähnlich wird beispielsweise in parlamentarischen Anfragen auf Bundesebene seitens der Bundesregierung in Bezug auf das Thema *Racial Profiling* argumentiert. Dort heißt es, die Bundespolizei diskriminiere nicht, weil sie „an den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG) gebunden“ (Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland 2018: 10) sei.

Wenn offensichtliche, nicht mehr abstreitbare Fehler bekannt werden, wie etwa im NSU 2.0-Skandal und den massenhaft aufgedeckten Chats mit menschenverachtenden Nachrichten, dann werde das Problem auf Einzelfälle reduziert und von strukturellen und institutionellen Kontexten abgekoppelt (Expert*inneninterview BfB, 111; Tommy 2, 6). Die Person von der Beratungsstelle empfindet die Antworten seitens der Polizei als Phrasen, die „[w]ie so ein Automat“ (Expert*inneninterview BfB, 113) abgespult würden. Hier wird eine Abwehr beschrieben, die sich durch einen Automatismus der immergleichen Antworten auszeichnet, etwa indem die Skandale auf Einzelfälle reduziert werden. Diese automatisierte Abwehr verhindere eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Problematik.

Nach Einschätzung des Interviewten der Beratungsstelle für Betroffene von Rassismus, der im Kontext von Workshops, Tagungen oder Veranstaltungen regelmäßig Kontakt zu Polizist*innen hat, passen die Selbstwahrnehmung und das Handeln der Polizist*innen und der Institution nicht immer zusammen. So weist der Interviewte daraufhin, dass von Seiten der Polizei von einer Art „Selbstreinigungskraft“ (Expert*inneninterview BfB, 34) gesprochen wird, weil davon ausgegangen werde, bei Fehlverhalten werde innerhalb der Institution dafür gesorgt, dass das Problem „ordentlich bearbeitet“ (ebd., 38) werde. Er resümiert bezugnehmend auf Betroffenenwissen: „[A]m Ende [bleibt] eigentlich nichts anderes übrig als erst mal festzustellen, dass das, was alles scheinbar gemacht wird oder gesagt wird, nicht funktioniert oder nicht ausreichend funktioniert“ (ebd., 40). Das Selbstverständnis der Polizei klappe mit den Erfahrungen von rassistischer Polizeigewalt Betroffenen auseinander.

Neben der Abwehr und dem Narrativ der Einzelfälle besteht die Tendenz, dass das Problem nicht beim Namen genannt wird. Das Wort Rassismus scheint schwer über die Lippen zu gehen. Bei der zuvor erwähnten Polizei-Veranstaltung der Reihe „Migration trifft Prävention“ spricht allein der Titel Bände (oder auch nicht): „Demokratie und Vielfalt – die Rolle der Polizei im Spannungsfeld der letzten Monate“. Die Formulierung „Spannungsfeld der letzten Monate“ bezieht sich auf die Serie von mit NSU 2.0 unterzeichneten Drohungen insbesondere gegen nicht-*weiße* Personen, Frauen und nicht-binäre Personen (siehe Kapitel 4.2). Doch anstatt von Rassismus und Sexismus zu sprechen, heißt es „Spannungsfeld“. Auch leitet der damalige Polizeipräsident Gerhard Bereswill die Veranstaltung mit den Worten ein, der Schwerpunkt der Diskussion liege auf den Ereignissen der letzten 18 Monate, „viel mehr muss ich dazu nicht sagen“.¹⁷ Er drückt zwar den Betroffenen gegenüber seine Bestürzung und Unterstützung aus, jedoch bleiben seine Ausführungen vage, wenn es um die Benennung des Problems geht. Er überspringt die Problemdefinition und drückt seine Bemühung aus, das Problem, das nicht direkt benannt wird, zu beheben. Er bezieht Stellung, indem er sagt: „Wir sind offen und leben Migration“, und betont, er sage dies „ganz ausdrücklich im Namen aller Beamtinnen und Beamten, die hier sind“. Er untermauert dies damit, dass sowohl „Kolleginnen und Kollegen mit deutschem und nicht deutschem Pass“¹⁸ in der Polizei arbeiten würden. Trotz dieser Bekundungen bleibt jedoch die Schwierigkeit bestehen, ein Problem überhaupt zu überwinden, wenn seine Benennung und eine Definition dessen ausbleiben.

Der von den Interviewten wahrgenommene Umgang mit dem Thema Rassismus in der Polizei hängt mit einem individualisierten, engen, bis hin zu falschen Rassismusverständnis zusammen, das eine Auseinandersetzung und Verständigung darüber erschwert bis unmöglich macht.

17 Die Zitate stammen aus einer detaillierten Mitschrift von der von mir besuchten Veranstaltung.

18 In Hessen sind die Zugangsvoraussetzungen für nicht-deutsche Staatsbürger*innen neben den gängigen folgende: Für EU-Bürger*innen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Personen mit der deutschen Staatsbürgerschaft. Diejenigen EU-Bürger*innen ohne festen Wohnsitz in Deutschland benötigen zudem ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis oder vergleichbares Dokument ihres Heimatlands. Bewerber*innen aus Nicht-EU-Ländern müssen darüber hinaus eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen, „mindestens fünf Jahre in Deutschland gelebt haben und ihre Muttersprache in Wort beherrschen. Es bedarf einer Ausnahmegenehmigung seitens des hessischen Landespersonalamtes auf Grundlage des Beamtenstatusgesetzes“ (Polizei Hessen 2023).

5.3.2.2 *Rassismusverständnis und Nicht-Wissen über Rassismus*

Um über Rassismus sprechen zu können, bedarf es eines fundierten Verständnisses von und Wissen über Rassismus. Der Interviewte aus der Beratungsstelle für Betroffene von Rassismus konstatiert: „Da liegt schon, glaube ich, einiges begraben“ (Expert*inneninterview BfB, 12). Und weiter: „Was für ein Rassismusverständnis hat denn die Polizei zum Beispiel? Oder was für ein Rassismusverständnis haben Betroffene, die das tatsächlich erfahren? Und da fällt schon viel auseinander“ (ebd.). Bei der Polizei herrsche ein sehr individualisiertes Rassismusverständnis, das selten strukturelle und institutionelle Dimensionen einbeziehe (Expert*inneninterview BfB, 42). Entlang dieses individualisierten Rassismusverständnisses werden rassistische Vorfälle als Einzelfälle verstanden. Nicht nur die gerade beschriebene Abwehr, sondern auch ein verkürztes Rassismusverständnis und ein fehlendes Wissen über Rassismus als Machtverhältnis verunmöglichen eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus in der Polizei (Expert*inneninterview BfB, 26).

Die Interviewten weisen wiederholt auf ein mangelhaftes Wissen oder Nicht-Wissen von Polizist*innen über Rassismus hin. Frau Schneider erzählt von einer Begegnung mit Polizist*innen an ihrem Arbeitsplatz. Sie habe die Polizei aufgrund eines Konflikts zwischen Bewohnenden in der Unterkunft gerufen. Sie schilderte den Polizist*innen zunächst die Situation, woraufhin ihr eine*r der Polizist*innen mit der generalisierenden Aussage „jaja, die Leute aus dieser Region“ (Frau Schneider 1, 85) würden sich ja öfter so verhalten begegnet. Darauf folgt die Frage: „Sieht der überhaupt aus, wie ein richtiger Ägypter oder ist das ein richtiger Schwatter?“ (ebd.). Frau Schneider erzählt weiter: „Das hat der wirklich so zu mir gesagt. [...] also der hat überhaupt nicht gerafft, mit wem er da eigentlich redet“ (ebd.). Sie spielt darauf an, dass die Polizist*innen so wenig Gefühl oder Sensibilität für die gerade getätigten rassistischen Aussagen hätten, dass sie diese sogar ihr, einer Schwarzen Person, gegenüber äußern.

Darüber hinaus wird häufig von mangelndem Wissen über Rassismus im Kontext von Polizeikontrollen berichtet. Ein Interviewter hat die Einschätzung, dass Polizeibeamt*innen abstreiten würden, dass eine Kontrolle rassistisch war, und zwar „nicht, weil er es böse meint oder so, sondern weil er ein fehlendes Wissen über Rassismus hat“ (Expert*inneninterview BfB, 12). Auch die Beratungsstelle für Rom*nja weist daraufhin, dass stereotype gesellschaftliche Wissensbestände über die Gruppe der Rom*nja weiterhin weit verbreitet sind und sich diese auch in der Polizei finden. Der Interviewte schlussfolgert:

„Und wenn die Leute diese Menschen sehen, die auch Gründe haben für ihr Verhalten, dann sind alle Klischees, die sie aus ihrer Kindheit, aus dem Märchen, aus den

Liedern vom lustigen Zigeunerleben und so weiter haben, die sind dann recht präsent. Und das ist bei Polizisten ganz sicher auch so. Das ist keine Entschuldigung für ihr Verhalten, sondern ein Grund dafür, dass sie das reflektieren müssten. [...] die Leute denken ja auch nicht von sich, sie sind rassistisch“ (Expert*inneninterview Ro, 38).

Es ist ein Nicht-Wissen über rassistische Gehalte bestimmter Stereotype, Wissensbestände und eine ausbleibende Reflexion über Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis. Dies führt dazu, dass sich ‘rassistisches Wissen’ und daran angelehnte Polizeipraxen fortschreiben. Zugleich muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass es durchaus Fälle gibt, in denen sich Polizist*innen sehr bewusst darüber sind, dass sie diskriminierend handeln und dies aus (rassistischer, sexistischer, o.Ä.) Überzeugung tun (Kopke 2022; Wegner/Ellrich 2022). Es handelt sich nicht immer um unbewusste Mechanismen oder fehlendes Wissen. Im Umgang mit den NSU 2.0-Skandalen und den Rassismuskorruptionen gegenüber der hessischen Polizei zeigt sich, dass die vom hessischen Innenminister Peter Beuth initiierte Studie davon zeugt, dass das Wissen um Rassismus als gesamtgesellschaftliches Verhältnis und der Einbezug dieses Themas in die Studie mangelhaft sind. Ein Interviewter einer Beratungsstelle fragt sich: „Kann Peter Beuth das ernst meinen, wenn er sich nach so einer Studie hinstellt und sagt: ‘Wir haben jetzt wissenschaftlich fundiert aufgearbeitet, das sind Einzelfälle und die Polizei hat kein Rassismus-Problem’. Oder ist das politische Strategie und ideologische Verblendung?“ (Expert*inneninterview BfB, 107). Zum einen sei herausgekommen, dass 34 % der befragten Polizist*innen nicht zustimmten¹⁹, dass Migration Deutschland bunter und vielfältiger machen würde (Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus 2020: 44) und 27,6 % „befürchten gleichwohl eher oder voll und ganz, dass Deutschland unter gewissen Umständen ein islamisches Land werden könnte“ (ebd.: 6). Die Ergebnisse der Studie sieht der Interviewte anders als Peter Beuth als besorgniserregend (Expert*inneninterview BfB, 115). Da Peter Beuths Schlussfolgerung aus der Studie sei, es gebe kein institutionelles oder strukturelles Rassismus-Problem, befürchtet der Interviewte, dass mit dem Ergebnis der Studie von Seiten des Innenministeriums keine weiteren Veränderungen und Maßnahmen für notwendig gehalten würden. Er sieht sehr wohl ein Problem mit Rassismus in der hessischen Polizei.

Frau Schneider kontert das Narrativ, die Polizei sei nicht rassistisch, indem sie die Beweislast umkehrt. Sie sagt, solange die Polizei nicht bewiesen habe, dass

19 In der Studie geben 66 % der Befragten an, dass „Einwanderer unser Land bunter und vielfältiger machen“ (Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus 2020: 44), was im Umkehrschluss bedeutet, dass 34 % dieser Aussage nicht zustimmen.

sie nicht rassistisch agiere, solange dürfe sie nicht das „Zertifikat Polizei ohne Rassismus“ (Frau Schneider 2, 41) tragen und solange dürfe man ihr Rassismus unterstellen. Auch der Interviewte der Beratungsstelle resümiert im Nachgang der Polizeiskandale, der Aufarbeitung dieser und der veröffentlichten Studie, dass die Polizei einem „Nachweis, dass sie nicht rassistisch [ist] [...] schuldig bleibt“ (Expert*inneninterview BfB, 105). Diese Aussagen implizieren eine Aufforderung an die Polizei und Politik, sich umfassend und ernsthaft mit dem Thema Rassismus in der Polizei auseinanderzusetzen und erst dann zu einem Ergebnis zu deren Zustand zu kommen.

Im Zuge der Erörterung rassistischer Polizeigewalt und des Rassismus der deutschen Polizei werden wiederholt Vergleiche mit anderen Ländern gezogen. In der Regel werden die USA als Negativbeispiel angeführt. Die Interviewten sind sich einig, dass in den USA in der Polizei Rassismus vorherrsche. Im Vergleich mit der US-amerikanischen Polizei schneide die deutsche Polizei besser ab: „Im Vergleich zu der USA wird man selten erschossen.²⁰ Ja, das ist erst mal positiv“ (Expert*inneninterview Ro, 92). Subversion beispielsweise ruft sich in Situationen, in denen er bei Begegnungen mit der deutschen Polizei Angst hat, ins Gedächtnis, dass hier nicht US-amerikanische Verhältnisse herrschten (subversion 1, 14). Er verweist aber darauf, dass in gesellschaftspolitischen Debatten das Problem rassistischer Polizeigewalt in den USA oder auch in den französischen Banlieues verortet würde. Damit würde der hiesige Rassismus relativiert (ebd., 70). Diejenigen, die häufig im Fokus der deutschen Polizei stehen, betonen, dass es auch in Deutschland rassistische Polizeigewalt und ein Problem mit Rassismus in der Polizei gebe. Die Situation der USA ist kaum bis schwer mit der deutschen vergleichbar, allein aufgrund unterschiedlicher historischer Entwicklungen und verschiedener institutioneller Logiken. Dennoch beschäftigt dieser Vergleich nicht nur die Interviewten, sondern auch Politik und Medien.

Das Nicht-Wissen über Rassismus und die Abwehrhaltung innerhalb der Polizei führen dazu, dass rassistische Taten oder auch Kolleg*innen mit rechts-extremen Einstellung nicht als solche erkannt oder enttarnt werden (Lang 2018: 6–7). Wie im NSU 2.0-Skandal in der hessischen Polizei deutlich wird, waren Polizist*innen jahrelang in rechten Chatgruppen aktiv und keine*r ihrer Kolleg*innen habe dies bemerkt, geschweige denn diese gemeldet (Bebenburg/

20 Ein Archiv über polizeiliche Todesschüsse in Deutschland findet sich auf der Homepage der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei CILIP unter <https://polizeischuesse.cilip.de/>. Darüber hinaus dokumentiert das Netzwerk Death in Custody Todesfälle von Schwarzen Menschen und Menschen *of Color* in Gewahrsam. Die Chronik ist einsehbar unter <https://doku.deathincustody.info/>.

Voigts 2019). Gefahren werden nicht erkannt, weil Rassismus als Problem abgewehrt, relativiert, bagatellisiert oder ignoriert wird.

5.3.2.3 Diversifizierung der Polizei

Zu der Beschäftigung mit Rassismus in der Polizei gehört auch die Frage, inwiefern Diversifizierungsbestrebungen der Polizei Rassismen abbauen können. Eine gängige Antwort der Polizei oder auch des Innenministeriums auf die Frage, ob und inwiefern die Polizei rassistisch ist, ist die Betonung der vorhandenen oder angestrebten Diversität in der Institution. Die Argumentation lautet, diese könne nicht rassistisch sein, wenn viele Polizist*innen selbst einen Migrationshintergrund hätten. In der Frankfurter Polizei gibt es sogenannte Migrationsbeauftragte, die als „Ansprechpartner/innen für Fragen der polizeilichen Prävention im Zusammenhang mit Migrantinnen und Migranten“ (Polizeipräsidium Frankfurt am Main 2022) fungieren. Seit 2016 wirbt die hessische Polizei um mehr Vielfalt in der Institution (Mediendienst Integration 2019: 9). Diversität wird mitunter benutzt, um das polizeiliche Vorgehen und die Institution Polizei als nicht-rassistisch darzustellen. Subversion konstatiert dieser These widersprechend: „Ich kann denen genauso Rassismus vorwerfen“ (subversion 1, 68). Warum subversion auch nicht-weißen Polizist*innen („denen“) Rassismus vorwerfen kann, wie die Interviewten der Diversifizierung der Polizei gegenüberstehen und welche Erfahrung sie mit nicht-weißen Polizist*innen machen, führe ich nachfolgend aus.

Den Bemühungen um eine Diversifizierung und Öffnung der Polizei gegenüber nicht-weißen Personen stehen die Interviewten unterschiedlich gegenüber. Viele können der Idee der Diversifizierung und Öffnung der Polizei etwas abgewinnen und erachten diesen Wandel grundsätzlich als positiv (Expert*inneninterview Im, 9; Heinz-Joseph 1, 80). Denn es werde signalisiert: „[D]ie Tür ist geöffnet für Menschen mit Migrationshintergrund“ (Expert*inneninterview Migra, 98). Wenn Personen mit Migrationshintergrund Zugang zu einer zentralen Institution der Gesellschaft erhalten, sei dies grundsätzlich ein positives Zeichen (ebd.). Positiv wird die Öffnung zudem gewertet, wenn die Diversifizierung zu einer Verbesserung der Kommunikation mit migrantischen Communities und zu einem Abbau von stereotypen Vorurteilen führt. Es handelt sich dann insbesondere um eine Verbesserung auf der Ebene der zwischenmenschlichen Umgangsweise.

Zugleich berichten viele von negativen Erfahrungen mit nicht-weißen Polizist*innen. Diese Erfahrungen relativieren die Verbesserung der Polizeiarbeit durch Diversifizierung. Einige begründen die negativen Erfahrungen damit, dass die Polizist*innen den *weißen Blick* der Institution übernehmen würden und,

unabhängig ihrer eigenen Hautfarbe, der differenziellen Operationslogik der Polizei folgen. Subversion zufolge sei es egal, ob die Polizist*innen selbst Rassismuserfahrungen machen oder gar selbst von rassistischen Kontrollen betroffen sind. Beispielsweise würden nicht-weiße Polizist*innen „mit einem *weißen* Blick und mit *weißen* Standards, mit *weißen* Konstrukten von gefährlichen Orten“ (subversion 1, 126) Identitätsfeststellungen durchführen. Tommy argumentiert, dass sich Polizeianwärter*innen notwendigerweise in das System einfügen müssten und dass darin rassistische Logiken „unabhängig von der Person selber“ (Tommy 1, 42) funktionieren. Er beschreibt dies als machtvolle Dynamik und dass selbst Personen, die von Rassismus betroffen sind „mitspielen oder mitspielen müssen“ (ebd.). Tommy schlussfolgert, dass damit „wahrscheinlich gar nicht geholfen“ (ebd.) sei, wenn es mehr Polizist*innen mit Migrationshintergrund in der Polizei gebe. Dieses Phänomen ist beispielsweise im US-amerikanischen Raum gut beforscht (Vitale 2017: 11–13). Hierbei spielt eine Identifikation mit der Institution eine wirkmächtige Rolle. Sobald eine Person Teil dieser ist, erschwert dies einen kritisch-distanzierten Blick zu wahren (u.a. Behr 2018). Eine Diversifizierung der Polizei führe nicht automatisch zu weniger Rassismus (subversion 1, 126). Denn ein Schwarzer Polizist würde weiterhin eine Waffe tragen, „poliziert immer noch und macht Abschiebungen“ (ebd., 70). Wenn, dann sei es eine Frage der Haltung und Reflexionskompetenz und keine Frage des „Migrationshintergrunds“ (Expert*inneninterview BI, 31; Expert*inneninterview Migra, 98). Es handelt sich um einen institutionell *weißen* Blick, der bis zu einem gewissen Grad unabhängig von der sozialen Positioniertheit und individuellen Einstellung der Einzelperson ist. Institutionalisiert ist dieser *weiße* Blick, da eine diskriminierende Operationslogik unabhängig von der Intention oder Einstellung der Polizist*innen handlungsleitend wird (Bosch/Thurn 2022: 187).

Weitere Umgangsweisen im Kontext der Thematisierung von Rassismus in der Polizei sind die Durchführung von Workshops für sogenannte interkulturelle Kompetenz und *Diversity*-Ansätze. Diese würden laut dem Interviewten der Beratungsstelle jedoch oftmals nicht den Kern des Problems benennen, weil sie auf einem verkürzten und individualisierten Rassismusverständnis basierten. Der Interviewte argumentiert, das Verfolgen des Ansatzes der interkulturellen Kompetenz selbst sei „Ausdruck von mangelnder Sensibilität und Auseinandersetzung mit Rassismus“ (Expert*inneninterview BfB, 18). Es handle sich um ein „veraltetes Konzept“ (ebd.) und beschäftige sich in der Regel nicht mit Rassismus. Vielmehr sei es ein Ansatz, der darauf basiert, dass sich „verschiedene Kulturen“ (ebd., 16) kennenlernen sollen. „Man könnte das vielleicht Sozialtraining nennen“ (ebd.), so der Interviewte. Aber dies habe „nichts mit rassismussensibler Bildung“ (ebd.)

zu tun. Zudem bleibe das Thema Rassismus bzw. rassismussensible Bildung in der Ausbildung und Fortbildung randständig. Es würde zwar in der Hochschule gelehrt, allerdings werde es selten ernstgenommen und gelte als „Laberfach“ (Ju, 94). Insgesamt sei zwar am Sprachgebrauch, etwa in Pressemitteilungen und Polizeiberichten, Veränderung erkennbar, denn bestimmte rassistische Begriffe beispielsweise gegenüber der Gruppe der Sinti*zze und Rom*nja werden nicht mehr verwendet. Jedoch tauchen zugleich neue Begriffe, wie etwa „mobile ethnische Minderheit“ auf, die darauf schließen lassen, dass sich hinter den Begriffen weiterhin ähnliche rassistische Denkweisen verbergen (Expert*inneninterview Ro, 24). Das Hochhalten von Diversität bleibt oftmals mehr Fassade als eine grundsätzliche Veränderung der dahinterliegenden Struktur.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass laut den Interviewten eine Diversifizierung der Polizei nicht automatisch zu einer Demokratisierung der Polizei und dem Abbau von Rassismus in der Polizeipraxis führt. Die Öffnung gegenüber Personen mit Migrationsgeschichte wird in Bezug auf die Zugänglichkeit einer zentralen gesellschaftlichen Institution grundsätzlich positiv bewertet. Darüber hinaus hat eine Diversifizierung auch das Potenzial zwischenmenschliche Umgangsweisen zu verbessern. Dennoch bleibt, und darauf verweisen einige Interviewte, die Institution Polizei dem *weißen* Blick oftmals verhaftet. Institutionelle Rassismen prägen polizeiliche Praxen unabhängig von einzelnen Personen. Die differenzielle Operationslogik der Institution bleibt trotz Diversifizierung des Personals weitestgehend bestehen.

5.3.2.4 Abbau von Rassismus?

Über die Analyse der eigenen Erfahrungen und des polizeilichen Rassismus hinaus legen die Interviewten ihre Einschätzung dar, inwiefern sie Veränderungspotenzial hinsichtlich des Abbaus von Rassismus in der Polizei sehen. Mit dem Wissen um die Verflechtung und Einbettung der Polizei in gesellschaftliche Verhältnisse und deren innerer Logik, gibt es bei vielen Interviewten nur wenig Hoffnung, dass sich die aktuelle Situation schnell oder überhaupt ändern werde. Beispielsweise ist Aleky davon überzeugt, dass Polizeigewalt nicht aufgrund von Diversifizierung aufhören werde. Vielmehr könne diese nur mittels politischen Drucks stückweise abgebaut werden (Aleky, 2). Es gebe jedoch kaum und zu wenig Willen zur Veränderung. Wenn es einzelne kritische Entscheidungsträger*innen oder Polizist*innen gebe, dann müssten sie gegen eine sehr starre Struktur ankämpfen. Subversion erzählt, er habe eine „gesunde Skepsis“ (subversion 1, 68) dahingehend entwickelt, dass *Profiling* verschwinden werde, solange es die Polizei

gebe. Wichtig ist ihm jedoch zu betonen, dass dies „keine Akzeptanz“ (ebd.) der Situation darstelle. Es sei frustrierend und mache wütend, dass sich trotz Widerstands so wenig ändere (Frau Schneider 1, 140).

Einige Interviewte heben hervor, dass rassistisches und diskriminierendes Polizieren eng an soziale Ungleichheitsverhältnisse gekoppelt sei. Ein Interviewter vermisst eine Reflexion über gesellschaftliche Verhältnisse:

„Das Problem ist, dass sie [Jugendliche] eben sozioökonomisch in prekären Verhältnissen leben oder ihre Eltern. Die Konsequenz ist, dass sie eben auf der Straße sind oder vielleicht sogar delinquent werden. Und diesen Reflexionsgrad in die Polizei zu bringen, das ist natürlich sehr sehr schwierig, weil das glaube ich, noch nicht einmal im Sozialarbeiterischen so reflektiert wird. Sondern man arbeitet nur an der Konsequenz und nicht an der Ursache und an den grundlegenden Fragen“ (Expert*inneninterview BI, 32).

Es brauche eine „Aufhebung der sozialen Diskriminierung“ (Expert*inneninterview Ro, 96), denn ohne diese würde die Diskriminierung durch die Polizei nicht abgebaut werden. Diese gesellschaftliche Diskriminierung beispielsweise gegenüber Rom*nja sei ein „absolutes Integrationshemmnis“ und „Bildungshemmnis“ (ebd.), da den Betroffenen die Hoffnung genommen werde, einen gesellschaftlichen Aufstieg vollziehen zu können. Polizei prozessiere soziale Schief lagen, die den gesellschaftlichen Verhältnissen grundlegend inhärent sind. Die Aufhebung dieser Schief lagen sei eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die jedoch nicht oder unzureichend angegangen werde.

5.3.3 *Fazit*

Die Interviewten rekurrieren auf ein geteiltes Erfahrungswissen, das aufgrund schlechter und rassistischer Erfahrungen oftmals von einer Skepsis gegenüber der Polizei geprägt ist. Viele berichten von negativen Schlüsselerlebnissen, die sie als rassistisch einordnen und die ihr Bild der Polizei nachhaltig negativ beeinflusst haben. Die Erfahrungen zeichnen sich oftmals durch einen Bruch aus – einen Bruch zwischen dem gesellschaftlich vermittelten Bild der Polizei, die für Schutz sorgt, und dem Bild, das die Interviewten selbst durch die Begegnungen mit der Polizei erfahren. Es gibt aber auch positiv erlebte Begegnungen mit der Polizei. Diese Gleichzeitigkeit von negativen und positiven Erfahrungen führt zu ambivalenten Einstellungen ihr gegenüber. Die Interviewten nehmen den polizeilichen Umgang mit dem Thema Rassismus v.a. als Abwehr wahr, und er bestehe auf einem verkürzten Verständnis von Rassismus. Die polizeiliche Umgangsweise erschwere oder verunmögliche sogar eine Kommunikation über das Thema Rassismus in der Polizei.

Eine polizeiliche Strategie im Umgang mit dem Thema Rassismus ist das Bemühen um eine Diversifizierung, indem um Personen mit Migrationsgeschichte geworben, der Zugang zur Polizei erleichtert und Vielfalt in der Polizei hochgehalten wird. Darüber hinaus gibt es Bildungsangebote in der Polizei insbesondere zum Thema interkulturelle Kompetenz, die jedoch als unzureichend kritisiert werden, weil sich diese selten dezidiert mit dem Abbau von Rassismus beschäftigen würden. Grundsätzlich begrüßen die Interviewten die Öffnung gegenüber Diversität. Jedoch wird an den Erfahrungen mit nicht-weißen Polizist*innen deutlich, dass dies nicht unmittelbar zu einer Verbesserung, sondern mitunter zu einer Diversifizierung von Problemen führe. So können selbst von Rassismus betroffene Polizist*innen rassistisch handeln.

Aus Sicht der Interviewten ließe sich Rassismus in der Polizei nur mit politischem Druck abbauen. Zudem müssten auf gesamtgesellschaftlicher Ebene soziale Ungleichheiten abgebaut werden. Dieser Einbezug der strukturellen Einbettung alltäglicher Polizeipraxis wird von einigen Interviewten in gesellschaftlichen Debatten um Rassismus in der Polizei vermisst.

Nachdem nun die konkret erfahrenen Begegnungen und die daraus entwickelten Perspektiven auf die Polizei dargelegt sind, gehe ich im Folgenden auf die daraus erwachsenen sowohl persönlichen als auch gesellschaftlichen Folgen ein.

5.4 Folgen rassistischen Polizierens

In den Begegnungen mit der Polizei (re-)produzieren sich wirkmächtige gesellschaftliche Kategorisierungen und rassistische Differenzordnungen, die Ein- und Ausschlüsse zur Folge haben. Rassistische Erfahrungen, die sich sowohl in Form von Kriminalisierungen als auch in Form eines nicht (ausreichenden) Schutzes zeigen, haben sowohl kurzfristige als auch langfristige Folgen. Diese erörtere ich anhand verschiedener, im Material wiederkehrender Aspekte. Zunächst stelle ich in Kapitel 5.4.1 dar, dass Erfahrungen mit der Polizei, die die Interviewten als rassistisch kategorisieren, das Vertrauen in die Institution stören. Diejenigen, die der Polizei nicht vertrauen, fühlen sich durch diese nicht geschützt. Darauf aufbauend wird in Kapitel 5.4.2 dargelegt, dass es die Bewegungsfreiheit der Interviewten einschränkt, wenn sie die Polizei mit Unsicherheit assoziieren. Zudem stellt das Kapitel 5.4.3 dar, dass sich die Interviewten infolge der rassistischen Erfahrungen mit der Polizei mitunter aus der Gesellschaft ausgegrenzt fühlen. Diese Prozesse der Kriminalisierung und Verunsicherung wirken sich negativ auf die Emotionen und die Psyche aus, worauf in Kapitel 5.4.4 eingegangen wird. Kapitel 5.4.5 befasst sich mit den erheblichen finanziellen und zeitlichen

Ressourcen, die für die Betroffenen mit rassistisches Polizieren verbunden sind. Abschließend wird in Kapitel 5.4.6 ein Fazit gezogen.

5.4.1 *Gestörtes Vertrauen und (Un-)Sicherheit*

„also ich sehe sie jetzt nicht als Helfer und Freund,
wie das immer so schön heißt.“ (Nadine, 62)

Die Übertragung des staatlichen Gewaltmonopols auf die Polizei legitimiert sich über das gesellschaftliche Versprechen, für die Sicherheit der Bürger*innen zu sorgen. Die Polizei erhält die demokratische Legitimität durch ein Vertrauen der Bevölkerung in ebendiese. So rekurriert der damalige Polizeipräsident Gerhard Bereswill bei der Veranstaltung „Migration trifft Prävention“ genau auf dieses Vertrauen in die Polizei. Er sagt, wenn dieses „Vertrauen gestört“ sei, dann stehe man „kurz vor dem Ende der Rechtsstaatlichkeit“. Er resümiert, von Seiten der teilnehmenden migrantischen Gruppen, Vereine und Institutionen bestehe „kein Generalverdacht“ und es mache ihn „unglaublich froh“, dass der Polizei in Frankfurt somit weiterhin grundsätzlich vertraut werde. Dieses Fazit von Bereswill passt kaum zu dem meiner Interviewpartner*innen. Viele der Interviewten berichten, dass sie der Polizei nicht gänzlich oder gar nicht vertrauen und dass diese keine Sicherheit für sie vermitteln.

5.4.1.1 *Wenn die Polizei nicht als Sicherheitsinstanz gesehen wird*

Für viele der Interviewten steht die Polizei nicht für Sicherheit. Es besteht ein gestörtes Vertrauensverhältnis. Die Wahrnehmung, dass die Polizei eher Unsicherheit als Sicherheit bedeutet, führt dazu, dass viele der Interviewten dem gängigen Postulat der Polizei als „Freund und Helfer“ widersprechen. Subversion beschreibt dies wie folgt: „[D]ieses Gefühl so, das ist nicht dein Freund und Helfer“ (subversion 1, 24). Tommy berichtet, dass die Polizei für ihn keine „Sicherheit ausstrahlt“, sondern eher eine „Kontrollinstanz“ darstelle, was er als „frustrierende Sache“ empfindet (Tommy 2, 14). Er bemerkt beispielsweise, dass er ein „komisches Gefühl“ und kein „Sicherheitsgefühl“ (Tommy 1, 22) habe, wenn er die Polizei in dem Stadtteil sieht, in dem er arbeitet, da er immer erwartet, dass die Polizei ihn anhält. Frau Schneider berichtet von Unwohlsein an einem abgeschiedenen Ort, an dem die Bundespolizei ein größeres Areal nutzt. Wenn sie dort entlanggehe, kämen ihr immer viele Polizist*innen entgegen, was sie „super unangenehm“ (Frau Schneider 1, 93) empfinde. Auch Siegfried sagt, wenn er die Polizei sieht: „I am not really feeling safe“ (Siegfried, 25), da er Angst habe, von

der Polizei kontrolliert und damit öffentlich als kriminell dargestellt zu werden. Romni erwähnt in diesem Zusammenhang, sie habe in der Regel zwar „keine Angst vor der Polizei“ (Romni, 121), vertraue ihr aber auch nicht.

Die Verunsicherung durch die Polizei wird als gewaltvoll beschrieben. Begegnungen mit ihr zeichnen sich zum Teil durch den polizeilichen Einsatz körperlicher Gewalt, u.a. durch Einsatz von Hilfsmitteln wie etwa Waffen, aus. Aleky sagt: „[I]ch zahle Steuern dafür, dass eine Polizei mich schützt. Aber es ist umgekehrt. Ich zahle jemanden, dass die mich misshandelt“ (Aleky, 196). Es herrscht jedoch nicht nur die Angst, misshandelt zu werden. Vielmehr ist einigen Interviewten ebenfalls die Gefahr präsent, dass ein Polizeieinsatz tödlich enden kann. Subversion erzählt: „Und das ist total krank einfach. Dieses so, es ist die Möglichkeit da zu sterben, wenn die Polizei dich in ihren Griffen hat“ (subversion 1, 78). Diesen beängstigenden Gedanken äußern Interviewte im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen, die für die Personen tödlich endeten, wie etwa Christie Schwundek im Frankfurter Jobcenter oder Oury Jalloh im Polizeigewahrsam in Dessau. Ähnliches berichtet auch mein Interviewpartner aus der Beratungsstelle. Es gebe in der migrantischen Community ein Narrativ, das besagt, dass der Ausgang einer Identitätskontrolle stets unklar sei. Es werde befürchtet, dass diese eskaliere und schwerwiegende Folgen haben könne (Expert*inneninterview BfB, 46). Die folgende Aussage höre der Interviewte der Beratungsstelle immer wieder: „Erst mal ist es nur eine Kontrolle, aber ich weiß nicht, wie sicher ich bin. Weil aus diesen Dynamiken heraus, die dann eben durch Rassismus entstehen, können Betroffene das Schlimmste befürchten“ (ebd.). Bei den Interviewten herrscht eine Unsicherheit darüber, wie Begegnungen mit der Polizei enden. Viele befürchten, dass etwa Identitätskontrollen eskalieren und sie Gewalt erfahren. Sie vertrauen nicht darauf, dass sie in den Händen der Polizei sicher sind.

Auch wenn viele darauf hoffen, dass die Polizei ihnen im Notfall hilft, so überkommt sie immer wieder der Gedanke, dass dies nicht der Fall sein könnte oder sie gar systematisch im Namen der Sicherheit im repressiven Fokus der Polizei stünden. Dies beinhaltet auch die Erfahrung, dass die Polizei nicht genug für den Schutz bestimmter Gruppen tue. Der interviewte Imam erzählt im Kontext von an die Moschee geschmierten Hakenkreuzen, dass seine Gemeindeglieder das Gefühl hätten, die Polizei sorge nicht ausreichend für ihren Schutz (Expert*inneninterview Im, 69). Weiterhin zeige sich dies etwa in der Diskriminierung muslimischer Frauen. Denn sie seien nicht nur mit einer gesamtgesellschaftlich ablehnenden Haltung konfrontiert, sondern diese Ablehnung zeige sich auch oftmals von Seiten der Polizist*innen. Aus dieser Erfahrung heraus falle es vielen Muslima schwer, sich bei der Polizei zu melden, wenn sie Hilfe brauchen, da sie

ohnehin damit rechneten (ob bewusst oder unbewusst), keine Hilfe zu erhalten (Expert*inneninterview BI, 10). Auch Tiger Guy berichtet, dass er damit hadere die Polizei zu rufen, wenn er Hilfe brauche, weil er davon ausgehe, *selbst* durch die Polizei Probleme zu bekommen, obwohl *er* die Polizei gerufen habe: „[B]ecause sometimes when something has happened and when you call the police, you get into trouble as well, you know [...]. And especially for me as an Ausländer, as a foreigner I guess if I get into trouble with some locals I guess it would be better to just solve it without the police” (Tiger Guy 1, 96). Er verweist hier explizit darauf, nicht auf eine faire Behandlung durch die Polizei vertrauen zu können, wenn er als „Ausländer“ einen Konflikt mit einer deutschen Person habe. Daher würde er die Polizei nur im äußersten Notfall hinzuziehen und darauf hoffen, dass sie dann helfe und nicht noch mehr „trouble“ (Tiger Guy 1: 96) verursache. Er bevorzugt daher grundsätzlich eine Problemlösung ohne die Polizei. In diesem Zusammenhang ist auch seine Zeichnung (Abbildung 12) der Polizei zu deuten. Das Polizeiauto ist rot und blau ausgemalt. Erstere Farbe steht für Abneigung, Verachtung und Wut und zweitere für Sorge, Angst und Ohnmacht. Das Blaulicht ist aktiv und der Polizist mit Schlagstock bereit für den Einsatz.



Abbildung 12: Tiger Guy bevorzugt eine Konfliktlösung ohne Polizei, da er befürchtet, dass sie für ihn „trouble“ bedeutet (Tiger Guy 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

An wen sollen sich Personen wenden, wenn sie der Polizei nicht vertrauen? Frau Schneider bezeichnet das Nicht-Vertrauen in die Polizei bei gleichzeitiger Notwendigkeit, die Polizei zu rufen, als das „Schlimmste“ (Frau Schneider 1, 152). Wenn Personen Opfer einer Gewalttat werden, sie jedoch in ihrem Alltag erfahren, dass sie durch die Polizei kriminalisiert werden und daher eher befürchten, (weitere) Gewalt durch die Polizei zu erfahren, dann sei es „komplett schräg“ (ebd.), diesen Personen nahezulegen, zur Polizei zu gehen. Sie erzählt: „[W]enn du nicht Selbstjustiz mäßig unterwegs bist, musst du bei der Polizei eine Anzeige machen und denen vielleicht voll die schlimmen Erlebnisse schildern“ (ebd.). Es kann mindestens als eine missliche Lage bezeichnet werden, wenn sich eine Person in einer vulnerablen Situation einer Institution öffnen muss, von der sie ebenfalls Gewalt erfahren hat.

Tommy beobachtet, dass sich viele seiner betreuten Jugendlichen nicht mit der Gesellschaft identifizieren können, und führt dies u.a. auf die schlechten Erfahrungen mit der Polizei zurück. Wenn bereits als junger Mensch erfahren werde, dass „die [Polizist*innen] willkürlich handeln und teilweise auch Nazis sind, dann ist auch der Respekt gegenüber dem System, der geht immer weiter runter. Und wenn man das schon als junger Mensch erfährt, das dann wiederaufzubauen, das ist fast unmöglich“ (Tommy 2, 7). Die Perspektivlosigkeit vieler benachteiligter Jugendlicher würde sich durch die Kriminalisierung, die sie durch die polizeiliche Praxis erfahren, verstärken. Die Polizei sei Repräsentantin des demokratischen Staates. Wenn sie willkürlich und unfair handle, dann gehe das Vertrauen nicht nur in die Institution Polizei verloren, sondern auch in die Gesellschaft an sich (ebd.). Das Vertrauen in das demokratische System und die Gesellschaft hängt also auch davon ab, welche Behandlung durch die Institution, die das staatliche Gewaltmonopol innehat, erfahren wird. Denn es ist das politische System und die Gesellschaft, die der Polizei das Recht und die Macht geben, Gewalt auszuüben. Wird die Polizei als gewaltvoll und unfair erfahren, so geschieht dies, sofern die Ausübung nicht als rechtswidrig verurteilt wird, im Rahmen des Gesetzes und der gesellschaftlichen Ordnung. Das fehlende Vertrauen in die Polizei wirkt sich negativ auf das Vertrauen in die Gesellschaft aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass viele, jedoch nicht alle Interviewte, eine Skepsis gegenüber der Polizei haben und ihr nicht gänzlich bis gar nicht vertrauen. Viele vertrauen nicht darauf, dass die Polizei Sicherheit und Schutz für sie bedeutet, denn sie erfahren, dass sie oftmals durch die Polizei kriminalisiert werden oder ihnen nicht ausreichend geholfen wird. Dies stellt insbesondere Betroffene rassistischer Polizeigewalt vor die herausfordernde Situation, an wen sie sich wenden sollen, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz weist darauf hin, dass die „hohe Untererfassung“ von rassistischen Straftaten in Deutschland „ein mangelndes Vertrauen seitens der schutzbedürftigen Gruppen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Strafverfahren wider[spiegelt]“ (Lang 2018: 7). In dieser Feststellung wird deutlich, dass das fehlende Vertrauen über die Polizei hinaus auch das Rechtssystem betrifft.

5.4.1.2 *Wessen Sicherheit?*

Wenn die Interviewten sich nicht durch die Polizei geschützt fühlen, sondern diese für sie Unsicherheit bedeutet, dann stellt sich die Frage, wen die Polizei schützt. Um wessen Sicherheit geht es? Hierbei ist die Frage zentral, wer als

schutzbedürftig gilt und wer warum als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konstruiert wird.

Romni hat den Eindruck, dass Polizist*innen in der Regel *weiße* Menschen beschützen und keinen neutralen Blick auf die jeweils vorliegende Situation haben (Romni, 197). Auch subversion argumentiert, dass es nicht seine Sicherheit sei, die geschützt werde: „[S]ondern ihr schützt eure Sicherheit“ (subversion 1, 48). Die Polizei schütze den „deutsch bürgerlichen Raum“, wo das „Kapital hängt“ und wo sich „die *weiße* deutsche Mehrheitsgesellschaft“ (ebd.) bewege. Die Polizei schütze die *weiße* Mehrheitsgesellschaft, indem sie *Andere* poliziere (ebd.). Subversion sieht darüber hinaus am Beispiel des Hauptbahnhofs eine raumorientierte Sicherheitsstrategie: „[D]er Raum soll sicher sein für bestimmte Körper und das ist nicht mein Körper“ (ebd.). Aleky formuliert die These, dass der Staat gesellschaftliche Verhältnisse schütze. Um diese aufrechtzuerhalten, werde er als Schwarzer Mann kriminalisiert (Aleky, 218).

Der Schutzstatus und die Schutzwürdigkeit sind gesellschaftlich situiert und unterschiedlich ausgeprägt. Sie hängen ganz konkret von der Nationalität und dem Asylstatus einer Person ab. Aus diesem resultiert wiederum der Anspruch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt oder auf Sozialleistungen (Expert*inneninterview Ro, 124). Darüber hinaus unterscheide sich die Empathie je nach Gruppe. So würden Heinz-Joseph zufolge *weiße* bürgerliche Frauen und Kinder auf der einen Seite eine hohe Empathie genießen, wohingegen Schwarzen armen, drogennutzenden, männlichen oder trans* Jugendlichen auf der anderen Seite wenig Empathie entgegengebracht werde (Heinz-Joseph 2, 14).

Die Aussagen der Interviewten machen deutlich, dass das Vertrauen in die Polizei gestört ist. Dies beinhaltet, dass sie keine Hilfe von der Polizei erwarten und sie sich von dem Narrativ der Polizei als „Freund und Helfer“ abgrenzen. Da sie der Polizei nicht vertrauen, fühlen sie sich nicht durch diese geschützt. Die Polizei löst bei einigen Unsicherheit aus, weil sie befürchten, Gewalt zu erfahren, sei es durch schmerzhaft erfahrene Ignoranz, Kriminalisierungen oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das fehlende Vertrauen geht über die Polizei hinaus. Wenn eine zentrale gesellschaftliche Instanz als rassistisch und gewaltvoll erfahren wird, steht diese Erfahrung im Kontext einer gesellschaftlichen Verfasstheit, die diese Gewalt ermöglicht und legitimiert. Zugleich wird die rassistische Selektivität polizeilicher Praxen deutlich, denn die Interviewten beobachten, dass Polizist*innen *weiße* und gut situierte Personen tendenziell eher schützen, diesen zuhören und Glauben schenken.

5.4.2 *Bewegungs(un)freiheit: Orte meiden, um die Polizei zu meiden*

Die Polizei reguliert Möglichkeiten der Bewegung und Begegnung im Raum und ist damit Mitproduzentin gesellschaftlicher Räume. Im Folgenden lege ich dar, dass einige Interviewte durch die Polizei in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Sie meiden Räume und wählen Umwege, um der Polizei aus dem Weg zu gehen. Teilweise entscheiden sie sich aber auch explizit dagegen, ihre alltäglichen Wege wegen der Polizei zu ändern, da sie sich ihr Recht auf ihre Bewegungsfreiheit nicht nehmen lassen wollen.

Subversion und Franky vermeiden Räume, in denen die Polizei „patrouilliert“ (subversion 1, 34). Dies seien vor allem zentrale Orte, die von „der *weiß* deutschen Mehrheit“ (ebd.) geprägt seien. Es handelt sich häufig um jene Räume, die von der Polizei als ‘gefährliche Orte’ eingestuft sind, die seitens der Interviewten gemieden werden, da sie wissen, dass sie dort jederzeit und verdachtsunabhängig kontrolliert werden können. Franky meidet insbesondere die von Belina (2017) als ‘Gefährdete Gegenden’ bezeichnete Orte, da er dort vermehrt im polizeilichen Fokus stehe. So beschreibt Franky, dass er sich nicht gerne in „Bonzengegenden“ aufhalte, „weil ich dann auch damit rechnen muss, dass da vielleicht um die Ecke die Polizei kommt und dann direkt mich anhält“ (Franky 1, 201). Diese Gegenden zeichnen sich dadurch aus, dass beispielsweise sichtbare Armut oder für diese Gegend als Normabweichung geltendes Aussehen oftmals als gefährlich oder störend kategorisiert wird. Diejenigen, die vermeintlich nicht dorthin gehören, wissen das oftmals auch.

Um die Polizei zu meiden, nehmen einige Interviewte Umwege in Kauf. Neben Aleky (Aleky, 86) geht auch Siegfried der Polizei aus dem Weg, indem er intensiv kontrollierte Orte weiträumig umgeht (Siegfried, 124–127). Tiger Guy wechselt beispielsweise die Straßenseite, wenn er an einem Polizeirevier vorbeiläuft (Tiger Guy 1, 134, 136).

Das Bahnhofsviertel meiden viele aufgrund der hohen Polizeipräsenz und häufigen Kontrollen (u.a. Franky 1, 203, 207; Siegfried, 43), obwohl es zugleich ein Ort migrantischer Communities ist. Siegfried erzählt, dass er gerade Freunde zum Essen zu Besuch hatte und ihnen nicht wie sonst immer afghanisches Brot anbieten konnte. Dieses Brot gebe es seines Wissens nach nur im Bahnhofsviertel. Resultierend aus den schlechten Erfahrungen mit der Polizei und der Angst davor, dass sich diese wiederholen könnten, meidet er diesen Ort und kann ein tägliches Lebensmittel nicht mehr kaufen (Siegfried, 43).

Darüber hinaus sind es Räume, die aufgrund polizeilicher Kontrollaktionen gemieden werden. Ein Interviewter berichtet, dass sich die von ihm betreuten Jugendlichen selten an polizierten Orten wie etwa Party „Hotspots“ (Expert*in-

neninterview Im, 19) aufhalten und daher nicht kontrolliert würden. Auch der Interviewte der Migrationsberatungsstelle erzählt, dass er seinen Klient*innen teilweise davon abrate, diese Orte aufzusuchen, damit sie weniger kontrolliert werden (Expert*inneninterview Migra, 70). Im Kontext von Kontrollaktionen vor dem Jugendclub vermeidet es Franky, der dort als Sozialarbeiter arbeitet, nach draußen zu gehen. Er versuche auch die Jugendlichen davon zu überzeugen, sich für diesen Zeitraum im Jugendclub aufzuhalten, da die Polizei diesen nicht ohne konkreten Anlass betreten dürfe. Ausschließlich in Situationen, die zwischen den Jugendlichen und der Polizei eskalieren, verlasse er den geschützten Raum. Er versuche dann als Sozialarbeiter zu schlichten und zu vermitteln (Franky 1, 77). Für ihn sowie für die Jugendlichen stellen Jugendclubs also Rückzugsorte und polizeifreie Räume dar, in denen sie sich vor polizeilichen Übergriffen sicher fühlen. Auf die Bedeutung von Schutzräumen gehe ich in Kapitel 5.5.1 ein.

Orte mit hoher Polizeipräsenz und Kontrollaktivität zu meiden, wirkt sich in ambivalenter Weise auf die Lebensrealitäten der Interviewten aus. Einerseits können sie damit unangenehme Begegnungen mit der Polizei teilweise umgehen. Zugleich basiert dieser 'Erfolg' darauf, dass sie sich in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Nicht alle Interviewten meiden Räume und damit die Polizei, weil sie sich ihr Recht auf Bewegungsfreiheit nicht nehmen lassen wollen. Die Interviewten erzählen von unterschiedlichen Strategien, wie sie sich trotzdem in den polizierten Räumen aufhalten und bewegen. Aleky antwortet mit einem „jein“ auf die Frage hin, ob er Umwege gehen würde, um die Polizei zu meiden (Aleky, 279). Er sagt, er gehe dorthin, wo er hingehen möchte, vermeidet dann aber eventuell doch mal einen Ort. Wichtig ist ihm Folgendes:

„Aber es gibt keinen Ort, wo ich Angst habe. Ich versuche Orte zu vermeiden, wo ich weiß, die Polizei kontrolliert viele Leute oder, wo zu viele [Polizist*innen] sind. Dann gehe ich weg. Damit will ich nichts zu tun haben. Weil, wenn du sagst, ich habe Angst vor Orten, dann bleibe ich nur in der Wohnung, weil es ist überall die gleiche Polizei auf der Straße“ (Aleky, 279).

Diese Ambivalenzen werden auch bei subversion deutlich, der einerseits bestimmte Ort meidet und andererseits Orte gezielt betritt, weil er auf seinem Recht beharrt, diese Räume (u.a. angstfrei) aufsuchen zu können (subversion 1, 46). Heinz-Joseph beharrt ebenso auf seinem Recht, die Räume zu betreten, die er betreten möchte. Er lasse sich nicht „einschüchtern“ (Heinz-Joseph 1, 142). Die Interviewten möchten sich aufgrund potenzieller Begegnungen mit der Polizei nicht in ihrer Bewegungsfreiheit, insbesondere im öffentlichen Raum, einschränken lassen.

Wichtig ist zu bedenken, dass die Personen, auch wenn sie trotz einer potenziellen Polizeikontrolle entscheiden, sich nicht in ihrer Bewegungsfreiheit

einschränken zu lassen, sie sich zuvor gedanklich damit auseinandergesetzt haben. Auch während eines Aufenthalts an Orten mit viel Polizeipräsenz ist ihnen die Gefahr der Polizeikontrolle gegenwärtig. Folglich manifestiert sich eine fortwährende Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit, da sie jedes Mal prüfen müssen, ob sie den Raum betreten sollten und sich damit einer potenziellen Kriminalisierung aussetzen. Diejenigen, die nicht im Fokus der Polizei stehen, stellen sich solche Fragen selten. Sie können sich frei in der Stadt bewegen, weil sie unhinterfragt Teil der Gesellschaft sind.

Es lässt sich erkennen, dass alle Interviewten, die regelmäßig Identitätskontrollen erfahren, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Daraus erwachsen verschiedene Umgangsweisen. Einerseits berichten diejenigen, die in ihrem Alltag besonders häufig von der Polizei kontrolliert werden, dass sie versuchen, der Polizei aus dem Weg zu gehen, um „dem polizeilichen Blick zu entfliehen“ (Laufenberg/Thompson 2021: 25). Sie meiden bestimmte Orte, die durch besonders hohe Polizeipräsenz und Kontrollaktivität gekennzeichnet sind. Bei den betreffenden Orten handelt es sich um alltägliche Räume. Räume des Alltags anzupassen ist oftmals aufwändig bis kaum möglich, da das Betreten dieser Räume notwendig ist, um das alltägliche Leben zu bestreiten. Andererseits werden diese Räume bewusst und in einer widerständigen Haltung betreten und sich damit potenziell einer Begegnung mit der Polizei ausgesetzt. In diesem Fall schränkt eine gegebenenfalls stattfindende Kontrolle die Bewegungsfreiheit ein. Würde die Polizei für alle Sicherheit bedeuten, würde sie dazu beitragen, dass sich alle frei in der Stadt bewegen können (so lange keine Straftaten begangen werden).

In den Interviews schwingt bei der Thematisierung der Bewegungs(un)freiheit in der Stadt immer der Wunsch und die Forderung nach Teilhabe und Gleichberechtigung mit. Dies bedeutet für die Interviewten, sich angstfrei und ohne Kriminalisierung sowie Kontrollen im öffentlichen Raum zu bewegen (Frau Schneider 1, 69, subversion 1, 16). Sie setzen mit dem Betreten dieser Räume ein Recht auf Differenz im Sinne eines Rechts auf Stadt durch (Vogelpohl 2018, S. 151).

5.4.3 Zugehörigkeit und Ausgrenzung

Die differenzielle Adressierung, die sich über Techniken der Differenzierung im Moment der Begegnung mit der Polizei vermittelt (siehe Kapitel 5.1), hat eine enorme Wirkmacht und wirkt sich auf das Zugehörigkeitsgefühl der Interviewten aus. Die Interviewten spüren, dass sie unwillkommen sind. Siegfried beschreibt die Kontrollen als Machtmittel, „to feel smaller“ (Siegfried, 89) und um ihm zu signalisieren, dass die Polizei ganz genau wisse, dass er geflüchtet sei. Er fühlt

sich daher unerwünscht (ebd.). Auch wenn er wisse, dass er ein Recht darauf habe hier in Deutschland zu sein, bringe ihn dieses Gefühl zum Nachdenken: „Taliban cannot reach me, because I have problem with Taliban, now I say ok I have documents, I can stay here for some years but when I see something like this, ok maybe it's also not your country then“ (ebd., 97). Obwohl Siegfried einen anerkannten Asylstatus hat, hält sein Gefühl der (rechtlichen) Anerkennung im Polizeikontakt nicht an. Auch subversion argumentiert, dass ihm durch die Kontrollen signalisiert werde: „Du gehörst nicht in diesen Raum. Du bist kein legitimer Körper. Du bist Gast oder du gehörst nicht zur Mehrheit“ (subversion 1, 70). Es geht also um Ein- und Ausschlüsse *bestimmter* Körper in *bestimmten* Räumen. Den Personen wird ein Ausschluss bzw., wie es subversion nennt, ein bloßes „Gastrecht“ vermittelt, in dem sie im Fokus polizeilicher Kontrollen stehen. Dass Identitätskontrollen als machtvolle Technik Differenz (re-)produzieren, wird in Kapitel 5.1.1 und 5.1.2 erläutert. Die polizeiliche Adressierung im Rahmen einer Kontrolle ist eine mächtige und folgenreiche, denn diese bewirkt eine Kriminalisierung des Subjekts und damit einen Ausschluss aus der in der Idealvorstellung nicht-kriminellen Normgesellschaft.

Franky fühlt sich durch die ständigen Kontrollen ausgegrenzt. Dass er sich in Deutschland, in dem Land, in dem er lebt und aufgewachsen ist, wegen der wiederholten Verdächtigungen unwohl fühlt, bringt ihn ins Grübeln. Er erzählt, dass es die Blicke seien, die er „kassier[t], [...] wo man direkt merkt, ok du bist unwillkommen. Man will eigentlich gerade gar nicht, dass du hier bist“ (Franky 1, 201). Dies erzählt er in Abgrenzung zu seinen Urlauben in Thailand. Dort fühle er sich aufgrund ausbleibender Polizeikontrollen „heimischer als hier“ und bezeichnet Thailand deshalb sogar als seine „Herzensheimat“ (ebd., 163). Er werde dort von der Polizei „anders angeguckt“ (ebd., 201) oder oftmals gar nicht beachtet. Dies gebe ihm das Gefühl, dass er sich dort unhinterfragt aufhalten könne.

Insbesondere diejenigen, die in ihrem Alltag oft kontrolliert werden und den *weißen*, kontrollierenden Blick auf ihren Körpern spüren, erleben es als besonders entspannend und positiv, wenn sie nicht von der Polizei beachtet werden. So berichtet Franky, dass er es sehr genieße, in Thailand mit dem Roller umher zu fahren, weil er dort nie von der Polizei angehalten werde: „Die beachten mich da noch nicht mal“ (Franky 1, 165). Für diejenigen, die von der Polizei oftmals als *anders* markiert, kriminalisiert und poliziert werden, ist es mit Freiheit und Zugehörigkeit verbunden für die Polizei unsichtbar zu sein und nicht im polizeilichen Fokus zu stehen. Auch Koefoed und Simonsen (2011: 353) stellen Ähnliches fest: „Freedom within the urban crowd in this sense is tied to ‘invisibility’, to being able to pass as a private individual whose claim to public space is perceived as

unremarkable and unprovoking“ (ebd.). Nicht den polizeilichen Blick zu spüren bedeutet in diesem Kontext Freiheit.

Aleky beschreibt die kriminalisierende Wirkung am Beispiel einer Kontrolle auf der Straße vor seiner Wohnung: „Also ich war nur ein paar Meter von meiner Wohnung entfernt, also ungefähr 100 Meter. Ich sage zu ihm [Polizisten]: ‘Ich wohne hier, was denken die Leute, wenn wir [Aleky und ein Freund] hier mit euch stehen?’ Die denken vielleicht ich bin ein Verbrecher oder sowas“ (Aleky, 114). Er weist den Polizisten daraufhin, dass er von seinen Nachbar*innen durch die Kontrolle als Krimineller kategorisiert werde und sich dies schlecht auf das nachbarschaftliche Verhältnis auswirken könne. Das Nahumfeld seiner Wohnung ist ein Raum, in dem er sich eigentlich wohl und zugehörig fühlt. Die Außenwirkung und Wirkmacht der polizeilichen Identitätskontrolle direkt vor seiner Wohnung stellt eine Gefahr dar. Wenn die Nachbar*innen ihn für kriminell hielten, würden sie ihm potenziell anders begegnen, was sich wiederum negativ darauf auswirke, wie wohl er sich dort fühlt.

Als hilfreich empfundene Begegnungen mit der Polizei können sich positiv auf das Zugehörigkeitsgefühl auswirken. Dies wird an Zamzams Erfahrung deutlich. Aufgrund einer schlechten Erfahrung mit der Polizei vermied sie es zunächst, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. In unserem ersten Interview war sie sichtlich enttäuscht von der Polizei. Bei unserem zweiten Interview, ein Jahr später, berichtet sie mir von einer positiven Wendung. Im Gegensatz zur ersten Anzeige hätten sich die Polizist*innen bei der zweiten Anzeige ausgiebig um sie gekümmert, sodass sie sich gut aufgehoben und unterstützt gefühlt habe (Zamzam 2, 8–9). Diese gute Erfahrung habe ihr sogar geholfen, in Deutschland ihren „Platz zu finden“ (Zamzam 2, 10). Sie habe erfahren, „dass ich als Bürgerin beziehungsweise migrierte Bürgerin meine Rechte hier habe“ (ebd.). Dies bedeute ihr sehr viel. Diese Erzählung zeigt, welche Wirkmacht und welche Folgen die Erfahrungen mit der Polizei haben und dass diese Erfahrungen damit zusammenhängen, ob die Person das Gefühl hat eine gleichberechtigte Bürger*in zu sein. Heute fühle sie sich von der Polizei „wirklich geschützt“ (ebd., 16), was sie vor einem Jahr, dem Zeitpunkt unseres letzten Treffens, nicht gedacht hätte.

Sowohl positiv als auch negativ empfundene Begegnungen mit der Polizei wirken sich auf das Zugehörigkeitsgefühl aus. Durch wiederholte Kontrollen fühlen sich die Personen nicht nur unter Generalverdacht gestellt (Expert*inneninterview Migra, 70), sondern Polizeihandeln und im spezifischen Identitätskontrollen stellen die Kontrollierten auch nach außen hin als Kriminelle dar und die Zugehörigkeit zur (Norm-)Gesellschaft infrage. Die Kontrollen *rassifizierter Anderer* sind in zweierlei Weise wirkmächtig. Sie erzeugen erstens „ein diffuses Wir-

Gefühl bei der deutschen Mehrheitsgesellschaft und eine Distanzierung von den rassialisierten ‘Anderen’“ (Basu 2016: 91). Zweitens transportieren sie eine „ständige Beobachtung und Ausgeschlossenheit aus dem ‘Wir’ an die Kontrollierten“ (Belina/Keitzel 2018: 18). In der Außenwirkung bestätigen diese Kontrollen dann empirisch zwar nicht haltbare, aber im Raum stehende Annahmen über ‘kriminelle Ausländer*innen’ (siehe Kapitel 2.4.3). Über die Kriminalisierung werden die Personen aus der als nicht-kriminell konstruierten Normgesellschaft ausgeschlossen. Die Kontrollen sind mit einem Gefühl des Unwillkommen-Seins verbunden. Wenn Personen sich hingegen von der Polizei geschützt und unterstützt fühlen, wirkt sich dies positiv auf das Zugehörigkeitsgefühl aus, da sich die Person als Subjekt mit Rechten anerkannt fühlt. Aufgrund der Wirkmacht von Polizeihandeln kann sich dieses, neben weiteren gesellschaftlichen und sozialen Faktoren, positiv oder negativ auf ein Gefühl von lokaler oder nationaler Zugehörigkeit auswirken. Die Polizei entscheidet nicht darüber, ob eine Person zur Gesellschaft gehört, hat aber aufgrund ihrer gesellschaftlich machtvollen Position eine enorme Wirkmacht, die das Gefühl der Zugehörigkeit beeinflussen kann.

5.4.4 *Emotionale und psychische Folgen*

Wenn die Polizei nicht als Instanz der Sicherheit erfahren wird, sondern im Gegenteil als Institution, die kriminalisiert, Unsicherheit auslöst und nicht schützt, wirkt sich dies negativ auf die emotionale Verfasstheit und die Psyche aus.

Franky beschreibt Kontrollen an sich, aber auch die Art und Weise, wie diese durchgeführt werden, als unangenehm, weil sie stigmatisieren. Kontrollen seien

„eine unangenehme Sache vor allen Dingen, wenn man einen Adler²¹ machen muss. Das sieht ja direkt so aus als hätte man irgendwas verbrochen, obwohl man ja nichts getan hat und wenn es Leute sehen, Nachbarn oder so. Das spricht sich dann ja auch rum. Und dann heißt es ja dann irgendwann: ‘Ja, ich habe den gesehen’ was weiß ich ‘Der Sohn von dem und dem, der hat da einen Adler gemacht, der hat bestimmt Scheiße gebaut’“ (Franky 1, 169).

Auch Siegfried, der aus Afghanistan geflüchtet ist, berichtet, dass er Angst habe und sich schäme, wenn er von der Polizei kontrolliert wird, da dies auf die Passant*innen so wirke, als hätte er eine Straftat begangen. Er befürchte zudem, dass sich dies insgesamt negativ auf das Bild der Gruppe der Geflüchteten auswirke

21 Unter dem Begriff Adler versteht Franky eine Identitätskontrolle, bei der sich die kontrollierte Person für eine Durchsuchung breitbeinig und mit ausgestreckten Armen an eine Wand stellen muss.

(Siegfried, 41). Darüber hinaus empfindet Franky die Gewalt und Erniedrigung durch die Polizei, die er im Kontext seiner Arbeit im Jugendclub erlebt, als sehr belastend. Die Jugendlichen würden wiederholt an die Wand gestellt, müssten in der Öffentlichkeit „die Hose runterlassen“ und den „Adler“ machen (Franky 1, 169). Dies stellt für ihn ungerechtfertigte Gewalt dar. Er erzählt, dass er eigentlich nicht erleben möchte, „wie die dann auf dem Boden geworfen und gegen die Wand geschlagen oder auch ins Gesicht gehauen werden“ (ebd., 235). Subversion betont: „*Racial Profiling* ist körperlich, ist performativ und es tut weh, es ist gewaltvoll“ (subversion 1, 70). Kontrollen und Durchsuchungen, vor allem, wenn diese in der Öffentlichkeit stattfinden, werden als unangenehm, beschämend, erniedrigend beschrieben und sind oftmals mit Angst besetzt.

Besonders schmerzhaft ist die Ohnmacht gegenüber der durch die Polizei erfahrenen Ungerechtigkeit. So hoffte Franky, dass durch das Führen eines ‘normalen Lebens’ im Erwachsenenalter, die ständige rassistische Kriminalisierung ein Ende fände: „Aber man hat irgendwann das Gefühl, es hört einfach nicht mehr auf. Man arbeitet jetzt und will eigentlich da nichts mit zu tun haben, aber es hört nicht auf, leider“ (Franky 1, 79). Auch subversion weist darauf hin, dass Rassismus nicht aufhöre, auch wenn versucht werde sich anzupassen: „[I]ch habe auch zu diesem Schwarzen Freund immer gesagt: ‘Am Ende bist du immer noch Schwarz, also wenn du nackt bist, bist du Schwarz und du kannst auch so oft Anzug anziehen, wie du willst und ich auch, aber wir werden immer diesen Körper haben‘“ (subversion 1, 54). Zwar können gewisse Strategien, wie hier das Tragen eines Anzugs, Ausgrenzungsmechanismen in bestimmten Situationen abschwächen, jedoch bleibt das System, das entlang des nicht veränderbaren rassifizierten Körpers wirkt, bestehen. Dies kann zu einem Ohnmachtsgefühl führen: „Man kann nichts dagegen tun. Wenn die [Polizist*innen] gegen einen sind, sind die gegen einen und dann machen sie einen fertig“ (subversion 1, 108). Sich ohnmächtig einer Institution ausgeliefert fühlen, die gesellschaftlich eigentlich die Rolle innehat, für Sicherheit zu sorgen, ist eine sehr schmerzhaft Erfahrung. Nadine fühlt im Zuge wiederholter Verkehrskontrollen ihres damaligen Partners Wut (rot), Sorge und Ohnmacht (blau) (Abbildung 13). Sie zeichnet das Polizeiauto in blau.



Abbildung 13: Nadine fühlt sich im Kontext der Verkehrskontrollen handlungsunfähig und entsprechend ohnmächtig (Nadine, Ausschnitt aus Emotional Map).

Diese Ohnmacht speist sich zudem daraus, dass sich das rassistische Polizieren im Rahmen der Gesellschaft vollzieht, in welcher dieses Handeln unterhinterfragt bleibt oder ein rassistischer Gehalt in diesen polizeilichen Umgangsweisen nicht gesehen wird. Das heißt, dieses polizeiliche Handeln folgt einer gesellschaftlichen Legitimation, wodurch sich die Ohnmacht gegebenenfalls verstärkt.

Darüber hinaus rufen Begegnungen mit der Polizei körperliche Reaktionen hervor. Vor allem bedeuten sie für viele Stress. Nicht nur die Begegnung an sich kann Stress auslösen, sondern dieser Zustand kann langfristig anhalten. So berichtet Siegfried: „[I]t is stressful to walk in the city“ (Siegfried, 25). Insbesondere nach einer Kontrolle und einer Durchsuchung würde der Stress für einen Monat anhalten, weil er befürchte, dass entweder ein Video von der Kontrolle ins Internet gestellt werde oder er Post von der Polizei bekomme (ebd., 89). Stressig sei es auch, wenn man sich „psychologisch [...] darauf einstellen“ (Tommy 1, 22) müsse, dass die Polizei einen anhalte. Man spiele bereits vorher durch: „Wie verhalte ich mich, wenn das dann passiert?“ (ebd.). Das heißt, auch *potenzielle* Begegnungen mit der Polizei werden von vielen als anstrengend und stressig empfunden. Dies beinhaltet das Antizipieren vom möglichen Ablauf einer Kontrolle und eine Entscheidung, wie die kontrollierte Person reagieren möchte. Die Person kann beispielsweise entscheiden, die Kontrolle passiv über sich ergehen zu lassen oder kritische Nachfragen zum Anlass der Kontrolle zu stellen.

Für diese Situationen wird viel Energie benötigt, die dann an anderer Stelle fehlt. So berichtet Heinz-Joseph, dass er es mittlerweile vermeide, auf Demonstrationen zu gehen, weil er Ängste entwickelt und die Energie dafür nicht mehr habe (Heinz-Joseph 1, 146). Begegnungen mit der Polizei sind körperlich und psychisch spürbar, denn sie lösen Stress und Angst aus. Rassistisches Polizieren ruft nicht nur kurzzeitige Emotionen hervor, sondern kann sich darüber hinaus dauerhaft negativ auf die psychische Gesundheit auswirken.

Subversion betont, dass *Racial Profiling* und rassistische Polizeigewalt mental krank machen und sich negativ auf die Psyche auswirken können (subversion 1, 106). Auch der Interviewte der Beratungsstelle sagt, dass rassistisches Polizieren über den Moment hinausgehe, da dies langfristige und schwerwiegende Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Betroffenen habe und der durch die Polizei erfahrene Rassismus als „Lebenskatastrophe“ (Expert*inneninterview BfB, 20) empfunden werde. Romni ist nach ihrer einschneidenden Erfahrung mit der Polizei tief erschüttert und kann darüber lange nicht sprechen. Sie sagt: „Ich [habe] mich sehr sehr schlecht gefühlt und ich fühle mich immer noch schlecht. Und es war für mich wie ein Trauma“ (Romni, 101). Auch Heinz-Joseph habe nach einer sehr gewaltvollen Erfahrung mit der Polizei „immer gezittert, das

nächste halbe Jahr oder Jahr“ (Heinz-Joseph 1, 92). Auch heute erlebe er noch Flashbacks, also das Wiedererleben des belastenden und traumatischen Ereignisses (ebd., 88). Negative Erfahrungen mit der Polizei können schwerwiegende Folgen für die Psyche haben.

Als rassistisch erfahrene Begegnungen mit der Polizei werden als psychische Belastung, beschämend, stressig und als Einschränkung des Sicherheitsgefühls empfunden. Dies kann zu Gefühlen von Ohnmacht, Wut und auch Schuld führen. Nicht nur während einer solchen Begegnung treten diese Gefühle auf, sondern sie können nachhaltig über die konkrete Situation hinaus bestehen. Auch im Vorfeld lösen antizipierte Begegnungen mit der Polizei Stress und negative Emotionen aus. Teilweise werden Rassismuserfahrungen durch die Polizei als äußerst einschneidende Lebenserfahrungen empfunden, die sich negativ in die Psyche einschreiben. Die empfundene Ohnmacht ist damit verknüpft, dass die erfahrene Behandlung oftmals gesellschaftlich legitimiert ist und unterhinterfragt bleibt.

5.4.5 *Zeit und Geld*

Begegnungen mit der Polizei, die negativ empfunden werden, haben nicht nur emotionale Folgen, sondern sind mit einem Zeit- und Geldaufwand verbunden. Sowohl Identitätskontrollen als auch Anzeigen kosten Zeit, sei es, dass die Person selbst angezeigt wird oder diese ihrerseits Polizist*innen anzeigt. Siegfried rechnet immer damit, auf dem Weg zur Arbeitsstelle, der an einem viel kontrollierten Ort entlangführt, kontrolliert zu werden. Er plant daher mehr Zeit für den Weg ein. Andernfalls würde er durch eine Kontrolle zu spät zur Arbeit kommen. Er erzählt: „When they [Polizei] ask me to stop or stay in the line like there is at least 50 people it will take at least two hours“ (Siegfried, 29). Seine ohnehin prekäre Anstellung ist durch die Möglichkeit kontrolliert zu werden und bis zu zwei Stunden in dieser Kontrolle festgehalten zu werden, massiv gefährdet. Auch Tommy berichtet, dass ihn die Kontrollen immer wieder Zeit und damit teilweise auch Geld kosten würden. So hielt ihn einmal ein Polizist an, als er mit einem Leihwagen fuhr, der per gefahrene Minute abgerechnet wird. Der Polizist zog die Kontrolle Tommys Einschätzung nach unnötig in die Länge. Tommy erzählt, dass er den Polizeibeamten darauf hinwies, dass ihn die Kontrolle gerade unmittelbar Geld koste, weil es ein Mietauto sei. Außerdem hätte er „noch andere Dinge zu tun“ (Tommy 1, 39). Daraufhin verwickelte der Polizist ihn weiter in ein Gespräch. Die Aussage „ich habe noch andere Dinge zu tun“ scheint banal und zugleich zeigt sie, dass das ständige Angehalten-Werden unfreiwillig eine

Bedeutung im Alltag der kontrollierten Personen einnimmt und einen Einschnitt in deren Bewegungsfreiheit sowie Gestaltung ihres alltäglichen Lebens bedeutet.

Der Interviewpartner der Beratungsstelle für Rom*nja berichtet von einer Begegnung mit der Stadtpolizei, bei der die Stadtpolizei den Pass einer Frau aus Rumänien mit dem Verweis „Beim aggressiven Betteln angetroffen“ (Expert*inneninterview Ro, 14) gestempelt habe. Bei diesem Verweis handelt es sich nicht nur um einen rechtswidrigen und rassistischen Vorgang. Dieser hat darüber hinaus zur Folge, dass aufwändig ein neuer Pass beantragt werden musste. Ein neuer Pass könne nicht im Bürgeramt der Stadt beantragt werden, sondern es brauche einen Termin beim Konsulat in einer anderen deutschen Großstadt, der in Präsenz wahrgenommen werden müsse (ebd.).

Es ist bereits angeklungen, dass nicht nur Zeit ein Faktor ist, sondern im Kontext mit Problemen mit der Polizei in der Regel monetäre Kosten entstehen. Gegen die Polizei vorzugehen sei immer eine „Kostenfrage“ (Expert*inneninterview BI, 6). Oftmals müssen Personen mit einer sogenannten Gegenanzeige in Form von „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ oder „Beleidigung“ rechnen, wenn sie ihrerseits eine Anzeige gegen Polizist*innen stellen. Dies steigert die Höhe der entstehenden Kosten. Sobald Anzeigen gegen die Personen vorliegen, fallen in der Regel Gerichts- und Anwaltskosten an. Heinz-Joseph sieht eine klare Verbindung von strukturellem Rassismus mit der Notwendigkeit, sich gerichtlich wiederholt zu wehren, woraus wiederum monetäre Nachteile entstehen. Denn „dann muss ich die Anwälte holen, muss Geld investieren“ (Heinz-Joseph 1, 146). Aleky befindet sich in einer ähnlichen Situation. Er hat aufgrund verschiedener Anzeigen, die häufig im Kontext von Identitätskontrollen entstanden, nicht nur Anwaltskosten, sondern kann aufgrund von Verurteilungen seinen früheren Job als Security am Flughafen nicht mehr ausüben (Aleky, 281–283). Solche Verfahren kosten demnach nicht nur Zeit und Geld, sondern können darüber hinaus zu Einschnitten, etwa in der beruflichen Karriere, führen. Zudem wird deutlich, dass es sich betroffene Personen finanziell leisten können müssen, sich gerichtlich zur Wehr zu setzen. Andernfalls fällt ihre Beschwerde- und Wirkmacht deutlich geringer aus.

Bei diesem und auch bei anderen Beispielen gilt, egal, ob im Nachgang das polizeiliche Verhalten als rechtswidrig erklärt wird oder nicht, diese Begegnungen bedeuten für die kontrollierten Personen immer zeitlichen und monetären Aufwand bis hin zu existenziellen Risiken.

5.4.6 Fazit

In diesem Kapitel wurden verschiedene Folgen, die aus den Begegnungen mit der Polizei erwachsen, herausgearbeitet. Viele der Interviewten berichten, dass sie sich nicht oder nicht ausreichend durch die Polizei geschützt fühlen. Sie können sich nicht mit dem gesellschaftlich weit verbreiteten Slogan der Polizei als „Freund und Helfer“ identifizieren. Dass sich viele der Interviewten nicht *mehr* von der Polizei geschützt fühlen und ihr nicht *mehr* vertrauen, ist die Folge rassistischer Erfahrungen mit ihr. Der Vertrauensverlust stellt zudem einen Bruch mit dem Glauben an das gesellschaftliche Versprechen von Gleichheit vor dem Gesetz und der Neutralität der Polizei dar.

Wenn die Polizei nicht als Sicherheitsinstanz gesehen wird, hat dies auf verschiedenen Ebenen enormen Einfluss auf die Alltagsrealitäten. Wird die Polizei vorwiegend als Instanz der Kontrolle wahrgenommen, führt dies dazu, dass diese Personen in ihrer Bewegungsfreiheit in der Stadt eingeschränkt sind. Entweder, weil sie der Polizei ausweichen oder weil sie dieser *nicht* ausweichen und damit potenziell angehalten und kontrolliert werden. Einige der Interviewten suchen bewusst diese Kontrollorte auf, um ihr Recht, sich frei bewegen zu dürfen, durchzusetzen. Darüber hinaus sind Begegnungen mit der Polizei folgenreich, weil sie sich auf Fragen von gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Ausgrenzung auswirken. Denn gesellschaftliche Ausschlüsse werden über die machtvolle Markierung als *Anderer*, die sich in einer Polizeikontrolle materialisiert, vermittelt. Durch ein rassistisches Polizieren wird den kontrollierten *Anderen* das Recht auf Sicherheit, Zugehörigkeit und Mobilität abgesprochen. Dieser Prozess funktioniert relational, denn den Nicht-Kontrollierten wird damit zugleich das Recht auf Bewegungsfreiheit und Schutz zugesprochen. Die Polizei ermöglicht Bewegung und Begegnung der *Einen* und verunmöglicht dies den *Anderen*. Dieses wechselseitige Verhältnis schlägt sich im Alltag nieder und ist geprägt durch eine Verschränkung von Rassismus und Raumproduktionen.

Rassistische Erfahrungen mit der Polizei wirken sich zudem negativ auf die Psyche und den emotionalen Zustand aus. Die Stigmatisierung, die sich in der kriminalisierenden Begegnung mit der Polizei vollzieht, löst nicht nur Schamgefühle, Stress, Wut oder Ohnmacht aus, sondern kann darüber hinaus auch schwerwiegende psychische Folgen haben. Zudem nehmen diese Erfahrungen zeitliche und monetäre Ressourcen in Anspruch, wie etwa Kosten, die durch Gerichtsverfahren entstehen. Die Polizei verfügt über eine enorme Macht und es bestehen Asymmetrien zwischen Bürger*innen und Polizist*innen, insbesondere, wenn es sich um prekarierte und marginalisierte Personen mit geringer Beschwerdemacht handelt. Dies zeigt sich daran, dass ein Vorgehen gegen als unrechtmäßig

und rassistisch empfundene polizeiliche Behandlung mit hohen zeitlichen und finanziellen Kosten verbunden und darüber hinaus emotional aufreibend ist.

Auf die gemachten Erfahrungen reagieren die betroffenen Personen mit unterschiedlichen Strategien und Widerständen, die ich nun vorstelle.

5.5 Strategien und Forderungen an Polizei und Gesellschaft

Aus den Erfahrungen mit der Polizei erwachsen nicht nur verschiedene Strategien, mit diesen Situationen umzugehen, darüber hinaus formulieren die Interviewten Kritik und Forderungen an die Polizei und die polizeiliche Praxis. Im Folgenden wird zunächst in Kapitel 5.5.1 auf die strategischen Umgangsweisen eingegangen. Da der Fokus dieser Arbeit auf den *Geographien der Begegnung* inhärenten Machtasymmetrien liegt, werden insbesondere solche Strategien thematisiert, die darauf abzielen, diesen Machtasymmetrien und rassifizierten Differenzierungsprozessen entgegenzuwirken. Diesem thematischen Fokus folgend werden in Kapitel 5.5.2 seitens der Interviewten angeführte Forderungen hinsichtlich der polizeilichen Praxis und der Rolle der gesellschaftlichen Verantwortung erörtert. Grundlage dieser Kritik ist die Einforderung des Rechts auf Gleichberechtigung und auf Differenz. Am Ende werden in Kapitel 5.5.3 die Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst.

5.5.1 *Strategische Umgangsweisen: Empowerment, Austausch und soziales Engagement*

Es gibt verschiedene Wege, mit Rassismuserfahrungen durch die Polizei umzugehen. Viele dieser Strategien zielen darauf ab, sich von der empfundenen Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit zu befreien. Widerständige Strategien, die *während* oder vor Polizeibegegnungen angewandt werden, wie etwa, sich in der Bewegungsfreiheit nicht einschränken zu lassen oder das kritische Nachfragen und Hinterfragen einer Polizeikontrolle, wurden bereits zuvor deutlich. Der folgende Abschnitt stellt ein Repertoire an strategischen Umgangsweisen und Wissen dar, wie die Interviewten mit rassistischen Polizeipraxen und Ungerechtigkeiten über die konkrete Begegnung mit der Polizei hinaus, umgehen. Denn oftmals gibt es in der Situation selbst kaum Handlungsspielraum. Die Rollen zwischen Polizei und Gegenüber und die darin enthaltene Machtasymmetrie sind relativ etabliert und starr.

Für Tommy sind die eigene Haltung und das Empowerment von besonderer Bedeutung:

„Es ist auch wichtig für die Betroffenen eine gewisse Haltung zu haben, für sich selber eintreten zu können und sich auch nicht selber zum Opfer zu machen oder sich hilflos zu fühlen. Das ist ganz wichtig für die Betroffenen, dass man da lernt oder Programme besucht oder dass Programme konzipiert werden, die auch den Betroffenen helfen, da aufrechter und selbstbewusster gegen Ungerechtigkeiten vorzugehen“ (Tommy 2, 2).

Es ist für ihn also insbesondere eine Frage der Haltung, des Austauschs unter Betroffenen und der Bildung, damit Betroffene besser mit den erfahrenen Ungerechtigkeiten umgehen können. Es gehe darum, das Problem des rassistischen Polizierens zu verstehen und dies aus einer selbstbewussten Haltung heraus zu kritisieren. Dies führe auch dazu, dass der Polizei nicht von vornherein mit Ohnmacht begegnet werde.

Nadine versucht, der Polizei auf „Augenhöhe“ zu begegnen, anstatt sich „klein zu machen“ und darin eine Art „Balance“ für sich zu finden (Nadine, 76). Sie drückt dies in ihrer Zeichnung (Abbildung 14) aus, indem sie zwei Augen auf gleicher Höhe und eine ausgewogene Waage zeichnet.



Abbildung 14: Nadine versucht der Polizei auf Augenhöhe zu begegnen (Nadine, Ausschnitt aus Emotional Map).

Vielen ist es wichtig, sich über Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen. So sprechen einige mit engsten Vertrauten, mit Freund*innen, Kolleg*innen, kollektiv in Gruppen, in der Gemeinde oder mit Beratungsstellen über das Erlebte. Zudem berichten einige im Anschluss des Interviews, dass sie es als sehr entlastend empfanden, mit mir über das Thema gesprochen zu haben. Der Austausch ermöglicht es, das Erlebte besser zu verarbeiten und zugleich auch besser zu verstehen. Austausch bedeutet auch, mit anderen Umgangsweisen und Wissensbeständen konfrontiert zu werden. Im Austausch können sie Anerkennung und Empathie für das Erlebte erfahren.

Kraft geben können auch Aktivismus und Bildung. Einige der Interviewten engagieren sich in unterschiedlicher Weise ehrenamtlich und setzen sich für eine gerechtere Gesellschaft ein. Darüber hinaus ist es allen wichtig, dass sie sich entweder selbst bilden, anderen Personen ihr Wissen etwa in Form von Workshops, Veranstaltungen oder Gesprächen weitergeben oder auch Wissen über *Racial*

Profiling in die Öffentlichkeit tragen und damit Veränderungen zu bewirken (Expert*inneninterview Im, 5; Heinz-Joseph 1, 212; Romni, 115, subversion 1, 116). Zudem seien intersektionale Allianzen und die Entwicklung verschiedener Formen der Solidarität wichtig, um über die eigene Betroffenheit verschiedene Personen zusammenzubringen und voneinander zu lernen (subversion 1, 120). Wichtig ist den Interviewten, nicht nur Betroffene zu erreichen, sondern auch Nicht-Betroffene zu informieren und für das Thema rassistisches Polizieren zu sensibilisieren (u.a. subversion 1, 116).

Wiederholt wird erwähnt, wie es wichtig sei, dass Betroffene ihre Rechte kennen. So werden immer wieder Flyer oder politische Gruppen genannt, die unter dem Motto „*Know your Rights*“ über die eigenen Rechte im Kontext einer Identitätskontrolle und darüber hinaus informieren. Viele berichten, dass es ihnen geholfen habe und ihnen eine gewisse Sicherheit in den Begegnungen mit der Polizei gegeben habe, dass sie sich „schlau gemacht“ (Frau Schneider 1, 138) hätten. Frau Schneider stellt fest, dass Polizist*innen anders mit ihr umgingen, wenn sie auf ihren Rechten beharre: „[D]ann fühlen die sich aus ihrem Element halt gehauen, weil sie einem ja in einer bestimmten Erwartungshaltung gegenübertreten“ (ebd.). Mit dem Wissen über und dem selbstbewussten Eintreten für ihre Rechte würde sie mit der Erwartungshaltung, die die Polizist*innen ihr gegenüber hätten, brechen. Frau Schneider betont, dass die Situation „trotzdem scheiße“ (ebd.) sei, aber sie darauf hoffe, dass ihre Strategien langfristig eine Veränderung bewirken würden.

Einige thematisieren, es sei ihnen wichtig sich solidarisch zu zeigen, wenn sie Polizeikontrollen auf der Straße beobachten. Wenn Frau Schneider ihrer Einschätzung nach eine rassistische Kontrolle beobachtet, begibt sie sich in die Nähe der Kontrolle, um bei Bedarf als Zeugin aufzutreten und den Kontrollierten beiseitezustehen. Sie tue dies mit dem Wissen, dass sie deutsche Papiere habe und dies einen Unterschied mache, denn „Schwarz ist ja nicht gleich Schwarz“ (Frau Schneider 1, 57). Sie habe durch ihr gesellschaftliche Positionierung Privilegien, die sie in solchen Situationen strategisch einsetze.

Besonders wichtig sind sichere und erholsame Rückzugsräume. Für den Großteil der Interviewten stellt die eigene Wohnung einen entsprechenden Ort dar. Subversion erläutert die Bedeutung seines Zuhauses in Abgrenzung zum öffentlichen Raum. Denn dieser sei „weiß“, „deutsch“ und „potenziell gefährlich“ (subversion 1, 10). Dort könnten „harassment [...], spucken, Beleidigungen, körperliche Angriffe, Hitlergrüße“ (ebd.) passieren. Bell hooks beschreibt das Zuhause für rassifizierte Subjekte als sicheren Ort und als Ort des bestärkenden Austauschs. Das Zuhause sei ein „safe place where black people could affirm one another and by so doing heal the wound inflicted by racist domination“ (hooks 2016 [1991]:

34). Die Wohnung ist demnach ein elementarer Ort für die soziale Reproduktion, und zwar im Sinne eines Sich-vom-Rassismus-der-Gesellschaft-Erholens und sich Wiederherstellens für die Bewältigung des Lebens *außerhalb* der Wohnung (Norton/Katz 2017). An Subversions Zeichnung (Abbildung 15) wird deutlich, wie wichtig ihm sein Wohnraum als Rückzugsraum ist. Er zeichnet sein Zimmer als abgeschlossenen Raum, der in seiner Wunschvorstellung mit einer zwei Meter hohen Hecke von dem *Draußen* abgeschirmt ist. Insbesondere zum Krafttanken und Wohlfühlen stelle sein Zimmer das „Zentrum“



Abbildung 15: Subversions Zimmer stellt für ihn einen Ort der Ruhe und Erholung dar (subversion 1, Ausschnitt aus Emotional Map).

(subversion 1, 10) dar. Die relativ dick gehaltene grüne Rahmung steht für Ruhe und Erholung. Zudem steht die gelbe Strichelung für Freude und Genuss. Die leicht gestrichelte violette Linie steht für eine gewisse Traurigkeit, die er verspürt, da dieser wichtige Raum, u.a. wegen Konflikten mit seinem Mitbewohner, nicht vollkommen ein Ort der Erholung sei (ebd.). Außerhalb des Zimmers überwiegen die negativen Emotionen, die er in rot und blau einzeichnet. Rot steht für Abneigung, Verachtung und Wut. Blau für Sorge, Angst und Ohnmacht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Betroffene über die konkrete Polizeibegegnung hinaus strategische Umgangsweisen entwickeln. In der akuten Situation mit der Polizei existiert oftmals wenig Handlungsspielraum. Für die konkrete Situation helfe es vor allem, eine selbstbewusste Haltung zu entwickeln und sich Wissen über die eigenen Rechte anzueignen, um der Begegnung nicht ohnmächtig gegenüberzustehen. Darüber hinaus hilft es einigen, sich selbst und andere über Rassismus als gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis zu bilden, um besser mit alltäglichem Rassismus und rassistischem Polizieren umzugehen. Das Wissen über die Funktionsweise von Rassismus unterstützt dabei, das Problem nicht auf sich als Individuum zu beziehen, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem einzuordnen. Auf rassistisches Polizieren reagieren die Interviewten zum Teil kollektiv, indem sie im Rahmen von Bildungsprojekten Wissen ver-

breiten und sich in als rassistisch wahrgenommenen Polizeikontrollen als kritische Beobachter*innen solidarisch zeigen. Dies beinhaltet auch, sich für die gesellschaftliche Anerkennung der rassistischen Erfahrungen durch die Polizei zu engagieren. Wichtig hierbei sind sichere Orte und solidarische Communities. Zudem ist die Wohnung als sicherer Rückzugsort und Ort zum Wohlfühlen zentral. Die Interviewten nehmen den durch die Polizei erfahrenen Rassismus nicht passiv hin, sondern werden auf unterschiedliche Weise aktiv, um sich für ihre sowie die Rechte anderer einzusetzen und Ungerechtigkeiten abzubauen. Dies geht einher mit der Formulierung von Kritik an rassistischen Polizeipraxen und Forderungen an die Polizei und die Gesellschaft, auf die ich nun eingehe.

5.5.2 Forderungen an Polizei und Gesellschaft

Die Interviewten formulieren Forderungen in Anlehnung an und Ableitung aus den gelebten Erfahrungen mit der Polizei und der Perspektive auf sie, sowohl an die Institution Polizei als auch an die Gesellschaft. Für die konkrete Kontrollsituation und sonstige Begegnungen mit der Polizei fordern die Interviewten, freundlich und gleichberechtigt behandelt zu werden. Zudem nehmen sie die Gesellschaft in die Verantwortung und fordern, dass der Abbau von Rassismus in der Polizei als eine gesellschaftliche Aufgabe gesehen wird. Es wird die Einführung unabhängiger Kontroll- und Beschwerdestellen als eine institutionalisierte Form, die das Polizeihandeln kritisch begleiten und überprüfen kann, gefordert. Auch fordern die Interviewten die Institution Polizei auf, sich kritisch mit Rassismus auseinanderzusetzen und anzuerkennen, dass es ein Rassismus-Problem gibt.

5.5.2.1 In der Begegnung mit der Polizei

Grundlegend ist die Forderung, dass die Polizei neutral, gerecht, respektvoll und nicht vorverurteilend mit ihrem Gegenüber umgeht. Die Interviewten fordern, als „vollwertige Menschen“ (Expert*inneninterview BI, 24) anerkannt zu werden. Dies würde sich in der Begegnung mit der Polizei darin ausdrücken, dass sie Bürger*innen fair, freundlich und respektvoll behandelt – und zwar „egal, aus welchem Land man kommt, oder egal, ob man *weiß* ist oder nicht-*weiß*“ (Romni, 203). Unabhängig von *race*, Herkunft und Aussehen sollten Polizist*innen denjenigen Hilfsbereitschaft und Unterstützung gegenüber zeigen, die diese benötigen (Adele 1, 162). Weiterhin wird artikuliert, dass sich darauf verlassen werden können müsste, dass die Polizei hilft, wenn sie gebraucht wird (Nadine, 44; Zamzam 1, 2). So fordert ein Interviewter, mehrfach marginalisierte Jugendliche sollten

nicht voreilig als Problem gesehen werden. Polizist*innen sollten anstatt einer routinierten Kontrolle einfach nur zu ihnen hingehen und sagen: „Und Jungs, alles klar? Wenn was ist, meldet euch“ (Expert*inneninterview BI, 24).

Einige Interviewte sagen, sie hätten Verständnis dafür, wenn sie ab und zu kontrolliert würden. Wichtig sei ihnen nicht nur die Frage, *ob* eine Kontrolle stattfinde, sondern insbesondere, *wie* die Kontrolle durchgeführt würde. Dieses Verständnis findet sich auch in den Ansätzen der *Procedural Justice* Theorie (Verfahrensgerechtigkeit), die davon ausgeht, dass Kontrollen in der Regel akzeptiert würden, wenn diese als freundlich, fair und respektvoll empfunden werden (Hough et al. 2010; Tyler/Folger 1980; kritisch dazu Thurn 2021b; Schaap/Saarikkomäki 2022). Tommy sieht in der Frage des *wie* enormen Handlungs- und Schulungsbedarf, da sich die kontrollierenden Polizist*innen oft unfreundlich und vorverurteilend verhielten (Tommy 1, 32). Auch Adele kritisiert, dass sie Polizist*innen in der Regel als unfreundlich empfinde, und fordert, dass „normal“ (Adele 1, 12) mit ihr gesprochen werden sollte. Dies beinhaltet zudem, eine Art Feingefühl und Empathie gegenüber der kontrollierten Person zu zeigen, wenn sie beispielsweise offensichtlich Angst (vor der Polizei) habe (Siegfried, 87). Neben der Umgangsweise während der Kontrolle wird auch der Ort der Kontrolle thematisiert.

Einige fordern, nicht in der Öffentlichkeit kontrolliert zu werden, da sie dadurch kriminalisiert würden. Siegfried möchte, dass die Kontrollen „far from the people’s eyes“ (Siegfried, 43) stattfinden. Zudem empfindet er es als sehr problematisch, dass außenstehende Personen Kontrollen filmen und die Polizei nichts tue, um seine Persönlichkeitsrechte zu schützen (ebd., 89). Auch Franky betont, dass er „auf jeden Fall nicht in der Öffentlichkeit, wo jeder gucken“ (Franky 1, 169) kann, kontrolliert werden möchte. Dies birgt jedoch andererseits die Gefahr, dass es keine Passant*innen als Zeug*innen gibt, die eventuell die Polizist*innen davon abhielten, übermäßig gewaltvoll vorzugehen. Daher fühlen sich Frau Schneider und Heinz-Joseph wohler, wenn die Kontrollen nicht abseits der Öffentlichkeit stattfinden, sondern Zeug*innen anwesend sind (Frau Schneider 2, 4; Heinz-Joseph 1, 102). So empfinden die einen Kontrollen in der Öffentlichkeit problematisch, bloßstellend und demütigend, während die anderen die Anwesenheit von weiteren Personen als Sicherheit schaffend und beschützend erfahren.

Entsprechend unterscheiden sich die Wünsche, wie sich umstehende oder vorbeilaufende Passant*innen verhalten sollten. So wünscht sich Frau Schneider, dass sich privilegierte insbesondere *weiße* Personen „einmischen“ und „nicht immer weggucken“ (Frau Schneider 1, 75). Im Nachgang einer Kontrolle könnten Passant*innen Kontakt zu den Kontrollierten suchen und Unterstützung, etwa als Zeug*in, anbieten (ebd.). Auch Romni wünscht sich kritische Beobachter*innen,

die sich trauen „die Wahrheit zu sagen“ (Romni, 197), auch wenn sie damit potenziell Polizist*innen beschuldigen. Subversion betont, er wünsche sich, dass nach den Bedürfnissen derjenigen geschaut wird, die kontrolliert werden. Zugleich betont er, dass es immer auf den Kontext ankomme und Fingerspitzengefühl gefragt sei, denn die Bedürfnisse der Personen seien sehr unterschiedlich (subversion 1, 116). Tommys Einschätzung nach kommt er in einer routinierten Kontrolle gut allein zurecht, da er seinen Standpunkt klar machen könne. Sollte eine Kontrolle jedoch eskalieren, würde er es begrüßen, wenn Passant*innen die Polizei darauf hinweisen würden, dass ihr Verhalten nicht angemessen sei (Tommy 1, 150). Neben den Forderungen für die konkrete Begegnung mit der Polizei, äußern die Interviewten solche, die auf eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung abzielen.

5.5.2.2 Gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Kontext des Polizierens von Differenz

Die Forderung der Interviewten nach einer Anerkennung der rassistischen Alltagsrealität im Kontext von Polizieren richtet sich nicht nur an die Institution Polizei, sondern auch an die gesamte Gesellschaft. Rassismus in der Polizei und rassistische Polizeipraxen sind Probleme, die sich zwar in der Begegnung mit der Polizei materialisieren, jedoch ist die Polizei keine singuläre, von gesamtgesellschaftlichen Strukturen abgeschnittene Akteurin. Sie ist eingebettet in und zentraler Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Interviewten fordern, es solle realisiert und anerkannt werden, dass rassistisches Polizieren für Betroffene ein alltägliches Problem darstellt und Rassismus strukturell und institutionell in der Polizei verankert ist (Expert*inneninterview BfB, 105; Frau Schneider 1, 152; Romni, 31). Der Rassismus der Gesellschaft spiegele sich nicht nur in der Polizei wider, sondern könne sich sogar durch sie verschärfen, da selektive Polizeipraxen rassifizierte Kriminalisierungen vorantreiben würden (Tommy 1, 30). Nur mit der Anerkennung, dass Rassismus in der Polizei und Polizeipraxen existiere, „können sinnvolle Maßnahmen entwickelt werden, wie damit umgegangen werden kann“ (Expert*inneninterview BfB, 105).

Um den Ist-Zustand in Bezug auf Rassismus in der Gesellschaft und in der polizeilichen Praxis zu verändern, bedürfe es in der Zivilgesellschaft und Politik einer Bewusstseinsbildung und gesellschaftlichen Engagements. Dies bestehe zu einem großen Teil aus der kritischen Reflexion rassistischer Wissensbestände, Selbstkritik (Expert*inneninterview BfB, 105; Expert*inneninterview BI, 32) und auch dem Hinterfragen der, wie es ein Gesprächspartner nennt „Polizeihörigkeit“ (JS, 20). Nicht nur, aber insbesondere diejenigen, die selbst nicht von Rassismus betroffen

sind und die im Alltag zu oft wegschauen, müssten Verantwortung übernehmen, indem sie sich bilden und engagieren (Aleky, 515; Heinz-Joseph 1, 158).

In der Zusammenschau fordern die Interviewten, dass der rassistische Normalzustand von der breiten Gesellschaft infrage gestellt werden muss, indem die Rassismuserfahrungen Betroffener ernstgenommen werden.

5.5.2.3 Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Polizei

Die Interviewten sind sich einig, dass von der Polizei unabhängige Mechanismen der Kontrolle und Beschwerde gegenüber dieser Institution notwendig sind, um effektiv gegen rassistisches Polizieren vorzugehen. Aktuell sei das „Beschwerdemanagement“ (Expert*inneninterview BfB, 48) unzureichend. Um diesem Ungleichgewicht zu begegnen, werden Mechanismen eingefordert, die es ermöglichen, niedrigschwellig Beschwerden über die Polizei einzureichen. Hierbei sei es zentral, dass die Fälle unabhängig untersucht würden und gegebenenfalls Konsequenzen für die betreffenden Polizist*innen bedeuten.

Um die Dringlichkeit einer effektiven unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle zu unterstreichen, gehe ich zunächst auf die aktuell bestehende geringe Beschwerdemacht von Bürger*innen und hierbei insbesondere marginalisierter Bevölkerungsgruppen ein (Asmus/Enke 2016: 27; Behr 2006: 88–89; Fassin 2018: 155; Künkel 2013). Die Interviewten erfahren wiederholt, dass sie selten erfolgreich gegen unrechtmäßig erfahrene Polizeipraxis vorgehen können. Selbst wenn Betroffene von rassistischer Polizeigewalt das Wissen, die Zeit und monetäre Ressourcen haben, um auf rechtllichem Weg gegen als unrechtmäßig empfundene Behandlungen durch die Polizei vorzugehen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass dies Erfolg hat, gering (Abdul-Rahman et al. 2020a: 6; Thompson 2022: 434). Viele Polizist*innen wüssten, welchen Handlungsspielraum sie haben, um innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens zu bleiben. Zudem würde strategisch die polizeiliche Definitionsmacht genutzt, um die polizierte Person in den Polizeiberichten als „penetrant“ und „aggressiv“ zu beschreiben und damit zu begründen, dass es „notwendig war, Autorität zu zeigen“ (Expert*inneninterview BI, 8). Oftmals werde auch der Vorwurf „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ (Franky 1, 99) als Rechtfertigung von Polizeigewalt genutzt. Insbesondere bei marginalisierten Bevölkerungsgruppen und Jugendlichen werde diese Strategie „offensiv angewandt und die Arschkarte, auf gut Deutsch, haben immer diejenigen, die diese Gewalt erfahren“ (Expert*inneninterview BI, 10). Auch Franky sagt: „Man kann da wirklich machen, was man will, selbst wenn die zu Unrecht handeln, die Polizei, dann sind die trotzdem im Recht“ (Franky 1,

99), weil – und das sagen mehrere Interviewte – dem polizeilichen Gegenüber selten bis nie geglaubt werde. Auch Aleky berichtet: „Am Ende bin ich immer der Verlierer, weil was willst du da machen? Die [Polizist*innen] sind zu zweit, der eine bezeugt den anderen, das war’s“ (Aleky, 242). In den Interviews wird von diversen Situationen berichtet, in denen insbesondere die Definitionsmacht der Polizei und die geringe Beschwerdemacht des Gegenübers bewirken, dass die Kontrollierten kaum eine Chance haben, sich gegen diskriminierende und willkürliche Behandlungen durch die Polizei zu wehren.

Eine seit geraumer Zeit diskutierte Form des Beschwerdemanagements ist die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen, die in einigen Bundesländern existieren (Aden/Bosch 2022). Wichtig sei, dass diese Stelle mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist. Es bedarfeiner unabhängigen Stelle, „die jetzt nicht wirklich Polizei ist, aber auch ungefähr so dieselbe Macht hat“ (Franky 1, 103). Auch aus der Beratungsstelle für Betroffene von Rassismus heißt es, es brauche dringend eine unabhängige Beschwerdestelle, „die mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sein muss“ (Expert*inneninterview BfB, 105). Diese müsse über Mechanismen verfügen, die die machtvolle Institution Polizei „kritisch überprüfbar“ mache und gegen „Machtmissbrauch“ (ebd.) wirke. In Hessen ist im Landtag 2020 ein Bürger- und Polizeibeauftragter beschlossen worden, dessen Stelle jedoch bis dato nicht besetzt ist (Hessenschau 2022b). Ob diese Stelle jedoch über ausreichend machtvolle Befugnisse verfügt, wird kontrovers diskutiert (vgl. Hessischer Landtag 2020). Aktuell liegt die Zuständigkeit für die Ermittlung bei polizeilichem Fehlverhalten in der Regel bei der Polizei selbst.

Die Forderung effektiver externer und unabhängiger Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Polizei zielt auf eine Erhöhung der Beschwerdemacht für von polizeilichem Fehlverhalten Betroffene ab und damit zugleich auf die Verringerung der Definitionsmacht der Polizei. Neben dieser Forderung, die sich auf Mechanismen außerhalb der Institution Polizei bezieht, richten sich Forderungen auch unmittelbar an die Institution Polizei.

5.5.2.4 Forderungen an die Institution Polizei

„dass sie sich halt mal ernsthaft mit ihrem Rassismus-Problem auseinandersetzen und entsprechend intern auch Konsequenzen fahren.“ (Frau Schneider 1, 136)

Die von den Interviewten geforderte Anerkennung ihrer von Rassismus durchzogenen Lebensrealität bedeutet, dass sich der Polizeiapparat grundlegend mit den in ihm vorhandenen Rassismen auseinandersetzen müsste. Zudem fordern die

Interviewten, dass Konsequenzen gezogen werden, die spürbare Veränderungen bewirken, wie Frau Schneider im Eingangszitat formuliert. Beispielsweise sagt ein Interviewter, dass der NSU 2.0-Skandal für Mitglieder seiner Gemeinde beunruhigend gewesen sei und er dem Polizeipräsidenten klar gemacht habe, von der Polizei müsse ein „Zeichen“ (Expert*inneninterview Im, 21) ausgehen und gezeigt werden, dass etwas gegen Rassismus in der Polizei getan werde. Zudem müsse sich die Polizei gesellschaftlichen Entwicklungen und Realitäten der Vielfalt der Stadtgesellschaft anpassen (Expert*inneninterview Migra, 98). Es bedürfe einer Verantwortungsübernahme und dem Ziehen von Konsequenzen seitens der Polizei. Dies sollte durch eine Bildungsoffensive und eine kritische Bestandsaufnahme der Institution begleitet werden.

Die Interviewten thematisieren wiederholt, dass in der Polizei ein rassismus- und diskriminierungssensibles Wissen erarbeitet werden müsse, um selbstständig rassistische Polizeipraxen und deren institutionelle Einbettung zu erkennen. Viele Interviewte fordern eine systematische, fortlaufende und fundierte Auseinandersetzung und Weiterbildungen zum Thema Rassismus. Interkulturelle Kompetenztrainings oder das Thema „mal kurz angerissen“ (Expert*inneninterview BfB, 48, 105) haben, reichten nicht aus. Für einen Interviewten bedeute dies auch, dass Polizist*innen während ihrer Ausbildung in Kontakt zu verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen kommen sollten, um Vorurteile abzubauen und in den Dialog zu treten (Expert*inneninterview Im, 49).

Neben der Forderung nach einer Anerkennung polizeilicher Probleme und einer systematischen Auseinandersetzung mit Rassismus, kritisieren die Interviewten, eine von ihnen wahrgenommene „Allmachtstellung“ (Tommy 1, 44) der Polizist*innen gegenüber der Bevölkerung. Die Interviewten fordern von der Institution Polizei eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, dem übertragenen staatlichen Gewaltmonopol und der damit einhergehenden Asymmetrie im Aufeinandertreffen mit der Zivilgesellschaft. Die Polizei habe eine enorme Verantwortung und dürfe sich keine Fehlritte erlauben. Die machtvolle Position erfordere absolute Professionalität und Neutralität, die auch nicht durch eine hohe Arbeitsbelastung ausgesetzt werden dürften (Tommy 2, 24). Die von Tommy wahrgenommene „Allmachtstellung“ (Tommy 1, 44) der Polizist*innen gegenüber der Bevölkerung müsse abgelegt und sich stattdessen auf die Verantwortung besonnen werden, sensibel mit der „Ausstattung mit Macht“ (Expert*inneninterview BfB, 26) umzugehen. Dazu gehöre auch, so ein anderer Interviewter, dass sich „die Behörde Kritik gefallen lassen“ (Expert*inneninterview BI, 28) müsse. Denn in einer demokratischen Gesellschaft sei es die Aufgabe der Zivilgesellschaft, einen kritischen Blick auf

die Polizei zu haben. Diese Haltung werde jedoch selten an den Tag gelegt und Kritik werde zu oft abgeblockt (Expert*inneninterview BI, 28).

Neben diesen reformorientierten Forderungen stellen einige Interviewte grundsätzlichere Forderungen, wie eine Demilitarisierung der Polizei bis hin zur Infragestellung der Institution per se. So äußert Nadine eine generelle Abneigung gegen Waffen und Uniformen. Sie habe nicht das Gefühl, dass diese für sie einen Schutz darstellen, sondern vielmehr eine Bedrohung auslösen (Nadine, 112). Auch subversion und Aleky hinterfragen, dass die Polizei Schusswaffen besitzt und schlagen vor, dass diese im normalen Streifendienst nicht mitgeführt werden sollten (Aleky, 198; subversion 1, 70). Subversion begründet dies damit, dass es Polizeien in anderen Ländern gäbe, die über keine oder nur selten über Schusswaffen verfügen und das zur Minderung der Anzahl an Tötungen durch die Polizei beitrage (subversion 1, 70).

Darüber hinaus plädiert subversion (subversion 1, 70), inspiriert von der *Defund the Police*-Bewegungen im US-amerikanischen Kontext, die in jüngster Zeit im Zuge der *Black Lives Matter* Proteste auch im deutschsprachigen Raum diskutiert werden (Görge/Wagner 2022: 448), dafür, dass der Polizei Kompetenzen und Gelder entzogen werden sollten, die dann durch die Soziale Arbeit übernommen werden. Auch ein Sozialarbeiter argumentiert, dass er die Polizei nicht als richtige Kontaktstelle sieht, wenn es um Soziale Arbeit mit Jugendlichen gehe (JS, 17). Die Gelder, die nicht mehr in die Polizei fließen, sollten stattdessen in den Abbau sozialer Ungleichheit und Bildung investiert werden (subversion 1, 70).

Diese Ausführungen zeigen, dass aus dem erfahrenen Rassismus durch die Polizei eine Beschäftigung mit der Institution einhergehen kann und die Interviewten Forderungen ableiten. Sie fordern nicht nur Konsequenzen bei offensichtlichem Fehlverhalten, sondern auch eine grundlegende Aneignung von Wissen über Rassismus und Offenheit gegenüber Kritik. Darüber hinaus fordern einige eine Reduzierung polizeilicher Kompetenzen und eine Demilitarisierung der Polizei durch die Abgabe ihrer Waffen.

5.5.3 Fazit

Sowohl die strategischen Umgangsweisen als auch die Forderungen der Interviewten beinhalten eine zum Teil umfassende Kritik an der Institution Polizei, der polizeilichen Praxis und der Gesellschaft. Die Umgangsweisen umfassen sowohl kollektive als auch individuelle Strategien, die die Herstellung der eigenen Sicherheit und den Abbau von Rassismus anstreben.

Es werden vielfältige Forderungen an die Polizei, Politik und Gesellschaft formuliert, die insbesondere auf die Anerkennung der Existenz rassistischen Polizierens und die Infragestellung der normalisierten differenziellen Polizeipraxis abzielen. Die Interviewten formulieren Forderungen, die sich auf die konkrete Begegnung mit der Polizei beziehen. Sie fordern eine respektvolle, nicht vorverurteilende und neutrale Behandlung durch die Polizei. Um Fehlverhalten der Polizei zu begegnen, bedürfe es umfassender externer und unabhängiger Beschwerde- und Kontrollmechanismen. Diese seien aktuell unzureichend. Darüber hinaus werden Forderungen direkt an die Institution Polizei gestellt. Die Forderung der Interviewten lautet, dass Rassismus in der Polizei als tiefes und institutionelles Problem anerkannt werden muss. Um dieses Problem adäquat zu erfassen, bedürfe es einer Auseinandersetzung mit Rassismus als Struktur und System innerhalb der Institution, aber auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. In Anlehnung daran müssten von der Institution Konsequenzen gezogen werden, die zu eindeutigen Änderungen führen. Dazu bedürfe es einer Bildungsoffensive zum Thema Rassismus, wozu auch eine Bestandsaufnahme der Institution hinsichtlich des Ausmaßes von Rassismus gehöre. Auch müsse die Institution eine kritische Reflexion der eigenen Rolle in der Gesellschaft anstreben. Zudem fordern einige Interviewte grundlegendere Änderungen, die sich im Bereich Entmilitarisierung und Reduzierung der Kompetenzen der Polizei (*Defund the Police*) bewegen.

Der Großteil der Forderungen bezieht sich auf eine gleichberechtigte und nicht vorverurteilende Behandlung durch die Polizei, die nur erreicht werden könne, wenn Rassismus als Problem in der Polizei erstens anerkannt und im zweiten Schritt abgebaut werde. Da die Polizei formal der Gleichbehandlung verpflichtet ist und das Eingestehen des Problems ihre Legitimität untergraben würde, sind diese Forderungen zwar auf den ersten Blick banal, aber mit Fokus auf die dargelegten von Rassismus durchzogenen Begegnungen mit der Polizei durchaus radikal im Sinne von grundsätzlich.

5.6 Schlussfolgerungen: Vom Moment der Begegnung und gesellschaftlichen Verhältnissen

In dieser Studie bilden die Erfahrungen nicht-weißer Personen mit der Polizei und deren Perspektiven auf diese den Ausgangspunkt für die Analyse der *Geographien der Begegnung* mit der Polizei. Die Untersuchung der gelebten Erfahrungen nicht-weißer Personen in diesem Kontext basiert auf der Annahme, dass in den Begegnungen mit der Polizei rassistische Differenzkonstruktionen

entlang gesellschaftlicher Machtverhältnisse (re-)produziert oder neu verhandelt werden. Mit dem analytischen Fokus auf den Moment der Begegnung mit der Polizei können entscheidende Momente, die Differenz (re-)produzieren aus der Perspektive des rassifizierten *Anderen* erfasst werden. Der Moment der Begegnung wird als ko-konstitutives Verhältnis zwischen der konkreten Begegnung und abstrakten Strukturen wie Machtverhältnisse, normative Ordnungen oder auch institutionelle Logiken der Polizei gefasst. Die Geographien, also die soziale Produktion von Orten, Räumen und verräumlichten Grenzziehungen, stehen in Wechselbeziehung mit der Produktion wirkmächtiger gesellschaftlicher Kategorien und Verhältnisse. Im Fokus dieser Arbeit steht das Alltagsleben der Interviewten und die alltägliche Polizeipraxis, denn dort materialisieren und (re-)produzieren sich gesellschaftliche Machtverhältnisse. Eine Begegnung mit der Polizei ist situiert in gesellschaftliche Strukturen, Hierarchien und Handlungen und insbesondere im Fall präventiver Polizeimaßnahmen Folge einer räumlichen Differenzierung der Polizeipraxis. Im Moment der Begegnung materialisiert sich Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis, indem das adressierte Subjekt zum rassifizierten *Anderen* gemacht wird. Demnach ist der Moment der Begegnung mit der Polizei in einem dialektischen Sinne zentral für die (Re-)Produktion von Differenz und damit gesellschaftlicher Verhältnisse.

Begegnungen mit der Polizei sind folgenreich. Als rassistisch wahrgenommene Begegnungen mit der Polizei bewirken bei den Interviewten, so die Ergebnisse der Untersuchung, ein *Othering* im Sinne einer Abwertung oder Kriminalisierung. Begegnungen mit der Polizei können aber auch Schutz und Zugehörigkeit vermitteln, wenn der Kontakt mit der Polizei als positiv empfunden wird. Rassistisches Polizeihandeln (re-)produziert hierarchisierte Differenz und materialisiert gesellschaftliche Ausschlüsse, weil die Polizei eine hohe symbolische Wirk- und Definitionsmacht innehat und die Begegnung unter ungleichen Voraussetzungen stattfindet. Gesellschaftlichen Abwertungslogiken und Andersbehandlungen sind Machtasymmetrien vorausgesetzt. Diese Asymmetrien machen sie erst gesellschaftlich wirkmächtig. Es ist jedoch nicht allein Rassismus, der Begegnungen prägt, sondern dieser wirkt in intersektionaler Verschränkung mit weiteren Machtverhältnissen und Differenzierungskategorien. In der vorliegenden Arbeit sind es insbesondere Sexismus, Klassismus, Hierarchisierungen aufgrund von Nationalität, Aufenthaltsstatus, Sprache, Religion, mentale Gesundheit und der Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die gelebten Erfahrungen von Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Positioniertheit strukturell von Rassismus betroffen sind, stellen insbesondere aus zwei Gründen den Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit dar:

Erstens sind diese Erfahrungen keine singulären Phänomene, sondern dieses situierte Wissen ist Teil eines gemeinsamen Wissensbestands unter Personen, die Rassismus erfahren. Im Datenmaterial sind deutliche Muster zu erkennen, die darauf hinweisen, wie Subjekte in den Begegnungen mit der Polizei mittels differenzieller Adressierung als *anders* kategorisiert werden. Diese Kategorisierungen basieren auf und bewirken rassistische Ausgrenzungs- und Abwertungsmechanismen, die sich in der konkreten Begegnung materialisieren. Zudem formulieren die Interviewten selbst wiederholt, dass es ein gemeinsames Wissensarchiv über rassistisches Polizieren unter von Rassismus Betroffenen gibt. Sowohl die in der Analyse herausgearbeiteten Muster als auch die Betonung der gemeinsamen Wissensarchive zeigen, dass einzelne Erfahrungen nicht losgelöst von gesellschaftlichen Machtverhältnissen betrachtet werden können, sondern diese in ihren konkreten Ausformungen mit gesellschaftlichen Ungleichheitsmechanismen verwoben sind und jeweils einer spezifischen Geschichte der Unterdrückung entspringen.

Zweitens stellt dieses Wissen rassifizierter *Anderer* ein Gegennarrativ zur hegemonialen (Eigen-)Erzählung und Selbstwahrnehmung der Polizei und weiteren sicherheitsnahen Institutionen dar. In gesellschaftlich dominanten Diskursen über die Polizei werden Perspektiven marginalisierter Subjekte, auch wenn dies umkämpft ist, tendenziell ignoriert, bagatellisiert oder delegitimiert. Beispielsweise haben einige Interviewte rassistische Kontrollen erlebt oder das Empfinden, dass die Polizei keine Sicherheit, sondern vielmehr Unsicherheit bedeutet. Dieser Umstand findet in gesellschaftspolitischen Debatten weiterhin wenig Anerkennung und Relevanz. Erfahrungen nicht-weißer Personen mit der Polizei sind sowohl im gesellschaftlichen als auch im wissenschaftlichen Diskurs unterrepräsentiert. Diese Forschungsarbeit setzt genau dort an und nimmt die Perspektiven und das Wissen der von Rassismus betroffenen Personen zum Ausgangspunkt der Analyse. Die in dieser Forschungsarbeit fokussierten und dargelegten Gegennarrative stellen vermeintliche Normalitäten infrage, verschieben die Deutungsmacht und lassen das Bild der deutschen Polizei als „Freund und Helfer“ bröckeln.

5.6.1 *Begegnungen und Techniken der Differenzierung: Rassifizierte Körper erkennen und zu Anderen machen*

Vor dem Hintergrund der theoretischen Annahme, dass sich im Moment der Begegnung mit der Polizei Differenz (re-)produziert, analysiert diese Forschungsarbeit anhand der gelebten Erfahrung der von Rassismus Betroffenen, *wie* im Moment der Begegnung mit der Polizei rassistische Differenzierungen vermittelt

werden und wie sich dadurch gesellschaftliche Ausschlüsse (re-)produzieren. Ich zeige auf, dass die der Polizeiarbeit grundsätzlich zugrundeliegende differenzielle Adressierungslogik in und durch den Moment der Begegnung mittels *Techniken der Differenzierung* vermittelt wird. Diese Techniken wurden von mir im Rahmen der Untersuchung als Wechselspiel aus empirischer Analyse und theoretischer Informiertheit entwickelt und stellen einen entscheidenden Moment für die (Re-)Produktion von Differenz in der Begegnung dar.

Techniken der Differenzierung sind mit Macht hinterlegte soziale Praxen, die entlang eines Komplexes aus einer rassistischen Wissensordnung, gesetzlichen Normen, gängigen polizeilichen Maßnahmen und politischen Vorgaben das zu polizierende Subjekt entlang rassifizierter Marker als *anders* erkennen und polizeilichen Maßnahmen unterwerfen. Die Techniken der Differenzierung basieren auf strukturell-rassistischen Ordnungsmechanismen und Macht/Wissen-Komplexen, die das 'polizeiliche Gegenüber' entlang eines polizeilichen Blicks, der hegemonial *weiß* geprägt ist, erkennen und polizieren. Dieses Wissen, das das Erkennen des zu polizierenden Subjekts erst möglich macht, ist der Effekt eines machtvollen historisch bedingten und gesellschaftlich situierten Wissensbestands. Das heißt, diese Begegnungen sind viel mehr durch bereits vorhandene Wissensbestände bestimmt als durch eine vermeintliche Unvoreingenommenheit oder Neutralität. Techniken der Differenzierung lassen sich analytisch erkennen, wenn beispielsweise phänotypischen Merkmalen eines Subjekts essentialistisch Bedeutungen zugeschrieben werden und diese Zuschreibungen die polizeiliche Praxis prägen. Das heißt, rassifizierte Subjekte werden von der Polizei entlang eines institutionell und strukturell verankerten normorientierten *weißen Blicks* unter Rückgriff auf rassistische Wissensbestände, gesetzliche Normen, Raumproduktionen wie 'gefährliche Orte', Nationen und hegemoniale Bilder von Norm und Abweichung durch die polizeiliche Adressierung zu *Anderen* gemacht. Dieser Prozess des *Otherings* ist ein gewaltvoller, da er Menschen differenziert, hierarchisiert und Ausschlüsse erzeugt. Die Interviewten spüren und wissen, wenn sie als *Andere* erkannt und behandelt werden, sie ordnen dies ein und artikulieren dieses Wissen als gelebte Erfahrung.

Aus dem Material wurden drei Formen der Techniken der Differenzierung abstrahiert: erstens das *Raster*, zweitens die *differenzielle Umgangsweise* und drittens das *Nicht-Hören*. Die ersten beiden Techniken vermitteln sich über polizeiliche Aktivität und die dritte über polizeiliche In-Aktivität. Die Techniken (re-)produzieren auf jeweils unterschiedliche Weisen Differenz (siehe Kapitel 5.1). Mit dem Fokus auf die verschiedenen Techniken kann entlang unterschiedlich gelagerter Begegnungen mit der Polizei aufgezeigt werden, wie in diesen Begegnungen rassifizierte Differenzen (re-)produziert und verhandelt werden. Auch

wenn strukturelle Machtverhältnisse äußerst wirkmächtig sind und Stabilität ausweisen, wird um sie stets gerungen. Jede Begegnung birgt daher die Möglichkeit der Überraschung und Herausforderung dieser Machtverhältnisse.

Die erste *Technik der Differenzierung*, das *Raster*, basiert auf einem Zusammenspiel von Bedeutungszuschreibungen auf Körper und Räume und führt zu einer Legitimierung eines selektiven polizeilichen Zugriffs auf *gefährliche Andere* (siehe Kapitel 5.1.1). Die auf diesem Raster basierende polizeiliche Praxis kriminalisiert rassifizierte Subjekte, die in der Folge überproportional häufig poliziert werden (*Overpolicing*). Rassifizierte Kriminalisierungen zeigen sich in Form von pauschalisierenden Verdächtigungen gegenüber nicht-weißen Personen. Diese Kriminalisierungen funktionieren über eine „*visual economy*“ (Ahmed 2000: 24, Herv. i. Orig.). Mittels dieser visuellen Ökonomie werden nicht-weiße Körper entlang optischer Marker rassifiziert, indem sie als *fremd* kategorisiert sowie mit negativer Bedeutung, hier insbesondere mit Gefahr und Kriminalität, verknüpft werden. Die Interviewten berichten von einem polizeilichen Raster, das sie aus Kontrollerfahrungen und Aussagen von Polizist*innen ableiten. Das Raster umfasst intersektional verwobene und mit Bedeutung aufgeladene phänotypische Merkmale, wie schwarze Haare, Braune und Schwarze Körper, eine vermeintlich sichtbare Migrationsbiographie, das Geschlecht und der Kleidungsstil, wie Basecap oder Kapuzenpullover (siehe Kapitel 5.1.1.1). Der Konstruktionsprozess funktioniert über die Verbindung mit spezifischen Verortungen (‘*die Person ist hier auffällig*’) und machtvollen Raumproduktionen wie der Nation oder als gefährlich markierte Orte. Diese homogenisierenden und reduktionistischen Bedeutungszuschreibungen auf rassifizierte Körper sind als gesellschaftliche und polizeiliche Wissensbestände im erkennenden *weißen* Blick der Polizei eingeschrieben und wirken entsprechend handlungsleitend in der polizeilichen Praxis. Die polizeiliche Technik des *Rasters* basiert auf Macht/Wissen-Komplexen, die sowohl das zu polizierende Subjekt als auch den zu polizierenden Raum als solche erkennen und entsprechend differenziell kontrollieren.

Neben der diffusen Zuschreibung von Gefahr, sind es konkrete Delikte, mit denen die Interviewten in Verbindung gebracht werden. Aus ihren Berichten wird deutlich, dass beispielsweise das Bild des ‘Schwarzen Drogendealers’ für die polizeiliche Praxis weiterhin äußerst wirkmächtig ist. Als Muslime gelesenen Menschen begegnet ein anti-muslimischer Rassismus, der sie mit religiösem Fundamentalismus und islamistischem Terrorismus in Verbindung bringt. Und der Gruppe der Rom*nja wird wiederholt notorisches Lügen, aggressives Betteln, Stehlen oder das Erschleichen von Leistungen unterstellt. Ein anti-asiatischer Rassismus zeigt sich seltener in Form von Kriminalisierungen, sondern beispiels-

weise darin, dass eine Interviewpartnerin, die aus Vietnam stammt, sich nicht ernstgenommen und als naiv wahrgenommen fühlt. Ein anderer Interviewter beschreibt diesen Rassismus als einen, der Personen aus Ostasien Fleiß, Höflichkeit und Zurückhaltung zuschreibt. Diese spezifischen Ausprägungen von Rassismus bzw. unterschiedliche Rassismen zeigen, dass der jeweilige Rassismus in seiner spezifischen Geschichte und Ausgestaltung betrachtet und analysiert werden muss. Zudem zeigen sich spezifische intersektionale Verwobenheiten, etwa mit Sexismus gegenüber Asiatinnen oder Hijab tragenden Muslima. Ein anti-asiatischer Rassismus hat andere geschichtliche Hintergründe und Facetten als ein anti-muslimischer, anti-Schwarzer Rassismus und Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja. Diese Rassismen sind durch unterschiedliche Bilder und Zuschreibungen charakterisiert und zeigen sich in spezifischen Kriminalisierungen (siehe Kapitel 5.1.1.1).

In der alltäglichen Polizeipraxis wirken die Aspekte Kriminalisierung rassifizierter Körper, die Zuschreibung spezifischer Delikte und Raumproduktionen gemeinsam als Verortung von Kriminalität und Körpern. Insbesondere der öffentliche Raum ist für die Interviewten, die häufig von der Polizei kontrolliert werden, ein Raum, in dem sie stets damit rechnen (müssen) einer Identitätskontrolle unterzogen zu werden. Durch die häufigen Kontrollen, u.a. vor den Augen von Passant*innen, fühlen sie sich kriminalisiert und problematisiert. Besonders häufig berichten rassifizierte Männer, dass sie in der Stadt an zentralen Orten, Orten der Mobilität und mit 'Problemen' assoziierten Orten (bestimmte Stadtviertel, und darin etwa Jugendclubs) kontrolliert werden. Es sind Polizeipraxen an den sogenannten 'gefährlichen Orten', an denen per Landespolizeigesetz verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden dürfen, die von den Interviewten als besonders rassistisch und ausgrenzend empfunden werden. Dort stehen sie im Fokus der Polizei und werden wiederholt in der Öffentlichkeit angehalten und kontrolliert. Rassifizierte Körper werden so insbesondere an zentralen Orten und Orten der Mobilität durch polizeiliche Identitätskontrollen als deviant und *out of place* markiert. Ein Interviewpartner formuliert, dass er das Gefühl habe, allein seine Anwesenheit im öffentlichen Raum werde von der Polizei als Problem wahrgenommen. Darüber hinaus scheint der Aufenthalt von nicht-weißen Personen in Gruppen besonders das polizeiliche *Raster* als Technik der Differenzierung abzubilden und Kontrollmomente zu induzieren. So erzählt eine Schwarze Frau, dass sie in ihrem Alltag sehr selten kontrolliert werde, aber als sie einmal in einer rein Schwarzen Gruppe unterwegs war, sofort von der Polizei angehalten worden sei. Zudem wird in den Interviews wiederholt berichtet, dass Jugendliche in Gruppen besonders häufig von der Polizei ange-

halten würden (siehe Kapitel 5.1.2.2). Zusammenfassend lässt sich festhalten: Es ist nicht egal, an welchem Ort die Begegnungen stattfinden und es ist nicht egal, wer in welcher Rolle aufeinandertrifft. Differenz wird (re-)produziert, indem rassifizierten Subjekten Kriminalität zugeschrieben wird, was zur Folge hat, dass sie angehalten und kontrolliert werden. Mit der Kontrolle materialisiert sich die Kriminalisierung, indem das polizierte Subjekt als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.) markiert wird.

Mit der zweiten Technik, der *differenziellen Umgangsweise*, vermittelt die Polizei verbal, durch Dominanz und durch die Unterstellung von Unglaubwürdigkeit rassifizierte Differenz (siehe Kapitel 5.1.2). Es ist demnach die polizeiliche Behandlung der Interviewten im Moment der Begegnung, also das jeweilige Auftreten der Polizist*innen, die Differenz (re-)produziert. *Verbal* wird Differenz über rassistisches Sprechen vermittelt. Dies zeigt sich in Form einer Verwendung rassistischer Begriffe, aber auch durch eine verbalisierte Verortung der kontrollierten Personen außerhalb der *weiß* imaginierten Nation. Das rassistische Sprechen zeigt sich beispielsweise, indem Interviewte wiederholt auf Englisch angesprochen werden oder Polizist*innen aufgrund des Aussehens der Interviewten davon ausgehen, dass letztere keinen deutschen Pass hätten. Das rassistische Sprechen durch die Polizei selbst ist gewaltvoll, weil dadurch die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Interviewten infrage gestellt wird oder sie sprachlich abgewertet werden (siehe Kapitel 5.1.2.1).

Der Übergang von einem harschen und unfreundlichen Ton hin zur Anwendung polizeilicher Maßnahmen, etwa in Form von Identitätskontrollen, Durchsuchungen und unmittelbarem Zwang ist oftmals fließend. Besonders eindrücklich schildern die Interviewten ein *dominantes* Auftreten der Polizist*innen, das auf eine Unterwerfung des Gegenübers abzielt. Das dominante Auftreten kann mitunter eine Folge der polizeilichen Gefahreinschätzung sein. Die situative Gefahreinschätzung ist ein Komplex aus mitunter von rassistischen Diskursen geprägtem polizeilichem Erfahrungswissen und der Verortung von Kriminalität auf einen Raumausschnitt. Das besonders autoritäre und gewaltvolle Auftreten signalisiert, dass das Subjekt als besonders gefährlich wahrgenommen und die polizeiliche Praxis entsprechend angepasst wird. Die Interviewten nehmen insbesondere bei der Gruppe der nicht-*weißen* Jugendlichen eine herabgesetzte Hemmschwelle der Polizist*innen war, repressive Maßnahmen anzuwenden. Zudem dient das dominante Auftreten einer präventiven Abschreckung. Diese Abschreckungsstrategien erinnern an einen Missionsgedanken, der entlang einer paternalistischen Logik darauf abzielt, den rassifizierten *Anderen* das 'richtige' Verhalten beizubringen. Begegnungen, in denen rassifizierte Differenz

durch *Dominanz* (re-)produziert wird, zeichnen sich durch eine demonstrative Machtausübung der Polizei gegenüber rassifizierten *Anderen* aus (siehe Kapitel 5.1.2.2). Zudem erfahren die Interviewten, dass Polizist*innen ihnen oftmals *Unglaubwürdigkeit* unterstellen. Dies stellt eine *Technik der Differenzierung* dar, weil der Person in einer vorverurteilenden Art und Weise vermittelt wird, dass sie als nicht integer wahrgenommen wird (siehe Kapitel 5.1.2.3).

Die differenzielle Operationslogik der Polizei zeigt sich zudem durch polizeiliche In-Aktivität in Form der Technik des *Nicht-Hörens*. Das Nicht-Hören zeichnet sich dadurch aus, dass rassifizierte Subjekte in ihrer Vulnerabilität nicht anerkannt und ihnen Hilfe und Schutz verwehrt wird (*Underprotection*) (siehe Kapitel 5.1.3). Die Technik des Nicht-Hörens äußert sich insbesondere dadurch, dass sich einige der Interviewten nicht als gleichberechtigte Bürger*innen, die den Schutz der Polizei in Anspruch nehmen können, anerkannt fühlen. Wenn sie die Polizei aufsuchen, fühlen sie sich abgewiesen und unfreundlich behandelt. So erhält beispielsweise eine kopftuchtragende Muslima im Kontext einer Berufsmesse nur sehr widerwillig Informationen zur Ausbildung bei der Polizei. Sie fühlt sich am Informationsstand der Polizei unwillkommen und sieht einen anti-muslimischen Rassismus als Grund für die *Abweisung*. Einige fühlen sich von der Polizei nicht ernstgenommen, weil diese untätig bleibt, obwohl ein Anliegen an sie herangetragen wurde, oder sie vorverurteilt. Eine Romni wird von der Polizei in einer Verkehrsunfallsituation als unglaubwürdig abgetan und im Zuge dessen ihr mit ihrer Perspektive auf das Geschehen nicht zugehört. Auch wenn diese Erfahrungen vermeintliche Kleinigkeiten zu sein scheinen, wird im Kontext der Analyse deutlich, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern dass für viele der Kontakt mit der Polizei unangenehm ist, weil ihnen durch Unfreundlichkeit und Ignoranz vermittelt wird, dass sie unwillkommen oder unglaubwürdig seien, was mit einer Abwertung dieser Personen einhergeht. Viele der Interviewten ordnen diese *Anders*-Behandlung als rassistisch ein (siehe Kapitel 5.1.3.1).

Darüber hinaus zeigt sich die Technik des Nicht-Hörens, wenn Personen, die rassistische Angriffe erfahren haben, eine Anzeige erstatten möchten, die rassistische Motivation von der Polizei jedoch negiert oder ignoriert wird. Als ein rassifizierter junger Mann eine Anzeige wegen eines rassistischen Angriffs erstatten möchte, wird dieser von Seiten der Polizei nicht als Straftatbestand anerkannt und entsprechend nimmt sie keine Anzeige auf. Erst im späteren Verlauf, als der junge Mann eine Antidiskriminierungsberatungsstelle aufsucht, bestärkt diese ihn, dass es sich sehr wohl um eine Straftat handle. Auch in sogenannten Nachbarschaftsstreits würden Polizist*innen oftmals rassistische Motivationen und Gründe ausblenden und reduzierten Konflikte auf die individuelle zwischenmenschliche

Ebene. Darüber hinaus schenken – dem Eindruck einiger Interviewten nach – Polizist*innen den *weiß*-deutschen Nachbar*innen im Vergleich mehr Glaubwürdigkeit. So berichtet eine Interviewte, die die Polizei wegen nachbarschaftlicher Ruhestörung gerufen hatte, die Polizist*innen hätten aber, so ihr Eindruck, parteiisch auf der Seite der deutschen Nachbar*innen gestanden, von denen die Ruhestörung ausging. Dies führt dazu, dass sich viele der Interviewten von der Polizei nicht ausreichend geschützt fühlen, weil ihre Anliegen und sie als Person nicht ernstgenommen würden (siehe Kapitel 5.1.3.2).

Durch den Fokus auf die polizeiliche *In-Aktivität* kann gezeigt werden, dass verschiedene polizeiliche Praxen in der Begegnung Differenz (re-)produzieren, ohne den Blick auf 'klassisches' bzw. offensichtlich rassistisches Polizieren in Form von rassistischen Identitätskontrollen zu verengen. Damit kann die Wirkmacht unterschiedlicher Rassismen und deren intersektionale Verflechtungen, wie etwa mit Sexismus und Klassismus, in den Blick genommen werden. Der Eindruck, dass vorwiegend junge rassifizierte Männer im Fokus der Polizei stehen, mag in bestimmten Kontexten, vor allem bei routinierten verdachtsunabhängigen Kontrollen im öffentlichen Raum, stimmen. Jedoch zeigt ein breiteres Verständnis von rassistischem Polizieren, wie es in dieser Arbeit ausgearbeitet und vorgestellt wurde, dass sich dies nicht nur in Form von Repression und Kriminalisierung zeigt, sondern auch darin, dass rassifizierten Subjekten tendenziell der Schutz und die Hilfe durch die Institution Polizei verwehrt werden, indem Polizist*innen ihnen nicht zuhören und sie nicht ernst nehmen. Dies betrifft nicht nur rassifizierte Männer, sondern insbesondere mehrfach marginalisierte Subjekte, wie etwa Geflüchtete mit prekärem Aufenthaltsstatus oder junge Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. In den Begegnungen wird rassifizierte Differenz über polizeiliche In-Aktivität vermittelt, indem den Interviewten weniger Vulnerabilität und Schutz zugestanden wird und Polizist*innen ihnen mit Unfreundlichkeit, Ignoranz und Abweisung begegnen.

Meine Studie verdeutlicht darüber hinaus, dass gesellschaftliche Machtverhältnisse je nach Kontext der Begegnung unterschiedlich präsent sein können und in unterschiedlichen intersektionalen Verschränkungen auftreten. Rassismus als Differenzkategorie unterliegt Verschiebungen, Wandel und kann je nach Kontext situativ in den Hintergrund treten. Die Interviewten erfahren Begegnungen mit der Polizei in verschiedenen Kontexten sehr unterschiedlich, da sie von den Polizist*innen je nach situativer Rolle anders behandelt werden. In der Tendenz ist zu erkennen, dass bei klassischer Schutzpolizeiarbeit auf der Straße Bilder des sogenannten '*gefährlichen Fremden*' präsent und handlungsleitend sind. Interviewte können sich dem polizeilichen *weißen* Blick entziehen, indem über optische

Marker, wie etwa einem bestimmten Kleidungsstil, gesellschaftliche Legitimität suggeriert wird. Auch die Begleitung *weißer* Personen im öffentlichen Raum führt nach Einschätzung der Befragten dazu, dass sie seltener von der Polizei angehalten werden. Wenn mit der Polizei im Kontext des Berufs zusammengearbeitet wird, empfinden viele der Interviewten die Polizei als überraschend positiv. Einige Interviewte, die sich auf der Straße von der Polizei häufig kriminalisiert fühlen, berichten, dass dies im Job hingegen in den Hintergrund gerät und ein kollegiales Verhältnis mit Austausch auf Augenhöhe herrsche. Dieser Unterschied liegt auch in der Logik des Auftrags der Polizei, denn es handelt sich um eine Begegnung auf professioneller Ebene, bei der in der Regel ähnliche Interessen verfolgt oder diese zumindest dialogisch verhandelt werden (siehe Kapitel 5.2).

Auf einer übergeordneten Ebene machen diese Einblicke im Umkehrschluss jedoch auch deutlich, dass die Strafverfolgung und Abwehr von Gefahr maßgeblich von institutionellen und strukturellen Rassismen geprägt sind. Denn es sind in der Regel tradierte rassistische Wissensbestände, gängige, unhinterfragte polizeiliche Maßnahmen und einzelne Gesetze, die dazu führen, dass marginalisierte Personen bei der aktiven Suche nach und Verfolgung von Straftäter*innen in den Fokus der Polizei rücken. Stehen nicht die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Vordergrund, treten die rassistischen Bilder tendenziell in den Hintergrund. Insbesondere im Bereich präventiver Polizeiarbeit zeigt sich die differenzielle Logik als eng verzahnt mit gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Zuschreibungen von Gefahr auf rassifizierte Subjekte. In jedem Fall, egal ob es sich um intentionalen oder nicht-intentionalen Rassismus handelt, sind als kriminalisierend oder nicht-schützend erfahrene Begegnungen mit der Polizei äußerst wirkmächtig.

5.6.2 Die Macht der Polizei

Auch wenn gesellschaftliche Machtverhältnisse stets umkämpft sind und in jeder Begegnung mit der Polizei das Potenzial der Überraschung und Veränderung liegt, so ist die Macht des einzelnen Gegenübers in der konkreten Situation und darüber hinaus im Nachgang aus zwei Gründen deutlich begrenzt:

Erstens handelt es sich auf gesetzlich-institutioneller Ebene um eine asymmetrische Begegnung, da die Polizei das staatliche Gewaltmonopol ausübt und über eine Definitions- und Deutungsmacht verfügt. Hinzu kommt, dass mittels polizeilicher Praxis nicht nur konkret straffälliges Verhalten poliziert wird, sondern darüber hinaus auch Normabweichung und unerwünschtes Verhalten, die nicht unbedingt strafrechtliche Relevanz besitzen. Damit markiert die Polizei im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder über das Gesetz hinaus, wer oder was

nicht normal und damit deviant ist. Sie nimmt eine machtvolle gesellschaftliche Deutungsposition ein. Beispielsweise werden über Identitätskontrollen der immergleichen rassifizierten Subjekte und der Folge, dass bei diesen auch vermehrt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angezeigt werden, nicht nur vermeintliche Fakten für die Kriminalstatistik geschaffen. Zudem haben Begegnungen mit der Polizei eine symbolische Wirkmacht: In der Öffentlichkeit durchgeführte Kontrollen und übermäßig gewaltvolles Auftreten der Polizei gegenüber den polizierten Subjekten bewirken, dass die polizierte Person als besonders gefährlich markiert und tendenziell von den Beobachtenden so wahrgenommen wird. Diese Definitions- und Deutungsmacht der Polizei erschwert, eine Kritik an der Polizei und deren Praxis wirkmächtig werden zu lassen. Dieser Umstand wird durch die interne Polizeikultur, die von Korpsgeist und mangelnder Fehlerkultur geprägt ist, zusätzlich erschwert. Vielen der Interviewten ist diese Asymmetrie bewusst, was dazu führt, dass sie wenig Energie und Motivation haben, gegen rassistische Kontrollen beispielsweise juristisch vorzugehen. Die geringe Beschwerdemacht Betroffener bei gleichzeitiger hoher Deutungsmacht der Polizei zeigt sich nicht zuletzt auch vor Gericht: Ein interviewter Schwarzer Mann erfährt schmerzlich, dass er in juristischen Auseinandersetzungen fortwährend verliert, da die Polizei die Definitionsmacht innehat und das Gericht ihr grundsätzlich mehr Glauben schenkt (siehe Kapitel 5.4.5). Auch ein interviewter Sozialarbeiter findet in einer Gerichtsverhandlung als Zeuge kein Gehör, als er darlegen möchte, dass er die Kontrolle eines nicht-weißen Jugendlichen als unverhältnismäßig gewaltvoll empfand (siehe Kapitel 5.1.3). Es ist das Zusammenspiel gesetzlich institutioneller Strukturen, die Definitionsmacht der Polizei, die interne Logik der Polizei und die institutionell und strukturell verankerte geringe Beschwerdemacht der Betroffenen, die die Deutungsmacht der Polizei stärken und die Asymmetrie konstituieren (siehe Kapitel 5.5.2.3).

Zweitens sind die Betroffenen in der Begegnung mit Polizist*innen und insbesondere auch im Nachgang damit konfrontiert, dass sowohl in der Polizei als auch darüber hinaus in polizeinahen gesellschaftspolitischen Diskursen ein verkürztes bis falsches Rassismusverständnis vorherrscht. So werden weder einzelne rassistische Aussagen von Polizist*innen noch rassistisch motivierte polizeiliche Maßnahmen oder auch rassistisch motivierte Angriffe als Rassismus (an)erkannt. In der Folge werden rassistisch motivierte Handlungen – sei es von Polizist*innen oder Bürger*innen – nicht als solche geahndet, sondern ignoriert oder bagatellisiert. Zudem werden Analysen einer strukturellen und institutionellen Verwobenheit der Polizei mit Rassismus abgewehrt, gemieden und verunmöglicht. In den Berichten der Interviewten werden wiederholt Situationen

beschrieben, in denen sie mit einzelnen Polizist*innen ins Gespräch kommen und das Thema Rassismus in der Polizei ansprechen, dort aber überwiegend mit Abwehr reagiert oder das Problem auf Einzelfälle reduziert wird. Darüber hinaus haben Interviewte den Eindruck, dass Polizeibeamt*innen ihre rassistischen Aussagen oder ihr rassistisches Handeln oftmals nicht bewusst ist. Es gibt jedoch auch Gespräche mit Polizist*innen, insbesondere im beruflichen Kontext, die als positiv und konstruktiv erlebt werden. Das Nicht-Wissen, die Abwehr und die Weigerungshaltung verunmöglichen eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus in der Polizei, was die Beschwerdemacht der von Rassismus betroffenen Subjekte erheblich mindert (siehe Kapitel 5.3.2).

Das Zusammenspiel aus den in den Begegnungen mit der Polizei erfahrenen Rassismen, die gesellschaftlich machtvolle Position der Polizei, ihre institutionelle Verfasstheit und der gesamtgesellschaftliche Umgang mit Rassismus (in der Polizei) hat sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Folgen.

5.6.3 *Persönliche und gesellschaftliche Folgen*

Die vorliegende Arbeit zeigt, welche persönlichen, aber auch gesellschaftspolitischen Folgen eine differenzielle polizeiliche Adressierung rassifizierter *Anderer* hat (siehe Kapitel 5.4). Begegnungen mit der machtvollen Institution Polizei berühren nicht nur Fragen von Kriminalität, Sicherheit und Unsicherheit, sondern darüber hinaus solche der gesellschaftlichen Spaltung und darin der (Nicht-) Zugehörigkeit sowie (Nicht-)Legitimität. Aus den Erfahrungen mit der Polizei folgt, dass viele der Interviewten mindestens daran zweifeln, ob sie der Polizei vertrauen können und ob die Polizei Sicherheit für sie bedeutet. Einige empfinden die Polizei situativ als hilfreich, viele haben ein ambivalentes Verhältnis zu ihr.

Schlechte Erfahrungen allgemein und Rassismuserfahrungen mit der Polizei wirken negativ auf das Zugehörigkeitsgefühl der Subjekte. Haben sie die Erfahrung gemacht, dass die Polizei sie als kriminell und verdächtig wahrnimmt oder sie nicht schützt, fühlen sie sich nicht als gleichwertige Bürger*innen anerkannt und ausgegrenzt. Die Polizei adressiert sie als 'Ausländer*innen', 'Kriminelle', 'Problem' und unterstellt ihnen zu lügen. Damit werden sie ausgegrenzt aus der (Norm-)Gruppe, die die Polizei für sich als schützende Institution in Anspruch nehmen kann. Durch die Markierung als kriminell mittels selektiver Identitätskontrollen oder die Markierung als nicht-schützenswert durch polizeiliche In-Aktivität wird den Interviewten vermittelt, dass sie in der Art und Weise, wie sie sind, an diesem Ort deplatziert sind. Durch die Markierung als *out of place* fühlen sie sich in ihrer Anwesenheit infrage gestellt, nicht zugehörig und

ausgegrenzt. Erfahren Subjekte die Polizei hingegen als Hilfe und Unterstützung, wird das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gesellschaft vermittelt. Wenn sie als legitimer Teil der Gesellschaft betrachtet werden, erhalten sie Schutz durch die Institution Polizei (siehe Kapitel 5.4.3).

Negative Erfahrungen mit der Polizei haben für die Betroffenen alltägliche Konsequenzen. Dazu zählt, dass viele Interviewte sich in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken, indem sie versuchen, dem polizeilichen Blick und damit der Kontrolle zu entfliehen. Sie meiden Orte der Kontrolle und gehen Umwege. Einige nehmen aber auch bewusst die Möglichkeit der Kontrolle in Kauf, da sie sich in ihren alltäglichen Wegen nicht einschränken lassen wollen. Eine Kontrolle stellt nicht nur einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar, sondern schränkt auch die Bewegungsfreiheit ein (siehe Kapitel 5.4.2). Darüber hinaus können gelebte Erfahrungen mit der Polizei sowohl kurzfristig als auch langfristig negative emotionale und psychische Folgen haben. Die Interviewten beschreiben sowohl die Kontrollen als auch die durch die Polizei erfahrene Ignoranz und Abweisung als unangenehm und beschämend. Zudem führen negative Erfahrungen mit der Polizei nachhaltig zu psychischen Belastungen, beispielsweise wenn ein Ohnmachtsgefühl gegenüber der als diskriminierend erfahrenen Begegnung anhält (siehe Kapitel 5.4.4). Ebenso sind Identitätskontrollen oder anderweit unrechtmäßig empfundene Begegnungen mit der Polizei oftmals mit hohen zeitlichen und gegebenenfalls monetären Kosten verbunden. So kostet eine Kontrolle schlichtweg Zeit. Und möchte eine Person sich gegen die Polizei wehren, etwa indem sie Anzeige erstattet, ist dies mit hohen Kosten und Zeitaufwand verbunden (siehe Kapitel 5.4.5). Neben den alltäglichen Konsequenzen haben differenzielle Polizeipraxen auf gesellschaftlich-struktureller Ebene eine enorme Wirkmacht.

In den Begegnungen mit der Polizei werden somit vor allem gesellschaftliche Verhältnisse (re-)produziert. Auch wenn eine Begegnung mit der Polizei als singuläres Ereignis erscheint, findet in dieser weitaus mehr statt. Begegnungen mit der Polizei sind in besonderer Weise wirkmächtig, weil sie die gesellschaftliche Position innehat, das Gesetz durchzusetzen. Entsprechend ist sie eine machtvolle Akteurin, die stellvertretend für den vermeintlichen gesellschaftlichen Konsens und im Namen der 'Sicherheit für alle' entscheidet, wer eine Gefahr darstellt und wer zu schützen ist. Über das selektive Polizieren prozessiert die Polizei gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse. Dabei wird von der Verwobenheit von Rassismus mit weiteren insbesondere sozio-ökonomischen Ausschlussmechanismen, wie etwa der Kriminalisierung von Armut abgesehen. Das Polizieren in der aktuellen Verfasstheit der Gesellschaft bleibt ein differenzielles, das darauf basiert, Normabweichung und Marginalität tendenziell als Devianz zu markieren und zu kriminalisieren.

5.6.4 Strategische Umgangsweisen

Die von Rassismus betroffenen Personen werden im Zuge einer polizeilichen Adressierung zwar objektiviert, sind jedoch nicht als passiv Unterworfenen zu verstehen (siehe Kapitel 5.5). Denn auch wenn die Interviewten von der Polizei als Gegenüber mittels einer Maßnahme poliziert werden, so nutzen sie verschiedene Möglichkeiten damit umzugehen. Sie entwickeln strategische Umgangsweisen, um in der Begegnung mit der Polizei eine gewisse Handlungsmacht zu behalten. Viele wissen, um den begrenzten Handlungsspielraum in einer Kontrollsituation. Daher nehmen sie bewusst eine bestimmte auf sich selbst bezogene Haltung ein. Diese ist dadurch charakterisiert, sich nicht klein machen zu lassen und sich der Begegnung nicht passiv zu unterwerfen. Damit einher geht oftmals ein strategisches Vorgehen, das darauf abzielt, die Begegnung mit der Polizei nicht eskalieren zu lassen, aber bestimmt und ruhig zu vermitteln, dass die Interviewten um ihre Rechte wissen und dafür einstehen (siehe Kapitel 5.5.1).

Viele wissen, dass in der konkreten Situation mit der Polizei nur ein kleiner Handlungsspielraum zur Verfügung steht, suchen aber an anderen Stellen nach Stellschrauben und Veränderungsmöglichkeiten. Mit dem Ziel, Wissen weiterzugeben und langfristig Veränderung herbeizuführen, thematisieren viele der Interviewten Rassismus und spezifisch auch Rassismus in der Polizei im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Freizeit und ihres gesellschaftlichen Engagements (siehe Kapitel 5.5.1). Darüber hinaus formulieren die Interviewten sowohl an die Institution Polizei sowie deren Praxis als auch an die gesamte Gesellschaft die Forderung, sich grundsätzlich mit dem Thema Rassismus auseinanderzusetzen und sich den kritischen Stimmen und Erfahrungsberichten zu öffnen. Denn ohne ein Verstehen und Anerkennen dieses alltäglichen Ausnahmezustandes kann kein Abbau von Rassismus stattfinden (siehe Kapitel 5.5.2).

In der Zusammenschau wird deutlich, dass die *Geographien der Begegnung* mit der Polizei als Perspektive eine Analyse ermöglichen, die den konkreten Moment der Begegnung und gesellschaftliche Strukturen als ko-konstitutiv aufeinander bezogen begreift. Das heißt, in dem partikularen Moment der Begegnung werden immer gesamtgesellschaftliche Themen, Fragen und Konflikte verhandelt. Diese finden Eingang in das alltägliche Erleben der Interviewten. Sie werden dort fühl-, sicht- und greifbar, weil sie im Moment der Begegnung über machtvolle *Techniken der Differenzierung* vermittelt werden. Diese Techniken wiederum basieren auf gesellschaftlich dominanten Macht/Wissen-Komplexen, mit denen das Subjekt als *anders* erkannt und adressiert wird.

6 Fazit: Gelebte Erfahrungen, der Moment der Begegnung und Polizieren von Differenz

Der Moment der Begegnung mit der Polizei ist folgenreich; in ihm werden gesellschaftliche Verhältnisse verhandelt, (re-)produziert oder verändert. In diesen Begegnungen materialisieren sich rassifizierte Bedeutungszuschreibungen und damit gesellschaftliche Ausgrenzungen. Viele der für diese Studie Interviewten ordnen ihre Erfahrungen mit der Polizei als rassistisch ein. Diese Erfahrungen prägen ihren Alltag. Sie spüren und wissen, wenn sie von der Polizei als rassifizierte *Andere* behandelt werden. Mal erfahren die Interviewten offensichtlich rassistisch motivierte Behandlungen und mal sind diese subtil, etwa in Form abwertender oder kontrollierender Blicke. Zudem beobachten meine Interviewpartner*innen, dass wiederholt nur sie und andere nicht-weiße Personen kontrolliert werden. Mitunter werten sie das polizeiliche Vorgehen als unverhältnismäßig harsch. Darüber hinaus nähmen Polizist*innen Interviewte bei einer Anzeigenerstattung nicht ernst oder bagatellisierten rassistisch motivierte Angriffe (siehe Kapitel 5.1). Auch wenn der Fokus dieser Untersuchung auf Rassismus liegt, wird deutlich, dass rassistische Differenzierungen immer als intersektionale Verschränkung verschiedener sozialer Kategorien, etwa *Gender* oder *Class*, auftreten und sich als spezifische Abwertung manifestieren. Zudem überlagern sich je nach sozialem Kontext gesellschaftliche Differenzkategorien unterschiedlich. Beispielsweise berichten viele der Interviewten von positiven Erfahrungen mit der Polizei bei Kooperationen im Arbeitskontext (siehe Kapitel 5.2).

Das Erfahrungswissen der Interviewten stellt ein strukturell situiertes Wissen dar. Die Interviewten selbst betonen, dass es unter von Rassismus Betroffenen ein Wissen gibt, dass die Polizei rassistisch handelt. Als rassistisch empfundene Begegnungen mit der Polizei nehmen die Interviewten als gewaltvoll wahr, denn die polizeiliche Umgangsweise vermittelt, dass sie *anders* behandelt werden: Sie werden kriminalisiert bzw. verdächtigt oder ihnen wird nicht ausreichend Schutz zugesprochen. Viele erleben in persönlichen Erfahrungen mit der Polizei schmerzlich, dass die Polizei nicht ihr „Freund und Helfer“ ist. Diese Erfahrungen stellen einen Bruch mit dem gesellschaftlich vermittelten Bild einer für Sicherheit sorgenden Polizei dar. Dies führt zu einem Vertrauensverlust und einer ambiva-

lenten Einstellung gegenüber der Institution. Viele der Interviewten beschreiben den polizeilichen Umgang mit dem Thema Rassismus als abwehrend, abstreitend, bagatellisierend oder ignorant (siehe Kapitel 5.3). Die Interviewten werden durch die polizeiliche Adressierung als (*gefährliche*) *Andere* zwar tendenziell passiviert und objektiviert, sie ergeben sich jedoch nicht passiv, sondern entwickeln Strategien und widerständige Praxen, die diesen rassistischen Normalzustand herausfordern (siehe Kapitel 5.5.). Die vorliegende Analyse macht deutlich, dass das Zusammenspiel aus dem die Gesellschaft durchdringenden Rassismus, der Definitionsmacht der Institution Polizei, der geringen Beschwerdemacht des 'polizeilichen Gegenübers' und den daraus folgenden Nicht-Konsequenzen für Polizist*innen dazu führt, dass rassifizierte Subjekte wiederholt kriminalisiert oder nicht ausreichend geschützt werden (siehe Kapitel 5.6).

Über den als von den Interviewten rassistisch kategorisierten Moment der Begegnung hinaus haben diese Begegnungen sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Folgen. Die Folgen auf persönlicher Ebene zeigen sich in weitreichenden Einschnitten in das alltägliche Leben. Viele schränken ihre Bewegungsfreiheit ein, um dem polizeilichen Blick zu entfliehen. Die Polizei löst teilweise ein Unsicherheitsgefühl aus und diejenigen, die der Polizei nicht vertrauen, stellen sich die Frage, wen sie rufen sollen, wenn sie in Gefahr sind. Sie wägen genau ab, in welchem Fall sie die Polizei rufen. Darüber hinaus vermitteln rassistische Polizeipraxen ein Gefühl der Ausgeschlossenheit aus der (Mehrheits-) Bevölkerung. All diese Folgen, die aus rassistischen Erfahrungen mit der Polizei erwachsen, sind emotional und psychisch belastend (siehe Kapitel 5.4). Zudem befördert rassistisches Polizieren auf gesamtgesellschaftlicher Ebene soziale Spaltungen, denn bereits vorhandene, von Rassismus durchzogene gesellschaftliche Ungleichheiten werden durch die Polizei prozessiert und damit (re-)produziert bis hin zu zugespitzt. Beispielsweise beeinflusst ein überproportionales Polizieren rassifizierter Gruppen die polizeiliche Kriminalstatistik im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung: Je mehr die Polizei kontrolliert, umso mehr findet sie. Zudem haben polizeiliche Kontrollen in der Öffentlichkeit eine hohe symbolische Wirkmacht, da sie die Kontrollierten als kriminell markieren (siehe Kapitel 5.6.). Wenn die polizeiliche Behandlung als willkürlich, rassistisch und unfair erfahren wird, mindert dies nicht nur das Vertrauen in die Institution Polizei, sondern auch in die Gesellschaft, denn die Polizei repräsentiert den Staat und handelt in seinem Auftrag.

All das beginnt in erfahrenen Begegnungen mit der Polizei. Das zentrale Anliegen dieser Studie ist es, deutlich zu machen, wie sich im Moment der Begegnung mit der Polizei rassistische Differenzierungen vermitteln und wie sich dadurch

gesellschaftliche Ausschlüsse sowie Ungleichheitsverhältnisse (re-)produzieren. Dafür habe ich die gelebte Erfahrung mit der Polizei zum Ausgangspunkt der Studie genommen. Entlang dieses Erfahrungswissens konnte ich untersuchen, wie Subjekte im Moment der Begegnung mit der Polizei unter Rückgriff auf Bedeutungszuschreibungen auf Körper an Orten zu *Anderen* gemacht werden. Ich habe dargelegt, dass auf Basis des situierten Wissens von Rassismus betroffener Personen entscheidende Aufschlüsse über polizeiliche Praxen und die Institution Polizei erarbeitet werden können. Um dies zu zeigen, habe ich das theoretische Argument, dass im Moment der Begegnung gesellschaftliche Verhältnisse verhandelt und (re-)produziert werden, entwickelt. Dafür habe ich Sara Ahmeds (2000) Konzeption der Begegnung raumtheoretisch als *Geographien der Begegnung* erweitert. Mit den Geographien der Begegnung werden die Bedeutung des Raums, die gesellschaftliche Situiertheit und der Moment der Begegnung gleichermaßen als ko-konstitutives Verhältnis gefasst. Das heißt, im Moment der Begegnung werden gesellschaftliche Verhältnisse verhandelt und aktualisiert. In den Geographien der Begegnung wird stets um Kräfteverhältnisse gerungen.

Der Moment der Begegnung ist charakterisiert durch ein dialektisches Verhältnis zwischen der partikularen und strukturellen Ebene. Er ist einerseits geprägt durch gesellschaftliche Machtverhältnisse, ihm sind soziale Kategorien und Raumproduktionen vorausgesetzt. Andererseits wirkt die Begegnung auf gesellschaftliche Verhältnisse, indem sich gesellschaftliche Ein- und Ausschlüsse im Raum (re-)produzieren. Körper, ihre Bedeutung und gesellschaftliche Situiertheit materialisieren sich im Moment der Begegnung entlang von Machtverhältnissen (Ahmed 2000: 7). Durch den Fokus auf die Geographien, also die Bedeutung von Raumproduktionen in diesen Begegnungen, konnte ich zeigen, dass und wie verschiedene Maßstabebenen im Moment der Begegnung mit der Polizei wirken (siehe Kapitel 5.1.1). Die Begegnungen finden zwar an konkreten Orten statt, jedoch sind diese geprägt von gesellschaftlichen Phänomenen auf städtischer, nationaler oder globaler Ebene. Diese Ebenen wiederum sind beeinflusst durch historische, politökonomische und soziale Faktoren.

Die Differenz (re-)produzierenden Praxen der Polizei bezeichne ich als *Techniken der Differenzierung*. Diese Techniken sind mit Macht hinterlegte soziale Praxen, die auf rassistische Wissensbestände, institutionalisierte Polizeipraxen, Gesetze und gesellschaftliche Sicherheitsdiskurse zurückgreifen, um das zu polizierende Subjekt zu erkennen. Die polizeiliche Praxis folgt einer differenziellen Operationslogik, die entlang gesetzlicher Normen und normativer Wissensordnungen gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse und rassifizierte Differenz poliziert (Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Keitzel/Belina 2022; Loick

2018; Thompson 2021c). Der erkennende Blick ist ein institutionell *weißer* polizeilicher Blick. Dieser erkennt das zu polizierende gefährliche *andere* Subjekt als „*out of place in this place*“ (Ahmed 2000: 50, eig. Herv.). Im Material zeigen sich drei Techniken der Differenzierung. Die erste Technik ist die des *Rasters*. Das Raster funktioniert als visuelle Ökonomie, die rassifizierte Subjekte über zusammenwirkende Bedeutungszuschreibungen auf Körper und Räume mit Kriminalität verknüpft und selektive Kontrollpraxen befördert. Sowohl die Bedeutungszuschreibungen auf Körper als auch die Raumproduktionen prägen den polizeilichen Blick, der Normabweichung sucht und präventiv kontrolliert. Diese Verknüpfungen spezifizieren sich in konkreten Deliktformen, wie etwa Diebstahl, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Mit der zweiten Technik, der *differenziellen Umgangsweise*, (re-)produziert polizeiliche Praxis *verbal*, etwa über rassistisches Sprechen, über *Dominanz* und über die Unterstellung von *Unglaubwürdigkeit* Differenz. Diese beiden Techniken, Raster und differenzielle Umgangsweise, werden über polizeiliche Aktivität vollzogen und wirken kriminalisierend. Das *Nicht-Hören* stellt die dritte Technik dar. Sie (re-)produziert Differenz über polizeiliche In-Aktivität. Bei der Polizei hilfesuchende Personen fühlen sich von dieser *abgewiesen* oder erfahrener Rassismus wird als solcher *nicht anerkannt*. Diese Technik vermittelt Differenz, indem den Subjekten weniger Vulnerabilität zugestanden und ihnen Hilfe sowie Schutz verwehrt werden (siehe Kapitel 5.1).

Mit der empirischen Untersuchung und der angelegten theoretischen Perspektive zeige ich, wie rassistische Verhältnisse sich im Moment der Begegnung (re-)produzieren. Durch die entwickelte Perspektive der *Geographien der Begegnung* verdeutliche ich, wie sich das dialektische Spannungsverhältnis zwischen dem Moment der Begegnung und der strukturellen Ebene im partikularen Moment der Begegnung zwischen Polizist*innen und ihrem Gegenüber materialisiert. Um die gesellschaftliche Einbettung des Moments der Begegnung analytisch zugänglich zu machen, wird eine theoretische Perspektive auf Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis, auf Raum als stets sozial produziert und auf Polizei als eingebettet in und wirkend auf gesellschaftliche Kräfteverhältnisse entwickelt. Die rassifizierte Differenz vermittelnden polizeilichen Praxen werden als *Techniken der Differenzierung* systematisiert. Im Moment der Begegnung stellen sie ein entscheidendes Moment der (Re-)Produktion von Differenz dar. Diese Perspektive ermöglicht es, gesellschaftliche Macht- und Gewaltverhältnisse zu verstehen. Die theoretische Konzeption der Geographien der Begegnung und der methodologische Ausgangspunkt der strukturell situierten Alltagserfahrungen ermöglichen es zu zeigen, dass selbst vermeintliche Kleinigkeiten wie abwertende

und abweisende Blicke als gesellschaftliche Ausgrenzung wahrgenommen werden. Die untersuchte differenzielle Operationsweise ist in der Funktionsweise der Polizei angelegt und zeigt sich in verschiedenen Formen rassistischen Polizierens. Polizieren von Differenz basiert auf einem verwobenen Komplex aus Rassismus, Raumproduktionen, ökonomischen Verwertungslogiken und intersektionalen Abwertungsmechanismen. Auf dieser Basis poliziert die Polizei alltäglich (siehe Kapitel 2).

Methodisch wurde das Forschungsvorhaben mittels eines qualitativen Forschungsdesigns operationalisiert. Dazu wurden *Emotional Mapping* Interviews und Expert*inneninterviews geführt und eine Auswertung in Anlehnung an die Grounded Theory (Strauss/Corbin 2010) und die Situationsanalyse (Clarke 2012) durchgeführt (siehe Kapitel 3). Insbesondere die Methode der *Emotional Mapping* Interviews hat sich aufgrund der Möglichkeit der Reflexion über räumliche Verhältnisse und der Erleichterung des Sprechens über potenzielle Gewalterfahrungen bewährt. Die Methode bricht durch den kreativen Prozess des Zeichnens ein klassisches Interviewformat auf und hat den Teilnehmenden ermöglicht, sich über das Zeichnen auszudrücken sowie über die gezeichnete Karte ins Gespräch zu kommen. Die *Emotional Map* dient der illustrativen Visualisierung subjektiver alltäglicher Räume. Mitunter bringen die gezeichneten Karten die Bedeutung der Polizei in den Alltagsräumen der Interviewten ausdrucksstark auf den Punkt.

Machtasymmetrien finden sich nicht nur zwischen Bürger*in und Polizei, sondern auch im Verhältnis zwischen Wissenschaftler*in und Forschungsteilnehmenden. Als *weiß* positionierte Wissenschaftlerin schreibe ich über eine rassistische Alltagsrealität, die ich nicht selber erfahre. Um eine (Re-)Produktion von Rassismen möglichst zu verhindern, habe ich den Forschungsprozess stets reflexiv gestaltet. Ein entscheidender Schritt dieses Reflexionsprozesses bestand darin, die Relevanzsysteme der Interviewteilnehmenden maßgeblich in die Untersuchung einfließen zu lassen und die Interviewten als Forschungsteilnehmende in die Analyse einzubeziehen. Zu diesem Zweck ging ich im Nachgang der *Emotional Mapping*-Interviews in den Austausch mit den Befragten und diskutierte mit ihnen in Form der *Member Reflections* über erste Analyseideen und -schwerpunkte (siehe Kapitel 3.2.3).

In Hinblick auf die Grenzen dieser Studie kann die Frage gestellt werden, ob und wie es die Untersuchung angereichert hätte, die polizeiliche Perspektive einzubeziehen oder Begegnungen zwischen Polizei und Bürger*in beispielsweise teilnehmend zu beobachten. Diese erweiterte Perspektive hätte Erkenntnisse und Aspekte offengelegt, die dieser Studie vorenthalten bleiben. Dennoch stehen die Erfahrungen mit der Polizei für sich, denn diese Perspektive ist nicht weniger rele-

vant, weil es nur 'eine' Perspektive auf die Polizei ist. Ich habe vielmehr dargelegt, dass die Perspektive subalternen Subjekte ein Gegenarrativ zur hegemonialen Perspektive der Polizei und polizeinahen Akteuren darstellt. Diese subalterne Perspektive ist zentral, um gesellschaftliche Machtverhältnisse zu analysieren und zu verstehen, wie sie sich in der Institution Polizei manifestieren und durch polizeiliche Praxis (re-)produzieren. Im Sinne eines machtkritischen Anspruchs ist es daher grundlegend, das Erfahrungswissen nicht-weißer Personen zu fokussieren. Zudem ist es elementar, wenn Bürger*innen die Polizei als rassistisch kritisieren und dieser nicht vertrauen. Da es sich um Erfahrungen mit einer machtvollen gesellschaftlichen Institution handelt, die das staatliche Gewaltmonopol durchsetzt und eine hohe Deutungs- und Definitionsmacht innehat, ist der Fokus auf Stimmen, die im gesellschaftlichen Diskurs systematisch delegitimiert und marginalisiert werden, notwendig.

Die Konzeption der *Geographien der Begegnung* bietet Anknüpfungspunkte für Forschungen zu Begegnungen mit staatlichen Institutionen über die Polizei hinaus. Nadine Marquardt (2022: 291) plädiert in Anlehnung an abolitionistische Forschungen für eine Untersuchung der Sozialgeographien institutioneller Räume. Da „Begegnungen mit dem Staat [...] gesellschaftlich ungleich verteilt“ (ebd.: 290) sind, können diese als „Schauplätze der Produktion und institutionellen Prozessierung sozialer Ungleichheit“ (ebd.: 291) untersucht werden. Insbesondere für marginalisierte soziale Gruppen gehören Begegnungen mit staatlichen Institutionen, wie etwa dem Jobcenter, der Ausländerbehörde oder dem Jugendamt zum Alltag (ebd.: 290). Die Geographien der Begegnung und der darin fokussierte Moment der Begegnung mit dem Staat geben einen konzeptionellen Rahmen für empirische Untersuchungen, die sensibel sind für das Ineinandergreifen sorgender und strafender Logiken, die räumlichen Bedingungen dieser institutionellen Begegnungen, die (Re-)Produktion von Marginalität und subjektivierende Effekte. Die Geographien der Begegnung ermöglichen also eine Untersuchung und Theoretisierung herrschaftsförmig strukturierter sozialer Interaktionen.

Dass das Thema Rassismus in der Polizei in jüngster Zeit gesellschaftlich breit diskutiert wird, ist das Resultat der Beharrlichkeit sozialer Bewegungen und antirassistischer Kämpfe (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016; Initiative Schwarze Menschen in Deutschland 2012). Die in dieser Studie dargelegten Erfahrungen rassistischen Polizierens sind keine Einzelfälle, sondern institutionell in der polizeilichen Praxis verankert. Darauf verweisen auch zahlreiche Erfahrungsberichte Betroffener rassistischer

Polizeigewalt und deren Dokumentationen seitens politischer Initiativen (Cop-watch Frankfurt 2021b; Death in Custody – Aufklärung der Todesumstände in Gewahrsam jetzt! 2020; Initiative in Gedenken an Oury Jalloh 2023). Darüber hinaus zeigt sich das Rassismus-Problem beispielsweise in den aufgedeckten rechten Polizei-Chats, den von institutionellem Rassismus geprägten Ermittlungen im NSU-Komplex oder dem Umgang mit Todesfällen von *People of Color* und Schwarzen Menschen in polizeilichem Gewahrsam (Bruce-Jones 2015; Death in Custody – Aufklärung der Todesumstände in Gewahrsam jetzt! 2020; Dengler/Foroutan 2017; Kleffner/Meisner 2019).

Es ist erschreckend, dass die Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Polizei insbesondere für marginalisierte Personen aktuell so unzureichend sind, dass viele Betroffene gar nicht erst versuchen, sich juristisch oder politisch gegen rassistische Polizeigewalt zu wehren (Abdul-Rahman et al. 2023: 294-295, 453). Sich zu wehren erfordert Wissen, Zeit und Geld. Wenn etwa der juristische Weg gegangen wird, ist dieser nicht nur an sich beschwerlich, kostspielig und nervenaufreibend, sondern vor Gericht oftmals auch erfolglos (siehe Kapitel 5.5.2.3). Effektive unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen wären ein möglicher Anfang, sind aber keine Lösung eines größeren Problems. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, dafür zu sorgen, dass eine Institution, die gesellschaftlich für Sicherheit steht, auch Sicherheit für alle schafft. Für den in dieser Studie fokussierten Moment der Begegnung mit der Polizei bedeutet dies, dass der Institution Polizei ihre inhärente differenzielle Gewaltförmigkeit entzogen werden muss. Theoretische Überlegungen und politische Praxen des Abolitionismus eröffnen dahingehend Perspektiven. Im Zentrum steht dabei eine gesellschaftliche Transformation, die Sicherheit schafft – im Sinne von Sicherheit vor Ausgrenzung, Abwertung und Gewalt. Unter dem politischen Slogan *Defund the Police* wird eine Einschränkung polizeilicher Macht gefordert, indem die Polizei entmilitarisiert wird und ihr materielle Ressourcen entzogen werden (Loick/Thompson 2022: 7). Freiwerdende Ressourcen sollten in „Strukturen der radikalen sozialen Gerechtigkeit“ (ebd.) investiert werden, etwa Wohnen, Gesundheitsversorgung, Bildung und Möglichkeiten der Fürsorge. Insgesamt wird deutlich, dass es einer gesellschaftlichen Entwicklung bedarf, die ökonomische, politische, soziale und kulturelle Institutionen schafft, die Begegnungen ermöglichen, in denen ein Recht auf Differenz gelebt und Differenz affirmiert anstatt poliziert wird.

Interview- und Gesprächsverzeichnis

Emotional Mapping Interviews

Frau Schneider 1	Emotional Mapping Interview, Oktober 2019
Frau Schneider 2	Member Reflections, Juni 2021
Nadine	Emotional Mapping Interview, Oktober 2019
Siegfried	Emotional Mapping Interview, November 2019
Aleky	Emotional Mapping Interview, November 2019
Tamsila	Emotional Mapping Interview, November 2019
Romni	Romni, Emotional Mapping Interview, Dezember 2019
subversion 1	Emotional Mapping Interview, Dezember 2019
subversion 2	Member Reflections, Juni 2021
Zamzam 1	Emotional Mapping Interview, Januar 2020
Zamzam 2	Member Reflections, Juni 2021
Tiger Guy 1	Emotional Mapping Interview, Januar 2020
Tiger Guy 2	Member Reflections, Juli 2021
Heinz-Joseph 1	Emotional Mapping Interview, Januar 2020
Heinz-Joseph 2	Member Reflections, Juni 2021
Adele 1	Emotional Mapping Interview, Januar 2020
Adele 2	Member Reflections, August 2021
Tommy 1	Emotional Mapping Interview, Januar 2020
Tommy 2	Member Reflections, Juni 2021
Franky 1	Emotional Mapping Interview, Februar 2020
Franky 2	Member Reflections, Juli 2021

*Expert*inneninterviews*

Expert*inneninterview Im	Imam, November 2019
Expert*inneninterview Ro	Beratungsstelle für Rom*nja, November 2019
Expert*inneninterview BI	Beratungsstelle und Interessensvertretung, November 2019
Expert*inneninterview BfB	Beratungsstelle für Betroffene von Rassismus, Februar 2020
Expert*inneninterview Migra	Migrationsberatungsstelle, März 2020

Gespräche

- Ju Gespräch mit einer*m Jurist*in mit einschlägiger Erfahrung in der Ausbildung von Polizeibeamt*innen, November 2018
- ISD Gespräch mit Interessensvertretung für Schwarze Menschen in Deutschland, November 2019
- Ini Gespräch mit Stadtteilinitiative, November 2019
- Migra Gespräch mit Migrantinnenverein, November 2019
- FH Gespräch mit Frauenhäusern, Dezember 2019
- JS Gespräch mit Jugendsozialarbeiter, Dezember 2019

Literatur

- Abdul-Rahman, Laila (2022): Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS.
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2023): Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt: Campus.
- (2020a): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf (Abruf: 23.11.2020).
- (2020b): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Eine Expertise für den Mediendienst Integration, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Rassismus_Polizei_MDI.pdf (Abruf: 03.02.2021).
- Abdul-Rahman, Laila/Singelstein, Tobias (2020): Körperverletzung im Amt und wie man sie wissenschaftlich untersuchen kann. In: *Kriminalistik* (8–9), S. 513–518.
- Aden, Hartmut/Bosch, Alexander (2022): Unabhängige Kontrolle als Schutz vor Rassismus und Diskriminierung? In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 729–742.
- Aden, Hartmut/Bosch, Alexander/Fährmann, Jan (2020a): Kontrollieren – aber wie? Können technische Innovationen die Akzeptanz für polizeiliche Personenkontrollen verbessern? In: Groß, Hermann/Schmidt, Peter (Hg.): Polizei und Migration. Empirische Polizeiforschung 23. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 90–108.
- Aden, Hartmut/Bosch, Alexander/Fährmann, Jan/Thurn, Roman (2022): Police stops in Germany – between legal rules and informal practices. In: *Journal of Organizational Ethnography* (11) 2, S. 116–131.
- Aden, Hartmut/Fährmann, Jan/Bosch, Alexander (2020b): Intransparente Polizeikontrollen – rechtliche Pflichten und technische Möglichkeiten für mehr Transparenz. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–22.
- Agamben, Giorgio (2018): Souveräne Polizei. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 95–98.
- Ahmed, Sara (2000): Strange Encounters. Embodied Others in Post-Coloniality. London, New York: Routledge.
- (2004): Affective Economies. In: *Social Text* 22 (2), S. 117–139.
- (2007): *Queer Phenomenology. Orientations, Objects, Others*. 2. Aufl. Durham: Duke University Press.

- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua (2021): Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiassporischer Menschen in Deutschland, <https://afrozensus.de/reports/2020/Afrozensus-2020.pdf> (Abruf: 02.12.2021).
- Alexander, Michelle (2020): *The new Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*. Tenth anniversary edition. New York, London: The New Press.
- Amir-Moazami, Schirin (2016): Dämonisierung und Einverleibung: Die 'muslimische Frage' in Europa. In: Castro Varela, María do Mar/Mecheril, Paul (Hg.): *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart*. Bielefeld, Ann Arbor, Michigan: transcript, S. 21–39.
- Amt für Multikulturelle Angelegenheiten (2017): *Frankfurter Integrations- und Diversitätsmonitoring. Analysen Studien Bericht*. Unter Mitarbeit von Patrick Schupp, Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, https://amka.de/sites/default/files/2018-05/Frankfurter%20Integrations-%20und%20Diversit%C3%A4tsmonitoring_2017_0.pdf (Abruf: 30.08.2022).
- Anderson, Elijah (1990): *Streetwise. Race, Class, and Change in an Urban Community*. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Andersson, Johan/Sadgrove, Joanna/Valentine, Gill (2012): *Consuming Campus: Geographies of Encounter at a British University*. In: *Social & Cultural Geography* 13 (5), S. 501–515.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020): *Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage*. Berlin, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 14.12.2022).
- (2022): *Bildung*, <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/bildungsbereiche/bildungsbereich-node.html> (Abruf: 14.12.2022).
- Anwaltskanzlei Sven Adam (2012): *Bundesrepublik Deutschland entschuldigt sich bei Kläger. Kontrolle wegen der Hautfarbe verstößt gegen das Grundgesetz*. Pressemitteilung, 29.10.2012, Koblenz, <http://www.anwaltskanzlei-adam.de/download.php?f=f9b28a4cd9fa8e6d5fcdeb5f455464dd> (Abruf: 14.08.2018).
- ARAB – Antirassismusbüro Bremen (1997): „Sie behandeln uns wie Tiere“. *Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland*. Berlin/Göttingen: Verlag der Buchläden Schwarze Risse – Rote Straße.
- Arndt, Susan (2011): *Rassismus*. In: Arndt, Susan/Ofuately-Alazard, Nadja (Hg.): *(K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache: Ein kritisches Nachschlagewerk. Wie Rassismus aus Wörtern spricht*. Münster: Unrast Verlag, S. 38–43.
- Asmus, Hans-Joachim/Enke, Thomas (2016): *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Assall, Moritz/Gericke, Carsten (2016): Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände. In: *Kritische Justiz* 49 (1), S. 61–71.
- Atali-Zimer, Fato (2021): Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei. Eine rassismuskritische Studie. Leverkusen: Budrich Academic Press.
- Atali-Zimer, Fato/Fereidooni, Karim/Schroth, Kathrin (2022): Rassismuskritische Polizeiforschung – Eine Spurensuche. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–52.
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 181–196.
- Back, Les (1996): *New Ethnicities and Urban Culture. Racisms in Young Lives*. London: UCL Press.
- Bäcker, Matthias/Denninger, Erhard/Graulich, Kurt (Hg.) (2018): *Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz*. 6. Aufl. des von Hans Liskan mitbegründeten Werks. München: Beck.
- Bahnhofsviertel Solidarisch (2017): Stadtteilgruppe Bahnhofsviertel Solidarisch macht auf rassistischen Polizeialltag im Viertel aufmerksam. Pressemitteilung, 27.04.2017, https://www.facebook.com/notes/bahnhofsviertel-solidarisch/pm-1-27417-stadtteilgruppe-bahnhofsviertel-solidarisch-macht-auf-rassistischen-p/456406311393561/?__tn__=HH-R (Abruf: 20.11.2019).
- Balibar, Étienne (2003): *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel Maurice (2000): *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*. 2. Aufl. Hamburg: Argument Verlag.
- Barbehön, Marlon/Münch, Sybille/Haus, Michael/Heinelt, Hubert (2015): *Städtische Problemdiskurse. Lokalpolitische Sinnhorizonte im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.
- Bargetz, Brigitte (2016): *Ambivalenzen des Alltags. Neuorientierungen für eine Theorie des Politischen*. Bielefeld: transcript.
- Barthel, Christian/Puglisi, Claudia (2022): Die Polizei „durchlüften“ – Führung als skandalpräventive Ressource in der Polizei. In: Barthel, Christian/Puglisi, Claudia (Hg.): *Sexualität und Macht in der Polizei. Eine multiperspektivische Fallanalyse*. Wiesbaden: Springer VS, S. 101–139.
- Bartsch, Matthias/Ziegler, Jean-Pierre (2020): Experten kritisieren Deutung von Polizei-Studie. Rechtsextreme Beamte in Hessen. In: *Spiegel Panorama*, 06.03.2020, https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hessen-kritik-an-polizei-studie-wegen-gestrichener-fragen-a-4d762fa7-ce38-4240-a945-cda25b96a13d?fbclid=IwAR1KT-qWUmPmFouNgLGksu4MDs6JpRgL7SIZbkvPt3QmFYknIXYD75UfGs_E (Abruf: 11.03.2020).

- Başay-Yıldız, Seda (2019): Wenn die Würde des Menschen durch die Staatsgewalt ange-tastet wird. Vorwort. In: Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (Hg.): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 24–28.
- Basu, Biplab (2016): Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Po-lizei, Justiz und Politik. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfol-gungsbehörden*. Münster: edition assemblage, S. 85–101.
- Baumgartinger, Persson Perry (2014): Mittendrin: kritische Analyse im Spannungsfeld von Machtverhältnissen der staatlichen Regulierung von Trans* in Österreich. In: Unger, Hella von/Narimani, Petra/M'Bayo, Rosaline (Hg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 97–113.
- Bauriedl, Sybille (2021): Impulse geographischer Raumtheorien für eine raum- und maßstabskritische Diskursforschung. In: Glasze, Georg (Hg.): *Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden für die Humangeographie sowie die sozial- und kulturwissenschaftliche Raumforschung*. 3. Aufl. Bielefeld: transcript, S. 169–182.
- Bebenburg, Pitt von (2021a): Neue Polizeiskandale in Frankfurt und Kassel: Ist Innen-minister Beuth noch zu halten? In: *Frankfurter Rundschau*, 24.03.2021, <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-innenminister-peter-beuth-cdu-skandale-polizei-frankfurt-kassel-wiesbaden-hanau-volker-bouffier-90257282.html> (Abruf: 24.03.2021).
- Bebenburg, Pitt von (2021b): Polizeiskandale ohne Ende. Hessische Beamte und das Frankfurter Präsidium stehen immer wieder unter Verdacht. In: *Frankfurter Rund-schau*, 10.06.2021, S. F3.
- Bebenburg, Pit von/Voigts, Hanning (2019): „NSU 2.0“. In: Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (Hg.): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 131–146.
- Becht, Lutz/Bauer, Thomas (2021): Die Frankfurter Polizei und drei aufrechte Beamten im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M.: Henrich.
- Becker, Howard Saul (2016): Auf wessen Seite stehen wir? In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 7–22.
- Becker, Ruth (2008): Raum: Feministische Kritik an Stadt und Raum. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate/Budrich, Barbara (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterfor-schung. Theorie, Methoden, Empirie*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, S. 798–811.
- Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag.
- (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungs-muster und Kultur in der Polizei*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- (2010): Licht und Schatten: 'Diversität' für die Polizei. In: Hunold, Daniela/Behr, Rafael/Klimke, Daniela/Lautmann, Rüdiger (Hg.): *Fremde als Ordnungshüter?*

- Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag, S. 145–156.
- (2017a): Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat. Ein Essay. In: *juridikum* (4), S. 541–551.
 - (2017b): „Racial“ oder „Social“ Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei. In: Kopke, Christoph/Kühnel, Wolfgang (Hg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Baden-Baden: Nomos, S. 255–271.
 - (2018): „Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen“: Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 165–178.
 - (2019a): Menschenrechtsgewährleistung und interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit. In: Kugelmann, Dieter (Hg.): Polizei und Menschenrechte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 383–396.
 - (2019b): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Howe, Christiane/Ostermeier, Lars (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–45.
 - (2022): „Polizeigewalt hat es nicht gegeben“ – Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 217–238.
- Behr, Rafael/Molapisi, Annelie (2022): „In der Polizei sind wir uns eigentlich sehr ähnlich“: Eine hermeneutische Rekonstruktion der Hoffnungen, Erwartungen und Realitäten im Kontext einer Integration von Personen mit Migrationsgeschichte. In: Vera, Antonio/Behr, Rafael/Brussig, Martin/Weiß, Anja (Hg.): Migration und Polizei. Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei. Baden-Baden: Nomos, S. 61–94.
- Behrendes, Udo (2022): Polizeikultur(en). In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 693–727.
- Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Kalkum, Dorina/Otto, Magdalena (2018): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.). Baden-Baden: Nomos.
- Belina, Bernd (2003): Evicting the undesirables. The idealism of public space and the materialism of the bourgeois State. In: *belgeo* (1), S. 47–62.
- (2006): Raum, Überwachung, Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung. Münster: Westfälisches Dampfboot.
 - (2013): Raum. Zu den Grundlagen eines historisch-geographischen Materialismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.
 - (2014): Was kritische Polizeiforschung sein könnte und sollte. Ein Beitrag zur Debatte. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (2), S. 61–64.

- (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Wiesbaden: Springer VS, S. 123–146.
 - (2017): „Vorbild New York“ und „Broken Windows“: Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt. In: Häfele, Joachim/Sack, Fritz/Eick, Volker/Hillen, Hergen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 29–46.
 - (2018): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 119–133.
 - (2022): Verräumlichte Wahrnehmung. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 323–335.
- Belina, Bernd/Keitzel, Svenja (2018): Racial Profiling. In: *Kriminologisches Journal* 50 (1), S. 18–24.
- Belina, Bernd/Michel, Boris (2019): Raumproduktionen. Zu diesem Band. In: Belina, Bernd/Michel, Boris (Hg.): Raumproduktionen. Beiträge der Radical Geography: Eine Zwischenbilanz. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7–34.
- Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (2020): Stadt, Kritik und Geographie. Einleitung zum Handbuch Kritische Stadtgeographie. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): Handbuch kritische Stadtgeographie. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 14–19.
- Belina, Bernd/Wehrheim, Jan (2011): „Gefahrengebiete“ – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme* 22 (2), S. 207–230.
- Benz, Wolfgang (2020): Vom Vorurteil zur Gewalt. Politische und soziale Feindbilder in Geschichte und Gegenwart. Freiburg: Verlag Herder.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (2021 [1977]): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Berhe, Jonas/Kusser, Astrid (2002): Nicht alles beim Alten. Blackness im Deutschen Wohnzimmer. In: *kanak attk. konkret konkrass*, S. 3, https://www.kanak-attak.de/ka/down/pdf/kanak-attak_2002.pdf (Abruf: 15.12.2022).
- Beste, Hubert (2000): Morphologie der Macht. Urbane „Sicherheit“ und die Profitorientierung sozialer Kontrolle. Wiesbaden: VS Verlag.
- Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacífico, Sarah/Wiegand, Felix (2021a): Einleitung. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacífico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe. Bielefeld: transcript, S. 9–19.
- (Hg.) (2021b): Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe, Bielefeld: transcript.

- Birkel, Christoph/Church, Daniel/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (2019): *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- (2020): Kriminalitätsfurcht, Opfererfahrungen und das Vertrauen in die Polizei. Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurveys 2017. In: *Kriminalistik* 74 (8–9), S. 499–505.
- Bittner, Christian/Michel, Boris (2018): Partizipatives Kartieren als Praxis einer kritischen Kartographie. In: Wintzer, Jeannine (Hg.): *Sozialraum erforschen. Qualitative Methoden in der Geographie*. Berlin: Springer Spektrum, S. 298–312.
- Blank, Martina (2021): Bordering and Debordering Spaces of Asylum in the City of Frankfurt: Municipal Refugee Accommodation and Neighbourhood – Based Volunteering. In: *Antipode* 53 (6), S. 1639–1660.
- Blank, Martina/Hannes, Soliana (2021): Zufluchtsort Frankfurt? Leben in der Sammelunterkunft. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacifico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): *Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe*. Bielefeld: transcript, S. 287–293.
- Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang (2002): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–70.
- Bollig, Christiane/Grohmann, Georg (2021): „Wir müssen reden!“. In: *Sozial Extra* 45 (3), S. 156–161.
- Bornwasser, Manfred/Eckert, Roland (1995): Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und –beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlussbericht zum Projekt „Polizei und Fremde“, Münster, Trier.
- Bosch, Alexander (2020): Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. In: *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 231/232 (3–4).
- Bosch, Alexander/Can, Halil/Decker, Christine/Howe, Christiane/Knobloch, Lan (2022): Bericht zur Berliner Polizeistudie. Eine diskriminierungskritische, qualitative Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin. Herausgegeben vom ZTG (Zentrum Technik und Gesellschaft) der Technischen Universität Berlin, https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/fotos-der-hausleitung/langfassung_berliner_polizeistudie.pdf (Abruf: 25.02.2023).
- Bosch, Alexander/Thurn, Roman (2022): Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–198.
- Boß, Daniela (2018): „Wir sind Penner. Wir sind Abschaum. Wir sind asozial. Wir gehören entfernt“. Feldzugang im Rahmen einer qualitativen Erforschung von Verdrängungsprozessen und ihren Auswirkungen auf die Alltagswirklichkeiten Obdachloser.

- In: Wintzer, Jeannine (Hg.): Sozialraum erforschen. Qualitative Methoden in der Geographie. Berlin: Springer Spektrum, S. 3–18.
- Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hg.): Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Schwartz, S. 183–198.
- Bozay, Kemal (2017): Ethnisch-nationale Homogenitätsvorstellungen, Ethnozentrismus und Migrationsdiskurse im transnationalen Raum. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Research. Wiesbaden: Springer VS, S. 213–228.
- Brah, Avtar (1996): Cartographies of diaspora. Contesting identities. London: Routledge.
- Brazzell, Melanie (Hg.) (2018): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (2000): Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7–40.
- Bruce-Jones, Eddie (2015): German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. In: *Race & Class* 56 (3), S. 36–49.
- (2020): Black Lives and German Exceptionalism. Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/black-lives-and-german-exceptionalism/> (Abruf: 27.07.2020).
- Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2018): Schlussfolgerungen aus der neuen Rechtsprechung zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen durch die Bundespolizei. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/1941. Drucksache 19/2151, Berlin, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/021/1902151.pdf> (Abruf: 15.08.2018).
- Burfeind, Sophie (2015): Delegationen aus der ganzen Welt informierten sich über den „Frankfurter Weg“. In: *Süddeutsche Zeitung*, 16.11.2015, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/drogen-in-frankfurt-der-frankfurter-weg-ist-gefahrdet-1.2739250-2> (Abruf: 05.11.2021).
- Busch, Heiner (2013): Institutionalisierte Rassismus – Racial Profiling – nicht nur bei Kontrollen. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 104, S. 3–11.
- Butler, Judith (1993): Bodies that matter. On the Discursive Limits of „Sex“. New York: Routledge.
- (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2013): Haß spricht. Zur Politik des Performativen. 4. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Bütow, Birgit/Chassé, Karl August/Lindner, Werner (Hg.) (2014): Das Politische im Sozialen. Historische Linien und aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Butterwegge, Christoph/Lösch, Bettina/Ptak, Ralf (2017): Kritik des Neoliberalismus. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

- Çakır, Murat (2020): Eine deutsch-deutsch-türkische Geschichte. In: Scharenberg, Albert (Hg.): *Der lange Marsch der Migration. Die Anfänge migrantischer Selbstorganisation im Nachkriegsdeutschland*. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung, S. 44–66.
- Campos-Delgado, Amalia (2018): Counter-Mapping Migration: Irregular Migrants' Stories through Cognitive Mapping. In: *Mobilities* 13 (4), S. 488–504.
- Çankaya, Sinan (2020): Geopolicing Race, Gender, and Class: How the Police Immobilise Urban Allochthones. In: *Antipode* 52 (3), S. 702–721.
- Carmichael, Stokely/Hamilton, Charles V. (1969): *Black Power. The Politics of Liberation in America*. Middlesex: Penguin.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita (2015): *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. 2. Aufl. Bielefeld: transcript.
- Charmaz, Kathy (2005): Grounded Theory in the 21st Century. Applications for Advancing Social Justice Studies. In: Denzin, Norman K./Lincoln, Yvonna S. (Hg.): *The Sage Handbook of Qualitative Research*. 3. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE Publications, S. 507–535.
- Cho, Sumi/Crenshaw, Kimberlé Williams/McCall, Leslie (2013): Toward a Field of Intersectionality Studies: Theory, Applications, and Praxis. In: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 38 (4), S. 785–810.
- Clarke, Adele (2011): Von der Grounded-Theory-Methodologie zur Situationsanalyse. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hg.): *Grounded Theory Reader*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, S. 207–229.
- (2012): *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*. Wiesbaden: Springer VS.
- Copwatch Frankfurt (2021): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand: „We look out for each other“. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacifico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): *Frankfurt a.M.. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe*. Bielefeld: transcript, S. 13–23.
- (2021): We look out for each other. Notizen zu Racial Profiling, Unterstützungsarbeit und Bündnissen. In: Cholia, Harpreet/Jänicke, Christin (Hg.): *Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*. Münster: edition assemblage, S. 81–88.
- Corona Berkin, Sarah/Kaltmeier, Olaf (2012): Im Dialog: Methodologische Überlegungen zu Horizontalität und Reziprozität in den Sozial- und Kulturwissenschaften. In: Kaltmeier, Olaf/Corona Berkin, Sarah (Hg.): *Methoden dekolonialisieren. Eine Werkzeugkiste zur Demokratisierung der Sozial- und Kulturwissenschaften*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7–16.
- Cremer, Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Neubrandenburg, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (Abruf: 13.08.2018).
- (2019): Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig. Verbot rassistischer Diskriminierung. In: *Deutsches Polizeiblatt (DPOLBI)* (3), S. 22–23.

- Cremer-Schäfer, Helga (2014): Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. In: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (2), S. 65–70.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (2014): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum* 1, S. 139–167.
- (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: *Stanford Law Review* 43 (6), S. 1241–1299.
- Cresswell, Tim (1996): In Place/Out of Place. Geography, Ideology, and Transgression. Minneapolis, London: University of Minnesota Press.
- Dangelmaier, Tamara (2021): „Den richtigen Riecher haben“ – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. In: *KrimOJ Kriminologie – Das Online-Journal* 3 (4), S. 359–382.
- Dangelmaier, Tamara/Brauer, Eva (2020): Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dankwa, Serena O./Amman, Christa (2019): Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit. „Overpoliced and Underprotected“. Unter Mitarbeit von Mitarbeit und Vorwort von Jovita dos Santos Pinto. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hg.): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript, S. 155–171.
- Death in Custody (2022): Todesfälle in Gewahrsam, <https://doku.deathincustody.info/> (Abruf: 26.12.2022).
- Death in Custody – Aufklärung der Todesumstände in Gewahrsam jetzt! (2020): Recherche zu Todesfällen in Gewahrsam in Deutschland bekräftigt: „Auch in Deutschland tötet institutioneller Rassismus!“. Pressemitteilung, 08.06.2020, Berlin, <https://deathincustody.noblogs.org/> (Abruf: 07.07.2020).
- Dengler, Pascal/Foroutan, Naika (2017): Die Aufarbeitung des NSU als deutscher Stephen-Lawrence-Moment? – Thematisierung von institutionellem Rassismus in Deutschland und Großbritannien. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen. Research*. Wiesbaden: Springer VS, S. 429–446.
- Denzin, Norman K. (1997): *Interpretive ethnography. Ethnographic Practices for the 21st Century*. Thousand Oaks, California: SAGE Publications.
- Deppisch, Sven (2017): *Täter auf der Schulbank. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust*, Baden-Baden: Tectum Verlag.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2019): Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in der empirischen Polizeiforschung. In: Howe, Christiane/Ostermeier, Lars (Hg.): *Polizei und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS, S. 207–230.

- (2022): Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation. Berlin: Econ.
- Deutscher Bundestag (2020): Drucksache 19/25180. Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Erkenntnisse, Beiträge und Maßnahmen von Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/251/1925180.pdf> (Abruf: 18.03.2023).
- Dhawan, Nikita (2010): Spivak – Subalternes Schweigen und die Politik der Repräsentation. In: Kuch, Hannes/Herrmann, Steffen K. (Hg.): Philosophien sprachlicher Gewalt. 21 Grundpositionen von Platon bis Butler. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 370–386.
- Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Das Privatklageverfahren. https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/BesondereVerfahrensarten/privatklage/index.php (Abruf: 03.02.2023).
- Dietze, Gabriele (2016): Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht. In: *movements* 2 (1), S. 1–16.
- Dikeç, Mustafa (2002): Police, politics, and the right to the city. In: *GeoJournal* 58, S. 91–98.
- Dirksmeier, Peter/Mackrodt, Ulrike/Helbrecht, Ilse (2011): Geographien der Begegnung. In: *Geographische Zeitschrift* 99 (2+3), S. 84–103.
- Dobrowolski, Oliver von (2022): „Ich kämpfe für eine bessere Polizei“ – #Better Police. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag.
- Doña Carmen e.V. (2023): Doña Carmen e.V. – Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten, <https://www.donacarmen.de/> (Abruf: 02.01.2023).
- (2017): Videoüberwachung im Frankfurter Bahnhofsviertel: Polizei instrumentalisiert Drogenelend – Überwachung von Anwohnern, Passanten sowie Prostituierten und ihren Kunden. Pressemitteilung, 19.09.2017, Frankfurt a.M., <https://www.donacarmen.de/pressemitteilung-videoeuberwachung-im-frankfurter-bahnhofsviertel-polizei-instrumentalisiert-drogenelend-ueberwachung-von-anwohnern-passanten-sowie-prostituierten-und-ihren-kunden/> (Abruf: 03.04.2019).
- Downs, Roger M./Stea, David (1982): Kognitive Karten: Die Welt in unseren Köpfen. New York: Harper & Row.
- Durkheim, Émile (2019 [1895]): Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Eggers, Maureen Maisha (2017): Rassifizierte Machtdifferenz als Deutungsperspektive in der Kritischen Weißseinsforschung in Deutschland. In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 3. Aufl. Münster: Unrast, S. 56–72.
- Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hg.) (2017): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 3. Aufl. Münster: Unrast.

- Ellebrecht, Sabrina (2022): Organisierte (In-)Differenz. Zur Bedeutung von Diversität und Repräsentation für die Polizei. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 669–691.
- El-Tayeb, Fatima (2011): *European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe*. Minneapolis, London: University of Minnesota Press.
- El-Tayeb, Fatima/Thompson, Vanessa Eileen (2019): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hg.): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript, S. 311–328.
- End, Markus (2017): *Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden*, Heidelberg: Zentralrat deutscher Sinti & Roma, <https://zentralrat.sinti-undroma.de/download/6809> (Abruf: 01.07.2019).
- (2019): Antiziganismus und Polizei. Mit Dokumentation der Fachveranstaltung „Die Polizei und Minderheiten – Das Beispiel Antiziganismus“ und einem ergänzenden Beitrag zum O EZ-Attentat. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/9262> (Abruf 22.03.2023).
- Ericson, Richard V. (1982): *Reproducing Order. A Study of Police Patrol Work*. Toronto: University of Toronto Press.
- Ernst, Christian (2014): Anlassunabhängige Personenkontrollen und Gefahrengebiete. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* (10), S. 633–637.
- Ervedosa, Clara (2020): „The Perpetrator is a Southerner“: „Südländer“ as Racial Profiling in German Police Reports. In: *Monatshefte* 112 (2), S. 217–246.
- Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise (2022): Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 359–383.
- Essed, Philomena (1991): *Understanding Everyday Racism. An Interdisciplinary Theory*. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Europäische Kommission (2023): Wie sehr vertrauen Sie der Polizei? Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/377233/umfrage/umfrage-in-deutschland-zum-vertrauen-in-die-polizei/> (Abruf: 18.10.2023).
- European Commission against Racism and Intolerance (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde, Council of Europe, <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0> (Abruf: 18.03.2020).
- Experten-Kommission (2021): Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden. Abschlussbericht, initiiert vom Hessischen Minister des Innern und für Sport Peter Beuth. Frankfurt a.M., https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/20210712_abschlussbericht_experten-kommission.pdf (Abruf: 19.07.2021).

- Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 135–163.
- Feagin, Joe R. (1977): Indirect Institutionalized Discrimination. A Typological and Policy Analysis. In: *American Politics Quarterly* 5 (2), 177–200.
- Feest, Johannes/Blankenburg, Erhard (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Fegje, Paula (2019): Gibt es „gefährliche Orte“? Labeling Approach für Räume. In: *Forum Recht* (2), S. 49–51.
- Feltes, Thomas (2012): Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: *Die Polizei* 10/11, S. 285–292, 309–314.
- (2020): Verfolgte Grundrechtsträger? Was passiert im Moment mit und in unserer Polizei?, Verfassungsblog, https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Polizei_und_Disziplinarverfahren_Ms.pdf (Abruf: 01.07.2020).
- Feltes, Thomas/Rebscher, Erich (1990): Polizei und Bevölkerung – Zur Einführung in diesen Band. In: Feltes, Thomas/Rebscher, Erich (Hg.): Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community policing“). Empirische Polizeiforschung 1. Holzkirchen/Obb.: Felix Verlag, S. 5–6.
- FeMigra (1995): Wir, die Seiltänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Eichhorn, Cornelia (Hg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. 2. Aufl. Berlin: Edition.
- Feth, Anja (2017): Die Polizei in Bewegung. Zur Produktion territorialer Räume in Buenos Aires. In: *SozProb* 28 (2), S. 261–283.
- Feustel, Robert (2021): Vom bizarren Nutzen der Prohibition. In: *SuchtMagazin* 47 (3/4), S. 17–22.
- Flick, Uwe (2012): Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 9. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 309–319.
- Foraci, Franco (2020): Bereitschaftspolizei bei der Rechtsextremismus-Studie vergessen. Panne bei Umfrage. In: *hessenschau.de*, 06.03.2020, <https://www.hessenschau.de/politik/bereitschaftspolizei-bei-rechtsextremismus-studie-vergessen,panne-polizeistudie-rechtsextremismus-100.html> (Abruf: 11.05.2020).
- Förderverein Roma e.V (2022): Förderverein Roma e.V, <http://www.foerdervereinroma.de/> (Abruf: 02.01.2023).
- Foroutan, Naika (2020): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* (70) 42–44, S. 12–18.
- Fortner, Michael Javen (2023): Racial Capitalism and City Politics: Toward a Theoretical Synthesis. In: *Urban Affairs Review* 59 (2), S. 630–653.
- Foucault, Michel (1987): Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt a.M.: Athenäum, S. 243–261.

- (1992): Was ist Kritik? Berlin: Merve-Verlag.
- (2014 [1976]): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frehsee, Detlev (2000): Fragen an den Deutschen Präventionstag. Serie Prävention. In: *DVJJ-Journal* 11 (3), S. 65–72.
- Friedrich, Sebastian/Mohrfeldt, Johanna/Schultes, Hannah (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage, S. 10–21.
- Füty, Tamás Jules Joshua (2019): Gender und Biopolitik. Normative und intersektionale Gewalt gegen Trans*Menschen, Bielefeld: transcript.
- Germes, Mélina/Klaus, Luise (2021): When Marginalized Subjects Map their City: Counter-Mapping Experiments with Drug Users in some German and French Neighborhoods. In: *Bulletin of Sociological Methodology/Bulletin de Méthodologie Sociologique* 152 (1), S. 96–124.
- Geschke, Daniel/Matthias Quent (2021): Zweimal Opfer werden. Sekundäre Viktimisierung durch Polizei und Justiz. In: Cholia, Harpreet/Jänicke, Christin (Hg.): Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Münster: edition assemblage, S. 74–80.
- Geugjes, Marilena/Jantzer, Leonie/Keitzel, Svenja (2022): Flucht und Migration in der Stadt: Stadtspezifische Wahrnehmung, Darstellung und Bearbeitung durch die Polizei. In: *Polizei & Wissenschaft* (3), S. 50–64.
- Gieseking, Jack Jen (2013): Where We Go From Here. In: *Qualitative Inquiry* 19 (9), S. 712–724.
- Gilmore, Ruth Wilson (2021): Geographien des Abolitionismus und das Problem der Unschuld. In: Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa Eileen (Hg.): Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 160–181.
- Gilroy, Paul (2000): *Between Camps. Nations, Cultures and the Allure of Race*. London: Routledge.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Glasze, Georg/Pütz, Robert/Rolfes, Manfred (2005): Die Verräumlichung von (Un-)Sicherheit, Kriminalität und Sicherheitspolitiken – Herausforderungen einer Kritischen Kriminalgeographie. In: Glasze, Georg/Pütz, Robert/Rolfes, Manfred (Hg.): Diskurs – Stadt – Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie. Bielefeld: transcript, S. 13–58.
- Golian, Schohreh (2019): Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript, S. 177–193.

- (2020): Auf ewigem Abwehrmodus. Struktureller Rassismus bei der Polizei. In: *spw – Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft* 4, S. 9–11.
- Görgen, Thomas/Wagner, Daniel (2022): Zivilgesellschaftliche Organisation und Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus/Diskriminierung. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 445–469.
- Graebisch, Christine (2020): Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. In: *Kriminologisches Journal* 52 (2), S. 176–187.
- Graevskaia/Alexandra/Menke/Katrin/Rumpel/Andrea (2022): Institutioneller Rassismus in Behörden – Rassistische Wissensbestände in Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung. Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation. Universität Duisburg-Essen.
- Groß, Eva/Clasen, Julia/Zick, Andreas (2022): Ursachen und Präventionsmöglichkeiten bei Vorurteilen und Diskriminierungen in der Polizei. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 145–179.
- Guillaumin, Colette (1995): Racism, Sexism, Power and Ideology. London, New York: Routledge.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2011): Intersektionalität oder: Wie nicht über Rassismus sprechen? In: Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Berlin, Bielefeld: transcript, S. 77–100.
- Ha, Kien Nghi (2007): People of Color – Koloniale Ambivalenzen und historische Kämpfe. In: Ha, Kien Nghi/Lauré Al-Samarai, Nicola/Mysorekar, Sheila (Hg.): re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. 3. Aufl. Münster: Unrast, S. 31–40.
- Ha, Noa (2014): Perspektiven urbaner Dekolonisierung. Die europäische Stadt als ‘Contact Zone’. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (1), S. 27–48.
- Ha, Noa K. (2016): Straßenhandel in Berlin. Öffentlicher Raum, Informalität und Rassismus in der neoliberalen Stadt. Urban Studies, Bielefeld: transcript.
- (2017): Zur Kolonialität des Städtischen. In: Zwischenraum Kollektiv (Hg.): Decolonize the City! Zur Kolonialität der Stadt – Gespräche, Aushandlungen, Perspektiven. Münster: Unrast, S. 75–87.
- (2022): Stadt und postkoloniale Kritik. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 10 (1), S. 161–165.
- Hall, Stuart (2004): Die Frage des Multikulturalismus. In: Stuart Hall: Ideologie, Identität, Repräsentation. Hamburg: Argument Verlag, S. 188–227.
- (2014): Die Stadt zwischen kosmopolitischen Versprechungen und multikulturellen Realitäten. Unter Mitarbeit von Aus dem Englischen von Thomas Barfuss. In: Stuart Hall: Populismus, Hegemonie, Globalisierung. Hamburg: Argument Verlag, S. 144–165.
- (2020 [2000]): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Rätzkel, Nora (Hg.): Theorien über Rassismus. Hamburg: Argument Verlag, S. 12–21.

- Hall, Stuart/Critcher, Chas/Jefferson, Tony/Clarke, John/Roberts, Brian (1978): Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order. Hongkong: Macmillan Press LTD.
- Haraway, Donna (2001): Situiertes Wissen. Die Wissenschaftsfrage im Feminismus und das Privileg einer partialen Perspektive. [i.O. 1988]. In: Hark, Sabine (Hg.): Dis-Kontinuitäten: feministische Theorie. Opladen: Leske + Budrich, S. 281–298.
- Haritaworn, Jin (2008): Shifting Positionalities: Empirical Reflections on a Queer/Trans of Colour Methodology. In: *Sociological Research Online* 13 (1), <http://www.socresonline.org.uk/13/1/13.html> (Abruf 22.03.2023).
- Harvey, David (1989): From Managerialism to Entrepreneurialism: The Transformation in Urban Governance in Late Capitalism. In: *Geografiska Annaler. Series B, Human Geography* 71 (1), S. 3–17.
- (2009 [1973]): Social Justice and the City. Geographies of Justice and Social Transformation. Athens: University of Georgia Press.
- Hauck, Gerhard (2017): Wer vom Rassismus redet, darf vom Kapitalismus nicht schweigen. In: *Peripherie* 37, S.153–161.
- Hecker, Meike (2019): Vertrauen in der Stadt – Vertrauen in die Stadt. Die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität im städtischen Raum. Zivile Sicherheit. Berlin: LIT-Verlag.
- Heeg, Susanne (2017): Finanzialisierung und Responsibilisierung – Zur Vermarktung der Stadtentwicklung. In: Schönig, Barbara/Kadi, Justin/Schipper, Sebastian (Hg.): Wohnraum für alle?! Perspektiven auf Planung, Politik und Architektur. Bielefeld: transcript, S. 47–59.
- Heinrich, Helga (2020): Innere Sicherheit als lokale Politik am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M.. In: Terizakis, Georgios/Sell, Stefan/Hamm, Christian (Hg.): Innere Sicherheit als geteilte Verantwortung. Kommunale und polizeiliche Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos, S. 125–134.
- Heinrich, Michael (2005): Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung. 3. Aufl. Stuttgart: Schmetterling-Verlag.
- Heise, Gerd/Riegel, Reinhard (1978): Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes. Mit Begründung und Anmerkungen. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Heitmeyer, Wilhelm (2020): Rassismus in der Polizei: Der Abwehrreflex hat Geschichte. In: *Die Zeit*, 14.07.2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/rassismus-polizei-wilhelm-heimmeyer-forderung-untersuchungen/komplettansicht> (Abruf: 06.08.2020).
- (2022): Polizei als uneinsichtige Institution. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 561–577.
- Henry, Alistair (2021): Interaction rituals and ‘police’ encounters: new challenges for interactionist police sociology. In: *Policing and Society* online first, S. 1–15.
- Herrnkind, Martin (2014): „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland’. In: *Polizei & Wissenschaft* (3), S. 35–58.

- (2021): Polizeirassismus in Deutschland: Cursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In: Feltes, Thomas/Plank, Holger (Hg.): Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei. Schriftenreihe Polizieren Band 14. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft Prof. Dr. Clemens Lorei, S. 85–100.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sonrowski, Simon (Hg.) (2017): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III. Berlin, Hamburg: Assoziation A.
- Hessenschau (2022a): Räume durchsucht, Beamte suspendiert: Wieder Ermittlungen gegen Frankfurter Polizisten. In: *hessenschau.de*, 29.07.2022, <https://www.hessenschau.de/panorama/raeume-durchsucht-beamte-suspendiert-wieder-ermittlungen-gegen-frankfurter-polizisten.ermittlungen-polizisten-chats-100.html> (Abruf: 29.08.2022).
- (2022b): Polizeibeauftragter in Hessen noch gesucht. In: *hessenschau.de*, 19.09.2022, <https://www.hessenschau.de/politik/polizeibeauftragter-in-hessen-noch-gesucht,kurz-polizeibeauftragter-102.html> (Abruf: 06.12.2022).
- (2022c): Urteil im „NSU 2.0“-Prozess: Drohbrief-Verfasser muss jahrelang in Haft. In: *hessenschau.de*, 17.11.2022, <https://www.hessenschau.de/panorama/urteil-im-nsu-20-prozess-drohbrief-verfasser-muss-jahrelang-in-haft-v2,nsu-urteil-108.html> (Abruf: 28.11.2022).
- Hessischer Landtag (2020): Ausschussvorlage HAA 20/9; Ausschussvorlage INA 20/25. Eingegangene Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf Fraktion der SPD Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Hessen und den Landesbeauftragten für die hessische Polizei – Drucks. 20/2083 – und dem Dringlichen Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen – Drucks. 20/3524 –, <https://starweb.hessen.de/cache/AV/20/INA/INA-AV-025-T3.pdf> (Abruf: 18.03.2023).
- Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2020): Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Forschungsbericht 2020, Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2022-06/bericht_polizeistudie_hessen_final_1.pdf (Abruf: 02.12.2022).
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020a): Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Hessische Polizeistudie 2020. Darstellung erster Ergebnisse der Umfrage, https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf (Abruf: 13.02.2020).
- (2020b): Polizeistudie 2020. Ergebnisse der Umfrage zur hessischen Polizeistudie präsentiert. Pressemitteilung, 13.02.2020, <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/ergebnisse-der-umfrage-zur-hessischen-polizeistudie-praesentiert> (Abruf: 13.02.2020).
- Hill Collins, Patricia (2019): Intersectionality as Critical Social Theory. Durham, London: Duke University.

- Hirsbrunner, Stefanie (2011): *Ausländer_in*. In: Arndt, Susan/Ofuately-Alazard, Nadja (Hg.): (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache: Ein kritisches Nachschlagewerk. Wie Rassismus aus Wörtern spricht. Münster: Unrast Verlag, S. 242–252.
- hooks, bell (2013): *Writing beyond race. Living theory and practice*. New York: Routledge.
- (2015 [1984]): *Feminist theory. From margin to center*. New York: Routledge.
- (2016 [1991]): *Homeplace: A Site of Resistance*. Excerpts from: *Yearning: Race, gender and cultural politics*. Boston, South End Press. In: McDowell, Linda (Hg.): *Undoing place? A Geographical Reader*. London, New York: Routledge Taylor & Francis, S. 33–38.
- Hoppe, Katharina (2021): *Die Kraft der Revision. Epistemologie, Politik und Ethik bei Donna Haraway*. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Hough, M./Jackson, J./Bradford, B./Myhill, A./Quinton, P. (2010): *Procedural Justice, Trust, and Institutional Legitimacy*. In: *Policing* 4 (3), S. 203–210.
- Huiskens, Freerk (2001): *Deutsche Lehren aus Rostock und Mölln. Nichts als Nationalismus*. 2. Aufl. Hamburg: VSA-Verlag.
- Huke, Nikolai (2019): „Die neue Angst vorm schwarzen Mann“. Moralpaniken als Reaktion auf Geflüchtete im Regierungsbezirk Tübingen. In: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 7 (1/2), S. 69–92.
- Human Rights Watch (2021): *Deutschland: Menschenrechtslage 2020*, <https://www.hrw.org/de/world-report/2021/country-chapters/377487> (Abruf: 14.01.2021).
- Hunold, Daniela (2015): *Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin : Duncker & Humblot.
- (2019): „Wer hat jetzt die größeren Eier?!“ – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie. In: Howe, Christiane/Ostermeier, Lars (Hg.): *Polizei und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS, S. 47–69.
- Hunold, Daniela/Dangelmaier, Tamara/Brauer, Eva (2021): *Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion*. In: *SozProb* 32 (1), S. 19–44.
- Hunold, Daniela/Oberwittler, Dietrich/Lukas, Tim (2016): „I’d like to see your identity cards please“ – Negotiating authority in police–adolescent encounters: Findings from a mixed-method study of proactive police practices towards adolescents in two German cities. In: *European Journal of Criminology* 13 (5), S. 590–609.
- Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.) (2022): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hunold, Daniela/Wegner, Maren (2020): *Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* (70) 42–44, S. 27–32.
- Initiative Christy Schwundek (2022): *Getötet durch die Polizei am 19. Mai 2011 im Jobcenter Gallus, Frankfurt/M*, <https://initiative-christy-schwundek.blogspot.com/> (Abruf: 29.08.2022).
- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2023): *Break The Silence*, <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/> (Abruf: 17.03.2023).

- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (2012): Kampagne „Stop Racial Profiling“, <http://isdonline.de/projekte-alt/kampagne-stop-racial-profiling/> (Abruf: 14.08.2018).
- (2023): Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, <https://isdonline.de/> (Abruf: 02.01.2023).
- International Women* Space/Women in Exile (2019): Unsere Freundin Rita Awour Ojunge wurde in Brandenburg tot aufgefunden! Pressemitteilung, 04.07.2019, <https://iwspace.de/2019/07/unsere-freundin-rita-awour-ojunge-wurde-in-brandenburg-tot-aufgefunden/> (Abruf: 23.12.2022).
- Interview mit Rafael Behr, Iskandar, Katharina (2021): Polizeiforscher zu SEK-Skandal: „Es ist gelungen, sich in abgeschottete Sphären zu begeben“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.06.2021, https://dpart.org/wp-content/uploads/2021/06/WKM_Launchbericht_Layout_finale_Version.pdf (Abruf: 02.07.2021).
- Iskandar, Katharina (2022): Interner Ermittler soll Dienstgeheimnisse verraten haben. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 04.08.2022, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hat-ranghoher-polizist-in-frankfurt-dienstgeheimnisse-verraten-18221029.html> (Abruf: 29.08.2022).
- Jacobsen, Astrid (2009): „Was mach ich denn, wenn so’n Türke vor mir steht?“. Zur interkulturellen Qualifizierung der Polizei. In: Liebl, Karlhans (Hg.): *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 91–103.
- Jain, Rohit (2019): Von der „Zigeunerkartei“ zu den „Schweizermachern“ bis Racial Profiling. Ein Essay über einen helvetischen Staatsrassismus. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hg.): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript, S. 43–65.
- Jauchke, Hans-Gerd (1997): *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- John, Tobias/Hirschmann, Nathalie (2020): Polizeiliches Handeln im Kontext pluralen Polizierens – Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt PluS-i. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts*. Wiesbaden: Springer VS, S. 255–278.
- Johnson, Jay T./Madge, Clare (2016): Empowering Methodologies: Feminist and Indigenous Approaches. In: Hay, Iain (Hg.): *Qualitative Research Methods in Human Geography*. 4. Aufl. Don Mills, Ontario: Oxford University Press, S. 76–94.
- Jonuz, Elizabeta/Weiß, Jane (2020): Empfehlungen zu Rassismuskritik in Politik, Bildungsinstitutionen und Wissenschaft. In: Jonuz, Elizabeta/Schuch, Jane (Hg.): *(Un-)Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, S. 295–303.
- Journal Frankfurt (2022): 1. Polizeirevier rückt erneut in den Fokus – NSU 2.0. In: *Journal Frankfurt*, 17.03.2022, https://www.journal-frankfurt.de//journal_news/

- Gesellschaft-2/NSU-20-1-Polizeirevier-rueckt-erneut-in-den-Fokus-38866.html (Abruf: 30.08.2022).
- Jurcevic, Rea/Naguib, Tarek/Plümecke, Tino/Wa Baile, Mohamed/Young, Chris (2018): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis. Für die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling. In: Aigner, Heidrun/Kumnig, Sarah (Hg.): Stadt für alle. Analysen und Aneignungen. Wien: Mandelbaum, S. 122–148.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage.
- Kanak Attak (2001): Selbstermächtigung unter Bedingungen eines rassistisch stratifizierten Elends. Kanak Attak im Gespräch mit SUBTROPEN, <https://www.kanak-attak.de/ka/down/pdf/textos.pdf> (Abruf: 15.12.2022).
- Karakayalı, Juliane (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 15–32.
- Keith, Michael (2005): Racialization and the Public Spaces of the Multicultural City. In: Murji, Karim/Solomos, John (Hg.): Racialization. Studies in Theory and Practice. Oxford: Oxford University Press, S. 249–270.
- (2008): After the Cosmopolitan? New Geographies of Race and Racism. In: Bressey, Caroline (Hg.): New Geographies of Race and Racism. Abingdon: Routledge, S. 193–206.
- Keitzel, Svenja (2023): Geographien der Begegnung im Jugendclub: Perspektiven der Jugendsozialarbeit auf die Polizei. In: Hunold, Daniela/Brauer, Eva/Dangelmaier, Tamara (Hg.): Stadt. Raum. Institution. Wiesbaden: Springer VS, S. 173–189.
- (2020a): Racial Profiling. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): Handbuch kritische Stadtgeographie. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 355–360.
- (2020b): Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich. In: *Kriminologisches Journal* 52 (3), S. 1–19.
- Keitzel, Svenja/Belina, Bernd (2022): „Gefahrenorte“. Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördert. In: *Geographische Zeitschrift* 110 (4), S. 212–231.
- Keller, Nora (2018): Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor? Zur Konstruktion „gefährlicher“ Orte. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 115, <https://www.cilip.de/2018/04/27/wer-hat-angst-vorm-kottbusser-tor-zur-konstruktion-gefaehrlicher-orte/> (Abruf: 17.04.2019).
- Keller, Nora/Leifker, Maren (2017): Gefahrengebiete. Ein kommunaler Ausnahmezustand? In: Lemke, Matthias (Hg.): Ausnahmezustand Wiesbaden: Springer VS, S. 243–253.
- Kelley, Elleza (2020): „Follow the Tree Flowers“: Fugitive Mapping in Beloved. In: *Antipode* 53 (1), S. 181–199.

- Kelly, Natasha A. (Hg.) (2019): *Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte*. Münster: Unrast Verlag.
- Kemme, Stefanie/Taefti, Anabel (2022): „Black Box Polizei?“ – Wege der empirischen Forschung. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 529–559.
- Kern, Anna (2014): Ein Frankfurter Sicherheitsregime. Neoliberale Sicherheitsproduktion in der 'Hauptstadt des Verbrechens'. In: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (2), S. 17–38.
- (2016): *Produktion von (Un-)Sicherheit – Urbane Sicherheitsregime im Neoliberalismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Killian, Margarete/Rinn, Moritz (2020): Aufsuchende Soziale Arbeit in Konflikten um städtische Räume. In: *Soz Passagen* 12 (2), S. 399–420.
- Kilomba, Grada (2010): *Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism*. 2. Aufl. Münster: Unrast-Verlag.
- Klaus, Luise/Germes, Méline (2019): Emotional mapping: towards a geographical explanation of drug use. In: Kaló, Zsuzsa/Tieberghien, Julie/Korf, Dirk J. (Hg.): *Why? Explanations for drug use and drug dealing in social drug research*. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 57–74.
- Klaus, Luise/Germes, Méline/Guarascio, Francesca (2022): Emotional Mapping und partizipatives Kartieren – ungehörte Stimmen sichtbar machen. In: Dammann, Finn/Michel, Boris (Hg.): *Handbuch Kritisches Kartieren*. Bielefeld: transcript, S. 37–53.
- Klaus, Luise/Werse, Bernd (2021): Drogenhandel in der Frankfurter Platensiedlung – Entmietungspraxis einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacífico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): *Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe*. Bielefeld: transcript, S. 155–162.
- Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (Hg.) (2019): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Klimke, Daniela (2022): Folgen für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 507–525.
- Kobayashi, Audrey (2005): Anti-racist Feminism in Geography: An Agenda for Social Action. In: Nelson, Lise/Seager, Joni (Hg.): *A Companion to Feminist Geography*. Oxford: Blackwell, S. 32–40.
- Koch, Regan/Miles, Sam (2021): Inviting the stranger in: Intimacy, digital technology and new geographies of encounter. In: *Progress in Human Geography* 45 (6), S. 1379–1401.
- Koefoed, Lasse/Simonsen, Kirsten (2011): 'The stranger', the city and the nation: on the possibilities of identification and belonging. In: *European Urban and Regional Studies* 18 (4), S. 343–357.

- (2021): Cross-cultural encounters in everyday urban policing. In: *Police Practice and Research* 22 (1), S. 574–588.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): Racial Profiling. Erfahrungen – Wirkungen – Widerstand. Berlin, Bern: Rosa-Luxemburg-Stiftung, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/RLS_RP_online_II.pdf (Abruf: 07.06.2019).
- Kollender, Ellen (2015): Wenn die Vereinten Nationen von Rassismus sprechen – und Deutschland nicht, Migration und Bevölkerung, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/208205/wenn-die-vereinten-nationen-von-rassismus-sprechen> (Abruf: 07.08.2018).
- Koloma Beck, Teresa (2011): View of The Eye of the Beholder: Violence as a Social Process. In: *International Journal of Conflict and Violence* 5 (2), S. 345–356.
- Kopke, Christoph (2019): Polizei und Rechtsextremismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* 69 (21–23), S. 36–42.
- (2022): Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 127–143.
- Koram, Kojo (Hg.) (2019): *The War on Drugs and the Global Colour Line*. London: Pluto Press.
- Krasmann, Susanne (2009): Der „Gefährder“ – kriminalpolitisch und epistemologisch gelesen. In: Engell, Lorenz/Siegert, Bernhard/Vogl, Joseph/Kanitz, Gregor (Hg.): *Gefahrensinn*. München: Fink, S. 139–148.
- Kuckartz, Udo (2016): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 3. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Küinkel, Jenny (2013): Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a.M. In: *Kriminologisches Journal* 45 (3), 180–195.
- (2014a): Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. In: *Kriminologisches Journal* 46 (4), S. 264–283.
- (2014b): Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (2), S. 77–90.
- (2020): *Sex, Drugs & Control. Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2021): Sex, Drogen, Alkohol – Umkämpfter öffentlicher Raum im Bahnhofsviertel. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacifico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): *Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe*. Bielefeld: transcript, S. 133–138.
- Künstler, Phries Sophie (2022): *Prekäre Subjektivierung. 'Kämpfe ums Möglichwerden' im Kontext von Mutterschaft und Erwerbslosigkeit*. Bielefeld: transcript.
- Lang, Kati (2018): *Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind*, Berlin: Mediendienst Integration, <https://mediendienst-integration>.

- de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf (Abruf: 30.10.2018).
- Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa E. (2021): Kritik der Sicherheit. Gesellschaftstheoretische und intersektionale Perspektiven. In: Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa Eileen (Hg.): Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7–54.
- Lautenschlager, Rachel/Omori, Marisa (2019): Racial Threat, Social (Dis)organization, and the Ecology of Police: Towards a Macro-level Understanding of Police Use-of-force in Communities of Color. In: *Justice Quarterly* 36 (6), S. 1–22.
- Lefebvre, Henri (1974): *La Production de l'Espace*, Paris.
- (1990): *Die Revolution der Städte*. Frankfurt a.M.: Hain.
- (2008 [1961]): *Critique of Everyday Life. Foundations for a Sociology of the Everyday. Volume II*. London: Verso.
- (2014 [1970]): *The Urban Revolution*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- (2014 [1981]): *From Modernity to Modernism (Towards a Metaphilosophy of Daily Life). Volume III*. In: *Critique of Everyday Life. The One-Volume Edition*. London: Verso.
- (2015): *Die Produktion des Raums*. [i.O. 1974]. In: Dünne, Jörg/Günzel, Stephan (Hg.): *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 330–342.
- Leitgöb-Guzy, Nathalie (2021): Vertrauen in und Erfahrungen mit Polizei und Justiz unter Personen mit Migrationshintergrund. Forschungsbericht. Aktuelles aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2021/KKFAktuell_Vertrauen_PolizeiJustiz.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Abruf: 21.12.2022).
- Leitner, Helga/Sheppard, Eric (2016): Provincializing Critical Urban Theory: Extending the Ecosystem of Possibilities. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 40 (1), S. 228–235.
- Lessenich, Stephan (2019): *Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem*. Ditzingen, Stuttgart: Reclam.
- Lipsky, Michael (2010): *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.
- Litschko, Konrad (2022): Rechte Drohserie „NSU 2.0“: Ein Urteil mit Leerstellen. In: *taz*, 17.11.2022, <https://taz.de/Rechte-Drohserie-NSU-20/!5892469/> (Abruf: 28.11.2022).
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik? In: Loick, Daniel (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 9–35.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022): Was ist Abolitionismus? In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hg.): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 7–56.

- Lorey, Isabell (2006): Der weiße Körper als feministischer Fetisch. Konsequenzen aus der Ausblendung des deutschen Kolonialismus. In: Tißberger, Martina (Hg.): Weiß – Weißsein – Whiteness. Kritische Studien zu Gender und Rassismus. Frankfurt a.M., Berlin, Bern, Wien: Lang, S. 61–83.
- Lossau, Julia (2012): Postkoloniale Geographie. Grenzziehungen, Verortungen, Verflechtungen. In: Reuter, Julia/Karentzos, Alexandra (Hg.): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies. Wiesbaden: VS Verlag, S. 355–364.
- Louw, Eben/Trabold, Lisa/Mohrfeldt, Johanna (2016): Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage, S. 30–47.
- Lübben, Tobias (2020): Frankfurter Fall von Polizeigewalt: Das erschütterte Vertrauen des Derege Wevelsiep in die Polizei. In: *hessenschau.de*, 15.06.2020, <https://www.hessenschau.de/panorama/frankfurter-fall-von-polizeigewalt-das-erschuetterte-vertrauen-des-derege-wevelsiep-in-die-polizei.polizeigewalt-wevelsiep-100.html> (Abruf: 20.08.2020).
- Lugones, María (2007): Heterosexualism and the Colonial / Modern Gender System. In: *Hypatia* 22 (1), S. 186–209.
- (2010): Toward a Decolonial Feminism. In: *Hypatia* 25 (4), S. 742–759.
- Lukas, Tim (2011): Polizei und Jugendliche in multi-ethnischen Gesellschaften (POLIS). Erste Befunde der Mannheimer Teilstudie, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Lykke, Nina/Brewster, Anne/Davis, Kathy/Koobak, Redi/Lie, Sissel/Petö, Andrea (2016): Editorial Introduction. In: Lykke, Nina (Hg.): *Writing Academic Texts Differently. Intersectional Feminist Methodologies and the Playful Art of Writing*. New York, London: Routledge.
- Lynch, Kevin (1975 [1960]): *Das Bild der Stadt*. Braunschweig: Vieweg+Teubner Verlag.
- Macher, Hans-Jürgen (2007): *Methodische Perspektiven auf Theorien des sozialen Raumes. Zu Henri Lefebvre, Pierre Bourdieu und David Harvey*. Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.
- Macpherson of Cluny, Sir William (1999): *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry*, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf (Abruf: 05.08.2022).
- Maibach, Gerda (1996): *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Mansoor, Naweed (2020): *Der Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam*. Nomos: Baden-Baden.
- Manus, Christoph (2022): *Frankfurt: Die lebenswerteste Stadt in ganz Deutschland*. In: *Frankfurter Rundschau*, 28.06.2022, <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-main-deutschland-ranking-lebenswerteste-stadt-weltweit-global-economist-91627712.html> (Abruf: 14.01.2023).
- Marquardt, Nadine (2022): *Abolitionistische Impulse für eine Sozialgeographie institutioneller Räume*. In: *Geographica Helvetica* 77 (3), S. 289–295.

- Marquardt, Nadine/Schreiber, Verena (2015): Geographien der Macht. Für einen integrierten Blick auf Raumproduktionen mit Foucault. In: *Europa Regional* 21 (1–2), S. 36–46.
- Marx, Karl (1969): Kritik des Gothaer Programms: Marx-Engels-Werke, Band 19. Berlin: Dietz, S. 13–32.
- Maus, Ingeborg (1986): Perspektiven „reflexiven Rechts“ im Kontext gegenwärtiger Deregulierungstendenzen – Zur Kritik herrschender Konzeptionen und faktischer Entwicklungen. In: *Kritische Justiz* 19 (4), S. 390–406.
- Mayblin, Lucy/Valentine, Gill/Andersson, Johan (2016): In the contact zone: engineering meaningful encounters across difference through an interfaith project. In: *The Geographical Journal* 182 (2), S. 213–222.
- McDowell, Linda (1999): Gender, Identity and Place. Understanding Feminist Geographies. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- McLaughlin, Eugene (2007): The New Policing. London: Sage Publications.
- Mediendienst Integration (2019): Beamte mit Migrationshintergrund. Wie entwickelt sich die Vielfalt bei der Polizei?, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Daten/Infopapier_Vielfalt_Polizei_2019.pdf (Abruf 21.02.2023).
- Melamed, Jodi (2015): Racial Capitalism. In: *Critical Ethnic Studies* 1 (1), S. 76–85.
- Melter, Claus (2009): Sekundärer Rassismus in der Sozialen Arbeit. In: Geisen, Thomas/Riegel, Christine (Hg.): Jugend, Partizipation und Migration. Orientierungen im Kontext von Integration und Ausgrenzung. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, S. 108–128.
- (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 589–612.
- Merrifield, Andy (2013): The Politics of the Encounter. Urban Theory and Protest under Planetary Urbanization. Athens, London: University of Georgia Press.
- Meuser, Michael (2008): Ernste Spiele. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb der Männer. In: Rehberg, Karl-Siebert (Hg.): Die Natur der Gesellschaft. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 5171–5176.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hg.): Qualitativ-Empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Wiesbaden: VS Verlag, S. 441–471.
- Miller, Jerome G. (2011): Search and Destroy. African-American Males in the Criminal Justice System. 2. Aufl. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Miller, Joel/Gounev, Philip/Pap, András L./Wagman, Dani/Balogi, Anna/Bezlov, Tihomir/Simonovits, Bori/Vargha, Lili (2008): Racism and Police Stops. In: *European Journal of Criminology* 5 (2), S. 161–191.
- Mollett, Sharlene/Faria, Caroline (2018): The spatialities of intersectional thinking: fashioning feminist geographic futures. In: *Gender, Place & Culture* 25 (4), S. 565–577.

- Müller, Annika (2012): Soziale Exklusion. In: Eckardt, Frank (Hg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 421–447.
- Müller, Markus-Michael (2014): Polizieren als (post-)koloniale Praxis. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (2), S. 71–76.
- Müller, Maximilian/Wittlif, Alex (2023): Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer. SVR-Policy Brief 2023-3, Berlin.
- Mullis, Daniel (2016): Krisenproteste in Athen und Frankfurt. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2017): Henri Lefebvre: Das Recht auf Stadt. In: Eckardt, Frank (Hg.): Schlüsselwerke der Stadtforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 351–366.
- Naguib, Tarek (2017): „Racial Profiling“ – Definitionen und Einordnung. In: *Jusletter* 18, S. 1–7.
- Naguib, Tarek/Plümecke, Tino/Young, Christopher (2017): Alternative Report on Racial Profiling practices of the Swiss Police and Border Guard authorities. In: *Jusletter* 18, S. 1–23.
- Naylor, Lindsay/Daigle, Michelle/Zaragocin, Sofia/Ramírez, Margaret Marietta/Gilmartin, Mary (2018): Interventions: Bringing the decolonial to political geography. In: *Political Geography* (66), S. 199–209.
- Niemz, Johannes/Singelstein, Tobias (2022): Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 337–358.
- Norton, Jack/Katz, Cindi (2017): Social Reproduction. In: Richardson, Douglas/Castree, Noel/Goodchild, Michael F./Kobayashi, Audrey/Liu, Weidong/Marston, Richard A. (Hg.): *The International Encyclopedia of Geography. People, the Earth, Environment, and Technology*. Chichester, West Sussex: Wiley Blackwell, S. 1–11.
- Parnreiter, Christof (2020): Global Cities. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): *Handbuch kritische Stadtgeographie*. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 173–178.
- Peter Beuth – Minister des Innern und für Sport (2020): Kleine Anfrage des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 10.12.2019 betreffend Gefährliche Orte. Drucksache 20/1700, Wiesbaden, <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/0/01700.pdf> (Abruf: 27.05.2020).
- Petition Bundestag (2012): Bundespolizei. Äußere Merkmale nicht als Grund für Identitätskontrollen und Durchsuchungen vom 07.11.2012. Petition 37656, https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2012/_11/_07/Petition_37656.nc.html (Abruf: 20.08.2020).
- Phoenix, Ann (2013 [1994]): Practising Feminist Research: The Intersection of Gender and ‘Race’ in the Research Process. In: Maynard, Mary/Parvis, June (Hg.): *Researching Women’s Lives From A Feminist Perspective*. Oxon, New York: Taylor & Francis, S. 49–71.

- Pichl, Maximilian (2018): Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 101–117.
- (2022): Internationale Perspektiven: Was kann die deutsche Diskussion von der internationalen Forschung lernen? In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 579–597.
- Piening, Marie-Therese/Kühne, Marius/Töpfer, Eric (2022): Parlamentarische Polizeibeauftragte. Vermittlungs- statt Ermittlungsstellen. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 130, S. 17–28.
- Piesche, Peggy/Arndt, Susan (2011): Weißsein. Die Notwendigkeit Kritischer Weißseinsforschung. In: Arndt, Susan/Ofuately-Alazard, Nadja (Hg.): (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache: Ein kritisches Nachschlagewerk. Wie Rassismus aus Wörtern spricht. Münster: Unrast Verlag, S. 192–193.
- Plümecke, Tino/Wilopo, Claudia S./Naguib, Tarek (2023): Effects of racial profiling: the subjectivation of discriminatory police practices. In: *Ethnic and Racial Studies* 46 (5), S. 811–831.
- Polizei Hessen (2023): Check die Voraussetzungen zum Polizeidienst, <https://karriere.polizei.hessen.de/voraussetzungen/> (Abruf: 08.02.2023).
- Polizei-Führungsakademie (Hg.) (1996): Thema heute: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2022): Migrationsbeauftragte, Polizei Hessen, <https://ppffm.polizei.hessen.de/ueber-uns/ansprechpersonen/migrationsbeauftragte/> (Abruf: 30.08.2022).
- Pott, Andreas (2016): Geographien des Rassismus. In: Castro Varela, María do Mar/Mecheril, Paul (Hg.): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 185–192.
- Powell, Kimberly (2010): Making Sense of Place: Mapping as a Multisensory Research Method. In: *Qualitative Inquiry* 16 (7), S. 539–555.
- Praunsmändel, Sarah (2021): Law in Action – Racial Profiling in der Allgemeinen Verkehrskontrolle? § 36 Abs. 5 StVO auf Rechtstatsachenebene, Driving While Black und Recht als Ursache problematischer polizeilicher Handlungspraxen. In: Arzt, Clemens/Hirschmann, Nathalie/Hunold, Daniela/Lüders, Sven/Meißelbach, Christoph/Schöne, Marschel/Sticher, Birgitta (Hg.): Perspektiven der Polizeiforschung. Perspektiven der Polizeiforschung, S. 53–66.
- Praunsmändel, Sarah/Schmidt, Stephanie/Thurn, Roman (2022): Zugang verweigert! Externe Polizeiforschung und Wissenschaftsfreiheit. In: *Kritische Justiz* 55 (3), S. 303–321.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 4. Aufl. München: Oldenbourg Verlag.
- Pulido, Laura (2002): Reflections on a White Discipline. In: *The Professional Geographer* 54 (1), S. 42–59.

- Purtschert, Patricia (2017): Es gibt kein Jenseits der Identitätspolitik. Lernen vom Combahee River Collective. In: *Beiträge zu sozialistischer Politik* 36 (1), S. 15–22.
- (2019): Kolonialität und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Eine Geschichte der weißen Schweiz. Bielefeld: transcript.
- Purtschert, Patricia/Meyer, Katrin (2010): Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität. In: *Feministische Studien* 28 (1), S. 130–142.
- Püschel, Hannes (2022): Polizeilicher Umgang mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 405–423.
- Pütter, Norbert (2015): Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei – Sozialarbeit. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 108, S. 3–13.
- (2022): Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Konflikt und Kooperation. Stuttgart: Kohlhammer.
- Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Eric (2017): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. 2. Aufl. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Berlin.
- Quijano, Anibal (2000a): Coloniality of Power and Eurocentrism in Latin America. In: *International Sociology* 15 (2), S. 215–232.
- (2000b): Coloniality of Power, Eurocentrism, and Latin America. In: *Nepantla: Views from South* 1 (3), S. 533–580.
- (2007): Coloniality and Modernity/Rationality. In: *Cultural Studies* 21 (2), S. 168–178.
- Reichertz, Jo (2003): Hermeneutische Polizeiforschung. In: Möllers, Martin H. W./van Ooyen, Robert Christian (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- (2018): Meine Schweine erkenne ich am Gang – Revisited. In: Burzan, Nicole/Hitzler, Ronald (Hg.): Typologische Konstruktionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 61–78.
- Reinecke, Jost (1991): Intervieweffekte und soziale Erwünschtheit: Theorie, Modell und empirische Ergebnisse. In: *Journal für Sozialforschung* 31 (3), S. 293–317.
- Rinn, Moritz/Wehrheim, Jan (2021): Die Produktion eines „Problemviertels“. Mediale Diskurse, politisch-polizeiliche Interventionen und interaktive Situationsbedeutungen. In: *Berliner Journal für Soziologie* 31, S. 249–278.
- Robinson, Cedric J. (2000): Black Marxism. The Making of the Black Radical Tradition. London: The University of North Carolina Press.
- Rodatz, Mathias (2014): Migration ist in dieser Stadt eine Tatsache. Urban politics of citizenship in der neoliberalen Stadt. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtfor-schung* 2 (3), S. 35–58.
- Ronneberger, Klaus (2021): Frankfurts Aufstieg zur Global City. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacifico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe. Bielefeld: transcript, S. 23–32.

- Rose, Nadine (2015): Subjekte der Macht bei Judith Butler und Michel Foucault. Machtvolle Diskurse, Subjektivierungen und Widerstand als Ausgangspunkt für eine rassistisch-kritische Perspektive in der Migrationsforschung. In: Reuter, Julia/Mecheril, Paul (Hg.): Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 323–342.
- Rostock, Petra (2014): Jenseits von „Identität“? Zu den Un-/Möglichkeiten nicht-identitärer Strategien politischen Handelns. Berlin.
- Rotino, Sophie (2013): Racist Profiling bei der deutschen Bundespolizei. Stichproben nach dem äußeren Erscheinungsbild. In: Müller-Heidelberg, Till/Steven, Elke/Pelzer, Marei/Heiming, Martin/Fechner, Heiner/Gössner, Rolf et al. (Hg.): Grundrechte-Report 2013. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch, S. 83–87.
- Roy, Ananya (2015): Who’s Afraid of Postcolonial Theory? In: *International Journal of Urban and Regional Research* 40 (1), S. 200–209.
- Saarikkomäki, Elsa/Birk Haller, Mie/Solhjell, Randi/Alvesalo-Kuusi, Anne/Kolind, Torsten/Hunt, Geoffrey/Burcar Alm, Veronika (2020): Suspected or protected? Perceptions of procedural justice in ethnic minority youth’s descriptions of police relations. In: *Policing and Society* online first, S. 1–16.
- Sabel, Anna/Karadeniz, Özcan (2022): Ein weißes „wir“, seine Polizei und deren weißes „wir“. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 489–506.
- Sack, Fritz (2016): Neue Perspektiven in der Kriminologie. [i.O. 1968]. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–123.
- Sander, Helke (1988): Rede des „Aktionsrates zur Befreiung der Frau“ bei der 23. Delegiertenkonferenz des SDS im September 1968 in Frankfurt. In: Schlaeger, Hilke (Hg.): Mein Kopf gehört mir. Zwanzig Jahre Frauenbewegung. München: Verlag Frauenoffensive, S. 12–22.
- Sandkühler, Thomas/Epple, Angelika/Zimmerer, Jürgen (Hg.) (2021): Geschichtskultur durch Restitution? Ein Kunst-Historikerstreit. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.
- Sassen, Saskia (2001): *The Global City*. New York, London, Tokyo, Princeton: Princeton University Press.
- Sato, Mai/Haverkamp, Rita/Hough, Mike (2016): Trust in the German Police. In: *European Law Enforcement Research Bulletin* 1, S. 83–90.
- Saunders, Doug (2011): *Arrival city: Über alle Grenzen hinweg ziehen Millionen Menschen vom Land in die Städte, von ihnen hängt unsere Zukunft ab*. München: Blessing.
- Schaap, Dorian/Saarikkomäki, Elsa (2022): Rethinking police procedural justice. In: *Theoretical Criminology* 26 (3), S. 416–433.
- Scherr, Albert (2012): Reflexive Kritik. Über Gewissheiten und Schwierigkeiten kritischer Theorie, auch in der Sozialen Arbeit. In: Anhorn, Roland (Hg.): *Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit*. Springer VS, S. 107–121.
- Scherr, Albert/Schweitzer, Helmuth (2021): Gegner, Konkurrenten oder Verbündete? In: *Sozial Extra* 45 (3), S. 148–155.

- Schicht/Günter (2013): Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? In: *ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 36 (2), S. 32–37.
- Schipper, Sebastian (2012): Genealogie und Gegenwart der „unternehmerischen Stadt“. Neoliberales Regieren in Frankfurt am Main 1960–2010. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schipper, Sebastian/Heeg, Susanne (2021): Der Stachel des Widerspruchs: Wohnungspolitik und soziale Kämpfe in Frankfurt am Main. In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacifico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe. Bielefeld: transcript, S. 53–64.
- Schmid, Christian (2010): Stadt, Raum und Gesellschaft. Henri Lefebvre und die Theorie der Produktion des Raumes. 2. Aufl. Stuttgart: Steiner.
- Schmincke, Imke (2009): Gefährliche Körper an gefährlichen Orten. Bielefeld: transcript.
- Schöne, Marschel (2022): Polizei und Rassismus. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 239–267.
- Schurr, Carolin/Weichhart, Peter (2020): From Margin to Center? Theoretische Aufbrüche in der Geographie seit Kiel 1969. In: *Geographica Helvetica* 75 (2), S. 53–67.
- Seidensticker, Kai (2019): Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. In: *SLAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3, S. 78–91.
- Sell, Stefan (2020): Eine doppelte Überforderung angesichts einer an sich notwendigen Kommunalisierung? Die Herausforderungen einer geteilten Verantwortung von Polizei und kommunalen Ordnungsdiensten in einer nachhaltig ausgestalteten Architektur öffentlicher Sicherheit. In: Terizakis, Georgios/Sell, Stefan/Hamm, Christian (Hg.): Innere Sicherheit als geteilte Verantwortung. Kommunale und polizeiliche Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos, S. 37–57.
- Siebel, Walter/Wehrheim, Jan (2003): Sicherheit und urbane Öffentlichkeit. In: *Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften (DfK)* 42 (1), S. 11–30.
- Siebenpfeiffer, Hania (2020): Körper. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich Johannes (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Berlin: J. B. Metzler Verlag, S. 308–313.
- Simon, Stefan (2021): Frankfurt: Christy Schwundek – Von einer Polizistin im Gallus erschossen. In: *Frankfurter Rundschau*, 20.05.2021, <https://www.fr.de/frankfurt/tod-von-christy-schwundek-von-einer-polizistin-erschossen-90653172.html> (Abruf: 02.01.2023).
- Simon, Jonathan (2007): Governing through crime. How the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Simonsen, Kirsten/Koefoed, Lasse (2020): Geographies of embodiment. Critical phenomenology and the world of strangers. Society and Space. London: SAGE Publications.

- Singelstein, Tobias/Derin, Benjamin (2020): Polizei und Gewalt. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer VS, S. 121–142.
- Smith, Linda Tuhiwai (2001): *Decolonizing methodologies. Research and indigenous peoples*. 3. Aufl. London, New York: Zed Books.
- Solhjell, Randi/Saarikkomäki, Elsa/Haller, Mie Birk/Wästerfors, David/Kolind, Torsten (2019): „We are Seen as a Threat“: Police Stops of Young Ethnic Minorities in the Nordic Countries. In: *Crit Crim* 27 (2), S. 347–361.
- Spindler, Susanne (2006): *Corpus delicti. Männlichkeit, Rassismus und Kriminalisierung im Alltag jugendlicher Migranten*, Münster: Unrast Verlag.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988): Can the Subaltern Speak? In: Nelson, Cary (Hg.): *Marxism and the Interpretation of Culture*. Urbana: University of Illinois Press, S. 271–313.
- Sprague, Joey (2016): *Feminist methodologies for critical researchers. Bridging differences*. 2. Aufl. Lanham, Boulder, New York, London: Rowman & Littlefield.
- Stadt Frankfurt am Main (2011): *Vielfalt bewegt Frankfurt. Integrations- und Diversitätskonzept für Stadt, Politik und Verwaltung. Grundsätze Ziele Handlungsfelder*, Frankfurt am Main, <https://www.amka.de/sites/default/files/2022-02/Integrations-%20und%20Diversit%C3%A4tskonzept.pdf> (Abruf: 06.03.2023).
- (2021a): *Monitoring 2021. Zur Sozialen Segregation und Benachteiligung in Frankfurt am Main. Teil 1*. Unter Mitarbeit von Bolz, Pia, Jacobs, Herbert und Nicole Lubinski, <https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/jugend-und-sozialamt/pdf/publikationen/monitoring-2021-zur-sozialen-segregation-und-benachteiligung---teil-1.ashx> (Abruf: 02.01.2023).
- (2021b): *Der Frankfurter Weg in der Drogenpolitik*, <https://frankfurt.de/themen/gesundheit/drogen-und-sucht/der-frankfurter-weg-in-der-drogenpolitik> (Abruf: 05.11.2021).
- Stein, Christian (2021): *Arm und Reich in der Stadtregion. Was sagen die Zahlen und was nicht?* In: Betz, Johanna/Keitzel, Svenja/Schardt, Jürgen/Schipper, Sebastian/Schmidt Pacífico, Sarah/Wiegand, Felix (Hg.): *Frankfurt am Main. Eine Stadt für alle? Konfliktfelder, Orte und soziale Kämpfe*. Bielefeld: transcript, S. 79–87.
- Stolle, Peer/Hefendehl, Ronald (2002): *Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras? Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum*. In: *Kriminologisches Journal* (34), S. 257–272.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M. (2010): *Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Strübing, Jörg (2014): *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Strüver, Anke (2020): *Körper*. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): *Handbuch kritische Stadtgeographie*. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 285–290.

- Sudbury, Julia (205): *celling black bodies: black women in the global prison industrial complex*. In: *feminist review* 80, S. 162–179.
- Supik, Linda (2017): *Rassismus messen, aber wie?* In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *10 Jahre Diskriminierungsschutz in Deutschland*. Dossier, S. 43–48.
- Sutherland, Edwin H. (2016): *White-collar Kriminalität*. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 293–307.
- Tagesschau (2020a): „Polizisten nicht vorverurteilen“. Kritik an Esken-Vorstoß. In: *Tagesschau*, 08.06.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-103.html> (Abruf: 07.07.2020).
- (2020b): *Innenministerium sagt Studie ab. Racial Profiling der Polizei*. In: *Tagesschau*, 05.07.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/racial-profiling-studie-101.html> (Abruf: 07.07.2020).
- (2020c): *Rufe nach Konsequenzen werden lauter. Polizeiskandal in Hessen*. In: *Tagesschau*, 15.07.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/debatte-rechtsextremismus-polizei-101.html> (Abruf: 15.07.2020).
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*, Bielefeld: transcript.
- Theune, Lukas (2020): *Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren*, Baden-Baden: Nomos.
- Thompson, Vanessa E. (2018): „There is no justice, there ist just us!“: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt, New York, Grünwald: Campus Verlag, S. 197–219.
- (2020a): *Postkoloniale Ethnografie*. In: *WestEnd (17) 2*, S. 109–121.
- (2020b): *Solidarities in black. Anti-black racism and the struggle beyond recognition in Paris*. Frankfurt am Main.
- (2021a): *Policing Difference, Feminist Oblivions and the (Im-) Possibilities of Intersectional Abolition*. In: Binswanger, Christa/Zimmermann, Andrea (Hg.): *Transitioning to Gender Equality*. Basel: MDPI, Page Range, S. 27–42.
- (2021b): *Policing in Europe: disability justice and abolitionist intersectional care*. In: *Race & Class* 62 (3), S. 61–76.
- (2021c): *Zum Polizieren von Differenz, feministische Vergessenheiten und den (Un-) Möglichkeiten von intersektionaler Abolition*. In: Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa Eileen (Hg.): *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 75–100.
- (2022): *Rassistisches Polizieren. Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen*. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 427–444.
- Thurn, Roman (2020): „... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht“. Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und*

- Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer VS, S. 329–350.
- (2021a): Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei. In: *Kriminologisches Journal* 53 (1), S. 44–62.
 - (2021b): Procedural In-/Justice. Die Wahrnehmung verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen aus der Perspektive Betroffener. In: Arzt, Clemens/Hirschmann, Nathalie/Hunold, Daniela/Lüders, Sven/Meißelbach, Christoph/Schöne, Marschel/Sticher, Birgitta (Hg.): *Perspektiven der Polizeiforschung*. Berlin: Hochschulbibliothek HWR Berlin, S. 247–265.
- Thurn, Roman/Aden, Hartmut/Bosch, Alexander (2021): Professionelle Verdachtserschöpfung? Varianten von Rassismus erkennen und benennen. In: *Forum Politische Bildung und Polizei* 1, S. 49–54.
- Tomerius, Carolyn (2019): „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht. Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive. In: *Die Polizei* 9, S. 257–264.
- Töpfer, Eric/Peter, Tobias (2017): Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Unabhaengige_Polizeibeschwerdestellen.pdf (Abruf 24.10.2023).
- Tracy, Sarah J. (2010): Qualitative Quality: Eight „Big-Tent“ Criteria for Excellent Qualitative Research. In: *Qualitative Inquiry* 16 (10), S. 837–851.
- Tsianos, Vassilis S./Karakayalı, Juliane (2014): Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* (64) 13–14, S. 33–39.
- Tuck, Eve/Yang, K. Wayne (2012): Decolonization is not a metaphor. In: *Decolonization: Indigeneity, Education & Society* 1 (1), S. 1–40.
- (2014): R-Words: Refusing Research. In: Paris, Django/Winn, Maisha T. (Hg.): *Humanizing Research. Decolonizing Qualitative Inquiry with Youth and Communities*. London: SAGE Publications, S. 289–303.
- Tutino, Claudia (2020): Polizieren im öffentlichen Raum. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts*. Wiesbaden: Springer VS, S. 235–254.
- Tyler, Tom R./Folger, Robert (1980): Distributional and Procedural Aspects of Satisfaction With Citizen-Police Encounters. In: *Basic and Applied Social Psychology* 1 (4), S. 281–292.
- Tyner, James A. (2016): *Violence in Capitalism. Devaluing Life in an Age of Responsibility*. Lincoln: University of Nebraska Press.
- Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): *Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation*. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- (Hg.) https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-antiziganismus.pdf;jsessionid=77D8934840AD857ADF8F13537B911525.1_cid287?__blob=publicationFile&v=5 (Abruf: 16.02.2022).
- Valentine, Gill (2005): Tell me about it ...: using interviews as a research methodology. In: Flowerdew, Robin/Martin, David (Hg.): *Methods in Human Geography. A Guide for Students doing a Research Project*. 2. Aufl. Harlow: Pearson Education, S. 110–127.
- (2007): Theorizing and Researching Intersectionality: A Challenge for Feminist Geography. In: *The Professional Geographer* 59 (1), S. 10–21.
- (2008): Living with difference: reflections on geographies of encounter. In: *Progress in Human Geography* 32 (3), S. 323–337.
- Vitale, Alex S. (2017): *The End of policing*. London, New York: Verso.
- Vogelpohl, Anne (2018): Henri Lefebvres „Recht auf Stadt“ feministisch denken. Eine stadtheoretische Querverbindung von 1968 bis heute. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 6 (2/3), S. 149–158.
- (2020): Henri Lefebvre – Die soziale Produktion des Raumes und die urbanisierte Gesellschaft. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): *Handbuch kritische Stadtgeographie*. 4. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 30–35.
- Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hg.) (2019): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript.
- Wacquant, Loïc (2008): *Urban Outcasts. A Comparative Sociology of Advanced Marginality*, Cambridge: Polity Press.
- (2013): *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. 2. Aufl. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Walter, Bernd (2021): *Rechtsextremismus bei den Polizeien – Ein Phänomen zwischen Beschwichtigungsritual und Generalverdachtsrhetorik*. Der Blog der Polizei Info Report, <https://ksv-polizeipraxis.de/rechtsextremismus-bei-den-polizeien/> (Abruf: 22.12.2022).
- Wegner, Maren/Ellrich, Karoline (2022): *Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen*. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–126.
- Wehrheim, Jan/Krasmann, Susanne/Frers, Lars (2013): *Geopolicing und Kriminalitätskartierungen. Wie Polizeien sich ein Bild machen*. In: *Kriminologisches Journal* 45 (3), S. 166–179.
- Weingarten, Dirk (2019): *Racial Profiling – eine Zeitreise. Ene mene muh – kontrolliert wirst du!* In: *Deutsches Polizeiblatt (DPOLBI)* 3, S. 14–17.
- Weinhauer, Klaus (2021): *Rassismus und Polizei: Die Notwendigkeit einer geschichtswissenschaftlich fundierten kooperativ-reflexiven Interdisziplinarität*. In: Grotum, Thomas/Haase, Lena/Terizakis, Georgios (Hg.): *Polizei(en) in Umbruchsituationen. Herrschaft, Krise, Systemwechsel und „offene Moderne“*. Wiesbaden: Springer VS, S. 399–414.

- Werse, Bernd (2021): Marginalised identities between fatalism and desperation – experiences of low-level cannabis street dealers in Frankfurt. In: *Drugs and Alcohol Today* 21 (3), S. 247–259.
- Wessel, Terje (2009): Does Diversity in Urban Space enhance Intergroup Contact and Tolerance? In: *Geografiska Annaler: Series B, Human Geography* 91 (1), S. 5–17.
- Wiegand, Felix (2022): David Harveys urbane politische Ökonomie. Ausgrabungen der Zukunft marxistischer Stadtforschung. 2. Aufl. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Wilson, Helen F. (2017): On geography and encounter. In: *Progress in Human Geography* 41 (4), S. 451–471.
- Winter, Rainer (2014): Ein Plädoyer für kritische Perspektiven in der qualitativen Forschung. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hg.): *Qualitative Forschung. Analysen und Diskussionen – 10 Jahre Berliner Methodentreffen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 117–132.
- Wolf, Carsten (2021): Erfolgsgeschichte statt „Armutszuwanderung“. EU-Osterweiterung, Mediendienst Integration, <https://mediendienst-integration.de/artikel/erfolgsgeschichte-statt-armutzuwanderung.html> (Abruf: 29.08.2022).
- Wood, Denis (2010): *Rethinking the power of maps*. New York: Guilford Press.
- Working Group of Experts on People of African Descent (2017): Statement to the media by the United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent, on the conclusion of its official visit to Germany, 20–27 February 2017, Berlin, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21233&LangID=E> (Abruf: 13.08.2018).
- Wucherpfeffnig, Claudia (2014): Asyl. In: Marquardt, Nadine (Hg.): *Ortsregister. Ein Glossar zu Räumen der Gegenwart*. Bielefeld: transcript, S. 19–25.
- Zdun, Steffen (2010): Doing Social Problems der Polizei im Straßenkulturmilieu. In: Groenemeyer, Axel (Hg.): *Doing social problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 246–271.
- Zeit Online (2020): Saskia Esken: „Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland“, 08.06.2020, https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/saskia-esken-spd-polizei-rassismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (Abruf: 21.01.2023).
- Zukin, Sharon (2006): David Harvey on Cities. In: Gregory, Derek/Castree, Noel (Hg.): *David Harvey. A critical reader*. Malden, Oxford: Blackwell, S. 102–120.